GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

Digitized by Google

DC
136
.538

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Staatsveränderung in Frankreich

unter König Ludwig XVI.

Fünfter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

23069

Geschichte

der

Staatsveränderung

in

Frankreich

unter König Ludwig XVI.

oder

Entstehung, Fortschritte und Wirkungen

der

sogenannten neuen Philosophie in diesem Lande.

Schütz, Carl Heinrich von.

Fünfter Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1830.

Digitized by Google

Übersicht des Inhalts.

Achtzehnter Abschnitt.

Seite

Bundesfeste in den Provinzen. Königliche Genehmigung derselben (4. Juni 1790) 2

Vorschläge und Anordnungen zu einem allgemeinen Bundesfeste für das ganze Reich, in der Hauptstadt (5. Juli) —

Gesandtschaft der Freiheitsfreunde aus fremden Ländern, an die Nationalversammlung (19. Juni) 9

Aufhebung des Erbadels (19. Juni) 13

Alle Bewohner der Hauptstadt arbeiten an dem Amphitheater zu dem Bundesfeste 21

Der Herzog von Orleans kehrt aus England zurück, und nimmt seinen Platz in der Nationalversammlung wieder ein 23

Die Jacobiner versuchen vergebens, die Abgeordneten zu dem Bundesfeste gegen den König aufzubringen . . . 25

Bundesfest zu Paris (14. Juli 1790) 26

Sogenannte Verschwörung des Grafen Maillebois . . 31

Verdoppelt heftige Ausfälle der Jacobiner gegen den König, nach dem Bundesfeste 44

Digitized by Google

Seite

Vergebliche Bemühungen der Royalisten, dem Preßunfuge zu steuern (31. Juli) 47

Bestimmung, daß nie fremde Truppen, ohne Erlaubniß der Gesetzgeber, den französischen Boden betreten dürfen (28. Juli) 53

Fortschritte der Jacobiner zu Vermehrung und Befestigung ihrer Gewalt 56

Gegenmaßregeln der Royalisten und des Hofs . . . 58

Erste Unterhandlungen des Hofs mit dem Grafen Mirabeau 64

Neunzehnter Abschnitt.

Das Chatelet-Gericht überreicht der Nationalversammlung die Acten der vorläufigen Untersuchung der am 6. October im Schlosse zu Versailles begangenen Verbrechen, und trägt auf gerichtliches Verfahren gegen den Herzog von Orleans und den Grafen Mirabeau an (7. August) 69

Die Nationalversammlung erklärt, daß kein Grund zu gerichtlichem Verfahren gegen dieselben vorhanden sei (2. October) 76

Vorschlag zu großer Vermehrung der Assignaten (27. August) 78

Necker nimmt seine Entlassung und verläßt Frankreich (3. September) 85

Vermehrung der Assignaten um 200 Millionen Thaler (29. September) 93

Beschlüsse über die königlichen Schlösser, die Grundstücke und Einkünfte der Prinzen (13. und 27. August) . . 98

Anfang des Detailverkaufs der Nationalgüter durch die Municipalitäten (1. October) 100

Anderweite Bestimmung der Nationalversammlung in Bezug auf die Finanzen, bis zum Schlusse des Jahres 1790 101

Digitized by Google

Seite

Bestimmungen der Nationalversammlung in Bezug auf Rechtspflege und Gerichtsverfassung, bis zu Ende des Jahres 1790 104

Die neue Municipalität zu Paris tritt in Wirksamkeit (1. November 109

Bestimmungen der Nationalversammlung zur neuen Einrichtung der Kriegsmacht 110

Die Marechaussée erhält den Namen Nationalgensd'armerie 113

Unordnungen bei der Kriegsmacht 114

Aufstand der Besatzung von Nancy (August 1790) . . 119

Erörterung der Wichtigkeit dieses Ereignisses für die Jacobiner 138

General Bouillé bringt durch die Gewalt der Waffen die Meuterer zur Unterwerfung 143

Zwanzigster Abschnitt.

Wirkung des in Nancy gegebenen Beispiels von Strenge auf die Armee 153

Unordnungen im Reiche bis zu Ende des Jahres 1790 . 155

Ereignisse in den französischen Colonien zu dieser Zeit . 164

Trennung der heftigsten Jacobiner; ein Theil derselben stiftet eine besondere Gesellschaft, Cercle social genannt 172

Decrete in Betreff der ausgewanderten Protestanten, des Abbé Raynal, des Philosophen Rousseau und der Eroberer der Bastille 174

Neuer Aufstand der Seeleute zu Brest. Entfernung fast aller bisherigen Minister des Königs (September bis November 1790) 176

Statt der weißen Flagge die dreifarbige eingeführt (21. October) 180

Seite

Mißvergnügen und Ungehorsam der Pariser Soldtruppen; Wirkung davon auf Lafayette's Benehmen . . . 183
Das sogenannte Lager bei Jalès 190
Entdeckung der Umtriebe der Royalisten zu Lyon, und Decret: daß die ausgewanderten Franzosen den Bürgereid leisten sollen 192
Decrete in Bezug auf die Geistlichkeit 196
Den Geistlichen in Kirchen- und Schulämtern wird zur Wahl gestellt, diese aufzugeben, oder binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Decrets den Bürgereid zu leisten (27. November) 197
Unruhen und Bürgerkrieg in den päpstlichen Besitzungen Avignon und Venaissin 214
Wichtige Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalversammlung in Bezug auf auswärtige Verhältnisse. Spanien 231
Deutschland 234
Österreichische Niederlande 238
Andere Umstände von Wichtigkeit für die auswärtigen Verhältnisse Frankreichs 242
Äußere Verhältnisse der übrigen größeren europäischen Mächte, seit dem Anfange der französischen Revolution . . 248

Einundzwanzigster Abschnitt.

Absicht Ludwigs XVI. aus Paris zu entfliehen und Vorbereitungen dazu 251
Die Nationalversammlung ordnet vorläufige Kriegsrüstungen an (28. Januar 1791) 260
Die Milizeinrichtung wird aufgehoben (8. März) . . 262
Für 150 Millionen Thaler neue Assignaten werden ausgegeben (19. Juni) 263

Seite

Andere Finanzmaßregeln bis zur Mitte des Jahres 1791 . 265
Einrichtung der peinlichen Gerichte und der Jury . . 266
Einrichtung des hohen Nationalgerichtshofes für Verbrechen gegen die Nation (5. März) 269
Andere Bestimmungen in Bezug auf Rechtspflege . . 270
Die Departementsverwaltung zu Paris eingesetzt . . 272
Der monarchische Club 273
Der Cordeliers-Club 277
Mirabeau erneuert seine Verbindung mit dem Hofe . . 278
Die Prinzessinnen Marie Adelheid und Victorie Louise entfernen sich aus Frankreich 288
Der erste Vorschlag zu einem Gesetze gegen die Auswanderung wird verworfen (28. Februar) 295
Volksaufstand, Ereignisse in den Tuilerien und im Jacobinerclub an demselben Tage 298
Santerre 299
Duport 306
Decrete über die Regentschaft, so wie über die besonderen Verpflichtungen des Königs und seiner Familie (22. bis 28. März) 309
Mirabeau's Tod (2. April) 313
Die Abtheilungen der Staatsverwaltung werden bestimmt; Ministerwechsel (7. April) 315
Unbedeutende Unruhen, welche die Decrete über den neuen Priestereid veranlassen, und erste Schritte des Papstes gegen die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit . 317
Unruhen in der Hauptstadt bei Annäherung der Osterzeit . 324
Ereignisse zu Paris, am 18. April 1791 333
Erklärung des Königs an die fremden Mächte (23. April) . 336
Lafayette fordert seine Entlassung, übernimmt aber gleich darauf das Commando wieder 342

Seite

Die Nationalverſammlung ertheilt den Soldaten des ſtehenden Heeres Erlaubniß, den Sitzungen der Jacobiner beizuwohnen (29. April) 345
General Kellermann 346
Unordnungen im Reiche. Aufſtand in Douay . . . 347
Lage Ludwigs XVI. nach dem 18. April 349
Franzöſiſche Ausgewanderte in Deutſchland und Italien. Unterhandlungen Ludwigs XVI. mit dem deutſchen Kaiſer 351
Ludwig XVI. ſetzt den Tag zu ſeiner Flucht aus Paris feſt. Seine wahrſcheinlichen Abſichten für den Fall, daß ſie gelingen ſollte 355
Ereigniſſe in den Colonien; Ermordung des Obriſten Mauduit zu Port au prince (4. März) 357
Die Nationalverſammlung bewilligt den freien Mulatten Activbürgerrecht (15. Mai) 359
Ereigniſſe in Avignon und Venaiſſin bis zum Monat Juli 1791 365
Neues Decret in Bezug auf die Entſchädigung der deutſchen Reichsglieder im Elſaß (18. Juni) 374
Petitionsdecret (9. und 10. Mai) 376
Conſcription der Nationalgarde (28. April) . . . 378
Beſtimmungen für die Wahl der neuen Legislatur . . 379
Neue Verpflichtung der Offiziere des ſtehenden Heeres für die Conſtitution, und Decret gegen den Prinzen von Condé (11. Juni) 381

Achtzehnter Abschnitt.

Bundesfeste in den Provinzen. Königliche Genehmigung derselben. Vorschläge und Anordnungen zu einem allgemeinen Bundesfeste für das ganze Reich, in der Hauptstadt. Gesandtschaft der Freiheitsfreunde aus fremden Ländern an die Nationalversammlung. Aufhebung des Erbadels. Alle Bewohner der Hauptstadt arbeiten an dem Amphitheater zu dem Bundesfeste. Der Herzog von Orleans kehrt aus England zurück, und nimmt seinen Platz in der Nationalversammlung wieder ein. Die Jacobiner versuchen vergebens, die Abgeordneten zu dem Bundesfeste gegen den König aufzubringen. Bundesfest zu Paris. Sogenannte Verschwörung des Grafen Maillebois. Verdoppelt heftige Ausfälle der Jacobiner gegen den König, nach dem Bundesfeste. Vergebliche Bemühungen der Royalisten, dem Preßunfuge zu steuern. Bestimmung, daß nie fremde Truppen, ohne Erlaubniß der Gesetzgeber, den französischen Boden betreten dürfen. Fortschritte der Jacobiner zu Vermehrung und Befestigung ihrer Gewalt. Gegenmaasregeln der Royalisten und des Hofs. Erste Unterhandlungen desselben mit dem Grafen Mirabeau.

Der Bericht des Kriegsministers am 4. Juni enthielt auch die Benachrichtigung, daß der König die häufig

ſtattgefundene Vereinigung der Linientruppen mit den Nationalgarden der Beſatzungsorte, um gemeinſchaftlich den Bürgereid zu erneuern, nicht nur genehmigt, ſondern auch durch ein Umlaufſchreiben ſo eben das ganze Heer zu dieſer Handlung aufgefordert habe *). Dieſe ſogenannten Bundesfeſte (Fédérations) hatten mit dem Eintritt der zu Verſammlungen im Freien günſtigen Jahreszeit faſt in allen Provinzen des Reichs begonnen, ſie waren der Nationalverſammlung als Beweiſe des zunehmenden Bürgerſinns häufig angezeigt worden, und mehrere Provinzen und Gemeinden erließen Aufforderungen an die Stadt Paris, ihrem Bunde zur Erhaltung der neuen Conſtitution und der Freiheit beizutreten **). Nach amtlichen Angaben erzeugte dieſes Beiſpiel und dieſe Einladungen, denen die Stadtbehörden mehrmals ſchriftlich genügten, in den Diſtrictsverſammlungen zu Paris den Gedanken, ein allgemeines Bundesfeſt für das ganze Reich, am Jahrestage der Eroberung der Baſtille, in der Hauptſtadt zu feiern ***). Andere Behauptungen meſſen

*) Moniteur 1790. p. 637.

**) Moniteur 1790. p. 496. 639. 652. 705. 816. Mémoires pour servir à l'histoire de la Ville de Lyon pendant la Révolution par Mr. l'Abbé Aimé Guillon de Montleon. I. 63.

***) Die Städte Orleans und Arras hatten noch früher der Nationalverſammlung ebenfalls den Vorſchlag zu einem allgemeinen Bundesfeſte gemacht. Moniteur 1790. p. 644. Cam. Desmoulins Révolutions II. 590. III. 483.

der Eitelkeit des Generalcommandanten Lafayette, der mit Gewißheit voraussehen konnte an der Spitze der großen militairischen Versammlung zu stehen, diesen Vorschlag bei, so wie auch versichert wird, die Demokraten hätten damit eine vorläufige Garantie der neuen Verfassung bezweckt, da sie fürchten mußten, man werde die Annahme dieser Constitution nach deren Beendigung verweigern, weil viele bereits festgestellte Artikel den Vorschriften in den Cahiers geradezu entgegen liefen *).

Am 5. Juni gelangte der Vorschlag an die Nationalversammlung, indem der Maire Bailly im Namen der Pariser Gemeinde eine Aufforderung an die Nation überreichte, zur Theilnahme an dem Fest durch Deputirte, welche jeder District wählen sollte. Die Versammlung genehmigte sogleich den Entwurf und erließ bald darauf nähere Bestimmungen sowohl zur Wahl der Abgeordneten, als zur Anordnung des Festes. Außer der Nationalversammlung und dem Monarchen sollte nur die bewaffnete Macht Theil nehmen: von den Linientruppen der zu längst dienende Officier und die vier zu längst dienenden Soldaten und Unterofficiere jedes Regiments, oder

*) Exposé des Travaux p. 155 — 157. Moniteur 1790. p. 652. Confédération nationale, ou récit exact et circonstancié de tout ce qui s' est passé à Paris le 14. Juillet 1790. p. 1. 3. 167. Georgel Mémoires III. 110. 111. Bouillé Mémoires I. 133. Ferrières Mémoires II. 76. Bertrand de Moleville Histoire III. 178.

jeder ähnlichen Abtheilung der See- und Landmacht, als Stellvertreter derselben; sämmtliche Nationalgarden eines Districts wählten für jede zweihundert Mann ihrer Anzahl einen Deputirten. Reise- und Unterhaltskosten letzterer Abgeordneten trugen sämmtliche Bewohner des Districts; die Stadt Paris übernahm die übrigen Ausgaben für das Fest, und gab sämmtlichen Abgeordneten unentgeltliche Wohnung *). Das weite Marsfeld vor dem großen Gebäude der Kriegsschule, noch innerhalb der Stadteinfassung, wurde zu einem ungeheuren Amphitheater eingerichtet; in der Mitte desselben stand der Altar des Vaterlandes auf einem 25 Fuß hohen Erdaufwurfe. Ihn umgab ein großer ebener Raum für die bewaffneten Deputirten, diesen 30 Reihen stufenweise sich erhebender Sitze, welche 150,000 Zuschauer fassen konnten; gleiche Anzahl fand noch um die Sitze stehend Platz. Eine bedeckte Erhöhung für den Hof und die Nationalversammlung war an die Kriegsschule angebaut; ihr gegenüber, in gerader Richtung gegen eine Schiffbrücke, welche man über die Seine schlug, bildete ein großer Triumphbogen den Eingang in das Amphitheater. Verzierungen aller Art mit Inschriften durchflochten, schmückten

*) Bertrand de Moleville Histoire III. 174. 175—178. Moniteur 1790. p. 644. 649. 653. 656. 718. 758. Confédération nationale, p. 1—6. 14—17. 8—14. 20—23. 26. Correspondance d'un habitant de Paris, p. 325. Ferrières Mémoires II. 89. 90.

ihn und den Altar; letztere in französischen Versen, enthielten theils Fundamentalsätze der neuen Philosophie, theils Lob des neuen Zustandes, den man ihr verdankte. Als Beispiel möge dienen: Ihr seid das Volk, auch das Gesetz seid Ihr, denn es ist Euer Wille; der König ist der Bewahrer des Gesetzes. Das Gesetz muß im Staate allgemein sein und alle Sterbliche sind vor ihm gleich. Die Rechte des Volks waren seit Jahrhunderten verkannt, sie sind der ganzen Menschheit wieder erobert. Nur der König eines freien Volks ist ein mächtiger König; untergeordnete Tyrannen, die ihr uns unterdrücktet unter hundert verschiedenen Namen, Euch fürchten wir ferner nicht. Alles läßt uns die glücklichste Zukunft voraussehen, Alles schmeichelt unsern Wünschen *).

Der erklärte Zweck und die Handlung des Festes sollte die wiederholte Leistung des Bürgereides sein. Ein Decret der Nationalversammlung gebot den Abgeordneten der bewaffneten Macht noch hinzuzusetzen, daß sie nach Vorschrift der Gesetze, Personen und Eigenthum, freien Umlauf des Getreides und aller Lebensmittel im Innern des Reichs, sowie die Erhebung der Abgaben schützen wollten, auch vereinigt bleiben mit allen Franzosen, durch

*) Confédération nationale p. 48—52. 119. 120. 104. 105. 133. 146. 128—131. Moniteur 1790. p. 778. 807. Toulongeon Histoire I. 267. Bertrand de Moleville III. 236—238. Georgel Mémoires III. 112. Cam. Desmoulins Révolutions III. 473. 474.

die unauflöslichen Bande der Brüderschaft. Der Präsident der Nationalversammlung sollte darauf im Namen der Gesetzgeber den Bürgereid sprechen, ohne Abänderung, dagegen der Monarch eine besondere Eidesformel, wodurch er sich verpflichtete, alle Gewalt, welche ihm die Nation übertragen habe, zur Erhaltung der neuen Constitution anzuwenden, und Sorge zu tragen für die Ausübung der Gesetze. In demselben Decret ersuchte die Versammlung den König um Uebernahme des Oberbefehls über sämmtliche Abgeordnete der bewaffneten Macht; der Monarch beauftragte hinwieder Lafayette, unter ihm das Commando in der Eigenschaft seines Major-General zu führen *). War es, wie versichert wird, um die Besorgniß zu zerstreuen, daß der Anführer des Pariser Heeres und nun noch der zahlreichen bewaffneten Abgeordneten, seine Gewalt noch weiter ausdehnen würde, oder wollte Lafayette der Möglichkeit vorbeugen, durch Vereinigung der Bürgermiliz mehrerer Departements unter einem Anführer die Überlegenheit aufzuwiegen, welche offenbar kein einzelnes Departement den zahlreichen und wohlversehenen Pariser Truppen streitig machen konnte: er trug am 7. Juni in der Nationalversammlung auf die Bestimmung an, daß Niemand den Befehl über die Nationalgarde in mehr als einem Departement führen könne.

*) Moniteur 1790. p. 764. 784. 788. Confédération nationale p. 47. 48. 90. 91. 106. 107. 144. Bertrand de Moleville Histoire III. 223. 224. 239.

Auch ward der Vorschlag sogleich angenommen *). Eine andere Verordnung gewährte dem Monarchen, als äußeres Zeichen des höchsten Ranges, zwar einen Thron in der Mitte des Gerüstes für den Hof, die Nationalversammlung und die fremden Gesandten, allein der Präsident der Gesetzgeber sollte auf einem Sessel sitzen, der in gleicher Höhe mit dem des Königs, zur Rechten desselben stand, und gleich reich bedeckt und verziert war **). Die königlichen Prinzen verwies man von ihrem bisherigen Platze neben dem Throne hinter denselben, wo auch die Königin mit dem Dauphin ihren Sitz erhielt; die Mitglieder der Nationalversammlung reiheten sich unmittelbar neben den König und den Präsidenten ***). Zu dem Geschäft der Detailanordnungen für das Fest bildeten die damals noch bestehenden Districtsversammlungen der Hauptstadt eine besondere Behörde von 120 Abgeordneten, also zwei von jeder, unter dem Vorsitze des Maire

*) Toulongeon Histoire I. 265. 266. Moniteur 1790. p. 650. 653. Confédération nationale p. 7. 8.

**) Der einzige Unterschied zwischen dem Sessel des Königs und dem des Präsidenten bestand in der Farbe des Ueberzugs: der Sammt über ersterem war violett, der über letzterem himmelblau, einer wie der andere mit reich gestickten goldenen Lilien geziert. Confédération nationale p. 145.

***) Georgel Mémoires III. 112. Bertrand de Moleville Histoire III. 224. 239. Toulongeon Histoire I. 273. Confédération nationale p. 91. 145. 146. Moniteur 1790. p. 784. 788. 807.

Bailly *). Diese Versammlung erklärte in einer Instruction für die Deputirten der bewaffneten Macht, sie hätten sich auch zugleich als Stellvertreter aller Bewohner ihrer Districte zu betrachten, denn jeder Bürger eines freien Landes sei Soldat, und demnach der Eid, die Constitution mit den Waffen in der Hand zu schützen, für alle gleich verbindlich. Derselbe Erlaß forderte alle Gemeinden des Reichs auf, am 14. Juli, Punkt 12 Uhr Mittags, als zu welcher Stunde in der Hauptstadt die feierliche Handlung stattfinden werde, von allen Bürgern, vereint mit den Besatzungstruppen, ebenfalls den Bürgereid leisten zu lassen. Die Pariser Gemeinde werde den Abgeordneten der Nationalgarde eines jeden Depar-

*) Moniteur 1790. p. 718. 764. Confédération nationale p. 25. Wie sich über Alles in Frankreich und besonders zu Paris jetzt Streit erhob, so wurden auch die Anordnungen zu dem Bundesfeste Veranlassung lebhaften Haders. Wer sich für einen eifrigen Freund der Freiheit hielt, glaubte auch berufen zu sein, durch Rath und That zur Verherrlichung ihres großen Stiftungsfestes beizutragen; daher Aufforderungen, Vorschläge, Anordnungen ohne Zahl, in Journalen, Flugschriften und besondern Proclamationen, so daß bald nicht mehr zu wissen war, was man befolgen solle. Ein strenger Erlaß der 120 Districtsabgeordneten machte auf das Unwesen aufmerksam, und verbot es, gab aber auch zu lebhafter Unzufriedenheit Anlaß, welche dieser Behörde unumwunden bezeigt ward. Moniteur 1790. p. 718. Confédération nationale p. 20—23.

tements eine Fahne verehren; für ewige Zeiten in dem Hauptort desſelben aufbewahrt, möchte bei ihr alljährlich an dieſem Tage und zu dieſer Stunde, der Eid und die heilige Verpflichtung, welche er auferlege, erneuert werden *).

Während der Vorbereitungen zu dem Bundesfeſte, ereignete ſich ein ſonderbarer Auftritt in der Nationalverſammlung, der vorzüglich geeignet ſchien, die Beherrſcher der übrigen Staaten in Europa auf den Einfluß aufmerkſam zu machen, welchen die franzöſiſche Revolution leicht auch auf ihr Geſchick haben konnte. Ein Unterthan des Königs von Preußen, aus dem Fürſtenthum Cleve, der ſich Anacharſis Baron Cloots du Val de grace nannte, erſchien in der Abendſitzung des 19. Juni an der Spitze von ungefähr 60 Perſonen, die er für Abgeordnete aller Völker der Erde ausgab, darunter namentlich Spanier, Ruſſen, Deutſche, Italiäner, Briten, Araber, Indier, Chaldäer, Türken u. ſ. w., ſämmtlich in ihre eigenthümliche Landestracht gekleidet. Cloots, Redner der Geſandtſchaft, hatte die Hauptſätze ſeines Vortrags faſt wörtlich nach dem Contract Social gebildet. „Allerwärts leben die Völker unter dem Joch der Tyrannen, die ſich trotz der Erklärung der Menſchenrechte und der Volksſouverainnität noch fortwährend Souveraine nennen. Indeß die Poſaune, welche die Wiedergeburt einer großen

*) Moniteur 1790. p. 693. 694. Confédération nationale p. 26—30.

Nation verkündet, tönt wieder in allen vier Ecken der Welt, und erzeugt in den unterdrückten Völkern so gerechte Hoffnungen, als in ihren Despoten bittere Sorge. Die Gesandtschaft, aus Fremden gebildet, die sich zu Paris aufhalten, bittet um die Vergünstigung, dem Bundesfeste beiwohnen zu dürfen; dieses Gefolge freier Menschen, deren Vaterland in Fesseln liegt, wird das Fest unstreitig mehr ehren, als die Gesandten ihrer Tyrannen*). Jene Abgeordnete allein sind Stellvertreter der wahren Souveraine, der Völker, deren Oberherrschaft unverjährbar ist; sie wird auch unfehlbar durch den Muth der französischen Nationalversammlung und durch den Einfluß ihrer philosophischen Gesetze den unterjochten Nationen wieder gegeben werden. Welche Lehre für die Despoten, welcher Trost für die unglücklichen Völker", schloß die Rede, „wenn sie durch uns erfahren, daß die erste Nation in Europa durch die Vereinigung ihrer Paniere zugleich das Signal zu dem Glück Frankreichs und zu dem Heil beider Welten gegeben hat" **).

---

*) Ein Schreiben des Anacharsis Cloots, im Moniteur vom 16. Juli abgedruckt, welches der Frau von Beauharnais, nachmaligen Kaiserin von Frankreich, die Herrlichkeit des Bundesfestes schildern soll, enthält die Stelle: ich war an der Spitze der Fremden in der Eigenschaft eines Abgesandten des Menschengeschlechts; mit eifersüchtigem und unstätem Auge betrachteten mich die Gesandten der Tyrannen. Moniteur 1790. p. 810.

**) Moniteur 1790. p. 702. Bertrand de Moleville

War die Nationalverſammlung, wie ſich nicht zweifeln ließ, jetzt in der Wirklichkeit die allein herrſchende Gewalt in Frankreich, ſtanden ihr demnach die Kräfte des mächtigſten europäiſchen Volks, deſſen große Mehrzahl bis zum Enthuſiasmus für die neue Freiheit eingenommen war, zu Gebote, ſo konnte bei der allgemeinen Verbreitung, bei dem verführeriſchen Reiz der neuen Lehre, wenigſtens kein benachbarter Souverain mit Sicherheit auf ſeinem Throne ſitzen, wenn die Nationalverſammlung ſich für die Wünſche, welche Cloots ausſprach, erklärte, wenn ſie damit allen Anhängern der neuen Philoſophie in den Nachbarländern Hoffnung auf die mächtigſte Unterſtützung gab. Der Beifall des bei weitem größten Theils der Verſammlung brach ſchon während der Rede mehrmals in die lauteſten Zeichen aus, und dieſe tönten nach dem Schluſſe noch lange lärmend fort. Baron Menou, Präſident der Geſetzgeber, ein eifriger Jacobiner, erklärte ihre große Zufriedenheit mit dem Geſuch durch augenblickliche Gewährung deſſelben, wozu er noch die Bedingung fügte, ſämmtliche Mitglieder der Geſandtſchaft möchten gleich nach dem Feſte in die verſchiedenen Länder ihrer Heimath zurückkehren, um dort ihren Mitbürgern zu erzählen, was ſie geſehen hätten. Auf den Antrag

---

Histoire III. 181—183. Cam. Desmoulins Révolutions III. 319—321. Ferrières Mémoires II. 64—67. Confédération nationale p. 30—32. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 238. 239.

eines Deputirten, ward noch einstimmig der Druck der Rede des Baron Cloots, und der Antwort des Präsidenten beschlossen. Es ist bemerkenswerth, daß der Moniteur allein, welchen man schon damals als eine Art amtlichen Blatts betrachtete, diese Antwort so liefert, wie sie hier angeführt ist; nach andern Quellen enthält sie noch die Aeußerung der freudigen Hoffnung, daß bald alle Völker, welche die Freiheit zu würdigen wüßten, dem Beispiele Frankreichs folgen würden, indem sie ihren Fürsten lehrten, es gebe für sie keine wahre Größe, als freie Menschen zu regieren, deren freie Wahl sie zu ihrer Würde erhoben habe. Ferner möchten die Gesandten nach der Rückkehr in ihr Vaterland noch ihren Königen und Beamten sagen, die Zeit sei gekommen, in welcher jedes Volk frei werden müsse, und es bleibe ihnen jetzt nichts übrig als dem großen Beispiele Ludwigs XVI., des Wiederherstellers der Freiheit, zu folgen *).

Man findet in Schriften unterrichteter Zeitgenossen die Behauptung, die Gesandtschaft der Fremden sei von den Democraten veranstaltet, und fast alle jene sogenannten Abgeordneten unter Bedienten, Beutelschneidern und anderem fremden Gesindel, was sich in Paris vorfand, zu diesem Dienst für geringen Preis gemiethet worden. Die Garderobe des Operntheaters habe die fremden Kleidungen geliefert, und der Herzog von Liancourt, ein stets

*) Moniteur 1790. p. 702. Ferrières Mémoires II. 67. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. p. 243—245.

sehr eifriger Philosoph *), die Bezahlung der Gemietheten besorgt, wobei die Verwechselung des Anfangsbuchstabens seines Namens, eines L. in ein B., den Irrthum veranlaßt, daß ein Packträger die ihm für die Darstellung eines Türken oder Chaldäers verheißenen drei Thaler von dem Marquis von Biancourt, ebenfalls einem Mitgliede der Nationalversammlung, gefordert habe; hierdurch sei die Veranstaltung des Auftritts in der eben erwähnten Art außer Zweifel gesetzt worden. Das sonderbare Schauspiel, zur Wirkung auf die Menge berechnet, hätte als Vorbereitung eines Hauptstreichs dienen sollen, den die Democraten zur möglichsten Verwirklichung der neuphilosophischen Gleichheit, zur Vernichtung des Erbadels und jeder Auszeichnung, die bisher damit verbunden war, beabsichtigten **). Gewiß ist, daß der Jacobiner Alexander Lameth in dem Augenblick, als die Gesandtschaft abtrat, eine lange Reihe Vorschläge zu diesem Zwecke mit dem Antrag eröffnete, die Figuren, welche gefesselt zu den Füßen des Standbildes Ludwigs XIV. auf dem Siegesplatz vier eroberte, dem Reiche einverleibte Provinzen vorstellten, wegnehmen zu lassen, damit ihr Anblick die zu dem Bundesfest aus diesen Landestheilen Abgeordneten nicht beleidigen möge. Lambel, ein Advokat, trug hiernächst auf die Abschaffung der adeligen Ti-

*) Siehe den III. Band S. 98 des vorliegenden Werkes.

**) Bertrand de Moleville Histoire III. 184. 185. Ferrières Mémoires II. 63. 64. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 237—240.

tel an, als: Herzog, Graf, Baron, Vicomte u. s. w. Carl Lameth verlangte gänzliche Aufhebung des Erbadels. Goupil de Prefele legte zugleich ein schon abgefaßtes Decret dazu vor, welches auch jede andere Benennung in der Anrede als die: „mein Herr" verbot, jedoch mit Ausnahme der Titel und Auszeichnungen, welche bisher den königlichen Prinzen gebührt hatten *). Bei den oben dargelegten Verhältnissen der Mitglieder des Clubs von 1789 zu den Jacobinern, kann es an sich nicht befremden, daß erstere so allgemein philosophische Anträge eifrigst unterstützten; man findet indeß auch noch die Behauptung, Lafayette habe mit Schreck erkannt, welche große Popularität diese Vorschläge seinen gefürchteten Gegnern, den beiden Lameths, von denen sie zuerst ausgingen, verschaffen würden. Um gegen sie nicht zurückzustehen, hätte er sich nicht nur mit Lebhaftigkeit für ihre Anträge erklärt, sondern auch schnell die Gelegenheit, welche die Ausnahme in dem Decret des Goupil de Prefele darbot, zu einem eigenen glänzend philosophischen Antrage benutzt. Er behauptete nämlich, in einem freien Lande dürfe es durchaus nur Bürger und öffentliche Beamte geben; wozu daher der Titel Prinz, für Männer, die in seinen Augen selbst nur Activbürger sein dürften, wenn sie alle nöthigen Eigenschaften dazu besäßen. Noailles, Schwager Lafayette's, wünschte die Livreekleidung der

*) Bertrand de Moleville Histoire III. 186—190. Moniteur 1790. p. 702. Ferrières Mémoires II. 68.

Bedienten abgeschafft, sowie die bisherige Auszeichnung der Gutsbesitzer, daß ihnen bei dem Gottesdienst in den Kirchen ihrer Ortschaften der Weihrauch dargebracht wurde. Wie bisher fast jederzeit, kamen auch an diesem Tage die meisten Vorschläge zur Vernichtung der Auszeichnungen des Adels von Mitgliedern dieses Standes: ein Montmorency (Mathieu) verlangte noch Abschaffung der adeligen Wappen, als nachtheiliger Erinnerungszeichen an das aufgehobene Lehnssystem und den antisocialen Rittergeist. Der Parlamentspräsident, le Pelletier de St. Fargeau wollte, daß nicht allein die Titel: Graf, Marquis u. s. w. verboten würden, sondern auch der allgemeine Gebrauch des Adels in Frankreich, zu dem Familiennamen noch den Namen einer Lehnbesitzung zu fügen. Der letztere hatte selbst häufig den Familiennamen fast ganz in Vergessenheit gebracht, so daß nur Wenige den Herrn von St. Fargeau unter dem Namen le Pelletier, den er von jetzt an allein führen wollte, erkennen konnten *).

Allem Anschein nach kamen diese Anträge den Roya-

*) Bertrand de Moleville Histoire III. 188—190. Ferrières Mémoires II. 69. 70. 71. 74. Moniteur 1790. p. 702. 703. 751. 800. Man findet deshalb selbst in den Verhandlungen der Nationalversammlung noch fortwährend neben dem Familiennamen der Deputirten den Namen gedruckt, unter welchem man sie bisher gekannt hatte, z. B. Mirabeau neben seinem Familiennamen Riquetti; in dem vorliegenden Werke sollen ebenfalls die Namen beibehalten werden, unter welchen die Personen zuerst aufgeführt worden sind.

liſten völlig unerwartet, doch verſuchten Mehrere auf der Stelle lebhaften Widerſpruch. Sie beriefen ſich auf den Inhalt der Cahiers, die nirgend Beeinträchtigung der ſogenannten Ehrenrechte des Adels vorſchrieben, während dieſer Stand ſelbſt, ſeinen Abgeordneten die größte Sorgfalt für die Erhaltung derſelben empfahl. Ferner ſei der Adel keineswegs mit der Freiheit unverträglich, wie das Beiſpiel älterer und neuerer Republiken, namentlich der römiſchen, ſo wie der conſtitutionnellen Monarchie in England unwiderleglich beweiſe. Auch werde durch Abſchaffung des Erbadels noch keineswegs die vorgeſpiegelte Gleichheit eingeführt, denn die Ungleichheit des Vermögens bleibe nach wie vor, und der drückende Einfluß des Geldreichthums möchte alsdann nur noch fühlbarer wirken als bisher. Ein Gegenſtand beſonders lebhafter Beſchwerde war die Zeit, welche man zu jenen Vorſchlägen gewählt hatte. Im friſcheſten Andenken ſei noch die Abendſitzung des 4. Auguſt letztvergangenen Jahres, mit ihren unſeligen Folgen; nimmer hätte falſche Begeiſterung in einer Morgenſitzung ſo anſteckend wirken, Nachdenken und Ueberlegung ſo gänzlich unterdrücken können, als an jenem Abende. Auch ſetze jetzt das Reglement für die Arbeiten der Verſammlung feſt, nur in Morgenſitzungen über Conſtitutionsartikel zu berathen; zu dieſen gehöre aber offenbar die Entſcheidung über die Exiſtenz des Adels, weshalb ſie keinenfalls gleich jetzt erfolgen könne. Gerade dieß ſchienen aber die Democraten um jeden Preis durchſetzen zu wollen. Bei der Kürze der Zeit

ließen sie sich auf keine Widerlegung der Gründe ihrer Gegner ein, sondern blos die Protestation gegen Berathung und Entscheidung in einer Abendsitzung bekämpfte Lafayette, indem er behauptete, der Constitutionsartikel, Gleichheit aller Bürger, sei längst decretirt worden, und daher der Beschluß, welchen man jetzt verlange, lediglich als eine nähere Vorschrift zur Ausführung desselben zu betrachten *). Gewöhnlich blieben mehrere Mitglieder der Versammlung, wenn sie auch den Morgensitzungen beiwohnten, des Abends weg; die Royalisten darunter mochten an diesem Tage ihrem Gebrauch so wie immer gefolgt sein, während alle Democraten sich eingefunden haben sollen, und somit der Stimmenmehrheit gewisser waren, denn jemals. Sie wurden unterstützt durch den fürchterlichen Lärm, womit die Zuhörer auf den Bühnen die Stimmen aller Redner der Gegenpartei, die noch sprechen wollten, übertönten. Chapelier, Mitglied des Clubs von 1789, brachte alle einzelnen Vorschläge und Zusätze, welche bereits angeführt worden sind, in ein Decret, und fügte auf den Antrag einiger Deputirten noch

*) Ferrières Mémoires II. 69—73. Moniteur 1790. 702. 703. Bertrand de Moleville Histoire III. 190—192. Die Erklärung der Menschenrechte nannte als solche, natürliche Freiheit und Gleichheit der Menschen, jedoch mit Berücksichtigung des zur gesellschaftlichen Ordnung nöthigen Unterschiedes, welcher indeß lediglich auf den allgemeinen Nutzen begründet sein müsse. (Siehe Band III. Seite 46. 47. 207. 208 des vorliegenden Werks.)

hinzu, daß die Abschaffung der Livréen und der Wappen auf den Kutschen nicht vor dem 14. Juli in der Hauptstadt, in den Provinzen erst nach drei Monaten stattfinden solle, Ausländern im Reiche der Gebrauch beider Auszeichnungen fortwährend gestattet sei, und Niemand das Decret zum Vorwand brauchen dürfe, Wappen an Monumenten und Gebäuden zu zerstören. Er brachte das Ganze sogleich zur Abstimmung, und sah es noch denselben Abend unter wüthendem Beifall der Zuhörer angenommen *). Somit hatte die allmächtige Philosophie wieder in wenigen Stunden das tiefgewurzelte Werk eines Jahrtausends vernichtet.

Als indeß ihr vorzüglichster Stifter in Frankreich, Montesquieu, die englische Verfassung als Modell der Vollkommenheit annahm, hatte er auch dem Erbadel, einem ihrer auffallendsten Bestandtheile, nützliche Wirkung beimessen müssen **). Necker, eifrigster Verehrer der Grundsätze dieses Lehrers, schlug in dem Ministerrath des Monarchen noch einen Versuch zur Rettung der wichtigen Institution vor ***), welcher in einer Gegenvor-

---

*) Ferrières Mémoires II. 73. Moniteur 1790 p. 703. 704. Confédération nationale 77.

**) Siehe Band I. Seite 35 des vorliegenden Werks.

***) Eine bereits im III. Bande, S. 225 angezogene Stelle des Werks der Tochter Neckers, Frau von Stael, Considérations sur la Révolution française (T. I. p. 318), verbunden mit zugleich angeführten Umständen des sogenannten

stellung des Königs an die Nationalversammlung bestehen sollte, worin jedoch die Bestätigung des Decrets zugesichert ward, sobald die Gesetzgeber, trotz der angeführten Gründe gegen ihren Beschluß, bei demselben beharren würden. Diese beruhten auf dem Fundamentalsatz der neuen Philosophie, daß zum Wohle der Mehrzahl einer Nation Alles, ja selbst Eingriff in das Eigenthum der Minderzahl, gegen die gewöhnlichen Regeln der Gerechtigkeit, erlaubt sei, allein andrerseits auch nur der wirkliche Nutzen dieser Mehrzahl so harte Maßregeln entschuldigen könne. Hiernächst führte der Aufsatz alle Kränkungen der Vorrechte und des Eigenthums, welche Necker veranlaßt oder befördert hatte, als Beispiele hinreichend gerechtfertigter Schritte zum Heile des Volkes an: so habe offenbar der größte Theil der Nation bei der Gleichbesteuerung des Adels mit dem Bürgerstande gewonnen, nicht minder durch die unentgeltliche Befreiung von den persönlichen Lehnslasten, und für die doppelte Repräsentation des dritten Standes spreche noch fortwährend enthusiastischer Beifall fast aller Franzosen. Dagegen gewähre die Aufhebung des Adels durchaus keinen materiellen Nutzen, und den eingebildeten theile die große Masse des niedern Volkes nicht, indem die Ehrenrechte der höchsten Classen in ihr keineswegs das drückende

---

Vetostreites, läßt vermuthen, daß die Constitutionnellen wohl den niedern Adel in Vergessenheit bringen, allein jedenfalls den höhern erhalten wollten.

Gefühl erregten, was den verhältnißmäßig geringen Volkstheil des höhern Bürgerstandes dagegen aufbringe. Die Abschaffung der Livréen endlich sei offenbar ein großer Nachtheil für die zahlreiche Classe der Fabrikarbeiter, welche bisher die Stoffe und Verzierungen zu der kostbaren Bedientenkleidung angefertigt habe *). Necker mochte vielleicht weniger von diesen Gründen, als von dem Umstand erwarten, daß bei neuer Berathung über das Decret wahrscheinlich die Vortheile der Democraten, welche sie in der Abendsitzung am 19. Juni durch Überraschung erlangt, nicht mehr stattfinden möchten. Dieser Hoffnung entgegen stand das große Gewicht der Gesinnungen des Generalcommandanten Lafayette. Bei der täglich zunehmenden Macht der Jacobiner, ihrer erklärten Blutgier, und der ausgesprochenen Absicht das Königthum zu vernichten, bedurfte der Anführer des Heeres, das allein sie noch im Zaume hielt, jetzt blos der Drohung, ihnen und ihrer bewaffneten Macht, dem raub- und blutgierigen Pöbel der Hauptstadt, freie Hand zu lassen, um durch Besorgniß des Königs für seine Familie und den Rest seiner treuen Diener, wie durch Furcht des Hofes für das Leben des Monarchen, von beiden Alles zu erzwingen, was er wollte. Lafayette hatte sich aber mit dem regsten Eifer für die Aufhebung des Adels erklärt, und somit fiel auch

*) Bertrand de Moleville Histoire III. 194. Ferrières Mémoires II. 75. Moniteur 1790 p. 751. 752.

der Beschluß des Ministerrathes dahin aus, solche ohne weiteres zu bestätigen, wonach der Monarch sogleich verfuhr. Daß indeß Necker einen andern Vorschlag gemacht, war nicht unbekannt geblieben, die Feinde des Ministers hatten die gehässigsten Gerüchte davon verbreitet, und er glaubte sie am besten zu widerlegen, wenn er selbst seinen Entwurf zu der Gegenvorstellung bekannt machte. Mit Genehmigung des Königs erschien er im Druck, zog aber so heftige Ausfälle und Schmähungen der Jacobiner auf sich, als diese nur immer gegen die falschen Angaben des Inhalts hätten aufbringen können *).

Die Errichtung des Amphitheaters für das Bundesfest erforderte große Arbeit, besonders da man, um Unglücksfällen möglichst vorzubeugen, die dreißig Reihen Sitze für 150,000 Zuschauer, nicht von Holz, sondern von Erde aufführen wollte. Bei 12 bis 15,000 bezahlten Arbeitern, täglich auf dem Marsfelde beschäftigt, fürchtete man doch, das Werk möchte von ihnen, bis zum 14. Juli nicht zu beendigen sein **). Cartheri, ein Pariser Nationalgardist, forderte zu Anfang letztgenannten Monats in einer Zeitschrift seine Kameraden auf, frei-

*) Moniteur 1790. p. 736. Cam. Desmoulins Révolutions III. 421—428. 529. 530.

**) Confédération nationale p. 51. 52. Cam. Desmoulins Révolutions III. 456. Ferrières Mémoires II. 90. Toulongeon Histoire I. 267. Bertrand de Moleville Histoire III. 221. Moniteur 1790. p. 776.

willig und ohne Lohn an der Arbeit Theil zu nehmen. Augenblicklich erschienen nicht allein viele Bürgersoldaten, sondern auch unzählige andere Bewohner der Hauptstadt jeden Alters, jeden Standes, Männer wie Frauen, auf dem Marsfelde und wetteiferten vom frühesten Morgen bis zum spätesten Abend mit den bezahlten Werkleuten in Verrichtung der schwersten Erdarbeit. Man sah Frauen und Männer vom höchsten Adel, Mitglieder der Nationalversammlung, Hofleute, Mönche, Officiere, Studenten im bunten Gemisch mit dem niedrigsten Pöbel, alle gleich eifrig, gleich thätig, an dem rühmlichen Werke zur Verherrlichung der neuerrungenen Freiheit Theil nehmen *). Lobsprüche auf sie, Drohungen ihren Feinden, waren auf die Fahnen geschrieben, welche Gewerke, Corporationen, Vereine jeder Art, in abgesonderten Haufen zur freiwilligen Arbeit ziehend, vor sich her tragen ließen. Eine rothe Mütze auf eine Stange gesteckt ward das Symbol der Freiheit, ein neu gedichtetes Volkslied, was in jeder Strophe den Vers: **Ah, ça ira, ça ira, ça ira**, enthielt, die Hymne, welche ihr aus jedem Munde ertönte. Der Monarch selbst erschien in dem Getümmel, lautes Lebehoch begleitete ihn, bis er es verließ; indeß

*) Confédération nationale p. 58. 59. 61—68. Toulongeon Histoire I. 267. Bertrand Histoire III. 221. Moniteur 1790. 776. Cam. Desmoulins Révolutions III. 456—468. Ferrières Mémoires II. 90. 91.

noch weit lebhafter ward dieses Zeichen der Huldigung dem Generalcommandanten Lafayette dargebracht, so oft er sich zeigte. Drei bis vier Tage hatte diese Thätigkeit gedauert, als eine Bitte der Municipalität, den Rest des nun hinreichend geförderten Werks den kunstgerechten Arbeitern zu überlassen, sie endigte. Nach allen Beschreibungen fanden die Bewohner der Hauptstadt bei der patriotischen Arbeit so große Belustigung, und sie erzeugte so lebhafte Fröhlichkeit, als nie zuvor bei einem öffentlichen Feste stattfand, welches blos unterhalten und erfreuen sollte *).

Es ist bereits früher erwähnt worden, daß der Herzog von Orleans nach seiner Rückkehr aus London, am 11. Juli zum erstenmale wieder in der Nationalversammlung erschien. Mit wenigen Worten erklärte er von der Rednerbühne, daß er nie andere Wünsche gehegt habe, als für die Freiheit, weshalb ihm die sorgfältigste Untersuchung seiner Grundsätze und seines Benehmens so wichtig als erfreulich sei. Hierauf holte er, der Verpflichtung aller Mitglieder der Nationalversammlung gemäß, die mündliche Leistung des Bürgereides nach. Besonderen Wunsch des Herzogs, bei dem Bundesfeste gegenwärtig zu sein, findet man nicht unter den Veranlas-

*) Confédération nationale 62. 63. 66. 65. 67. 69. 70. Moniteur 1790. 790. Cam. Desmoulins Révolutions 456. 464—466. Bertrand Histoire III. 222. Ferrières Mémoires II. 91.

sungen zu seiner Rückkehr aus England erwähnt; was von diesen nur irgend Erwiesenes bekannt geworden ist, wurde ebenfalls schon früher berichtet*). Am 6. Juli, vier Tage vor seiner Ankunft in der Hauptstadt, erschien daselbst eine Denkschrift zur Vertheidigung seines Benehmens seit dem Anfange der Revolution im Druck, welche er, nach Angabe des Titelblattes, selbst zu London verfaßt hatte. Sie schilderte ihn als den eifrigsten Beförderer der Freiheit, suchte aber dabei, wie auch bereits früher erwähnt wurde**), den Verdacht jeder Theilnahme an den Ereignissen des 5. und 6. October von ihm abzuwenden. Während die Flugblätter der Jacobiner über die Rückkehr des Herzogs die lebhafteste Freude äußerten, ihn priesen als den ruhmwürdigsten Begründer der Freiheit, seinen Sohn den Herzog von Chartres, als den einzigen wahren Republikaner unter allen vormaligen Großen des Reichs, tadelten sie blos jene Entschuldigungen, die nur zu überzeugend bewiesen, daß Orleans zur Rettung der Freiheit an den glorreichen Tagen des 5. und 6. October nichts beigetragen habe. Der Eifer der Jacobiner für den Herzog ging so weit, daß dieselben drei Männer: Paquin, Soulet und Bentabole, welche während der Berathschlagung über das Kriegs- und Friedensrecht das Volk zur Unterstützung der patriotischen Deputirten vor das Gebäude der Nationalversammlung

*) Siehe den IV. Band S. 57—59 des vorliegenden Werks.

**) Siehe den IV. Band S. 53. 54 des vorliegenden Werks.

geführt hatten *), jetzt an der Spitze der gewöhnlichen Besucher des Palais Royal einen Buchladen stürmten, in welchem man Flugschriften gegen den Herzog verkaufte, und diese wegnahmen **).

Der Zuneigung für Orleans konnte man an Stärke und Lebhaftigkeit nur den Haß gegen den König und das Königthum vergleichen, welcher sich durch die heftigsten Ausfälle und Schmähungen in den jacobinischen Blättern äußerte. Ihr sichtlicher Zweck, die Abgeordneten aus den Provinzen gegen den Monarchen einzunehmen, wurde indeß allem Anschein nach nicht erreicht. Fast alle Deputationen der Nationalgarde, aus Activbürgern, also höchstwahrscheinlich zum größten Theile aus bedrohten Eigenthümern bestehend, gaben dem Könige, sowohl bei ihrer Ankunft, als während der ganzen Dauer ihres Aufenthalts in der Hauptstadt, die auffallendsten Beweise der Ergebenheit und Ehrerbietung; auch findet man die Versicherung, diese Zeichen günstiger Gesinnung für König und Thron hätten alle lebhaften Verehrer der neuen Freiheit mit Besorgniß erfüllt, daß durch die vereinigten Abgeordneten leicht eine Gegenrevolution bewirkt werden könne. Man habe deshalb sogleich darauf

*) Siehe den IV. Band Seite 300 des vorliegenden Werks.

**) Moniteur 1790. 794. 798. Bertrand Histoire III. 221. Ferrières Mémoires II. 87. 88. Cam. Desmoulins Révolutions II. 301. III. 296. 297. 421. 433. 476. 477. 655. 418—420. 434. 446. 447.

gedacht, sie baldmöglichst wieder auseinander, und in ihre Provinzen zurückgehen zu lassen. Wirksamer hätten sich dagegen die Bemühungen der Jacobiner bei den abgeordneten Soldaten von den Linientruppen gezeigt, denn durch diese sei nach ihrer Rückkehr von dem Bundesfeste der Geist des Ungehorsams und der Meuterei in allen Abtheilungen der Kriegsmacht völlig allgemein verbreitet worden *).

Am 13ten Juli stellte Lafayette dem Monarchen sämmtliche Abgeordnete der Nationalgarde und der Linientruppen zur Musterung vor. Heftiger Regen bewog den König unter dem Vordache der Schloßtreppe zu bleiben, während er die Truppen an sich vorüberziehen ließ. Die Jacobiner benutzten dieses Zeichen der Bequemlichkeit augenblicklich, um in ihren Flugblättern die lebhaftesten Ausfälle gegen den Monarchen darauf zu gründen **). Der Regen dauerte am Morgen des 14. Juli fast ununterbrochen fort, und verzögerte die Versammlung, wie die Bewegung des Zugs der bewaffneten

*) Cam. Desmoulins Révolutions III. 433. 434. 469. 470. Confédération nationale p. 83—85. 92—94. Histoire de la conjuration de d'Orleans III. 64—66. Ferrières Mémoires II. p. 96. 99. Bertrand Histoire III. 229—231. 242. Bouillé Mémoires I. 133. 134.

**) Confédération nationale p. 115. 116. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 298—300. Cam. Desmoulins Révolutions III. 470. 471.

Abgeordneten und der Pariser Stadtbehörden, welche mit der Nationalversammlung diesen vorangingen, so bedeutend, daß statt, wie vorbestimmt, um 12 Uhr, erst Nachmittags 3 Uhr Alles im Amphitheater auf dem Marsfelde angelangt und geordnet war. Das Schauspiel, welches sich hier dem Auge darbot, mußte sehr großartig erscheinen. Ungefähr 15,000 Abgeordnete der drei Millionen Nationalgarden in Frankreich reihten sich mit 1200 Deputirten der Linientruppen zunächst um den Altar des Vaterlandes. Vor diesen Bewaffneten, welche indeß blos Säbel und Degen führten, standen die 83 Fahnen, von der Stadt Paris den Departements verehrt, und ein großes Panier, nach der alten Reichsfahne, Oriflamme genannt, was die Stadt dem besoldeten Heere schenkte. Dreihundert Trommelschläger und zwölfhundert Musiker nahmen den Platz zu beiden Seiten, unmittelbar an den Stufen des Altars ein; auf diesen sah man sechszig Priester in weißem Chorgewand mit dreifarbigen Bändern gegürtet, zum Gottesdienst bereit, welchen der eifrigste Beförderer der neuen Freiheit unter den höhern Geistlichen, Talleyrand, Bischof von Autun, verrichten sollte. Mehr denn 300,000 Zuschauer, Männer wie Weiber, füllten trotz des strömenden Regens, schon seit dem frühsten Morgen alle Sitze und Plätze, die sich um den ebenen Raum für die Abgeordneten erhoben, und eine andere große Menge bedeckte die nahe liegenden Hügel von Passy und Chaillot, jenseit des Seineflusses. In sonderbarem Gegensatz mit diesem großen

Anblicke, und noch weit mehr mit der feierlichen Handlung, die man erwartete, tanzten Tausende der durchnäßten Abgeordneten der Nationalgarde, um sich zu erwärmen, am Fuße des Altars mit lautem Gesang und Freudengeschrei große Ronden, während der Rest des Zugs, welcher im Ganzen fast 4 Stunden bedurfte, um durch die Eingänge des Triumphbogens zu kommen, sich in die ebenerwähnte Aufstellung ordnete. Nicht minder fiel die Anordnung im Zuge auf, daß die Linientruppen, den Degen in der Scheide einhergingen, während die Bürgermiliz mit gezogenem Säbel zur Hälfte ihnen vortrat, zur Hälfte ihnen folgte; man glaubte einen Haufen Gefangener in der Mitte des triumphirenden Heeres, das sie besiegt hatte, zu sehen *).

Der Monarch erschien mit seiner Familie, sobald Alles zum Anfang der Feier bereit war. Allgemeiner Ruf: Es lebe der König! es lebe die Königin! empfing Beide, und noch erfreulicher mußte ihnen der sichtliche Eifer sein, womit vorzugsweise die bewaffneten Abgeordneten Theilnahme und Anhänglichkeit für sie ausdrückten **). Dem

*) Confédération nationale p. 117. 221. 108—110. 121—128. 134. 135. 146. 70. 71. 106. 109. 140. 224. 225. 138. Moniteur 1790. p. 807. 842. Ferrières Mémoires II. 92. 94. 93. Bertrand Histoire III. 233—236. 237. 238. Toulongeon Histoire I. 278. Cam. Desmoulins Révolutions 514. 515. 518. 519.

**) Toulongeon Histoire I. 274. Moniteur 1790. p. 807. Confédération nationale p. 146. 225. 226.

Hochamte, was gleich nach der Ankunft des Königs begann, folgte die Einsegnung der 83 Fahnen für die Departements und der Oriflamme des Heeres, ebenfalls von dem Bischof von Autun verrichtet. Hierauf empfing Lafayette am Throne aus den Händen des Monarchen die schriftliche Formel des Eides für die bewaffneten Abgeordneten, und sprach sie laut vor dem Altar des Vaterlandes, indem er die Spitze seines Degens auf diesen stützte. Ich schwöre es! riefen alle Abgeordnete nach, unter Kanonendonner, Wirbeln der Trommeln, und Ertönen der Musik. Der Präsident der Nationalversammlung sprach demnächst den Eid für diese, stehend vor seinem Sitz, der Monarch den seinigen, ebenso vom Throne herab; als er geendigt hatte, riefen alle Hunderttausende in dem Amphitheater: ich schwöre! und dann: es lebe der König! es lebe die Königin! Letztere, mit dreifarbigen Bändern und Federn geschmückt, hob in ihren Armen den Dauphin in die Höhe, um ihn dem Volke zu zeigen. Das Herr Gott, Dich loben wir, von der Geistlichkeit angestimmt und der ganzen ungeheueren Menschenmenge mitgesungen, endigte die Feier. Über alle Beschreibung groß soll der Eindruck gewesen sein, den sie auf jeden Anwesenden machte, allein noch weit rührender, die lebhaften Zeichen höchster Freude und innigster Zuneigung, die jeder Einzelne mit Enthusiasmus seinen Nachbarn, jetzt seinen Brüdern, gab, als der Monarch nach den letzten Worten des Gesangs mit großer Rührung seine Kinder, seine Gattin, seinen Bruder umarmte. Der

Huldigungsruf, welcher dem Könige folgte, indem er sich zurückzog, schien nach allgemeiner Versicherung, der höchste Ausdruck begeisternder Liebe und Verehrung zu sein *).

In derselben Ordnung, in welcher die bewaffneten Abgeordneten zu der Feier gezogen waren, verließen sie auch das Amphitheater, und begaben sich zu einem großen Gastmahl, welches man für sie auf Kosten des Königs in den Alleen um das nahe Lustschloß la Muette auf Tafeln, woran 22,000 Personen Platz finden konnten, bereitet hatte. Am Abende wurde zu Paris das Gebot der Municipalität, alle Fenster zu erleuchten, mit Eifer und Pracht befolgt, sowie man in den Provinzen der früher erwähnten Einladung, den 14. Juli in jeder Gemeinde durch erneuerte Leistung des Bürgereides zu feiern, fast allerwärts nachkam **). Den 18. Juli, als nächsten Sonntag, hatte man zu einem großen Feste bestimmt, was die Stadt Paris dem Volke und allen Abgeordne-

---

*) Moniteur 1790. p. 807. 842. Bertrand Histoire III. 239. 240. Confédération nationale p. 135—138. 146—149. 225—227. Toulongeon Histoire I. 275—277. Girtanner historische Nachrichten IV. 35—39. Weber Mémoires II. 26. Ferrières Mémoires II. 95. Cam. Desmoulins Révolutions III. 517. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 304.

**) Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 304—306. Bertrand Histoire III. 240. Confédération nationale p. 138. 141. 142. 79. 139. 151. Cam. Desmoulins Révolutions III. 519. 520.

ten geben wollte; einzelne Districte der Hauptstadt füllten die Tage bis dahin durch kleinere Feierlichkeiten, und minder kostbare Unterhaltungen aus. Eine Musterung der Pariser Nationalgarde durch ihren Generalcommandanten, öffentliche Spiele, Tänze, ein großes Feuerwerk, und allgemeine Erleuchtung, die sich bis auf das Lustgehölz der elisäischen Felder ausdehnte, ergötzten am 18. Juli; sowie zur Sättigung allerwärts reichlich Speisen und Getränke vertheilt wurden. Den merkwürdigsten Tanzsaal sah man in dem geebneten Raume, worauf noch vor kurzem das furchtbare Gefängniß, die Bastille, stand. Modelle ihrer Thürme bezeichneten die früheren Plätze derselben, Licht- und Lampenreihen, zwischen 83 Bäumen gezogen, deren jeder den Namen eines Departements trug, bildeten die Mauern, und über jedem Eingang prangte in glänzendem Licht die einfache Inschrift: Hier wird getanzt. Mit dem Abende des 18. Juli schloß die Nachfeier des Bundesfestes, und am folgenden Morgen kehrten alle Abgeordneten des Heeres und der Nationalgarde in die Provinzen zurück *).

Es ist bereits oben das eifrige Bemühen der Jacobiner erwähnt worden, die Abgeordneten zu dem Bundesfeste gegen den König und den Hof einzunehmen.

---

*) Confédération nationale p. 150. 153. 154—159. Moniteur 1790. p. 886. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 308—310. Ferrières Mémoires II. 96—98. Bertrand Histoire III. 241.

Beständig hatte man als wirksames Mittel zu ähnlichen Zwecken Gerüchte von Verschwörungen zu einer Gegenrevolution betrachtet. In dem Untersuchungsausschusse der Pariser Gemeinde fanden sich zwei der heftigsten Jacobiner, Garran de Coulon und der erklärte Republikaner Brissot; auch schien die Behörde schon seit längerer Zeit ganz im Sinne dieser Partei zu handeln *). Folgendes Ereigniß, was längst allgemein bekannt, und man kann wohl sagen, auch wieder vergessen war, wurde von dem Ausschuß, kurz vor dem Bundesfeste, zu einem höchst auffallenden Schritte gegen den Hof benutzt. Graf Maillebois, früher französischer General, dann im Dienst der Republik Holland, für welche er eine Legion errichtet hatte, die seinen Namen trug, lebte während des Winters von 1789 zu 1790 in Frankreich auf dem Landgute eines Freundes unweit Paris; der General war bekannt als sehr verschuldet **). Am 24. März 1790 gab sein Secretair Massot de Grandmaison bei dem Untersuchungsausschusse der Pariser Gemeinde an, der Ritter Bonne-

*) Siehe Band III. Seite 203. Band IV. Seite 316. des vorliegenden Werks, ferner Cam. Desmoulins Révolutions III. 480. 602.

**) Rapport fait au Comité de Recherches de la Municipalité de Paris, tendant à dénoncer M. M. Maillebois, Bonne-Savardin et Guignard de St. Priest p. 52. 4. Pièces justificatives appartenant au Rapport. p. 20. 21. 25. 120. 123. 4. Moniteur 1790. p. 801.

Savardin aus Savoyen gebürtig, vormals französischer, dann holländischer Officier in der Legion Maillebois, habe ihn im letztverflossenen Monat Februar ersucht, den Entwurf zu einer Gegenrevolution abzuschreiben, welcher von der Hand des Grafen Maillebois so unleserlich geschrieben war, daß man nur, länger mit seiner Handschrift bekannt, sie in diesem Blatt entziffern konnte. Massot genügte dem Verlangen, gab Savardin dann Abschrift und Original zurück, schrieb aber den Inhalt des Aufsatzes aus dem Gedächtniß nieder; seine Absicht war dabei, wie er versicherte, Maillebois baldigst zu verlassen, und ihm dann mit der Anzeige des verbrecherischen Plans zu drohen, was ihn hoffentlich bewegen würde, solchen aufzugeben*). Der sogenannte Entwurf erscheint so abgeschmackt, daß, wenn ihn der Graf in der That verfaßt, wohl die später bekannt gewordene Forderung in demselben: man solle, sobald er genehmigt würde, Maillebois 2000 Louisd'or auszahlen, und ihm die Stelle eines Generals im sardinischen Dienst zusichern, sein Hauptzweck sein mochte. Das Übrige bestand aus dem Vorschlage an die französischen Prinzen, damals zu Turin, ob sie nicht den König von Sardinien bewegen wollten, ihnen zur Bewirkung ihrer Rückkehr nach Frankreich, 25,000 Mann und anderthalb Millionen Thaler zu leihen. Spanien möchten

*) Rapport au Comité p. 2. Pièces justificatives p. 44. 58. 61. 62. 68. 73. 2—5. Moniteur 1790. p. 534. 897. 898.

sie zu ähnlicher Hülfe auffordern, auch versuchen, ob nicht der deutsche Kaiser und einige deutsche Fürsten geneigt wären, etwas für sie zu thun. Gelängen ihnen diese Unterhandlungen, so könnten fremde Heere von drei verschiedenen Seiten in Frankreich eindringen, diesen sollte ein Manifest vorangehen, von den geflüchteten Häuptern der constitutionnellen Philosophen, Mounier und Lally Tolendal verfaßt und auf die Erklärung des Königs in der bekannten Sitzung am 23. Juni 1789 gegründet. Während die Heere vorrückten, müßte man durch Geld die französischen Truppen gewinnen, die Municipalitäten nöthigen, dem Könige aufs neue Treue zu schwören, und zuletzt von allen drei Armeen Paris einschließen lassen; mit Zuversicht hoffe der Graf von diesen vereinten Maßregeln die Bekehrung der Nation *). Savardin reiste in der That am 22. Februar nach Turin ab, schrieb auch von dort aus an Maillebois, allein unter der Aufschrift, an den Secretair Massot, welcher seinem Herrn die Briefe von der bekannten Hand des Ritters unentsiegelt zustellen mußte; dem Grafen war dabei, wie der Angeber versicherte, noch nicht bekannt, daß dieser um das Geheimniß des Entwurfs wisse. Am 20. März führte endlich Massot seinen frühern Vorsatz aus, und begab sich ohne Vorwissen des Generals nach Paris; dieser scheint wenigstens Verrath des geheimnißvollen Briefwechsels be-

*) Pièces justificatives p. 21. 25. 26. 6. 7. Moniteur 1790. p. 898.

sorgt zu haben, so daß er, als der Secretair am nächsten Tage nicht zurückkam, den 22. März eilig nach Holland abreiste. Hierauf will Massot erst die Anzeige an den Untersuchungsausschuß beschlossen haben; in dem bekannt gemachten Protokoll seiner Vernehmung leistete er dabei auf die ausgesetzten Belohnungen für Angeber gänzlich Verzicht *).

Nach der eignen Erklärung des Untersuchungsausschusses der Pariser Gemeinde hatte dieser schon früher, auf andere Nachrichten von Umtrieben zu einer Gegenrevolution, Kundschafter nach Turin geschickt, die aber nichts in Erfahrung brachten. Später lieferte der Untersuchungsausschuß der Nationalversammlung drei anonyme Briefe aus jener Hauptstadt, deren Schreiber man nicht nennen, und somit auch allerdings ihre Angaben nicht als Beweise vor Gericht betrachten könne. Sind diese Briefe ächt, so erscheint die Geschicklichkeit und Vorsicht des Unterhändlers, den Maillebois gebraucht haben soll, ungefähr von gleichem Werth mit seinem Plane. Gewiß ist, daß sich Savardin, gleich nachdem er zu Turin eingetroffen war, außer den französischen Prinzen, auch dem Könige von Sardinien, allen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, vielen Hofleuten, Staatsbeamten, Privatpersonen, und selbst in öffentlichen Gesellschaften vorstellen ließ. In einem der drei erwähnten Briefe wird versichert, der Plan, welchen

*) Pièces justificatives p. 3—5. 10—12. 13—16.

Savardin mitgebracht, diene theilweise zum Gegenstande des Gesprächs in den Hofcirkeln; der andere Briefsteller will ihn selbst gelesen haben, und nennt Maillebois als Verfasser, sowie beide in Hinsicht des Inhalts vollkommen mit der Angabe des Secretair Massot übereinstimmen. Ferner erklären sie, auch gleicher Meinung über den Werth des Entwurfs, ihn für so unausführbar, als überhaupt abgeschmackt, und behaupten von guter Hand zu wissen, daß er sowohl von dem sardinischen Hofe, als von den französischen Prinzen, zurückgewiesen worden sei, wobei der Graf Artois geäußert habe, er werde nie in irgend ein Unternehmen willigen, was auf Bürgerkrieg gegründet werden müsse *). Savardin verließ Turin am 23. März, um nach Paris zurückzukehren. Als er Maillebois nicht mehr auf dem Landgute bei letzterer Stadt fand, begab er sich schleunig zu ihm nach Holland, eilte aber von dort bald wieder nach Paris zurück. Er fand schon bei seiner Durchreise von Turin aus Berichte von der sogenannten Verschwörung des Maillebois (worunter man verstand, was bis jetzt berichtet worden ist) in vielen französischen öffentlichen Blättern verbreitet, auch sich darin als Theilnehmer genannt. Der sardinische Gesandte zu Paris, in dessen Hause Savardin, nach seinem später bekannt gewordenen Tagebuche zu urtheilen, als Lands-

*) Rapport au Comité p. 2. 3. 7. 14. Pièces justificatives p. 16. 17. 23. 109. 142. 150. 18 — 28. 88. Moniteur 1790 p. 943. 944.

mann, in geſelliger Hinſicht beſtändig Zugang gehabt hatte, benachrichtigte ihn am Tage nach der Rückkehr aus Holland, daß er bei den Gerüchten, die im Umlauf wären, ſeine Beſuche nicht ferner wünſchen könne; überhaupt möge er, wenn er der Verhaftung entgehen wolle, ſich entweder verbergen, oder für einige Zeit aus Frankreich gehen. Gleich darauf gab ihm auch der Geſandte, als ſardiniſchem Unterthanen, einen Paß zur Reiſe nach Savoyen, und er kam damit glücklich bis zu dem Grenzort Pont de Beauvoiſin. Hier war aber ſchon vier Wochen zuvor ein Befehl des Generalcommandanten Lafayette eingegangen, Savardin zu verhaften, ſobald er ſich zeigen würde; man erkannte ihn in der Nacht zum 1. Mai bei der Durchreiſe, bemächtigte ſich ſeiner ſowie der Papiere, die er bei ſich führte, und ſendete ihn gefangen nach Paris an den Unterſuchungsausſchuß der Gemeinde *).

Bei den Vernehmungen, welche dieſe Behörde ſogleich anordnete, wurde Savardin auch ein Schreiben von ſeiner Hand an Maillebois, datirt vom 6. December 1789 vorgelegt, worin mit Angabe falſcher Namen, der Inhalt einer Unterredung berichtet war, die Erſterer Tags zuvor mit einem Manne, den er in dem Briefe Farcy nennt, gehabt hatte. Der Ausſchuß erklärte, er dürfe nicht an-

*) Rapport au Comité p. 15. Pièces justificatives p. 80. 62. 140—146. 103. 79. 126. 127. 32. 34. 35. 55. 56. 61. 29—34. Moniteur 1790 p. 401. 534. 898. Cam. Desmoulins Révolutions II. 262. 267. Bertrand Histoire III. 248. 249.

geben, wie er zu diesem Briefe gekommen sei, Savardin erkannte ihn indeß als von seiner Hand geschrieben an. In einem Ausgabe- und Tagebuch des Ritters, welches sich unter seinen Papieren fand, war bemerkt, er sei am 5. December bei dem Minister Grafen St. Priest gewesen, dann in Folge einer Aufforderung des Untersuchungsausschusses der Pariser Gemeinde, vor dieser Behörde, um mehrere Fragen zu beantworten, die sie ihm über die Rüstungen des Hofes zu Anfang des Monats Juli vorgelegt, und hiernächst, nachdem er die verlangte Auskunft aus Mangel an Kenntniß von der Sache nicht gegeben, am 6. December wieder bei dem Grafen St. Priest. In dem eben erwähnten Schreiben an Maillebois sagte Savardin, er habe, wegen gänzlicher Ungewißheit über die Absicht des Untersuchungsausschusses, für gut gefunden, Farcy von der erhaltenen Aufforderung zu unterrichten, noch ehe er ihr nachkam. Bei dieser Gelegenheit wäre folgende Unterredung vorgefallen, die für den General nicht ohne Interesse sein möchte. Farcy hätte auf die Frage, wie dieß alles endigen solle, geantwortet: es muß doch endigen, und bliebe diese Hoffnung nicht, so müßte man den Schlüssel unter die Thür legen, und in Geduld den Augenblick der Ermordung abwarten. Ferner auf die Frage, ob er einen Zeitpunkt für das Ende voraussehe? — ja, den Frühling, weil der König zu dieser Zeit die Provinzen bereisen werde *). Wenn aber, wie zu

*) Die Proclamation, welche am 9. October 1789 die Versetzung

vermuthen, die Bürgermiliz werde folgen wollen, so möchte dieß ein großes Hinderniß der beabsichtigten Zwecke sein. Man müsse ihr in dieser Hinsicht gewähren, was sie verlange; indeß habe man den Fuß nur erst im Bügel, so werde sich das Weitere ergeben. Die Bemerkung des Ritters, dieß wäre gut, wenn man Truppen hätte, wo man aber diese finden wolle? blieb unbeantwortet. Der Rest des Gesprächs enthielt nichts, als daß Savardin der möglichen Entfernung eines Mannes erwähnte, in dem Briefe Betville genannt, dem man die ehrgeizige Absicht beimesse, Connetable werden zu wollen, daß er einen Andern, Namens Adrien, der jetzt in fremdem Dienste sei, zum General vorschlug und dessen Geschicklichkeit, dessen Talente rühmte, die jedes Opfer um ihn zu erhalten, rechtfertigen würden, daß aber Farcy diese Anträge ausweichend und besonders letzteren mit der Erklärung beantwortete, eine solche Ernennung gehöre durchaus nicht in seinen Wirkungskreis. Der Ausschuß behauptete, Farcy bedeute St. Priest, Betville Lafayette, Adrien Maillebois. Savardin gab letztere Bedeutung zu, und erklärte dabei, der General habe schon vor mehreren Jahren, und zwar damals zu Geschäften, die der Rit-

---

des Monarchen in die Hauptstadt bekannt machte, erklärte auch, der König werde nach Beendigung des Verfassungswerks, seinem längst gehegten Wunsche gemäß, in Person alle Provinzen bereisen. (Siehe den IV. Band Seite 25 des vorliegenden Werks.)

ter für ihn in Holland besorgt, den Gebrauch falscher Namen in ihrem Briefwechsel verabredet, auch solchen seitdem fortwährend beibehalten; der Schlüssel, welchen ihm Maillebois dazu gegeben, sei aber nicht mehr in seinem Besitz, weßhalb er auch nicht mit Bestimmtheit angeben könne, ob Farcy St. Priest und Betville Lafayette bedeute. Seine Besuche bei dem Minister am 5. und 6. December gestand Savardin zu, allein gegen die Bemerkung des Ausschusses: aus dem Gespräche ergebe sich, daß St. Priest ihm den Plan zu einer Gegenrevolution mitgetheilt, und er darauf Maillebois zum Anführer vorgeschlagen habe, berief er sich auf den Inhalt seiner Schrift, welcher wohl keinenfalls eine solche Folgerung gestatte. Er hätte bei der niedergeschriebenen Unterredung keinen andern Zweck gehabt, als den längst gewünschten, und betriebenen Wiedereintritt des Grafen Maillebois in französischen Dienst zu fördern, wobei ihm die noch angeschuldigte Absicht, den Generalcommandanten Lafayette zu entfernen, nicht in den Sinn gekommen sei. Aus dem Tagebuche des Ritters ergab sich, daß er früher ungefähr in demselben geselligen Verhältniß Zugang bei dem Minister gehabt, wie in dem Hause des sardinischen Gesandten*), auch gestand dieß St. Priest zu, mit dem

*) Nach dem Tagebuche speiste er zuweilen bei dem Gesandten wie bei dem Minister zu Mittag, und machte gewöhnlich nur ihren Gemahlinnen Besuche, doch kam er weit öfter in das Haus des ersteren als des letzteren.

Bemerken, er habe Savardin schon vor 20 Jahren in Konstantinopel kennen gelernt, auch später ihn in Holland wieder gesehen, doch ohne daß jemals irgend eine nähere Verbindung zwischen ihnen bestanden hätte. Zu Paris wären fast alle Besuche von dem Ritter benutzt worden, Geld zur Bezahlung der Schulden des Grafen Maillebois, verbunden mit Wiederanstellung dieses Generals im französischen Dienst, zu erbitten. Jede Kenntniß von dem Plane zur Gegenrevolution, welchen Massot angegeben, sowie die Forderung und Gewährung einer Abschrift, läugnete Savardin gänzlich ab. Der einzige Zweck seiner Reise nach Turin im Februar wäre Anstellung im sardinischen Dienst gewesen, da man ihm schon seit längerer Zeit weder in Holland noch in Frankreich mehr Gehalt oder Pension gezahlt; ein Empfehlungsschreiben von Maillebois an den Grafen Artois hätte seinen Zweck fördern sollen, wozu auch die vielen Vorstellungen und Besuche gedient, denen er sich in Turin unterzogen. Er kehrte indeß, wie er angab, nach Paris zurück, wo seine Gattin lebte, ohne bestimmte Entscheidung über sein Gesuch, vernahm dort die Gefahr, welche ihm die verläumderischen Gerüchte in den öffentlichen Blättern drohten, und ging auf den Rath seiner Freunde nach Holland, um sich über die Ursache dieser unbegreiflichen Anklage Aufklärung, und wo möglich darauf gegründete Vertheidigungsmittel von Maillebois zu verschaffen. Auch aus Holland wieder nach Paris zurückgekehrt, habe endlich theils der Rath des sardinischen Gesandten, theils Geld-

mangel Savardin zu der zweiten Reise in sein Vaterland vermocht, wohin er sich jetzt auch seine Gattin wollte nachkommen lassen *).

Dieß ist der ganze wesentliche Inhalt sämmtlicher abgedruckten Vernehmungen des Ritters Savardin, so wie das Vorhergehende alles enthält, was zum Beweis der sogenannten Verschwörung des Maillebois aufgebracht werden konnte. Savardin wurde am 4. Juni zum letztenmale verhört, doch erst am 7. Juli, nämlich zwei Tage vor Ankunft der Abgeordneten zu dem Bundesfeste in der Hauptstadt, erließ der Untersuchungsausschuß eine Anklageacte gegen Maillebois, Savardin und den Minister St. Priest. Sie enthielt alles bisher Berichtete, und erklärte, daraus ergebe sich, daß die beiden erstgenannten Verbrecher den Plan entworfen hätten, zur Vernichtung der öffentlichen Ordnung und der neuen Constitution fremde Heere nach Frankreich zu bringen, daß sie zu diesem Zweck dem Grafen Artois und dem Turiner Hofe ihre Dienste angeboten, so wie auch Savardin dem Minister St. Priest die Dienste des Grafen Maillebois gegen das Vaterland. Statt ein solches Erbieten zur Bestrafung anzuzeigen, habe der Minister durch Beweise der Gewogenheit und Mittheilung anderer Entwürfe, die der Constitution nicht minder entgegen wären, seinen Beifall gezeigt, überhaupt unausgesetzt der Nationalver-

*) Rapport au Comité p. 4. Pièces justificatives p. 68 — 122. 128 — 150. Moniteur 1790. p. 801. 1202.

sammlung und ihren Decreten Haß und Verachtung bewiesen. Dieser Verbrechen gegen die Nation würden demnach St. Priest und seine erwähnten Mitschuldigen bei dem Chatelet-Gericht angeklagt. Außerdem gebot der Beschluß, die Anklage nebst allen Beweisstücken zu drucken, und möglichst allgemein zu verbreiten, was auch auf der Stelle erfolgte *). Der Minister suchte dem leicht doppelt nachtheiligen Eindrucke eines so auffallenden Schritts in diesem Augenblick durch ein Schreiben an die Nationalversammlung vorzubeugen, welches zugleich im Druck erschien, und worin die gänzliche Unzulänglichkeit der Beweismittel zu einer so schweren Beschuldigung dargethan war, auch die Versammlung selbst zum Zeugen des Eifers und der Thätigkeit aufgefordert wurde, womit St. Priest beständig ihren Decreten und Verordnungen nachgekommen sei **). Savardin, schuldig oder unschuldig, sah sich nach dem Beispiele, welches der Proceß des Favras geliefert, jedenfalls in großer Gefahr, und es gelang ihm am Abende des 13. Juli glücklich aus dem Gefängniß zu entkommen. Nach mehreren Tagen, die er zu Paris versteckt bei dem Abbé Barmond, einem Mitgliede der Nationalversammlung, zubrachte,

*) Pièces justificatives p. 110. Rapport au Comité p. 48—52. Moniteur 1790. p. 898. 943. Ferner im Rapport au Comité das erste nicht mit einer Seitenzahl versehene Blatt.

**) Moniteur 1790. p. 801.

nahm ihn dieser in seinem Wagen mit sich aus der Stadt, und wollte ihn so über die Grenze bringen; er ward aber im Augenblicke der Abreise bemerkt, ein Adjutant des Generalcommandanten Lafayette eilte nach, und erreichte die Fliehenden in Chalons sur Marne, von wo man sie gefangen nach Paris zurückführte. Barmond behauptete vor der Nationalversammlung, er habe Savardin früher nie gekannt, und blos aus Mitleid der flehentlichen Bitte um Schutz und Rettung nachgegeben. Vor der spätern gerichtlichen Untersuchung sind keine Resultate bekannt geworden, welche das bisher Gemeldete ändern, oder irgend etwas Wesentliches hinzufügen *).

Dem Leser dürfte noch erinnerlich sein, wie die vereinten Democraten, als während des sogenannten Veto-Streits der Versuch, einen Aufstand in der Hauptstadt zu bewirken, verunglückt war, durch verdoppelte Heftigkeit ihrer Drohungen und Schmähungen den Nachtheil zu verbergen, oder aufzuwiegen suchten **). Gleiche Taktik wendeten jetzt die Jacobiner an, nach dem offenbar mißlungenen Bemühen, die Abgeordneten zu dem Bundesfeste gegen den König einzunehmen. In einem besondern Blatte des Volksfreundes von Marat, welches die Ueber-

*) Moniteur 1790. p. 810. 874. 955. 956. 958. 973. 974. 975. 979. 1042. 1079. 1202. Cam. Desmoulins Révolutions III. 481. Bertrand de Moleville Histoire III. 229.

**) Siehe Band III. Seite 220. 221 des vorliegenden Werks.

schrift führte: „Es ist um uns geschehen", ward, nach einem kurzen Bericht von der sogenannten Verschwörung des Maillebois erklärt, die Maßregeln, welche die Nationalversammlung nehme, könnten den Untergang der Nation jetzt nicht mehr verhüten; es bleibe nichts übrig, als daß Alt und Jung auf der Stelle zu den Waffen griffen, mit dem Muthe, durch welchen am 14. Juli und 5. October Frankreich gerettet worden sei. Bewohner der Hauptstadt, eilt nach St. Cloud, dem jetzigen Sommeraufenthalt des Königs, sagte die Schrift, bringt den Monarchen und den Dauphin gefangen in eure Mauern, sperrt die Königin und ihren Schwager, den Grafen von Provence, ein, legt die Minister in Fesseln, und bemächtigt euch des Maire und des Generalcommandanten, beide den Jacobinern wegen der Ordnung, die sie während des Bundesfestes erhalten, jetzt doppelt verhaßt. Zugleich möge man das am meisten gefürchtete Mittel in den Händen dieser Männer, den Geschützpark, wegnehmen, und unter die Districte vertheilen; diese müßten sich wieder für beständig versammeln, und nichts erscheine nöthiger als die Nationalversammlung zum Widerruf aller unseligen Decrete zu bewegen. Hätte nicht früher falsche Menschlichkeit den aufgehobenen Arm des Volks gelähmt, hätte es vorlängst fünf bis sechshundert Köpfe mehr abgeschlagen, so könnte nie die Gefahr eingetreten sein, daß fremde Heere jetzt das Reich überziehen, und ihre räuberischen Hände in dem Blute aller Freiheitsfreunde wie ihrer Weiber und Kinder baden würden. Nur ein Augen-

blick sei noch zu den vorgeschlagenen Maßregeln übrig; bleibe er unbenutzt, so wäre es um das Volk, wie um seine Freiheit geschehen *). Gleichzeitig lieferte die Zeitschrift Révolutions de France et de Brabant von Camille Desmoulins, eine Beschreibung des Bundesfestes, welche folgende Stellen enthielt. Vielleicht habe der heftige Regen einige Abgeordnete aus den Departements, welche schon früher der Frau des Königs erniedrigende Huldigungen dargebracht, an neuer Anbetung des goldenen Kalbes während der Feier selbst, noch glücklicherweise verhindert. Hätte der Berichterstatter die Ehre Mitglied der Nationalversammlung zu sein, so würde er nimmer irgend einen Unterschied zwischen dem Sitz des Monarchen und dem des Präsidenten geduldet, nimmer die Erniederung des Volks erlaubt haben, daß sich vor ihm, dem Oberherrn, Capet sein Commis, auf den unverschämt ausgezeichneten Stuhl gesetzt. Das Bundesfest, verglichen mit dem Triumphzug des Römers Paul Emil, stehe diesem allerdings weit nach, denn Perseus mit Frau und Kindern, die Hände auf den Rücken gebunden, wären in letzterem dem Siegeswagen des Consuls gefolgt. Ein römischer Bürger müsse in der That ein gewisses philosophisches Vergnügen empfunden haben,

*) über Marat siehe Band IV. Seite 234. 235 des vorliegenden Werks; ferner Cam. Desmoulins Révolutions III. 601—603. Moniteur 1790. p. 883. Bertrand de Moleville Histoire III. 243—245.

wenn er dieſe ausübende Gewalt, welche einſt wohl auch von ihrer Treppe herab den macedoniſchen Phalanx vorüberziehen ließ, jetzt ohne Thron, ohne Krone, ſobald ſie nicht gehen wollte, von den Pferden am Triumphwagen weiter ſchleppen ſah, und ihr ça ira, ça ira nachrufen konnte. Habe indeß das Bundesfeſt keine gefeſſelten Könige gezeigt, ſo ſei doch wenigſtens das Königthum nicht mehr im Stande, die Nation unter die Füße zu treten, ſondern müſſe ſich Sclaven erkaufen, wenn es welche haben wolle. Völker Europas, ſchloß der Aufſatz, kniet nieder vor der Gottheit, indem ihr dieſe Erzählung hört, und erhebt euch wieder mit Stolz als Menſchen, und mit republikaniſcher Begeiſterung; ſtürzt die Throne euerer Tyrannen, ſeid frei und glücklich wie wir *)!

Der Deputirte Malouet zeigte am 31. Juli der Nationalverſammlung beide Blätter als die auffallendſten Beweiſe des ſchändlichſten Preßmißbrauchs an, gegen welchen leider, nach der Verſicherung der betreffenden Behörden, die er bereits zur Verhinderung des gefährlichen Unfugs aufgefordert, jetzt die Geſetze beinahe ganz ohnmächtig wären. Nur die Nationalverſammlung könne noch wirkſame Mittel anwenden, und als ein ſolches ſchlage er ihr den Befehl an den öffentlichen Anwald bei dem Chatelet-Gericht vor, Verfaſſer, Drucker und Verbreiter aller Schriften, welche das Volk zu Aufruhr und

*) Cam. Desmoulins Révolutions III. 511. 512. 486. 487. 518. 501—503. 506. 507. 516. 517.

Blutvergießen aufforderten, als Verbrecher gegen die Nation ungesäumt gerichtlich zu verfolgen *). Gelächter, Murren und augenblicklicher Widerspruch der Jacobiner begleiteten den Antrag; indeß die Mitglieder des Clubs von 1789 erklärten sich für ihn, und er ward noch desselben Tags durch Stimmenmehrheit angenommen **).

Seit langer Zeit hatten die Royalisten keinen ähnlichen Sieg errungen, allein er sollte auch nur von kurzer Dauer sein, und blos zur Gelegenheit für den glänzendsten Beweis zunehmender Macht der Jacobiner dienen, für den Beweis, daß sie, gehörig vorbereitet, jetzt in der Nationalversammlung selbst gegen den Verein des Clubs von 1789 mit den Royalisten und Constitutionnellen ihren Willen durchzusetzen vermöchten. Dabei konnte ihr schneller Entschluß und die große Thätigkeit bei der Aus-

*) Seit dem Anfange der Revolution hatten die Gerichte blos noch versucht, Preßvergehen gegen Privatpersonen zu strafen, wenn diese klagbar einkamen, indeß fast niemals mit besserem Erfolge, als bei der mißlungenen Verhaftung Marats. Es ereignete sich, daß gegen Kläger, Richter und Richterspruch, nachdem letzterer zur Vollziehung bekannt gemacht worden war, von dem Verurtheilten noch weit heftigere Schmähungen gerichtet wurden, als die, wofür man ihn strafen wollte. Moniteur 1790. p. 799. Cam. Desmoulins Révolutions 474. 475. 478. 479.

**) Moniteur 1790. p. 883. Cam. Desmoulins Révolutions III. 610—614. 618. Bertrand Histoire III. 245.

führung ihrer Maßregeln, leicht und mit Recht noch größere Befürchtungen für die Zukunft einflößen, als selbst der glückliche Erfolg. In dem vorliegenden Werke ist bereits erwähnt worden, daß sich gleich nach der Einnahme der Bastille aus den Personen, die am meisten dazu beigetragen haben wollten, eine besondere Abtheilung der Pariser Nationalgarde bildete, Freiwillige, oder auch Eroberer der Bastille genannt. Sie hielt sich beständig zu den heftigsten Freiheitsfreunden, also auch jetzt zu den Jacobinern, und war kurz vor dem Bundesfeste mit einem Theil der Pariser Soldtruppen in Streitigkeiten gerathen, welcher für den Augenblick mehr Anhänglichkeit für Lafayette zeigte *). Gleich am Morgen nach der Annahme des Vorschlags gegen den Preßunfug ließen die Eroberer der Bastille an allen Straßenecken Einladungen zu einem großen Trauergottesdienste anschlagen, den sie für ihre bei der Einnahme des Schlosses gefallenen Kameraden wollten halten lassen. Als besonders ausgezeichnete Vertheidiger der Freiheit, die man dabei zugegen wünschte, waren in dem Anschlage Marat, Camille Desmoulins, und nächst ihnen noch alle übrigen Schriftsteller genannt, gegen welche das Decret von 31. Juli hauptsächlich gerichtet schien **). Der Präsident der

*) Moniteur 1790. p. 726. Cam. Desmoulins Révolutions III. 374. 375. Confédération nationale p. 43.

**) Die Titel einiger Zeitschriften ersetzten in diesem Verzeichnisse die Namen ihrer patriotischen Herausgeber, wie der

Nationalversammlung erhielt zu Anfang der Sitzung am 1. August ebenfalls ein Exemplar dieser Einladung, welches er sogleich vorlas; zugleich wurde berichtet, daß sich ein Theil der Nationalgarde dem Vorhaben der Eroberer der Bastille widersetze. Diesen Anzeigen folgte der Vorschlag des Jacobiner Robespierre, die Versammlung möge durch eine Deputation die patriotische Feier verherrlichen, wonächst ein anderes Mitglied des Clubs auf ein Decret antrug, welches den Trauergottesdienst von Seiten der Gesetzgeber anordnen, und dadurch allen Widerstand der Nationalgarde beseitigen sollte. Vergebens machten Royalisten aufmerksam, wie höchst unschicklich für die Nationalversammlung jede Theilnahme an einer Feier sei, wozu Personen, die sie eben für Verbrecher gegen die Nation erklärt, öffentlich eingeladen worden wären; die Mehrheit der Stimmen erklärte sich noch denselben Tag für beide Anträge *).

Am 2. August folgte diesem gelungenen Versuche eine Aufforderung des angeklagten Camille Desmoulins, das Blatt seiner Zeitschrift, worüber man sich beschwere, von dem Berichtsausschuß der Nationalversammlung prüfen zu lassen, und demnächst die Bitte um Erlaubniß, seinen Ankläger, der als Deputirter nicht belangt werden

---

Moniteur, der Republikaner u. s. w. Cam. Desmoulins Révolutions III. 619.

*) Moniteur 1790. p. 884. Cam. Desmoulins Révolutions III. 618. 619.

könne, vor Gericht zu ziehen. Der Deputirte und Jacobiner Dubois-Crancé verlangte zugleich einen Befehl der Gesetzgeber an das Chatelet-Gericht, den ebenfalls wegen Verbrechen gegen die Nation angeklagten Minister St. Priest unverweilt zu richten, so wie auch dem Könige erklärt werden müsse, die Versammlung könne nicht ferner mit einem Beamten in Geschäftsverbindung stehen, welcher des Hochverraths beschuldigt sei. Ein anderer Jacobiner trug auf ungesäumte Errichtung eines neuen Gerichtshofes für alle Verbrechen gegen die Nation an, weil das Chatelet wegen des langen Verzugs der Untersuchung gegen St. Priest, selbst angeklagt werden müsse. Der Deputirte Pethion endlich ging zu dem Zweck dieser vorbereitenden Anträge über, indem er forderte, man möge die Ausführung des Decrets vom 31. Juli aufschieben, bis die allgemeinen Bestimmungen zur Einrichtung der Jury erfolgt sein würden *). Die Sitzung selbst gewährte ein auffallendes Beispiel der großen Ohnmacht des Gesetzes gegen die herrschende Freiheit. Als Malouet sich in einer kurzen Rede über den Antrag des Camille Desmoulins der Worte bediente: ich werde sein Ankläger sein, und er vertheidige sich dann, wenn er es wagt, antwortete dieser laut von der Zuschauerbühne herab, wo er der Sitzung beiwohnte: ich wage es! Der Präsident gebot sogleich die Verhaftung des Frevlers,

*) Moniteur 1790. p. 889. 890. Cam. Desmoulins Révolutions III. 625—627. 657—661.

welcher so unverschämt, selbst die vorgeschriebenen Zeichen der Ehrfurcht für die Versammlung aus den Augen gesetzt; indeß Desmoulins ging, wie er selbst versichert, durch die Soldaten, welche sich seiner bemächtigen sollten, nicht nur frei aus dem Hause, sondern kehrte auch nach kurzer Zeit wieder auf die Bühne zurück, wo er der Sitzung ferner ungestört beiwohnte *). Sie endigte nach lebhaftem Streit mit dem vollständigsten Siege der Jacobiner, indem man nicht allein den verlangten Aufschub gewährte, und zwar auf so lange, bis von den Ausschüssen für Verfassung und Rechtspflege anderweite Vorschläge zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli vorgelegt sein würden, sondern das Decret selbst erhielt auch gleich den ändernden Zusatz, keinenfalls solle gerichtliches Verfahren gegen früher als von jetzt ab begangenen Preßunfug stattfinden **). So oft die Royalisten im Laufe des Jahres auch noch neue Anzeigen von Preßvergehen mit der Forderung an die Ausschüsse verbanden,

*) Moniteur 1790. p. 889. Cam. Desmoulins Révolutions III. 655—657. 661.

**) Hiervon blieben, auf den Antrag eines Jacobiners, allein die Vergehen in dem Blatte: „Es ist um uns geschehen", ausgenommen. Indeß Marat war noch immer versteckt, der Verhaftsbefehl vom Monat Januar noch nicht gegen ihn zu vollziehen gewesen, und somit auch nicht zu fürchten, daß man seiner jetzt habhaft werden würde. Moniteur 1790. p. 890. Cam. Desmoulins Révolutions III. 479. 480. 625.

jene Vorschläge zur allgemeinen Ausrottung des Übels endlich einzureichen, so wenig erfolgten sie, und die Maßregeln zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse in der Hauptstadt beschränkten sich auf ein Verbot der Municipalität Bücher und Flugblätter durch Ausrufer im Palais Royal verkaufen zu lassen. Die Druckschriften selbst, in allen übrigen Straßen, und selbst vor den Thüren des Sitzungssaals der Nationalversammlung öffentlich ausgeboten, enthielten nach wie vor, alles Gräßliche und Schändliche, was Parteiwuth und Schmähsucht zur Erreichung ihrer Zwecke nur irgend erfinden konnten *).

Zu derselben Zeit als die letzterwähnten heftigen Schmähungen gegen den Hof in jacobinischen Blättern erschienen, überreichte der Jacobiner Dubois-Crancé der Nationalversammlung eine Meldung der Directoren des Ardennen-Departements, wonach die Ankündigung des Marquis von Bouillé, jetzt auch commandirenden Generals in jenen Gränzlanden, daß der König den Durchmarsch österreichischer Truppen gestattet, welche sich aus dem Herzogthum Luxemburg nach Belgien begeben wollten, unter den französischen Gränzbewohnern die größte Unruhe und Besorgniß erregt hatte. Andere Jacobiner behaupteten zugleich, die Festungen gegen die Niederlande, Deutschland und Savoyen wären auffallend schwach be-

*) Moniteur 1790. p. 890. 894. 927. 961. 968. 971. 1137. 1156. Moniteur 1791. p. 9.

setzt, ja täglich zöge man noch mehr Truppen heraus, während Österreich 40,000 Mann in Luxemburg, Sardinien zahlreiche Truppen mit vielem Geschütz in Savoyen und in der Grafschaft Nizza vereinige. Dabei sei die ertheilte Erlaubniß zum Durchmarsch der Österreicher offenbar den neuen Gesetzen zuwider, wonach fremde Truppen niemals ohne Genehmigung des gesetzgebenden Körpers in das Reich aufgenommen werden dürften. Der Antrag zur Ernennung einer Commission, welche von den Ministern Auskunft über ihr Benehmen, und über die Verhältnisse in den genannten Nachbarstaaten fordern sollte, folgte diesen Beschwerden, und wurde auf der Stelle angenommen. Obgleich man fast lauter Jacobiner zu Commissarien wählte, so vermochten sie doch nichts gegen folgenden Bericht der Minister einzuwenden. Zu den französischen Festungen Philippeville und Marienburg führe kein Weg, als über österreichisches Gebiet; wäre der Durchzug dahin bisher französischen Truppen gestattet worden, so hätte man ihn auch Österreich durch kleine Strecken französischen Bodens zwischen Luxemburg und seinen übrigen niederländischen Provinzen nicht verweigern können. Diese Macht ziehe jetzt in Luxemburg Truppen gegen die Rebellen in Belgien zusammen; ihre Gesandtschaft zu Paris habe Erlaubniß zu dem vielleicht nöthigen Durchmarsche kleiner Abtheilungen nachgesucht, und da das neue Gesetz zur Einrichtung der Kriegsmacht blos besage, nie dürften fremde Truppen in den Dienst des Staats auf- und angenommen werden, ohne einen

Beschluß des gesetzgebenden Körpers *), so wäre das Verlangen des Wiener Hofes, worauf sich die erwähnte Bestimmung offenbar in keiner Art beziehen lasse, nach dem bisher gegenseitigen Gebrauche ohne weiteres gewährt worden. Die Ursache der Vereinigung österreichischer Truppen an der französischen Gränze ergebe sich aus Obigem, und sei allgemein bekannt, völlig ungegründet aber die Behauptung, Sardinien vermehre seine Kriegsmacht in Savoyen und Nizza. Zugleich bewies der Kriegsminister durch ein beigefügtes Verzeichniß aller Besatzungen, daß sich mehr Truppen denn jemals an den östlichen und nördlichen Gränzen des Reichs befanden, weshalb man auch neuerlich von dort zwei Regimenter zur Dämpfung der Unruhen im Innern habe wegziehen müssen. Da die Wahrheit des Berichts nicht in Zweifel gezogen werden konnte, so ließ sich auch den Ministern in keiner Hinsicht Schuld beimessen, allein dem erwähnten Artikel des Gesetzes zur Einrichtung der Kriegsmacht gab ein Decret auf den Antrag der Jacobiner die Auslegung, fremde Truppen überhaupt, sie möchten von Frankreich besoldet sein oder nicht, könnten nie das Reich ohne Erlaubniß der Gesetzgeber betreten. Demgemäß erklärte der Beschluß zugleich den Befehl des Königs an den Marquis von Bouillé für ungültig, und behielt der Nationalversammlung vor, über das Gesuch des öster-

*) Wörtliche Übersetzung des dritten Paragraphen dieses Gesetzes, wie ihn der Moniteur 1790. p. 246 liefert.

reichischen Gesandten fernerweit zu entscheiden. Ein Zusatz, ebenfalls von den Jacobinern in Vorschlag gebracht, verfügte noch, daß den Bürgern aus den Zeughäusern Waffen gegeben werden sollten, wo nur irgend diese Vorsicht zur Vertheidigung des Reichs nothwendig erscheinen möchte; dabei wurde, um die Vollziehung dieses Befehls zu sichern, von den Ministern Anzeige jeder Bitte der Gränzgemeinden um Gewehre verlangt, so wie ausführlicher Bericht in wie weit den Forderungen genügt worden sei. Zur Abhülfe etwanigen Mangels an Waffen sollte die ausübende Gewalt neue jeder Art auf das schleunigste anfertigen lassen *).

Mußten diese Beweise von zunehmendem Einflusse der Jacobiner in der Nationalversammlung große Besorgniß erregen, so erschien jedenfalls nicht minder wichtig, was um diese Zeit noch außerdem zur Vermehrung und Befestigung ihrer Macht geschah. Hundert zwei und funfzig verschiedene Clubs in allen Theilen des Reichs hatten sich bereits förmlich mit der Muttergesellschaft in der Hauptstadt zu gleichen Zwecken verbunden, gehorchten ihrem Befehl, und arbeiteten auf das thätigste an weiterer Verbreitung des großen Vereins und seiner Grundsätze. Die Clubs waren sehr zahlreich; so bestand die Hauptgesellschaft zu Paris aus 1200 Personen, der Club in Nimes hatte 500, der patriotische Verein in Marseille

*) Moniteur 1790. p. 861. 862. 864—866. 869. 877. Cam. Desmoulins Révolutions III. 572—574.

1800 Mitglieder. Zu Paris zahlte jeder neu aufgenommene Jacobiner drei Thaler in die Casse der Gesellschaft, bedeutende Collecten wurden an andern Orten gesammelt, wenn es die Zwecke der Verbindung erforderten. Ein Club unterstützte den andern; die Muttergesellschaft schickte Agenten aus, um neue zu stiften; sie theilte dem ganzen Verein durch gedruckte Umlaufschreiben ihre allgemeinen Ansichten mit, die Gesellschaften in den Provinzen verbreiteten sie weiter, theils mündlich in und außer ihren Sitzungen, theils durch gedruckte Abhandlungen, welche man in alle Theile des Reichs versendete. Der wichtigste, und besonders für den Pöbel höchst anziehende Inhalt jacobinischer Schriften war gewöhnlich, daß die Mehrzahl der Nation, also die große Classe der Ärmeren, unumschränkter Herr sei; daß sie sich selbst Recht verschaffen müsse; daß dem souverainen Volke dieß jederzeit zustehe, sobald es finde, seine Stellvertreter, denen es Gewalt übertragen, übten solche nicht gehörig, oder die Gesetze, welche es sich selbst gegeben, reichten nicht zur Erhaltung der Freiheit hin; daß endlich nichts gerechter sei, als durch Leiden und Blut Weniger, Viele glücklich zu machen, wozu aber große, tief wirkende Beispiele erfordert würden *).

*) Moniteur 1790. p. 790. 890. 992. 765. 949. 1101. 1068. 1249. Guillon Mémoires I. 84. 87. Exposé des travaux 82. 83. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 200. 256. 61. 430. 57. 267. T. V. p. 56. 51. 6. 9. 196. 209. 212.

Drohte die zunehmende Macht der Jacobiner, verbunden mit solchen Grundsätzen, gegen die sich, wenigstens von Philosophen, nicht leicht etwas einwenden ließ, sehr vielen Bewohnern des Reichs große Gefahr, so hatte doch offenbar noch weit mehr als Alle der Mann zu fürchten, welchen jedenfalls ein großer Theil der Partei als das wichtigste Hinderniß seines längst ausgesprochenen Hauptzwecks, der Bildung einer Republik, betrachtete, und den zugleich jeder Jünger ihres großen Lehrers Rousseau, schon weil er einst unumschränkter Monarch gewesen war, als todeswürdigen Usurpator und Tyrannen betrachten mußte *). Gegen solche Feinde hatte der König keinen Schutz, als eine Miliz, durch welche er seine Gewalt verloren, die ihn jetzt mit großer Strenge gefangen hielt **), und welche ein Mann befehligte, der ihm

*) Siehe den I. Band S. 40 des vorliegenden Werks.

**) Nach dem Bericht eines Augenzeugen war der noch bestehenden Schweizergarde, auf allen Wachtposten um das Schloß, Pariser Bürgermiliz in gleicher Anzahl beigegeben. Eine dichte Reihe Schildwachen umzog das ganze Gebäude, und man fand deren noch mehr im Innern desselben, so daß selbst ein Posten den Verbindungsgang zwischen den Cabinetten des Königs und der Königin beobachtete. Sechshundert Mann Pariser Truppen bezogen täglich diese Wachen, Officiere derselben versahen den früheren Dienst der Gardes du Corps in den Vorsälen, so wie sie den Monarchen bei jedem Schritte umgaben, den er aus dem Schlosse that. Zugleich soll ein förmliches Ausspähersystem in seiner Dienerschaft eingerichtet gewesen

bisher nur Schaden zugefügt, und zugleich bei keiner wichtigen Gelegenheit im Stande gewesen war, sich von seinen Truppen, wenn wirklicher Gebrauch ihrer Waffen gegen den Pöbel erfordert wurde, Gehorsam zu verschaffen. Jeder wahre Anhänger des Monarchen mußte wünschen, ihn aus dieser so schmähligen als gefahrvollen Lage zu ziehen; indeß außer den sogenannten Verschwörungen des Favras und Maillebois, die, wenn man sie auch hätte erweisen können, noch kaum den Namen Absicht verdienten, findet sich bis zu der Zeit, von welcher jetzt die Rede ist, durchaus nichts erwähnt, woraus nur auf ernstlichen Vorsatz den König zu befreien, geschlossen werden könnte. Vorschläge sollen zwar dem Monarchen schon früher gemacht worden sein, allein ohne daß er sie berücksichtigte *), und es scheint fast außer Zweifel, daß erst die vermehrte Gefahr, welche die letzt erwähnten Maßregeln und Fortschritte der Jacobiner drohten, Anhänger des Königs zu wirklichen Anschlägen bewog, und auch ihn selbst erkennen ließ, wie nur durch seine baldige Befreiung weit größeres Unheil als alles bisher erduldete, vielleicht noch von seinen Unterthanen, seiner Familie und seiner Person

---

sein, wodurch Lafayette alles was im Palast geschah, und besonders was der König und seine Familie thaten, in Erfahrung zu bringen suchte. Weber Mémoires II. 65. 66.

*) Relation du départ de Louis XVI. le 20. Juin 1791 p. Msr. le Duc de Choiseul in Collection des Mémoires relatifs à la Révolution française p. 27.

abgewendet werden könne. In den neuerlich erschienenen Memoiren eines Royalisten wird versichert, auf die Aeußerung Ludwigs XVI. im Beisein weniger Vertrauten: er wünsche sich in eine der größern Städte des Reichs zu begeben, wo er geschützt von ihren treuen Bewohnern und einigen noch unverführten Truppen, zur Heilung der unzähligen Übel wirken könne, die Frankreich jetzt elend machten, hätten Mitglieder des royalistischen Vereins, genannt der Salon Français *), folgenden Plan entworfen. Würde dem Könige, wie man hoffen dürfe, außer wie bisher in St. Cloud, auf sein Gesuch auch in Fontainebleau ein kurzer Sommeraufenthalt gestattet, so möchte sich dort leicht sowohl für ihn als seine Familie Gelegenheit finden, ihren Wächtern zu entrinnen. Lyon sei nach Paris die bedeutendste Stadt im Reiche, ihre Bewohner wären gut gesinnt, und durch die Verlegung einiger noch treuen Regimenter unter schicklichem Vorwand in die Orte auf dem Wege dahin, sowie um die Stadt selbst, könne man Reise und Aufenthalt noch mehr sichern. Zugleich liegt Lyon der Schweiz und den sardinischen Staaten nahe; jene Republik war seit langer Zeit treuester

*) Siehe über diese Gesellschaft den IV. Band, Seite 163—165 des vorliegenden Werks, wo erwähnt ist, daß ihr Sitzungshaus bereits im Monat Mai 1790 nach mehrtägigem Auflauf des Pöbels um dasselbe von der Municipalität geschlossen ward. Der Verein selbst mochte indeß insgeheim nach wie vor noch fortbestehen.

Bundesgenosse der Könige von Frankreich, und der Hof des nah verwandten Beherrschers von Piemont diente den französischen Prinzen und vielen Ausgewanderten zum Zufluchtsort. Beide Staaten gewährten nicht blos für den Nothfall die Aussicht auf Möglichkeit schnellster Hülfe, sondern man durfte auch mit vielem Rechte darauf hoffen, so wie die Prinzen und die Ausgewanderten nach keiner größern französischen Stadt so leicht kommen konnten, als nach Lyon *).

Durch die Prinzessin Elisabeth, Schwester des Königs, soll man ihn zu Ende des Monats Juli von diesem Plane in Kenntniß gesetzt haben, den er seinen sichersten Vertrauten zu sorgfältiger Prüfung übergab. Sie dauerte lange, und noch ehe der Monarch zu einem Entschluß kam, wären die Minister bewogen worden, einige noch für treu gehaltene Regimenter in die Gegend von Lyon zu schicken, so wie auch einen neuen Commandanten in diese Stadt selbst — den Grafen la Chapelle — der um den Anschlag wußte. Zugleich unterrichtete die Prinzessin Elisabeth ihren Bruder, den Grafen Artois, in Turin von dem Vorhaben, und erregte dadurch unter den dortigen Ausgewanderten, welche man unvorsichtigerweise zu zahlreich in das Geheimniß gezogen habe, die lebhafteste Hoffnung auf baldige Rückkehr nach Frankreich. Der Turiner Hof wies indeß das Gesuch der Prinzen um kräftige Unterstützung ihrer Absichten von der Hand,

*) Guillon Mémoires I. 67—71.

die Hoffnungen auf Hülfe aus der Schweiz schwanden ebenfalls, und erst später zu berichtende Thatsachen machen höchst wahrscheinlich, daß Ludwig XVI. selbst, bei diesen Umständen den Entwurf nicht genehmigte. Unter den französischen Prinzen besaß vorzüglich Condé kriegerischen Geist; er wünschte auch am lebhaftesten die Rückkehr in sein Vaterland, und als nicht mehr zu hoffen schien, der König werde sich nach Lyon begeben, sendete Condé einige ausgewanderte Edelleute und Offiziere dahin, um Mittel aufzufinden, durch welche vielleicht die Prinzen auch allein in diese wichtige Stadt zurückkehren, und sich daselbst festsetzen könnten. Der Ritter Terasse, an der Spitze dieser Agenten, machte sich mit einem Seidenwirker bekannt, der großen Einfluß auf seine zahlreiche Zunft hatte; einiges Geld bewog den Weber zu dem Versprechen, er wolle seine Gewerkschaft und damit auch die übrigen niedern Volksclassen der Stadt zu einem Aufstande bewegen, in welchem das Volk fordern würde, die Prinzen möchten nach Lyon kommen. Diese sollten sich dann schleunig mit einigen hundert Ausgewanderten aus Savoyen dahin begeben; des Commandanten la Chapelle und der Truppen hoffte man gewiß zu sein, obgleich ersterer nur von Unterhandlungen, welche Mitglieder des Salon Français noch fortsetzten, nichts aber von dem besondern Treiben der Agenten des Prinzen Condé gewußt haben soll. Auf den glücklichen Erfolg des ersten Schritts, den zahlreichen Pöbel der großen Stadt und eine nicht ganz unbedeutende Militairmacht gestützt, ließ

sich weitere Belebung der unterdrückten Thätigkeit für den Monarchen, und als nächster Zweck des Unternehmens, seine Befreiung hoffen, die keinenfalls ohne kühne und gewagte Schritte zu erringen war. Der Seidenweber, Monet genannt, zog noch einige Personen seiner Classe in das Geheimniß, und wurde, so wie diese, auch mit mehreren Agenten des Prinzen bekannt; alle setzten ihr geheimes Treiben bis zu Anfang des Monat December fort, um welche Zeit man beschloß, den nun hinreichend vorbereiteten Aufstand ausbrechen zu lassen *). Sobald in dem vorliegenden Werke die Erzählung der übrigen Begebenheiten bis dahin vorgerückt sein wird, soll auch der Bericht von dem Ausgange dieses Unternehmens erfolgen.

Außer diesen Bemühungen für die Befreiung des Königs versuchte der Hof noch durch Druckschriften aller Art, größtentheils gegen die Jacobiner namentlich gerichtet, den Einfluß dieser gefährlichen Partei auf die Meinung möglichst zu vermindern. Man fand später Rechnungen, welche an der Verwendung nicht unbedeutender

*) Guillon Mémoires I. 67—78. Der Verfasser dieser Memoiren sagt weder wie er zur Kenntniß obigen Details gekommen, noch führt er überhaupt irgend etwas zum Beweis seiner Erzählung an. Einige andere Umstände, welche erst später berichtet werden können, setzen indeß nicht nur die Existenz des Plans außer Zweifel, sondern geben auch Zeugniß für einen großen Theil der Detailangaben des Abbé.

Summen von dem persönlichen Einkommen des Monarchen zur Bezahlung der Verfasser sowohl, als des Drucks und der Verbreiter nicht zweifeln lassen *). So ist auch mindestens sehr wahrscheinlich, daß man einflußreiche und gefährliche Mitglieder der Nationalversammlung durch Geld dem Könige gewann, jedoch, insoweit sich aus den vorliegenden Beweisen für bestimmte Fälle entnehmen läßt, allein um irgend ein Decret, was ehemaligen Dienern des Monarchen oder seinen persönlichen Finanzen Vortheil bringen konnte, vorzuschlagen und durchzusetzen. Theils erhielten sie für jede solche Bemühung eine vorbestimmte Summe, theils scheint auch fortgesetzte Besoldung mehrerer Abgeordneten stattgefunden zu haben **). Nur ein Deputirter

---

*) Pièces trouvées dans le Secrétaire du Roi, l'armoire de fer etc. Recueil III. p. 1—4. Histoire du procès de Louis XVI. p. Cordier p. 120—122. 126—128. Histoire impartiale du Procès de Louis XVI. p. Jauffret IV. 161. 162.

**) Histoire du procès de Louis XVI. p. Cordier p. 159—161. Pièces trouvées dans le Secrétaire du Roi etc. IX. 4. 29—31. 33. 34. 42—44. Weber Mémoires II. 300. Wäre der Briefwechsel Ludwigs XVI., herausgegeben von Helena Williams, ächt (siehe darüber Band I. Seite 163. die Anmerkung in dem vorliegenden Werke), so ließen sich die Gründe, durch welche man den König wahrscheinlich zur Genehmigung der Bestechungen vermochte, aus folgender Stelle entnehmen. Der Brief, welcher sie enthält, ist an einen geheimen Agenten des Monarchen in London gerichtet,

welchem man größere Opfer brachte, sollte offenbar auch zu wichtigeren Zwecken dienen; dieser war Mirabeau. Die Behauptung, daß er seinen großen Einfluß auf die Nationalversammlung fortwährend benutzte, um von Vielen, die sich desselben bedienen wollten, beträchtliche Geldsummen zu erhalten *), wird durch den bedeutenden Aufwand unterstützt, welchen er, obgleich ohne alles Vermögen und schon vor der Revolution tief verschuldet, seit dem Beginn derselben unausgesetzt gemacht hatte. Er kaufte ein prächtiges Haus zu Paris, ein großes Landgut unweit der Stadt; ferner die Bibliothek des Herrn von Büffon allein für mehr als 50,000 Thaler, und lebte dabei in jeder Beziehung wie ein vornehmer Herr,

---

der für ihn dort eine Anleihe machen sollte. „Dieß sind die Bösewichter, welche man durch Bestechung gegen mich vereinigte. Ich erkenne die Richtigkeit der Behauptung, daß nichts übrig bleibt, als dieselbe Taktik gegen sie zu gebrauchen, oder vielmehr den Eifer einiger meiner treuen Unterthanen zu belohnen. Gern will ich das versprochene Geld geben, denn es wird nicht angewendet um Verbrechen zu erzeugen, sondern um meine Feinde zu beobachten, und die Ausführung ihrer verderblichen Entwürfe zu vereiteln. Correspondance de Louis XVI. p. H. Williams I. 170—172.

*) Weber Mémoires II. 32. Bertrand Histoire III. 136. 200. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 186. Correspondance de Louis XVI. I. 171. Man sagte, daß ihm besonders Wechsler und Handelsgesellschaften für wichtige Dienste reiche Spenden hätten bewilligen müssen.

der im Besitz unbeschränkter Mittel, jede Neigung, jede Begierde bis zur Ausschweifung zu befriedigen sucht *). Kurz nach der Entfernung des Herzogs von Orleans aus Frankreich zu Ende des Jahres 1789, soll Mirabeau sich dem Hofe zuerst genähert, auch mit dem Monarchen selbst eine geheime Zusammenkunft gehabt haben. Lafayette, von dem schon damals der König, als im wesentlichen sein Gefangener, gänzlich abhing, sei indeß jeder Verbindung des Hofes mit einem Manne zuwider gewesen, dessen überlegenes Talent selbst den größten früheren Einfluß gefährden konnte. Man mußte, wie versichert wird, die Unterhandlungen mit ihm abbrechen, nachdem ihm blos einiges Geld unter dem Namen eines Darlehns gegeben worden war **). Im Mai 1790 traten beide, Mirabeau und Lafayette, wie früher bereits erwähnt, zu dem neuerrichteten Club von 1789 ***). Glaubwürdiger als die Quellen, aus welchen das zuletzt Berichtete geschöpft ist, sind mehrere übereinstimmende Angaben, wo-

*) Weber Mémoires II. 32. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 185 — 187. Girtanner Historische Nachrichten V. 144. 145.

**) Weber Mémoires II. 6. 7. 306. 307. Correspondance de Louis XVI. I. 185.

***) Unter später bekannt gemachten Papieren des Königs fand sich der eigenhändige Entwurf eines Schreibens an Lafayette vom 29. Juni 1790, worin ihn Ludwig ersuchte mit Mirabeau zusammen zu treten. Histoire du Procès de Louis XVI. p. Jauffret VII. 13. 14. IV. 76.

nach in den Monaten Juni und Juli neue Unterhandlungen zwischen Mirabeau und dem Hofe, sowie auch wiederholte Zusammenkünfte, die er mit dem Könige gehabt haben soll, stattfanden. Der letzteren erwähnten Zeitschriften der Jacobiner (welche damals überhaupt auf das heftigste gegen Mirabeau eiferten) als eines durch die Aufmerksamkeit der Partei entdeckten Geheimnisses *).

*) Bouillé Mémoires I. 199. Bertrand Histoire IV. 38. 39. 166—168. Girtanner Historische Nachrichten XI. 151. Cam. Desmoulins Révolutions III. 437. 438.

Neunzehnter Abschnitt.

Das Chatelet-Gericht überreicht der Nationalversammlung die Akten der vorläufigen Untersuchung der am 6. Oktober im Schlosse zu Versailles begangenen Verbrechen, und trägt auf gerichtliches Verfahren gegen den Herzog von Orleans und den Grafen Mirabeau an. Die Nationalversammlung erklärt, daß kein Grund zu gerichtlichem Verfahren gegen dieselben vorhanden sei. Vorschlag zu großer Vermehrung der Assignaten. Necker nimmt seine Entlassung, und verläßt Frankreich. Vermehrung der Assignaten um 200 Millionen Thaler. Beschlüsse über die königlichen Schlösser, die Grundstücke und Einkünfte der Prinzen. Anfang des Detailverkaufs der Nationalgüter durch die Municipalitäten. Anderweite Bestimmungen der Nationalversammlung in Bezug auf die Finanzen, bis zum Schlusse des Jahres 1790. Bestimmungen der Nationalversammlung in Bezug auf Rechtspflege und Gerichtsverfassung, bis zu Ende des Jahres 1790. Die neue Municipalität zu Paris tritt in Wirksamkeit. Bestimmungen der Nationalversammlung zur neuen Einrichtung der Kriegsmacht. Die Marechaussée erhält den Namen Nationalgensd'armerie. Unordnungen bei der Kriegsmacht. Aufstand der Besatzung von

Nancy. Erörterung der Wichtigkeit dieses Ereignisses für die Jacobiner. General Bouillé bringt durch die Gewalt der Waffen die Meuterer zur Unterwerfung.

Es wird behauptet, die Anklage des Gemeinde-Untersuchungsausschusses gegen Maillebois, Savardin und den Minister St. Priest sei hauptsächlich durch die Nachricht veranlaßt worden, daß die vorläufige Untersuchung der am 6. October im Schlosse zu Versailles begangenen Verbrechen sich ihrem Ende nähere, und als Ergebniß einige der vornehmsten Democraten höchst schuldig erschienen. Man wollte dadurch der Schuld der Freiheitsfreunde Schuld der Royalisten entgegenstellen, was letztere in Furcht setzen, und von der Benutzung ihres Vortheils abschrecken konnte. Jacobiner versichern dagegen, und mit ihnen übereinstimmend auch eine andere Quelle, das Chatelet habe nach dem Wunsche des Hofes jene vergessene Untersuchung plötzlich wieder aufgenommen, mit großer Eile beendigt, und Anklage der eifrigsten Beförderer der Freiheit darauf gegründet, um hierdurch den Nachtheil, welchen die Entdeckung der Entwürfe des Maillebois den Aristocraten drohte, wo möglich aufzuwiegen*). Die Untersuchungsacten selbst beweisen indeß, daß die

---

*) Siehe Seite 42 des vorliegenden Bandes; ferner Bertrand Histoire III. 256. 257. Cam. Desmoulins Révolutions III. 638. 639. Ferrières Mémoires II. 80. 106.

Mitglieder des Gerichts, welchen die Arbeit übertragen war, vom 11. Dezember 1789 bis zum 29. Juli des folgenden Jahres fast täglich beschäftigt gewesen sind, 388 häufig sehr lange und verwickelte Aussagen allein in Paris aufzunehmen; einige andere erhielt man durch entfernte, ja selbst durch ausländische Behörden. Unmittelbar nach Beendigung dieser Arbeit versammelte sich das Gericht, um die Einleitung des Processes darauf zu gründen, und legte am 7. August das Resultat seiner Berathung der Nationalversammlung vor; so daß nach diesem erwiesenen Gange des Geschäfts zu urtheilen, dasselbe genau in dem Zeitraume, den seine Ausdehnung erforderte, beendigt ward, auch weder theilweise Beeilung, noch Verzögerung stattfand. Der Rath Bouger d'Argis überreichte den Gesetzgebern im Namen des Chatelet-Gerichts die Untersuchungsacten, mit denselben mehrere Verhaftsbefehle gegen Privatpersonen, welche verbrecherischer Handlungen hoch verdächtig wären, und erklärte demnächst, es fände sich auch leider hinreichender Grund zur Anklage zweier Mitglieder der Nationalversammlung. Nach dem Decret vom 26. Juni könne aber gegen letztere kein gerichtliches Verfahren ohne ausdrücklichen Befehl der Gesetzgeber stattfinden, welchen man hiermit nachsuche. Boucher d'Argis ließ in seiner Rede die verdächtigen Deputirten ungenannt, und stellte den Gesetzgebern anheim, ob sie nicht auch die Namen der angeklagten Privatpersonen geheim halten wollten; allein schon folgenden Tags erklärte eine Pariser Zeitschrift den Herzog von Orleans

und Mirabeau für die Angeschuldigten, wogegen sich das Chatelet-Gericht bei dem Präsidenten der Nationalversammlung über ungesetzliche Bekanntmachung seiner Verhandlungen beschwerte *). Mirabeau selbst hatte gleich nach dem Vortrage des Rathes die Versammlung aufgefordert, die Acten ihrem Untersuchungsausschusse zur Prüfung zu übergeben, und auf dessen Bericht zu entscheiden, ob gerichtliches Verfahren gegen die angeschuldigten Deputirten stattfinden solle. Dagegen behaupteten die Royalisten, das Decret vom 26. Juni könne, sowie kein Gesetz, rückwirkend sein, also auch den gewöhnlichen Gang der Rechtspflege in Bezug auf früher begangene Verbrechen nicht beschränken, überdies erfordere in dem vorliegenden Falle die Ehre der Versammlung, wie der Angeklagten, die strengste gerichtliche Untersuchung. Mehrheit der Stimmen entschied indeß noch denselben Tag, daß der Berichtsausschuß die Acten zu prüfen habe, und demnächst seine Meinung abzugeben, ob hinreichender Grund zu gerichtlichem Verfahren gegen Deputirte vorhanden sei. Keinenfalls solle aber dieser Beschluß den Gang der Rechtspflege in Bezug auf die angeklagten Privatpersonen verzögern. Am 31. August verfügte die Versammlung noch den Druck der ihr überreichten Untersuchungsacten, welchem Decret die Geschichte eine der wich-

*) Moniteur 1790 p. 909. 1137. Ferrières Mémoires I. 438. Siehe ferner Band IV. Seite 234 und 242 des vorliegenden Werks.

tigsten Quellen nicht blos für die entscheidenden Tage des 5. und 6. October, sondern für die meisten großen Ereignisse der Revolution verdankt; zugleich erfolgte auf den Antrag eines Democraten die Bestimmung, daß keiner der Gesetzgeber, welche bisher in dieser Sache waren vernommen worden, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit gerichtlichen Verfahrens gegen die angeschuldigten Deputirten seine Stimme abgeben dürfe *).

Freudige Hoffnung äußerten die Jacobiner, daß der Proceß, welchen man der Revolution durch die Anklage ihrer thätigsten Urheber machen wolle, diese und besonders den Club von 1789 wieder mit den jetzigen Vertheidigern der Freiheit vereinigen werde **). Mirabeau entsprach der Erwartung zuerst. Ein glaubwürdiger Royalist will von dem Minister Montmorin, der alle Unterhandlungen des Hofes mit diesem Democraten theils leitete, theils genau kannte, in späterer Zeit vernommen haben, die Anklage durch das Chatelet sei Mirabeau als ein hinterlistiger Streich des eifersüchtigen Lafayette erschienen, wodurch er die nahe förmliche Verbindung des gefährlichen Nebenbuhlers mit dem Könige und dessen vertrautesten Rathgebern noch zu verhindern hoffte. Dabei habe Mirabeau den Monarchen in Verdacht gehabt,

*) Moniteur 1790 p. 909. 910. 1012. Bertrand Histoire III. 258 — 260. 291 — 293. Ferrières Mémoires II. 112 — 115.

**) Cam. Desmoulins Révolutions III. 636.

er wisse um diese Ränke und befördere sie, wenn auch durch Drohungen des Generalcommandanten dazu genöthigt. Dieß sei die Ursache, nicht blos der augenblicklichen Unterbrechung aller Verhandlungen des Grafen mit dem Hofe gewesen, sondern auch seiner erneuten innigen Verbindung mit den Jacobinern, wodurch er Rache nehmen wollte. Später habe er sich indeß von der gänzlichen Schuldlosigkeit des Hofes an dem Verfahren des Chatelet gegen ihn überzeugt. Gewiß ist, daß Mirabeau gleich nach der erfolgten Anklage förmlich wieder zu den Jacobinern übertrat, ihren Sitzungen häufig beiwohnte, in der Nationalversammlung auf das lebhafteste für Alles sprach, was sie verlangten oder unterstützten, und gegen Ende des Jahres selbst zum Präsidenten des Clubs gewählt wurde. Zugleich verwandelten die jacobinischen Blätter ihren bisherigen strengen Tadel wieder in Lob, welches mit jedem Tage zunehmend, bald von den Benennungen: der zurückgekehrte Abtrünnige, und: unser Mirabeau, zu denen: großer, heiliger, unübertrefflicher Vertheidiger des Volks und der Freiheit, aufstieg *). In wiefern die vorläufige Untersuchung zu der Anklage beider Deputirten berechtigte, kann der Leser aus den früher gelieferten Erörterungen der Theilnahme des Herzogs von Orleans an den wichtigsten Ereignissen der Revolution

*) Bertrand Histoire IV. 167. 168. Moniteur 1790. 419. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 109. 122. 275. 339. 437. 440. V. 70. 81. 111.

und seiner wahrscheinlichen Absichten dabei, beurtheilen. Man hat dort alles wesentliche dargelegt, was sich in den Untersuchungsacten zum Beweis jeder Beschuldigung von einiger Wichtigkeit, die gegen ihn oder Mirabeau gerichtet wurde, nur irgend auffinden läßt. Damit zugleich ist indeß auch erwähnt, was beide Männer sowohl als ihre zahlreichen Anhänger und Freunde jemals zu ihrer Vertheidigung angeführt haben. Bei weitem der größte Theil letzterer Angaben erschien aber später, als das Chatelet seinen Beschluß faßte, so daß zur richtigen Würdigung desselben angenommen werden muß, das Gericht habe beinahe nur allein nach den vorliegenden Beweisen der Schuld urtheilen können *).

Der Rechtsgelehrte Chabroud, eifrigster Jacobiner, trug am 30. September und 1. October der Nationalversammlung eine sorgfältig ausgearbeitete Denkschrift vor, welche die verlangte Meinung des Berichtsausschusses darlegen sollte. Von den drei Hauptabschnitten des Werkes nannte der erste dieselben Ursachen der Ereignisse vom 5. und 6. October, welche die Democraten schon früher als solche angegeben hatten. Auch legte Chabroud als Beweisstücke die beiden oben mitgetheilten Briefe des Grafen d'Estaing vor. Was sich zu Versailles ereignete, stellte er ebenfalls in demselben Lichte dar, welches die

*) Siehe III. Band, S. 28—33, 114—116, 275 Anmerkung 2. IV. Band, S. 39, 40, 42—44, 50—53 des vorliegenden Werks.

Democraten, wie früher erwähnt, beständig darüber zu verbreiten suchten*). Die eigentliche Rechtfertigung der beiden angeschuldigten Deputirten wurde im zweiten Abschnitte hauptsächlich durch heftige Ausfälle gegen höchst ungereimte Angaben mehrerer Zeugen geführt, welche theils offenbar falsch, theils so abgeschmackt erscheinen, daß man sie in dem vorliegenden Werke weder als Beweise noch Beschuldigungen aufnehmen konnte. Die Albernheit dieser Behauptungen setzte Chabroud in das grellste Licht, verband damit viele bittere und spöttische Bemerkungen über alle Zeugen von der constitutionnellen und Hofpartei, führte aber nur wenige der früher erwähnten Rechtfertigungsgründe gegen die wichtigeren Aussagen an, deren nähere Prüfung und besonders jede Zusammenstellung er sorgfältig vermied. Aus dem was der Redner in den ersten Abschnitten sagte, zog er im dritten den Schluß: so wenig sich die geringste Spur von Verschwörung oder Verbrechen der Abgeordneten Orleans und Mirabeau finden lasse, so gewiß erscheine eine fortdauernde Verschwörung unzähliger Feinde der Freiheit. Nachdem ihnen die großen Ereignisse der Revolution alle Mittel der Gewalt entwunden, nähmen sie zu List und Ränken ihre Zuflucht. Die vom Chatelet geführte Untersuchung sei nichts anderes als ein Mittel letzterer Art, wohlersonnen zur Vernichtung des neuen glücklichen Zu-

*) Siehe Band III. S. 257 Anmerkung, Band IV. S. 26—28 des vorliegenden Werks.

standes, indem es die thätigsten Urheber und sichersten Stützen desselben verderben solle. Hienach schlage der Ausschuß die Erklärung vor, daß durchaus kein Grund zur Anklage der Deputirten Orleans und Mirabeau vorhanden sei. Letzterer hielt Tags darauf noch eine lange Rede zu seiner Vertheidigung, die indeß nichts Wesentliches enthielt, als was in dem vorliegenden Werke bereits früher gegen die Aussagen, durch welche man die Schuld dieses Democraten beweisen wollte, angeführt worden ist *).

In dem lebhaftesten Streite, welcher sich demnächst zwischen den Royalisten und Jacobinern erhob, forderten diese ungesäumtes Abstimmen über die vorgeschlagene Erklärung, erstere hingegen, daß die Denkschrift des Berichtsausschusses gedruckt, an alle Deputirte vertheilt, und diesen dann hinreichende Zeit vergönnt werde, durch sorgfältige Vergleichung der Aussagen mit der Vertheidigung (denn dieß sei der sogenannte Bericht des Ausschusses) sich selbst und die Versammlung über die wahre Lage der Sache vollständig aufzuklären. Die Jacobiner erwiederten, zu unverkennbar lägen die Zwecke der schändlichen Untersuchung vor Augen, und zu verächtlich erscheine sie, als daß man die kostbare Zeit länger mit ihr verschwenden dürfe; hierauf wurde auch noch in derselben Sitzung abgestimmt, und der Vorschlag des Ausschusses durch

*) Moniteur 1790. p. 1137. 1138. 1139—1141. 1143—1147. 1149. 1150.

große Mehrheit angenommen *). Indeß so eifrige Bemühungen der Jacobiner und zugleich des Angeschuldigten Mirabeau in Person, nicht allein das fernere gerichtliche Verfahren, sondern auch jede nähere Prüfung der bereits verhandelten Acten zu hintertreiben, konnten leicht noch mehr als diese selbst, Schlüsse auf Schuld und befürchtete Entdeckung veranlassen. Orleans verhieß in der Sitzung am 3. October, jetzt da man keinen Grund zur Anklage gegen ihn finde, durch eine freiwillige Vertheidigung zu beweisen, daß sogar kein denkbarer Vorwand zu Verdacht vorhanden sei **). Zwei Denkschriften erschienen zu diesem Zweck noch im Laufe desselben Monats; von der einen behauptete jedoch Orleans öffentlich, weder er noch seine Rechtsbeistände hätten daran Theil, die zweite erkannte er dagegen für eine Arbeit der letzteren an. Beide Schriften enthielten übereinstimmend, was man in dem vorliegenden Werke schon früher zur Rechtfertigung des Herzogs dargelegt findet. Die zuletzt erschienene, unterzeichnet von drei Rechtsgelehrten in der Hauptstadt, rieth ihm dabei noch, sowohl den Berichterstatter Boucher d'Argis und den königlichen Procurator des Chatelet, wegen Parteilichkeit, als mehrere Zeugen, wegen falscher Aussagen gerichtlich zu belangen. Indeß die Befolgung des Rathes unterblieb, so wie auch niemals irgend ein Resultat des Processes bekannt geworden

*) Moniteur 1790. p. 1147. 1148. 1149—1151.

**) Moniteur 1790. p. 1153.

ist, welcher nach dem Beschlusse des Chatelet, wie nach dem oben erwähnten Decrete der Nationalversammlung, gegen die angeklagten Privatpersonen fortgesetzt werden sollte *).

Mirabeau fand bald nachdem der Antrag des Chatelet auf gerichtliches Verfahren gegen ihn erfolgt war, günstige Gelegenheit, seinen Eifer für die Jacobiner in einer Sache, die ihnen besonders am Herzen zu liegen schien, auf das thätigste zu beweisen. Die Lage der Finanzen und alle Geldverhältnisse im Reiche verschlimmerten sich mit jedem Tage; so kamen jetzt von den bedeutendsten ältern Auflagen, die früher in drei Monaten 25 Millionen Thaler eingebracht, in gleichem Zeitraume kaum 5 Millionen in den Schatz, und von der neuen patriotischen Steuer waren, seitdem sie erhoben werden sollte, also seit mehr als Jahresfrist, nicht mehr als 5 Millionen eingegangen. Esconto-Cassenscheine und Assignaten verloren jetzt 6, 7 und bald 10 vom Hundert an ihrem Nennwerth; die Preise, vorzüglich der nothwendigsten Bedürfnisse stiegen nach diesem Verhältniß, und indem der Zwang, Assignaten zu nehmen, das Papiergeld nun auch in den Provinzen verbreitete, nahm

*) Mémoire justificatif pour Louis Philippe d'Orleans. Mémoire à consulter par M. Louis Philippe d'Orleans. Moniteur 1790. p. 1228. Histoire de la conjuration de d'Orleans III. 97. Ferrières Mémoires I. 467.

der Mangel an klingender Münze bald allgemein in solchem Grade überhand, daß sich einzelne Städte genöthigt sahen, Zettel von geringerem Nennwerth als die niedrigsten Assignaten auszugeben, damit man diese wechseln konnte. Die Noth war so groß, daß, obgleich solchen Scheinen Bürgschaft gänzlich mangelte, sie doch Jedermann annahm. Zwar gebot die Nationalversammlung am 8. August, sämmtliche Municipalitäten sollten bei persönlicher Verantwortung binnen 14 Tagen das Decret vom 26. December 1789 in Vollzug bringen, welches die neuen Volksbehörden anwies, den Beitrag eines jeden Bürgers zu der patriotischen Steuer zu bestimmen, der seine Einkünfte noch gar nicht, oder nach ihrer Meinung zu niedrig angegeben habe. Allein am Ende des Jahres waren erst von 13,454 der 44,828 Gemeinden, welche man im Reiche zählte*), schriftliche Resultate dieses Geschäfts eingegangen, und der wirkliche Ertrag der Steuer hatte sich bis dahin kaum um 800,000 Thaler vermehrt. Bei solchem Mangel an Zufluß in den Schatz, konnte nicht befremden, daß der Finanzminister in Folge seiner

*) Dieß war jetzt nach vollständiger Beendigung der neuen Eintheilung des Reichs die Zahl der Gemeinden; man mochte, ehe die Arbeit an Ort und Stelle in den Provinzen vollendet war, nur auf 40,000 gerechnet haben. (Moniteur 1791. p. 54.) In einem spätern Bericht an die Nationalversammlung giebt Camus nur 43,915 Municipalitäten an. (Moniteur 1791. p. 709.) Die Ursache dieser fortdauernden Differenz läßt sich nicht begreifen.

oben berichteten Erklärung vom 25. Juli schon am 8. August zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse fast die Hälfte des noch übrigen Restes der hundert Millionen Thaler Assignaten forderte. Reichte die zweite Hälfte, so wie verheißen, auch bis zum 1. October, so mußten doch jedenfalls noch vor Ablauf dieser kurzen Frist neue Hülfsmittel aufgefunden, und zur Verfügung bereit sein, wenn nicht alsdann auf der Stelle gänzliche Unvermögenheit des Schatzes ferner zu zahlen eintreten sollte *).

Hiezu berichtete der Finanzausschuß am 27. August, nächst den gewöhnlichen Ausgaben habe der Staat noch unerlaßlich an fälligen Zahlungen aller Art die große Summe von beinahe 500 Millionen Thaler zu berichtigen. Nämlich: die Schulden der Geistlichkeit, bevor man das Unterpfand für dieselben, die geistlichen Güter, rechtlicher Weise veräußern könne; sämmtliche Chargencapitale, da der Ämterkauf allgemein abgeschafft worden sei; die Sicherungsvorschüsse der nach dem neuen Abgaben- und Erhebungssysteme unnöthigen Finanzgesellschaften; Entschädigung für den aufgehobenen Zehnten weltlicher Eigenthümer (25 Millionen Thaler); Rückstände in allen Verwaltungszweigen (30 Millionen Thaler); bedeutende Summen zur fälligen Abzahlung neuer und älterer Schul-

*) Clavière Réponse au Mémoire de Mr. Necker concernant les Assignats p. 72. 82. Moniteur 1790. p. 994. 1114. 1205. 913. Moniteur 1791. p. 39. 54. Siehe ferner Band IV. S. 86. 87. 277—280 des vorliegenden Werks.

den (140 Millionen Thaler). Die Krondomainen und geistlichen Güter, nach ungefährer Schätzung zwischen 500 und 700 Millionen Thaler an Werth, deckten zwar diese ganze Schuld, allein man müsse auf Mittel denken, sie schneller, als auf gewöhnlichem Wege jetzt möglich sein dürfte, zu veräußern. Das Beste erscheine offenbar, die Schuld bei dem Verkauf an Zahlungsstatt anzunehmen; nur frage sich, ob den Papieren, welche die Gläubiger gleich jetzt als Zeichen ihrer Forderung erhalten müßten, nach dem Beispiel der schon vorhandenen Assignaten, erzwungener Umlauf zu geben sei? und ob man sie, bis die Besitzer Nationalgüter dafür erwerben würden, verzinsen solle oder nicht? Letzteres möchte unbedingt die so wünschenswerthe Veräußerung jener Grundstücke am meisten fördern *). Ein Secretair der Versammlung wollte unmittelbar nach diesem Vortrag eine Denkschrift des Finanzministers verlesen, allein Mirabeau erklärte, nicht die Minister, sondern die Abgeordneten hätten zuerst ihre Meinung zu äußern, und entwickelte hierauf in einer langen Rede die großen Vortheile, welche nach seinem Erachten, mit unverweilter Berichtigung der ganzen fälligen Schuld, durch unverzinsliches Papiergeld verbunden wären. Nahm man nun dieses, so wie er vorschlug, als Zahlung für Nationalgüter an, die sogleich alle zum Verkauf gestellt werden müßten, so könne jeder Gläu-

*) Moniteur 1790. p. 989. 990. 1029. 1054. Ferner Band IV. S. 267. 268 des vorliegenden Werks.

biger seine unverzinste Forderung, sobald er wolle, in nutzbares Eigenthum verwandeln; bei dann unfehlbar schnellem Verkauf der Grundstücke würde das Papiergeld, vernichte man jede eingegangene Zahlung auf der Stelle, binnen kurzem verschwunden sein, und die blos augenblicklich verborgene baare Münze im ganzen Reiche auch sogleich wieder erscheinen. Necker bemerkte in seiner Denkschrift, welche man gleich darauf verlas, daß er nicht auf amtlichem Wege, sondern blos zufällig, die Absicht für 500 Millionen Thaler neue Assignaten auszugeben, vernommen habe; er halte für Pflicht sogleich seine Mißbilligung einer Maßregel zu erklären, die an sich immer von Nachtheil, in dieser Ausdehnung aber offenbar höchst verderblich sei. Nur in größter Noth dürfe dem dringendsten Bedürfniß durch Scheinmünze abgeholfen werden, und hiezu reichten für die drei letzten Monate des laufenden Jahres 50 Millionen Thaler hin; jede bedeutende Mehrausgabe werde alles baare Geld gänzlich und für immer verdrängen *).

Keine Angelegenheit, über welche die Nationalversammlung entscheiden sollte, hatte noch so allgemeine Theilnahme im ganzen Reiche auf sich gezogen, als diese, und mit besonders regem Eifer boten die Jacobiner ihren ganzen Einfluß auf, die ausgedehnteste Vermehrung der Assignaten durchzusetzen. Als Hauptgrund ihres lebhaften Wunsches erklärten sie selbst, die Unmöglichkeit einer Ge-

*) Moniteur 1790. p. 990—992. 993. 994.

genrevolution, sobald jeder Staatsbürger im Besitz von Papiergeld sei, welches allein durch den Verkauf der Nationalgüter wirklichen Werth erhalten könne; diese Veräußerung erscheine nur ausführbar, wenn das neue System fortbestehe, und somit gewinne ihm allgemeine Verbreitung der Assignaten den sichersten Grund aller Einrichtungen, das allgemeine Interesse. Verzinsliche Scheine, besonders wenn nicht Zwang zur Annahme stattfände, würden nie in Aller Hände kommen *). Necker behauptet dagegen, die reizende Bequemlichkeit, ferner ohne Einkünfte nach Belieben ausgeben zu können, wodurch noch unnöthig wurde, Opfer von dem Volke zu verlangen, und damit eine kräftige ausübende Gewalt, welche diese hätte beitreiben müssen, habe vorzüglich die vorgeschlagene Vervielfältigung des Papiergeldes vielen Gesetzgebern wünschenswerth gemacht. Jacobiner äußerten dagegen die Meinung, Necker wolle die große Maßregel nicht, weil sie alle Finanzverlegenheiten beseitige, und dann seine Künste, mit ihnen er selbst, durchaus überflüssig würden **). Die Nationalversammlung beschloß am 28. August, die Entscheidung der wichtigen Frage noch 14 Tage ausgesetzt zu lassen, damit man sich indeß über alle ihre Beziehungen gehörig unterrichten könne; auch solle der Fi-

*) Moniteur 1790. p. 991. 1103. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 118. 119.

**) Necker de la Révolution franç. II. 88. Moniteur 1790. p. 995.

nanzminiſter aufgefordert werden, die nach ſeinem Erachten zweckmäßigſten Mittel zur Berichtigung der fälligen Zahlungen anzugeben*).

Auf das Thätigſte benutzte man den kurzen Zeitraum, um die gleich lebhaft gewünſchte und gefürchtete Vermehrung der Aſſignaten zu fördern, oder zu hintertreiben. Flugblätter ohne Zahl für und wider, überſchwemmten die Hauptſtadt wie die Provinzen, namentlich ſollen von der abgedruckten Rede des Grafen Mirabeau allein 20,000 Exemplare ausgegeben worden ſein. Aus allen Theilen des Reichs gingen Bittſchriften an die Nationalverſammlung ein; oft aus ein und derſelben Stadt, welche für, welche gegen die Scheinmünze; man beſchuldigte die Jacobiner, daß ſich ihre Clubs in den Provinzen jedes Mittel geſtatteten, ſelbſt erzwungene und falſche Unterſchriften, um günſtige Eingaben dieſer Art den Geſetzgebern vorlegen zu können. Demungeachtet waren, wie ſich aus allen Umſtänden ergiebt, die meiſten Bittſchriften gegen die Vermehrung des Papiergeldes. In der Hauptſtadt ſprachen die Volksredner an allen öffentlichen Orten auf das Lebhafteſte für die Zwecke der Jacobiner, und ſelbſt in der Nationalverſammlung erklärten Mitglieder dieſer Partei ſämmtliche Gegner ihrer Meinung für Feinde der Revolution und der Freiheit, denen fortgeſetzter Widerſtand unfehlbar großen Nachtheil brin-

*) Moniteur 1790. 997. 998.

gen werde *). Necker hatte sich entschieden gegen das dringende Verlangen der Jacobiner erklärt; dabei waren sie schon längst seine erbitterten Feinde, und wollten seine Entfernung **). In der Denkschrift des Ministers gegen die Assignaten fand sich keine der Äußerungen, durch welche er, wie oben erwähnt ***), seit kurzem, wenigstens die Möglichkeit er könne seine Entlassung nehmen, zu erkennen gab. Dieser Umstand, versichert ein unterrichteter Zeitgenosse, flößte den heftigsten Feinden Neckers die Besorgniß ein, er habe den Gedanken abzugehen, gänzlich aufgegeben; nur der Kleinmuth, welchen er bisher allerdings bei jedem Anschein persönlicher Gefahr gezeigt, ließ noch hoffen, daß vielleicht Furcht seine außerdem unbezwingliche Neigung, Minister zu sein, noch überwinden könne. Man beschloß, wie behauptet wird, ihn durch einen Volksaufstand, verbunden mit ernstlicher Bedrohung seines Lebens, wo möglich wegzuschrecken †).

Der Abgeordnete Dupont aus Nemours, Mitglied des Clubs von 1789, zeigte der Nationalversammlung

---

*) Moniteur 1790. 1050—1052. 1079. 1084. 1101. 1113. 1132. 1133.

**) Siehe vorliegendes Werk IV. 275. 276 und Seite 21 des gegenwärtigen Bandes; ferner Necker sur son Administration p. 449.

***) Siehe Band IV. S. 277 des vorliegenden Werks.

†) Bertrand Histoire III. 298. Ferrières Mémoires II. 130.

ſpäter eine Art geregelter Taktik, ein förmliches Syſtem der Mittel an, wodurch ſchon ſeit längerer Zeit die Unruhen in der Hauptſtadt beliebig erregt würden, und forderte zur Beſtätigung ſeiner Angaben die ſtrengſte gerichtliche Unterſuchung. Die Einrichtung ſei nach dem Muſter der Kriegsheere gebildet, deren Soldaten man im Frieden größtentheils beurlaube. Nur eine geringe Anzahl Perſonen erhalte beſtändigen Sold; dieſe ſprächen zu dem Volke auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, beſtimmten mehrere Tage die Zeit vorher wenn ein Aufſtand ſtattfinden ſolle, erließen gleiche Benachrichtigung an alle Orte der Umgegend, und würden durch viele Flugblätter unterſtützt, die im Allgemeinen Aufruhr predigten. Zugleich verbreiteten die bezahlten Agenten mehr unter der Hand, große Unordnungen würden ſtattfinden, bequeme Gelegenheit zu Raub und Plünderung ſei unausbleiblich, ſo wie man noch außerdem unter die thätigſten Beförderer des Aufſtandes Geld vertheilen wolle. Zu dem vorbeſtimmten Tage fände ſich dann, in Hoffnung auf Beute, viel räuberiſches Geſindel aus der ganzen Umgegend in der Hauptſtadt ein, und bilde mit dem Pöbel derſelben für die Zeit des Gebrauchs ein zahlreiches Heer, was nach erreichtem oder verfehltem Zweck der Ruheſtörer ſo ſchnell wieder auseinandergehen als demnächſt auch aufs neue ſich vereinigen könne. Die Geſetzgeber verordneten zwar die gerichtliche Unterſuchung, auf welche Dupont antrug; allein es iſt von ihr ſo wenig als von allen ähnlichen Maßregeln gegen die Jacobiner

jemals ein Resultat bekannt geworden *). Am Abende des 2. September sammelten sich, wie behauptet wird, zwischen dreißig- und vierzigtausend Menschen um das Sitzungshaus der Nationalversammlung, und forderten mit wüthendem Geschrei die Köpfe der Minister, verschiedener anderer Personen und selbst des Generalcommandanten Lafayette. Dieser zog zwar schnell genug starke Abtheilungen Nationalgarde mit vielem Geschütz herbei, um die Versammlung zu sichern, allein er soll, selbst in der Meinung Necker sei sehr gefährdet, ihm durch einen Adjutanten zu schleuniger Flucht gerathen haben, worauf der Minister sich in der Nacht heimlich nach seinem Landhause zu St. Ouen begab. Seine unerwartete Ankunft zu so ungewöhnlicher Zeit wurde in dem kleinen Orte bemerkt, verursachte Bewegung, und diese habe Necker vermuthen lassen, man stelle ihm selbst hier noch nach, weßhalb er auch sogleich aus St. Ouen wieder geflüchtet, und den Rest der Nacht allein zu Fuß in der Gegend umhergeirrt sei **). In einer nach Jahresfrist herausgegebenen Druckschrift beschwert er sich bitter über die

---

*) Moniteur 1790. p. 1036. Ferrières Mémoires II. 126. 127. Bertrand Histoire III. 309—311.

**) Cam. Desmoulins Révolutions IV. 164. 166. 167. Ferrières Mémoires II. 143. 131. Moniteur 1790. p. 1020. 1036. 1219. Georgel Mémoires III. 206. Bertrand Histoire III. 298. 299. 300. 364. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 515. 516.

Nationalversammlung, und legt ihr besonders zur Last, daß sie seiner nie lobend gedacht, ihm sogar niemals auch nur den geringsten Theil der ungeheuren Masse von Lob, die ihr beständig zuströmte, abgetreten, und ihm dadurch einen glücklichen Augenblick verschafft habe; hienächst fährt er fort: „dreimal zu verschiedener Zeit benachrichtigte ich die Gesetzgeber von meiner nahen Entfernung aus dem Ministerium, gab keinen andern Grund an als meine zerrüttete Gesundheit, erhielt aber nie das geringste Zeichen von Theilnahme. Ein Aufstand, welcher mich nöthigte mein Haus zu verlassen, war endlich der letzte Tropfen in den bittern Kelch, den man mir seit so langer Zeit reichte *). Necker schrieb am 3. September an die Nationalversammlung: ein neuer Anfall seiner Übel, und tödtliche Besorgniß einer so tugendhaften als seinem Herzen theuren Gattin, nöthigten ihn, zu dem Gebrauche eines Bades und zur Ausführung der lang gehegten Absicht, Ruhe zu suchen an dem Zufluchtsorte, welchen er nur um dem Verlangen der Gesetzgeber nachzukommen, verlassen habe. Die neuerlich geforderte Rechnung für das letztverflossene Jahr seiner Verwaltung sei bereits gelegt; da indeß der Finanzausschuß die Prüfung derselben noch nicht beendigt, so wolle er ein Capital von 500,000 Thalern, seit dem amerikanischen Kriege im königlichen Schatze angelegt, und seine Häuser zu Paris und St. Duen als Unterpfand für die Richtigkeit zurück-

*) Necker sur son Administration p. 445. 449. 450.

lassen. So viel erduldete Feindschaft und Ungerechtigkeit, schloß der Brief, haben mich auf diesen Gedanken gebracht; wenn ich ihn jedoch mit meiner Verwaltung der Finanzen zusammenstelle, ist es mir wohl erlaubt, ihn zu den Sonderbarkeiten zu zählen, die mein ganzes Leben begleiteten. Necker selbst sagt, vollkommene Gleichgültigkeit und die auffallendste Geringschätzung waren die einzige Antwort der Versammlung auf mein Schreiben*), so daß ich nach diesem letzten Zuge des unerhörtesten Benehmens gegen mich, meine Entfernung nicht länger verzögern konnte. Demungeachtet blieb ich unter allen Schrecknissen des Hasses und der Verläumdung noch acht Tage zu Paris, und ich bin ungewiß, ob ich nicht für einen Augenblick der Schwäche Raum gab, von irgend einer Seite Gefühl der Gerechtigkeit oder der Güte zu erwarten. Vielleicht hätten mich die Gesetzgeber mit einem einzigen Worte der Theilnahme zurückhalten können; auch wußten sie dieß wohl, oder fürchteten es doch; sie wollten aber um jeden Preis meine Entfernung erzwingen, daher

*) Nachdem man es verlesen hatte, trug ein Jacobiner auf ungesäumte neue Einrichtung der Verwaltung des öffentlichen Schatzes an, welchen die Gesetzgeber, jetzt, da sich der Finanzminister entfernt, selbst in die Hand nehmen müßten. Dieser Vorschlag wurde sogleich angenommen, außerdem aber des Briefes und seines Inhalts, worauf Necker offenbar die letzte Hoffnung baute, bleiben zu können, von keinem Mitgliede der Versammlung mit einer Sylbe gedacht. Moniteur 1790. p. 1024.

ihr vollkommenes Stillschweigen. Im tiefsten Schmerz und nach dem schwersten Kampfe in meinem Innern reiste ich endlich ab *).

---

*) Moniteur 1790. p. 1024. Bertrand Histoire III. 300 —303. Ferrières Mémoires II. 131. 132. Necker sur son Administration p. 450. 451. 462. Unglaublich erscheint die Dreistigkeit der Tochter Neckers, Frau von Stael, wenn sie nach diesen öffentlichen Erklärungen ihres Vaters, die er in seinen spätern Schriften weder zurückgenommen noch geändert hat, auf das zuversichtlichste behauptet, die entscheidende Ursache seines Abgangs sei Hinneigung des Königs zu Rathgebern gewesen, die nie wünschen konnten, daß der Monarch einen Mann hören möchte, welcher die Freiheit geliebt. Nicht unbekannt blieb Necker, versichert seine Tochter, die Absicht des Hofes, sich durch die Flucht aus seiner nachtheiligen Lage zu retten, auch würde ihr Vater unter den damaligen Umständen den Vorsatz gebilligt, die Ausführung befördert haben, sobald ihm von dem Könige und der Königin Vertrauen gezeigt worden wäre. Beide sprachen aber nie mit ihm über diesen Gegenstand, und er faßte endlich den Entschluß abzugehen. Doch auch jetzt noch von dem Wunsche geleitet, die Aufopferung für die öffentliche Sache aufs höchste zu treiben, habe er das erwähnte Unterpfand von 500,000 Thalern in dem königlichen Schatze zurückgelassen. Des Aufstandes vom 2. September gedenkt übrigens Frau von Stael mit keiner Sylbe. (Considérations sur la Révolution française I. 389. 390.) Zu besserer Würdigung ihrer Angaben bemerke der Leser noch, daß Necker den oben angeführten Bericht über seinen Abgang in einem Buche liefert, welches auf allen Blättern die Bestimmung zeigt, den sogenann-

Nicht übertrieben erscheint die Behauptung eines Royalisten, daß Necker Achtung und Vertrauen der Gesetzgeber, der Nation, ja selbst seiner Partei gänzlich verloren hatte; so kränkende Beweise dieser Stimmung als in der Hauptstadt, erhielt er auch auf seiner Reise in die Schweiz, zu welcher er denselben Weg wählte, worauf er im Jahre zuvor, der Abgott des Volks, von jeder Gemeinde mit Dank und Weihrauch überschüttet, triumphirend nach Versailles zurückgekehrt war. Jetzt hielt ihn in Arcis sur Aube die Bürgermiliz an, und beschloß ungeachtet er Pässe des Königs und des Maires von Paris vorzeigte, seine Verhaftung, bis auch die Nationalver-

---

ten Aristocraten und ihrem Einflusse auf den Hof, wenn irgend möglich, allein die Schuld an jedem nachtheiligen Ereignisse aufzubürden (und das nachtheiligste von allen erscheint ihm seine Entfernung aus dem Ministerium); daß ferner, als sein Buch erschien, die Absicht des Monarchen zu fliehen, bereits zu allgemeiner Kenntniß gekommen war, diesem somit Erwähnung der bekannten Sache nicht mehr schaden konnte. Über das zurückgelassene Unterpfand äußerten die Gegner des Ministers, er habe ohnedieß die Häuser nicht so schnell verkaufen, und noch weniger das Geld aus dem Schatze, der damals keine Rückzahlungen leistete, erheben können, als die Eil seiner Abreise erforderte; zwiefach lächerlich erscheine aber die Anmaßung, einen Gegenstand, der noch für längere Zeit nicht aus dem Lande zu ziehen sei, freiwillig dargebotenes Unterpfand für die Richtigkeit einer Rechnung zu nennen, welche die Verwendung mehr als dreihundertfachen Betrag desselben rechtfertigen sollte.

ſammlung Erlaubniß zu ſeiner Entfernung aus dem Reiche ertheilt haben würde. Als Grund dieſes Verfahrens gab das Protokoll darüber die von den Geſetzgebern beſtimmte Verantwortlichkeit der Miniſter an, welcher der erſte Schritt über die Gränze entziehe *). Auf die Meldung des Vorfalls, welche Necker mit einem Schreiben an die Nationalverſammlung begleitete, forderten die Jacobiner, man ſolle der Stadt Arcis für ihr Benehmen danken, die Antwort des Präſidenten an den Miniſter aber jedenfalls der Verſammlung zur Genehmigung vorlegen, um, wie Necker behauptet, jede Äußerung von Theilnahme oder Dankbarkeit verhindern zu können. Gleiche Erbitterung zeigten die Royaliſten, indem ſie ſeine Entfernung der niedrigſten Feigheit beimaßen, die ſelbſt noch jenen wahnſinnigen Ehrgeiz überwiege, durch welchen die Revolution mit ihrem ſchrecklichen Gefolge von Unheil und Elend hauptſächlich herbeigeführt worden ſei. Die Erlaubniß zur Weiterreiſe ertheilte die Verſammlung, allein zu Veſoul hielt das Volk Necker von neuem an, und wollte ihn auf der Stelle hängen. Nur mit großer Mühe entging er der Gefahr, und entkam endlich in die Schweiz, wo er ſich bis an ſein Ende zu Coppet, einem

*) Bouillé Mémoires I. 177. Mdme Staël Considérations I. 392. Bertrand Histoire III. 302. 303. Necker sur son Administration p. 451. 452. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 523—526. Moniteur 1790. p. 1055.

ihm gehörenden Landgute, unweit Genf, aufhielt *). Zur Charakteristik dieses Mannes kann noch dienen, daß er sich über keine der zuletzt erduldeten Unannehmlichkeiten so bitter beschwert, als über die Bosheit, welche den Präsidenten der Gesetzgeber verhindert, ihm ein lobendes oder dankendes Wort zu schreiben, während die Versammlung täglich mit ungemessener Freigebigkeit Lobeserhebungen an die kleinsten Municipalitäten und eine Menge Privatpersonen verschwende. Ferner erzählt er selbst, glücklicherweise habe man zu Vesoul, wo auch seine Reisekoffer erbrochen wurden, nichts Schriftliches darin finden können, als Rechnungen in Bezug auf sein Hauswesen, und eine Sammlung der vorzüglichsten Danksagungsschreiben, welche er jemals erhalten; dieß waren die einzigen Papiere, die er aus Paris mit sich nahm **). Beklagte sich Frankreich mit Recht über Necker, so hat ihn die französische Nation auch jedenfalls auf die für ihn empfindlichste Weise bestraft.

Lambert hieß der neue Finanzminister, welchen der König ernannte; sein Nachfolger Delessart, der zu Anfang des Monats December, als jener auf sein Ansuchen

---

*) Moniteur 1790. p. 1055. 1056. 1214. Ferrières Mémoires II. 133. Necker sur son Administration p. 453. 455. 456. 462. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 526. Mdme Staël Considérations I. 392.

**) Necker sur son Administration p. 453—456.

entlassen wurde, die Stelle erhielt *). Necker hatte noch vor seiner Abreise das am 28. August von ihm geforderte Gutachten der Nationalversammlung zugestellt; da man aber indeß die Frist zur Entscheidung über die Assignaten noch um 14 Tage verlängerte, so ward diese zweite Denkschrift erst am 17. September verlesen. Nach ihr sollte keineswegs die Berichtigung aller Zahlungen, welche der Finanzausschuß als fällig angegeben, gleich jetzt nothwendig sein; höchstens 138 Millionen Thaler müßten auf der Stelle bezahlt werden; diese möge man den Gläubigern in Scheinen, die 5 Procent Zinsen trügen, entrichten, und blos für 50 Millionen Thaler neue Assignaten zur Deckung der gewöhnlichen Bedürfnisse des Schatzes ausgeben. Würden demnächst alle Nationalgüter zum Verkauf gestellt, und sämmtliche Staatsschuldscheine ohne Unterschied als Zahlung angenommen, so erhielten alle Gläubiger gleiches und vollkommenes Recht; die Veräußerung der Grundstücke werde bei der großen Masse verzinslicher Scheine nicht minder schnell erfolgen, als ausschließlich gegen Papiergeld, und man beuge dem verderblichen Übel vor, alle baare Münze außer Umlauf zu bringen; dieses sei dagegen erste und unausbleibliche Folge zu großer Vermehrung der Assignaten **). In dem lebhaften Streite, welcher sich erhob nachdem man die

*) Moniteur 1790. p. 1284. 1415. Bertrand Histoire IV. 131. 132.

**) Moniteur 1790. p. 1051. 1081. 1082. 1084.

Denkschrift verlesen, brachten die Royalisten alle bekannten triftigen Gründe gegen Papiergeld vor, und behaupteten, der Antrag ihrer Gegner sei vorzüglich das Werk in- und ausländischer Wucherer, die in Scheinmünze jederzeit das trefflichste Bereicherungsmittel fänden; von geschickter Benutzung desselben hofften sie in dem vorliegenden Falle den Erwerb der Nationalgüter ohne allen Geldaufwand. Die Jacobiner, an ihrer Spitze Mirabeau, hoben besonders den Umstand hervor, daß Assignaten jeden Augenblick in Grundeigenthum verwandelt, also durchaus mit keiner bis jetzt bekannten Scheinmünze verglichen werden könnten; auch sei der Zweck ihrer Widersacher keineswegs Abwendung der verkündigten Übel, mit denen sie drohten ohne selbst daran zu glauben. Sie wollten eine Gegenrevolution, und hinderten deßhalb den Verkauf der Nationalgüter, wie überhaupt jede Abhülfe des Mangels in den öffentlichen Cassen. Dieser solle nach ihrer Absicht den Gang der neuen Staatsmaschine gänzlich hemmen, und zugleich hofften sie, die Entbehrungen und Opfer, welche man, fände nicht große Vermehrung der Assignaten statt, dem Volke auflegen müsse, würden das kaum belebte Verlangen nach Freiheit schnell wieder ertödten *). Die Bittschriften gegen die Verviel-

*) Ein Jacobiner nannte die Nationalgüter den Brautschatz der Revolution. (Moniteur 1790. p. 1117.) Gewiß ist, daß die Finanzoperationen, welche, darauf gegründet, lange Zeit den Ertrag fast aller Abgaben ersetzten, viel zur Erhaltung

fältigung des Papiergeldes kämen größtentheils von den neuen Departements- und Districtsbehörden, welchen die Fortdauer der ihnen für den Augenblick übertragenen Verwaltung der geistlichen Güter zu wünschenswerth sei, als daß man ihrer Stimme bei Maßregeln, die den Verkauf bezweckten, Gehör geben dürfe. Jeder dieser Gründe wurde durch den lebhaftesten Beifall der Zuhörer auf den Bühnen unterstützt, so wie nicht minder lautes Murren die Reden der Gegner begleitete; noch nie hatte sich beides so heftig und anhaltend hören lassen als während dieser langen Verhandlung *). Sie schloß am 29. September mit einem Decrete **), angenommen von 508 gegen 423 Stimmen, welches dem Wesen nach die Forderung der Jacobiner vollständig erfüllte. Zwar wollte man nur für 200 Millionen Thaler neue Assignaten, welche keine Zinsen trugen, mit Zwang zur Annahme ausgeben, allein es blieb der Nationalversammlung freigestellt, die volle Summe der dann vorhandenen 300 Millionen ***) so lange im Umlauf zu lassen, bis sie den

---

des Zustandes beitrugen, der die neue Verfassung schuf, und dem sie hinwieder beständige Dauer geben sollte.

*) Moniteur 1790. p. 1084. 1085—1089. 1110—1119. 1121—1126. 1128—1130. 1131—1134.

**) Vier und zwanzig verschiedene Vorschläge waren dazu gemacht worden. Moniteur 1790. p. 1134.

***) Über die zuerst ausgegebenen hundert Millionen siehe den IV. Band S. 272—274 des vorliegenden Werks.

Werth der noch unveräußerten Nationalgüter übersteigen würde. Erst dann sollte, nach Verhältniß des fortgesetzten Verkaufs der Grundstücke, Verminderung der Scheinmünze eintreten; vernichtet wurden indeß die Zettel sogleich nachdem sie für veräußerte Güter eingegangen waren, und dann durch neue, deren Anfertigung die Gesetzgeber jedesmal besonders verordnen mußten, bis wieder zu dem Gesammtbetrage von 300 Millionen Thaler ersetzt. Eine andere Bestimmung, erlassen am 8. October, stellte die zuerst ausgegebenen Assignaten den neuen gleich, indem man die bisherige Zinszahlung für erstere aufhob; auch gebot dieselbe Verfügung einen großen Theil des neuen Papiergeldes in Zetteln von 25 bis zu 12½ Thalern herab, anzufertigen. Von der ganzen Summe desselben sollten nach einem Decrete vom 7. November 50 Millionen Thaler zur Deckung der gewöhnlichen Bedürfnisse in den Schatz kommen*), alles übrige aber sogleich zu theilweiser Berichtigung der von dem Finanzausschuß am 27. August noch außerdem als fällig angegebenen Zahlungen verwendet werden. In so weit es nicht zureichte, verhieß die Nationalversammlung den Besitzern letzterer Forderungen, nach erfolgter Prüfung derselben, für den

*) Am 13. October hatte der Finanzausschuß berichtet, daß man für die laufenden Ausgaben des Schatzes in den letzten drei Monaten des Jahres 1790 mindestens einen Zuschuß von 37 Millionen Thalern an neuem Papiergeld bedürfen werde. Moniteur 1790. p. 1190. 1191.

als richtig anerkannten Betrag verzinsliche Scheine, welche man beim Verkauf der Nationalgüter an Zahlungsstatt annehmen würde. Da nach dieser Bestimmung die Rückzahlung der Chargencapitale und Cautionen gesichert schien, so erfolgte gleichzeitig der Befehl, die Zinsen für dieselben, und jeden Gehalt, welcher mit den aufgehobenen Beamtenstellen verbunden war, vom 1. Januar an nicht ferner zu entrichten. Kein Gläubiger entlassener Staatsdiener, dem ein Chargencapital oder eine Caution als Unterpfand diente, sollte von seinem Schuldner Zahlung fordern dürfen, bevor man nicht diesen in der eben angegebenen Art befriedigt; die Scheine, welche der Beamte erhielt und seinem Gläubiger abtrat, konnte letzterer ebenfalls nach dem Nennwerth als baares Geld für Nationalgüter angeben *).

Zu diesen fügte ein Beschluß der Nationalversammlung am 13. August noch alle Grundstücke, welche die beiden Brüder des Königs und der Herzog von Orleans als Apanage besaßen. Entschädigen sollte jeden Prinzen ein Jahrgehalt von 500,000 Thalern aus dem öffentlichen Schatze; außerdem bewilligte man ihnen noch die Hälfte dieser Summen zur Tilgung ihrer Schulden, und zwar für die Grafen von Artois und von Provence in derselben Art, wie der König nach dem Inhalte des

*) Moniteur 1790. p. 1134—1136. 1171. 1172. 1259. 1288. 1292. 1262. 1263. Bertrand Histoire III. 332. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 273.

rothen Buchs solche im Jahre 1783 übernommen und angeordnet hatte *). Künftig nachgebornen königlichen Kindern setzte das Decret blos eine jährliche Rente von 250,000 Thalern aus, und entzog ihnen zugleich jeden Anspruch auf die Privatverlassenschaft des Königs, der Königin und des Thronerben, sie mochte in liegenden Gründen, oder in Mobilien bestehen **). Dem Monarchen überließ man zu bestimmen, welche Schlösser und Krondomainen er zu seinem persönlichen Gebrauch behalten wolle. Das Verzeichniß derselben, welches der Minister des königlichen Hauses den Gesetzgebern am 19. August vorlegte, enthielt außer den Tuilerien und dem Louvre zu Paris, noch mehrere Landhäuser, Jagdgehege und Lustwälder in der Umgegend, so wie zwei größere Domainengüter im Limousin und in der Normandie, welche der Monarch für die daselbst eingerichteten Landgestüte zu erhalten wünschte. Diese Liste erschien den Jacobinern viel zu groß; ihre Flugblätter ergossen sich in Schmähungen darüber, und der König erklärte schon am 27. August, so üble Auslegung seiner Wünsche, die er nur nach wiederholtem dringenden Verlangen der Nationalversammlung geäußert, bewege ihn, auf den größten Theil der angegebenen Gegenstände Verzicht zu leisten. Von achtzehn verschiedenen Besitzungen, welche das

*) Siehe Band II. S. 22. 28. des vorliegenden Werks.

**) Moniteur 1790. p. 935. 936. 938. 1466. 1472. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 382. 383.

erste Verzeichniß aufführte, behielt er sich blos noch sieben vor, den Louvre und die Tuilerien mitgerechnet; die übrigen wurden ebenfalls sogleich zu den verkäuflichen Nationalgütern geschlagen *). Am 1. October begann man zu Paris die öffentliche Detailveräußerung des Theils derselben, welcher der Gemeinde, wie oben erwähnt, gegen Fristzahlungen überlassen worden war. Andere Municipalitäten folgten bald dem Beispiele, und die ersten Gebote überstiegen allerwärts den Taxwerth so bedeutend **), daß sich die Aussicht auf günstigen und schnellen

*) Moniteur 1790. p. 943. 960. 993. 1158. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 25—34.

**) Moniteur 1790. p. 1272. 1295. Moniteur 1791. p. 24. 55. Ferner Band IV. S. 269. 270. des vorliegenden Werks. Der Gewinn, welchen dieser Verkauf den Städten gewährte, wurde ihnen eine wichtige Hülfsquelle, besonders der Hauptstadt, die ihre großen Ausgaben, ohne neue Unterstützung, obgleich sie schon, wie oben erwähnt (Band III. S. 198. 199. des vorliegenden Werks), so bedeutende Summen aus dem königlichen Schatz erhielt, nicht ferner zu bestreiten vermochte. Dieß meldete der Maire den Gesetzgebern am 13. August, mit dem Bemerken, die Gemeinde habe sich bis zum Ausbruch der Revolution so wohlgeordneter Finanzen erfreut, daß jährlich 250,000 Thaler alte Schulden abgezahlt werden konnten; jetzt sei jede Casse leer, und augenblickliche Hülfe vom Staate unerlaßlich. Diese gewährte die Nationalversammlung auch ungesäumt, so wie am 4. October eine zweite Forderung, welche unter anderem Namen gemacht wurde. Moniteur 1790. p. 834. 1157. 1158.

Verkauf des Ganzen, insofern die Zahlung in Assignaten und Staatsschuldscheinen fortwährend gestattet blieb, zu großer Wahrscheinlichkeit steigerte.

Außer der Assignatenvermehrung beschloß die Nationalversammlung bis zu Ende des Jahres 1790 in Bezug auf die Finanzen noch Folgendes. Eine gleichmäßige Steuer in Gelde sollte künftighin von allen Grundstücken nach Verhältniß ihres Nettoertrags erhoben werden; die Eigenthümer hatten diesen anzugeben, die Municipalitäten nach Überzeugung und Gewissen zu berichtigen. Den Betrag einer neu einzuführenden Personensteuer, ebenfalls gleichmäßig vertheilt, und zwar nach Verhältniß des Luxusaufwandes, des Erwerbs, der Besoldung und des beweglichen Eigenthums, würde der gesetzgebende Körper für jedes Jahr nach Maßgabe der Staatsbedürfnisse bestimmen. Alle Zölle im Innern des Landes hob ein Decret vom 30. October auf; ihren Ertrag sollten Ein- und Ausfuhrabgaben ersetzen, zu deren Erhebung man eine zusammenhängende Zollinie auf der äußersten Gränze um das ganze Reich anordnete. Die Staatscassen erhielten eine bedeutende Erleichterung durch den Beschluß, daß die Departements und Districte nicht allein so wie schon früher bestimmt, ihre Gerichte, sondern auch ihre Verwaltungsbehörden unmittelbar zu besolden hätten; ferner bürdete man ihnen den Bau und die Ausbesserung der Gefängnisse, so wie aller übrigen für die Rechtspflege nothwendigen Gebäude auf. Zugleich wurde ausdrücklich bemerkt, die Arbeit der bisherigen

bleibe nach wie vor besondere Last jeder Provinz *). Ungeachtet dieser, und der bereits oben erwähnten Verminderung der gewöhnlichen Ausgaben des öffentlichen Schatzes, indem man Zahlungen, die er früher geleistet, gleich von den Departements berichtigen ließ **), ergab eine Berechnung des Geldbedürfnisses für das Jahr 1791, welche der Finanzausschuß den Gesetzgebern am 15. November vorlegte, daß der Schatz, ohne die zahlbare Schuld zu berücksichtigen, doch weit mehr auszugeben haben werde, als im Jahr 1789 ***). Der Grund lag in der großen Last, die man der Masse des Volks durch die unentgeltliche Aufhebung der geistlichen Zehnten aufgebürdet, während ein verhältnißmäßig nur sehr geringer, und im Durchschnitt offenbar der wohlhabendste Theil der Nation, nämlich die Besitzer von ungefähr fünf Achttheilen aller fruchttragenden Grundstücke des Königreichs, von dieser Schenkung den bedeutendsten Vortheil zog. Dabei meldete der Ausschuß, sämmtliche Nationalgüter brächten unter der nachtheiligen Verwaltung der neuen Volksbehör-

*) Moniteur 1790. p. 1168. 1202. 1227. 1229. 1230. 1263. 1267. 1003. 1206. 1324. Moniteur 1791. p. 64.

**) Siehe Band IV. S. 281. des vorliegenden Werks.

***) Man muß um dieses Resultat zu finden, von den Ausgaben für das Jahr 1789, welche die zweite Tabelle im ersten Bande des vorliegenden Werks angiebt, 31,783,000 Thaler an Rückzahlungen abziehen, da für solche in der hier erwähnten Berechnung des Finanzausschusses nichts in Ansatz gebracht ist.

den, kaum die Hälfte des Ertrags, den man allein von den geistlichen Besitzungen erwartet, es müßten daher zur Erhaltung der Geistlichkeit dem Volke für das Jahr 1791 noch mindestens 25 Millionen Thaler aufgelegt werden *). Eine spätere Vergleichung der wahrscheinlichen Gesammteinnahme und aller gewöhnlichen Ausgaben in den drei ersten Monaten des Jahres 1791 ergab, daß blos zu diesen, und den im vorhergehenden Jahr nicht bezahlten Zinsen und Pensionen, ein Zuschuß von 52 Millionen Thalern an Assignaten erforderlich sein werde. Die Nationalversammlung gebot auch ungesäumt, diese Summe von dem neuen Papiergelde zu entnehmen, so daß, nachdem man, wie oben erwähnt, 50 Millionen Thaler zu

*) Moniteur 1790, p. 1322—1324. Der Bischof von Autun hatte, als er auf die Einziehung der geistlichen Grundbesitzungen antrug, die jährlichen Einkünfte von denselben auf nahe an 20 Millionen Thaler berechnet (siehe Band IV. S. 79. des vorliegenden Werks); der Finanzausschuß versicherte jetzt, sämmtliche Nationalgüter würden bei dermaliger schlechter Verwaltung noch nicht 10 Millionen einbringen. In dem vorliegenden Werke (Band I. S. 84) ist nach glaubwürdigen Quellen angeführt, daß man vor der Revolution den Ertrag des Grundeigenthums der Geistlichkeit auf ein Drittheil ihrer sämmtlichen Einkünfte schätzte, also zwischen 10 und 14 Millionen Thaler. Die jetzige Verwaltung mußte schon, weil sie nicht mehr von den Nutznießern umsonst, und zu ihrem eigenen Vortheil besorgt wurde, das reine Einkommen bedeutend vermindern.

beendigte man die Wahl aller dieser Personen, und am 25. Januar 1791 erfolgte die Einsetzung der neuen Gerichte zu Paris, so wie auch theilweise in den Provinzen ihre Wirksamkeit, um dieselbe Zeit begann. Sehr verschieden sollen die Wahlen in Bezug auf die früheren Gerichtsbeamten ausgefallen sein; an mehreren Orten wurden fast Alle zu den neuen Stellen gewählt, an manchen Alle davon ausgeschlossen. Um den letzteren ein Erhaltungsmittel zu verschaffen, bestimmte die Nationalversammlung am 16. December, daß außer den bisherigen Advokaten auch sämmtliche nicht wieder angestellte Mitglieder der früheren Ober- und Untergerichte nach ihrem Wunsche bei jeder der neuen Justizbehörden als Anwalt dienen könnten. Ein anderes Decret gebot die fernere Beibehaltung der noch nicht geänderten Formen der Rechtspflege, und zwar für den peinlichen Proceß, bis die Einrichtung der Jury erfolgt sein würde *). In den Provinzen traten die neuen Verwaltungsbehörden weit früher als die Gerichte, nämlich wie oben erwähnt **), schon um die Mitte des Jahres 1790, in Wirksamkeit, dagegen begann man in der Hauptstadt, welche ausnahmsweise keine Districts- sondern blos Departements-verwalter erhalten sollte, die Wahl derselben erst nach

*) Moniteur 1790. p. 1339. 1392. 986. 1071. 1155. 1156. 1274. 1292. 1379. 1241. 1454. 1189—1190. Moniteur 1791. p. 110. 13. 39. 89. 91.

**) Band IV. S. 326. 327.

cher Commissarius beilegte, für die Zukunft fast allen Einfluß auf öffentliche Ruhe und Sicherheit verlor*). Am 6. September sprach die Nationalversammlung die Aufhebung sämmtlicher bisher bestandenen Gerichte aus. Die Vacanzkammern der Parlemente, mit Ausnahme der zu Paris, sollten am 30. September, letztere am 15. October, auseinander gehen, und ihre Archive den Municipalitäten der Sitzungsorte überliefern. Den Untergerichten gebot das Decret Fortsetzung ihrer Amtsverrichtungen, bis das Volk die Wahl seiner neuen Justizbeamten vollendet haben werde**). So geringen Widerstand, als der erste Schritt gegen die Parlemente, fand jetzt auch ihre gänzliche Vernichtung; sämmtliche Vacanzkammern trennten sich zu der bestimmten Zeit, und nur die zu Toulouse verweigerte den Befehl zur Aufhebung des Gerichtshofes einzuzeichnen, wobei sie eine öffentliche Protestation gegen das Decret vom 6. September erließ. Die Gesetzgeber geboten darauf Verhaftung aller Mitglieder der Kammer, und daß ihnen von dem neu zu errichtenden Tribunal für Verbrechen gegen die Nation der Proceß gemacht werden solle. Auf letztere Bestimmung gründeten die Jacobiner den wiederholten Antrag, sogleich zur Einrichtung des erwähnten Gerichtshofes zu schreiten, auch überreichte der Constitutionsausschuß am 25. Octo-

*) Moniteur 1790. p. 916—917. 919—922. 923. 924. 927.

**) Moniteur 1790. p. 1033. 1034. und Band IV. S. 118—120 des vorliegenden Werks.

Jacobiner beschuldigten sie daher aristocratischer Gesinnungen, obgleich wie früher erwähnt, im allgemeinen nur sehr wenige Privilegirte zu Verwaltungsbeamten gewählt worden waren. In der den Directorien hinwieder vorgesetzten Nationalversammlung beschwerte man sich zugleich über ihren Ungehorsam, ihre Eigenmächtigkeit, der in Zeiten von den Gesetzgebern, wollten diese ihr Ansehen behaupten, ein Damm entgegengesetzt werden müsse. Der Geist, welchen der Maire Bailly, als das erste Erzeugniß der Revolution in der Hauptstadt, mit den Worten schilderte: Alle wollten befehlen, Jeder wollte alles thun, Niemand gehorchen, schien der allgemein herrschende in dem ganzen wiedergebornen Frankreich zu sein *).

Zur Einrichtung der Kriegsmacht nach den allgemeinen Grundsätzen, welche die Nationalversammlung am 28. Februar bestimmte, hatte der Kriegsminister den ihm gleich damals befohlenen Plan entworfen, und den Gesetzgebern überreicht. Sie stellten nach demselben am 31. Juli die Stärke des Landheeres auf 200,000 Mann fest; 112,000 Mann Fußvolk, darunter 11,000 Schweizer, 11,000 Mann für Artillerie und das Ingenieurwesen, 32,000 Reuter, sollten davon auch im Frieden besoldet, der Rest bis zu ausbrechendem Kriege beurlaubt werden. Alle übrigen Vorschläge des Ministers verwarf die Versammlung, und gebot ihm einen neuen Entwurf auszu-

*) Moniteur 1790. p. 1389. 1286. 1478. Bouillé Mémoires I. 191.

arbeiten; dieſer, den Geſetzgebern am 16. Auguſt überſendet, lag allen Detailbeſtimmungen, welche bis zu Ende des Jahres 1790 gegeben wurden, zum Grunde *). Sie betrafen die Eintheilung des Heeres in Regimenter **), die Anzahl der Officiere, ſo daß z. B. nie mehr als 94 Generale angeſtellt ſein durften; die Grundſätze der Beförderung, wonach der König zu einem beſtimmten Theil der erledigten Stellen wählen konnte, und in die übrigen die Officiere nach ihrer Anciennetät einrückten. Nur die Ernennung zum Marſchall von Frankreich blieb dem Monarchen ausſchließlich überlaſſen. Zugleich erhielten Landheer und Seemacht neue Geſetze für Kriegszucht und Strafen ***). Der künftigen Einrichtung der Bürgermiliz ſollten folgende allgemeine Beſtimmungen, welche die Nationalverſammlung am 5. December erließ, zur Grundlage dienen. Die öffentliche Macht beſteht aus dem Ver-

*) Siehe Band IV. S. 282. 283. des vorliegenden Werks, ferner Moniteur 1790. p. 876. 877. 882. 883. 887. 947—950. 1158.

**) Das Regiment franzöſiſcher Infanterie, Officiere mitgerechnet, zu 2069 Mann in vier Bataillonen, der Schweizertruppen zu 973 Mann in zwei Bataillonen; 20 Regimenter ſchwerer Cavalerie und Dragoner, jedes zu 898, 12 Regimenter Jäger zu Pferde, jedes zu 969 Reutern. Moniteur 1790. p. 876. 877.

***) Moniteur 1790. p. 954. 1049. 1096. 1098. 1099. 1158. 1393. 1067. 1071. 1103. 1104. 1105. 1106. 953. 954. 959. 960. 961. 962. 985. 986.

ein der Kräfte aller Bürger *). Activbürger kann nur sein, wer, indem er die dazu gesetzlich nothwendigen Eigenschaften besitzt, sich nebst seinen Kindern männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, durch eigenhändige Unterschrift in besonders anzulegenden Registern verpflichtet, mit gewaffneter Hand zur Erhaltung der Freiheit und Ruhe im Innern und zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde zu wirken, so oft er dazu aufgefordert wird. Doch darf er auch nur in Folge gesetzmäßiger Aufforderung den Dienst der öffentlichen Macht verrichten. Diese, nach Vorschrift der Gesetze aufgeboten und bewaffnet, trägt den Namen Nationalgarde. Das Kriegsheer, aus der öffentlichen Macht gezogen, ist vorzugsweise zur Bekämpfung der äußern Feinde bestimmt. Alle Bewaffnete müssen hauptsächlich gehorchen, und kein Verein derselben hat das Berathungsrecht, so wie auch nie ein Bürger mit den Waffen in der Hand, oder auch nur in Kriegerkleidung, sein Stimmrecht in politischen Versammlungen ausüben darf **).

---

*) In der einleitenden Rede zu dem Gesetzvorschlage waren als Grundlagen dieser Erklärung folgende Sätze der neuen Philosophie angegeben: das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens; Alle sind verpflichtet zu halten, was Alle gewollt haben; hienach, schloß der Redner, kann eine öffentliche Macht wie die vorgeschlagene, nur in einem freien Lande vorhanden sein. Moniteur 1790. p. 1347.

**) Moniteur 1790. p. 1347. 1348. 1406. 1408.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen bestimmten die Gesetzgeber zuerst die neue Einrichtung desjenigen Theils der öffentlichen Macht, welcher bisher Marechaussée genannt, und gleich dem Kriegsheere fortwährend besoldet, vorzugsweise für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern des Reichs zu wirken hatte. Als Hauptgesichtspunkt erklärte der Gesetzvorschlag gänzliche Unabhängigkeit der Polizeimiliz von allem Einflusse der Willkür, so daß sie eine wahre Nationaltruppe werden müsse. Für diesen Zweck erhielt sie den Namen National-Gensd'armerie, und dem Könige wurde der Befehl über dieselbe, so wie fast aller wesentliche Einfluß auf sie, entzogen. Zu allen Stellen ernannten die Departementsdirectorien, oder die Obristen der Divisionen; erstere allein verfügten den Dienst, die Nationalversammlung bestimmte die Vertheilung in den Provinzen, und nur in so weit behielt der König scheinbare Mitwirkung, daß er die Bestellungen ausfertigen lassen mußte, so wie ihm die Wahl der Hälfte aller Obristen überlassen blieb. Wie bisher die Marechaussée, sollte sich auch künftig die Gensd'armerie aus gut gedienten Soldaten und Officieren des Kriegsheeres ergänzen, welche der Obriste jeder Division theils selbst anstellte, theils den Directorien in seinem Bezirk zur Auswahl vorschlug*); die jetzige

*) Die Gensd'armerie in drei Departements bildete eine Division; in jedem Departement sollten 15 bis 18 Brigaden sein, und die Brigade, ihren Anführer mitgerechnet, aus 5 Reu-

Stärke von 4700 Mann wurde sogleich bis auf 7420 vermehrt *).

Während indeß die Gesetzgeber diese Bestimmungen gaben, und noch ehe an Ausführung gedacht werden konnte, vermehrten sich Zuchtlosigkeit und Ausschweifungen bei der bestehenden Kriegsmacht in solchem Grade, daß man ihre Selbstauflösung, begleitet von dem fürchterlichsten Unheil, jeden Augenblick erwarten mußte. Die Soldaten begnügten sich jetzt nicht mehr blos die Regimentscassen wegzunehmen, sondern sie zwangen noch ihren Officieren mit Drohungen und Gewalt bedeutende Geldsummen ab, welche nebst dem Gelde aus den Cassen theilweise zu sehr kostspieligen Gelagen bei den Bundesfesten verwendet wurden. Auf alle Weise gefährdet, glaubten sich die Officiere zugleich durch die Zügellosigkeit ihrer Untergebenen entehrt, und verließen unter jedem Vorwande den Dienst. Statt ihrer befehligten in der Wirklichkeit die oben erwähnten beständigen Ausschüsse der Soldaten das Heer; auch kannten sie ihre Gewalt und suchten solche durch Verbindung mehrerer Regimenter unter einander zu sichern und zu vermehren. Der Kriegsminister berichtete am 6. August der Nationalversammlung, täglich sei sein Cabinet mit Abgeordneten die-

---

tern oder 5 Fußsoldaten bestehen, nach Maßgabe der Beschaffenheit des Landes. Moniteur 1790. p. 1476.

*) Siehe Band IV. S. 231. des vorliegenden Werks; ferner Moniteur 1790. p. 1474. 1476—1478. 1482. 1484.

ser Ausschüsse aus allen Theilen des Reichs gefüllt, die ihm, dieß wären ihre Worte, auf das ernstlichste den Willen der Truppentheile, von welchen sie gesendet wären, ankündigten. Gleich andern Folgen der Revolution hatte sich auch dieses Übel bereits den Colonien mitgetheilt, so daß ein Bataillon des Regiments Guadeloupe, zu Tabago in Besatzung, nachdem es seinen Chef verjagt, die übrigen Officiere gefangen mit sich nach Frankreich führte. Die Matrosen der französischen Kriegsschiffe in Westindien nöthigten zugleich ihre Befehlshaber mit ihnen ungesäumt, den bestimmtesten Befehlen des Hofes zuwider, nach Europa zurückzusegeln. Handel und Colonien in jenem Welttheile, wurden dadurch, besonders bei den damaligen großen Rüstungen in England und Spanien, auf das äußerste gefährdet. Als die Minister für das Kriegs- und Seewesen der Nationalversammlung am 5. und 6. August diese Thatsachen vorlegten, erließ sie endlich das lang verweigerte Decret gegen die Unordnungen im Heere und auf der Flotte, folgenden wesentlichen Inhalts. Die alten Gesetze für Kriegszucht und Strafen sollten in voller Kraft bleiben, bis neue erscheinen würden; nach ihnen sei Aufruhr und Ungehorsam jederzeit augenblicklich zu bestrafen, wobei man noch alle dieser Verbrechen Schuldige hiermit für Verräther des Vaterlandes, ehrlos und des Activbürgerrechts verlustig erkläre. Außer den gesetzlichen Verwaltungsausschüssen, müsse jeder berathende Verein in den Regimentern und unter der Schiffsmannschaft unmittelbar nach der Bekanntmachung

dieſes Decrets aufhören, und nie dürfe der Soldat ferner die Verwendung der Municipalitäten, oder irgend einer andern Civilbehörde in Dienſtſachen nachſuchen. Dagegen berechtigte ihn das Decret zu unmittelbarer Eingabe jeder Beſchwerde an alle ſeine Vorgeſetzten, an die Miniſter und ſelbſt an die Nationalverſammlung, empfahl den Officieren gute und gerechte Behandlung ihrer Untergebenen, die ſie ferner nicht ohne Spruch eines Kriegsgerichts mit beſchimpfendem Abſchied ſollten entlaſſen können, und erſuchte den Monarchen durch Generale, in Gegenwart einer beſtimmten Anzahl Officiere, Unterofficiere und Gemeiner, die Rechnungen aller Regimentscaſſen ſeit ſechs Jahren prüfen, und jedem dabei klagbar einkommenden Soldaten auf der Stelle ſein Recht widerfahren zu laſſen. Auch ernannte der König ſogleich dieſe außerordentlichen General-Inſpectoren, und ſie begannen ihr Geſchäft ungeſäumt, auf der Flotte, wie in allen Garniſonen *).

So zweckmäßig das Wort dieſer Verfügung erſchien, ſo zeigte ſich doch im Anfang kein beſſerer Erfolg, als der bisher faſt alle von der Nationalverſammlung gebotenen Maßregeln gegen Aufruhr und Unordnungen begleitet hatte: das Übel vermehrte ſich ſichtlich, unmittelbar nachdem die Verordnung bekannt ward. Früher ge-

*) Moniteur 1790. p. 744. 864. 942. 904. 905—906. 924. 1079. 1214—1215. Bertrand Histoire III. 208. Band IV. S. 333. 334 des vorliegendes Werks.

lang es, wie oben erwähnt *), dem Marquis von Bouillé, die gefährdete Ordnung bei der zahlreichen Besatzung von Metz durch sein Ansehen und seine Festigkeit noch zu erhalten; jetzt verlangte ein Regiment in dieser Stadt ebenfalls nicht nur seine Casse, sondern auch bedeutende Geldsummen von den Officieren. Der Pöbel vereinigte sich mit den Meuterern; die Soldaten der übrigen Regimenter verweigerten ihre Waffen gegen sie zu gebrauchen, obgleich die Municipalität dazu aufforderte, auch das Martialgesetz bekannt machen ließ, und nachdem Bouillé in Person während mehrerer Stunden, trotz der ernstlichsten Drohungen ihn nieder zu schießen, die Fahnen und die Casse geschützt, sahen sich endlich die Officiere genöthigt, zu seiner Rettung aus den Händen der wüthenden Soldaten, sogleich die Hälfte der geforderten Summen zu bezahlen. Die übrigen Truppentheile der Besatzung folgten sämmtlich noch im Laufe des Monats August diesem Beispiele, und nachdem sie alle Geld erzwungen hatten, kehrten wenigstens für den Augenblick äußere Ruhe und der Anschein von Gehorsam wieder. Daß bald nicht mehr die Officiere allein, sondern auch die Bürger leiden würden, war vorauszusehen. Am 12. August zwangen die Reuter des Regiments Königin zu Stenay nicht nur ihre Officiere, sondern auch die reichsten Einwohner der Stadt, ihnen Wechsel für 8000 Thaler auszustellen, und nöthig-

*) Band IV. S. 333.

ten wenig Tage darauf zu baarer Zahlung*). Im Hafen von Breſt, am entgegengeſetzten Ende der Monarchie, wurde die Flotte ausgerüſtet, welche der Hof und die Geſetzgeber wegen der Kriegsvorbereitungen in Spanien und England für nothwendig hielten. Zum Befehlshaber derſelben ernannte der König den ausgezeichneten Seehelden, Grafen d'Albert de Rioms, nachdem ihn, wie oben erwähnt, die Nationalverſammlung für völlig ſchuldlos an den Ereigniſſen zu Toulon im Monat December 1789 erklärt hatte. Schon in der Mitte des Auguſt zeigten ſich aufrühreriſche Bewegungen unter dem Schiffsvolk jener Flotte, ſie nahmen in den erſten Tagen des nächſten Monats bedeutend zu, und als man am 6. September die indeß feſtgeſtellten neuen Strafgeſetze auf den Schiffen verlas, erklärten alle Matroſen, ſie würden ſich nimmer der darin enthaltenen Neuerung unterwerfen, als Strafe Feſſeln auf dem Verdeck zu tragen, indem dieß die ſchändendſte Auszeichnung der Galeerenſclaven ſei. Jacobiniſche Blätter nennen die Municipalität zu Breſt das würdigſte Muſter für jede Gemeinde, dagegen den Grafen d'Albert einen eifrigen Ariſtocraten. Faſt alle Seeleute beſtiegen gleich nach ihrer obigen Erklärung die Chaluppen, begaben ſich in die Stadt und trugen trotz des erſt erſchienenen Verbots, nie Klagen in Dienſtſachen an Civilbehörden zu bringen, dem Gemeinderath ihre Be-

*) Moniteur 1790. p. 961. 1020. 1246. Bouillé Mémoires I. 142—145.

schwerde vor, verbunden mit dem dringenden Gesuch, er möge die unerlaßliche Abstellung veranlassen. Das Versprechen der Verwendung bei den Gesetzgebern, welches nicht nur die Municipalität, sondern auch der General gab, beruhigte zwar die Matrosen insoweit, daß sie für den Augenblick nach den Schiffen zurückkehrten, allein d'Albert meldete zugleich mit dem Ereigniß, es würde nichts übrig bleiben, als nachzugeben, oder die neu ausgerüstete Flotte sogleich wieder zu entwaffnen *). Indeß nicht selten zieht der gefährlichste Ausbruch eines Uebels die Heilung nach sich. Dieser fand, ebenfalls kurze Zeit nachdem die Nationalversammlung das Decret gegen die Unordnungen im Heere und auf der Flotte erlassen hatte, zu Nancy in Lothringen statt.

Die Besatzung dieses Orts bestand schon seit längerer Zeit aus dem vier Bataillone starken Regiment des Königs, zwei Bataillonen des Schweizerregiments Chateauvieux, und dem Reuterregimente Mestre de camp. Die Gesammtstärke der Truppen betrug gegen 4000 Mann, General la Noue als Commandant der Stadt und des Meurthe-Departements, befehligte sie **). Roya-

*) Siehe Band IV. S. 299. 145. 153. 154 des vorliegenden Werks; ferner Moniteur 1790. p. 947. 1063. 1071. 1072. 959. §. 1. 5. p. 1218. 1067. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 338. 186.

**) Georgel Mémoires III. 225. 226. Relation exacte et impartiale de ce qui s'est passé à Nancy le 31 Août

listen versichern, Nancy habe sich im Anfang der Revolution durch Ruhe, Ordnung und demnächst durch die Wahl fast lauter rechtlicher Männer zu Municipalbeamten ausgezeichnet, auch erwähnen sie der zuerst errichteten Bürgermiliz mit vielem Lobe. Jacobiner sagen, die Stadt war voll Aristocraten, und die unwürdige Municipalität, welcher die Zeichen ihrer Würde abgerissen werden müßten, verrieth ihre Mitbürger. Die Nationalgarde wurde später von 1400 Mann auf 2100 vermehrt, und zwar, wie Royalisten behaupten, durch ihren schlecht gesinnten Anführer, indem er die verdächtigsten Personen in dieselbe aufnahm. Im Frühjahr 1790 bildete sich eine Gesellschaft der Constitutionsfreunde zu Nancy; ihrer baldigen Verbindung mit den Unterofficieren und Gemeinen der dortigen Linientruppen erwähnen jacobinische Blätter, und Gegner dieser Partei messen hauptsächlich der Einwirkung des neu errichteten Clubs den Ungehorsam und die Unordnungen bei, deren sich die französischen Soldaten der Besatzung von dieser Zeit an schuldig machten*). Ver-

---

et les jours précédens, par M. de Leonard Officier du Regiment Mestre de Camp général Cavalerie, p. 128. 121. Bertrand Histoire III. 275. Bouillé Mémoires I. 156.

*) Relation exacte. p. 1. 3. 183. 2. 158. 174. 9. 3—8. Grands détails par pièces authentiques de l'affaire de Nancy. p. 82. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 78. 79. 258. 69. Georgel Mémoires III. 226. 227. Bouillé Mémoires I. 149. Bertrand Histoire IV. 87.

ſuche der Officiere, zu ſtrafen, ſcheiterten an allgemeiner Widerſetzlichkeit, welche beſonders nach der Errichtung eines beſtändigen Ausſchuſſes im Regiment des Königs eintrat. Darauf folgte jedem ungerügten Vergehen ein neues von größerer Bedeutung, und nachdem ſich die Soldaten letztgenannten Regiments zu Ende des Monats Juli der vorräthigen Patronen mit Gewalt bemächtigt hatten, zwangen ſie am 10. Auguſt ihre Officiere zur Auszahlung von 40,000 Thalern. Der erwähnte Ausſchuß meldete demnächſt den gelungenen Streich allen umliegenden Beſatzungen, und forderte ſie zu gleichen Maßregeln auf, ſo wie zu näherer Verbindung und beſtändigem Briefwechſel mit ihren wohl berathenen Kameraden in Nancy *).

Bei den Schweizern im franzöſiſchen Dienſte herrſchte nach den beſtehenden Verträgen in Hinſicht der Kriegszucht das ſtrenge Geſetz ihres Vaterlandes, und die Officiere waren den Cantonen für die Ausübung deſſelben verantwortlich **). Das Regiment Chateauvieux hatte bis dahin keinen Theil an den Unordnungen in Nancy genommen, und als nach dem lockenden Beiſpiel der Geld-

---

*) Relation exacte p. 9 — 13. 180. 13 — 16. 182. Grands détails p. 17. Moniteur 1790. p. 412. 422. Georgel Mémoires III. 232. 233. 227—232. Bouillé Mémoires I. 148.

**) Grands détails p. 70. Bouillé Mémoires I. 172. 173. Moniteur 1790. p. 1413.

vertheilung bei dem Regimente des Königs, zwei Schweizer-Grenadiere gleich am folgenden Tage ihre Kameraden zu ähnlichen Schritten verleiten wollten, hielt man sogleich ein Standgericht über sie, welches ihnen die Strafe des Gassenlaufens und entehrende Beabschiedung zuerkannte. Die Soldaten von Chateauvieux vollzogen auch auf der Stelle ohne Murren das Urtheil, und die gewohnte Strenge würde wahrscheinlich auf sie die bisherige Wirkung nicht verfehlt haben; allein die französischen Soldaten durften solche nicht fürchten, und Rüge ihrer Vergehen lag in der entehrenden Strafe der Schweizer. Kaum war diese vollzogen, so eilten sowohl die Reuter, als ein großer Theil der Mannschaft von des Königs Regiment, nach dem Gefängniß, in welches man die Bestraften bis zu ihrer Verabschiedung gebracht hatte, befreiten sie mit Gewalt, und drohten auf Anrathen des Pöbels und einiger Bürger besseren Standes, die sich den Meuterern anschlossen, alle Officiere Gassen laufen zu lassen, wenn man die beiden Grenadiere nicht sogleich vor der Front des Regiments wieder für ehrlich erkläre. Dem Commandanten desselben blieb zur Rettung der Officiere nichts übrig, als letzteres zu vollziehen; indeß dieser Vorfall vernichtete Ordnung und Kriegszucht auch bei den Schweizern. Die Soldaten, welche Geld erhalten hatten, nahmen sie mit sich in die Schenkhäuser der Stadt, und aus diesen zogen sie um Mitternacht vor das Quartier ihres Majors, in der Absicht, durch seinen Tod ihre hart bestraften Kameraden zu rächen. Der Bedrohte

entkam jedoch glücklich über das Dach in ein nah gelegenes Haus, und fand darin ein so günstiges Versteck, daß alle Nachforschungen seiner Verfolger, die selbst in das Gemach drangen, in welchem er sich verborgen hielt, fruchtlos blieben. Dagegen wurde seine Wohnung gänzlich ausgeplündert *).

Das Decret der Nationalversammlung gegen die Unordnungen im Heere gelangte durch die öffentlichen Blätter noch vor diesen Ereignissen nach Nancy, indeß den Befehl zu amtlicher Bekanntmachung desselben erhielt das Directorium des Meurthe-Departements, welches in dieser Stadt seinen Sitz hatte, erst am Abende des 11. August. Es wurde noch in der Nacht abgedruckt, am Morgen des 12. an alle Straßenecken geheftet, und die Besatzung erhielt Befehl sich zu versammeln, damit es vor der Front jeder Compagnie verlesen werden könne. Als die Soldaten aber schon durch den Anschlag die Übereinstimmung mit dem früher bekannten Inhalt bemerkten, erklärten sie ihn für falsch, von ihren Gegnern zu Nancy in der Nacht geschmiedet, und zerrissen den Abdruck wo sie ihn erblickten. Während die Mannschaft von dem Regiment des Königs ihre Officiere zur Auszahlung der oben erwähnten Geldsumme genöthigt, hatte sie ein Billet des General La Noue an ihren Commandanten aufge-

*) Relation exacte p. 16—22. Georgel Mémoires III. 234. 235. 237. Grands détails p. 11. 12. Moniteur 1790. p. 1009. 1422.

fangen, welches auch die Worte enthielt, er müsse mit Kraft so schnell überhand nehmender Frechheit steuern, die sonst leicht in Räuberei ausarten könne. Jetzt erklärte das versammelte Regiment, indem es die Gewehre lud, es werde sich das angebliche Decret nur unter der Bedingung vorlesen lassen, daß der General ihm zuvor die Beleidigung, welche das Billet enthielt, vor der Front feierlich abbitte. Zugleich drohten viele Stimmen, erfülle er diese Forderung nicht ungesäumt, so wolle man ihn aus einem Fenster seiner Wohnung auf die Bajonnette hinabstürzen. Keinenfalls ließ sich hoffen, die neuen Bestimmungen befolgt zu sehen, so lange sie nicht auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege bekannt gemacht waren; mit dieser Rücksicht verbanden sich die dringendsten Bitten der Departements-Verwaltung und der Municipalität, für den Augenblick, zu Abwendung noch größerer Unordnungen, nachzugeben. La Noue, der sonst als ein fester und muthiger Mann geschildert wird, leistete nach langer Weigerung die Abbitte mit den Worten: ich mache Euch die verlangte Entschuldigung, wenn ihr glaubt, daß ihr sie mit Recht zu fordern habt. Darauf gestatteten auch die Soldaten das Decret vorzulesen, allein es hatte keine andere Wirkung, als die sich bei solchen Umständen erwarten ließ. Noch denselben Tag wählten die Schweizer einen beständigen Ausschuß, und zwangen ihre Officiere, jedem der beiden bestraften Soldaten 106 Louisd'or auszuzahlen. Ein Ausschuß der Reuter, schon Tags zuvor errichtet, verlangte von den Verwaltern der Regimentscasse genaue Abrech-

nung; obgleich dieſe unwiderleglich ergab, daß die Soldaten noch Geld ſchuldeten, forderten ſie doch augenblickliche Auszahlung von 12,000 Thalern; die Schweizer verlangten gleichzeitig 7000, und beide Regimenter hielten ihre Officiere ſo lange gefangen, bis dieſe Summen theils von der Municipalität, theils von wohlhabenden Privatperſonen in klingender Münze herbeigeſchafft waren; Annahme von Aſſignaten wurde durchaus verweigert. Der Ausſchuß von des Königs Regiment ſchickte auf die Nachricht, daß die Stadt- und Departementsbehörden unmittelbar der Nationalverſammlung von dieſen Vorfällen Bericht erſtattet, ſeinen Präſidenten und ſieben Soldaten an dieſelbe ab, nachdem er von dem Commandanten des Regiments noch 1000 Thaler Reiſegeld, und die nöthigen Päſſe für dieſe Abgeſandten erzwungen hatte *).

Bouillé, der commandirende General zu Metz und in Lothringen, war ein naher Verwandter des Marquis Lafayette, und ſtand mit ihm in beſtändiger Verbindung; durch ſeine Handlungen und in ſeinen Memoiren zeigt er ſich indeß mehr als Gegner, denn als Freund des Pariſer Generalcommandanten. Er ſagt: dieſer Mann wollte in Frankreich die Rolle des Waſhington ſpielen,

*) Moniteur 1790. p. 1009. 947. 1422. 984. Grands détails p. 3. 4—5. 5—7. 11—16. 19. 20. Relation exacte. p. 22. 23. 15. 25. 69. 26. 28. 48. 182. 29—47. Georgel Mémoires III. 233. 234. 235. 236. 237. 240.

hatte aber weder die Talente noch den Charakter des großen Mannes; nach andern Schilderungen in denselben Denkwürdigkeiten standen Neid und Eitelkeit an der Stelle großer Eigenschaften. Lafayette erklärt in einem der Briefe an Bouillé, welche dieser abdrucken ließ, sein erster Wunsch sei Befestigung der Freiheit und der werdenden Constitution, der zweite, Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung; aus den übrigen Schreiben ergiebt sich, daß er die Jacobiner als ein Hinderniß seines Hauptzwecks fürchtete, noch mehr aber die vormaligen Privilegirten und den Hof. Große Verlegenheit, erzeugt durch diese zweifache Furcht vor entgegengesetzten Elementen, bleibt fortwährend sichtbar *). Lafayette schrieb nach den bisher erzählten Ereignissen in Nancy an Bouillé, die Zeit sei gekommen, in welcher man die revolutionnaire Anarchie durch constitutionnelle Ordnung ersetzen dürfe; ein Beispiel der Strenge müsse die allgemeine Auflösung verhindern, welche sich vorbereite. Zugleich ließen er und der Maire Bailly, über den jetzt der mächtige Generalcommandant beliebig zu verfügen schien, die Abgeordneten von des Königs Regiment an die Nationalversammlung gleich nach ihrer Ankunft in der Hauptstadt verhaften und in das gewöhnliche Soldatengefängniß bringen. Die Jacobiner nahmen sich ihrer indeß sogleich

*) Bouillé Mémoires I. 129. 132. für alle hier noch nicht aus den Memoiren des Marquis von Bouillé erwiesene Stellen, siehe dieselben von T. I. p. 99. bis T. II. p. 43.

auf das ernſtlichſte an, und machten alle gewöhnlichen Anſtalten zu einem Volksaufſtande; man glaubte dieſem durch Verſetzung der Abgeſandten an einen ehrenvolleren Ort der Haft, nämlich in das Invalidenhaus, welches zugleich außerhalb der Stadt lag, vorbeugen zu müſſen *). Die Nationalverſammlung erſchien durch den verachtenden Ungehorſam der Truppen in Nancy gegen ihr Decret zu auffallend beleidigt, als daß die Jacobiner gleich jetzt Einwendungen wider die ſtrengen Maßregeln wagen konnten, welche der Deputirte Emmery am 16. Auguſt im Namen dreier Ausſchüſſe vorſchlug. Man nahm ſie auf der Stelle an; Folgendes waren die weſentlichen Beſtimmungen. Strengſte Strafe den Urhebern des Aufruhrs, als Hauptverbrechern gegen die Nation. Die übrigen Soldaten ſollten ihr nur entgehen können durch ſchriftliche Erklärung binnen 24 Stunden nach Bekanntmachung dieſes Decrets, daß ſie ihre Fehler einſähen, und ernſtlichſt bereuten. Ein General vom Könige ernannt, möchte der Verordnung Gehorſam verſchaffen, und zwar nach Ablauf der gegebenen Friſt ſogleich mit den Waffen in der Hand, zu welchem Zweck alle Nationalgarden und Linientruppen in den nächſten Provinzen zu verwenden wären. Der Monarch theilte um dieſe Zeit in Folge der erſten Beſtimmungen zur neuen Einrichtung der Kriegs-

*) Bouillé Mémoires I. 146. 147. 149. Relation exacte p. 50. Grands détails p. 32. Moniteur 1790. p. 984. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 75. 76.

macht, das Landheer in vier Armeen, und untergab jede einem commandirenden General. Bouillé erhielt als solcher den Oberbefehl in Lothringen, der Franche Comté, dem Elsaß und der Champagne; auch ermächtigte ihn auf seinen Antrag der Kriegsminister, alle ihm untergebene Truppen selbst im Frieden beliebig in Bewegung setzen zu können. General-Lieutenant Malseigne wurde speciell beauftragt, nach den Weisungen dieses Oberbefehlshabers, sowohl die Inspection in Nancy abzuhalten, welche das Gesetz vom 6. August verordnete, als dem Decret vom 16. desselben Monats Gehorsam zu verschaffen. Der Hof zog auch bei diesen Maßregeln den mächtigen Lafayette zu Rathe, welcher, um sie zu unterstützen, seinen Adjutanten Desmottes mit der schriftlichen Ermahnung an die Bürgermiliz der zunächst um Nancy gelegenen Departements sendete, die Befehle der Gesetzgeber gegen die meuterischen Regimenter, in Folge jeder Aufforderung mit Eifer und Muth vollziehen zu helfen. Der Militairausschuß der Nationalversammlung endlich schickte einen Hauptmann der Pariser Nationalgarde, Namens Pescheloche, mit zwei der verhafteten Abgeordneten von des Königs Regiment nach Nancy, um die Besatzung über das Geschick ihrer noch zurückbehaltenen Deputirten zu beruhigen, und demnächst durch Vorstellungen und Überredung mitzuwirken, daß dem letzten Beschlusse der Gesetzgeber ohne Verzug gehorsamt werde *).

*) Moniteur 1790. p. 947. 1013. 1016. 981. Grands dé-

Die Zeit, in welcher man dieſe Maßregeln nahm, verbrachten die Meuterer mit Schwelgereien, der Pöbel nahm daran Theil und erklärte ſich hierauf mit doppeltem Eifer für die Sache ſeiner Wohlthäter. Als am 18. Auguſt das Decret der Nationalverſammlung vom 16. bei den Behörden in Nancy einging, wagten ſie nicht, es ſogleich förmlich bekannt zu machen, ſondern es wurden nur unter der Hand Abdrücke an die Soldaten vertheilt; letztere und der Pöbel erklärten es auch ſogleich für falſch, und beſchloſſen, auf die Nachricht von der Verhaftung ihrer Abgeordneten in der Hauptſtadt, ſämmtliche Officiere, die Municipalität und die Departements-Verwalter, als Geißeln gefangen zu ſetzen. Die Ankunft des Hauptmann Peſcheloche und ſeiner Begleiter brachte ſie indeß von dieſem Vorſatz ab, und die erſte Freude über die Rückkehr der verloren geglaubten Kameraden war ſo groß, daß die Mannſchaft der franzöſiſchen Regimenter ſich ſelbſt bereitwillig zeigte, durch die Erklärung, welche das Decret vorſchrieb, die Güte der Nationalverſammlung zu verdienen. Die Schweizer verweigerten dagegen nicht nur hartnäckig jedes Zeichen von Unterwerfung, ſondern forderten auch neue Zahlungen von ihren Officieren; ihr Beiſpiel und die eifrigen Bemühungen des Pöbels und

---

tails. p. 21—24. 32—33. 40. Relation exacte. p. 49. 60. 78. 73. 74. 57—58. Bouillé Mémoires I. 149. 150. 151. 152. 147. 145. Georgel Mémoires III. 243. Bertrand Histoire III. 275.

vieler Aufwiegler bessern Standes bewirkten bald gänzliche Sinnesänderung der französischen Soldaten, so daß sie ihren Officieren, als man ihnen jetzt das Decret förmlich bekannt machen wollte, mit der Äußerung ins Gesicht lachten, wie man hätte glauben können, sie würden so albern sein, sich selbst für schuldig zu erklären. Diese Stimmung fand der General Malseigne, als er am 23. August zu Nancy eintraf, wohin ihn Bouillé, um erst jedes Mittel der Güte zu versuchen, mit Genehmigung des Hofes ohne alle Begleitung geschickt hatte *). Als er in den nächsten Tagen sein Inspectionsgeschäft bei den Schweizern begann, verwarfen diese alles was ihren neuen Geldforderungen entgegen sein konnte, und da der General nicht auf dieselben einging, versuchten sie ihn in der Caserne zurückzuhalten. Er bahnte sich indeß den Weg mit dem Degen in der Hand, verwundete einen der ihm nachsetzenden Soldaten, als dieser ihn eben niederhauen wollte, und mußte, nachdem er in beständiger Gefahr ermordet zu werden **), noch bis zum 28. August in

*) Relation exacte p. 29. 38. 39. 48. 49. 50. 57—60. Grands détails p. 19. Moniteur p. 947. 1008. 1009. 1013. 981. 984. 986. 987. 999. Georgel Mémoires III. 241. 242.

**) Ein Tischlergeselle aus Strasburg forderte besonders dringend auf, Malseigne unverzüglich zu hängen, und zwar weil man in jener Stadt vor kurzem einen Soldaten zu dieser Strafe verurtheilt habe, der blos sein Gewehr gegen einen General angelegt; jetzt wären aber alle Bürger gleich, deshalb müsse

Nancy geblieben war, an diesem Tage allein aus dem Orte nach Lüneville entfliehen, wo das Reuterregiment der Carabiniers in Besatzung lag. Malseigne hatte als Obrist dasselbe früher lange Zeit befehligt *).

Muth und Widerspenstigkeit der Meuterer waren hauptsächlich durch die nachtheiligen Folgen voreiliger Anwendung einer Maßregel vermehrt worden, die gegen sie dienen sollte. Desmottes, Überbringer der oben erwähnten Ermahnungsschreiben des Generalcommandanten Lafayette an die Bürgersoldaten in der Umgegend von Nancy, benutzte seinen Auftrag, ihnen nach seinem Ermessen gleich selbst Befehl zum Marsch gegen die Rebellen zu ertheilen. Am 27. August trafen nach und nach über 2000 Mann in letztgenannter Stadt ein, ohne Vorwissen der Behörden, und ohne daß sich ihre Ankunft erklären ließ. Die ungeübte Miliz, welcher dabei ein gemeinsamer Anführer und jede Weisung mangelte, sah sich großer Überlegenheit krieggewohnter Truppen gegenüber; zugleich versicherten diese und deren Anhänger unter dem Pöbel und der Bürgerschaft, die Forderungen der Sol-

---

der General, welcher einen Soldaten verwundet, mindestens gleich nach der That gehängt werden. Relation exacte p. 64.

*) Moniteur 1790. p. 1013. 999. 1000. 1008. Georgel Mémoires III. 243—248. Relation exacte p. 60—81. Bouillé Mémoires I. 157. 158. Bertrand Histoire III. 276.

daten wären so gerecht, als verrätherisch die Absichten der Generale und Officiere, welche eine Gegenrevolution bewirken, und dazu unter dem Vorwand der angeblichen Meuterei in Nancy, die Gränzen des Reichs entblößen wollten, damit ein auswärtiges Kriegsheer ungehindert ihnen Hülfe leisten könne. Speisen und Getränke, mittelst der Reste des erzwungenen Geldes herbeigeschafft, unterstützten diese Vorstellungen so wirksam, daß sich die eingetroffenen Nationalgarden noch denselben Abend für die Besatzung erklärten, so wie auch ein großer Theil der Bürgermiliz von Nancy jetzt öffentlich auf ihre Seite trat. Dieser bedeutende Zuwachs an Macht veranlaßte die Meuterer hauptsächlich zu den drohenden Bewegungen, welche Malseigne am folgenden Tage zur Flucht nöthigten *). Kaum ward seine Abreise unter den Truppen bekannt, so versammelten sie sich, beschlossen dem General nachsetzen zu lassen, was eine Abtheilung von 40 Reutern sogleich ausführte, und holten den Commandanten La Noue aus seiner Wohnung, um ihn in das Verbrechergefängniß zu werfen. Eine Anzahl Officiere, zur Rettung dieses Generals herbeieilend, sprengten die Reuter auseinander und hieben mehrere davon nieder; zwei der Verwundeten wurden gleich La Noue in unterirdische Gefängnisse gebracht, nachdem man letzteren zuvor grau-

*) Georgel Mémoires III. 247. Moniteur 1790. p. 1008. 1014. 1022. Relation exacte p. 72—78. 80. Bouillé Mémoires I. 160. Grands détails p. 58. 59.

sam gemißhandelt, dann entkleidet, und ihm einen Verbrecherkittel angezogen hatte. Gleichzeitig erbrach der Pöbel das Zeughaus und bewaffnete sich mit den darin befindlichen Gewehren, so wie er Geschütz und Pulver herausnahm *).

Obgleich der General Malseigne seine Verfolger in Zeiten bemerkte, behielt er doch auf dem Wege von 7 Stunden zwischen Nancy und Lüneville kaum so viel Vorsprung, um ihnen die ersten Carabiniers, denen er begegnete, zu Pferde bis an das Stadtthor entgegenschicken zu können. Diese tödteten einen Theil der Reuter von Mestre de Camp, welche einzeln ankamen, und nahmen fast alle übrigen gefangen; nur zwei brachten noch am Abend desselben Tags (28. August) die Nachricht von dem Unfall ihrer Kameraden nach Nancy zurück. Um ihn zu rächen, setzte sich die Besatzung, mit Ausnahme eines Bataillons von dem Regiment des Königs, auf der Stelle im Marsch gegen Lüneville; und traf schon am folgenden Morgen vor dieser Stadt ein. Mehreren Officieren, welche fortwährend nach Möglichkeit Unheil zu verhüten suchten, hatten die Soldaten gestattet mitzuziehen, allein unterwegs waren bei jedem Regiment unzählige Vorschläge zu ihrer Ermordung gemacht worden,

*) Relation exacte 81—83. 86. Georgel Mémoires III. 249. 250. Bouillé Mémoires I. 156. 157. Grands détails p. 65. Moniteur 1790. p. 1008. 1013. 1014. 1022. 1422.

und fast niemals hörte man auf ihre Vorstellungen. Die Grenadiere an der Spitze des Zugs ordneten das Gewöhnliche an, und zur Berathung über wichtige Angelegenheiten vereinigten sich jedesmal Abgeordnete von allen Compagnien. Diese unterhandelten auch mit der Municipalität von Lüneville, welche ihnen entgegenging, während sich die Carabiniers, den General Malseigne an der Spitze, auf dem Marsfelde hinter der Stadt aufstellten. Man kam zuerst überein, den Meuterern ihre gefangenen Kameraden auszuliefern, dann rückten sie in die Stadt, setzten die Unterhandlungen mit der Municipalität und Abgeordneten von dem Carabinierregiment fort, und nahmen endlich den Vorschlag an, welchen Malseigne zur Vermeidung eines für die Rebellen wahrscheinlich vortheilhaften Gefechts, selbst machen ließ: er wolle sich wieder nach Nancy in ihre Gewalt begeben, wenn auch sie ungesäumt, ohne ferner irgend etwas Nachtheiliges zu unternehmen, dahin zurückkehrten. Auf Verlangen der Carabiniers verhieß der schriftlich abgefaßte Vertrag dem General noch vollkommene Sicherheit seiner Person und ehrenvolle Behandlung. Obgleich viele der Meuterer große Unzufriedenheit mit diesem Übereinkommen zeigten, so trat doch der größte Theil auf die falsche Nachricht, den Carabiniers komme Verstärkung, den Rückmarsch nach Nancy an, und nur die Unzufriedensten blieben noch als Nachhut in den letzten Häusern von Lüneville. Als Malseigne nach seinem Versprechen ihnen folgen wollte, erhielt er Nachricht, die zurückgebliebenen Solda-

ten beabsichtigten ihn niederzuschießen, sobald er sich zeigen würde; er glaubte indeß die Warnung nicht achten zu dürfen, begab sich dem Vertrage gemäß, in Begleitung von 30 Carabiniers auf den Weg zu der Nachhut, und wurde von derselben, in geringer Entfernung, mit so wirksamen Flintenfeuer empfangen, daß 10 seiner Begleiter todt, 15 verwundet auf dem Platze blieben, und er selbst mit den übrigen sich nur schwimmend durch den nahen Fluß zu dem jenseits aufgestellten Carabinierregiment retten konnte. Malseigne schickte sogleich einen Theil desselben den nun auch zurückgehenden letzten Feinden nach, der sie noch einholte, und fast alle niederhieb, oder gefangen nahm. Nur wenige Reuter davon entkamen zu dem Hauptcorps der Meuterer, welches auf die Nachricht von dem Geschick seiner Arriergarde, fliehend auseinander lief, und sich erst am folgenden Morgen vor Nancy wieder sammelte. Dort hatten indeß die zurückgebliebenen Soldaten von des Königs Regiment alle Officiere desselben, die sie auffinden konnten, noch in das Gefängniß gebracht, worin La Noue fortwährend streng bewacht wurde. Nach dem schmählichen Rückzug der entmuthigten Truppen fand die dringende Verwendung der Municipalität für die Officiere Gehör; man entließ sie aus dem Gefängniß und nur La Noue blieb noch verhaftet, doch wurde ihm ein besserer Aufenthaltsort angewiesen *).

*) Relation exacte p. 86. 102. Moniteur 1790. p. 1008.

Unter der Bürgermiliz, welche auf Befehl des Adjutanten Desmottes nach Nancy zog, befand sich auch ein Bataillon aus Lüneville. Dieses hatte sich den Meuterern auf ihrem Marsche nach seiner Heimath angeschlossen und blieb daselbst zurück; mit ihm, wie man versichert, mehrere Soldaten aus Nancy, die sich verkleideten. Bald nach dem Gefecht der Carabiniers mit der feindlichen Nachhut erhielt Malseigne Nachricht, dieselben Gerüchte, welche wie oben erwähnt, die fremden Nationalgarden zur Erklärung für die Rebellen bewogen, verbreiteten sich jetzt auch in Lüneville und verursachten große Gährung unter der Bürgerschaft. Um die Reuter dagegen zu bewahren, marschirte der General mit ihnen noch denselben Abend, bis auf eine Stunde von der Stadt, und ließ sie im Freien übernachten. Indeß unter dem Vorwande Lebensmittel zu bringen, fanden sich doch Aufwiegler bei ihnen ein; die noch versicherten, Malseigne habe, wie sie gesehen, mit eigener Hand zwei der getödteten Reuter seiner Begleitung niedergeschossen, auch das ganze Carabinierregiment für den Preis einer Million dem deutschen Kaiser verkauft, der im Begriff stehe, 40,000 Mann zur Unterstützung der Absichten des treulosen Generals in Frankreich einrücken zu lassen. Nur augenblickliche Verhaftung des Verräthers könne den schändlichen Plan noch vereiteln. Das Ungereimte fesselt am

---

1013. 1014. Ferrières Mémoires II. 38. Georgel Mémoires III. 250—252. Bouillé Mémoires I. 158.

schnellsten die Aufmerksamkeit der rohen Menge, und damit erzeugt es bei ihr fast immer augenblicklichen Glauben: die Reuter, welche so eben freudig Leben und Blut für Malseigne gewagt, überhäuften ihn, als er am andern Morgen unter sie trat, mit Vorwürfen und Schmähungen, bemächtigten sich seiner und ließen ihn am 30. August nach Nancy an die dortige Besatzung ausliefern. Dieses unerwartete Ereigniß erhob den gebeugten Muth der letztern aufs neue; sie berieth sich nur noch über die Art der Todesstrafe, die der General erleiden sollte, warf ihn indeß in ein unterirdisches Gefängniß, welches zuvor absichtlich mit Unrath gefüllt worden war, und traf auf die Nachricht, General Bouillé vereinige in der Nähe ein zahlreiches Truppencorps, ungesäumt auf das thätigste die nöthigen Anstalten zur Vertheidigung der Stadt *). Es befanden sich zu dieser Zeit, mit Inbegriff der fremden und einheimischen Nationalgarde, nebst dem Pöbel, welcher das Zeughaus geplündert, gegen 10,000 Bewaffnete in Nancy, die mit 18 Stück Geschütz und hinreichender Munition versehen waren **). Bouillé berichtet in seinen Memoiren die Unzuverlässigkeit des größten Theils aller Truppen in seinem Commandobezirke, und die Eile, welche unerlaßlich schien, wenn man allgemeiner Nachahmung

*) Relation exacte p. 87. 102—110. 113. 114. Georgel Mémoires III. 253—255. Bouillé Mémoires I. 159. Grands détails, p. 31. Moniteur 1790. p. 1422.

**) Relation exacte p. 100. 101. Bouillé Mémoires I. 157. 160. Grands détails p. 68.

des Aufruhrs in Nancy noch vorbeugen wollte, habe ihn außer Stand gesetzt, auf die Nachricht von den letzterzählten Ereignissen mehr als 4500 Mann, die er wenigstens einigermaßen noch für treu und gehorsam hielt, gegen die Meuterer zusammen zu ziehen, obgleich er die große Überlegenheit der letztern vollkommen kannte. Dabei zählte sein kleines Heer 1500 Reuter, unbrauchbar zu dem Angriff auf eine Stadt, 800 Mann Bürgermiliz, welche nie einen Feind gesehen, und demnach nur 2200 Mann sicheres Fußvolk für ernstes Gefecht, meistens Schweizer, die 8 Feldgeschütze mit sich führten. Auch versichert der General, er habe keineswegs mit diesen geringen Streitkräften einen Angriff auf Nancy beabsichtigt, sondern blos versuchen wollen, ob den Rebellen nicht durch ernste Drohung Furcht einzujagen sei. Nach erlassener Aufforderung an sie, vor Allem ein Zeichen wahrer Reue zu geben, indem sie den General Malseigne auslieferten, worauf Bouillé ihnen weitere Befehle zugehen lassen würde, rückte er am Morgen des 31. August, mit seinen vereinigten Truppen von Toul aus, gegen Nancy vor*).

Denselben Tag erhielt zu Paris die Nationalversammlung Bericht von den letzten Ereignissen und von den Maßregeln, die Bouillé danach genommen; zugleich

*) Bouillé Mémoires I. 150. 151. 158—160. 161. Grands détails p. 68. 41. 61. 62. Relation exacte p. 128. 148. 149. 114—116.

trugen Mitglieder des Clubs von 1789 auf ein Decret an, welches Genehmigung aller Schritte des Generals aussprechen und sämmtliche Behörden anweisen sollte, kräftig zu unterstützen, was er ferner zu thun gedächte. Von großer Wichtigkeit war der Moment offenbar für alle Parteien. Die Meuterer zu Nancy widersetzten sich jetzt nicht mehr blos ihren Officieren und den Befehlen des Königs, sondern sie verweigerten auch der Nationalversammlung und den Volksbehörden Gehorsam, sie empörten sich damit gegen die neue Constitution. Diese war aber unzweifelhaft das wichtigste Hinderniß der Republik, welche jedenfalls ein großer Theil der Jacobiner lebhaft wünschte, so wie derselbe das Heer der Hauptstadt, befehligt von dem eifrigsten Vertheidiger der neuen Verfassung, mit Recht für ihre mächtigste Stütze hielt. Die Soldaten in Nancy wurden hauptsächlich von den Jacobinern geleitet, und öffentlich beschützt; verbreitete sich von dort aus die Empörung weiter, wie nach dem Beispiel der Carabiniers in Lüneville nicht zu bezweifeln war, wenn man nur Zeit gewinnen konnte, so ließ sich auch mit Gewißheit annehmen, alle Meuterer würden derselben Leitung folgen, denselben Schutz suchen. Dann sahen die Jacobiner nicht mehr blos den raubsüchtigen Pöbel, sondern die furchtbarste bewaffnete Macht im Reiche zu ihrer Verfügung, und bei der Unzuverlässigkeit des Hauptbestandtheils der Pariser Armee, der Centralcompagnien *), durften sie mit

*) Daß der Pöbel und die Jacobiner, welche ihn leiteten, fort

Recht hoffen, daß Lafayette so großer Überlegenheit binnen kurzem unterliegen würde. Erzwang dagegen ein General des Königs und zugleich naher Verwandter des Pariser Generalcommandanten, mit den Waffen in der Hand, Gehorsam für die Befehle der Nationalversammlung, die Anordnungen der constitutionnellen Behörden, bestrafte er mit Strenge das wichtigste Beispiel jacobinischer Empörung gegen diese, welches bis dahin gegeben worden war, so erschien nicht nur die Constitution wie man sie bis jetzt festgestellt, und die Gewalt ihres mächtigsten Beschützers wieder auf lange Zeit gesichert, sondern selbst die Existenz der Jacobinerverbindung konnte durch den wichtigen Sieg der vereinten Gegner leicht gefährdet werden. Von dem Ausgange der Empörung in Nancy hing sonach höchst wahrscheinlich die Art der Verfassung ab, welche Frankreich für jetzt erhalten sollte;

---

während hofften die Centralcompagnien zu gewinnen, beweist folgende Stelle der Schilderung des Aufstandes gegen Necker am 2. September, in der jacobinischen Zeitschrift: Révolutions de France et de Brabant. IV. 167. „Das Volk beobachtete ein düsteres Schweigen, als die bewaffnete Macht gegen dasselbe anrückte; indeß auf einmal zeigte es mit einer Feinheit, der Athenienser würdig, welcher Unterschied zwischen dem erzwungenen Gehorsam der Centraltruppen und dem freiwilligen Eifer der Bürgermiliz, womit sie gegen das Volk herbei eilte, zu machen sei, indem tausend Stimmen bei dem Anblick der ersteren unaufhörlich riefen: es leben die Compagnien des Centrums!

dieß giebt jenem Aufstande große Wichtigkeit, so wie er auch an sich viel Belehrendes hinsichtlich ähnlicher Ereignisse darbietet. Er mußte deßhalb ausführlicher als andere Vorfälle derselben Art beschrieben werden, denn nur dadurch ließen sich seine Beziehungen und die Möglichkeit seines großen Einflusses klar darlegen, so wie auch wahre Belehrung allein aus der Kenntniß aller bedeutenden Umstände einer Begebenheit und ihres vollständigen Zusammenhangs entstehen kann *).

Gleich nach der Erstattung des eben erwähnten Berichts stellte man der Nationalversammlung zwei Jacobiner aus Nancy, Officiere der dortigen Bürgermiliz, vor, welche als Abgesandte derselben, die meuterischen Linientruppen entschuldigen, und vorzüglich um Aufschub der Ausführung des Decrets vom 16. August bitten sollten. Sie gaben als Grundursache des Aufstandes den lebhaften Eifer der Soldaten für die Revolution an; um diesen zu schwächen, hätten die Officiere die Strenge der Kriegszucht verdoppelt, und zugleich versucht, Uneinigkeit zu erzeugen. Die Geldforderung sei nach dem Decret vom 6. August erfolgt, und auf dasselbe gegründet, daher höchst ungerecht die Bestrafung der beiden Schweizer, welche allein einige Unordnungen veranlaßt habe. Gleich unbillig und gewaltsam erscheine die Verhaftung

*) Moniteur 1790. p. 1008. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 82. Bertrand Histoire III. 282. 283. Ferrières Mémoires II. 142.

der Abgeordneten von des Königs Regiment in der Hauptstadt; doch hätten die Soldaten ungeachtet der Erbitterung, welche sie bei ihnen erzeugen mußte, den Vorstellungen der Nationalgarde Gehör gegeben und die beiden Abgesandten beauftragt, den Gesetzgebern ihre vollkommene Unterwürfigkeit zuzusichern, wobei sie nur bäten, daß man die Ausführung des Decrets vom 16. August aufschieben, und sogleich die Deputirten von des Königs Regiment frei geben möge. Das erste Gesuch, bei der Lage der Dinge, von nicht zu berechnender Wichtigkeit für die Jacobiner, wurde von ihnen auf das lebhafteste unterstützt, und es gelang ihnen, wie seit kurzer Zeit schon mehrmals, ihren ernsten Willen gegen den vereinten Widerstand der Royalisten und des Clubs von 1789 durchzusetzen *). Große Mehrheit der Stimmen erklärte sich noch denselben Tag für den Vorschlag des Jacobiner Barnave: die früher gebotenen strengen Maßregeln so lange unangewendet zu lassen, bis zwei Civilcommissarien, welche der König ernennen sollte, die Lage der Sache an Ort und Stelle aufs neue untersucht, danach Jedem sein Recht zuerkannt und entschieden haben würden, wie die Ordnung am zweckmäßigsten wieder herzustellen sei. Den General Bouillé mit allen Streitkräften, über die er

*) Es ist bemerkenswerth, daß Mirabeau jetzt nur in dieser Angelegenheit, welche ihm für sein Verfassungsideal, die möglichst beschränkte Monarchie, doch zu gefährlich erscheinen mochte, nicht für die Anträge der Jacobiner sprach.

verfügte, unterwarf das Decret ausdrücklich ihren Weisungen, ohne welche ferner nichts gegen die Besatzung von Nancy unternommen werden dürfe. Die dem Monarchen überlassene Ernennung der Bevollmächtigten war dabei bloße Form, denn aus einem später abgedruckten Schreiben des Generalcommandanten Lafayette ergiebt sich, daß er selbst dem Könige rathen mußte, den Vorschlag der Minister, wonach der Auftrag zwei Präsidenten der Departementsdirectorien in der Provinz ertheilt werden sollte, zu verwerfen, und dagegen Personen zu wählen, welche der Jacobinerclub genehmigte. Diese Weisung wurde auch ungesäumt befolgt, indeß noch ehe die Commissarien abreisen konnten, hatte zu Nancy das Geschick bereits entschieden *).

Auf die Nachricht, daß Bouillé am Morgen des 31. August gegen die Meuterer anrücke, besetzten diese mit starken Abtheilungen, unterstützt von bewaffnetem Pöbel und einem Theile der Bürgermiliz, sogleich die verrammelten Stadtthore, brachten Geschütz an dieselben, und erzwangen durch die ernstlichsten Drohungen von dem Departementsdirectorium einen Befehl an die Carabiniers in Lüneville, ungesäumt nach Nancy zu marschiren, welcher indeß unbefolgt blieb. Eine wiederholte Geldvertheilung der Officiere von des Königs und dem Schwei-

*) Moniteur 1008—1010. Relation exacte p. 50—53. 174. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 67—82. Pièces trouvées dans le Sécrétaire du Roi IX. 187.

zer Regiment, an ihre Soldaten, hatte das Leben des General Malseigne bis dahin gerettet; jetzt gelang es ersteren, im Verein mit der Municipalität, nach lange vergeblichem Bemühen, die Meuterer auch zu einer Deputation an Bouillé zu bewegen. Begleitet von einigen Municipal- und Departementsbeamten, traf diese den General um 11 Uhr Mittags zu Fronard, zwei Stunden von Nancy. Er erklärte, mit Rebellen könnten keine Unterhandlungen stattfinden; verließen sie nicht noch vor drei Uhr Nachmittags Nancy, um seinen weiteren Befehlen unbedingt nachzukommen, lieferten nicht zu gleicher Zeit den General Malseigne nebst dem Commandanten La Noue aus, und mit diesen vier Soldaten von jedem Regiment, die als Hauptanstifter des Aufruhrs zu betrachten wären, so werde er die Stadt ungesäumt angreifen, und alles über die Klinge springen lassen, was bewaffnet sei *). Es war Bouillé gelungen, seine Truppen auf das höchste gegen die Rebellen zu erbittern; sie begleiteten obigen Bescheid, den der General in ihrer Gegenwart ertheilte, mit der stürmischen Forderung, die Abgesandten sogleich aufhängen, dann die Meuterer angreifen und sämmtlich niederhauen zu dürfen. Zitternd begaben sich die anfangs trotzigen Deputirten in die Stadt zurück

*) Relation exacte p. 114. 116. 120. 111. 115. 117. 118. 119. 137. Moniteur 1790. p. 1422. 1022. 1016. Grands détails p. 42. 44—49. 65. Georgel Mémoires III. 258. 259. Bouillé Mémoires I. 162—164.

und theilten dort Furcht und Schreck so schnell ihren Kameraden mit, daß alle drei Regimenter, mit Ausnahme der Abtheilungen an den Thoren, welche man wahrscheinlich ohne Nachricht ließ, zu der bestimmten Stunde aus der Stadt auf eine nahe Wiese rückten, und zugleich die beiden Generale dem nahenden feindlichen Vortrabe übergaben *). Bouillé selbst schildert seine Verlegenheit bis zu dieser günstigen Wendung. Die Truppen verlangten durchaus unverzüglich gegen den Feind geführt zu werden; dieser stand aber, ihnen an Fußvolk dreifach überlegen, in einer zur Vertheidigung vorbereiteten Stadt, und jedes nachtheilige Gefecht brachte höchst wahrscheinlich unabsehbares Unheil über ganz Frankreich. Andererseits fürchtete der General, der Eifer seiner Soldaten werde sich augenblicklich in Mißtrauen gegen ihre Anführer verwandeln, bleibe er unbenutzt, und dann konnte ein Ereigniß wie das zu Lüneville, nächste Folge sein. In dieser Lage, fährt Bouillé fort, sah ich kein besseres Mittel, als mich blind dem Glücke zu überlassen; er bildete aus seinen Truppen zwei Abtheilungen, und führte sie gegen die Stadtthore Stainville und Stanislas **).

---

*) Grands détails p. 64. 65. 66. 67. 51 — 54. Moniteur 1790. p. 1016. Relation exacte. 120 — 127. 130. Bertrand Histoire III. 279. 280. Bouillé Mémoires I. 164 — 166.

**) Bouillé Memoires I. 164. 165. Relation exacte p. 127. Grands détails p. 66.

Der Vortrab hatte sich diesen bis auf wenige Schritte genähert, als Bouillé auf die unerwartete Nachricht von dem Ausmarsch der Meuterer Halt machen ließ, und nun glaubte, das gefährliche Unternehmen sei durch die bloße Drohung glücklich beendigt. Indeß die zurückgebliebenen Rebellen an den Thoren theilten noch keineswegs die Stimmung ihrer Cameraden außer der Stadt; an dem Thor Stainville wollten sie vielmehr die Aufforderung zum Abzug sogleich mit Kartätschenlagen beantworten, und nur dem muthigsten Bemühen eines jungen Officiers von des Königs Regiment, Namens Désiles, gelang es, sie einige Zeit davon abzuhalten. Er bedeckte mit seinem Körper die Zündung, oder stellte sich, dort weggerissen, vor das Geschütz; die heroische Aufopferung hielt auch die Kanoniere zurück, allein umstehende Schweizer scheuten sich nicht, endlich den unerschrockenen Jüngling mit Flintenschüssen zu Boden zu strecken. Gleich darauf richteten Kartätschen aus einem 24 Pfünder große Verheerung unter der Bürgermiliz an, welche die Spitze der naheſtehenden Angriffscolonne bildete; diese, empört durch die Treulosigkeit, warf sich wüthend auf die Meuterer, und eroberte das Thor nebst dem Geschütz im ersten Anlauf. Dagegen konnte sie nur sehr langsam und mit großem Verlust in den Straßen der Stadt vordringen, welche mörderisches Flintenfeuer der Rebellen und des bewaffneten Pöbels aus allen Häusern vertheidigte. Auch würde höchst wahrscheinlich der Angriff mißlungen sein, wenn nicht die ausmarschirten Truppen, obgleich sie bei den

ersten Schüssen wieder in die Stadt zurückeilten, durch ihre Officiere glücklich von Theilnahme an dem Gefecht abgehalten worden wären; nur ungefähr hundert Schweizer traten einzeln aus den Gliedern und gesellten sich zu den Kämpfenden. Sonach fehlte der Kern der feindlichen Streitkräfte, und dennoch vermochte Bouillé erst nach drei Stunden allen Widerstand zu besiegen; seine Truppen verloren dabei 250 Mann an Todten und Verwundeten, darunter 32 Officiere, dagegen die Rebellen vermöge ihrer gesicherten Stellung in den Häusern, kaum den vierten Theil dieser Zahl. Gegen dreihundert Mann von des Königs Regiment und den Schweizern wurden im Gefecht gefangen; alle übrigen Soldaten der Besatzung, welche keinen Theil daran nahmen, zogen noch denselben Abend aus Nancy nach den Orten, die ihnen Bouillé anwies. Die Schweizer unter seinem Befehl, hielten am 4. September nach den Gesetzen ihres Landes Kriegsrecht über die gefangenen Soldaten vom Regiment Chateauvieux. Zweiundzwanzig derselben verurtheilte man zum Strange, 41 zu dreißigjähriger Galeerenstrafe, und ein Mitglied des beständigen Ausschusses sollte gerädert werden; auch vollzogen die Schweizer den Spruch noch an demselben Tage auf dem Greveplatz in Nancy. Über die Gefangenen unter französischem Gesetz ließ sich nicht so schnell entscheiden; den Pöbel nebst der Nationalgarde entwaffnete man, und die Municipalität schloß den Jacobinerclub, worauf Bouillé bald den größ-

ten Theil seiner Truppen aus der völlig beruhigten Stadt wieder entfernen konnte *).

Am 2. September, dem Tage des Aufstandes, welcher Necker zur Flucht zwang, erhielt die Nationalversammlung Meldung von den Ereignissen des 31. August, so wie der versammelte Pöbel seine Kenntniß derselben durch gräßliches Schmähen auf den Aristocraten Bouillé und die laute Forderung auch seines Kopfs bemerklich machte. Indeß die Aufrührer wurden, wie oben erwähnt, mit leichter Mühe zerstreut, und nach diesem ungünstigen Erfolge wagten die Jacobiner am andern Morgen nur wenig Einwendungen gegen den Antrag, Tapferkeit und Eifer der siegreichen Truppen, ihres Anführers und der Civilbehörden in Nancy, durch ein Danksagungsdecret der Gesetzgeber zu belohnen. Dieß enthielt jedoch am Schluß noch die tröstende Bestimmung für die unterliegende Partei, daß die bereits ernannten Commissarien sogleich abreisen, die gerichtliche Untersuchung leiten, und alle ferneren Anordnungen zur Erhaltung der Ruhe treffen sollten **). Auch rechtfertigten

*) Moniteur 1790. p. 1016. 1022. 1027. 1422. 1057. 1413. Georgel Mémoires III. 260—263. Bouillé Mémoires I. 166. 167. 168—173. 185. Grands détails p. 53. 56—71. 82. Relation exacte p. 128—142. 150—153. 161—163. 130. 131. Bertrand Histoire III. 280—282. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 182.

**) Moniteur 1790. p. 1016. 1022. 1023. 1024. Cam. Des-

die Bevollmächtigten das Vertrauen, welches ihnen der Jacobinerclub, wie oben erwähnt, bei ihrer Ernennung bewies, auf das vollkommenste. Sie umgaben sich gleich nach ihrer Ankunft in Nancy mit Jacobinern, veranlaßten gänzliche Erneuerung der Municipalität, und entfernten fast alle noch zurückgelassenen Truppen aus dem Orte. Zuletzt erstatteten sie einen Bericht an die Nationalversammlung, der dieselben Angaben zur Rechtfertigung der Meuterer enthielt, welche die Abgeordneten der Nationalgarde an die Gesetzgeber in der Sitzung am 31. August vorbrachten, und zugleich den Civilbehörden sowohl große Schwäche in Hinsicht ihres Benehmens gegen die Soldaten, als Überschreitung ihrer Befugnisse Schuld gab, indem sie den Jacobinerclub geschlossen und die Entwaffnung der Bürgermiliz genehmigt hätten. Gleichzeitig verbreiteten jacobinische Druckschriften, Bouillé habe während der Unterhandlungen verrätherisch das Thor stürmen lassen, und dadurch absichtlich die gräßliche Metzelei herbeigeführt; 2600 der besten Patrioten und außerdem über 400 Weiber und Kinder wären unter fürchterlichen Martern geschlachtet, den Frauen der Leib aufgeschnitten, und die Gedärme herausgerissen worden. Mehrere Tage habe das Blutbad gedauert, und die Gefallenen von Bouillés Truppen, für welche Lafayette am 20. Sep-

---

moulins Révolutions IV. 161. 164. 166. Ferrières Mémoires II. 143. Bouillé Mémoires I. 195. 181—183. Grands détails p. 84—88.

tember einen feierlichen Trauergottesdienst auf dem Marsfelde zu Paris halten ließ, hätten keineswegs im Gefecht, sondern beim Plündern der Stadt ihren Tod gefunden. Die Ehrensäule, welche man diesen Räubern nach dem Vorschlage der Aristocraten errichten wolle, gebühre den unglücklichen Freiheitshelden vom Regiment Chateauvieux, deren einziges Verbrechen, bestraft mit dem schändlichsten Tode von Henkershand, der reinste Bürgersinn gewesen sei *). Am 6. December legte der Jacobiner Sillery der Nationalversammlung den Bericht der Commissarien vor, und gründete darauf den Antrag, die Untersuchung der Ereignisse in Nancy niederzuschlagen, demnach alle Gefangene unbestraft zu entlassen, die Schweizer-Cantone um Begnadigung der zur Galeere verurtheilten Soldaten zu ersuchen, und als einzige Strafe die beiden französischen Regimenter der Besatzung von Nancy in der Art aufzulösen, daß jeder Soldat mit dreimonatlichem Sold in seine Heimath entlassen, dagegen den Officieren nichts zugestanden würde, als die Aussicht wieder angestellt zu werden, insofern es die Nationalversammlung genehm fände. Fruchtlos blieb der lebhafteste Widerspruch der Royalisten und Constitutionnellen; die Mehrzahl erklärte sich am folgenden Tage für den Vor-

*) Relation exacte p. 166—178. Georgel Mémoires III. 264. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 94. 134. 159. 160. 162. 180—189. 226. 227. 257. 281. 210—213. Moniteur 1790. p. 1080. 1097. 1098.

schlag, und man fügte dem Decret auf den Antrag anderer Jacobiner noch hinzu, daß die Versammlung den Dank, welchen sie früher der vormaligen Municipalität in Nancy und dem Departementsdirectorium ausgedrückt, hiermit zurücknehme, wogegen die Commissarien für ihren patriotischen Eifer und den günstigen Erfolg ihrer Sendung das größte Lob verdienten *).

*) Bertrand Histoire IV. 81—96. Moniteur 1790. p. 1412. 1413. 1416—1418. 1420. 1492. 1493. Bouillé Mémoires I. 173. 174. 189.

Zwanzigster Abschnitt.

Wirkung des in Nancy gegebenen Beispiels von Strenge auf die Armee. Unordnungen im Reiche bis zu Ende des Jahres 1790. Ereignisse in den französischen Colonien zu dieser Zeit. Trennung der heftigsten Jacobiner; ein Theil derselben stiftet eine besondre Gesellschaft, Cercle social genannt. Decrete in Betreff der ausgewanderten Protestanten, des Abbé Raynal, des Philosophen Rousseau und der Eroberer der Bastille. Neuer Aufstand der Seeleute zu Brest. Entfernung fast aller bisherigen Minister des Königs. Statt der weißen Flagge die dreifarbige eingeführt. Mißvergnügen und Ungehorsam der Pariser Soldtruppen; Wirkung davon auf Lafayette's Benehmen. Das sogenannte Lager bei Jales. Entdeckung der Umtriebe der Royalisten zu Lyon, und Decret: daß die ausgewanderten Franzosen den Bürgereid leisten sollen. Decrete in Bezug auf die Geistlichkeit. Den Geistlichen in Kirchen- und Schulämtern wird zur Wahl gestellt, diese aufzugeben, oder binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Decrets den Bürgereid zu leisten. Unruhen und Bürgerkrieg in den päpstlichen Besitzungen Avignon und Venaissin. Wichtige Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalversammlung in Bezug

Digitized by Google

auf auswärtige Verhältniſſe. (Spanien, Deutſchland, Öſtreichiſche Niederlande.) Andere Umſtände von Wichtigkeit für die auswärtigen Verhältniſſe Frankreichs. Äußere Verhältniſſe der übrigen größeren europäiſchen Mächte, ſeit dem Anfange der franzöſiſchen Revolution.

Ungeachtet der Maßregeln zur Vernichtung des Eindrucks, welchen man von dem Beiſpiel wenn gleich nur augenblicklicher Strenge an den Rebellen in Nancy fürchtete, war daſſelbe doch von unglaublich großer Wirkung auf das Landheer. Vor dem 31. Auguſt erhielt die Nationalverſammlung in jeder Sitzung Berichte von Meuterei und Unordnungen bei den Truppen; nach dieſem Tage bis zu Ende des Jahres findet ſich auch nicht eine Anzeige ſolcher Art, und die Verordnungen der Geſetzgeber und des Monarchen, früher von keinem Regimente beachtet, kamen jetzt allerwärts, ohne daß ſich der geringſte Widerſtand zeigte, zur Ausführung. Dem Leſer wird der ähnlich große Erfolg aller Beiſpiele der Strenge, und beſonders ernſter Anwendung der Waffen, im Laufe der Revolution, nicht entgangen ſein. Wenn die neuen Grundſätze und allgemeine Gährung die übrigen Mittel zur Erhaltung der Unterwürfigkeit nutzlos machten, ſo bewies die Gewalt der Furcht doch jederzeit noch ihre volle Kraft, und bei manchen Ereigniſſen läßt ſich faſt nicht zweifeln, daß es blos conſequenter Benutzung des ſchon erzeugten Eindrucks dieſer wirkſamen Macht bedurfte, um der Anar-

chie und auch selbst dem weiteren Fortgange der Revolution Schranken zu setzen. Bouillé hegte ähnliche Meinung nach dem glücklich gedämpften Aufstande in Nancy. Er versichert, Ordnung und Kriegszucht hätten sich auf der Stelle bei allen Truppen in seinem Commandobezirk wieder hergestellt, so wie sie von dieser Zeit an ihrem glücklichen Führer durchgängig viel Anhänglichkeit und Vertrauen bewiesen. Die Nationalgarde und der größte Theil aller Einwohner zeigten dieselben Gesinnungen, besonders glaubte Bouillé der Ergebenheit fast sämmtlicher Departementsdirectorien in diesen Provinzen gewiß zu sein, und nach seiner Überzeugung bedurfte es jetzt nur noch einer aufrichtigen Verbindung zwischen ihm und Lafayette, um der erschrockenen Hyder des Jacobinismus mit leichter Mühe vollends den Kopf zu zertreten. Dann hätte der König befreit, und ihm wenigstens ein Theil seiner Macht und seines Ansehens wieder gegeben werden können; die alte unumschränkte Monarchie herzustellen, hielt Bouillé weder für gut noch ausführbar. Indeß, fährt er fort, von dieser Zeit an, bewies mir Lafayette statt ähnlicher Ansichten und Aufrichtigkeit nur Neid und Mißtrauen; die Gefahr, welche ihm die augenblicklich besiegten Jacobiner noch drohten, erkannte er nicht, glaubte vielmehr allein gegen die Royalisten auf seiner Hut sein zu müssen, und bemühte sich diese, so wie den König selbst, immer mehr zu beschränken. Er selbst gab dadurch den Jacobinern neuen Muth und neue Kräfte, die sie ungesäumt zur Fortsetzung ihrer Angriffe gegen ihn be-

nutzten. Auch zeigte sich bald günstiger Erfolg; Ansehen und Einfluß des mächtigen Gegners wurden wesentlich vermindert, und als er endlich die ganze Größe der Gefahr von dieser Seite erkannte, verlor er zugleich den Muth zu fernerem Widerstande. Lafayette habe noch vor Ende des Jahres versucht, eine Art Capitulation mit seinen furchtbaren Feinden zu schließen, und zur Erlangung ihrer Gunst, mit verdoppeltem Eifer dem Könige und den Royalisten entgegengewirkt *). Der Leser wird bald bemerken, daß diese Behauptungen viel zur Erklärung der folgenden Ereignisse beitragen können, weshalb sie auch hier aufgenommen worden sind.

Durfte man nach der großen Wirkung des Beispiels in Nancy auf die Truppen, mit mehr Recht denn jemals, von kräftiger Strenge Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auch unter den übrigen Bewohnern des Reichs erwarten, so bemühten sich die Jacobiner um so eifriger, jede Maßregel zu hintertreiben, die nur irgend darauf abzielte. Französische Seeleute hatten sich in den Häfen von Toulon und Martigues mit den Waffen in der Hand Gewaltthätigkeiten gegen fremde Schiffe, und dabei gegen Corsaren aus Algier erlaubt; führte Wiederholung schnelle Rache der letzteren herbei, so mußte der Handelsstand, welcher auf den bestehenden Frieden mit den Raubstaaten rechnete, unermeßlichen Verlust erleiden. Man gründete auf diese Befürchtung den Antrag, daß

*) Bouillé Memoires I. 186—211.

wenigstens den Commandanten der Seehäfen gestattet werden möge, ohne Aufforderung der Municipalitäten, Bewaffnete von Vergehen gegen das Völkerrecht abzuhalten. Indeß nach lebhaftem Widerspruch der Jacobiner, vorzüglich auf den Satz gestützt, von constitutionnellen Gesetzen dürfe keine Ausnahme stattfinden, blieb der Vorschlag unberücksichtigt *). Kurz darauf, bei Gelegenheit neuer Meldungen, daß man Zehnten und Grundzins nicht entrichte, wurde angezeigt, sämmtliche Justizbeamte hingen jetzt von den Besitzern Zins- und Zehntpflichtiger Grundstücke ab, indem sie künftig ohne Brod sein würden, entgingen ihnen durch feindselige Stimmung dieser zahlreichen Classe der Activbürger die neuen Richterstellen. Deshalb erscheine unerlaßlich, bis nach beendigter Wahl, den bereits eingesetzten Verwaltungsbehörden die Sorge für die Beitreibung der genannten Abgaben zu übertragen. Districts- und Departementsdirectorien vom Volke gewählt, befanden sich wenigstens nicht in dem nachtheiligen persönlichen Verhältniß der königlichen Diener, welches früher geschildert worden ist **), und schienen daher doch einigermaßen besser geeignet, Strenge anzuwenden und Unordnungen entgegen zu wirken. Auch widersetzten sich die Jacobiner mit der größten Lebhaftigkeit dem letzterwähnten Antrage, und nach kurzer Berathung wurde er ebenfalls beseitigt. Als gleichzeitig das

*) Moniteur 1790. p. 758. 763.

**) Siehe Band IV. Seite 141. 142. 144.

Departementsdirectorium zu Versailles in einer Proclamation den räuberischen Pöbel streng zu bestrafen drohte, verlangten Jacobiner ernstliche Rüge dieser offenbaren Übertretung aller Befugnisse der Verwaltungsbehörden. Gleich überwiegend zeigte sich der Einfluß der mächtigen Partei bei jeder andern Gelegenheit, so daß selbst die blutigsten Ereignisse der Nationalversammlung höchstens die leere Phrase abnöthigen konnten, der König solle zu ernstlichen Maßregeln und Bestrafung der Verbrecher aufgefordert werden; dagegen erfolgten in mehreren Fällen die wirksamsten Bestimmungen zur Unterstützung der Ruhestörer *).

Mit diesem Benehmen der höchsten Behörde im Reiche, und den dringendsten Aufforderungen der Jacobiner zu Ungehorsam, Raub und Blutvergießen, verband sich fortwährende Zunahme der wichtigsten materiellen Ursache dieser Übel, des Mangels an Erwerb für die niederen Volksclassen. Zu ihrem Besten sollte, nach den Versicherungen der Philosophen, die große Staatsumwälzung hauptsächlich dienen, sie litten aber für jetzt am meisten durch dieselbe, und zwar um so mehr, je blühender und reicher Frankreich zuvor gewesen war. Ein bedeutender Theil der Bevölkerung hatte sich mit Luxusarbeiten beschäftigt, und obgleich viele Erzeugnisse in das Ausland

*) Moniteur 1790. p. 1080. 1089. 818. 963. 1040. 1061. 1072. 1178. 890. 942. 763. 707. 708. 1066. 1241. 1473. 1501. Moniteur 1791. p. 134. 239.

gingen, verursachte der hohe Wohlstand im Lande doch auch großen Verbrauch, der sich erst jetzt, da er bei der allgemeinen Noth gänzlich aufhörte, in seiner ganzen Ausdehnung bemerken ließ, so wie der Geldmangel und die Unsicherheit im Reiche die Fortsetzung der Arbeiten für das Ausland ebenfalls wesentlich störten. Ein Mitglied der Nationalversammlung versicherte von der Rednerbühne, ohne Widerspruch zu finden, von 816 Werkstätten, worin man früher zu Paris Handarbeiter beschäftigte, wären jetzt nur noch 41 geöffnet, und bald darauf erklärte der Finanzausschuß, nach genauer Untersuchung, die Angabe eines benachbarten Departements für gegründet, daß der zehnte Theil seiner ganzen Bevölkerung ohne allen Erwerb, und damit völlig brodlos sei, die Unterstützungen, bisher von den Wohlhabenden aufgebracht, nun nicht mehr zureichten, und durchaus von den Staatscassen Hülfe geleistet werden müsse, solle nicht das schrecklichste Unheil entstehen. Glücklicherweise bot die große Vermehrung der Assignaten für den Augenblick ein Hülfsmittel dar; nach dem Vorschlage eines Abgeordneten, der auf dasselbe aufmerksam machte, beschlossen die Gesetzgeber 4 Millionen Thaler unter sämmtliche Departements zu vertheilen, für welches Geld den Müßigen durch öffentliche Arbeiten Beschäftigung und Erwerb verschafft werden sollte *). Indeß einerseits erschien die Unter-

*) Moniteur 1790. p. 818. 947. 1129. 1346. 1400. 1401. 1453.

ſtützungsſumme nach Verhältniß der Millionen Nothleidender nur ſehr gering, andererſeits Raub und Plünderung weit bequemer als das Erhaltungsmittel, welches ſie darbot. Auch blieb dieſe Hülfe durchaus ohne Einfluß auf Ruhe und Ordnung im Reiche, ſo daß den Leſer ausführliche Schilderung ſelbſt nur der blutigſten Störungen, welche ſo häufig nach als vor obiger Bewilligung ſtattfanden, ſehr ermüden würde; dabei reicht hoffentlich die folgende kurze Überſicht hin, durch Thatſachen von der Fortdauer des ſchon früher dargelegten Zuſtandes der Monarchie in dieſer Beziehung zu überzeugen.

Noch vor dem Aufſtande in Nancy brach die weiter oben erwähnte Gährung zu Nismes in den ernſtlichſten Kampf aus, dem die Partei der Jacobiner nach errungenem Siege nicht nur die Ermordung der im Gefecht Überwundenen, ſondern auch vieler anderer Bürger folgen ließ, welche ſie als Feinde betrachtete. Man plünderte zugleich die Häuſer derſelben und über 200 Perſonen, meiſtens ſogenannte Ariſtocraten, kamen während der viertägigen Dauer dieſer Unruhen um *). Lyon, als Manufacturſtadt, litt ſehr durch Mangel an Erwerb; die zahl-

*) Siehe Band IV. Seite 253—256 des vorliegenden Werks. Ferner Moniteur 1790. p. 707. 708. 1241. Moniteur 1791. p. 211. 231. 226. 239. Die Flugſchrift aus dem Franzöſiſchen überſetzt: Ausführlicher Bericht der Begebenheiten, welche ſich den 13. des Brachmonats 1790. und die folgenden Tage zu Nismes zugetragen haben.

reichen Fabrikarbeiter verlangten Aufhebung der Abgaben von den eingehenden Lebensmitteln, und als die Nationalversammlung auf den Bericht der Municipalität gegen diesen Wunsch entschied, verjagten sie die Einnehmer von den Thoren, und brachten sogleich eine große Menge Waaren aller Art unverzollt in die Stadt. Bald darauf kam es bei einem neuen Aufstande zum Gefecht zwischen dem Pöbel und der Bürgermiliz, vereint mit Linientruppen, in welchem Blut floß, letztere aber Sieger blieben. Gleiches geschah zu Hagenau im Elsaß, wogegen das Volk zu Ris bei Corbeil ohne Widerstand zu finden, fünf Personen, zu Pamiers zwei ermordete, und in Toulon den zweiten Hafencommandanten, Herrn von Castelet, nach den fürchterlichsten Mißhandlungen aufhing; glücklicherweise kamen einige Soldaten noch zeitig genug herbei, um diesem Officier das Leben zu retten *). Der guten Erndte im Jahre 1789 war 1790 eine zweite gefolgt; Wohlfeilheit, ja selbst Überfluß wogen aber keineswegs gänzlichen Mangel an Erwerb auf, so wie man fortwährend Beispiele unbestrafter Verbrechen vor Augen hatte. Daher unterbrach das Volk auch nach wie vor gewaltsam den Verkehr mit Lebensmitteln, mordete Aufkäufer, und zwang die Behörden zu Herabsetzung der Preise nach seinem Ermessen. Eine besonders unselige Maßregel des Pöbels um den Getreidetransport zu hindern,

*) Moniteur 1790. p. 818. 879. 897. 1274. 748. 1501. 962. 963. 1078. Girtanner Historische Nachrichten IV. 63.

war die Zerstörung der Schleusen am Canal von Languedoc, welche zu Ende des Monats September theilweise erfolgte. In der Bretagne empörten sich die Arbeiter in den Schieferbrüchen bei Angers, unter dem Vorwande zu großer Theuerung des Brodes, versuchten die Stadt zu stürmen, und wurden nur nach vielem Blutvergießen, von der Bürgermiliz unterstützt durch Linientruppen, überwältigt. Zahlreiche bewaffnete Haufen brachen um dieselbe Zeit in den Thiergarten bei Versailles, und tödteten alles Wild; fruchtlos blieben die Gegenmaßregeln der Departementsbehörden, und kaum gelang es das königliche Residenzschloß in der Stadt gegen die Räuber zu schützen *). Während die Bürger einzelner Städte und auch mehrere Gemeinden sich gegenseitig verpflichteten, ihnen besonders lästige Staatsabgaben nicht ferner zu bezahlen, wurde fast allgemein die Entrichtung der Zehnten und des nicht aufgehobenen Grundzinses verweigert. Man errichtete Galgen, und pflanzte hohe Maibäume auf, woran jeder gehängt werden sollte, der diese Gefälle einforderte. Obgleich die Jacobiner in der Nationalversammlung behaupteten, die Bäume seien Zeichen der Freiheit, so erfolgte doch ein Decret, welches gebot, sie niederzuhauen; als indeß das Districtsdirectorium zu Gourdon den Befehl in den umliegenden Dörfern aus-

*) Moniteur 1790. p. 1072. 950. 1061. 1109. 1110. 894. 1040. 1178. 1388. 1170. 1151. 1058. 1070. 1086. 1089. Bertrand Histoire III. 313. 314.

führen ließ, vereinigten sich über 4000 Landleute unter einem Anführer, drangen in die eben genannte Stadt, setzten einen Preis auf die Köpfe der entflohenen Districtsverwalter, und plünderten mit den Häusern derselben zugleich auch die aller wohlhabenden Bürger. Zu Varaise im District St. Jean d'Angely ermordete das Landvolk den Maire auf die grausamste Weise, als nach seiner Anzeige die Districtsverwaltung einen höchst gefährlichen Aufwiegler hatte verhaften lassen *). In den größern Städten wurde jetzt die Eifersucht der verschiedenen Clubs eine neue Quelle blutiger Ereignisse. So stürmten die Jacobiner und der Pöbel zu Perpignan das Sitzungshaus einer Gesellschaft, welche sich die der Friedensfreunde nannte, nahmen es ein, nachdem sie die äußern Thüren durch Kanonenschüsse gesprengt, und setzten die Vertheidiger, welche nicht auf dem Platze blieben, gefangen in die Citadelle der Stadt. Zu Aix in der Provence kam es gleich bei dem Versuch einen Club zu bilden, welcher den Jacobinern nicht genehm war, zu thätlichem Streit; die Ortsbehörden ließen nach Wiederherstellung der Ruhe ein Regiment, welches in der Stadt lag und die entstehende Gesellschaft zu begünstigen schien, ausmarschiren, wogegen auf ihren Antrag ein anderes

*) Moniteur 1790. p. 895. 1018. 1080. 875. 890. 1440. 1441. 1267. 1388 — 1390. Bertrand Histoire IV. 74—76.

aus Marseille herbeigezogen ward, dem in jacobinischen Blättern die ehrende Benennung: patriotisches Regiment, beigelegt ist. Am Tage dieses Wechsels bemächtigte sich der Pöbel mehrerer Gegner der Jacobiner und brachte sie in das Stadtgefängniß, holte aber am folgenden Morgen drei derselben (darunter einen siebenzigjährigen Greis und den Advokaten Pascalis, zu Aix als ausgezeichnet rechtlicher Mann besonders hoch geachtet) in Gegenwart der neuen Besatzung und sämmtlicher Civilbehörden des Orts wieder heraus, und hing sie an den Bäumen eines öffentlichen Spatziergangs auf. Die Köpfe der Getödteten wurden auf Spießen in der Stadt umhergetragen, und weder dieses Schauspiel, noch die Ermordung selbst, durch Bekanntmachung des Martialgesetzes, oder irgend eine andere wirksame Maßregel gestört. Camille Desmoulins sagte in seiner Zeitschrift, indem er diesen Vorfall erwähnte, Jedermann müsse gerecht finden, daß mit dem Blute einiger schlechten Bürger viele Gute gerettet würden, so wie dem Volke wohl keinenfalls das Recht abzusprechen sei, Gewalt über Leben und Tod, die es einem Dictator übertragen könne, im Fall der Noth auch selbst zu üben. Die Jacobiner in der Nationalversammlung behaupteten, die Feinde der Revolution reitzten das Volk absichtlich zu solchen Ausschweifungen, damit man der Freiheit nachtheilige Strafen gegen dasselbe verhängen möge; auch setzten sie, ungeachtet des lebhaften Widerspruchs der Royalisten ein Decret durch, in welchem Bestrafung nicht erwähnt war,

ſondern der König blos erſucht wurde, die Ruhe zu Air wieder herſtellen zu laſſen *).

Wie in den franzöſiſchen Colonien mit der Verbreitung der neuen politiſchen Grundſätze aus dem Mutterlande auch der Beginn aller Unordnungen verbunden war, welche ſie in Frankreich erzeugt **), ſo folgten dieſen, wenigſtens auf den amerikaniſchen Inſeln, nicht minder ſchnell Anarchie und blutige Ereigniſſe. Der Handel mit den Colonien war nach den beſtehenden Geſetzen faſt ausſchließlich franzöſiſchen Kaufleuten vorbehalten. Auf der Inſel Martinique wohnten dieſe größtentheils in der offenen Stadt St. Pierre; ihr Handelsmonopol drückte die Pflanzer; andere Vorrechte, die ſie genoſſen, die freien Mulatten in der Stadt; daher herrſchte zwiſchen ihnen und den beiden letztgenannten Volksclaſſen fortwährend Eiferſucht und Uneinigkeit, ohne daß jedoch, ſo lange die bewaffnete Macht unter dem Gouverneur allen Bewohnern der Inſel überlegen blieb, öffentliche Nachtheile daraus entſtehen konnten. Indeß nach dem Ausbruch der Revolution in Frankreich, bildeten ſich auf Martinique nicht allein ſogleich verſchiedene Volksbehörden, darunter

---

*) Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 652. Moniteur 1790. p. 1473. 1460. 1468. 1469. Moniteur 1791. p. 69. Cam. Desmoulins Révolutions V. 173. 174. 214. 215. 206—212. Bertrand Histoire IV. 105—110.

**) Siehe Band IV. Seite 327—329. des vorliegenden Werks, und damit übereinſtimmend, Moniteur 1791. p. 2.

eine Municipalität zu St. Pierre, und eine Generalverſammlung für die ganze Inſel, ſondern alle freien Einwohner ergriffen auch die Waffen, und der Gouverneur, General Damas, ſah ſich beſonders in letztgenannter Stadt bald ſo beſchränkt, daß er ſeine ſchützende Gewalt nicht mehr darin zu üben vermochte. Bei dieſer Lage der Dinge kam den Mulatten in den Sinn, die neuen Grundſätze der Gleichheit auf ſich anzuwenden, und ſie erſchienen bei dem Umzuge am Frohnleichnamsfeſt bewaffnet, was nie zuvor geſchehen war, weshalb auch die Weißen ein bisher genoſſenes Vorrecht dadurch beeinträchtigt glaubten. Am Abende deſſelben Tages fielen letztere über die Farbigen her, hingen viele, darunter drei weiße Officiere der Mulattenmiliz auf, tödteten noch weit mehr mit Flintenſchüſſen und Bajonettſtichen, und warfen die übrigen ins Gefängniß, welche die Municipalität durch ein von ihr neu eingeſetztes Gericht verurtheilen laſſen wollte. Der Gouverneur ſammelte indeß gleich nach dieſem Vorfalle alle Linientruppen und die Nationalgarde der Landbewohner, außerhalb der Stadt; die Generalverſammlung, größtentheils aus Pflanzern beſtehend, vereinigte ſich mit ihm, und in Folge ihrer Aufforderung rückte er bald darauf gegen die Weißen in St. Pierre an, welche ſich ohne Gefecht der überlegenen Macht ergaben. Damas ſetzte die verhafteten Mulatten auf freien Fuß, und ließ dagegen die ſchuldigſten Mörder in die Feſtung Fort Royal bringen, wo ihnen der Proceß gemacht werden ſollte. Doch ehe man damit zu

Stande kam, empörten sich fast alle Linientruppen gegen den Gouverneur, nahmen die Festen, Fort Royal, Fort Bourbon und die Stadt St. Pierre in Besitz, erhielten Unterstützung von meuterischen Truppen, die auf den benachbarten französischen Inseln dem Beispiele der Besatzung von Martinique sogleich folgten, und begannen gleich darauf, in Verbindung mit den weißen Bewohnern von St. Pierre, Pflanzungen zu verheeren und Landhäuser niederzubrennen. Damas, unterstützt von der Generalversammlung, welche indeß das oben erwähnte Decret der Gesetzgeber des Mutterlandes vom 8. März angenommen, und dabei nur die Bitte gewagt hatte, man möge niemals Verordnungen in Bezug auf die Negersclaven ohne Genehmigung der Colonie erlassen, vereinigte alle streitfähigen Mulatten und Pflanzer zu einem Heere, mit welchem er den Gegnern mehrere blutige und für ihn meist glückliche Gefechte lieferte, ohne sie jedoch gänzlich überwältigen zu können *). Diesen Zustand der Insel Martinique berichtete der Jacobiner Barnave, im Namen des Colonialausschusses, am 29. November der Nationalversammlung, und schlug vor, vier königliche Commissarien, begleitet von 6000 Mann Landtruppen und vier Linienschiffen, zur Wiederherstellung der Ruhe auf sämmtlichen Inseln, nach Westindien zu schicken. Dabei er-

*) Moniteur 1790. p. 893. 903. 941. 965. 1007. 1209. 1381. 1225. 1233. 1265. 1266. 1313. 1325. 1341. 1382. 1431. 1432. 965. 1039. 1083. 1382. Moniteur 1791. p. 202.

klärte er, zu großem Befremden der übrigen Mitglieder des Clubs, die Unordnungen in den Colonien, welche durchaus derselben Art waren, wie die von ihm selbst und allen Jacobinern eifrigst beförderten Unruhen im Mutterlande, bewiesen klar, daß den Bewohnern jener entfernten Gegenden noch die nöthige Aufklärung fehle, um die Begünstigungen des Decrets vom 8. März gehörig benutzen zu können. Deshalb möge man den vier Commissarien unbeschränkte Gewalt, sowohl über die königlichen als über alle Volksbehörden geben, und demnächst allein von Frankreich aus die neue Einrichtung der Colonien bestimmen. Die Mehrheit der Stimmen erklärte sich zwar für den Vorschlag *), indeß von dieser Zeit an trat bei der bis dahin völlig einigen Partei der heftigsten Jacobiner auch Streit und Zwist ein, so wie früher bei allen Parteien, sobald sie mächtiger und ihren Gegnern überlegen wurden. Barnave, der das Decret vom 8. März als sein Werk betrachten mochte, hatte sich wahrscheinlich durch die neuern Ereignisse in St. Domingo zu den Äußerungen bewegen lassen, welche seine große Unzufriedenheit mit den Colonien im Allgemeinen bewiesen.

Der Bekanntmachung des eben erwähnten Gesetzes war auf dieser Insel die Wahl einer Generalversammlung vorhergegangen, die zu St. Marc ihren Sitz nahm, und wie Barnave später versicherte, zum Theil aus den

*) Moniteur 1790. p. 1381. 1382.

Mitgliedern der Nord = Provinzialversammlung bestand, welchen man hauptsächlich das frühere anmaßende Benehmen der letztern Volksbehörde beimessen mußte. Als alleinige Stellvertreter der Colonie, wie sich die Deputirten zu St. Marc nannten, protestirten sie am 28. Mai gegen alle Gesetze, welche die Nationalversammlung des Mutterlandes für die innere Verwaltung der Insel geben möchte, indem nach den allgemeinen Menschenrechten *) das Gesetz nur von denen ausgehen könne, für die es erlassen sei. Somit werde die Generalversammlung alle Bestimmungen für das Innere der Colonie geben, und dem Könige unmittelbar zur Genehmigung vorlegen. Für die Handelsverhältnisse mit dem Mutterlande sei ein neuer Vertrag mit demselben abzuschließen, frei bewilligt von beiden contrahirenden Theilen; doch könnten die Gesetzgeber der Insel auch in dieser Hinsicht sobald es die Noth erfordere, vorläufige Maßregeln anordnen, die der Gouverneur auf ihr Geheiß sogleich auszuführen habe. Nur in so weit, als das Decret vom 8. März diesen Bestimmungen nicht entgegenstehe, werde es hiermit für die Colonie angenommen; bald darauf gebot die Generalversammlung als eine nothwendige vorläufige Anordnung, um dem Mangel an Lebensmitteln vorzubeugen, freien Eingang fremder Handelsschiffe in alle Häfen der Insel **). Der obigen förmlichen Unab=

*) Siehe Bd. III. S. 46. 47. 207. 208. des vorliegenden Werks.

**) Moniteur 1790. p. 1153. 1183. 985. 1366. 1367. 911.

hängigkeitserklärung stimmten die Provinzialversammlungen des westlichen und südlichen Bezirks der französischen Besitzungen auf St. Domingo sogleich bei, wogegen die Nordversammlung, jetzt von ihren anmaßenden Mitgliedern gereinigt, das Decret vom 8. März unbedingt annahm und zugleich in ihrem Districte Befolgung aller Befehle der Deputirten zu St. Marc und überhaupt jede Verbindung mit denselben untersagte. Letztere erklärten hinwieder die Bewohner des Nordbezirks für Rebellen, welche mit den Waffen in der Hand unterworfen werden müßten, forderten von der ganzen bewaffneten Macht auf der Insel den Bürgereid, mit dem Zusatze, der Colonie getreu zu sein, und verordneten die Auflösung sämmtlicher Landtruppen, als die Leistung dieses Eides häufig verweigert wurde. Jedem entlassenen Soldaten bot die Generalversammlung zugleich ein Handgeld von 12 Piastern, wenn er bei einer neu zu errichtenden Nationalgarde, welcher hoher Sold zugesichert ward, sofort Dienst nehmen wolle. Gleiches Erbieten, verbunden mit augenblicklicher Geldvertheilung, hatte bereits die Mannschaft des Linienschiffs Leopard im Hafen zu Port au Prince gewonnen, und baldige Nachfolge der Land-

---

1184. 923. 1186. 1099. 1154. 1141. Appel interjetté par l'assemblée générale de la partie Française de St. Domingo à l'assemblée nationale sur le Rapport de son comité colonial du 11. et 12. Octobre 1790. p. 14 — 16.

truppen war höchst wahrscheinlich, nahm man nicht auf der Stelle die ernstlichsten Gegenmaßregeln *). Der Gouverneur Graf Peinier erklärte jetzt die Deputirten zu St. Marc, weil sie dem Decret vom 8. März Gehorsam verweigert, und die Truppen zu verführen gesucht, für Verbrecher gegen die Nation, gebot ungesäumte Auflösung der Volksbehörde, die sie bisher bildeten, und ließ am 29. Juli den Provinzialausschuß des Westbezirks zu Port au Prince, welcher sich hauptsächlich bemühte die Soldaten zu gewinnen, nach einem wenig blutigen Gefecht mit den bewaffneten Anhängern desselben auseinander jagen. Als hierauf die Generalversammlung sowohl den Gouverneur, als den Obristen Mauduit, welcher die Truppen gegen den Ausschuß geführt, für vogelfrei erklärte, sammelte ersterer, unterstützt von dem Nordbezirk und einigen Gemeinden des Westens, ein kleines Heer, und rückte gegen St. Marc an. Obgleich die dortigen Deputirten alle Bewohner der Insel, ja selbst die Negersclaven zum Widerstand gegen diesen Angriff aufboten, so erschien ihnen der schnell vordringende Feind doch zu überlegen, und sie schifften sich am 8. August auf dem indeß von Port au Prince herbeigezogenen Linienschiff Leopard ein, welches mit ihnen in der Mitte des Monats September zu Brest anlangte **).

*) Moniteur 1790. p. 997. 1025. 1187. 1367. 985. 1184. 957. 1015. 1186. 1141. 1035. 1036. 1099. 1154. 1065. 1063. 1170. 1277. Appel interjetté p. 19. 20.

**) Moniteur 1790. p. 1186. 1065. 1154. 1277. 1141.

Am 1. October erschienen sie auf Befehl der Nationalversammlung zu Paris vor den Schranken derselben, um sich zu vertheidigen. Die eben berichteten Thatsachen konnten nicht geläugnet werden, allein der Wortführer behauptete, jeder Schritt der Stellvertreter von St. Domingo, welche jetzt hier, so gut wie früher auf der Insel, die Gesammtheit der Colonie darstellten, wäre im Sinne des Decrets vom 8. März, indem solches nothwendige Verschiedenheit ihrer Verfassung von der des Mutterlandes anerkenne; sollte übrigens eifrige Vaterlandsliebe ja in Irrthum verfallen sein, so mache doch dieser niemals schuldig und strafbar. In dem Schlußbericht, welchen Barnave am 11. und 12. October im Namen des Colonialausschusses über diese Angelegenheit erstattete, erklärte er das Benehmen der Generalversammlung für Empörung gegen die Souverainetät des Volks. Kein Theil desselben, sondern nur das Ganze könne diese üben; dazu würden die Colonien durch eine verhältnißmäßige Anzahl Deputirte, die sie frei gewählt, und welche man schon im Jahre 1789 in die Nationalversammlung aufgenommen hatte, hinreichend vertreten. Der Ausschuß schlage daher vor, man möge sofort die Generalversammlung auflösen, alle ihre Beschlüsse für null und nichtig erklären, auch anordnen, daß sogleich eine andere gewählt und von der ausübenden Gewalt, zur Ausführung des

---

1154. 1126. 1187. 1099. 1066. 1170. 1083. Appel interjetté p. 45.

Decrets vom 8. März, eine hinreichende bewaffnete Macht nach St. Domingo geschickt werde. Das persönliche Geschick der Deputirten aus St. Marc möchten die Gesetzgeber erst später bestimmen, dagegen aber sogleich den Gegnern derselben auf der Insel, besonders aber dem Gouverneur und den treu gebliebenen Truppen, das verdiente Lob ertheilen. Mehrere heftige Jacobiner verlangten das Wort, sobald Barnave seine Rede geendigt; allein die Mehrheit der Stimmenden verweigerte es ihnen, und nahm sogleich das vorgeschlagene Decret ohne alle Abänderung an. Es vermochte indeß so wenig als das vom 8. März die Ruhe auf St. Domingo wiederherzustellen, und obgleich der Gouverneur, welchen einige Zeit darauf der General Blanchelande ablöste, den Versuch eines Mulatten, Namens Ogé, die farbigen Bewohner gegen die Weißen zu bewaffnen, noch glücklich vereitelte, fielen doch allerwärts einzelne Ermordungen vor, und ein Zustand großer Gährung blieb fortdauernd, der jeden Augenblick den gefährlichsten Ausbruch fürchten ließ *). Dem eben erwähnten ersten Zwiste unter den heftigsten Jacobinern zu Paris folgte bald eine förmliche Trennung, dem Äußern nach, ähnlich der des Clubs von 1789 von der Muttergesellschaft. Ein Theil der Mitglieder stiftete einen neuen Verein: gesellschaftlicher Cirkel genannt, in welchem man alle heftigen Verehrer der Freiheit ohne

*) Moniteur 1790. p. 1097. 1153. 1154. 1183—1188. Moniteur 1791. p. 25. 45. 53. 249. 546. 1443.

Unterschied, gegen Erlegung eines Antrittsgeldes von zwei Thalern aufnahm, sämmtlichen Jacobinern aber unentgeltlichen Eintritt gestattete, wogegen die Stifter auch den Club der letzteren nach wie vor besuchten. Camille Desmoulins, eifriger Vertheidiger der Generalversammlung von St. Domingo, war Mitglied der neuen Gesellschaft, und ein anderer bekannter Volksredner, der Abbé Fauchet, schlug gleich in ihren ersten Sitzungen das römische Ackergesetz als einziges Mittel vor, zur wahren philosophischen Gleichheit zu gelangen. Diese Tendenz, oder das geringere Antrittsgeld als bei dem Mutterclub, welcher drei Thaler forderte, verschaffte dem neuen Verein bald über 3000 bezahlende Mitglieder, Männer wie Frauen, und La Clos, der bekannte Freund des Herzogs von Orleans, klagte zu Ende des Jahres 1790 in öffentlicher Sitzung der Jacobiner den gesellschaftlichen Cirkel sowohl wegen seiner übertriebenen Grundsätze an, als auch weil er nach der bewirkten ärgerlichen Trennung fortwährend bemüht sei, besonders durch das lügenhafte Vorgeben, alle Freiheitsgesellschaften zu Paris vereinigten sich in ihm, die Töchterclubs in den Provinzen an sich zu ziehen, und dadurch die Jacobiner immer mehr zu schwächen. Diese beschlossen auch sogleich, ungeachtet der lebhaftesten Widerrede aller anwesenden Mitglieder des neuen Vereins, durch ein Umlaufschreiben sämmtliche verbrüderten Clubs zu warnen, daß sie den gesellschaftlichen Cirkel nicht mit den rechten Constitutionsfreunden verwechseln möchten, wofür sich ersterer Tags darauf durch

Aufhebung des erwähnten unentgeltlichen Zutritts der feindseligen Jacobiner rächte. Fast gleichzeitig entstand noch lebhafter Streit zwischen Mirabeau, damals Präsidenten der Constitutionsfreunde, und Robespierre, wobei, wie Desmoulins sich ausdrückt, alle wahren Republikaner auf die Seite des letztern traten, welcher Sieger blieb *). Diese innere Zwistigkeiten hinderten indeß die Jacobiner noch keineswegs an der Vereinigung aller Kräfte, und dem thätigsten gemeinsamen Wirken, sobald die Erreichung ihrer nächsten allgemeinen Zwecke es erforderte; auch traten nach wie vor die übrigen Philosophenparteien zu ihnen über, wenn in einzelnen Fällen Meinungen oder Interesse zusammentrafen.

So versuchten Royalisten umsonst, gegen diesen überwiegenden Verein, die Thatsache geltend zu machen, daß bereits seit dem Jahre 1787 in Folge eines damals vom Könige erlassenen Gesetzes **), den Erben der unter Ludwig XIV. ausgewanderten Protestanten alle in Beschlag genommene und noch nicht anderweit verwendete Grundstücke ihrer Vorfahren zurückgegeben wurden. Große Stimmenmehrheit erklärte sich für ein Decret, welches die längst erlassene Bestimmung des Monarchen, ohne ihrer zu erwähnen, so wie früher die Abschaffung der peinlichen Frage und der Sellette, als alleiniges Werk

*) Cam. Desmoulins Révolutions IV. 339. V. 50—62. 111—116. Guillon Mémoires I. 87. 98.

**) Siehe Band II. Seite 114—116 des vorliegenden Werks.

der Nationalverſammlung verfügte *). Malouet, früher Philoſoph der conſtitutionnellen Partei, dann erklärter Royaliſt, brachte ſelbſt in Antrag, einen Verhaftsbefehl, welchen das Pariſer Parlement im Jahre 1781 gegen den Abbé Raynal, als Verfaſſer des höchſt religionswidrigen Buchs: Politiſche und philoſophiſche Geſchichte beider Indien, erlaſſen hatte, aufzuheben, damit die allgemeinen Menſchenrechte nicht ferner durch wenigſtens beabſichtigte Verfolgung dieſes berühmten Freiheitsfreundes gekränkt würden. Der Einwand des böſen Beiſpiels, einen Mann ſelbſt der Möglichkeit gerechter Strafe zu entziehen, der ſolche ſchon durch ſeine öffentliche Erklärung verdient: er habe dem Prieſterthum willkürlich abgeſchworen, blieb ganz unbetückſichtigt, da ſogleich alle Philoſophen für den Vorſchlag ſtimmten **). Auch wagten die

*) Siehe Band IV. Seite 77. 78. des vorliegenden Werks. Ferner Moniteur 1790. p. 788. 1424. 1425. Der wahrſcheinliche Grund dieſer ſonderbaren Art von Betrügerei iſt inſofern erreicht worden, daß hiſtoriſche Schriftſteller ſolche für die rühmlichſte Handlung der franzöſiſchen Geſetzgeber erklären, indem ſie ihnen allein die gerechte Wiedererſtattung beimeſſen. (Toulongeon Histoire I. 286. Girtanner Hiſtoriſche Nachrichten, III. 451. 452.) Die unverkauften Güter jener Proteſtanten betrugen übrigens nicht mehr als noch 27,000 Thaler Renten (Moniteur 1790. p. 1424.); alles übrige ward früher nach der Beſtimmung Ludwigs XIV. zu frommen Zwecken verwendet.

**) Moniteur 1790. p. 942. 943.

Royaliſten ferner keine Widerrede, wenn ſich gleiche Einigkeit unter den Anhängern der neuen Lehre bemerken ließ; ſo als man vorſchlug und auf der Stelle beſchloß, Rouſſeau, dem großen Erfinder des jetzt beliebteſten Syſtems, mit ſeinem Standbilde ein Denkmal zu errichten, ſeiner dürftigen Gattin einen Gnadengehalt zu verleihen, und kurz zuvor, lebenslängliche Geldunterſtützung allen beim Sturm auf die Baſtille Verwundeten, ſo wie den Wittwen und Waiſen der Gebliebenen *). Dagegen leiſtete die erſtgenannte Partei fortwährend hartnäckigen Widerſtand, ſobald getheilte Meinung der Philoſophen nur irgend günſtigen Erfolg hoffen ließ. Eine wichtige Gelegenheit dazu gewährte die Ankunft des Linienſchiffs Leopard in dem Hafen zu Breſt, als es die Generalverſammlung aus St. Domingo dahin brachte.

Die jacobiniſche Municipalität der Stadt erklärte ſich ſogleich für die vertriebenen Deputirten, und forderte unmittelbar nach deren Eintreffen von dem Hafencommandanten, er möge das Linienſchiff le Ferme, welches auf Befehl des Hofes ſo eben nach Weſtindien zur Verſtärkung der dortigen bewaffneten Macht abſegeln ſollte, bis nach Eingang näherer Beſtimmungen der Geſetzgeber zurückhalten. Schon folgenden Tags (15. September) veranlaßte die Mannſchaft des Leopard neue offene Empörung der Beſatzungen mehrerer Schiffe, obgleich bei

*) Moniteur 1790. p. 1472. 1473. 1462. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 672.

der Kürze der Zeit, noch keine Antwort der Nationalversammlung auf ihr erstes Verlangen in Betreff der veränderten Strafgesetze hatte eingehen können *). Die Jacobiner der Hauptstadt benutzten dieses Ereigniß zu einem entscheidenden Schritt, welcher jetzt, nach der gelungenen Entfernung Neckers, auch die Entlassung der übrigen Minister bewirken sollte. Sie hofften, wie ihr Wortführer unter den Gesetzgebern selbst erklärte, an die Stelle der Entsetzten würden ausschließlich Constitutionsfreunde treten **), und zur Erreichung dieses wichtigen Zwecks hätten sie in den Ausschüssen, denen die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem Decret in Bezug auf die letzten Vorfälle zu Brest übertragen war, sogar genehmigt, daß die patriotische und hochverdiente Municipalität genannter Stadt hart getadelt werde ***). Außer dieser Mißbilligung eines Benehmens, welches die Befugnisse der

*) Moniteur 1790. p. 1214. 1086. 1093. Bertrand Histoire III. 312.

**) Eine Section der Hauptstadt forderte um diese Zeit alle übrigen zu dem gemeinschaftlichen Verlangen, gerichtet an die Nationalversammlung auf, daß nicht allein die Minister, sondern auch ihre Unterbeamten, so wie sämmtliche französische Gesandte an fremden Höfen entlassen, und durch erwiesene Patrioten ersetzt werden möchten. Der große Beifall des Jacobiners, welcher dieses berichtet, läßt über die eigentliche Bedeutung des Wortes Patriot in der Adresse keinen Zweifel. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 449.

***) Moniteur 1790. p. 1214. 1222.

ausübenden Gewalt beeinträchtige, enthielt der Vorschlag die dem Monarchen zu überreichende Erklärung der Gesetzgeber, Mißtrauen des Volks in die jetzigen Minister verursache die Schwäche der Regierung, und sei das große Hinderniß der Wiederherstellung des Friedens im Reiche, und der Beendigung des Verfassungswerks *).

In dem lebhaften Streit, welcher sich über den letzten Theil des Decrets erhob, äußerten die Royalisten noch größere Unzufriedenheit mit dem Benehmen der Minister, als selbst die Mitglieder des Clubs der Constitutionsfreunde, allein mit Angabe des sehr verschiedenen Grundes: weil Necker und seine dem Könige aufgezwungenen Gefährten, feigerweise, alle Gewalt der ausübenden Macht den Gesetzgebern überlassen hätten, statt ihrer Pflicht gemäß, mit Verachtung persönlicher Gefahr, Monarchen und Volk gegen die Despotie der Nationalversammlung zu schützen. Nur dürfe keine Erklärung, welcher der Monarch bei seiner jetzigen Ohnmacht als einem Befehl Folge leisten müsse, die Entfernung seiner bisherigen Rathgeber bewirken, da solcher Zwang das letzte Fundament der monarchischen Verfassung vernichten würde. Blos anklagen könne man die Minister nach den Bestimmungen der neuen Constitution, dieß möge die Versammlung, insofern Thatsachen anzugeben und zu erweisen wären; höchst unwürdig erscheine aber eine oberflächliche,

*) Moniteur 1790. p. 214. Ferrières Mémoires II. 143. 144. Bertrand Histoire IV. 15. 16.

durch keine angeführte Thatsache begründete Erklärung, besonders da die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf einem ganz anderen Wege, und zwar allein auf diesem durch die Gesetzgeber zu bewirken sei; sie müßten nämlich ihre Verwaltungsausschüsse abschaffen und überhaupt der vollziehenden Gewalt die ihr nöthige Macht ungesäumt zurückgeben. Die constitutionnellen Deputirten vertheidigten die Minister, das frühere Werk ihrer Hand, sowohl gegen die Royalisten als Jacobiner, stimmten aber außerdem mit ersteren überein; die Mitglieder des Clubs von 1789 mischten sich nicht in den Streit, verlangten aber, man solle den Minister Montmorin, noch ehe über die vorgeschlagene Erklärung abgestimmt würde, davon ausnehmen, indem dieser hochverdiente Patriot keineswegs das Vertrauen der Nation verloren habe. Gemäß den günstigen Äußerungen der Jacobiner über Montmorin, welche früher berichtet worden sind *), erklärten sich auch ihre Wortführer sogleich für letztern Antrag, der große Stimmenmehrheit erhielt **); dagegen verwarfen

*) Siehe Band IV. Seite 309 des vorliegenden Werks.

**) Diese Ausnahme und das große Lob, welches selbst die wüthendsten Jacobiner Montmorin fortwährend ertheilten, giebt allerdings der Behauptung vieles Gewicht, er sei den Feinden des Königs ergeben gewesen. Dagegen wird von einem wohl unterrichteten Royalisten versichert, der Monarch habe um die Verbindung dieses Ministers mit Lafayette und den Jacobinern gewußt, sie genehmigt, und als ein Rettungsmittel ge-

gleich darauf 403 Stimmen, gegen 340, den Vorschlag der Ausschüsse, insofern er die Minister betraf *). Als Entschädigung für die unterliegende Partei konnte man betrachten, daß Alles angenommen wurde, was sie demnächst vorschlug. So: große Milderung des Tadels der Municipalität zu Brest, in Folge oben erwähnter Angabe des Grundes, welcher die Jacobiner zur Genehmigung harter Äußerungen bewogen, und der nun, da gleich der nächste Zweck des Zugeständnisses vereitelt worden sei, wegfalle; ferner Abschaffung der weißen Flagge, Zeichen des königlichen Hauses, wogegen künftig die Farben der Nationalkokarde von allen französischen Schiffen wehen sollten; endlich der Befehl, auf welchen Mirabeau antrug, daß die Matrosen nicht wie bisher des Morgens und Abends dreimal: es lebe der König! rufen sollten,

---

gen ihre Anschläge benutzen wollen. Übrigens messen Vertheidiger und Ankläger übereinstimmend Montmorin große Charakterschwäche bei, die ihm nach der Meinung ersterer den unverdienten Ruf der Treulosigkeit zugezogen, und wie letztere behaupten, zum willenlosen Werkzeug aller Parteien gemacht habe. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 419. Bertrand Histoire IV. 323—328. Bouillé Mémoires I. 177. 209. Pièces trouvées IX. 3. Band III. Seite 290 des vorliegenden Werks.

*) Ferrières Mémoires II. 144—147. 148. 149. Bertrand Histoire IV. 16—19. Moniteur 1790. p. 1214. 1215. 1217. 1218. 1219. 1220. Com. Desmoulins Révolutions IV. 421.

ſondern in Zukunft: es lebe die Nation, das Geſetz und der König. Wenige Tage ſpäter bequemte ſich die Nationalverſammlung auch das neue Strafgeſetz nach dem Willen der meuteriſchen Seeleute zu ändern, ſo wie Graf d'Albert die ſelbſtgeforderte Entlaſſung erhielt. Jene Nachgiebigkeit, und die Beabſchiedung der Mannſchaft des Leopard, welche man ſchon früher verfügt hatte, ſtellten für jetzt die Ruhe zu Breſt wieder her*).

Die günſtige Entſcheidung der Geſetzgeber für die Miniſter hielt La Luzerne, der dem Seeweſen vorſtand, nicht ab, gleich darauf ſeine Entlaſſung zu fordern, indem durch ihn, wie er dem Könige ſchrieb, bei ſo mächtiger feindſeliger Einwirkung, der vernichtete Gehorſam unter den Seeleuten nicht wieder herzuſtellen ſei, ohne dieſen aber das größte Materiel der Seemacht, welches Frankreich ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts beſeſſen, nämlich 70 dienſtfähige Linienſchiffe und 65 Fregatten, völlig nutzlos wäre. Sein Nachfolger, vom Könige ſogleich ernannt, hieß Fleurieu. Die übrigen Miniſter gaben dem Monarchen in einem gemeinſchaftlich unterzeichneten Schreiben, welches man ſogleich abdrucken ließ, anheim, ſie auch zu entlaſſen, ſobald er es vortheilhaft für das öffentliche Wohl, oder ſein Intereſſe er-

*) Bertrand Histoire IV. 23—30. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 620. Moniteur 1790. p. 1222. 1223. 1224. 1226. 1234. 1243. 1247. 1174. 1217. 1254. 1097.

achte *). Die Jacobiner nahmen nach der ungewohnten Niederlage in der Nationalversammlung zuerst zu einem ältern wirksamen Mittel der Parteien, welchen der Pöbel zu Gebote stand, ihre Zuflucht; sie ließen Verzeichnisse der Deputirten drucken, welche bei dem namentlichen Aufrufe gegen den Antrag der Ausschüsse gestimmt, und fügten diesesmal noch eine Liste der Abwesenden hinzu, mit dem Bemerken, diese kaltsinnigen oder feigen Volksvertreter erschienen noch schändlicher, als selbst jene erklärten Feinde des Vaterlandes **). Die bekannte Maßregel hatte auch sogleich den früheren Erfolg ***); viele der beschuldigten Abgeordneten rechtfertigten sich auf das angelegentlichste in öffentlichen Blättern, und verhießen fortwährend regen Eifer für die Sache der Freiheit. Folgende bemerkenswerthe Stelle findet sich in einer dieser Entschuldigungen: dem aufmerksamen Beobachter werde nicht entgangen sein, daß keineswegs die Abwesenheit einiger Patrioten von der Sitzung das nachtheilige Resultat verursacht habe, sondern allein Mangel an Geschick und dünkelhafte Nachlässigkeit †). Da bisher, wie dem Leser unfehlbar nicht entgangen ist, alle wichtigen Ereig-

---

*) Moniteur 1790. p. 1245. 1246. 1254. 1301. 1237. 1238. Bertrand Histoire IV. 20. 336—338.

**) Moniteur 1790. p. 1244. 1248. 1264.

***) Siehe Band II. Seite 324 und Band III. Seite 221 des vorliegenden Werks.

†) Moniteur 1790. p. 1244.

nisse der Revolution durch Volksaufstand, oder überhaupt Anwendung irgend einer Art von bewaffneter Macht bewirkt wurden, der Jacobinerclub aber am 20. October wider seine Gewohnheit keine ähnliche Maßregel traf, so ist nicht unwahrscheinlich, daß die eben erwähnte Phrase des Deputirten diese Vernachlässigung bezeichnen sollte. Auch schien man das Versäumte demnächst mit verdoppelter Thätigkeit auf einem Wege nachholen zu wollen, der früher zu den größten Resultaten führte, allein seitdem Lafayette die letzten Soldtruppen der Stadt Paris errichtet *), schon mehrmals ohne günstigen Erfolg eingeschlagen worden war. In den letzten Tagen des Monats October verbreitete sich das Gerücht, die Minister wollten insgeheim eine neue 6000 Mann starke Leibwache des Königs errichten, nur aus Soldaten zusammengesetzt, die sich nicht für die Freiheit erklärt hätten, und sonach alle Soldtruppen der Hauptstadt ausschließend. Diese fanden sich durch die drohende Zurücksetzung tief beleidigt, und bald wußten thätige Aufwiegler allgemeine Gährung unter ihnen zu erzeugen, welche alle Stadtbehörden, besonders aber Lafayette in große Besorgniß setzte. Letzterer veranlaßte den König zu dem schriftlichen Versprechen, jedenfalls in seine neue Leibwache, wenn ihm eine solche zugestanden werden sollte, einen Theil der Centralcompagnien, so wie auch Freiwillige der Bürgermiliz aufzunehmen, und demnächst machte die Mu-

*) Siehe Band IV. Seite 169 — 171 des vorliegenden Werks.

nicipalität öffentlich bekannt, die königliche Zusicherung habe alle Gemüther beruhigt *). Hatte indeß der Generalcommandant auch erschütterten Gehorsam befürchten müssen, so zeigte sich gleich darauf, daß dieses ihm persönlich so gefährliche Übel noch keineswegs gehoben sei. Schon im August 1790 schlugen sich zwei Deputirte, der Royalist Cazales und der Jacobiner Barnave, in Folge persönlicher Beleidigungen auf Pistolen, wobei ersterer eine leichte Wunde am Kopfe erhielt. In jacobinischen Blättern versicherte man damals, alle Patrioten hätten für den Fall entgegengesetzten Ausgangs die blutigste Rache geschworen **). Am 12. November fand wieder ein ähnliches Duell zwischen Deputirten statt. Der eifrige Constitutionsfreund Carl Lameth mußte dem Herzog von Castries, ebenfalls für persönliche Kränkungen Genugthuung geben; jener wurde verwundet, und am folgenden Tage plünderte der Pöbel das Haus des Herzogs, mitten in der Hauptstadt gelegen, gänzlich aus ***). Lafayette ließ Generalmarsch schlagen, allein nur wenige Soldaten versammelten sich, und als er mit diesen dem

*) Bertrand Histoire IV. 48—50. Moniteur 1790. p. 1266. 1310. Pièces trouvées IX. 189.

**) Moniteur 1790. p. 932. Cam. Desmoulins Révolutions III. 672. 673.

***) Glücklicherweise für den Herzog fanden ihn die Plünderer nicht in seiner Wohnung, und spätern Nachstellungen entging er durch Entfernung aus dem Reiche. Moniteur 1790. p. 1369.

Frevel Einhalt thun wollte, verſagten ſie den Dienſt, ſo daß die Zerſtörung vor den Augen des Maire und des Generalcommandanten, beide an der Spitze der ungehorſamen Miliz, unbeunruhigt vollendet wurde *).

In den Tagen zwiſchen dem Anfang der Gährung unter den Soldtruppen und dem am 13. November gelieferten Beweis ihres erklärten Ungehorſams ſoll Lafayette zuerſt Beſänftigung ſeiner gefährlichen Feinde, der Jacobiner, verſucht haben, indem er vor Allem mit ihnen gemeinſchaftliche Sache gegen die Miniſter machte **). Gewiß iſt, daß Bailly, der jetzt beſtändig in Übereinſtimmung mit dem Generalcommandanten handelte, am 10. November an der Spitze einer Deputation der 48 Sectionen von Paris in der Nationalverſammlung erſchien, um die Entfernung der Miniſter zu fordern ***). Der

*) Lafayette hatte einſt, gleich zu Anfang der Revolution, öffentlich erklärt, Aufſtand des Volks gegen den Despotismus ſei die heiligſte Pflicht. Jetzt beriefen ſich die Jacobiner, wenn er die Ruhe wieder herſtellen wollte, jederzeit auf dieſe ſeine eigenen Worte. In einer Proclamation der Pariſer Municipalität nach dem Ereigniſſe am 13. November wurde dem Vorwurf durch folgende Erklärung begegnet: Der Aufſtand werde das größte aller Verbrechen, ſobald das Geſetz der Ausdruck des allgemeinen Willens geworden ſei. Moniteur 1790. p. 909. 1323.

**) Bouillé Mémoires I. 211. Bertrand Histoire IV. 22. 23.

***) Moniteur 1790. p. 1306. 1307. Ferrières Mémoires II. 148. Bertrand Histoire IV. 20. 21.

Leser kennt die eifrigen Bemühungen der Constitutionsfreunde, die zweite Wahl Bailly's zum Maire zu hintertreiben, so wie andere Beweise ihrer feindseligen Stimmung gegen das beneidete Stadtoberhaupt und zugleich Mitglied des verhaßten Clubs von 1789; jetzt stand ihm der wüthende Jacobiner Danton, gegen den der Verhaftsbefehl des Chateletgerichts wegen öffentlicher Ermahnungen zum Aufruhr noch fortwährend zu vollziehen war, als Wortführer der Gesandtschaft zur Seite *). Dieser stieß die heftigsten Schmähungen gegen die Minister aus, erklärte, daß man umsonst entgegnen werde, die Gemeinde lege keine Beweise vor, denn schon Argwohn der Nation müsse hinreichen ihre Beamten zu entfernen; wären aber die Verdächtigen erst beabschiedet, wozu die Gesetzgeber den König ungesäumt aufzufordern hätten, so möge ihnen dann der Proceß von dem neu zu errichtenden Nationalgerichtshofe gemacht werden. Die Nationalversammlung würde den Antrag in Erwägung ziehen, antwortete ihr Präsident; indeß der verlangte Schritt ward unnöthig, da die veränderte Lage der Dinge allein hinreichen mochte, den Monarchen zur Erfüllung des Willens der Jacobiner zu zwingen. Der Kriegsminister forderte schon am 8. November seine Entlassung; am 21. folgte ihm der Groß-Siegelbewahrer, Erzbischof von Bordeaux, und nur St. Priest wußte sich noch bis zum 24. December zu erhalten, an welchem Tage auch er ab-

*) Siehe Band IV. Seite 315. 316. des vorliegenden Werks.

trat; seine Stelle, das Departement des königlichen Hauses, und der Angelegenheiten des Innern, erhielt Montmorin einstweilen mitzuversehen. Die Ernennung des neuen Kriegsministers und des Groß-Siegelbewahrers bewirkte, wie versichert wird, Lafayette allein, und zwar indem er sich mit den Jacobinern in diese Stellen theilte. Die erstere erhielt einer seiner früheren Kriegsgefährten in Amerika, der ihm unbedingt ergebene Ingenieurofficier Duportail; zu der letztern soll er dem Monarchen den eifrigen Jacobiner Duport du Tertre, früher Advokaten, jetzt zweiten Gehülfen des Gemeindeprocurators zu Paris, vorgeschlagen haben *). Zeitschriften des Clubs drückten vollkommene Zufriedenheit mit dieser Wahl **), allein noch weit größere Freude über die Umstände aus, welche sie herbeiführten, und den wichtigsten, die Furcht, welche den Generalcommandanten zur Mitwirkung bewogen haben soll, schien man durch Siegesgeschrei und Drohungen

*) Moniteur 1790. p. 1303. 1317. 1347. 1485. 1349. 1351. 1359. 1395. Bertrand Histoire IV. 22. 23. Cam. Desmoulins Révolutions V. 13. 14. 21. IV. 648. Bouillé Mémoires I. 210. 211. II. 41. Toulongeon Histoire I. 314. Mémoires du Comte Louis de Bouillé p. 29.

**) Kurz zuvor hatte Camille Desmoulins seinen Lesern zugerufen: hoch leben die Belgier, sie haben nicht die Entfernung der Minister gefordert, sondern Joseph II. selbst weggeschickt. Révolutions de France et de Brabant IV. 518.

noch vermehren zu wollen. Unumwunden wurde erklärt, Lafayette sei zur Begünstigung des Wunsches der Constitutionsfreunde durch den drohenden Abfall seiner Truppen gezwungen worden, und nur wenn gleich gute Dienste künftig den Patrioten sein früheres Benehmen vergessen machten, könne er vielleicht die täglich sich mehrende Zahl der Soldaten, welche das Obercommando in der Hauptstadt an Carl Lameth zu übertragen wünschten, wieder vermindern *). Der nächste Schritt des Generals sprach für die Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Wegs der Jacobiner. Kein Mann in Frankreich schien ihnen jetzt gefährlicher, keinen haßten sie mehr, als Bouillé, den Sieger von Nancy; die Schnelligkeit, womit er vermöge der Befugniß nach Willkühr alle Truppen unter seinem Befehl in Bewegung zu setzen, sein kleines Heer vereinigte, hatte hauptsächlich die Unterwerfung der Rebellen bewirkt. Unmittelbar nach der Ernennung des neuen Kriegsministers ward dem General dieses wichtige Vorrecht entzogen, und zwar, wie er durch eigenhändige Mittheilungen des Königs erfahren haben will, in Folge der gebieterischen Forderung des Pariser Generalcommandanten und der mit ihm vereinten Jacobiner, welcher der Monarch nach vergeblichem Widerstreben sich fügen mußte. Andere Verminderungen der Gewalt des Marquis von Bouillé,

*) Cam. Desmoulins Révolutions V. 13—22. Was in vorliegendem Werke früher von einer solchen Änderung erwähnt worden ist, siehe Band IV. Seite 305.

und besonders der Streitkräfte unter seinem Befehl, auf die er am meisten zählen konnte, nämlich der deutschen und Schweizer Regimenter, wurden später noch durch den Kriegsminister angeordnet *).

Sowohl vor als nach der Entfernung der Minister machten die Gegner des Königs zu einem Hauptgegenstand ihrer Thätigkeit, geheime Umtriebe der Royalisten zu entdecken, indeß vor der Hand noch mit keinem besseren Erfolge als in früherer Zeit. Völlig grundlos fand sich bei näherer Untersuchung die Anzeige des Untersuchungsausschusses der Nationalversammlung, daß der Besitzer eines Landschlosses bei Macon Kriegsvorräthe habe zusammenbringen und seine Anhänger zur Bewirkung einer Gegenrevolution bewaffnen wollen; die Angeklagten wurden von dem Ausschusse selbst, nachdem er sie drei Monate in Haft gehalten, für unschuldig erklärt. Der Brief eines französischen Emigranten aus Turin an die junge Marquise von Persan, den ihre Wäscherin in der Tasche eines Kleides fand, und worin sie in allgemeinen Ausdrücken benachrichtigt wurde, man sei jetzt beschäftigt eine Mine zu laden, welche bald springen könne, veranlaßte den Ausschuß, die Empfängerin verhaften und eine Untersuchung einleiten zu lassen **). Gleichzeitig (zu Ende

*) Bouillé Mémoires I. 211. 212. II. 43. Louis de Bouillé Mémoires p. 29. 61—63.

**) Moniteur 1790. p. 1242. 1246. 1050. Bertrand Histoire III. 317—319. Moniteur 1791. p. 38.

des Monats September) meldete man den Gesetzgebern die Vereinigung von mehr als 20,000 Nationalgarden bei dem Schlosse Jalés, im Departement des Ardeche, welche nach gemeinschaftlicher Leistung des Bürgereides Abgeordnete in dem Schlosse zurückgelassen hatten, von denen folgender Beschluß gefaßt worden war. Der Schade, welchen Bürger zu Nismes durch die Plünderung während der letzten Unruhen erlitten, solle ersetzt, ferner König und Nationalversammlung ersucht werden, das jacobinisch gesinnte Regiment Guienne aus der Stadt zu entfernen, den katholischen Bewohnern das ihnen früher entzogene Activbürgerrecht wieder zu geben, und anzuordnen, daß von einem Gericht außer dem Departement, in welchem Nismes lag (du Gard), den noch Verhafteten ungesäumt der Proceß gemacht würde*). Demnächst wählten die Abgeordneten einen Ausschuß, welcher fortwährend versammelt blieb, und den verbündeten Nationalgarden als Centralbehörde diente. Ein Royalist äußert die Meinung, die Nationalversammlung habe zwischen dem Verein zu Jalés und der eben erwähnten Benachrichtigung des Emigranten aus Turin Zusammenhang vermuthet; sie erklärte alle Beschlüsse der Abgeordneten des Bundesheeres für null und nichtig, gebot dem beständigen Ausschuß desselben sogleich auseinander zu gehen, untersagte für die Zukunft jede Vereinigung der

*) Siehe den IV. Band Seite 252—254, so wie Seite 160 des vorliegenden Bandes.

Bürgermiliz mehrerer Orte, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Departementsdirectorien, und ordnete gerichtliche Untersuchung des zu Jalés Geschehenen an, wonach die Schuldigen streng bestraft werden sollten. Indeß weder von dieser, noch von dem Verfahren in Bezug auf die Marquise von Persan ist jemals ein Resultat bekannt geworden, auch setzte man letztere nach Kurzem unbestraft wieder in Freiheit *). Im Monat October verbreitete sich das Gerücht, Nationalgarde und Linientruppen zu Rouen beabsichtigten den König zu befreien; allein obgleich Flugblätter genauestes Detail der Verschwörung angaben, mochte doch nicht einmal hinreichender Grund zu einer Untersuchung vorhanden sein, denn die Nationalversammlung unterließ solche anzuordnen, als man ihr amtliche Meldung von dem Gerücht und den Behauptungen der Flugblätter machte **). Erst zu Ende des Jahres 1790 wurden die Bemühungen des Untersuchungsausschusses durch besseren Erfolg belohnt; er entdeckte um diese Zeit in Lyon die schon früher erwähnten Umtriebe der Ausgewanderten, um die Rückkehr der französischen Prinzen aus Turin zu bewirken.

Der Wachsamkeit jener thätigen Behörde verdanke

---

*) Moniteur 1790. p. 1173. 1253. 1036. 1037. 1038. Bertrand Histoire III. 319—324. Cam. Desmoulins Révolutions IV. 124—130.

**) Moniteur 1790. p. 159. 160. La vie du Gén. Dumouriez II. 95. 96.

man die Kenntniß des gefährlichen Entwurfs, rühmte der Berichterstatter den Gesetzgebern in der Sitzung am 18. December *). Wenig Tage zuvor hatten Terrasse und seine Gefährten die Vorbereitungen zu dem beabsichtigten Aufstande in so weit beendigt **), daß sie die Zeit zum Ausbruch dem Seidenweber Monet und ihren übrigen Unteragenten bestimmen konnten. Diese gewann man indeß noch vor dem entscheidenden Augenblicke der Gegen-

*) Moniteur 1790. p. 1460. Zu den mehr als dreisten Behauptungen der Frau von Staël, in ihrem vielgelesenen Buche über die französische Revolution, gehört unstreitig: daß sich der Untersuchungsausschuß niemals Ausspäher bedient und Gewaltthätigkeiten erlaubt habe, so wie überhaupt von der Nationalversammlung nie irgend ein geheimes Mittel zur Erhaltung ihrer Gewalt angewendet worden sei. (Siehe Considérations sur la Révolution française I. 293. 294.) Viele Thatsachen, die das Gegentheil beweisen, hat das vorliegende Werk bereits angeführt, und gleich überzeugend erscheint vielleicht der Schluß, daß eine Macht, wie die der herrschenden Parteien unter den französischen Gesetzgebern, durchaus nicht ohne Mittel zur Erspähung der geheimen Maßregeln ihrer Gegner bestehen kann. Diese Nothwendigkeit wird beständig die Ursache und zugleich die nicht füglich zu verwerfende Entschuldigung aller sogenannten Staats-Inquisitionen bleiben, wozu man auch mit Recht die Untersuchungsausschüsse der Pariser Gemeinde und der Nationalversammlung gezählt hat. (Siehe Moniteur 1790. p. 1050. 1147. 1220.)

**) Siehe Seite 61 bis 64 des vorliegenden Bandes.

partei, und in Folge ihrer Anzeigen wurde der Ritter Terasse nebst zwei seiner Verbündeten, welche den Angebern bekannt waren *), sogleich verhaftet. Die übrigen entgingen späterer Entdeckung durch schleunige Flucht. Fast alles was früher von den Absichten und Maßregeln der Verschwornen berichtet worden ist, war zur Kenntniß des Ausschusses gekommen, und er trug, indem er es darlegte, vor Allem auf wirksame Maßregeln an, die Ausgewanderten möglichst unschädlich zu machen. Für den Augenblick möge ein Decret, welches die Wahl ließe zwischen Rückkehr nach Frankreich binnen Monatsfrist, oder Verlust jeder Besoldung und Pension vom Staate, ihnen die Geldmittel zur Beunruhigung des Vaterlandes entziehen. Daß diese Bestimmung hauptsächlich gegen die ausgewanderten königlichen Prinzen gerichtet war, ließ sich nicht verkennen, auch sprachen die Royalisten zunächst für diese. Man hatte denselben Tag die Ermordung der drei unglücklichen Gegner des Jacobinerclubs zu Aix angezeigt **), und gründete darauf die Frage, ob die Versammlung den Prinzen, oder überhaupt irgend einem zurückkehrenden Emigranten auch nur Sicherheit des Lebens versprechen könne? Wenige Tage zuvor hatte der

*) In dem betreffenden Decrete der Nationalversammlung sind nur drei Verhaftete angegeben, wogegen der Abbé Guillon deren vier nennt. Moniteur 1790. p. 1460. 1461. Guillon Mémoires I. 77.

**) Siehe Seite 163 des vorliegenden Bandes.

Redner, welcher auf Rückgabe des Grundeigenthums der unter Ludwig XIV. ausgewanderten Protestanten antrug, geäußert: zu jener Zeit erklärten grausame Minister die Ausübung des Rechts, welches jedem Menschen zusteht, ein Land zu verlassen, worin er sich nicht glücklich fühlt, oder nicht in Ruhe leben kann, für ein Majestätsverbrechen, und betrachteten danach die Güter der Geflüchteten als dem Könige verfallenes Eigenthum. Mißbillige man mit Recht diese Ansicht, erwähnten Royalisten, und vergütige so viel möglich allen Schaden, den sie verursacht, sei ferner die Entschädigung, welche die Gesetzgeber den Prinzen für die ihnen erst kürzlich entrissenen Grundstücke ausgesetzt, offenbar so gut ihr Eigenthum zu freier Verfügung auf Lebenszeit, als diese es waren, so könne verweigerte Rückkehr in ein Land, worin ihnen Mißhandlungen und schmählicher Tod drohten, unmöglich als hinreichender Grund zur Beschlagnahme jener Entschädigungsrente angesehen werden. Mirabeau wies zur Entkräftung dieser Schlüsse auf die Ansprüche der Prinzen an den Besitz der Krone hin; indem ihnen die Nation ein so großes Privilegium als dieses Erbrecht zugestehe, lege sie ihnen auch andere Pflichten auf, als den übrigen Bürgern, und jedenfalls müßten sie sich durch den Bürgereid zur Annahme und Aufrechterhaltung der neuen Constitution verbindlich machen. Der Leser weiß bereits, daß sich um diese Zeit im Jacobinerclub zwischen Robespierre und Mirabeau Streit erhob; auch fanden jetzt heftige Constitutionsfreunde die Rede des Grafen

viel zu gemäßigt, und den strengen Grundsätzen der Gleichheit zuwider. Nach diesen gebe es keine Prinzen mehr und keine Privilegirten als den König und den Dauphin; jene müßten aus demselben Grunde und durch dasselbe Mittel wie die übrigen Abwesenden, welche Gehalt oder Pension erhielten, zur Rückkehr gezwungen werden. Wie sich bisher gewöhnlich bei mehrfacher Verschiedenheit der Meinung die meisten Stimmenden für einen Mittelweg erklärt hatten, der häufig auch noch Auslegungen für die Wünsche jeder Partei zuließ, so gebot jetzt ein Decret allen ausgewanderten Franzosen blos den Bürgereid zu leisten, enthielt aber einen Nachsatz, der zu bestimmen schien, daß dieß in Frankreich geschehen müsse, und entzog dem Ungehorsamen jedenfalls Gehalt und Pension. Zugleich wurde der König ersucht, einen andern Commandanten für Lyon zu ernennen, und gerichtliches Verfahren gegen die Verhafteten verfügt. Es war noch nicht beendigt, als nach zehn Monaten eine allgemeine Amnestie auch sie befreite*). In mehreren Quellen wird behauptet, Ludwig XVI. habe gleich nach der eben berichteten Entdeckung des Plans, welchen er nie genehmigt, die Prinzen zu Turin auf das dringendste ersucht, Frankreich niemals wieder durch ein ähnliches Unternehmen zu beunruhigen, so wie auch den König von Sardinien, daß er jedem möglichen Versuche entgegen wir-

*) Moniteur 1790. p. 1460—1462. Guillon Mémoires I. 76—78. Bertrand Histoire IV. 110—121.

ken möge. Zugleich wären die Häupter der Democratenparteien in der Nationalversammlung durch den Monarchen selbst von diesen Schritten in Kenntniß gesetzt worden. Gewiß ist, daß sich Condé und Artois bald darauf mit ihrem ganzen Gefolge von Ausgewanderten aus Turin entfernten *).

Bevor die wichtigen Maßregeln dargelegt werden, welche die Nationalversammlung zu Ende des Jahres 1790 in Bezug auf die Geistlichkeit nahm, ist zu erwähnen, daß Decrete vom 4. und 26. September allen Mönchen und Nonnen geboten, ihre Ordenskleidungen abzulegen; daß eine andere Verordnung, am 21. September erlassen, den höchsten Gehalt der Nonnen auf 175 Thaler jährlich, den der Laienschwestern auf 87 Thaler feststellte, so wie am 8. September beschlossen ward, die wirkliche Bezahlung sämmtlicher Geistlichen aus den Staatscassen vom 1. Januar 1791 ab erfolgen zu lassen, und zwar indem zu diesem Termin der dann schuldige Betrag für das ganze jetzt laufende Jahr nebst dem Gehalte für die drei ersten Monate des nächsten gleichzeitig berichtigt würde. Gegen die dringende Vorstellung, daß die meisten Geistlichen, denen man Güter und Zehnten genommen, ohne ihnen die festgesetzte Entschädigung auszuzahlen, verhungern müßten, hatten Jacobiner den geringen Ertrag der geistlichen Güter unter der Verwal-

*) Bouillé Mémoires II. 22. Guillon Mémoires I. 78. Louis de Bouillé Mémoires p. 26. 27.

tung der neuen Volksbehörden eingewendet, welcher zu bedeutende Zuschüsse aus den erschöpften Staatscassen nöthig mache; auch mußte die Nationalversammlung, als sie endlich Zahlung beschloß, sogleich 15 Millionen Thaler in neuen Assignaten aus der Casse des außerordentlichen Einkommens blos als vorläufigen Zuschuß anweisen *). Um dieselbe Zeit ging Bericht von höchst nachtheiliger Lage aller öffentlichen Schulen ein. Sie war besonders durch die Ungewißheit veranlaßt, in welcher sich sämmtliche Lehrer hinsichtlich ihres künftigen Schicksals befanden; zugleich wurde angezeigt, der Pöbel plündere an vielen Orten die Kirchen, und zerstöre die darin befindlichen Monumente, wodurch schon die herrlichsten Kunstwerke verloren gegangen wären. Ein Decret der Gesetzgeber suchte hierauf die Lehrer zu beruhigen, und gebot den Departements- und Districtsdirectorien die größte Sorgfalt für die Erhaltung der Kirchen und Denkmäler, welche man jetzt als Eigenthum der Nation betrachten müsse **).

Am 26. November trug eine Deputation der Directoren des Loire-Departements aus Nantes in der Nationalversammlung auf Bestrafung des Bischofs genannter Stadt an, weil er die Vollziehung der bürgerlichen

---

*) Moniteur 1790. p. 1071. 1118. 1101. 1155. 1041. 1055. 1388. 1394. Moniteur 1791. p. 89. 90. 94. 102.

**) Moniteur 1790. p. 1191. 1192.

Constitution der Geistlichkeit in seinem Sprengel, wozu ihn jene Behörde aufgefordert, verweigert habe. Unmittelbar darauf berichtete der Jacobiner Voidel im Namen des Geistlichkeitsausschusses: ähnliche Weigerungen, häufig begleitet von öffentlichen Protestationen gegen das erwähnte Gesetz fielen so häufig vor, daß man eine förmliche Verschwörung gegen die Ausführung desselben vermuthen müsse, und kräftige Maßregeln zur Vereitelung der bösen Absicht unerlaßlich erschienen. Die protestirenden Geistlichen erklärten dabei ihren Gelübden und ihrem Amtseide zuwider, blos auf das Gebot der weltlichen Behörde Einrichtungen zu treffen, welche nach allen Kirchengesetzen, das sichtbare Haupt der Kirche mindestens genehmigen müsse; zugleich hätten mehrere geäußert, da sie wüßten, daß der König in dieser Angelegenheit an den Papst geschrieben, so bäten sie nur, man möge die Antwort abwarten, bevor man ihren Entschluß fordere. Der Royalist Abbé Maury, welcher gegen den Antrag des Ausschusses sprach, erwähnte auch sogleich den genannten Schritt des Monarchen als allgemein bekannt, und der König selbst äußerte kurz darauf in einem Schreiben an die Nationalversammlung: „er habe bei der Annahme der bürgerlichen Constitution der Geistlichkeit die zweckmäßigste Ausführung derselben zugesichert; daß solche ohne neues Unheil und auf die sanfteste Weise erfolgen möge, wünsche er so lebhaft für die Ruhe des Reichs, als aus Ehrfurcht für die Religion; Maßregeln, deren Erfolg er jeden Augenblick erwarte, gewährten ihm die Hoffnung, diesen

wichtigen Zweck so viel möglich zu erreichen *)." Ließ sich der Papst durch die Vorstellung, daß sein Ansehen weniger durch Nachgeben leide, als wenn das Unvermeidliche auch ohne seine Genehmigung geschah, zu dieser bewegen, so wurden allerdings die Gewissenhaften, worunter besonders der König zu zählen war, vollkommen beruhigt, und den Widerspenstigen nahm man zugleich jeden Vorwand. Auch stand der vollziehenden Gewalt mit der Ausführung der Gesetze die Wahl der zweckmäßigsten Mittel zu; nur mochte der Monarch befürchtet haben, daß die Gesetzgeber, machte man sie mit der Absicht zu einer solchen Unterhandlung bekannt, diese der Volkssouverainetät zuwider halten und nimmer gestatten würden, wogegen sie nach glücklichem Erfolg der Maßregel die günstige Wirkung derselben nicht mehr hindern konnten. In dem Streite, welcher sich über den Bericht und die darauf gegründeten Anträge des Ausschusses erhob, forderten geistliche Deputirte besonders dringend, die Versammlung möge zur Beruhigung der Gewissen, welche ihren Gelübden und Eiden gemäß, die Einheit der katholischen Kirche und damit die bisherige Gewalt des Papstes als Religionssache betrachteten, die Antwort des rö-

*) Moniteur 1790. p. 1370 — 1372. 1376. 1480. Bertrand Histoire IV. 67—70. Cam. Desmoulins Révolutions V. 66. 67. Ferrières Mémoires II. 183—186. Vollständige Sammlung aller Briefe u. s. w. Papst Pius VI. Band I. Seite 81.

mischen Hofes abwarten, der zu allen Zeiten Änderungen im Kirchenregiment, die man auf dem gewöhnlichen, auch jetzt eingeschlagenen Wege in Antrag gebracht, zugestanden habe. Dagegen behaupteten die Jacobiner, deren Wortführer besonders Mirabeau war, nicht nur die Benennung sondern auch alle Bestimmungen der bürgerlichen Constitution der Geistlichkeit, welche durchaus keine Glaubenslehre auch nur berühre, erwiesen klar, daß man sie keinenfalls als Religionssache, sondern nur als politisches Staatsgesetz betrachten könne; die Freiheit sei verloren, wolle man ein solches der Bestätigung irgend einer auswärtigen Macht unterwerfen, so wie die leicht mögliche verneinende Antwort des Papstes die gefährlichsten Streitigkeiten und Unordnungen herbeiführen müsse, werde nicht, bevor sie eingehe, dem Übel durch kräftige Maßregeln vorgebeugt *).

Jenes Gesetz verpflichtete zwar schon die Geistlichen als Staatsbeamte, den Bürgereid abzulegen, und damit zu unbedingtem Befolgen aller Verordnungen, welche die Nationalversammlung beschloß und der König genehmigte; allein es setzte weder einen Termin zur Ableistung des Eides fest, noch Strafen für die Verweigernden **). Nach

*) Moniteur 1790. p. 1373—1375. 1376—1378. Ferrières Mémoires II. 186—188. Bertrand Histoire IV. 70—72. Pièces trouvées dans le Sécrétaire du Roi Nro. 213. 214.

**) Siehe Band IV. Seite 258—261 des vorliegenden Werks.

dem Vorschlage des Ausschusses sollte ein neues Decret allen Geistlichen, welche Kirchen- und Schulämter bekleideten, zur Wahl stellen, entweder binnen acht Tagen nach Kenntnißnahme dieser Verordnung den Eid mit großer Feierlichkeit in der Hauptkirche ihrer Sprengel oder Kirchspiele, an einem Sonntage nach der Messe, öffentlich zu leisten, oder ihre Stellen aufzugeben, welche man unverzüglich durch Wahl nach den neuen Vorschriften wieder besetzen würde. Wer die Eidesverpflichtung einging, demnach sein Amt behielt und später irgend einem constitutionnellen Decrete Gehorsam versagte, oder zu Widerspenstigkeit Anderer Veranlassung gab, sollte nicht nur auf der Stelle entsetzt, sondern noch außerdem hart bestraft werden. Letzteres widerfuhr auch den Geistlichen, und zwar als Störern der öffentlichen Ruhe, welche den Bürgereid verweigern, und dennoch ihre bisherigen Amtsverrichtungen fortsetzen wollten. Nur die Mitglieder der Nationalversammlung entband das Decret von der Leistung des Eides in den Kirchen ihrer Sprengel, indem es ihnen gestattete, solchen in öffentlicher Sitzung der Gesetzgeber abzulegen. Nach der Meinung des Ausschusses sollte besonders die Feier und Öffentlichkeit der Handlung allen künftigen Widerstand beseitigen, da der Geistliche, welcher diesen dann noch mit der Stimme seines Gewissens entschuldigen wollte, jedem seiner Pfarrkinder als Meineidiger, und somit als gänzlich gewissenlos erscheinen mußte. Zugleich ließ die vorgeschlagene Eil der Ausführung hoffen, man werde dadurch jeder Vereinigung zu planmäßigem Wi-

derſtande vorbeugen. Mit beſonders lebhaftem Eifer bemühten ſich die Jacobiner das Decret ſchnell durchzuſetzen, und da weder die conſtitutionnellen Philoſophen noch die Mitglieder des Clubs von 1789 den Widerſtand der Royaliſten unterſtützten, ſo erhielt jene Partei ſchon am 27. November Stimmenmehrheit für den Vorſchlag des Ausſchuſſes, und man legte auch gleich eilig das neue Geſetz dem Monarchen zur Beſtätigung vor *).

Alle Gründe, welche Ludwig XVI. zu der erſterwähnten Unterhandlung mit dem römiſchen Hofe bewegen konnten, fanden noch ſtatt; auch ſind unter ſeinen Papieren, welche die Jacobiner ſpäter durch den Druck öffentlich bekannt machen ließen, mehrere Schriften vorhanden, wonach der Erzbiſchof von Aix den Papſt im Namen des Königs jetzt auf das dringendſte erſuchen mußte, alle weſentlichen Beſtimmungen der bürgerlichen Conſtitution der Geiſtlichkeit ungeſäumt zu genehmigen, indem nur dadurch die Trennung Frankreichs von dem gemeinſamen Haupte der Kirche noch zu verhüten ſei. Zugleich rieth der Erzbiſchof, wie dieſelben Papiere beſagen, dem Monarchen, ſeine Beſtätigung des Decrets, wenn irgend möglich, ſo lange zu verzögern, bis ein amtlicher Beſcheid von Rom erfolgen würde **). Der Kö-

*) Moniteur 1790. p. 1372. 1378. Ferrières Mémoires II. 189. 190. Bertrand Histoire IV. 72.

**) Pièces trouvées dans le Sécrétaire du Roi IX. 135—143. Dann Nro. 278. Ferrières Mémoires II. 190—

nig wagte hierauf zum erstenmale, seitdem die Gesetzgeber den Termin von acht Tagen zur Erklärung über ihre Beschlüsse festgesetzt *), diesen zu übergehen; indeß selbst bis zum 23. December erfolgte keine Antwort des Papstes, und an diesem Tage forderte die Nationalversammlung auf den Antrag des Jacobiners Camus ungesäumte Annahme des Decrets vom 27. November. Der Monarch suchte jetzt in einem Schreiben an die Gesetzgeber um Aufschub nach, bis sich der Erfolg seiner Maßregeln zur zweckmäßigsten Ausführung der bürgerlichen Constitution der Geistlichkeit ergeben würde; verdoppelte Thätigkeit wende man an, um das gewünschte Resultat baldigst zu erhalten **). Die Jacobiner brachten hierauf ihre schon früher versuchte Auslegung der Decrete über das königliche Veto vor, wonach Constitutionsartikel, zu welchen sie die neue Einrichtung der Geistlichkeit, und alles was darauf Bezug hatte, gezählt wissen wollten, nicht der Genehmigung, sondern blos der Annahme von Seiten des

192. Moniteur 1790. p. 1480. 1481. Der König hatte wenigstens einstweilige Bestätigung der wichtigsten Bestimmungen der bürgerlichen Constitution der Geistlichkeit von dem Papste verlangt. Sammlung der Briefe ꝛc. Papst Pius VI. Bd. I. S. 81. 82. 83.

*) Siehe Bd. IV. S. 286 des vorliegenden Werks.

**) Moniteur 1790. p. 1480. 1481. 1477. Ferrières Mémoires II. 193—196. Bertrand Histoire IV. 122—128.

Königs bedürften, und letztere nicht verweigert werden könne; auch wurde ihr Antrag, solche wiederholt zu fordern, auf der Stelle angenommen *). Man findet die Behauptung, daß sich gleichzeitig die gewöhnlichen Vorzeichen eines Volksaufstandes bemerklich machten; es hatte sich aber bei den Verhandlungen in der Nationalversammlung durchaus kein Philosoph gegen das Decret erklärt, man durfte daher von keiner Partei dieser Secte, und somit auch von keiner der Pariser Stadtbehörden kräftige Verwendung ihrer Truppen gegen eine Bewegung hoffen, die dem Decrete förderlich sein sollte. Unter diesen Umständen erklärte der Monarch am 26. December die Annahme ganz in der geforderten Art, wobei er die Verzögerung mit seinem lebhaften Wunsche entschuldigte, durch sanfte Mittel Härte und Strenge unnöthig zu machen **).

Daß letztere bei ungesäumter Ausführung des Decrets eine sehr große Anzahl jedenfalls mehr gewissenhafter als eigennütziger Individuen treffen würden, ergab sich auf der Stelle. Die Philosophen, und selbst die heftigsten

---

*) Siehe Band III. Seite 224. 230. 232. 233. 234. des vorliegenden Werks; ferner Moniteur 1790. p. 1480—1482.

**) Bertrand Histoire IV. 129. 130. Ferrières Mémoires II. 196. 197. Moniteur 1790. p. 1489. Cam. Desmoulins Révolutions V. 252. Band IV. Seite 320. 321. des vorliegenden Werks.

Jacobiner unter ihnen, mochten für den Augenblick nicht Entsetzung, sondern Nachgeben der in Ämtern stehenden Geistlichen wünschen, wenigstens zeigte sich in ihren nächsten Schritten offenbar die Bemühung, sie zu diesem zu bewegen. Von großem Einfluß auf die Provinzen mußte das Beispiel der geistlichen Mitglieder der Nationalversammlung sein; sieben und funfzig Pfarrer und Rectoren, die sich bisher als eifrige Anhänger der neuen Philosophie und besonders als Jacobiner ausgezeichnet, leisteten den gebotenen Eid gleich am Tage nach erfolgter königlicher Bestätigung des Decrets, und ihr Wortführer, der Jacobiner Abbé Gregoire, bot sowohl bei dieser Gelegenheit, als noch später seine ganze Beredtsamkeit auf, um die übrigen Geistlichen zu überzeugen, daß die neue Constitution, und damit auch der Eid, weder Religionslehren noch den rein geistlichen Kirchengesetzen entgegen sei, so wie die Nationalversammlung niemals beabsichtigt habe, diese zu beeinträchtigen. Drei Priester ohne Amt, daher nicht zu dem Eide verpflichtet, leisteten ihn gleichzeitig mit dem Bemerken, daß sie dadurch blos ihren früher abgelegten Bürgereid wiederholten; am nächsten Tage folgte Talleyrand, Bischof von Autun, dem Beispiel der Ersteren, und nach ihm noch mehrere Pfarrer nebst dem Bischof Gobel von Lydda (in partibus), so daß bis zum Ablauf der achttägigen Frist (4. Januar 1791) nach Bekanntmachung des bestätigten Gesetzes in der Nationalversammlung etwas mehr als ein Drittheil ihrer noch anwesenden geistlichen Mitglieder den Eid geleistet

hatte; doch blieb Talleyrand der einzige Diöcesanbischof unter dieser Zahl *).

Schon bei der Berathung über die Feier des Bundesfestes am 14. Juli erklärte der Bischof von Clermont: er nehme von dem Bürgereid, welchen der Präsident der Nationalversammlung im Namen sämmtlicher Deputirten leisten sollte, Alles aus, was geistliche Sachen betreffen könne; die Gesetzgeber übergingen diese Äußerung damals mit Stillschweigen **). Die den Geistlichen jetzt gebotene persönliche Leistung des Eides bezweckte aber, sie besonders zur Ausführung der Constitutionsartikel in Bezug auf die geistlichen Angelegenheiten zu verpflichten, und derselbe Bischof war auch wieder der erste Priester, welcher in der Versammlung auftrat, um sich mit der Bedingung, die er früher machte, zur Leistung des Eides bereit zu erklären. Mehrere Jacobiner fielen ihm indeß noch ehe er aussprechen konnte in die Rede, die Versammlung ging zugleich augenblicklich zur Tagesordnung über, und der Bischof sah sich dadurch genöthigt, seine Erklärung schriftlich auf dem Büreau niederzulegen; demnächst ließ er sie mit der hinzugefügten Bemerkung abdrucken und vertheilen, daß ihr eine große Anzahl geist-

*) Moniteur 1790. p. 1493. 1494. 1497. Moniteur 1791. p. 19. 3. 10. 13. 19. 20. Bertrand Histoire IV. 130. 131. 368. Cam. Desmoulins Révolutions V. 325—327. Georgel Mémoires III. 52.

**) Moniteur 1790. p. 784. 788.

licher Deputirter beigetreten sei *). Am 3. Januar legte ein Jacobiner diese bereits allgemein verbreitete Druckschrift den Gesetzgebern vor, und zugleich wurde ihnen von einem andern Mitgliede der Versammlung gemeldet, daß die Pariser Municipalität das neu bestätigte Gesetz in so fern verfälscht, durch Anschlag an die Straßenecken habe bekannt machen lassen, als der Eingang besage, alle Geistliche, welche den Eid verweigerten, sollten als Ruhestörer betrachtet werden. Man hat behauptet, diese Fälschung sei absichtlich geschehen, um das Volk schneller allgemein gegen die Priester, welche den Eid verweigern wollten, aufzubringen; Furcht vor der Wuth, vor den Drohungen des Pöbels sollte dann ihren Vorsatz erschüttern. Gewiß ist, daß der Maire Bailly erst Anstalten machte, die Anschläge zu ändern, nachdem sie einen ganzen Tag gehangen, und mit Hülfe der Volksredner im Palais Royal und auf den Straßen den angeblich beabsichtigten Eindruck bewirkt hatten. Die Schuld des Versehens wurde von dem neuen Groß-Siegelbewahrer Duport du Tertre, über dessen erst kürzlich erfolgte Ernennung der Jacobinerclub, wie oben erwähnt, so große Freude bezeugte, einem seiner Büreaus beigemessen, aus welchem der Municipalität die nachlässig gefertigte Abschrift zugegangen sei. Auch verlangten die Gesetzgeber, indem sich ihre Mehrzahl mit dieser Auskunft begnügte,

*) Moniteur 1791. p. 10. 15. Bertrand Histoire IV. 134—136.

weder nähere Unterſuchung noch Beſtrafung, beſchloſſen aber in Folge der Druckſchrift des Biſchofs von Clermont und eines darauf gegründeten Antrags des Jacobiners Carl Lameth, daß die Friſt zur Leiſtung des Eides für die Mitglieder der Verſammlung am nächſten Tage als abgelaufen betrachtet werden ſolle. Der Deputirte Desmeuniers, gleich dem Maire Bailly im Club von 1789, widerſprach hierbei auf das lebhafteſte dem Royaliſten Cazales, welcher dringend um Aufſchub für die Geiſtlichen erſuchte, bis ſie aus der peinlichen Ungewißheit, in die ſich ſo viele würdige Männer voll Ehrgefühl und ſtrengem Gewiſſen verſetzt ſähen, durch eine Antwort des Papſtes gezogen würden*).

Am Morgen des 4. Januar verſammelte ſich eine große Menge Volks um den Sitzungsſaal der Nationalverſammlung; in demſelben trat zuerſt ein Pfarrer auf, welcher den Eid leiſtete, dann erklärte der Abbé Gregoire, dieſe Handlung erfordere nicht einmal die Zuſtimmung des Gewiſſens, indem ſie blos zu der äußern Befolgung eines Geſetzes verpflichten ſolle, ohne auf irgend eine Weiſe die innere Überzeugung in Anſpruch zu nehmen. Der Eröffnung dieſes Auswegs folgte ein Antrag des Jacobiner Barnaves, nun jeden Geiſtlichen namentlich zu befragen, ob er den Eid leiſten wolle oder nicht? dem-

*) Moniteur 1791. p. 15. 19. 23. 16. Bertrand Histoire IV. 136. 137. 139. Ferrières Mémoires II. 202. 203. Seite 187. des vorliegenden Bandes.

nächst aber auf der Stelle von dem Könige zu fordern, daß er die Ämter der Verweigernden unverzüglich vermittelst der vorgeschriebenen Wahl wieder besetzen lassen möge. Royalisten, welche gegen diese Anträge sprechen wollten, fiel man in die Rede, so daß keiner zum Worte kam, und als in Folge der Annahme des ersten Vorschlags der namentliche Aufruf beginnen sollte, ließ sich bis in den Saal das wüthende Geschrei der umher versammelten Menge hören: an die Laterne mit den Eid verweigernden Priestern *). Bei der unverkennbaren Stimmung aller Philosophen für das Decret und besonders nach dem letzterwähnten Benehmen der obersten Stadtbehörde erschien die Drohung jedenfalls von großem Gewicht.

Bonac, Bischof von Agen, zuerst aufgerufen, äußerte: weder der Verlust seines Amtes noch des Einkommens, wovon er lebe, erscheine ihm bedauernswerth, desto höher schätze er die Achtung der Gesetzgeber, und er glaube solche zu verdienen durch die Erklärung, den Eid nicht leisten zu können. Nach ihm sprach Fournés, ein Pfarrer seines Sprengels; es gereicht mir zu Ehre und Ruhm, dem Beispiele meines Bischofs zu folgen, waren seine Worte. Als der zunächst aufgerufene Geistliche eine ähnliche Phrase begann, unterbrach ihn der Präsident, mit dem Gebot, ohne irgend eine Nebenrede den Eid zu leisten oder zu verweigern; da zugleich ein Royalist auf die

*) Moniteur 1791. p. 19. 20. 22. Bertrand Histoire IV. 139. 140. Ferrières Mémoires II. 205.

große Gefahr aufmerksam machte, welche bei der Stimmung des Volks, die der Anschlag des verfälschten Decrets erzeugt, und das berichtigte noch keineswegs wieder vertilgt habe, für die Geistlichen mit dem namentlichen Aufrufe verbunden sei, erklärten sich die Jacobiner, welche ihn zuerst in Antrag gebracht, gegen denselben, so daß nun beschlossen wurde, alle Priester, die sich nicht sogleich von selbst erklären würden, als Verweigernde zu betrachten. Das neue Verfahren gewährte indeß kein besseres Resultat als das zuerst mißlungene; fester Entschluß, oder die Kraft der ersten Beispiele unerschütterten Muthes hielten alle Geistliche bis auf einen ab, den Eid zu leisten, wie er gefordert ward. Einige erklärten sich für die Bedingung des Bischofs von Clermont, allein die Mehrheit der Gesetzgeber verwarf dieses Erbieten, und nahm zu Ende der Sitzung noch den zweiten Vorschlag des Jacobiner Barnave an, worauf der König auch ungesäumt die Wiederbesetzung aller Stellen der eidverweigernden Priester nach den Vorschriften der neuen Constitution anordnen mußte *).

Dieses Beispiel, früher gegeben als der Termin zur Eidesleistung in irgend einem Theile des Reichs abgelaufen sein konnte **), ließ keinen Zweifel an der strengsten

*) Moniteur 1791. p. 22. Bertrand Histoire IV. 140—145. Ferrières Mémoires II. 206. 207. Toulongeon Histoire I. 260. 261.

**) Selbst die Pariser Municipalität bestimmte erst den 16. Ja-

und schleunigsten Ausführung des Decrets. Wenige Tage später gab der zurückgewiesene Antrag eines Deputirten auf nothdürftige Pension für die entsetzten Priester bei weitem den Meisten, worunter sehr viele in hohem Alter, noch die Gewißheit, daß sie mit ihren Ämtern und fast allen lang gewohnten Annehmlichkeiten des Lebens auch jedes Subsistenzmittel verlieren würden. Dazu kam Gefahr jeder Art, die ihnen die Bemühungen der Jacobiner und die Stimmung des niedern Volks, welches von dieser Partei abhing, fast allerwärts drohte. Zwar hatte sich der Pöbel zu Paris am 4. Januar noch blos mit dem Geschrei: „an die Laterne" begnügt, allein desto eifriger wurden von dieser Zeit an öffentliche Reden, Druckschriften, Zerrbilder und lächerliche Aufzüge angewendet, um die eidverweigernden Priester zugleich verächtlich und verhaßt zu machen; auch steigerte sich die Wuth des Volks gegen sie mit jedem Tage *). Allen erwähnten Übeln entging aber der Geistliche, sobald er den Eid leistete, und diesen konnte die längst erwartete Antwort des Papstes jeden Augenblick zu der rechtmäßigsten Handlung, ja zur Pflicht erheben, wogegen sich nimmer hoffen ließ, daß der

---

nuar als letzten Tag zur Eidesleistung für die Geistlichen der Hauptstadt, weil die Feierlichkeit an einem Sonntage stattfinden mußte, und dieser nicht auf den achten Tag nach der Bekanntmachung des Decrets fiel. Moniteur 1791. p. 41.

*) Moniteur 1791. p. 34. Ferrières Mémoires II. 210—212.

verweigernde und entsetzte Priester den neu gewählten je wieder aus seinem Amte werde verdrängen können. Bei diesen allgemein bekannten Verhältnissen zogen von 131 damals lebenden Diöcesanbischöfen in Frankreich 127 Entsetzung dem Eide vor*), und eine so große Anzahl Pfarrer folgte dem Beispiele, daß sich nach einem Bericht des Grafen Mirabeau, mit großer Wahrscheinlichkeit fürchten ließ, manches Departement werde noch in Jahren keinen anerkannten Freund der Revolution zu den eröffneten Stellen wählen können, blieb das Gesetz über die Bedingungen, der Wählbarkeit in Kraft**). Die ändernde Bestimmung welche hierauf auch sogleich erfolgte, kürzte die Dauer der nothwendigen Dienstzeit eines Pfarrers für die Bischofswürde bis auf fünf Jahre ab, und erklärte alle französischen Priester ohne Unterschied, welche seit fünf Jahren die Weihe erhalten hatten, und somit auch die ehemaligen Klostergeistlichen, für fähig zu den

---

*) Außer Talleyrand leistete den Eid noch der ehemalige Premierminister Brienne, jetzt Erzbischof von Sens, nebst den Bischöfen von Orleans und Viviers. Da es 136 Bisthümer in Frankreich gab, so müssen fünf damals erledigt gewesen sein. Georgel Mémoires III. 56. 57. Cam. Desmoulins Révolutions V. 322. 501. 502. Moniteur 1791. p. 114. Sammlung der Briefe ꝛc. Pius VI. Band I. Seite 199. 287.

**) Für die Bischöfe zehnjährige Amtsführung als Pfarrer im Departement; für die Pfarrer fünfjähriger Dienst als Vicarius in dem Districte, wo das Amt erledigt war.

Pfarrstellen. Zugleich hob sie die Beschränkung auf, daß man nur Priester des Departements und Districts für die darin befindlichen Kirchenämter wählen durfte; diese Änderungen sollten indeß lediglich für das Jahr 1791 gültig sein. Eine später erlassene Instruction über die Ausführung des Decrets vom 27. November gebot noch den eidverweigernden Geistlichen, ihre Stellen so lange zu verwalten, bis die schleunigst vorzunehmende Wahl der Nachfolger beendigt sein werde, nahm jedoch von ihren Amtsverrichtungen die kanonische Bestätigung der Neuernannten aus, welche anfangs im ganzen Reiche allein den vier ältern Bischöfen, die den Eid geleistet, überlassen blieb. Erst nach Monatsfrist und somit später als sämmtliche Geistliche über ihr Schicksal hatten entscheiden müssen, bewilligte die Nationalversammlung auf wiederholten Antrag den entsetzten Pfarrern einen Jahrgehalt von 125 Thalern; die Bischöfe ließ man dabei ganz unberücksichtigt *). Sollte übrigens nicht dem Menschenkenner die Handlungsweise der französischen Geistlichkeit bei den eben dargelegten Verhältnissen der überzeugendste Beweis sein, daß die gräßlichen Gemälde ihrer Sittenver-

*) Georgel Mémoires III. 56. 57. Ferrières Mémoires II. 209. Bertrand Histoire IV. 145—152. Cam. Desmoulins Révolutions V. 322. Moniteur 1791. p. 114. 31. 32. 65. 66. 68. 69. 95. 99. 103. 110. 112. 115. 119. 162. 163. Band IV. Seite 260 des vorliegenden Werks.

derbniß, Laster und Verbrechen, welche fast jeder Philosoph seit langer Zeit, und noch unausgesetzt entwarf, höchstens aus dem Leben weniger Individuen entnommen sein konnten? Indeß auch selbst gegen letztere Möglichkeit spricht noch der gänzliche Mangel irgend eines geführten Beweises sträflicher Handlungen, die dem Einzelnen zur Last fallen, obwohl der entschiedenste Wille dergleichen aufzufinden, allerwärts sichtbar ist; er äußerte sich, besonders in der Nationalversammlung, fast täglich durch schmähende Phrasen und allgemeine Beschuldigungen auf dieselbe Art, wie die feindliche Gesinnung gegen den Adel, der es, wie schon früher erwähnt, ebenfalls niemals gelang *), Beweise für ihre Behauptungen darlegen zu können.

Während dem römischen Hofe durch die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit fast aller Einfluß auf Kirchenangelegenheiten in Frankreich geraubt wurde, bot man noch jedes Mittel auf, um ihm auch sein Grundeigenthum in diesem Lande, die Stadt Avignon und die Grafschaft Venaissin, zu entziehen. Erstere nebst ihrem Gebiete, von ungefähr 40,000 Menschen bewohnt, gehörte seit 450 Jahren dem päpstlichen Stuhle, letztere mit 126,000 Einwohnern, seit mehr als 500 Jahren. Ludwig XIV. und Ludwig XV. hatten zwar während ihrer Streitigkeiten mit den Päpsten diese Landestheile mehrmals in Besitz genommen, allein immer nur auf kurze Zeit, und

*) Siehe Band III. Seite 159. 160. des vorliegenden Werks.

beide Monarchen erkannten mit der Rückgabe an den frühern Oberherrn jedesmal sein Eigenthumsrecht aufs neue an. Übrigens betrachtete man zu Rom diese fruchtbaren Bezirke mehr als Ehrenbesitzung, denn als nutzbares Eigenthum, so daß fast keine Abgaben darin erhoben wurden, und aus dem päpstlichen Schatze noch Geld für die Verwaltung und eine schwache Miliz in das Land floß *). Bei den bedeutenden Lasten der rings umgebenden Bewohner Frankreichs, mußte die wichtige Begünstigung den päpstlichen Unterthanen um so bemerklicher sein. Indeß der glücklichste Zustand unter der mildesten Herrschaft ist noch keineswegs Selbstregierung; auch zeigte sich große Neigung zu letzterer sowohl in Avignon als Venaissin unmittelbar nach dem Ausbruche der Revolution in dem umgränzenden Reiche. Im März 1790 beschloß man zu Avignon Einführung der neuen französischen Constitution, wählte nach den Grundsätzen derselben eine Municipalität, errichtete sieben Compagnien Nationalgarde, und zwang den päpstlichen Legaten im Orte, alles Geschehene ungesäumt zu bestätigen **). Ganz dieselben nächsten Folgen wie in Frankreich und in den französischen Colonien, hatten auch hier die ersten Schritte

*) Büsching Erdbeschreibung II. 577—580. Moniteur 1790. p. 739. 1330. 1339. 1341. Moniteur 1791. p. 947. Sammlung der Briefe Pius VI. Band I. Seite 246.

**) Moniteur 1790. p. 805. 1339. 1330. 979. 427. 701. 730. Moniteur 1791. p. 533.

zur Selbstregierung: es entstand Streit über die zu wählende Form, und die Waffen entschieden zwischen den uneinigen Parteien. Der Papst erklärte die erzwungene Genehmigung seines Statthalters für ungültig, sendete aber einen andern Prälaten, der mit den Bürgern über ihre Wünsche und die Gewährung derselben unterhandeln sollte. Die neue Municipalität und ein Theil der Einwohner verbot diesem Abgesandten den Eintritt in die Stadt, indem der Papst die vom Volke gewählte Regierungsform ohne alle Unterhandlungen annehmen müsse; andere, und wahrscheinlich die Mehrzahl (denn vier Compagnien Nationalgarde waren für diese Partei), wollten dem alten Oberherrn Prüfung und Freiheit zu genehmigen oder zu verwerfen, eingeräumt wissen. In den ersten Tagen des Monats Juni kam es zwischen den Uneinigen zum Handgemenge, welches mit einem Vertrag endigte, wonach die mehr päpstlich Gesinnten ihren eingenommenen festen Posten, das Rathhaus, unter der Bedingung verließen, daß ihnen Sicherheit in ihren Wohnungen gewährt werde. Doch schon Tags darauf (11. Juni) bemächtigten sich ihre Gegner einer großen Anzahl der Vereinzelten, hingen davon ungesäumt drei Edelleute nebst einem Geistlichen auf, und würden die Hinrichtungen viel weiter ausgedehnt haben, wäre nicht Nationalgarde aus den benachbarten französischen Orten herbeigeeilt, der es gelang die übrigen Verhafteten zu retten, wobei aber der Maire von Orange versprechen mußte, 23 derselben, worunter 3 vom Adel, die übrigen Bürgerliche, meistens

Handwerker, mit sich zu nehmen und in Frankreich richten zu lassen. Auch konnten die Gegner der Aristocraten, welche letztere Benennung sie den mehr päpstlich Gesinnten aller Stände beilegten, nur mit großer Mühe durch die in Avignon noch längere Zeit zurückbleibende französische Bürgermiliz von neuen Ausschweifungen abgehalten werden; die fortdauernde Gefahr bewog dabei den größten Theil der bedrohten Einwohner zu schleuniger Auswanderung *).

In jacobinischen Blättern jener Zeit wird versichert, patriotische Schriften hätten die Revolution zu Avignon bewirkt und alle gute Bürger wünschten die Vereinigung dieses Orts mit Frankreich. Mitglieder der Nationalversammlung und zugleich des Clubs der Constitutionsfreunde legten ersterer Briefe der Municipalität genannter Stadt vor, wonach zwischen ihnen und dieser Behörde schon vor den blutigen Ereignissen im Monat Juni eine engere Verbindung stattfand; Royalisten endlich behaupteten, durch Ränke, durch Agenten von Frankreich aus, wären die Unruhen in den päpstlichen Besitzungen erregt worden, um sie ihrem bisherigen Oberherrn zu entreißen **).

---

*) Moniteur 1790. p. 599. 973. 1330. 639. 701. 979. 730. 695. 700. 498. 793. 994. 823. 818. Cam. Desmoulins Révolutions III. 314. — 318. Bertrand Histoire III. 197. 198. Sammlung der Briefe ꝛc. Papst Pius VI. Band I. Seite 247. 248. Moniteur 1791. p. 533.

**) Cam. Desmoulins Révolutions III. 313. 318. Mo-

Gewiß ist, daß man zu Avignon unmittelbar nach den Ermordungen am 11. Juni die Zeichen des Papstes abnahm, dafür das französische Wappen aufsteckte und in Folge eines Beschlusses der siegreichen Partei, durch Abgesandte die Nationalversammlung dringend ersuchen ließ, das souveraine Volk von Avignon, nach seinem in den Districtsversammlungen rechtmäßig ausgesprochenen Wunsche, Frankreich einzuverleiben. Wenig Tage nach der ersten Anzeige von diesem Schritte erhielten die Gesetzgeber auch ein Schreiben freigewählter Stellvertreter der Grafschaft Venaissin, welches die Bewohner dieses Landes für die neue Freiheit begeistert und des Willens erklärte, die französische Constitution anzunehmen, jedoch mit der Bedingung, daß die rechtmäßige Gewalt ihres bisherigen wohlthätigen Monarchen nicht dabei gekränkt werde *). Dieser Unterschied veranlaßte den gräßlichsten Bürgerkrieg zwischen Avignon und Venaissin, und so lebhafte als für ganz Europa höchst wichtige Streitigkeiten in der französischen Nationalversammlung.

Während sich aus letzteren im Laufe des Jahres 1790 kein bestimmtes Resultat in Bezug auf die nachgesuchte Vereinigung ergab, begann die siegreiche Partei in

---

niteur 1790. p. 695. 700. 1331. 1346. 973. 700. 701. Bertrand Histoire III. 198. Moniteur 1791. p. 504. 506.

*) Moniteur 1790. p. 730. 1330. 695. 979. 805. 1256. Moniteur 1791. 533.

Avignon thätliche Feindseligkeiten gegen Venaissin, noch ehe man zu Paris nur die Verhandlungen über ihre Bitte eröffnet hatte. Die ebenerwähnten Stellvertreter der Grafschaft, nach den Grundsätzen der französischen Constitution erwählt, und in der Stadt Carpentras vereinigt, wollten auch die übrigen Volksbehörden nach demselben Gesetz ernennen lassen, und wohl ließ sich annehmen, daß dieser Weg mit gegründeter Hoffnung eingeschlagen worden sei, die Wahl werde auf Gleichgesinnte mit den Stellvertretern fallen. Zur Störung des Geschäfts der Primairversammlung in dem Flecken Thor, sendete man aus Avignon eine Abtheilung Nationalgarde dahin, welcher sich einige Bewohner dieses Orts anschlossen, während die Mehrzahl die Waffen zur Vertheidigung ergriff. Überlegenheit der letztern bewog die Bürgermiliz aus Avignon zum Abzuge, wobei sie aber den Gegnern noch durch lebhaftes Flintenfeuer zu schaden suchte; diese wollten auch Schüsse aus einem Hause des Fleckens bemerkt haben, ergriffen den Besitzer und tödteten ihn auf der Stelle. Zu Cavaillon, der bedeutendsten Stadt in der Grafschaft nächst Carpentras, fanden sich ebenfalls Bürger, welche für die in Avignon herrschende Partei waren; sie drohten den Gegnern mit denselben Mitteln, deren man sich in letztgenannter Stadt bedient, und errichteten einen hohen Galgen für die sogenannten Aristocraten auf dem Platze vor dem Rathhause. Nach dem eben berichteten Ereignisse in Thor schickten die Stellvertreter zu Carpentras eine Abtheilung ihnen ergebener Bürgermi-

liz nach Cavaillon, welche den Galgen verbrannte, und den vornehmsten Anführer der Gegenpartei, Chabran, Obristen der Nationalgarde, gefangen nahm. Ein hienächst von Avignon aus gewagter Versuch, Cavaillon mit gewaffneter Hand einzunehmen, wurde durch muthigen Widerstand der constitutionnell gesinnten Bewohner des angegriffenen Orts vereitelt *). Gegen Ende des Jahres ließ die Versammlung zu Carpentras den Papst durch eine besondere Gesandtschaft wiederholt zur Anerkennung des Rechts der Bewohner von Venaissin auffordern, sich durch ihre Stellvertreter eine beliebige Constitution zu geben; demnächst müsse er binnen zwei Monaten die bereits eingeführte französische Verfassung, so wie damit auch die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit, annehmen, wenn nicht das Volk seinen Vertrag mit ihm als aufgelöst betrachten solle. Da der päpstliche Statthalter, welcher indeß aus Avignon verwiesen, nach Venaissin gegangen war, sich weigerte, noch vor der Einwilligung seines Herrn, des Oberhauptes der Kirche, Gesetze zu vollziehen, die diesem selbst in seinem eigenen Lande allen Einfluß auf Kirchenangelegenheiten raubten, entsetzten die Stellvertreter ihn und alle übrigen Diener des Papstes in der Provinz der bisher bekleideten Ämter, und wählten zur vorläufigen Ausübung der höchsten vollziehenden Gewalt, drei Personen, welche sie Staatsconservatoren

*) Moniteur 1790. p. 965. 966. Moniteur 1791. p. 201. Sammlung der Briefe Pius VI. Band I. Seite 256—258.

nannten *). Indeß selbst diese dem Wesen nach vollkommene Trennung der Grafschaft von dem päpstlichen Stuhle konnte die Jacobiner und die herrschende Partei zu Avignon, welche jetzt durchaus Vereinigung mit Frankreich wollten, nicht befriedigen. Erstere erklärten die Versammlung zu Carpentras nach wie vor für die verruchtesten Aristocraten, und von Avignon aus, wo indeß besoldete Nationalgarde und ein Jacobinerclub errichtet worden waren, bemühte man sich fortwährend auf das thätigste, die Bewohner von Venaissin für den Verein mit Frankreich und gegen die Stellvertreter zu stimmen. Dieß gelang insoweit, daß zu Ende des Jahres 1790 die Städte Lisle, Caumont und Cavaillon das französische Wappen aufsteckten, doch wurde es durch Bürgermiliz, von Carpentras ausgesendet, sogleich wieder abgenommen, und die Obergewalt der Stellvertreter in genannten Orten auf's neue hergestellt. Jacobiner versichern, viele aus der Grafschaft geflüchtete Patrioten hätten sich hierauf zu Avignon vereinigt, mit ihnen Freiwillige der Nationalgarde dieser Stadt, und einzelne französische Soldaten. Drei bis viertausend Mann zogen am 10. Januar 1791 mit Geschütz gegen Cavaillon, bemächtigten sich des Orts, plünderten, verjagten die constitutionnell gesinnten Einwohner und begingen dabei große Ausschweifungen und

*) Moniteur 1790. p. 1443. Moniteur 1791. p. 1. 17. 57. Sammlung der Briefe ꝛc. Papst Pius VI. Band I. Seite 257.

Grausamkeiten. Nach den Angaben einer Beschwerdeschrift, welche die Versammlung zu Carpentras an die französischen Gesetzgeber erließ, zeigte man in den benachbarten Departements, und besonders von Seiten der Behörden, fortwährend große Parteilichkeit für Avignon, so daß die Bewohner von Venaissin selbst verhindert wurden, sich mit Waffen gegen ihre Feinde und mit Lebensmitteln zu versehen; zugleich beschuldigten Royalisten die Nationalgarde von Orange, zu Avignon in Besatzung, thätigster Unterstützung aller Absichten der herrschenden Partei in letztgenannter Stadt *).

Bei Gelegenheit der angeblichen Gesandtschaft aller Völker des Erdbodens, in deren Namen Anacharsis Cloots in der Sitzung am 19. Juni das Wort führte, hatte die große Mehrheit der französischen Gesetzgeber unzweideutig ihre lebhaften Wünsche für die Verbreitung der neuen Freiheit bei andern Nationen ausgedrückt **). In wie fern die verschiedenen Philosophenparteien beabsichtigten, die geschmeidigen Grundsätze ihrer Lehre und die materielle Kraft des mächtigen Reichs, welches jetzt unter ihrer Herrschaft stand, bei günstigen Umständen, zur Erfüllung obiger Wünsche anzuwenden? hinsichtlich dieser

*) Cam. Desmoulins Révolutions V. 414. 424. 417. 423. 425. Moniteur 1791. p. 201. 45. 57. 17. 76. 86. 95. 498. 506. 538. Moniteur 1790. p. 1256. 1346. Sammlung der Briefe ꝛc. Pius VI. Band I. Seite 248.

**) Siehe Seite 9 — 14. des vorliegenden Bandes.

großen Frage gaben die Verhandlungen der Nationalversammlung über die Vereinigung von Avignon mit Frankreich die wichtigsten Aufschlüsse. Der Präsident sicherte den ersten Abgesandten der Stadt sorgfältige Erwägung ihres Gesuchs zu, welches den Gesetzgebern zu großem Ruhm gereiche, insofern sie dazu begeistert hätten. Als nach Monatsfrist dringende Bitte der noch zu Orange verhafteten 23 Bürger von Avignon um Freilassung einging, erklärten Jacobiner: da die Schuld der Gefangenen in ihrer Widersetzlichkeit gegen den Wunsch der Vereinigung mit Frankreich bestehe, so verwerfe man diesen schon durch ihr Freigeben, und entscheide damit in der großen Sache der Freiheit für die Unterdrücker, für die Aristocraten. Hierauf wurde der Beschluß über das Gesuch ausgesetzt und wenige Tage später ein Ausschuß ernannt, der die ganze Angelegenheit näher prüfen sollte. Er bestand aus constitutionnellen Deputirten und Mitgliedern des Clubs der Constitutionsfreunde; letztere erklärten sich mit dem Bericht, welchen Tronchet, einer der ersteren, am 27. August erstattete, durchaus nicht einverstanden *). Nach demselben sollte vierhundertjähriger Besitz, verbunden mit der dreimaligen freiwilligen Rückgabe der päpstlichen Provinz durch französische Könige, keinen Zweifel lassen über das positive Eigenthumsrecht des römischen Hofes, und das Naturgesetz, die unverjährbaren Volksrechte, verlangten unerzwungene Genehmigung der

*) Moniteur 1790. p. 730. 793. 823. 846. 909. 993. 994.

Mehrzahl aller Mitglieder eines politischen Vereins zu jedem gültigen Beschluß. Während der Schrecken des Bürgerkriegs und nachdem man Mitbürger gräßlich ermordet, bei weitem den größten Theil aber verjagt hätte, sei zu Avignon von den zurückgebliebenen Siegern allein der Wunsch für die Vereinigung ausgesprochen worden; Venaissin, mit großer Mehrzahl der bisherigen päpstlichen Unterthanen in Frankreich, erkläre sich dagegen, und keine andere Provinz des Kirchenstaats nehme Theil an dem Verlangen. Demnach erscheine Genehmigung des Gesuchs der siegreichen Partei zu Avignon dem positiven Rechte, wie dem Naturgesetz zuwider, und würde nichts Anderes sein als gewaltsamer Raub, als Eroberung des Stärkern von dem Schwächern. Zu dieser Zeit wurden die Jacobiner noch häufig überstimmt; sie mochten auch jetzt gleiches Schicksal fürchten, bemühten sich daher weniger Gründe gegen den Bericht aufzubringen, als um neuen Aufschub der Entscheidung. Letzteren beschloß auch die Versammlung, doch entließ sie nach dem Vorschlage des Berichterstatters die Gefangenen zu Orange ihrer engern Haft, mit der Bedingung, daß sie sich vor der Hand noch nicht aus dieser Stadt entfernen sollten *).

Der Leser weiß, wie schnell in den nächsten Monaten Macht und Einfluß der Jacobiner in Frankreich zunahmen; damit zugleich ist ihm aber auch die neue Trennung der Partei berichtet worden, welche ihren siegreichen

*) Moniteur 1790. p. 994. 995.

Schritten unmittelbar folgte. Zu Avignon verpflichtete sich die Nationalgarde am 5. September durch einen Eid zu jedem Opfer für die Vereinigung mit Frankreich, und am 26. October ließ die Municipalität den gleichen Beschluß sämmtlicher Districte der Stadt allen Departements- und Districtsdirectorien in ganz Frankreich mittheilen. Zugestehen mußten indeß selbst die Jacobiner in der Nationalversammlung, daß sich für das erste Gesuch im Monat Juni nur 960 Bürger, und für den Eid am 5. September nur 1400 durch Namensunterschrift, die man von allen Anwesenden forderte, erklärt hatten, sonach im Ganzen nicht der dreißigste Theil der Bevölkerung; auch waren selbst diesem Resultate willkürliche Abänderungen der bis dahin angewendeten Formen für den Aufruf und bei dem Abstimmen vorhergegangen *). Die französischen Gesetzgeber geboten im Monat November ihren Ausschüssen für Avignon und für die auswärtigen Verhältnisse, vereinte neue Berathung über diese Angelegenheit; der Jacobiner Pethion erstattete hierauf Bericht, jedoch nur im Namen des ersteren, weil sich der diplomatische Ausschuß, in welchem Mirabeau und Barnave saßen, beide damals in beginnender Weiterung mit ihrer bisherigen Partei, nicht mit ihm hatte einigen können **). Pethion erwähnte gegen das gesetzliche Eigenthumsrecht

*) Cam. Desmoulins Révolutions IV. 500. 501. Moniteur 1790. p. 1285. 1330. Moniteur 1791. p. 498.

**) Moniteur 1790. p. 1329. 1331. 1346. 1347.

des Papſtes: die Königin Johanna von Neapel, Verkäuferin der Stadt Avignon, habe nach der Behauptung einiger Schriftſteller, den Kaufpreis nicht erhalten, obgleich ihr Empfangſchein noch vorgezeigt werde, ſondern dieſen für eine Abſolution ausgeſtellt, welche ihr der Papſt ertheilte. Auch ſei ſie zur Zeit des Verkaufs nur für majorenn erklärt, allein nicht in der That volljährig geweſen, ſo wie man Avignon als einen unveräußerlichen Theil des umgebenden Frankreichs betrachten müſſe. Sollte indeß der Beſitztitel des römiſchen Hofs auch für vollkommen begründet nach poſitivem Rechte angenommen werden, ſo erſcheine dieß doch ohne allen Einfluß auf die Fragen, ob der Papſt Avignon wider den Willen des Volks behalten, ob ſich daſſelbe nicht beliebig mit Frankreich vereinigen könne? Die Gründe des Berichterſtatters für letzteres waren hauptſächlich aus Rouſſeaus Contract ſocial entnommen. Alle Gewalt gehe vom Volke aus; es könne eine Regierungsform wählen, ſein Vertrauen ſchenken, erſtere ändern, letzteres zurücknehmen, wenn und wie es wolle; daher finde nie ein bindender Vertrag für das Volk, den Oberherrn, mit ſeinem Diener, dem Regenten, ſtatt. Zwiſchen Nation und Nation, wie zwiſchen den Bewohnern verſchiedener Provinzen, trete nur dann Verpflichtung ein, wenn ausgeſprochene Bewilligung vorhergegangen ſei; Schweigen, Unterwürfigkeit erſetzten dieſe nicht, ſondern wären blos das ſicherſte Zeichen der Knechtſchaft. Nie habe das ſouveraine Volk von Avignon ſeine Genehmigung zu dem

Verein mit den übrigen päpstlichen Staaten gegeben, sonach sei es von dem Willen dieser auch vollkommen unabhängig. Hienächst ergab die Rede, daß selbst die eifrigsten Bekenner der neuen Philosophie leicht die Fundamentalsätze dieser Lehre verläugnen konnten, sobald der Gegner in denselben Vertheidigungsgründe fand. Pethion erwähnte der mangelhaften Äußerung des allgemeinen Willens zu Avignon mit dem Bemerken, wenn auch nur die oben angegebene Zahl von Individuen ihren Wunsch für die Vereinigung erklärt, so sei er doch mit zu großer Lebhaftigkeit und zu häufig ausgesprochen worden, als daß man nicht in dieser Energie den wahren Volkswillen erkennen müsse. Äußere sich dieser für Freiheit, Unabhängigkeit, so dürfe weder den Gegenvorstellungen Unzufriedener, noch den großen Worten Aufruhr und Treubruch, Gehör gegeben werden; denn die Fürsten, nicht die Völker, wären dann Rebellen gegen den rechtmäßigen Oberherrn. Von Frankreich forderten Pflicht und Interesse gleich dringend die Annahme des freiwilligen, des rechtmäßigen Erbietens, die Gewährung der ersten Bitte fremder Bürger um Theilnahme an seinem neuen Ruhme, an seinem neuen Glück. Man müsse durch dieses Beispiel den Königen lehren, daß sie den Völkern, nicht die Völker ihnen gehörten; scheuten Feige den Verein der Fürsten, die dieses Beispiel besorgt machen könne, so möchten die Muthigen bedenken, daß die Tyrannen sich längst gegen die Freiheit verschworen hätten, daß sie aber auch fürchteten, die Binde möge den Völkern von den Augen

fallen. Den Unterdrückten könne klar werden, daß sie blos Spiel der Launen, Werkzeuge der Rache ihrer Beherrscher gewesen wären, und wie dann die bisherigen Sclaven von den Waffen, die man ihnen zur Bekämpfung der Freiheit in die Hand gegeben, leicht gegen ihre Zwingherren Gebrauch machen dürften. Alle Tyrannen zitterten vor den edlen Anstrengungen eines stolzen Volks, welches geschworen habe, sein großes Werk noch mit dem letzten Blutstropfen zu vertheidigen. Dem Bericht folgte ein Vorschlag zu der ungesäumten Erklärung, die Stadt Avignon sei dem französischen Reiche einverleibt, worauf der König unverzüglich Linientruppen nach jenem Orte senden, zugleich aber auch Unterhandlungen mit dem Papste über etwa nöthige Entschädigung eröffnen möchte *).

Nächst der Vertheidigung der positiven Eigenthumsrechte des römischen Hofs durch historische Beweise, enthielten die Gegenreden der Royalisten und Constitutionnellen ungefähr alles, was die allgemein bedrohten Regenten selbst, aus dem Bericht des Jacobiners für die Zukunft folgern, und zugleich an Gründen zur Abwendung des Angriffs aufbringen konnten. Verpflichte der Eid der Treue nicht, wenn auch der Fürst, nach bisher gültigen Gesetzen wohl erworbene Länder väterlich regiere; wären Mord, Raub, Verbannung Volksrechte; könnten diese von wenigen Siegern in einem Bürgerkriege gegen die große Mehrzahl der Gemeinde angewendet,

*) Moniteur 1790. p. 1329—1331.

irgend einer Handlung, irgend einem Verlangen Rechtmäßigkeit verleihen; dann, aber auch nur dann dürfe Frankreich das Erbieten der Vereinigung annehmen, dann höre indeß auch Eigenthum, Sicherheit, Gesetz in allen Ländern auf. Vielen Franzosen z. B. dürfte die Erwerbung mancher Gegenden, wie gleich des spanischen St. Domingo, nicht minder nützlich, nicht minder einladend erscheinen, als der Besitz von Avignon; leicht würden aber allerwärts durch dieselben Ränke, welche man in dieser Stadt angewendet, ähnliche Ereignisse herbeizuführen sein, und dann wäre offenbar keine Provinz irgend eines Reichs der Welt vor der Vereinigung mit Frankreich und vor den Schrecken des Bürgerkrieges sicher, der sie hauptsächlich bewirken müßte. Erkläre man gegenseitige Verträge zwischen Regenten für ungültig und gestatte jedem Landestheil in dem Verhältniß wie Avignon, sich beliebig von dem übrigen Staate zu trennen, so könne Frankreich leicht viele Provinzen, namentlich Lothringen und Navarra verlieren, die es blos auf den Grund solcher Übereinkommen besitze. Überhaupt möchte mit der Einführung dieses neuen Staatsrechts augenblicklich fast täglicher Wechsel der Herrschaft, der Verbindungen, des Regiments, nicht nur in allen Provinzen, sondern in jedem einzelnen Orte eintreten, da jeder dieses Recht werde üben, keiner bei seinen neuen, selbstgeschlossenen Verträgen darauf verzichten wollen, und dem listigen Neuerer gewöhnlich leichtes Spiel sein dürfte, die Menge zu dem Wunsche einer Änderung zu bewegen. Noch besonders

unwürdig für das mächtige, freie Frankreich erscheine in dem vorliegenden Falle die Befolgung der Grundsätze des berichtenden Jacobiners, indem einem Regenten, dem kein Vertheidigungsmittel zu Gebote stehe, Besitzungen geraubt werden sollten, die ihm seit so langer Zeit allein die Ehrfurcht der französischen Könige vor dem Rechte erhalten habe. Nicht minder unbillig, allein doch weniger niedrig, würde der Versuch sein, dem mächtigen Könige von Preußen auf dieselbe Weise das ebenfalls nah und wohl gelegene Neufchatel zu entreißen *).

Gleichzeitig mit der Entwicklung dieser Gründe gegen Pethions Vorschlag bekämpften diesen auch Jacobiner, namentlich Robespierre, weil er zu günstig für den römischen Hof sei, welchem keine Entschädigung gewährt, wohl aber eine solche für das Volk, dessen Rechte er so lange usurpirt, abgefordert werden müsse. Zuletzt eröffnete Mirabeau mit der Meinung des diplomatischen Ausschusses, die er darlegte, einen Mittelweg, welcher indeß vermöge der Gründe, die der Redner aussprach, allen Fürsten bei weitem drohender erscheinen mußte, als die rücksichtslosen Anträge der heftigsten Jacobiner. Wäre blos die Rede von Anerkennung der unveräußerlichen Volksrechte, so könne kein Zweifel über den Ausspruch sein; allein Klugheit, Beachtung des augenblicklichen Interesses der französischen Gesetzgeber, forderten Aufschub der letz-

*) Moniteur 1790. p. 1331. 1339. 1341. 1346.

ten Entscheidung; vorläufig müßten jedoch, zur Erhaltung des Friedens in Avignon französische Linientruppen dahin gesendet werden. Royalisten erklärten sich mit letzterer Maßregel einverstanden, wenn man die Truppen dem Papste, der auch in der That darum gebeten, zu Hülfe schicken wollte; Mirabeau verlangte dagegen ausdrückliche Bestimmung, daß sie allein an die Behörde, welche hauptsächlich die Vereinigung mit Frankreich betrieb, an die Municipalität, verwiesen werden, und im Einverständniß mit ihr handeln sollten. Die Versammlung nahm den Vorschlag des diplomatischen Ausschusses, so wie diesen Zusatz an, und am 24. December rückten Fußvolk und Reuterei in Avignon ein. Wenige Tage später empörten sich diese Truppen gegen ihre Officiere, und ein Theil der Soldaten ging zu dem kleinen Heere über, welches am 10. Januar gegen Cavaillon zog. Ihrer leitenden Kriegserfahrung, versichern Jacobiner, hatte man hauptsächlich die Einnahme des Orts zu danken *).

Andere Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalversammlung waren theils nicht minder geeignet, allen Fürsten Besorgnisse einzuflößen, theils brachten sie mehreren auf der Stelle wichtigen Nachtheil. Spanien verlangte zu Anfang des Monats August, für den Fall noch ausbrechenden Kriegs mit England, welchen die fortge-

*) Moniteur 1790. p. 1340. 1346. 1347. Moniteur 1791. p. 33. 76. 95. Bertrand Histoire IV. 60. Cam. Desmoulins Révolutions V. 413. 419. 420. 424.

setzten Rüstungen beider Mächte fürchten ließen *), bestimmte Erklärung, ob Frankreich den Familientractat zwischen den Regenten des Hauses Bourbon vom Jahre 1761, wonach die Feinde jedes einzelnen dieser Fürsten unter allen Umständen von den übrigen als gemeinsame Gegner bekämpft werden sollten, in voller Ausdehnung erfüllen werde? Die noch schwebenden Unterhandlungen mit England müßten hauptsächlich auf diese wichtige Zusicherung, welche die Heiligkeit gegenseitiger Verträge fordere, gegründet werden. In einem Berichte des diplomatischen Ausschusses der Nationalversammlung über diese Angelegenheit gestand man zu, daß Spanien durch die pünktlichste Erfüllung des genannten Tractats Frankreich sowohl in Angriffs- und Vertheidigungskriegen, als bei Kriegsrüstungen, die wesentlichsten Dienste geleistet habe, allein die Befestigung der neuen Constitution und die Lage der Finanzen erforderten Ruhe; auch könne ein freies Volk keine Familien-, sondern nur Nationalverträge anerkennen. Hienach verlangte der Berichterstatter Ausdehnung des Decrets, welches künftige Bündnisse und Friedensschlüsse der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers unterwarf, auch auf alle frühern Tractaten, die sogleich von der Versammlung näher geprüft, und nach dem Grundsatz abgeändert werden müßten, daß Frankreich auf Angriffskriege und Eroberungen für immer verzichte. Von dieser Basis des künftigen Benehmens der französi-

*) Siehe Band IV. Seite 294 des vorliegenden Werks.

schen Nation möchte man zugleich alle Höfe in Kenntniß setzen, und den bestehenden Verträgen, wenn blos Vertheidigungsmaßregeln oder Handelsverhältnisse darin bestimmt wären, so lange nachkommen, bis ihre Prüfung durch die Gesetzgeber beendigt, und die nothwendig erachteten Änderungen beschlossen sein würden. Auf Vermehrung der bereits im Monat Mai angeordneten Rüstungen trage der Ausschuß in so fern an, als die Sicherung der eigenen Colonien, auch bei einem Seekriege zwischen andern Mächten, solche erfordere *). Jacobiner erklärten sich mit diesen Vorschlägen einverstanden, wenn man sie jetzt blos auf Spanien anwenden, und diese Macht danach bescheiden wolle, wünschten aber die allgemeine Erklärung, nie mehr Eroberungen zu beabsichtigen, und das Versprechen, alle Handels- und Defensivverpflichtungen bis nach beendigter Prüfung der Tractaten zu erfüllen, vor der Hand noch ausgesetzt, welchem Antrage der diplomatische Ausschuß auch sogleich beistimmte. Royalisten bemerkten, Verträge, in denen gegenseitige Hülfe bestimmt sei, könnten unmöglich von dem einen Theile in dem Augenblick geändert oder aufgehoben werden, in welchem der andere die ihm schuldige Unterstützung verlange; doppelt ungerecht erscheine aber ein solches Verfahren gegen Spanien, welche Macht zur pünktlichsten Erfüllung desselben Vertrags, auf den sie ihr jetziges Verlangen

*) Moniteur 1790. p. 887. 982. 984. Band IV. Seite 295—297. des vorliegenden Werks.

gründe, zwei schwere Kriege für Frankreich geführt, und noch vor wenig Jahren die bedeutendsten Rüstungen gemacht habe. Erst müsse man die geforderte Hülfe zusichern und leisten, dann könnte über Änderung des Vertrags unterhandelt werden; ein entgegengesetztes Benehmen bringe Frankreich unfehlbar um alles Vertrauen der europäischen Mächte, und dürfte gleich jetzt Spanien nöthigen, dem Kriege gegen England Nachgeben und nähere Verbindung mit dieser Macht vorzuziehen, die nicht ermangeln würde, sowohl auf die Unzuverlässigkeit der jetzigen französischen Regierung aufmerksam zu machen, als freudig die großen Vortheile zu ergreifen, welche die spanische Allianz bisher den Franzosen in Bezug auf Handel und Politik gebracht habe. Die Versammlung nahm den Vorschlag der Jacobiner an, wonach Spanien auch in der That die fortgesetzten Unterhandlungen mit England am 28. October durch einen Vertrag schloß, in welchem es die Forderungen der Britten, die den Streit veranlaßt, bewilligte; letztere erhielten auf der Nordküste von Californien, welche Spanien bis dahin als Eigenthum betrachtet hatte, sowohl freien Handel, als das Recht unabhängige Niederlassungen zu gründen *).

Noch besonders wichtig in Bezug auf die gefährdenden Folgerungen, welche man für Verträge mit Auswär-

*) Moniteur 1790. p. 987. 1014. 1269. 1294. 1366. Bertrand Histoire IV. 36. 37.

tigen aus der neuen Lehre zog, erschienen die Verhandlungen der französischen Gesetzgeber über das Lehneigenthum, und andere Rechte deutscher Reichsglieder in Elsaß und Lothringen. Trier allein verlor durch die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit *) erzbischöfliche Gewalt in den Bisthümern Metz, Toul, Verdun, Nancy, St. Diez, und bischöfliche Rechte in dem übrigen Lothringen und Bar; Cöln und Speier erlitten ebenfalls bedeutenden Nachtheil, so wie schon nach dem früher erwähnten Geständniß der Democraten, daß die näheren Bestimmungen zur Abschaffung des Lehnssystems viele Familien um ihr ganzes Vermögen brächten, auch der Verlust so vieler deutschen Fürsten und anderer weltlichen Besitzer im Elsaß nicht unbedeutend sein konnte **). Sie beschwerten sich zuerst bei dem Könige von Frankreich, und baten demnächst Kaiser und Reich um Schutz gegen die gewaltsame Verletzung des westphälischen Friedensschlusses. Die Nationalversammlung erklärte in dem letzten Artikel ihrer am 15. März 1790 erlassenen Bestimmung, welche herrschaftlichen Rechte ohne Ersatz aufgehoben werden sollten, daß sie sich die Entscheidung

*) Siehe Band III. Seite 190. und Band IV. Seite 258. 259. des vorliegenden Werks.

**) Siehe Band IV. Seite 291. 292. des vorliegenden Werks. Ferner Moniteur 1790. p. 1023. 1189. Der Herzog von Würtemberg verlor allein über 50,000 Thaler jährlicher Einkünfte. Moniteur 1791. p. 490.

über die Ansprüche fremder Fürsten vorbehalte; zugleich übertrug sie dem Lehnsausschusse nähere Prüfung dieser Angelegenheit *), in dessen Namen der Jacobiner Merlin, Advokat und Deputirter aus Douay, erst am 28. October folgenden Bericht erstattete. Dieselben Oberhoheitsrechte, welche der Kaiser und das gesammte Reich noch jetzt in Deutschland übten, hätten sie früher auch im Elsaß besessen, Fürsten, Prälaten, Städte und Ritter aber die obergrundherrlichen Rechte, und zwar als Reichslehen, ebenfalls ganz in derselben Art, wie sie den gleichnamigen Ständen im übrigen Deutschland noch gehörten. Von Kaiser und Reich sei im westphälischen Frieden die landesherrliche Oberhoheit an Frankreich abgetreten, dabei aber ausdrücklich bestimmt, und von letzterer Macht anerkannt worden, daß den Ständen jedes obergrundherrliche Recht, wie überhaupt jedes Lehneigenthum für immer ungeändert verbleiben müsse. Die neue französische Constitution vernichte allerdings diesen Besitz; gehöre er aber Bewohnern des Elsasses, also französischen Bürgern, so hätten sie sich durch die Wahl von Abgeordneten zu der Nationalversammlung dem Willen der Mehrzahl des Volks, dem neuen Gesetze, unterworfen, und dieses gestehe ihnen keine Entschädigung zu. Auswärtigen Eigenthümern würde solche gebühren, wenn

*) Moniteur 1789. p. 526. Moniteur 1790. p. 172. 1023. 1189. 164. 307. 308. 484.

Frankreich jetzt noch den Elsaß in Folge des Tractats von Münster besäße; allein dieser sei geschlossen worden, als die Könige noch für Herrn der Völker gegolten; jetzt wisse man, daß sie Diener, Beamte wären, und jetzt habe das souveraine Volk von Elsaß, durch seine Abgeordneten zu der Nationalversammlung, den einzigen Vertrag, welcher für dasselbe bindend sei, den Contract social mit der französischen Nation ohne irgend eine Bedingung geschlossen. Nur dieser Vertrag sei gültig und zu der Vereinigung nothwendig; Tractaten der Despoten gingen freien Völkern nichts an. Indeß gegen eine befreundete Nation möge man großmüthige Güte dem strengen Rechte vorziehen; der Lehnsausschuß schlage vor, während ununterbrochener Vollziehung aller neuen Gesetze auch im Elsaß, mit den deutschen Fürsten über billige Entschädigung für ihren Verlust zu unterhandeln. Die Ansprüche der deutschen Bischöfe ließ der Berichterstatter ganz unerwähnt. Sein Antrag ward zwar von der Versammlung angenommen, allein als zu Ende des Jahres der deutsche Kaiser in einem Schreiben an den König von Frankreich für die geistlichen und weltlichen Reichsglieder Erfüllung der Verträge forderte, berichteten Deputirte, daß von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch nichts zur Eröffnung der Unterhandlungen geschehen sei. Der König verwies in seiner Antwort an das Reichsoberhaupt auf die Verheißung der französischen Gesetzgeber, billig zu entschädigen, und ersuchte dabei den Kaiser um dringende Ermahnungen an die betreffenden Fürsten,

daß sie sich den Vorschlägen, welche man ihnen machen würde, ungesäumt fügen möchten *).

Zugleich mit den Unruhen in den österreichischen Niederlanden erwähnte vorliegendes Werk ihrer großen Verschiedenheit von der französischen Revolution: Widerstand der Unterthanen gegen den Versuch des Regenten, Theorien der neuen Philosophie in das Leben überzutragen **). Im Jahre 1789 kam es zu allgemeinem Aufstande, der so glücklichen Erfolg hatte, daß noch vor Ablauf desselben Jahres die österreichischen Truppen und Beamten aus allen Provinzen, mit Ausnahme von Luxemburg, vertrieben waren, worauf Geistlichkeit, Adel und dritter Stand Kaiser Joseph II. seiner landesherrlichen Rechte verlustig erklärten, weil er die beschworene alte Verfassung gewaltsam und widerrechtlich umgestürzt. Nach den Formen dieser bildeten Abgeordnete der bisherigen Stände, zu Brüssel eine oberste Regierungsbehörde, Congreß genannt; sie wählte den Advokaten Heinrich van der Noot, vorzüglichsten Urheber des Aufstandes, zu ihrem ersten Minister ***). Joseph II., in einen schweren

*) Moniteur 1790. p. 254. 255. Moniteur 1791. p. 120. Histoire et Anecdotes de la révolution II. 625—627. Girtanner Historische Nachrichten V. 53. 54.

**) Band II. Seite 134.

***) Band IV. Seite 36 des vorliegenden Werks. Ferner Moniteur 1789. p. 385. 381. 382. 425. 393. 389. 397. 525. 469. 481. 482. 457. 429. 417. Moniteur 1790. p. 65. 121. 120. 66. 310. Cam. Desmoulins Révolutions I. 68. 73.

Krieg mit den Türken verwickelt, mußte den Niederländern vor der Hand Ruhe gönnen, auch hatte die fortdauernde Ursache gleiche Folge, als nach dem Ableben dieses Kaisers am 20. Februar 1790, Leopold, bisheriger Großherzog von Toskana, die Regierung der österreichischen Monarchie antrat. Der Congreß in Brüssel benutzte die günstige Zeit zu thätiger Kriegsrüstung, manche andere Niederländer dagegen zu einem Versuch, aus dem Werke der Anhänglichkeit an die alte Verfassung ein neues Gebäude nach denselben Fundamentalsätzen zu bilden, deren Anwendung man dem vormaligen Oberherrn nicht hatte gestatten wollen. Patriotische Clubs zu Brüssel und Gent nach dem Muster der französischen errichtet, erklärten das Wohl des Volkes für das höchste Gesetz; ihm müßte jedes Recht und jede Rücksicht weichen, vor Allem aber die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit. Die Abgeordneten der bisherigen Stände hätten das angemaßte Regiment ungesäumt niederzulegen, dagegen eine Nationalversammlung, wie in Frankreich, von allen freien, gleichen Bürgern gewählt, die künftige Verfassung zu geben. Würden die Aristocraten der Ausübung des Volkswillens ferner entgegen sein, so kündige man ihnen an, daß alle guten Bürger sich zur Vertheidigung ihrer Rechte mit Waffengewalt rüsteten *). Auch nahmen in der That sogleich niederländische Truppen unter dem General van der Mersch zu Namur, und einige Bür-

*) Moniteur 1790. p. 395. 337. 351. 581. 309. 310. 415.

gercompagnien in Brüssel, Partei für die patriotischen Gesellschaften; als es indeß am 16. März in letzterer Stadt mit den Anhängern des Congresses zu Thätlichkeiten kam, wurde der dortige Club auseinander gejagt, und bald darauf van der Mersch durch ein überlegenes Truppencorps, welches der erste Minister gegen ihn sendete, in Namur ohne Schwerdtstreich genöthigt, sich zu ergeben*).

Philosophen in Frankreich äußerten so laut ihre Freude über den Aufstand der Niederländer gegen den Kaiser, als ihre Unzufriedenheit mit dem aristocratischen Congreß, und später besonders mit seinem Siege über die patriotischen Gesellschaften**). Van der Noot hatte schon im December 1789 dem französischen Hofe die neu errungene Unabhängigkeit der Niederlande anzeigen wollen, der König aber sein Schreiben uneröffnet zurückgesendet; im März 1790 kamen Abgesandte des Congresses nach Paris, die sich sogleich an den Monarchen und an die Gesetzgeber wendeten. Ersterer wies sie zurück, und meldete dieß der Nationalversammlung, worauf Lafayette in derselben folgende Rede hielt. Jeder Franzose, jeder Freund der Freiheit, müsse dem belgischen Volke Lob und die besten Wünsche zollen; allein in Bezug auf die Gesandten habe man zu berücksichtigen, daß ihr Auftrag von einer Behörde herrühre, die nicht durch das souve-

*) Moniteur 1790. p. 397. 399. 407. 423. 431. 443. 504.

**) Cam. Desmoulins Révolutions I. 418. 419. 74. 179. II. 197. Moniteur 1790. p. 423. 439. 581. 664.

raine Volk eingesetzt worden sei. Corporationen beschleunigten so gut als einzelne Despoten ihren Untergang durch Widerstand gegen die Freiheit, welche ohne Zweifel bald allerwärts ihre Rechte über die Menschen wieder gewinnen werde. Er schlage vor, bei dem jetzigen Zustande der Niederlande, in welchem der Congreß ohne den Charakter einer vom Volke ausgegangenen Gewalt erscheine, dem Könige allein die Bescheidung der Gesandten zu überlassen. Dieß fand ein Jacobiner unangemessen; lieber möge man die Berathung der Angelegenheit auf unbestimmte Zeit verschieben, womit sich die Versammlung auch einverstanden erklärte, keineswegs aber die heftigsten Jacobiner in ihren Zeitschriften. Ihnen genügte die versteckte Art der Aufforderung und des Versprechens nicht; sie verlangten unumwundene Erklärung der Gesetzgeber, daß Frankreich sich der befreiten Niederländer als Brüder annehmen werde, sobald sie die wahre Volksoberherrschaft erlangt, und durch ihre Abgesandten Unterstützung gefordert haben würden *). Kaiser Leopold, welcher nach dem zu Reichenbach am 27. Juli abgeschlossenen Vertrage mit Preußen, und bald darauf erfolgtem Waffenstillstand mit der Pforte, mehr Streitkräfte gegen die Niederlande verwenden konnte, ließ indeß zu der gewünschten Änderung keine Zeit; im November 1790 überschritten 30,000 Mann seiner Truppen bei Namur

*) Moniteur 1789. p. 448. Moniteur 1790. p. 315. Cam. Desmoulins Révolutions II. 194—203.

die Maas, und zerstreuten das ihnen entgegenstehende, seit dem letzten Parteikampf noch uneinige Heer fast ohne Schwerdtstreich. Schon in den ersten Tagen des December waren sämmtliche empörte Provinzen der österreichischen Herrschaft wieder unterworfen; Preußen, England und Holland vermittelten allgemeine Amnestie und Wiederherstellung der alten Verfassung. Im Januar 1791 rückten österreichische Truppen auch in der benachbarten Stadt Lüttich ein, welche ebenfalls im Jahre 1789 ihren Bischof vertrieben hatte; seine Wiedereinsetzung brachte demnächst in diesen Gegenden allgemein die alte Ordnung der Dinge zurück.

Wenn das mächtigste Reich in Europa, welches seit mehr als tausend Jahren nicht allein mit allen übrigen Staaten des Welttheils in genauer Verbindung stand, sondern auch fast unausgesetzt auf ihre äußeren und inneren Verhältnisse den größten Einfluß gehabt hatte, die unumwundene Erklärung gab, keinen seiner unzähligen Verträge mit fremden Mächten für sich ferner bindend zu erachten, so mußte nicht nur für die Politik, sondern auch für die Eigenthumsverhältnisse der Regierungen, wie der Völker, die größte und nachtheiligste Ungewißheit entstehen. Setzten dabei Äußerungen und Beschlüsse selbst der gemäßigten Philosophen außer Zweifel, sie würden bei günstigen Umständen Aufruhr im Sinne ihrer Lehre allerwärts unterstützen, auch Vortheil zu Eroberungen daraus ziehen, so trat im wesentlichen schon jetzt vollkommener Kriegszustand ein. Die Befürchtung der zwiefa-

chen Gefahr, im Innern und von Außen, welche er den Regenten drohte, mußte noch sehr vermehrt werden durch die Wahrscheinlichkeit, daß die Partei der heftigsten Jacobiner, wenn auch nur Theilweise oder auf kurze Zeit, zu unumschränkter Herrschaft in Frankreich gelangen könne. Die Thatsachen und Verhältnisse, aus welchen sie sich ergab, und die in vorliegendem Werke bereits früher dargelegt worden sind, kannte unstreitig schon damals jede aufmerksame Regierung; die Gesinnungen der Jacobiner zeigten sich zum Theil in den eben berichteten Verhandlungen der Nationalversammlung. Auf die Hoffnungen, Mittel, Absichten, ja vielleicht selbst auf die Entwürfe der Gesellschaft ließen aber hauptsächlich ihre Flugschriften schließen; sie erhielten größere Wichtigkeit durch den Umstand, daß die einflußreichsten Mitglieder sie herausgaben, die nach glücklich errungener Herrschaft der Partei unausbleiblich großen Antheil an der Leitung der Sieger behalten mußten. Triumphirend wurde darin große Unzufriedenheit aller Völker mit ihren bestehenden Regierungen verkündigt, und daß man namentlich in Ungarn und Siebenbürgen, wie zu Genua, Turin, Venedig, im Begriff stehe, dem Beispiel der Niederländer zu folgen. „Nicht minder mächtig, wenn auch noch unter der Asche, glühe das Feuer der Freiheit in Spanien, Portugal, Deutschland und England; in der Schweiz am Fuße des Bernhard, und in 50 Dörfern des Churfürstenthums Sachsen sei es bereits zu offenem, heiligem Aufstande ausgebrochen, und hätte Frankreich Belgien unterstützt, so würden

jetzt zwanzig Völker frei sein, und kein Tyrann mehr gefunden werden, der nicht bleich und ohnmächtig auf seinem sinkenden Throne zittere. Der Aufruhr in den Niederlanden, Lüttich und Avignon erscheine blos als Vorläufer der allgemeinen Bewegung, die sich ganz Europa mittheilen müsse, und als Beweis der Wirkung jener heiligen Erklärung der Menschenrechte, in deren Folge sich alle benachbarte Völker mit der Republik Frankreich vereinigen würden. Vergebens führe man Mäßigung und Großmuth bisheriger Regenten als Gründe gegen das Verlangen nach der neuen Freiheit an; diese Ausdrücke, in solcher Beziehung angewendet, erschienen vielmehr höchst beleidigend für die Würde und Souverainetät jeder Nation. Drohten Aristocraten mit den Heeren und Flotten der Könige, so tröste der Umstand, daß nicht die Unterdrücker, sondern die Unterdrückten Zelte und Schiffe füllten; die Anwendung derselben Mittel, welche die französischen Garden gewonnen, werde allerwärts von gleich günstigem Erfolge begleitet sein. Dem Verein aller eifrigen Jacobiner mit den Gleichgesinnten in andern Ländern müsse die beabsichtigte Verbindung der Völker gegen die Fürsten gelingen. Die Propaganda der neuen Freiheit übersetze die Erklärung der Menschenrechte in alle Sprachen; auf der deutschen Messe zu Frankfurt wären 20,000 Exemplare auf Schnupftücher gedruckt, in einem Tage verkauft worden, und 6 dieser Tücher hätten den Aufstand in Sachsen erregt. Nichts könne Frankreich größeren Vortheil bringen, als Befolgung sei-

nes Beispiels von den Nachbarvölkern, als ihre hülfreiche Unabhängigkeit; während dann Decrete der Gesetzgeber die Freiheit ungestört im Innern befestigten, müßten die Siege seiner Heere sie in alle Länder tragen; eitel sei die Hoffnung der Tyrannen auf glücklichen Widerstand, denn weit verbreitete Einverständnisse mit ihren Völkern und in ihren Heeren sicherten schon jetzt den Erfolg. Siegreich werde das freie Frankreich die Kronen aller Fürsten unter seine Füße treten *). Die voreilige Prahlerei in diesen Äußerungen schien allerdings geeignet, die Furcht vor glücklicher Anwendung der bezeichneten Mittel zu mindern, allein nicht zweifeln ließ sich an dem Versuche, sobald die Gewalt dazu in den Händen der drohenden Demagogen lag. Nach dem Beispiel des unglaublich großen Erfolgs ähnlicher Maßregeln in Frankreich, welche noch von auswärtigen Kriegsheeren und durch alle übrigen Hülfsmittel eines mächtigen Nachbarreichs unterstützt werden konnten, mußten sie jedenfalls allen Regenten, gegen die man sie richten wollte, große Besorgnisse einflößen. Dabei lag außer jeder Berechnung nach bisherigen Regeln, wie weit die neue Philosophie Benutzung der Kräfte eines Volks ausdehnen würde. Sie hatte in Frankreich zu Anfang ihrer Herrschaft drei

*) Moniteur 1790. p. 61. Moniteur 1789. p. 458. Cam. Desmoulins Révolutions I. 408. 211—214. V. 425—429. III. 282. 435. 436. I. p. 168—196. II. p. 159. V. 499—508. II. 199. 519.

Millionen streitbarer Männer bewaffnet, und die neuen Grundgesetze der Nationalversammlung für die öffentliche Macht*) stellten diese ungeheure Masse zu freier Verfügung der Regierenden. Die bisherigen Verhältnisse der Unterthanen zu den Regenten, gestatteten keinenfalls ähnliche Ausdehnung der höchsten Gewalt.

Bei obigen Drohungen riefen indeß die Philosophen den Fürsten fortwährend zu, das unfehlbare Mittel jede Gefahr abzuwenden, liege nach wie vor noch in ihrer Hand; sie dürften nur selbst ihre bisherigen Sclaven in Freiheit setzen, ihnen Verfassungen nach den Grundsätzen der neuen Lehre zugestehen, und ihr eigenes Glück, wie ihrer Völker Heil, sei für immer gesichert. In der Einleitung des vorliegenden Werks ist als wichtiger Umstand zur Förderung der Philosophie erwähnt, daß man früher ihren Behauptungen durchaus keine bestimmte Erfahrung entgegen stellen konnte **). Jetzt sah aber der Fürst, welchem sein Wohl und das Geschick seines Hauses am Herzen lag, einen König, der freiwillig seinem Volke die neue Freiheit gegeben, wie überhaupt Alles gethan hatte, was von ihm für jene Lehre gefordert worden war, und was ihre Anhänger von den übrigen Fürsten noch verlangten, in harter Gefangenschaft seiner vormaligen Unterthanen; durch bittere Kränkung, ja schmähliche Mißhandlungen jedes Opfer vergolten, unmittelbar nachdem er es gebracht;

*) Siehe Seite 110—113. des vorliegenden Bandes.

**) Band I. Seite 58.

den unglücklichen Monarchen fortwährend in Gefahr, nicht allein den Schein der Krone, welcher ihm kaum noch blieb, sondern auch das Leben zu verlieren. Die Familie Ludwigs XVI. war dabei theils mit ihm in gleicher Lage, nur wo möglich noch mehr gefährdet als er selbst, theils hatte sie sich schon längst dem dräuenden Tode durch Flucht in das Ausland entziehen müssen. Nahm der Regent durchaus keine Rücksicht auf sich und die Seinigen, war er gleich Ludwig, zu jedem persönlichen Opfer für das Wohl seines Volks bereit, so stellte sich ihm ein anderes Gemälde dar, vielleicht noch mehr geeignet als das erste, Mißtrauen in die Verheißungen der Philosophen zu erzeugen. Der entzückende Ruf ertönte durch ganz Frankreich, Frankreich ist frei! und alle Bande des Gehorsams, alle Schranken zur Erhaltung der Ordnung sanken in demselben Augenblicke; kein Leben, kein Eigenthum erschien seitdem noch gesichert, jede Quelle des Wohlstandes verstopfte sich; die höhern Classen der Gesellschaft wurden beraubt oder vertrieben, die niedern Stände, welche in dem neuen Zustande vorzugsweise Heil und Glück finden sollten, sahen sich, mit Ausnahme verhältnißmäßig weniger Individuen, die der Raub bereicherte, dem drückendsten Mangel ausgesetzt. Dazu wüthender Parteikampf in allen Theilen des Reichs, angeblich für Ideale der besten Verfassung, in welchem aber bisher nur Beförderer der Unordnung, erklärte Feinde des Gehorsams, Sieger geblieben waren. Dieser Umstand, und daß die Überwinder sich beständig im Augenblicke des Sieges entzweit,

dann neuen Kampf begonnen hatten, der sich wieder für die Partei entschied, welche fortfuhr Anarchie zu befördern, ließ dabei auf dem Wege der zu solchem Zustand geführt, keine Möglichkeit der Änderung absehen. Nach diesem Gesetz durfte man nur Beruhigung hoffen, wenn in Folge vieler Theilung endlich ein Einzelner die höchste Gewalt errang; damit war aber die Regierungsform zurückgebracht, welche die Fürsten abschaffen, die sie, als nur zu ihrem Vortheil dienend, dem Heile ihrer Völker opfern sollten. Auf kleinerem Schauplatz, Avignon und Venaissin, wie in den französischen Colonien, hatten sich nach Einführung der neuen Freiheit nicht minder schnell dieselben Folgen gezeigt.

Befremden konnte nicht, daß Regenten in Europa von der französischen Revolution Unheil für sich wie für ihre Völker fürchteten, daß sie wünschten die frühere Regierung, überhaupt die alte Ordnung der Dinge in Frankreich wieder hergestellt zu sehen. Ob es gerathen sei, dazu unmittelbar, durch heimliche Hülfe, oder selbst mit offener Gewalt zu wirken? erschien eine höchst wichtige Frage, indeß nähere Erörterung derselben bis gegen Ende des Jahres 1790 in sofern überflüssig, als die größern europäischen Mächte bis dahin anderweit so ernstlich beschäftigt waren, daß sie keine hinreichende Mittel zu einem solchen Unternehmen verwenden konnten. Spanien und England hatten sich, wie früher erwähnt, gegen einander gerüstet; Rußland und Österreich führten seit 1788 den ernstlichsten Krieg mit der Pforte; Schweden, von

geringer materieller Kraft, allein unter der Regierung eines muthigen, unternehmenden Königs, begann in demselben Jahre Feindseligkeiten gegen Rußland; Dänemark gegen Schweden; Preußen rüstete sich im Frühjahr 1790 zur Unterstützung der Pforte; die Staaten in Italien waren zu schwach, um allein irgend ein Unternehmen von wesentlichem Einfluß auf den innern Zustand Frankreichs wagen zu können. Bedeutende Änderung dieser Verhältnisse ergab sich im Laufe des Jahres 1790. Spanien und England versöhnten sich, ehe der Krieg zwischen ihnen ausbrach. Schweden schloß im August zu Werelä Friede mit Rußland. Dänemark hatte die Feindseligkeiten gegen Schweden schon im Jahre zuvor eingestellt; Österreich befriedigte Preußen, indem es zu Reichenbach auf seine Eroberungen in der Türkei verzichtete, und demnächst durch einen Waffenstillstand mit der Pforte die Verbindung mit Rußland aufgab; nur letztere Macht setzte den Krieg noch fort, weshalb auch Preußen einen Theil seiner Streitkräfte gegen die russischen Gränzen ziehen ließ. Die Niederlande wurden, wie oben erwähnt, im December dem früheren Oberherrn wieder unterworfen. Um diese Zeit gestatteten demnach mehreren größern Staaten von Europa wenigstens ihre äußern Verhältnisse thätige Einwirkung auf die Angelegenheiten Frankreichs. — Nähere Veranlassung dazu ergab sich ebenfalls noch vor dem Schlusse des Jahres.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Absicht Ludwigs XVI. aus Paris zu entfliehen, und Vorbereitungen dazu. Die Nationalversammlung ordnet vorläufige Kriegsrüstungen an. Die Milizeinrichtung wird aufgehoben. Für 150 Millionen Thaler neue Assignaten werden ausgegeben. Andre Finanzmaßregeln bis zur Mitte des Jahres 1791. Einrichtung der peinlichen Gerichte und der Jury. Einrichtung des hohen Nationalgerichtshofes für Verbrechen gegen die Nation. Andere Bestimmungen in Bezug auf Rechtspflege. Die Departementsverwaltung zu Paris eingesetzt. Der monarchische Club. Der Cordeliers Club. Mirabeau erneuert seine Verbindung mit dem Hofe. Die Prinzessinnen Marie Adelheid und Victorie Luise entfernen sich aus Frankreich. Der erste Vorschlag zu einem Gesetze gegen die Auswanderung wird verworfen. Volksaufstand, Ereignisse in den Tuilerien und im Jacobinerclub, am 28. Februar 1791. Santerre. Duport. Decrete über die Regentschaft, so wie über die besondern Verpflichtungen des Königs und seiner Familie. Mirabeau's Tod. Die Abtheilungen der Staatsverwaltung werden bestimmt; Ministerwechsel. Unbedeutende Unruhen, welche die Decrete über den neuen Priestereid veranlassen, und erste

Schritte des Papstes gegen die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit. Unruhen in der Hauptstadt bei Annäherung der Osterzeit. Ereignisse zu Paris am 18. April 1791. Erklärung des Königs an die fremden Mächte. Lafayette fordert seine Entlassung, übernimmt aber gleich darauf das Commando wieder. Die Nationalversammlung ertheilt den Soldaten des stehenden Heeres Erlaubniß den Sitzungen der Jacobiner beizuwohnen. General Kellermann. Unordnungen im Reiche. Aufstand in Douai. Lage Ludwigs XVI. nach dem 18. April. Französische Ausgewanderte in Deutschland und Italien. Unterhandlungen Ludwigs XVI. mit dem deutschen Kaiser. Ludwig XVI. setzt den Tag seiner Flucht aus Paris fest. Seine wahrscheinlichen Absichten für den Fall, daß sie gelingen sollte. Ereignisse in den Colonien. Ermordung des Oberst Mauduit zu Port au prince. Die Nationalversammlung bewilligt den freien Mulatten Activbürger-Recht. Ereignisse in Avignon und Venaissin bis zum Monat Juli 1791. Neues Decret in Bezug auf die Entschädigung der deutschen Reichsglieder im Elsaß. Petitionsdecret. Conscription der Nationalgarde. Bestimmungen für die Wahl der neuen Legislatur. Neue Verpflichtung der Officiere des stehenden Heeres für die Constitution, und Decret gegen den Prinzen von Condé.

Welche Stimmung der Marquis von Bouillé, nach seinem glücklichen Unternehmen gegen die Meuterer in Nancy, bei den Einwohnern, Truppen und Behörden seines Commandobezirks bemerkt haben wollte, wurde bereits früher berichtet; so auch, daß der General der Meinung war, mit Hülfe des Oberbefehlshabers der zahlreichen Pariser

Nationalgarde hätte damals leicht der Jacobinerverein vernichtet, der König befreit, und ihm wenigstens ein Theil seiner Macht und seines Ansehens wieder gegeben werden können *). Als Lafayette bald zeigte, daß auf ihn zu einem solchen Unternehmen nicht zu rechnen sei, entwarf Bouillé, ohne andere Veranlassung als seine lebhafte Theilnahme an dem Geschick des Königs, folgenden Plan, der sich auch ohne jene Hülfe ausführen ließ. Der deutsche Kaiser Leopold, Bruder der Königin Maria Antoinette, sollte vermocht werden, seine Truppen in Luxemburg gegen die französische Gränze rücken zu lassen, unter dem Vorwande, Rechte und Eigenthum der deutschen Fürsten in Lothringen und Elsaß zu schützen. Hierauf wollte Bouillé alle Truppen, auf deren Ergebenheit für den König und für seine Person er am meisten zählen konnte, nämlich die Reuterei und das ausländische Fußvolk, eilig zusammen ziehen; dieses Heer sollte in Verein mit den Behörden der Departements und allen wohlhabenden Einwohnern, denen ebenfalls die drohende Jacobinerherrschaft höchst furchtbar erschien, von der Nationalversammlung fordern, daß dem Könige gestattet werde, sich selbst an die Spitze der vereinigten Truppen zu stellen, damit er durch seine Gegenwart den Geist des Ungehorsams und der Meuterei bei den Soldaten vollends ersticke. Gewährten die Gesetzgeber das Verlangen einer nicht ganz unbedeutenden Kriegsmacht, und wichtiger

*) S. Seite 154—155 des vorliegenden Bandes.

Provinzen, welches sich nicht ohne Gefahr abweisen ließ, so war der König befreit, und ihm jeder Weg eröffnet, wenn auch nicht seine früheren Rechte, allein doch die volle Gewalt zu erlangen, welche ihm nach den Worten der neuen Constitution zustand. Dabei konnte Vereitelung des Plans, durch hartnäckiges Weigern der Nationalversammlung, die Forderung der Armee zu bewilligen, die Lage des Monarchen nicht wesentlich verschlimmern *). Letztern Vortheil entbehrte ein anderer Entwurf, den der ehemalige Minister Breteuil **), jetzt als Ausgewanderter in der Schweiz, dem Könige durch den Bischof von Pamiers vorlegen ließ, während Bouillé seine Ideen vor der Hand nur einigen Departementsverwaltern von Einfluß mitgetheilt hatte, die ihm ihre Mitwirkung zusicherten. Durch heimliche Flucht aus Paris in den Commandobezirk des Siegers von Nancy sollte sich der König mit seiner Familie vor Allem der Gewalt seiner Feinde entziehen, dann möge er in einer Gränzfestung die getreuen Truppen und Bewohner der nächsten Provinzen um sich sammeln, und zugleich thätig bemüht sein, das ganze Volk sich wieder zu gewinnen, durch Darstellung der wahren Absichten des gefährlichen Vereins, der es hinterging. Gelänge dieß aber nicht, so könne Hülfe von den mit Frankreich verbündeten Mächten, zur

*) Bouillé Mémoires I. 190 — 192. 198 — 200. Bertrand Histoire IV. 37—39.

**) Siehe Band III. Seite 50 des vorliegenden Werks.

Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung im Reiche, nachgesucht werden *).

Der erste Versuch zur Entfernung der bisherigen Minister des Königs, um Jacobiner an ihre Stelle zu bringen, fällt in die Zeit, zu welcher der letzterwähnte Plan dem Monarchen vorgelegt ward. Unendlich vergrößerte sich jede drohende Gefahr, verzweifeln mußte man an Möglichkeit der Rettung, wenn es den Todfeinden Ludwigs XVI. gelang, ihm aus ihrer Mitte seine ersten Diener und Räthe zu geben. Daher ist die Behauptung nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß vorzüglich jener Versuch, obgleich er anfangs nicht gelang, den König zur Ausführung der Idee seines vormaligen Ministers bewog, die dabei schon rücksichtlich der Person und der damaligen Verhältnisse des Marquis von Bouillé, dem früher erwähnten Plane zur Flucht nach Lyon vorzuziehen war. Die an sich sehr große Gefahr der Entdeckung wurde verdoppelt, wenn man beide Entwürfe zugleich ausführen wollte; besonders deshalb läßt sich an der Wahrheit der ebenfalls weiter oben angeführten Versicherung nicht zweifeln, daß der König den Vorschlag nach Lyon zu gehen verwarf, und alle Schritte der Royalisten in dieser Stadt höchst wahrscheinlich selbst ohne

*) Bouillé Mémoires I. 201. 202. Bertrand Histoire IV. 39. 40. Louis de Bouillé Mémoires p. 17—19. Relation du départ de Louis XVI. le 20. Juin 1791. p. M. le Duc de Choiseul p. 27.

sein Vorwissen geschahen *). Als zu Ende des Monats October Bouillé zu Metz durch den Bischof von Pamiers Kenntniß von der Absicht des Monarchen erhielt **), stellte er ihr die Befürchtung entgegen, daß mit dem Mißlingen dieses von dem Könige persönlich gewagten Unternehmens unbedingt der gänzliche Verlust seiner Krone und größte Gefahr für sein Leben verbunden sein werde, wogegen der Plan, welchen der Marquis entworfen, und den er dem Abgesandten darlegte, selbst im Falle des Mißlingens keine wesentliche Verschlimmerung der Lage Ludwigs XVI. besorgen ließ. Der Bischof entkräftete indeß jeden Einwand durch die Versicherung, welche auch der König von Breteuil erhalten haben soll, keiner der Monarchen, die Hülfe leisten könnten, würde irgend einen öffentlichen Schritt zu Ludwigs Unterstützung thun, bevor sich dieser nicht außerhalb Paris, unabhängig von seinen Gegnern befände. Bouillé erklärte hierauf seine unbe-

*) Weber Mémoires II. 64. Bertrand Histoire IV. 40. Ferner Seite 60—62. 196. des vorliegenden Bandes.

**) Die wiederholte Behauptung: besonders der Zwang das Decret zu genehmigen, welches die Priester zur Leistung des Bürgereides nöthigen sollte, hätte den König bewogen, die Vorschläge des Baron Breteuil anzunehmen (Weber Mémoires II. 64. Mémoires tirés des papiers d'un homme d' état I. 102.), erscheint offenbar falsch, da dieses Decret erst zu Ende des Monats November erlassen, und dem Monarchen noch einen Monat später die Genehmigung abgenöthigt wurde.

dingte Bereitwilligkeit nach jedem Plane, welchen der König genehmigte, zu wirken, setzte sich mit ihm in geheimen Briefwechsel, der auch niemals entdeckt ward, und sendete seinen Sohn in die Hauptstadt, um die nähern Maßregeln mit den Vertrauten des Monarchen zu verabreden *).

Das größte Hinderniß der Flucht war unstreitig Lafayette mit seinen Truppen **); er schrieb dem General Bouillé, wenige Wochen bevor dieser Nachricht von der Absicht des Königs erhielt: nichts sei zu fürchten, wenn der König ferner zu Paris bleibe, und dadurch alle Ränke vereitle, die noch fortwährend auf das abgeschmackte Gerücht von seiner Entfernung aus der Hauptstadt gebaut würden. Der jüngere Bouillé besuchte ihn als naher Verwandter, um zu erforschen, ob sich vielleicht seine Gesinnung geändert, fand aber noch denselben Eifer für die neue Constitution in ihm, welche er als sein Werk betrachtete, und für deren gefährlichste Feinde er die Personen ansah, die den König nach seiner Flucht hauptsächlich umgeben mußten ***). Gelang aber auch diese, so

*) Bouillé Mémoires I. p. 200—203. 207. Relation du départ de Louis XVI. p. 21—22. Weber Mémoires II. 66. 67. Bertrand Histoire IV. 40. 41. Louis de Bouillé Mémoires p. 24. 28. 43. Mémoires tirés des papiers d' un homme d' état I. 119. 120.

**) Siehe Seite 58—59 Anmerkung, des vorliegenden Bandes, und Bouillé Mémoires II. 13.

***) Bouillé Mémoires I. p. 192—195. Louis de

hielt der General Bouillé bei der fortdauernd ungünstigen Stimmung vieler Truppen, die Streitkräfte, welche man um den König vereinigen konnte, doch für zu gering, um ihn ohne auswärtige Hülfe mit Gewißheit in Frankreich zu schützen, welches Land Ludwig keinenfalls verlassen wollte*). Der erste Schritt zur Ausführung des Plans sollte daher Unterhandlung mit den fremden Mächten sein, zu welcher der Minister Breteuil von dem Könige die nöthigen Beglaubigungsbriefe erhielt. In Memoiren, die ohne Namen des Verfassers und des Herausgebers erschienen sind, allein nach allgemeinem Glauben von einem Staatsmanne herrühren, der seiner Stellung nach um die Geheimnisse der Cabinette jener Zeit wohl wissen konnte, findet sich ein Schreiben folgenden Inhalts abgedruckt, welches Ludwig XVI. damals zugleich an die vornehmsten europäischen Monarchen erlassen haben soll. „Ungeachtet seiner bisherigen Bereitwilligkeit alle Constitutionsartikel anzunehmen, zeige doch eine mächtige Partei offen die Absicht, selbst den letzten Rest der monarchischen Regierungsform zu vernichten. Als bestes Mittel gegen dieses Vorhaben, so wie zur

---

Bouillé Mémoires p. 30—33. Bertrand Histoire IV. 233. Siehe auch Seite 125 — 127 des vorliegenden Bandes.

*) Louis de Bouillé Mémoires p. 36. 42. 46. Weber Mémoires II. 68. Bouillé Mémoires II. 38. Relation du départ de Louis XVI. p. 53.

Wiederherstellung der Ruhe in Frankreich, und um zugleich Verbreitung der Übel, an welchen dieses Land jetzt leide, über andere Staaten zu verhindern, schlage er einen Congreß der Mächte vor, welchen ein hinreichendes Kriegsheer unterstützen müsse." Der Brief schloß mit dem Ersuchen, den wichtigen und in der Lage des Königs für ihn höchst gefährlichen Schritt sorgfältig geheim zu halten, wozu man auch allein den Baron Breteuil von den Entschlüssen der Höfe in Kenntniß setzen möge *). Schon der Vorschlag an sich ließ nicht auf schnelle Hülfe hoffen, noch weniger der Zustand, in welchem sich bei noch fortdauerndem, oder nach eben beendigtem Kriege ein großer Theil von Europa befand. Zwar sollen mehrere Monarchen, darunter vorzüglich die Könige von Preußen und Schweden, Friedrich Wilhelm II. und Gustav III., lebhaftes Verlangen geäußert haben, Ludwig zu unterstützen, allein bestimmte Zusicherungen erfolgten vor der Hand noch nicht, weshalb die Ausführung der Flucht aus Paris bis zum Frühjahr verschoben wurde **). Graf Ferssen, ein Schwede, allein in französischem Kriegsdienst, Obrist des Regiments Royal Suedois, übernahm die Vorbereitung derselben in der Hauptstadt; Bouillé sollte indeß unter allerlei Vorwand seine zuverlässigsten

*) Louis de Bouillé Mémoires p. 20. 23. Mémoires d'un homme d'état I. 103. 104.

**) Mémoires d'un homme d'état I. 101. 102. 105. 106. Louis de Bouillé Mémoires p. 34—37.

Truppen um Montmedy (einer kleinen aber sehr starken Festung an der Gränze von Luxemburg) zusammen ziehen, dort Lebensmittel, wie Kriegsbedürfnisse aufhäufen, und dann so weit sein Commandobezirk reichte, die Straße von Paris nach der genannten französischen Festung, in welche sich der König zuerst begeben wollte, mit kleinen Truppenabtheilungen besetzen lassen. Am 8. Januar 1791 reiste der jüngere Bouillé, nachdem er diese Verabredungen, wie er versichert, besonders mit Ferssen genommen, und der König sie zuletzt in einem Handbillet genehmigt hatte, zu seinem Vater nach Metz zurück, welcher auch die Ausführung in so weit sie ihm zustand und an der Zeit war, unverzüglich begann *). Die bereits früher erwähnte Verminderung der deutschen und schweizer Regimenter unter dem Befehl dieses Generals, noch mehr aber, daß ihm der neue Kriegsminister Duportail zugleich das wichtige Vorrecht entzog, Truppen beliebig in Bewegung zu setzen, legte zwar große Hindernisse in den Weg, die aber Bouillé glücklich beseitigte, so daß seinerseits zur später bestimmten Zeit alle verabredete Vorbereitungen beendigt waren, ohne daß die Gegenpartei, wie behauptet wird, irgend bestimmten Verdacht geschöpft hätte **).

*) Bouillé Mémoires I. 206—209. Louis de Bouillé Mémoires p. 34—39. 41. 42. 46. 47. 48. 142 259. Moniteur 1791. p. 808.

**) Siehe Seite 188—189 des vorliegenden Bandes. Ferner Louis de Bouillé Mémoires p. 29. 30. 61. 62. 80. Bouillé Mémoires I. 211. 212. II. 56. 57.

Indeß schon die oben erwähnte Änderung in den Verhältnissen der europäischen Mächte mochte den Philosophen der Nationalversammlung Besorgnisse vor Einwirkung von Außen einflößen. Am 28. Januar 1791 berichteten Alexander Lameth und Mirabeau im Namen mehrerer Ausschüsse: allgemein verbreite sich die Befürchtung eines nahen Einfalls, und nicht zu läugnen sei, daß die Monarchen der neuen Freiheit keineswegs gewogen wären; allein theils hätten die letztgeführten Kriege oder bedeutende Rüstungen die größern Nachbarmächte erschöpft, theils müßten sie durch einen Kampf mit Frankreich schnellere Mittheilung der in diesem Lande herrschenden Grundsätze fürchten, ihnen doppelt gefährlich bei der schon jetzt allerwärts sichtbaren Gährung. Diese Umstände würden die Regenten abhalten, die kleinen deutschen Fürsten zu unterstützen, mit denen allein Weiterung stattfinde; noch weniger dürften die französischen Ausgewanderten auf ernstliche Hülfe hoffen, und somit fehle diesen, denen allein die bestimmte Absicht eines feindlichen Angriffs beizumessen sei, jedes Mittel zur Ausführung. Indeß bei der dermaligen Lage des Reichs könne auch das unbedeutendste Ereigniß große Unruhe verursachen, die Beendigung des beglückenden Verfassungswerks verzögern; einige Vorsichtsmaßregeln mit geringen Kosten verknüpft, beseitigten diese Gefahr, und würden unfehlbar die allgemeine Besorgniß heben, welche zu dem vorgelegten Bericht Veranlassung gegeben habe. Dreißig Regimenter Fußvolk, zwanzig von der Reuterei sollten sogleich bis

auf den Kriegsstand (um 19,000 Mann) verstärkt, und an die Gränze von Deutschland und Savoyen, in welchen Ländern sich die meisten Ausgewanderten aufhielten, verlegt werden. Außerdem möge man zu weiterer Vermehrung des stehenden Heeres 100,000 Hülfssoldaten werben, verpflichtet zum Eintritt bei jeder Gefahr, allein bis dahin ohne Dienstverrichtung, und in das Land beurlaubt. Ein Groschen täglichen Soldes entschädigte den Geworbenen für jene Verpflichtung, der er sich für drei Jahre unterwerfen mußte. Sollte diese bedeutende Verstärkung nicht hinreichen, so biete sich das große Hülfsmittel der Nationalgarde dar; nur von jedem Canton, nach Maßgabe seiner Bevölkerung eine Compagnie von 30 bis 50 Mann gestellt, würde das Heer im Felde um 250,000 Mann vermehren; nothwendig erscheine baldiger Erlaß näherer Bestimmungen zur Ausführung dieser Maßregel. Gleich jetzt möchten noch 97,000 Soldatenflinten aus den Zeughäusern des Staats unter die Nationalgarde vertheilt und für die Linientruppen das mangelnde Feldgeräth angeschafft werden, wozu der Kriegsminister die nöthigen Gelder ungesäumt erhalten müsse. Schon im December des zuletzt verflossenen Jahres hatte die Nationalversammlung eine Million Thaler zur Ausbesserung der Gränzfestungen angewiesen *).

*) Moniteur 1791. p. 121—124. 841. 355. 395. 484. Bertrand Histoire IV. 158—162. Histoire et Anecdotes

Große Mehrheit der Gesetzgeber erklärte sich sogleich für diese Anträge, und den damit verbundenen Vorschlag, Ruhestandsgehalte für die französischen Gesandten an fremden Höfen zu bestimmen, damit man ohne Ungerechtigkeit jeden dieser Agenten entfernen könne, der vermöge seiner Gesinnungen nicht zum Organ eines freien Volkes geeignet sei *). Wenige Wochen später (4. März) hob ein Decret die Milizeinrichtung auf, jetzt überflüssig, da sich ihr Zweck durch die unbeschränkte Benutzung der Nationalgarde zum Kriegsdienst in nie erhörter Ausdehnung erreichen ließ **). Die gewöhnliche Ergänzung des stehenden Heeres sollte übrigens nach wie vor durch Werbung gegen Handgeld erfolgen, und zwar für die Dienstzeit von 8 Jahren, wie die Nationalversammlung am 2. April bestimmte. Nähere Vorschriften für die Werbung der Hülfssoldaten erließ sie am 16. April, und erst in der Mitte des Monats Mai überreichte der Kriegsminister die ihm gebotene Vertheilung der aufzubringenden Zahl auf die Departements nach Maßgabe ihrer Bevölkerung; zugleich klagten Mitglieder des Militairausschusses, daß sich

---

de la Révolution III. 195. Cam. Desmoulins Révolutions V. 271. 272.

*) Moniteur 1791. p. 123. 124.

**) Moniteur 1791. p. 262. Geistlichkeit und dritter Stand hatten in ihren Cahiers einstimmig Aufhebung jeden Zwanges zum Kriegsdienst gefordert, indem solcher der natürlichen Freiheit entgegen sei, und den Wohlstand des Landes gefährde. Siehe Band II. Seite 254. des vorliegenden Werks.

nur wenige Leute zu diesem Dienst verpflichten wollten. Die übrigen Rüstungsmaßregeln wurden thätig betrieben und hatten guten Fortgang, da man die nöthigen Gelder dazu aus der Casse des außerordentlichen Einkommens entnahm *).

Diese, nämlich das Papiergeld der Assignaten, bestritt überhaupt fortwährend den größten Theil aller Staatsausgaben, und war deshalb noch vor Ablauf der Hälfte des Jahres 1791 wieder gänzlich erschöpft. Am 17. Mai kündigte der Finanzausschuß die Nothwendigkeit neuen Papiergeldes an, berichtete bald darauf, das veränderte Abgabensystem bringe bis jetzt kaum die Hälfte des berechneten Ertrags, so daß sich für den Monat April allein ein Deficit von sechs Millionen Thaler ergebe, welches Assignaten decken müßten, und schlug am 19. Juni die Ausgabe neuer Scheine im Betrag von 150 Millionen Thaler vor. Diese Vermehrung erscheine gerechtfertigt, und ihr Werth gesichert, erklärte der Berichterstatter, da für 144 Millionen Thaler Nationalgüter bereits verkauft wären, somit das Maximum der für den Umlauf gestatteten Assignatensumme (300 Millionen Thaler) bis auf Weniges, um so viel als man jetzt ausgeben wolle, vermindert sei; zugleich ergebe sich nach neueren Ermittelungen mit Gewißheit ein Werth von 466 Millionen Thaler noch übrigen Grundeigenthums der

*) Moniteur 1791. p. 440. 575. 381. 334. 355. 395. 439. 484.

Nation. Die Versammlung genehmigte den Antrag auch sogleich, und bestimmte dabei, daß künftighin jeden Monat der Betrag der verzinslichen Scheine öffentlich bekannt gemacht werden solle, welche nach dem Decret vom 29. September 1790 den Staatsgläubigern, zu deren Befriedigung die Assignaten nicht hinreichten, an Zahlungsstatt gegeben, und in derselben Art beim Verkauf der Nationalgüter wieder angenommen wurden. Man hoffte durch letztere Maßregel, welche fortwährend alle ausgegebenen Anweisungen auf das Unterpfand der Scheinmünze und somit seinen noch übrigen Werth zu allgemeiner Kenntniß brachte, das Vertrauen in dieselbe zu erhöhen, welches sich bis dahin mit jedem Tage vermindert hatte *). Die Regierung mußte das ihr nöthige baare Geld im Auslande kaufen, und verlor dabei gegen Assignaten 20 bis 25 Procent. In Frankreich selbst war es fast nicht mehr zu erhalten, so daß sich die Nationalversammlung genöthigt sah, kleinere Assignaten bis zu dem Nennwerth von 1 Thlr. 6 Gr. herab, und eine große Menge Kupfermünze aus den Glocken aufgehobener Klöster und Kirchen anfertigen zu lassen, damit der kleinere Verkehr nicht aus Mangel verhältnißmäßiger Zahlungsmittel gänzlich stocken möge. Bei allen Verhandlungen der Gesetzgeber in Bezug auf Geldangelegenheiten hörte man bittere Klage über allgemeinen Wucher-

*) Moniteur 1791. p. 574. 599. 709. 710. 712. 526. 527. Seite 97. 98 des vorliegenden Bandes.

geist, den gewöhnlichen Begleiter vieler Scheinmünze; er wußte selbst von den früheren kleinen Assignaten Vortheil zu ziehen, indem die Wechsler sie gleich bei der Ausgabe an sich zu bringen suchten, und dann das bequemere Tauschmittel mit bedeutendem Gewinn gegen größere Scheine verkauften *).

Am 19. Februar dehnte die Nationalversammlung das allgemeine Gesetz, welches die Zölle im Innern des Reichs aufhob, auch auf die städtischen Verbrauchssteuern aus, gewöhnlich an den Stadtthoren eingefordert, und größtentheils zu Gemeindeausgaben oder für Hospitäler und andere milde Stiftungen bestimmt. Zwar sollten andere Auflagen den Betrag ersetzen, allein sie hatten das Geschick der übrigen neuen Finanzmaßregeln, und große Verlegenheit, ja drohender Untergang der wichtigsten öffentlichen Anstalten, war die nächste Folge des Decrets **). Die Ausgaben, welche die Departements zur Erleichterung des Schatzes künftig unmittelbar berichtigen mußten, sollten durch Zusatzabgaben, nach Verhältniß der Grundsteuer aufgelegt, bestritten werden, welche letztere man für das Jahr 1791 auf ein Sechstheil des reinen Ertrags jeden Grundstücks feststellte. Der berechnete Ertrag der Zusätze blieb aber gleich der Hauptsteuer bei

*) Moniteur 1791. p. 574. 575. 713. 714. 525. 526—528. 592. 733. 578. 99.

**) Moniteur 1791. p. 210. 495. 885. Toulongeon Histoire I. 265. Seite 101—102. des vorliegenden Bandes.

weitem unerfüllt, und da sich die Ausgaben der Departements, besonders die für Besoldungen, nicht verzögern ließen, so mußte sie der Schatz berichtigen, wie in früherer Zeit *). Seine außerordentlichen Hülfsmittel blieben dabei von so geringem Ertrag wie bisher, namentlich brachte die patriotische Steuer in Jahresfrist nach der letzten Abrechnung kaum sechs Millionen Thaler ein, und die unbedeutenden freiwilligen Beiträge hatten längst gänzlich aufgehört. Die Verwalter derselben übergaben am 17. Juni den Rest ihrer Einnahme, von welcher sie, wie früher erwähnt, einen Theil der kleinen Zinsposten für Staatspapiere berichtigt hatten, der Casse des außerordentlichen Einkommens. Der Nennwerth sämmtlicher patriotischen Opfer betrug 1,400,000 Thaler, wovon aber nach Abzug vieler nicht zahlbaren Papiere und in Folge nachträglicher Beschränkungen von Seiten der Geber, nur wenig über eine Million Thaler übrig blieb **).

In Bezug auf Gerichtsverfassung und Rechtspflege erfolgten gleich zu Anfang des Jahres 1791 mehrere wichtige Bestimmungen, welche theilweise noch jetzt in Frankreich die Grundlagen der Einrichtung dieses Regierungszweigs ausmachen. Jedes Departement erhielt ein peinliches Gericht,

---

*) Moniteur 1791. p. 313. 314. 536.

**) Manche nahmen ihre Geschenke ganz zurück, andere rechneten sie auf die patriotische Steuer an. Moniteur 1791. p. 99. 828. 702. Band III. Seite 237. und Band V. Seite 78. des vorliegenden Werks.

aus einem Präsidenten, drei Richtern, dem öffentlichen Ankläger, dem Commissarius des Königs und einem Gerichtsschreiber bestehend. Die Richter wurden abwechselnd nach der Reihe und jeder für drei Monate, aus den Mitgliedern der Districtsgerichte genommen; den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und den Schreiber wählte die Departementswahlversammlung, beide erstere für sechs Jahr, den Schreiber für seine Lebenszeit. Aus den zu Districts- und Departementsverwaltern geeigneten Bürgern *), schrieb ein anderes Decret vor, wählt das Districtsdirectorium dreißig Personen, wovon acht durch das Loos bestimmt, für die Dauer von drei Monaten die Anklagejury des Districts bilden. Sie beurtheilt, ob Anklage stattfinden kann, und erst nach ihrem bejahenden Ausspruch wird der Beschuldigte dem peinlichen Gericht übergeben. Der Präsident desselben verhört ihn spätestens 24 Stunden nach der Ablieferung; die zwei Rechtsbeistände, welche ihm gestattet sind, dürfen nicht eher als 48 Stunden nachdem er in den Händen des Gerichts ist, mit ihm in Verbindung treten. Von den zu Verwaltungsstellen geeigneten Bürgern des ganzen Departements wählt dessen Directorium, für jedes Vierteljahr 200 Personen; 20 derselben kann der öffentliche Ankläger, ohne Gründe anzugeben, ausstoßen; 12 aus den übrigen, jeden Monat durch das Loos bestimmt, bilden für die Dauer

*) Mit dem Werthe zehntägiger Handarbeit besteuert. Siehe Band IV. Seite 108 des vorliegenden Werks.

letztgenannten Zeitraums die Urtheilsjury, insofern der Angeklagte nicht von seiner Berechtigung Gebrauch macht, sie sämmtlich oder theilweise zurückzuweisen. Unbeschränkt steht ihm dieses Recht für 20 Personen zu, die man ihm nach und nach vorstellt; stößt er mehr aus, so muß er Einwendungsgründe angeben, über deren Gültigkeit das Gericht urtheilt; die Zurückgewiesenen ersetzt das Loos aus dem Rest der 200, welche das Departementsdirectorium wählte. Nie kann ein Bürger für dieselbe Rechtssache zugleich Mitglied der Anklage und Urtheilsjury sein. Letztere, auf eben angegebene Weise aus mindestens 12 Personen gebildet, urtheilt ob das Verbrechen begangen worden ist? ob es zu entschuldigen, und die gesetzliche Strafe danach zu mildern sei? Die Jury giebt keine Gründe ihres Ausspruchs an, allein gleiche Meinung von fünf Sechstheilen der Mitglieder ist zur Schuldig-Erklärung nothwendig, während drei gleiche Stimmen freisprechen, oder hinreichend sind, die Strafe zu mildern. In beiden letzten Fällen ist das Urtheil unabänderlich, so wie der Angeklagte nie zum zweitenmale wegen eines und desselben Gegenstandes der Anschuldigung belangt werden kann; scheint dagegen dem Gericht bei einer Schuldig-Erklärung Irrthum der Jury statt zu finden, so vermehrt es diese um drei Mitglieder durch das Loos aus den 200 zuerst Gewählten, und wiederholt die ganze Verhandlung. Sechs Siebentheile der Stimmenden können dann nur schuldig sprechen, doch ist ihr Urtheil auch nicht mehr zu ändern. Die Richter und der Präsident des Criminalgerichts be-

stimmen die Strafe nach dem Gesetz, welche drei Tage später vollzogen werden muß, wenn der Verurtheilte, oder der Commissarius des Königs in diesem Zeitraum nicht an das Cassationsgericht Beschwerde über Verletzung der Gerichts- und Proceßformen, oder falsche Anwendung der Strafgesetze einreicht. Freigesprochenen, deren Entlassung aus dem Gefängniß allzeit auf der Stelle erfolgen mußte, gestand man das Recht zu, für unschuldig erlittene Anklage und Haft auf Entschädigung vom Staate anzutragen, die ihnen nach dem Ausspruch des Gerichts gewährt werden sollte *).

Unmittelbar nach diesen Bestimmungen erfolgten die Vorschriften zur Bildung des hohen Nationalgerichtshofes für Verbrechen gegen die Nation. Die Jury desselben bestand aus 24 Personen; nur Bürger, die sich zu Mitgliedern der Legislatur eigneten (mit einer Mark Silbers besteuert), wurden dazu gewählt, und zwar gleichzeitig mit den Gesetzgebern, auch so wie sie für zwei Jahre, allein nur zwei von jedem Departement, so daß 166 Personen zur Auswahl für die wirkliche Urtheilsjury vorhanden waren. Die Anklage ging allein von dem gesetzgebenden Körper aus, ohne daß sein Decret, welches sie enthielt und den Beschuldigten dem Gericht überwies, königlicher Genehmigung bedurfte. Der Angeklagte konnte 40 Personen von denen zur Jury bestimmten zurückwei-

*) Moniteur 1791. p. 88. 95. 96. 100. 140. 142. 143. 147. 148. 152. 156. 488.

sen; vier Richter, aus den Mitgliedern des Cassationsgerichts nach dem Loos entnommen, leiteten den Proceß, und erkannten die Strafe. Das Gericht wurde nicht eher vereinigt, als bis der gesetzgebende Körper ein Anklagedecret erließ, und mußte beständig mindestens 15 Stunden Wegs von dem Sitz der Legislatur entfernt bleiben *). Da sich die Wahl neuer Gesetzgeber und somit der Jury für den hohen Gerichtshof, noch lange verzögern konnte, so beschloß die Nationalversammlung am 5. März vorläufig ein besonderes Gericht zu Orleans einzusetzen, welches die dem Chatelet seit dem 25. October 1790 entzogene Befugniß erhielt. Jedes der zunächst um jene Stadt gelegenen 15 Districtsgerichte gab eines seiner Mitglieder dazu, die ohne Jury, zugleich über Schuld und Strafe erkennen sollten. Es vereinigte sich am 13. April, allein am 4. Juli beklagte sich eine Deputation desselben, daß ihm erst sechs Wochen nach der Einsetzung einige Verhaftete mit den früheren Verhandlungen ihres Processes übergeben worden seien, so daß es seit seiner Errichtung noch kein Urtheil habe fällen können **). Gleiche Verzögerung, und zwar aus näher angegebenen merkwürdigen Gründen, erlitt die große Anzahl der gewöhnlichen Processe, welche bei den peinlichen Gerichtshöfen der Hauptstadt anhängig war. Um sie zu

*) Moniteur 1791. p. 163. 164.

**) Moniteur 1791. p. 268. 284. 776. 777. Cam. Desmoulins Révolutions V. 375. 376.

fördern, hatte die Nationalversammlung am 14. März die Errichtung sechs besonderer Hülfstribunale angeordnet, welche sämmtliche Rechtssachen abmachen sollten, die man am Tage der Einsetzung der Districtsgerichte noch rückständig fand. Am 1. Juni berichteten Abgeordnete der Hülfsgerichte den Gesetzgebern: als Folge der schnellen, unvorbereiteten Änderung fast aller Formen der Rechtspflege ergebe sich, daß sämmtliche Instructionsverhandlungen der 12 bis 1500 Processe, die man ihnen überwiesen, wegen mehrfacher Fehler gegen die neuen Vorschriften ungültig seien. Manche ließen sich durchaus nicht erneuern, wonach nicht selten wesentlich vollkommen überführte Verbrecher würden freigesprochen werden müssen; die Wiederholung anderer Verhandlungen erfordere mindestens eine Arbeit von sechs Monaten, so daß bei der Überfüllung der Gefängnisse und dem darin herrschenden Elend, viele offenbar Unschuldige die größte Gefahr liefen umzukommen, bevor der Form, die allein ihre Freisprechung hindere, zu genügen sei. Der Justizminister habe auf das Gesuch um Verhaltungsbefehle für diese schwierige Lage, die Antwort ertheilt, die Gerichte möchten nach Recht und Gewissen handeln; das eine Gericht glaube beiden zu genügen, wenn es die Form dem Wesen opfere, das andere halte sich an die bestimmte Verpflichtung, nur nach Maßgabe und vollständiger Erfüllung der vorgeschriebenen Formen zu entscheiden. In Folge dieser Verschiedenheit werde bei ganz gleichen Rechtsverhältnissen der eine Verbrecher in Freiheit ge-

setzt, der andere streng bestraft; der eine Unschuldige verlasse das Gefängniß, während der andere, mit schon geschwächtem Körper durch die schreckliche Haft, bei weiterer Verlängerung derselben, fast gewissem Tode entgegen schmachte. Die Abgeordneten trugen zur Abhülfe des fürchterlichen Übelstandes auf die Bestimmung an, daß in Betracht der besondern Umstände bei der Instruction dieser Processe, Verletzung der Form nur dann beachtet werden solle, wenn sie auf das Wesentliche des Beweises von Einfluß sei. Anderer Meinung war der Criminalausschuß der Nationalversammlung. Gesetze dürften für die Zukunft geändert werden, nie aber in ihren Wirkungen auf die Vergangenheit, so großen Übelstand auch diese mit sich bringen möchten. Hienach verwarfen die Gesetzgeber den Antrag der Hülfsgerichte ohne Berathung, und ertheilten auch keinen anderweiten Bescheid. Denselben Tag bestimmten sie, daß die Todesstrafe beibehalten, allein auf Verlust des Lebens ohne Marter beschränkt werden solle; am 4. Juni entzog ein Decret dem Könige das Recht zu begnadigen, die Vollziehung der Strafe aufzuschieben, oder diese zu ändern *).

Nachdem man zu Paris im Anfang des Jahres 1791 die neuen Gerichte eingesetzt hatte, wurde auch die Wahl der Verwaltungsbeamten möglichst beschleunigt; sie traf fast durchgängig auf Mitglieder des Clubs von 1789;

*) Moniteur 1791. p. 297. 379. 641. 645. 608. 652. Seite 108. des vorliegenden Bandes.

und von diesen Gewählten erhielt der Herzog von la Rochefoucauld die Stelle des Präsidenten der Departementsdirectoren; ein anderer, Namens Pastoret, den die heftigsten Jacobiner besonders haßten, das nicht minder wichtige Amt eines Syndicus des Departements. Danton war der einzige erklärte Republicaner unter den neu ernannten Verwaltern. Royalisten und die Partei der ersten Constitutionnellen schloß man gänzlich aus *). Die letzteren vertauschten zu Anfang des Jahres ihren früher angenommenen Namen der Unparteiischen oder Gemäßigten mit dem der Freunde einer monarchischen Verfassung, und vereinigten sich zu Paris, mehr als 800 an der Zahl aus allen Ständen, in einen Club, zu dessen Präsidenten der Graf Clermont-Tonnère ernannt ward. Die Gesellschaft suchte demnächst in andern Städten, nach dem Beispiel der Jacobiner, Töchtervereine zu bilden, so wie sie sich auch gleich dieser Partei mit großem Eifer um die Gunst der niedern Volksclassen bewarb, jedoch nicht durch Versprechen von Raub und Plünderung, sondern indem sie aus ihren Mitteln Brod und andere Lebensbedürfnisse umsonst, oder zu niedern Preisen vertheilte **). Den Freunden der Constitution mochte dieser

*) Moniteur 1791. p. 33. 150. 237. 217. 133. 193. Bertrand Histoire IV. 248. 249. Cam. Desmoulins Révolutions VI. p. 55. 127. 129. Tagebuch des Revolutions-Tribunals III. Heft, Seite 169.

**) Siehe Band IV. Seite 163 des vorliegenden Werks. Fer-

Versuch des Vereins für die monarchische Constitution, ihre Taktik anzuwenden und ihre Kriegsmacht an sich zu ziehn, höchst gefährlich erscheinen. Sie erließen am 24. Januar ein Rundschreiben an alle Jacobiner im Reiche, welches dem neu entstandenen Club die Absicht beimaß, Unruhen zu erregen, die zwar kein wahrer Freund der Constitution fürchte, welche aber doch auf das genaueste beobachtet werden sollten. Die öffentliche Sache sei in Gefahr; jeder Patriot werde aufgefordert, die Feinde derselben und ihre verderblichen Maßregeln anzugeben; sämmtliche Jacobiner der Hauptstadt hätten sich durch einen feierlichen Eid verpflichtet, mit Blut und Leben die guten Bürger zu schützen, welche der Aufforderung nachkämen. In dieser Zeit der Noth werde sich die Muttergesellschaft zu Paris täglich versammeln, während sie bis dahin nur drei Sitzungen in jeder Woche gehalten hatte. Tags darauf zeigte der Jacobiner Barnave der Nationalversammlung den monarchischen Club als einen Verein an, der unter dem listig ersonnenen Schilde seines Namens Zwietracht zu erzeugen und den Bürgern Schlingen zu legen suche, indem er ihnen in nährendem Brode

---

ner Moniteur 1791. p. 61. 118. 140. 153. 379. 110. Bertrand Histoire IV. 154. 155. Ferrières Mémoires II. 216. 217. Cam. Desmoulins Révolutions V. 460. 463—467. VI. 523. Weber Mémoires II. 42. Réponse de Malouet à la dénonciation du Club de la Constitution monarchique par Mr. Barnave p. 4—6.

tödtliches Gift für die Freiheit vertheile *). Dieſen Beſchuldigungen ließen die Jacobiner thätliche Feindſeligkeiten durch Anwendung ihrer bewaffneten Macht auf dem Fuße folgen. Am 27. Januar verſammelte ſich Pöbel in mehreren Theilen der Stadt. Er brachte durch einige Thore verbotene Waaren mit Gewalt ein; mißhandelte in der Vorſtadt St. Antoine einen Mann, den Marats Zeitſchrift, der Volksfreund, als einen Kundſchafter der Ariſtocraten angezeigt hatte, bis zum Tode, und verſuchte zugleich das Haus des Grafen Clermont-Tonnère, vor welchem eine Austheilung an Bedürftige ſtattfand, zu ſtürmen, wobei der Beſitzer mit dem Stricke am Laternenpfahl bedroht wurde. Obgleich dieſe verſchiedenen Angriffe Aufmerkſamkeit und Kräfte theilten, ſo rettete doch die Nationalgarde Perſon und Wohnung des gefährdeten Präſidenten der Monarchiſten, welche letztere Benennung man jetzt den Mitgliedern des Clubs gab, dem er vorſtand **). Indeß die Jacobiner hatten Schrecken erzeugt; der Beſitzer des Saals, den die Conſtitutionnellen zu ihren erſt begonnenen Sitzungen gemiethet hatten, verſagte ihnen fernere Aufnahme, und ſo wie frü-

*) Moniteur 1791. p. 118. 111. Ferrières Mémoires II. 218. 219. Réponse de Malouet. p. 13—15. Bertrand Histoire IV. 155—157.

**) Moniteur 1791. p. 117. 119. 118. Cam. Desmoulins Révolutions V. 487. Ferrières Mémoires II. 221. Bertrand Histoire IV. 157. 158.

her proteſtirten viele Mitglieder der Nationalverſammlung und andere Perſonen von Bedeutung gegen die Beſchuldigung, ſie gehörten zu der monarchiſchen Geſellſchaft. Der wichtige Club von 1789 machte zugleich durch den Druck bekannt: ſein Zweck ſei höchſte Vervollkommnung einer freien Conſtitution und des geſellſchaftlichen Zuſtandes im Allgemeinen; dem entgegen erſcheine jeder Verein, welcher die Möglichkeit weiterer Fortſchritte dieſer Wiſſenſchaft verkennend, irgend einer Perſon, Regierungsform oder Staatsgewalt ausſchließlich huldige. Die ſogenannten Freunde der monarchiſchen Verfaſſung wären in dieſem Falle, demnach könne man nicht zugleich Mitglied ihrer Geſellſchaft und des Clubs von 1789 ſein, der bei dem Übertritt in erſtere aufgegeben werden müſſe*). Die Monarchiſten verſuchten nach der Störung am 27. Januar bedeutende Gaben an die Nothleidenden durch die Sectionsverſammlungen der Hauptſtadt vertheilen zu laſſen, allein mehrere derſelben ſchickten das Geſchenk mit dem Bemerken zurück, ſie könnten bei der Ungewißheit über Zweck und Folgen ſo prunkhafter Gabe auf keine Weiſe Theil daran nehmen. Später gelang es dem Club einen neuen Saal zu ſeinen Sitzungen zu miethen; als er aber dieſe am 28. März darin eröffnen wollte, fanden ſich gleichzeitig, ſagt ein Jacobiner, unſere zahlreichen

*) Ferrières Mémoires II. 217. 219. Moniteur 1791. p. 117. 134. 140. 146. 158. 166. 149. 150. Cam. Desmoulins Révolutions VI. p. 53.

wollenen Mützen ein, und verjagten die Gesellschaft durch Schläge, Ohrfeigen und Kolbenstöße. Der Maire Bailly, Mitglied des Clubs von 1789, jetzt aber besonders Lafayette gänzlich ergeben, kam zwar herbei, doch unterließ er jeden Versuch der Gewaltthat zu steuern. In andern Städten erlitten die Monarchisten gleiche Behandlung, so daß man nach der Mitte des Jahres 1791 ihrer überhaupt nicht ferner erwähnt findet *).

Unter der Zahl der Departementsdirectoren zu Paris war auch Mirabeau. Er gehörte, wie früher berichtet worden ist, zu den Stiftern des Clubs von 1789, trat, nachdem das Chatelet auf Anklage gegen ihn angetragen, zu den heftigsten Jacobinern über, und gerieth mit diesen, oder vielmehr mit den Republikanern unter ihnen, wie ebenfalls bereits erwähnt, zu Ende des Jahres 1790 in lebhaften Zwist **). Kurz darauf bildete sich ein neuer Club, hauptsächlich aus den Jacobinern, die früher die Bürgerversammlung des Cordelier-Districts geleitet hatten; Danton, Fabre d' Eglantine, Camille Desmoulins, die entschiedensten Republikaner, standen an der Spitze

*) Moniteur 1791. p. 153. 366. 664. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 285. Ferrières Mémoires II. 222—224. Weber Mémoires II. 42. Histoire et Anecdotes de la Révolution II. 657.

**) Cam. Desmoulins Révolutions VI. 55. 128. Bertrand Histoire IV. 249. Moniteur 1791. p. 237. Band IV. Seite 163. 164. Band V. Seite 73. 74. 173. des vorliegenden Werks.

dieſer Geſellſchaft, einer Fraction der Jacobiner, Freunde der Menſchen und Bürgerrechte, wie ſie ſich nannte, bald aber allgemein unter dem Namen des Cordelierclubs bekannt. Die Mitglieder des Vereins erklärten unverhohlen ihr einmüthiges Streben nach der Republik. Jede Gewaltthat zum Wohle des Volks und ſomit beſonders zu dem großen Zweck, die beſte Verfaſſung zu erlangen, war ihnen heilige Pflicht; gewannen ſie das Übergewicht bei dem Pöbel, bei den Jacobinern, die ſich noch niemals über eine Regierungsform geeinigt hatten, und dann in der Nationalverſammlung, ſo blieb kein Zweifel, daß auch die neue Conſtitution umgeſtürzt, und vielleicht Alles, was ihr anhing, ja nur irgend dem Freiſtaat entgegen oder gefährlich ſchien, unter ihren Trümmern begraben werden würde *). Mirabeau hatte beſtändig zu große Vorliebe für eine monarchiſche Verfaſſung gezeigt, als daß ihm die Republikaner vertrauen konnten, und ſein anerkanntes Talent, wie der Einfluß, welchen er ſich bereits durch daſſelbe errungen, machten ihn zu dem gefährlichſten Gegner. Bei ſeinem Scharfſinn mußte er große perſönliche Gefahr erkennen, wenn der Zweck des Cordelierclubs, unter welchen Umſtänden es auch immer ſein mochte, er-

*) Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 211. Moniteur 1791. p. 475. 706. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 52. 180. 181. 606. 607. VII. 145. Bouillé Mémoires II. 6. 7. Band IV. Seite 166. 314. 315. Band V. Seite 57. des vorliegenden Werks.

reicht ward. Nach dem erwähnten Streite mit den Republikanern im Jacobinerclub, welche theilweise gleich darauf die Cordeliergesellschaft bildeten, beruhigte Mirabeau sie in so weit wieder, daß seines Benehmens bei dem Antrage auf vorläufige Kriegsrüstungen am 28. Januar in ihren Zeitschriften mit großem Lobe Erwähnung geschieht *). Indeß ein glaubwürdiger Mann will schon am 22. Januar Mirabeau im Cabinet des Minister Montmorin zufällig gesehen, und von diesem hierauf die vertrauliche Mittheilung erhalten haben, der Hof stehe mit dem einflußreichen Democraten in neuen Unterhandlungen, die Montmorin leite. Nach fernerer Äußerung des Ministers hatte Mirabeau zur ersten Bedingung seines Übertritts gemacht, daß die Freiheit und die übrigen wahren Rechte der Nation vollkommen gesichert werden müßten, worauf der König als seinen festen Vorsatz erklärte, beständig alle Verpflichtungen zu erfüllen, die er sich bei Eröffnung der Reichsstände-Versammlung selbst auferlegt, so wie er nichts mehr wünsche, als eine Constitution nach dem Inhalte der Cahiers. Dieß genügte dem Democraten, und er schritt nun zur Eröffnung seiner Ansichten und seines Plans. Die Macht der Jacobiner, welche eine Republik wollten, und ihr Einfluß auf das Volk, wären bereits zu groß, um ihnen sogleich öffentlich entgegentreten zu können; besonders sei die nöthige Popularität nur zu erhalten, wenn man mit ihnen noch ferner

*) Cam. Desmoulins Révolutions V. 471.

einverstanden erscheine. Während dem müsse eine bestimmte Verbindung der weisesten Mitglieder der Nationalversammlung aller Parteien bewirkt, und hierdurch Stimmenmehrheit für die nöthigen Maßregeln zur Ausführung des Plans erlangt werden. Dieser war, Auflösung der Nationalversammlung und Erneuerung derselben nach andern Grundsätzen; dann eine Constitution nach den Vorschriften der ersten Cahiers, allein nicht von den Gesetzgebern, sondern von dem Monarchen vorgeschlagen. Mirabeau glaubte schon jetzt in 36 Departements so großen Einfluß zu besitzen, daß diese auf seinen Wunsch die Auflösung der Nationalversammlung mit Angabe des Grundes verlangen würden, sie habe ihre Vollmachten weit überschritten und dem Könige mangele die nöthige Unabhängigkeit zu freier Genehmigung der Gesetze; deshalb sei die Verfassung, welche man bis jetzt ausgearbeitet, durchaus ungültig, und neu gewählte Stellvertreter der Nation, so wie der Monarch in vollkommener Freiheit, müßten sie ändern und rechtmäßig feststellen. Flugschriften in der Hauptstadt und in den Provinzen vertheilt, sollten das Volk über die wahren Absichten seiner bisherigen Verführer aufklären, und die übrigen Departements zu gleichem Verlangen mit denen stimmen, auf die Mirabeau bereits rechnete, zu welchem letztern Zweck der Hof unter schicklichem Vorwande noch besondere Commissarien aussenden möge. Der erfahrene Democrat erkannte wohl, daß diese Maßregeln ohne Unterstützung einer bewaffneten Macht nutzlos sein würden; die feind-

liche an sich zu ziehen, erfüllte den Zweck am vollkommensten. Mit dem Gelde des Hofes wollte er alle ihm wohlbekannten Mittel der Aufwiegler anwenden, um den Pariser Pöbel für seine Absichten zu gewinnen; würde dabei die Stimmenmehrheit in der Nationalversammlung erlangt sein, so sollte durch diese die Entfernung der Jacobiner-Häupter, deren Einfluß auf das Volk man am meisten fürchtete, bewirkt werden. Mirabeau hoffte den Pöbel dann bewegen zu können, daß er selbst forderte, der König möge die Hauptstadt verlassen; in Compiegne oder Fontainebleau sollte General Bouillé ein getreues Heer von Linientruppen um den Monarchen sammeln, und dort die neu zu wählenden Gesetzgeber vereinigt, so wie die Constitution nach der beabsichtigten Form festgestellt werden *).

In diesem Entwurfe zeigte sich, wenigstens auf den ersten Blick, keine Nothwendigkeit von Gewaltthat; auch das schwierige, gefährliche Unternehmen heimlicher Flucht aus der Hauptstadt wurde dem Könige erspart, so wie der ihm besonders widrige Anspruch auf auswärtige Hülfe. Dabei hatte man Mirabeau bis dahin als den talentvollsten Feind, als die Seele der Gegner des Hofs betrachtet; war sein Übertritt aufrichtig, wovon er durch die

*) Bertrand Histoire IV. 166—168. 172. 173. 229. 230. Bouillé Mémoires II. 13—15. Geheime Briefe und andere Staatspapiere in den Tuilerien im eisernen Wandschrank gefunden I. 47.

bündigsten Versicherungen zu überzeugen suchte, so gab es offenbar keine Autorität, die in so hohem Grade als er, zur Hoffnung auf glücklichen Erfolg berechtigen konnte. Genauster Prüfung und danach vielleicht des Versuchs war sein Plan jedenfalls bei weitem mehr werth, als viele andere Entwürfe zur Rettung des Monarchen, die man diesem jetzt häufig auf geheimem Wege zugehen ließ *). Der oben erwähnte Berichterstatter will ferner von dem Minister vernommen haben, in einer Unterredung, die am 3. Februar zwischen Mirabeau, Malouet (besonders einflußreichem Mitgliede des monarchischen Clubs) und Montmorin nach dem Wunsche des ersteren stattfand, sei der Plan von allen Seiten geprüft, und als erster Schritt zur Ausführung beschlossen worden, ungesäumt 15 zuverlässige Mitglieder der linken Seite in der Nationalversammlung mit gleicher Anzahl von der rechten zusammentreten zu lassen, um sich zu einigen, auf welchem Wege vor Allem der beabsichtigte Zweck unter den Gesetzgebern erreicht werden solle **). Dem Marquis von Bouillé hatte auch Mirabeau eine Rolle zugedacht. Nahm man den Entwurf an, so mußte die Flucht nach Montmedy, welche der General hauptsächlich zu lei-

*) Bertrand Histoire IV. 170. Geheime Briefe ꝛc. I. 10—37. 81. Jauffret Histoire du Procès de Louis XVI. VII. 34. 35. Bouillé Mémoires II. 53. 54. Weber Mémoires II. 52.

**) Bertrand Histoire IV. 174—181.

ten hatte, für jetzt aufgegeben werden; seine Meinung baldigst kennen zu lernen, erschien von größter Wichtigkeit. Er theilt in seinen Memoiren einen Brief des Königs mit, der in den ersten Tagen des Monats Februar zu Metz einging, worin ihm vorläufige Kenntniß von den Vorschlägen des Grafen Mirabeau gegeben ward, mit dem Verbot, sich durch andere Eröffnungen über diesen Gegenstand, keinenfalls zur Mittheilung seines Geheimnisses bewegen zu lassen *). Dieses, der Plan zur Flucht, blieb das letzte Rettungsmittel, welches man einem Manne, wie jenem Democraten, nicht zu vertrauen wagte; aus vielen Umständen und glaubwürdigen Versicherungen ergiebt sich, daß auch Montmorin nicht um dasselbe wußte, so wie damals außer der Königin, selbst Niemand von der Familie des Monarchen **). Der Brief des Königs an Bouillé besagt noch, die verheißenen Dienste des Grafen hätten schon jetzt zu ungeheurem Preis erkauft werden müssen, und andere glaubwürdige Belege bestätigen diesen Umstand. Vom 4. Februar,

*) Bouillé Mémoires II. 10. 11.

**) Bouillé Mémoires II. 39. Louis de Bouillé Mémoires p. 62. Toulongeon Histoire II. 15. Weber Mémoires II. 82. 91. Bertrand Histoire IV. 284. 290. Relation des derniers événemens de la captivité de Monsieur Frère du Roi Louis XVI. et de sa délivrance par Mr. le Comte d'Avaray le 21. Juin 1791. p. 28—30. 54.

dem Tage nach der Unterredung zwischen Mirabeau und Malouet, ist eine Art Beglaubigungsschreiben datirt, welches ein vertrauter Freund des erstern, der Graf von der Mark, dem Marquis von Bouillé zu Metz von Seiten des Königs überreichte, und hierauf die Mittheilung desselben Plans folgen ließ, der dem Leser so eben aus anderer Quelle dargelegt worden ist. Diese Übereinstimmung spricht besonders für die Wahrheit beider Berichte, die obigen interessanten Theil der vorliegenden Geschichte hauptsächlich begründen, wobei indeß bemerkt werden muß, daß Bertrand de Moleville, Verfasser der zuerst mitgetheilten Erzählung, die Memoiren des Marquis von Bouillé bereits kannte, als er die seinigen im Druck erscheinen ließ *).

*) Bouillé Mémoires II. 11—15. Jauffret Histoire du Procès de Louis XVI. VII. 20. 21. Cabanis Journal de la maladie et de la mort de Riquetti Mirabeau. p. 45. Die Sache an sich erhält noch wichtige Bestätigung durch die Papiere des Königs, welche man in dem sogenannten eisernen Schranke der Tuilerien fand; allein die Zeit der Verhandlungen mit Mirabeau scheint nach diesen um einen ganzen Monat später zu fallen. La Porte, Intendant der Civilliste (persönlichen Einkünfte) des Königs, schreibt unter dem 2., 3. und 13. März, in Bezug auf ganz ähnliche Vorschläge, und besonders Geldbedingungen, über welche er um diese Zeit zuerst unterhandelt hätte. Indeß nicht nur die Übereinstimmung beider oben dargelegten Berichte, sondern noch mehr viele Umstände in den nächsten Ereignissen, ge-

Der Entwurf des Grafen Mirabeau hatte Ähnlichkeit mit der ersten Idee, nach welcher Bouillé den König zu befreien hoffte, und die er nur ungern für den Plan zur Flucht nach Montmedy aufgab. Dabei glaubte er, die herrschenden Leidenschaften des Democraten, Eigennutz und Ehrgeiz, könnten durch den König jetzt und besonders in Zukunft hinreichend befriedigt werden, um ihn zu fesseln. Bouillé erklärte sich gegen La Mark sogleich einverstanden mit dem Entwurfe, zu dessen Ausführung die Departements, welche er zu seiner Verfügung glaubte, in derselben Art wirken sollten, wie die, deren sich Mirabeau versichert hielt. Zugleich schrieb er dem Könige, der Plan des Grafen sei jedenfalls der gefährlichen Flucht vorzu-

---

währen mindestens höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit, daß der Plan des Democraten schon zu Anfang des Monat Februar angenommen, und ungesäumt zu theilweiser Ausführung desselben geschritten ward. Dabei ist denkbar, daß La Porte, der allerdings das Vertrauen des Königs in hohem Grade besaß, doch von den ersten Unterhandlungen mit dem Grafen, da man seiner zufällig dabei nicht bedurfte, ohne Kenntniß blieb, und dann sein Geschäft (welches wie erwähnt, auch hauptsächlich die Geldbedingungen betraf) in der Meinung begann, worin man ihn auch lassen wollte, Mirabeau sollte erst jetzt gewonnen werden. Geheime Briefe ꝛc. I. 43—47. Recueil des pièces justificatives, de l' acte énonciatif, des crimes de Louis Capet, in Jauffret Histoire du Procès VII. 16. 17. 20. 21. Weber Mémoires II. 307. Ferrières Mémoires II. 241.

ziehen; man möge dem Erfinder geben und zusichern, was er nur irgend verlange, denn leider sei die Lage der Dinge so unseliger Art, daß jede Bemühung der rechtlichen Leute, sie zu ändern, höchst wahrscheinlich erfolglos bleiben würde, wogegen den Bösewichtern, die das Übel mit nur zu großer Geschicklichkeit herbeigeführt, leicht wirksame Mittel zur Abhülfe bekannt sein könnten *). Mirabeau hielt, so wie Bouillé, Lafayette für das wesentlichste Hinderniß eines Unternehmens, welches die Person des Monarchen seiner Gewalt entzog; ein Schreiben des Pariser Generalcommandanten, welches um diese Zeit zu Metz einging, bewies noch, daß er in Mirabeau den heftigsten Gegner sah, mit vielen Jacobinern fortwährend einverstanden war, und selbst an einem Entwurfe arbeitete, durch seinen Einfluß die Revolution, wie er sich ausdrückte, zu befestigen. Zugleich eiferte er in diesem Briefe gegen die Royalisten, gegen die Constitutionnellen der monarchischen Gesellschaft, gegen den Club von 1789 und gegen eine andere Fraction der Jacobiner, die Partei der Gebrüder Lameth genannt, zu welcher auch Barnave gehörte. Diese hatte sich noch nie für die Republik erklärt, beide Lameths galten aber für persönliche Feinde des Grafen Mirabeau sowohl, als des General Lafayette, und hielten sich fast jederzeit zu den heftigsten Jacobinern **).

---

*) Bouillé Mémoires II. 15. 16. Louis de Bouillé Mémoires p. 55. 56.

**) Bouillé Mémoires II. 13. 16—21. Geheime Briefe ꝛc.

Höchst wahrscheinlich ließ man nach der Sendung des Grafen La Mark die Mittel, welche auf die Hauptstadt und besonders auf den Pöbel derselben wirken sollten, so wie Alles was zur Bildung des Vereins um Stimmenmehrheit in der Nationalversammlung zu erlangen, verabredet worden war, ungesäumt in Anwendung kommen. Royalisten, Constitutionnelle der monarchischen Gesellschaft, so wie die Mitglieder des Clubs von 1789, hatten nicht weniger von einem vollständigen Siege der Republikaner zu fürchten als Mirabeau; dabei war von den persönlichen Feinden des Grafen die Partei der Lameths diesen drei Vereinen beständig entgegen gewesen, und Lafayette war es jetzt. Ließen sie sich durch die Darstellung der zunehmenden gemeinschaftlichen Gefahr bestimmter zu einem Zweck vereinen als bisher, so fehlte nur noch wenig, um der gewünschten Stimmenmehrheit gewiß zu sein, welche den Jacobinern, kämpften sie ohne Unterstützung, erst neuerlich und noch keineswegs in allen Fällen geblieben war. Man findet Angaben, wonach Mirabeau mit dem Gelde des Hofes auch auf vielleicht käufliche Deputirte zu wirken suchte; ein Mittel, wodurch sich bei einigermaßen günstigem Erfolge die nöthige Zahl leicht aus den Reihen der Gegner ergänzen ließ *).

I. 45. 5. Vie du Général Dumouriez II. 99. Bertrand Histoire IV. 231. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 178. 179. 298. 303. 306. 310—313. Band IV. Seite 314. 315. Band V. Seite 188. des vorliegenden Werks.

*) Geheime Briefe ꝛc. I. 4—9. Jauffret Histoire du pro-

Bald ergaben ſich äußere Zeichen, wonach man wenigſtens auf einen Theil der obigen geheimen Verhandlungen und ihrer Reſultate ſchließen konnte. Hielt ein eifriger Anhänger der katholiſchen Kirche den neuen Prieſtereid bevor ihn der Papſt genehmigt, für religionswidrig, ſo konnte ſein Gewiſſen Einwendungen gegen die Seelſorge der Geiſtlichen machen, welche ihn leiſteten, und doch mußte ganz Frankreich nach den letzten Decreten über den Eid binnen kurzem ihr allein unterworfen ſein. Dieſe Beſorgniß ſoll die Prinzeſſinnen Marie Adelheid und Victorie Louiſe, Vatersſchweſtern Ludwigs XVI., zu dem Vorſatz bewogen haben, das Reich bald möglichſt zu verlaſſen. Auch mißt man dem Könige, als er den Wunſch ſogleich unterſtützte, nicht ohne Wahrſcheinlichkeit die Abſicht bei, ſo nahe Verwandte für den Fall ſeiner heimlichen Entfernung aus der Hauptſtadt in Zeiten zu ſichern *). War das Geheimniß des Plans zur Flucht

---

cès IV. 189. VII. 35. Bertrand Histoire IV. 326. Weber Mémoires II. 91. Band IV. Seite 306. 307. des vorliegenden Werks.

*) Band I. Seite 143. des vorliegenden Werks. Ferner Ferrières Mémoires II. 228. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 67. 68. Mdme Campan Mémoires II. 117. 135. Es wird verſichert, die Schweſter des Königs, Prinzeſſin Eliſabeth, ſei von ihren Tanten dringend aufgefordert worden, ſie zu begleiten; aus Liebe und Anhänglichkeit für ihren Bruder habe ſie aber ohne Bedenken die unabſehbaren Gefahren und Unannehmlichkeiten, welche ihr in

des Monarchen auch auf das vollkommenste bewahrt, so mußte dem Generalcommandanten Lafayette doch jeder Schritt, der ein solches Unternehmen, oder auch nur den Entschluß dazu erleichterte, gegen sein Interesse erscheinen, und bei dem Charakter Ludwigs XVI. konnte die Entfernung der Prinzessinnen offenbar in dieser Beziehung von Wichtigkeit sein. Sie ersuchten zu Ende des Monats Januar den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und wenig Tage später die Pariser Municipalität um Pässe zu einer Reise nach Rom. Der Maire Bailly, wie mehrerwähnt, jetzt Lafayette gänzlich ergeben, verweigerte diese nicht allein, sondern der Gemeinderath beschloß noch, dem Könige Vorstellungen gegen die beabsichtigte Reise zu machen, indem solche alle Bürger der Hauptstadt lebhaft beunruhige. Die Jacobiner hatten sich auf das erste Gerücht von derselben mit großer Heftigkeit dagegen erklärt, in allen ihren Zeitschriften behauptet und den verbrüderten Clubs in den Provinzen schleunigst mitgetheilt, die Prinzessinnen wollten ungeheuere Summen baares Geld zur Unterstützung der Ausgewanderten und ihrer feindseligen Absichten gegen die Freiheit Frankreichs

---

seiner Nähe drohten, der dargebotenen Sicherheit vorgezogen. Bei ihrem jugendlichen Alter ließ sich auch voraussetzen, daß sie leichter an jedem Versuch zur Rettung des Königs Theil nehmen könne, als die bejahrten Frauen. Mdme Campan Mémoires II. 135. Georgel Mémoires III. 124.

mit sich in das Ausland nehmen; worauf auch der Pöbel sich um das Schloß der Tuilerien versammelte, und durch eine große Anzahl Fischweiber von dem Könige ein bestimmtes Verbot der Reise fordern ließ. Als diese Versuche den Monarchen nicht erschütterten, beschlossen 32 Sectionen der Hauptstadt dringende Bitte an die Nationalversammlung, nicht allein die Entfernung der Prinzessinnen zu verhindern, sondern auch ungesäumt die besondern Verpflichtungen der königlichen Familie zu bestimmen, welcher man bisher nur Auszeichnungen und Vorrechte zuerkannt habe. Mirabeau, damals Präsident der Gesetzgeber, antwortete der Gesandtschaft des Gemeinderaths, welche das Gesuch der Sectionen vortrug, in allgemeinen Ausdrücken, und begnügte sich demnächst blos den Beschluß zum Abstimmen zu bringen, daß der Constitutionsausschuß einen Entwurf zu dem nachgesuchten allgemeinen Gesetze ausarbeiten möge *). Da das Gerücht, die Prinzessinnen würden nun ihre Abreise beschleunigen, durch ihr erneuertes Gesuch um Pässe, welches die Municipalität nochmals zurückwies, Bestätigung erhielt, so zog am Abende des 19. Februar eine große Volksmenge aus Paris nach Bellevue, dem nahen Landsitze bei-

*) Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 68—76. 85. Moniteur 1791. p. 237. 189. 192. 215. Ferrières Mémoires II. 229. 230. Cam. Desmoulins Révolutions V. 531—533. 546. 547. Bertrand Histoire IV. 189—191.

der Frauen; sie wurden indeß zeitig von dem Anmarsche benachrichtigt, und traten auf der Stelle, ehe das Volk eintraf, die Reise an, so daß es blos den Abgang ihres Gepäcks noch verhindern konnte *).

Man glaubte die Prinzessinnen schon in Sicherheit außer Landes, als am 24. Februar der Nationalversammlung eine Meldung der Municipalität von Arnay le Duc in Burgund zuging, wonach das Volk in diesem Städtchen die Reisenden angehalten hatte, und entschlossen war, sie keinenfalls allein auf den königlichen Paß des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten weiter reisen zu lassen. Ludwig XVI. mochte mit der ganzen Stärke seines Wohlwollens die Sicherung der bejahrten, ihm so nah verwandten Frauen wünschen; dabei ward mit ihnen ein Hinderniß entfernt, welches im Augenblicke der auch nach Mirabeau's Plane wahrscheinlich nahen Nothwendigkeit entscheidender Schritte leicht nachtheilig auf den ohnedieß meist unentschlossenen Monarchen wirken konnte. In Folge der erwähnten Anzeige des Vorfalls zu Arnay

*) Bertrand Histoire IV. 191. V. 289. Moniteur 1791. p. 213. 237. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 83. 84. Ferrières Mémoires II. 230. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 21—23. 56. Alexander Berthier, später Prinz von Neufchatel, vermochte als damaliger Commandant der Nationalgarde von Versailles, nur mit großer Mühe das Gepäck der Prinzessinnen vor Plünderung zu schützen.

verlangten Royaliſten, die Geſetzgeber möchten ihre Unzufriedenheit mit dem Benehmen der Gemeinde dieſes Orts ausſprechen, und zugleich erklären, die Prinzeſſinnen dürften ſo wenig als irgend ein anderer Bürger, in dem allgemeinen Rechte beſchränkt werden, ſowohl in als außer Landes zu reiſen, wohin ſie wollten. Die Redner des Clubs von 1789 verwarfen zwar die geforderte Mißbilligung, genehmigten aber den letzten Theil des Antrags, mit dem Zuſatze, daß dem Könige anheim gegeben werden möchte, jedem Bürger durch alle Mittel der ausübenden Gewalt die Freiheit zu ſichern, welche das Geſetz zugeſtehe. Als ſich Barnave und beide Lameths auf das ernſtlichſte gegen dieſen Vorſchlag erklärten, trat Mirabeau zum erſtenmale ſeit der Anklage des Chatelet gegen ihn, einer Meinung bei, welche Wünſche der Royaliſten begünſtigte. Dem Grund der Jacobiner: das höchſte Geſetz, das Wohl des Volks, welches durch ein ſo wichtiges Beiſpiel der verderblichen Auswanderung, die leider ohnedieß täglich zunehme, auf das äußerſte gefährdet ſei, gebiete hier ſchlechterdings ausnahmsweiſe Beſchränkung der natürlichen Freiheit, konnte er als Philoſoph zwar wenig entgegenſetzen, allein Stimmenmehrheit ſchien ſeiner Meinung demungeachtet gewiß, da der größte Theil der Deputirten zur linken Seite des Präſidentenſtuhls niemals an dem lauten Beifall Theil nahm, welchen die übrigen Abgeordneten auf dieſer Seite beſonders den Gebrüdern Lameth fortwährend bezeigten. Der Ausgang war, daß die Verſammlung noch denſelben Tag den Vorſchlag des

Clubs von 1789 nach den Worten annahm, in welche ihn Mirabeau abfaßte *).

Waren die Fortschritte für den Plan des Grafen unter den Gesetzgebern so groß, als diese Verhandlung zu beweisen schien, so durfte er sich in Bezug auf die Nationalversammlung allerdings zum Ablegen der Maske für berechtigt halten; dagegen noch keineswegs hinsichtlich des Pöbels, denn dieser zeigte in derselben Zeit, entschiedener denn jemals, ausschließliche Theilnahme an den Absichten der heftigsten Jacobiner. Auf das Gerücht, auch der älteste Bruder des Königs, der Graf von Provence, wolle das Reich verlassen, drang eine große Volksmenge in das Innere seiner Wohnung im Palast Luxemburg, forderte nicht blos feierliches Versprechen, zu bleiben, sondern noch Unterpfand der Zusicherung, und versuchte, als sich der Prinz von dem Pöbel begleitet sogleich zu dem Monarchen in die Tuilerien begab, auch in diese einzudringen. Nur mit Mühe, jedoch ohne Blutvergießen, schützte herbeieilende Verstärkung der Wachen das Schloß. Während alle Äußerungen des Grafen Mirabeau, so lange er im Sinne der heftigsten Jacobiner sprach, von dem lebhaftesten Beifall der Zuhörer auf den Bühnen begleitet wurden, unterbrach ihn am 24. Februar bei je-

*) Moniteur 1791. p. 226—228. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 85. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 28. 29. 31. 32. 36—41. Ferrières Mémoires II. 233. 234. Bertrand Histoire IV. 199. 200.

dem Worte ihr allgemeines Murren, wogegen sie unausgesetzt auf die lärmendste Weise an den Zeichen der Zustimmung Theil nahmen, welche die Minorität der linken Seite ihren Rednern zollte *). Kaum kannte man den Ausgang der Verhandlung, so bemühten sich zahlreiche Volkshaufen, die Thore der Tuilerien einzuschlagen, zu dem Zweck, wie sie erklärten, dringendster Wiederholung des Gesuchs, daß der König die Entfernung der Prinzessinnen aus dem Reiche verhindern möge. Dabei gab die wachthabende Bürgermiliz, statt Widerstand zu leisten, dem Pöbel geforderte Zeichen des Einverständnisses, worauf er mit jedem Augenblick heftiger ward, und zu der größten Besorgniß für den Monarchen berechtigte. Diese bewog mehrere hundert Personen, meistens Mitglieder des monarchischen Clubs, mit Degen und Pistolen bewaffnet, durch andere Eingänge, als die vom Volke bedrohten, in das Schloß zu eilen; zugleich kam Verstärkung der Wachen an Bürgermiliz, und eine zahlreiche Abtheilung der Schweizergarde herbei, welcher letztern vorzüglich es gelang, den Pöbel auch dießmal ohne Blutvergießen zu zerstreuen. Die Hauptstadt blieb aber in großer Gährung, wodurch sich indeß der König nicht abhalten ließ, auf der Stelle Befehl zur Freigebung der Prinzessinnen, in Folge des letzten Decrets der Gesetzgeber, zu

*) Moniteur 1791. p. 215. 228. 220. 227. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 95. 96. Ferrières Mémoires II. 232. 233. Bertrand Histoire IV. 195.

ertheilen. Die Volksbehörden in der Provinz bewiesen auch Gehorsam, allein die Nationalgarde von Arnay und der umliegenden Orte gestattete die Abreise nicht eher, als bis Abgeordnete aus ihrer Mitte sich zu Paris selbst von dem unwiderruflichen Beschluß der Nationalversammlung überzeugt hatten. Dieß verlängerte den Aufenthalt der Prinzessinnen bis auf vierzehn Tage, nach deren Ablauf man endlich die Weiterreise zugab, welche sie ferner unbeunruhigt über die Gränze und nach Rom fortsetzten *).

Bestimmungen über den Aufenthalt der öffentlichen Beamten nannte der Constitutionsausschuß seinen Entwurf zu einem Gesetze, in welchem auch die besondern Verpflichtungen der königlichen Familie festgestellt werden sollten. Als man am 25. Februar in der Nationalversammlung die Berathung darüber eröffnete, eiferten mehrere Royalisten schon gegen den Titel, welcher die angestammte Königswürde, die keineswegs ein verliehenes Amt sei, erniedrige; zugleich verlangte diese Partei Aufschub der Verhandlungen, bis man das Verfahren bei Minderjährigkeit des Königs, und wie die Regentschaft einzurichten, bestimmt haben werde. Die heftigsten Ja-

*) Moniteur 1791. p. 229. 255. 259. 260. 613. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 94—99. Ferrières Mémoires II. 234—236. Bertrand Histoires IV. 200. 201. 239. 240. Journée du 28. Fevrier 1791. par Mr. de Rossi p. 7.

cobiner erklärten sich mit letzterem Antrag einverstanden, wenn die Gesetzgeber durch einen vorläufigen Befehl verhindern wollten, daß irgend ein Mitglied der königlichen Familie vor dem Erlaß des Gesetzes zu den unversöhnlichen Feinden der Revolution, zu den Ausgewanderten, übergehe. Der Constitutionsausschuß bestand fast durchgängig aus Mitgliedern des Clubs von 1789; Mirabeau erhob sich mit ihnen gegen die erste Bemerkung der Royalisten, bekämpfte aber weit lebhafter den Antrag der Jacobiner, wobei ihm die Erklärung entfiel, er werde sich Jedem entgegensetzen, der die Grundlagen der Monarchie anzufechten wage. Seine Meinung, den geforderten Aufschub der Berathung allein ohne Bedingungen zu genehmigen, erhielt wieder Stimmenmehrheit, doch setzten die Jacobiner den besondern Vorschlag durch, daß am 28. Februar der Entwurf zu einem Gesetze gegen die Auswanderung im Allgemeinen vorgelegt werden solle. Da man die Prinzessinnen zu Arnay fortwährend aufhielt, so konnte dieses Gesetz auch ihre Abreise noch verhindern; indeß der Constitutionsausschuß, somit der Club von 1789 bearbeitete den Entwurf, und Chapelier, der ihn am bestimmten Tage der Versammlung übergab, bemerkte dabei, der Inhalt werde überzeugen, daß eine solche Verordnung mit den Grundsätzen der neuen Constitution durchaus unvereinbar sei. In Zeiten der Gefahr und Unruhe, besagte der Vorschlag, übertragen die Gesetzgeber einer besonders zu errichtenden Behörde von drei Personen die Gewalt eines Diktators, so daß sie nach Will-

für zu bestimmen hat, welche Bürger das Reich nicht verlassen, und welche, die bereits ausgewandert sind, in dasselbe zurückkehren sollen, bei Strafe des Verlustes aller Bürgerrechte und ihres ganzen Vermögens. Zu grell war der Gegensatz dieser Bestimmungen, und der Erklärung der Menschenrechte, des Grundsteins der Constitution, als daß die Annahme denkbar erschien; auch brach allgemeiner Unwille bei jedem Artikel in laute Zeichen aus, und der Vorschlag wurde einstimmig verworfen. Doch stellte man zugleich die Frage, ob nicht ein anderer zur Berathung gebracht werden könne? Mirabeau erklärte sich dagegen, die heftigsten Jacobiner dafür, und dießmal siegten letztere, indeß ohne daß sie dadurch die Erfüllung der augenblicklichen Wünsche des Hofes ferner hindern konnten. Die Versammlung verordnete nämlich den langen und noch leicht zu verzögernden Gang, daß sämmtliche Ausschüsse erst einzeln und dann durch Abgeordnete in Gesammtheit berathen sollten, ob ein Gesetz gegen die Auswanderung möglich sei, welches sich mit den Grundsätzen der Constitution vereinigen lasse. Der Bericht von den Verhandlungen am 28. Februar erwähnt zuerst der äußersten linken Seite, als Parteibezeichnung; die heftigsten Jacobiner trennten sich von ihren abtrünnigen Brüdern, und nahmen vereint diesen Platz, am weitesten entfernt von dem Präsidentenstuhl. Mirabeau erlaubte sich während des heftigsten Streites ihnen gebieterisch zuzurufen: Still die dreißig Stimmen! und forderte dann mit Ironie, als Zusatz des Vorschlags, den sie durchsetzten, kein Volksauf-

lauf sei gestattet vor der erneuerten Berathung des Auswanderungsgesetzes *).

Dieses erschien offenbar für ganz Frankreich von Wichtigkeit, und bei der Gährung, die, wie oben bemerkt, noch seit der Abreise der Prinzessinnen in der Hauptstadt herrschte, konnte nicht befremden, daß am Tage der ersten Berathung ein Aufstand erfolgte. Dagegen ließen Ort und Umstände desselben auf ganz andere Zwecke als dieses Decret schließen, denn nicht um den Sitzungssaal der Nationalversammlung und um die Tuilerien, wie sonst gewöhnlich bei solcher Gelegenheit, versammelte sich das Volk, sondern es zog hauptsächlich aus der Vorstadt St. Antoine, in welcher schon um sieben Uhr Morgens Sturmglocke und Lärmtrommel tönten, nach dem über eine Stunde von der Stadt gelegenen Schloß Vincennes, und arbeitete mit dem thätigsten Eifer das alte Gebäude von Grund aus zu zerstören. Da es die Nationalversammlung, wie früher berichtet, der Pariser Municipalität zur Aushülfe für die Überzahl der Verhafteten in den Stadtgefängnissen überlassen hatte, beschäftigte man sich seit einigen Tagen mit der Einrichtung zu diesem Zweck, welche, wie selbst Jacobiner erwähnen, dem Volke als Vorbereitung, um aus Vincennes eine neue Bastille für die muthigsten Vertheidiger der Freiheit zu machen, dar-

*) Moniteur 1791. p. 231. 232. 234. 235. 244. 246—248. Bertrand Histoire IV. 202—222. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 57. 87. Geheime Briefe I. 44.

gestellt wurde *). Der Mangel des Anscheins von Zusammenhang zwischen diesem Ereignisse und den Meinungen, welche die Parteien am 28. Februar in der Nationalversammlung verfochten, gestattete, die Veranlassung des Aufstandes jeder beizumessen, und dieß geschah auch in der That. Die heftigsten Jacobiner nannten indeß die Zerstörer des Schlosses treffliche Patrioten, nur durch Aristocraten zu dieser Gewaltthat verführt, und ein Mann, den die Republikaner besonders achteten, laut priesen als muthigsten Helden der Vaterlandsliebe, der Bierbrauer Santerre, jetzt Befehlshaber eines Bataillons Bürgermiliz, war an diesem Tage thätigster Anführer des Pöbels, eifrigster Gegner der Truppen, welche die Ruhe wieder herstellen wollten. Santerre hatte großen Einfluß auf die zahlreichen Bewohner der Vorstadt, so daß ihn die Jacobiner schon früher Commandanten derselben genannt; drei Bataillone Bürgermiliz dieses Bezirks verweigerten Gehorsam, als ihnen Lafayette gebot, mit gegen die Zerstörer des Schlosses zu ziehen; doch waren die übrigen Truppen, welche der Generalcommandant um zwei Uhr Nachmittags in Person nach Vincennes führte, so zahlreich, daß der Pöbel ohne Widerstand zu wagen auseinander ging, nachdem er nur einen Theil des Gebäudes

*) Cam. Desmoulins Révolutions VI. 57. 63. 64. Moniteur 1791. p. 244. 229. 263. Bertrand Histoire IV. 222. Ferrières Mémoires II. 237. 238. Seite 107. des vorliegenden Bandes.

zerstört hatte. Mehrere der Arbeiter ließ Lafayette verhaften, und man führte sie in der Mitte der zurückkehrenden Nationalgarde. Dieser den Durchzug zu verwehren, die Gefangenen mit Gewalt zu befreien, versuchten jetzt, indeß vergeblich, die daheim gebliebenen Bewohner der Vorstadt St. Antoine. Reiterei und Geschütz erschienen ihnen so furchtbar, daß schon Befehl und Anstalt, beides gegen sie wirken zu lassen, den Weg öffneten*).

Am Morgen desselben Tages verhaftete die Wache in den Tuilerien einen Mann, unter dessen Kleidung sie einen kurzen Hirschfänger bemerkt hatte. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß er Ludwigsritter und ein bekannter angesehener Edelmann war, zu den eifrigsten Anhängern des Königs gehörte, und schon seit dem Beginn der Revolution die kurze Waffe zu seiner Sicherheit bei sich trug; auch setzte man ihn nach dieser erwiesenen Auskunft sogleich wieder in Freiheit **). Die Verhaftung, während Aufruhr die Stadt bewegte, erzeugte aber

---

*) Geheime Briefe I 45. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 109. 110. 100—102. Rabaut Précis p. 234. 235. Toulongeon Histoire I. 269. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 59. 64. 93. 163. 57. 65. 58. V. 487. 460. VII. 191. Moniteur 1791. p. 137. 263. 244. 271. Bertrand Histoire IV. 244. 223—225. Bouillé Mémoires II. 31. 34. Weber Mémoires II. 44.

**) Moniteur 1791. p. 244. Rossi Journée du 28. Fevrier 1791. p. 7. Weber Mémoires II. 43.

bald das allgemeine Gerücht, ein ergriffener Meuchelmörder habe das Leben des Monarchen gefährdet. Die Unruhe des Tages, so kurze Zeit nach dem drohenden Aufstande vom 24. Februar, vermehrte jede Besorgniß, und als gegen vier Uhr Nachmittags die Sitzung der Nationalversammlung beendigt war, fanden sich nach und nach wieder dieselben Personen, darunter mehrere Deputirte, und alle ebenfalls mit Degen und Pistolen bewaffnet, im Schlosse ein, welche sich zur Sicherung des Königs auch bei dem letzten Aufstande dahin begeben hatten. Jetzt wie damals kamen alle, ohne von den Wachen gehindert zu werden, bis in die königlichen Zimmer, wo sie ungefähr 400 an der Zahl, unbeunruhigt blieben, bis der Monarch ihnen gegen neun Uhr Abends in Person ankündigte, man melde so eben, daß zu Vincennes, wie in der Vorstadt St. Antoine, die Ruhe vollkommen wieder hergestellt sei. Auf diese Nachricht verließen über zwei Drittheile der Anwesenden sogleich das Schloß, und zwar ungestört, so wie sie in dasselbe gekommen waren *). Aus

*) Rossi Journée du 28. Fevrier 1791. p. 17. 14. 15. 5. 7. 4. 53. 41. 21. 6. 9. 10. 16. 18. 19. 28. 11. Bertrand Histoire IV. 225—227. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 58. 59. 61. 94. 93. Jauffret Histoire du Procès VII. 160. Louis de Bouillé Mémoires p. 57. Weber Mémoires II. 44. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 102. Ferrières Mémoires II. 238. 239.

einer Stelle in dem zuletzt angeführten Briefe des Pariser Generalcommandanten an Bouillé schloß dieser, Lafayette habe schon als er damals schrieb, einige Kenntniß von den neuen Entwürfen des Grafen Mirabeau gehabt *); die letzten Verhandlungen der Nationalversammlung mußten ihn aber jedenfalls auf nähere Verbindung fast aller Parteien schließen lassen, über die er sich in demselben Schreiben unzufrieden äußerte. Sah Lafayette, und wohl mit Recht, in seiner Gewalt über die Person des Monarchen einen wichtigen Grundstein seines großen Einflusses, so konnte ihm die wiederholte Vereinigung mehrerer hundert Bewaffneter im Schlosse, die zu jenen Parteien gehörten, und denen Befreiung des Königs unbedingt wünschenswerth erscheinen mußte, nicht gleichgültig sein. Gouvion, Major General der Pariser Nationalgarde, Waffenbruder des Generalcommandanten im amerikanischen Kriege, wohnte in den Tuilerien, und war der eigentliche Wächter des Königs. Es ist wohl wahrscheinlich, daß dieser Offizier Lafayette nach Vincennes die wiederholte Vereinigung der Bewaffneten meldete, und von ihm bei der Entfernung dieses Schlosses von den Tuilerien, die über zwei Stunden beträgt, so wie bei dem Drange der Ereignisse, erst spät Verhaltungsbefehle erhielt. Nicht eher als nachdem sich die Anwesenden in den königlichen Zimmern größtentheils entfernt hatten, trat die wachthabende Nationalgarde an den Ausgängen

*) Bouillé Mémoires II. 21.

zuſammen, nahm allen Perſonen, die ſich noch entfernen wollten, mit Gewalt die Waffen ab, und überhäufte ſie mit Schmähreden und thätlicher Mißhandlung. Als die, welche noch zurückgeblieben, ſich erkundigten, was die Bürgermiliz verlange, forderte man die Waffen freiwillig abzulegen; dieß gebot auch der Monarch in Perſon, ſobald er von der Gefahr ſeiner Anhänger Nachricht erhielt, und dieſe befolgten den Befehl auf der Stelle, ohne daß jedoch andere Behandlung der ſpäter Herausgehenden eintrat. Mehrere erhielten ſchwere Wunden, und neun Perſonen wurden verhaftet, die der Maire Bailly ſogleich ins Gefängniß bringen und zu gerichtlicher Unterſuchung ziehen ließ *). Lafayette ſelbſt kam gegen elf Uhr Nachts von Vincennes zurück in das Schloß, wo er in harten Worten ſeine Unzufriedenheit beſonders dem Oberkammerherrn Herzog von Villequiers bezeigte, dem geſetzlich die Aufſicht im Innern der königlichen Wohnung zuſtand; zugleich bemächtigte ſich der General aller niedergelegten Waffen, die der Monarch in ſeinem Schlafzimmer hatte verwahren laſſen, und übergab ſie der Na-

*) Louis de Bouillé Mémoires p. 253. Rossi Journée du 28. Fevrier p. 19. 21. 22. 23. 25. 31 — 38. 41. Moniteur 1791. p. 292. 718. 303. Jauffret Histoire du Procès VII. 160. Bertrand Histoire IV. 226. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 103. 108. Toulongeon Histoire I. 268. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 93. Weber Mémoires II. 45. 46.

tionalgarde, welche einige zerbrach, und die übrigen unter sich theilte *).

Nach den Behauptungen der Jacobiner fanden sich besonders gearbeitete Dolche, Schlangenzungen ähnlich und noch mit Widerhaken versehen; während ein Theil der Verschworenen Volk und Nationalgarde nach dem entlegenen Vincennes zu ziehen wußte, hätten die übrigen vom Schlosse aus die Nationalversammlung überfallen, und mit ihren gräßlichen Mordgewehren alle Patrioten in derselben niederstoßen sollen. Nur durch die Schwäche des Königs sei das teuflische Unternehmen gescheitert **). Lafayette verbot Tags darauf in einem öffentlichen Befehle an das Pariser Heer jede ähnliche Vereinigung Bewaffneter in den Tuilerien, denn Niemand dürfe sich zwischen den König und die Bürger stellen, denen er die Sicherung seiner Person anvertraut, am wenigsten Männer, die, wie gestern bemerklich, offenbar nur höchst verdächtiger Eifer in das Schloß geführt habe. Eine Widerlegung dieser Äußerungen, begründet auf die oben be-

*) Rossi Journée du 28. Fevrier p. 23. 41—46. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 93. 94. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 103—106. Bertrand Histoire IV. 228. Moniteur 1791. p. 718.

**) Moniteur 1791. p. 257. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 109. 110. Rabaut Précis p. 234. Toulongeon Histoire I. 269. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 58. 116.

richteten Thatsachen und von dem Herzog von Villequiers unterzeichnet, erschien gleich darauf im Druck, doch mochte der Umstand jedenfalls noch besser gegen die Beschuldigung einer Verschwörung rechtfertigen, daß die Richter, welchen selbst der Maire Bailly die neun verhafteten Anhänger des Königs übergab, nach zehntägiger Dauer der Untersuchung erklärten, es finde sich durchaus kein Grund auch nur zur Anklage, und man müsse die Gefangenen ungesäumt freilassen, wenn nicht die Nationalversammlung ein besonderes, außergerichtliches Verfahren gegen sie verfügen wolle. Diese verwarf jedoch den Antrag auf dasselbe, und am 12. März setzte man sämmtliche Verhaftete in Freiheit *). Lafayette schrieb über die Ereignisse des 28. Februar vertraulich an Bouillé, er habe an diesem Tage, sowohl zu Vincennes als in den Tuilerien die Angriffe seiner Feinde zurückgewiesen, und in dem zuletzt erwähnten frühern Briefe an den Marquis sprach er von seinem fortwährenden Bemühen, Raub und Plünderung zu verhüten, welches ihm viele Gegner zuziehe. Zu diesen mußten besonders die Republikaner gehören, in so fern keine Partei gleich eifrig zu Raub, Mord und Ungehorsam aufforderte; auch tadelten sie das Benehmen des Generalcommandanten zu Vincennes und in der Vorstadt St. Antoine noch weit heftiger, als die Royalisten

*) Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 105—108. Girtanner historische Nachrichten IV. 365—371. Ferrières Mémoires II. 240. 241. Moniteur 1791. p. 293. 296. 303. Bertrand Histoire IV. 228.

und Constitutionnellen, Alles was in den Tuilerien gegen sie geschehen war*).

Düport, ein adeliger Rath des Pariser Parlements, Mitglied der Nationalversammlung, und von der Partei beider Lameths, eröffnete in der Sitzung des Jacobinerclubs am Abend des 28. Februars eine lange Rede mit Äußerungen der Unzufriedenheit über Lafayette, ging aber, als Mirabeau in den Saal trat, um nach seiner Gewohnheit der Sitzung beizuwohnen, zu förmlicher Anklage dieses Abtrünnigen über. Er nannte ihn den gefährlichsten Feind der Freiheit, sprach jedoch nur gegen seine Meinung in Bezug auf das Auswanderungsgesetz, und dieß mit so gemäßigten Worten, als wenn er ihn wieder gewinnen wollte. Dagegen erklärte Alexander Lameth, der nach Düport die Rednerbühne betrat, jede Schonung für unnütz und schädlich, denn aufrichtige Bekehrung sei von Männern nicht zu hoffen, die jetzt durch die Revolution so hoch gestellt als die ausübende Gewalt, im Verein mit dieser nur noch herrschen wollten; sie hielten ihre Zwecke für erreicht, und sonach durch die Constitution für ihr Interesse genug gethan. Die Vaterlandsliebe der Jacobiner, welcher man die Freiheit verdanke, erscheine ihnen noch das einzige Hinderniß der beabsichtigten Obergewalt, daher vereinige das große Vorhaben, die wahren Freunde der Constitution zu vernichten, jetzt alle Anhän-

*) Bouillé Mémoires II. 33. 18. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 63—65. 94—96.

ger der Tyrannei. Nur irre sich Mirabeau, wenn er in der Nationalversammlung nicht mehr als 30 Gegner vermuthe; 150 Deputirte halte der Entschluß, das Vaterland noch einmal zu retten, unzertrennlich vereinigt. Indeß man könne nicht läugnen, die öffentliche Sache stehe in Gefahr; denn so wenig von den verächtlichen Anstrengungen der Aristocraten zu besorgen sei, so furchtbar wären die Verräther, welche von dem Club von 1789 zu den Jacobinern, und von diesen zu jenem übergehend, unter der Maske der Vaterlandsliebe das Vertrauen des Volks gewonnen hätten. Sie erregten Aufruhr und beschuldigten die wahren Constitutionsfreunde dieses Verbrechens, ja des beabsichtigten Königsmords, um sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Doch auch Muth fassen möge der Patriot; Meinung und Wille der eigentlichen Nation ließen sich nur von den Bürgertugenden der Jacobiner leiten; trete heute Mirabeau aus dieser Gesellschaft, überzeuge sie sich heute von seinem Verrath, so werde der bisherige Abgott des Volks auch morgen schon so ohnmächtig sein, als Maury und Cazalés. Dieß erkenne der Treulose auch vollkommen, weshalb man keineswegs von seiner beleidigten Eitelkeit rasche Schritte zu öffentlichem Bruch vermuthen dürfe, vielmehr würde der schlaue Verräther gleich jetzt seine Handlungen zu entschuldigen und selbst die unvorsichtige Freude der Royalisten zu bemänteln suchen, welche seit acht Tagen jedem Vorübergehenden triumphirend zuriefen: Mirabeau ist unser. Doch Mirabeau's Rede werde verfliegen, nimmer

aber das ewige Zeugniß des Protocolls der Nationalverſammlung in der letzten Zeit. Alexander Lameth urtheilte richtig; der Angeklagte mochte noch keineswegs jeden Schein der Verbindung aufgeben wollen, und als Menſchenkenner ſprach er nur wenige Worte, oberflächlich gegen die Beſchuldigung ſelbſt, ergoß ſich aber in Lobeserhebungen der Jacobiner, erwähnte ſpottend des Clubs von 1789, zu welchem er früher nur in einem Anfall von übler Laune, den die Herrſchſucht einzelner Conſtitutionsfreunde veranlaßt, auf wenige Wochen übergegangen ſei, und ſchloß mit der zutraulichen Phraſe, nichts ſolle ihn von ſeinen alten Freunden trennen, als Ausſtoßung durch Oſtracismus. Der Republikaner, welcher den Verlauf dieſer Sitzung berichtet, ſagt noch: laute Beifallszeichen großer Mehrzahl der Anweſenden bewieſen, daß man nicht mit Lameth den Abtrünnigen auf das Äußerſte bringen, ſondern mit Duport dem Reuigen Neigung zu verzeihen beweiſen wollte. Jedenfalls hatte Mirabeau Anhänger unter den Jacobinern, und die übrigen mochten ſein Talent und ſeinen Einfluß fürchten, ſo wie er ihre Mittel und ihre Gewalt*).

Dieß hielt ihn jedoch nicht ab, ſchon andern Tages in der Nationalverſammlung, als Redner der Departements-Verwalter, gegen die Aufwiegler zu eifern, welche das Volk aufforderten, ſelbſt zu handeln, als ſei es ohne

*) Introduction du Moniteur p. 239. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 61—91.

Gesetze und Beamte. Zugleich erschien eine warnende Proclamation der Directoren des Departements gegen Unordnungen und Aufruhr, welche Alexander Lameth, ebenfalls Mitglied der Verwaltung, in seiner eben berichteten Rede, als einer neuen schon bereit liegenden Verläumdung der wahren Constitutionsfreunde erwähnt hatte, von Mirabeau verfaßt, und bereits von der Überzahl an Mitgliedern des Clubs von 1789 in jener Behörde genehmigt. Jacobinische Blätter beschwerten sich um diese Zeit auch im Allgemeinen über des Grafen großen Einfluß auf die Pariser Departements-Verwaltung, so wie sie kurz darauf klagend zugestanden, der neue Verein aller Gegner der Freiheit habe den Vertheidigern des Volks in der Nationalversammlung Stimmenmehrheit jetzt gänzlich geraubt *). Bei der Berathung über die Regentschaft und den Aufenthalt der öffentlichen Beamten, welche bald nach erfolgter Entfernung der beiden Prinzessinnen aus dem Reiche stattfand, ließ sich letzteres nicht bemerken, da die äußerste linke Seite fast durchgängig mit den Vorschlägen des Constitutionsausschusses einverstanden schien. Sie wurden angenommen, und besagten, daß im Falle der Minderjährigkeit des Königs, seinem nächsten männlichen Verwandten, der geborener Franzose sei und den Bürgereid geleistet, die Regentschaft zustehe, der Mutter des unmündigen Monarchen hingegen die Auf-

*) Moniteur 1791. p. 251. 253. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 81. 82. 55. 160. 164. 165.

ſicht auf ſeine Perſon. Kein öffentlicher Beamte ſollte ſich ohne Erlaubniß der ihm vorgeſetzten Behörden aus dem Bezirke für ſeine Amtsführung entfernen dürfen. Ungeachtet erneuten Widerſpruchs der Royaliſten, nannte das Decret den König erſten Staatsbeamten, der im ganzen Reiche als ſeinem Wirkungskreiſe jeden beliebigen Aufenthaltsort wählen konnte, ſo lange der geſetzgebende Körper nicht vereinigt war; während der Sitzungen deſſelben durfte ſich der Monarch nicht über zwanzig Stunden Wegs von ihm entfernen, doch beſtimmte das Geſetz keine Strafe für den Fall der Übertretung. Verließ der König dagegen das Reich zu irgend einer Zeit, und kehrte in Folge einer Aufforderung der Geſetzgeber nicht ungeſäumt in daſſelbe zurück, ſo ſollte dieß als Verzichtleiſtung auf ſein Amt und ſeine Rechte betrachtet werden. Den Thronerben und ſo lange er unmündig war, ſeine Mutter, nebſt dem zur Regentſchaft berechtigten nächſten Verwandten, unterwarf man gleichen Beſchränkungen und gleicher Strafe, wogegen die übrigen Mitglieder der königlichen Familie keine anderen Verpflichtungen haben ſollten, als alle übrigen Bürger. Andere Verhandlungen der Nationalverſammlung um dieſelbe Zeit, bei welchen die heftigſten Jacobiner allein eine Meinung verfochten, zeigten aber durch immer gleichen Ausgang, daß dieſe Partei in der That auf Stimmenmehrheit nicht mehr rechnen durfte *). Man findet die Behauptung, Mira-

*) Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 120—122.

beau habe das errungene Übergewicht nun auch baldigst zu entscheidenden Schritten gegen den Feind benutzen wollen, deren erster förmliche Anklage beider Lameths und ihrer Anhänger sein sollte. Nach einem Briefe an den König, ohne Unterschrift, in dem eisernen Schrank der Tuilerien gefunden, und von der Hand Ludwigs XVI. mit den Worten „von Talon" bezeichnet, hatte man bis zu Ausgang des Monats März große Summen von den persönlichen Einkünften des Monarchen zu sogenannter Bearbeitung der Hauptstadt, und zwar unter Leitung des Briefstellers, verwendet; wahrscheinlich wurden Flugblätter vertheilt, und viele Agenten besoldet, welche zugleich die Umtriebe der Gegner beobachten, und das Volk für Mirabeau's Absichten stimmen sollten. Dieser selbst behielt sich vor, wie dasselbe Schreiben besagt, die Provinzen auf ähnliche Weise zu gewinnen, doch ohne daß er bis dahin das Werk auch nur begonnen hätte *). In der Hauptstadt ergab sich durchaus noch kein äußeres Zeichen günstiger Wirkung der angewandten Mittel, vielmehr bewies der Pöbel wenige Wochen später der Partei, welche Selbsthülfe und Plünderung predigte, größere Ergebenheit denn jemals. Daß die Trennung der Jacobiner zu

---

Bertrand Histoire IV. 263—272. Moniteur 1791. p. 333. 334. 336. 338. 340—344. 346—348. 350. 351. 360. 365. 366. 368. 324. 325. 354. 355. 376.

*) Bertrand Histoire IV. 280. Geheime Briefe I. 5. 2—4. Jauffret Histoire du Procès VII. 35. IV. 188. 189.

Paris nicht ohne allen Einfluß auf die Provinzen blieb, zeigte eine Adresse des Clubs in Lons le Saunier, welche jede Aufforderung zur Bildung einer Republik für das größte Verbrechen gegen die Nation erklärte, indem die monarchische Gewalt der unerlaßlichste Hebel zu gesellschaftlicher Harmonie sei. Mit unverhaltener Wuth eiferten die heftigsten Jacobiner gegen diese Schrift, deren Verfasser sogleich aus der Gemeinschaft der Patrioten gestoßen werden müßten, worauf auch kein anderer Club sich zu ähnlichen Gesinnungen bekannte *). Nach diesen Umständen schien noch kein wesentlicher Schritt zur Ausführung des Plans, der den König und die Monarchie retten sollte, gelungen oder gethan, als daß Stimmenmehrheit in der Nationalversammlung gewonnen war; indeß die Decrete der Gesetzgeber blieben nach den bisherigen Erfahrungen fast allezeit ohne Wirkung, wenn nicht hinreichende bewaffnete Macht sie unterstützte. Die der heftigsten Jacobiner schien ihnen noch nicht abtrünnig, auch wenig glaubhaft, daß der Pöbel Mirabeau, obgleich diesem das Geld des Hofes zu Hülfe kam, nachdem er aber schon öffentlich zu Ruhe und Ordnung ermahnt, der schmeichelnden Partei vorziehen werde, die jeden Frevel pries, und fortwährend behauptete, dem Willen der Menge müsse Alles unterworfen sein. Diese bewaffnete Macht, deren Ergebenheit für einen erklärten Gegner unumschränkter Volksherrschaft mindestens höchst zweifelhaft er-

*) Cam. Desmoulins Révolutions VI. 283—285.

ſcheint, ſollte aber auch Lafayette und das Pariſer Heer zur Freigebung des Königs zwingen, nach welchem entſcheidenden Schritte man erſt Bouillé und ſeine Linientruppen herbeiziehen wollte.

Am 2. April ſtarb Mirabeau, nach kurzer, aber ſeit langem drohender Krankheit. Cabanis, ſein Arzt, ſein Freund und Bewunderer, ſtellt nicht in Abrede, daß übermäßiger Genuß jeder Freude, verbunden mit vieler geiſtigen Thätigkeit und gänzlichem Mangel an körperlicher Bewegung ſeit dem Beginn der Revolution, den frühen Tod des kaum vierzigjährigen Mannes herbeigeführt habe. Royaliſten erklären dieſes Ereigniß für den größten Unfall, der zu dieſer Zeit den König treffen konnte, und äußern zuverſichtliche Hoffnung auf glücklichen Erfolg des Plans, den man aufgab, als der talentvolle Erfinder nicht mehr war, welcher, wie ſie meinen, allein ihn auszuführen vermochte *). Der Leſer möge zur Bildung ſeines Urtheils dieſe Zuverſicht mit der jetzt bekannten Lage der Dinge vergleichen, welche ſo eben dargelegt worden iſt. Vielleicht findet er wahrſcheinlicher, daß ſich Mirabeau

*) Moniteur 1791. p. 380. Journal de la maladie et de la mort de Riquetti Mirabeau par Cabanis son médecin p. 63. 8. 10. 16—18. 24. 5. 6. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 169. 170. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 304. Ferrières Mémoires II. 296. 297. Bertrand Histoire IV. 277. 280. Weber Mémoires I. 71.

von dem Geschick seiner Vorgänger bedroht sah, die mit denselben Mitteln, welche die Monarchie erschüttert, sie wieder befestigen wollten. Das Vertrauen, Leidenschaften, deren Bande man erst neuerlich gelöst, würden auch gleich jetzt zur Erneuerung derselben wirken, richtete jene Demagogen zu Grunde; theilte Mirabeau den Irrthum, so läßt sein Scharfsinn allerdings baldige Entdeckung annehmen, allein auch sein Charakter, daß er, trat nahe dringende Gefahr ein, persönlicher Rettung jede andere Rücksicht geopfert haben würde. Mit fast allen Bewohnern der Hauptstadt bewiesen ihm auch die Jacobiner große Theilnahme während seiner Krankheit, und legten Trauer an über seinen Tod. Da er noch nicht förmlich mit ihnen gebrochen hatte, so stand wahrscheinlich für den Nothfall Wiederherstellung der alten engen Verbindung fortwährend in der Hand des nützlichen und gefürchteten Demagogen. Das prächtigste Leichenbegängniß, dem die Gesetzgeber mit allen Behörden und sämmtlichen Clubs der Hauptstadt beiwohnten, ehrte den verblichenen Begründer der neuen Freiheit, so wie die Nationalversammlung den Vorschlag der Pariser Departementsdirectoren mit großer Stimmenmehrheit genehmigte, daß die noch im Bau begriffene Genoveva-Kirche zu einem Pantheon für die verdientesten Patrioten bestimmt werden, und Mirabeau der Erste sein solle, dessen Asche sie aufnehme. Von den Maßregeln, die er zur Ausführung seines Plans für den König angeordnet, behielt der Hof, nach Talons erwähntem Schreiben, einen Theil der An-

ſtalten bei, durch welche man die Umtriebe der Gegner zu Paris beobachtete *).

Jedenfalls konnte der Tod des mächtigen Redners nachtheilig auf den beſtimmten Verein wirken, welchen er aus den verſchiedenen Parteien in der Nationalverſammlung gegen die heftigſten Jacobiner zu Stande gebracht haben ſoll. Auch zeigte ſich bei den nächſten Verhandlungen, auffallender als ſeit langer Zeit, der alte Brauch momentaner Trennung und Vereinigung; Deputirte der äußerſten linken Seite erneuerten, während über nähere Beſtimmungen in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Miniſter berathen wurde, den längſt verworfenen Antrag, daß dem geſetzgebenden Körper das Recht zuſtehen müſſe, dem König zu erklären, die Nation entziehe ihr Vertrauen den Miniſtern, welche er gewählt. Die Mitglieder des Clubs von 1789 hatten früher keine Meinung über dieſen Vorſchlag geäußert, jetzt erklärten ſie ſich dafür, und er wurde ſogleich angenommen. Nächſtdem beſtimmte man, daß Miniſter nur in Folge eines Anklagedecrets der Legislatur zur Verantwortung gezogen werden könnten, dieſes Decret entſetzte ſie aber auch von ſelbſt vor-

*) Cabanis Journal p. 41. 42. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 172. 375—377. Ferrières Mémoires II. 297. 298. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 293. 321. Moniteur 1791. p. 382. 391. 390. 385. 386. Bertrand Histoire IV. 276. 275. Geheime Briefe ꝛc. I. 6. Jauffret Histoire du Procès IV. 189.

läufig ihres Amts. Der Jacobiner Barnave verlangte noch, dem Könige das Recht zu entziehen, die Abtheilungen der Verwaltung zu bestimmen, und auch dieß genehmigten die Gesetzgeber, wobei sie sogleich sechs verschiedene Hauptzweige, jeden unter einem Minister, feststellten. Rechtspflege, Landheer, Seemacht, verbunden mit den Colonien, auswärtige und innere Angelegenheiten, von letzteren die Finanzen, als besonderer Verwaltungszweig getrennt. Zugleich setzte Robespierre den Antrag durch, daß künftig kein Gesetzgeber, sowohl während der Dauer der Sitzung, als in dem Zeitraum von vier Jahren nach derselben, Gehalt, Pension, oder irgend eine Stelle von der ausübenden Gewalt annehmen dürfe. Der Marineminister Fleurieu forderte in der Mitte des Monats April seine Entlassung; Thevenart hieß sein Nachfolger, und Tarbé der neue Finanzminister, welcher Delessart ersetzte, der die innern Angelegenheiten übernahm *). Den heftigsten Jacobinern mochte die Theilnahme des Minister Montmorin an den Verhandlungen des Hofes mit Mirabeau nicht entgangen sein. Statt der frühern Lobeserhebungen enthielten ihre Blätter jetzt bittern Tadel,

*) Siehe Band IV. Seite 74. 75. Band V. Seite 179. 180. des vorliegenden Werks. Ferner Moniteur 1791. p. 402. 403. 408. 409. 413. 416. 418. 421. 422. 407. 498. 499. 515. 575. 620. 659. Toulongeon Histoire I. 281. 282. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 353—355. Bertrand Histoire V. 46.

und die mehrfach wiederholte Behauptung, dieser Minister sei nun der gefährlichste Feind der Revolution; auch eiferten sie gleich heftig gegen Deleſſart, und beſonders gegen Duportail, ſeitdem Lafayette, ſein Beſchützer, wieder mit der früheren Wuth von ihnen angefallen wurde. Nur der Juſtizminiſter Duport du Tértre, den die Jacobiner, wie oben erwähnt, ſelbſt gewählt haben ſollen, blieb noch verſchont *).

Die Vollziehung der Decrete über den neuen Prieſtereid beſchäftigte in den erſten Monaten des Jahres 1791 ganz Frankreich, fand indeß nicht ſo vielen Widerſtand, und wirkte weniger nachtheilig auf die äußere Ruhe, als eine Maßregel ſolcher Art und Ausdehnung erwarten ließ. Während faſt allerwärts die neuen Biſchöfe und Pfarrer gewählt und eingeſetzt wurden, lehnte ſich das Volk nur in den beiden Departements Morbihan (ehemalige Bretagne) und Vendeé (Poitou) gewaltſam dagegen auf, mußte ſich aber bald der bewaffneten Macht fügen, welche die Behörden unterſtützte. In Uzès, unweit Nismes, kam es um dieſelbe Zeit zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Einwohnern zu ernſter Thätlichkeit, in deren Folge ſich erſtere in das nahe Cevennengebirg flüchten wollten, und zwar nach dem Schloſſe Jalès, be-

*) Siehe Band IV. Seite 309. Band V. Seite 179. des vorliegenden Werks. Ferner Cam. Desmoulins Révolutions VI. 336. 337. 378—380. 389. VII. 215. 218. 220. 242.

kannt wegen des sogenannten Lagers bei demselben im letzt verflossenen Jahre. In Besorgniß einer neuen, bedeutenden Versammlung, marschirte der Commandant des Gard-Departements, General d'Albignac, sogleich an der Spitze zahlreicher Linientruppen und Bürgermiliz dahin, fand aber das Schloß leer, und die Gegend ruhig, so daß er nur fünf Verdächtige verhaften konnte; die Flüchtlinge aus Uzès waren zurückgekehrt, als ihnen die Gegenpartei in der Stadt Friede bieten ließ. Im nächsten Jahre sendeten die ausgewanderten französischen Prinzen mehrere Offiziere in das Gebirg, um die zahlreichen Royalisten, welche man darin vermuthete, zu einem bestimmten Zweck zu vereinigen; indeß auch diese Maßregel hatte niemals einen sichtlichen Erfolg *).

Der erste Schritt des Papstes gegen die neue Einrichtung der Geistlichkeit war eine Ermahnung an den Cardinal Brienne, seinen Eid als Fürst der Kirche und als Priester nicht zu brechen, besonders aber sich nicht so

---

*) Moniteur 1791. p. 129. 169. 221. 237. 250. 253. 267. 187. 188. 210. 221. 263. 826. 220. 1269. 353. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 97. 99. 145. 146. 193—197. 16. VII. 160. 161. Geschichte der Kriege in Europa seit dem Jahr 1792 als Folgen der Staatsveränderung in Frankreich II. 128—130. Dampmartin Evénemens qui se sont passés sous mes yeux pendant la Révolution Française I. 186—202. 209—212. Jauffret Histoire du Procès VII. 113—130.

weit zu vergessen, daß er einem neugewählten Bischof die Weihe ertheile; der Erlaß drohte die Entziehung der Cardinalswürde, für den Fall des Ungehorsams. Brienne legte diese hierauf von selbst nieder, behielt aber sein Bisthum bei, weil er glaubte, wie sein abgedrucktes Schreiben an den Papst besagt, vor Allem den Landesgesetzen gehorchen zu müssen. Er sowohl als der Bischof von Orleans verweigerten indeß, Bischöfe zu weihen. Dagegen verzichtete Talleyrand, Bischof von Autun, bald nachdem er den Priestereid geleistet, auf seinen Sprengel, übernahm aber zu Paris, nebst dem Bischofe Gobel von Lidda, die Weihe der ersten Bischöfe, worauf diese sie den übrigen ertheilen halfen *). Von Anhängern der alten Verfassung wird behauptet, die neue Volkswahl sei häufig auf Geistliche gefallen, von weniger strengen Sitten, oder die sich als Ränkemacher ausgezeichnet, welches der Änderung, die ohnedieß viele Bewohner des Reichs verabscheuten, in der Meinung noch großen Eintrag gethan; Jacobiner äußern triumphirende Freude über die große Anzahl trefflicher Bürger, welche gewählt worden sei, und erwähnen mehrere neue Bischöfe, die an den Sitzungen

*) Sammlung der Briefe Pius VI. Bd. I. 64—74. 188. 206. Moniteur 1791. p. 299. 367. 303. Bertrand Histoire IV. 256—259. 161. 201. 251—253. Ferrières Mémoires II. 214. Cam. Desmoulins Révolutions V. 501. VI. 98. Georgel Mémoires III. 66. Jauffret Histoire du Procès I. 207—209.

des Clubs Theil nahmen. Besondern Beifall zollte dieser der Wahl des Bischofs von Lidda zum obersten Seelenhirten der Hauptstadt, die am 13. März erfolgte; nach der Versicherung seiner Anhänger trug er über einen der verhaßtesten Begründer des Clubs von 1789, über den Abbé Sieyes, den Sieg davon, welchem letztgenannte Gesellschaft für ihre Zwecke das wichtige Amt hätte verschaffen wollen *).

Am 10. März antwortete der Papst dem Könige auf sein letztes Gesuch, um einstweilige Genehmigung des wesentlichen Inhalts der bürgerlichen Constitution für die Geistlichkeit, und erließ zugleich ein Schreiben an die französischen Bischöfe, welche ihm ihre Ansichten früher dargelegt und um Verhaltungsbefehle gebeten hatten. Letzteren Erlaß füllte hauptsächlich ein langer Beweis, aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern und den Beschlüssen der Concilien gezogen, daß die Versammlung, welche in Frankreich zur Einrichtung der öffentlichen Öconomie berufen worden sei, durch die Gesetze, welche sie für Kirchenangelegenheiten gegeben, die heiligsten Lehrsätze, und die allein zuverlässige Kirchenzucht, umstürze und vernichte. Demnach erscheine jedenfalls die Annahme der Ver-

*) Bouillé Mémoires I. 200. 204. Georgel Mémoires III. 60—62. 79. Ferrières Mémoires II. 214. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 106. 146. 147. 159. 187. Moniteur 1791. p. 499. 295. 311. Bertrand Histoire IV. 253.

pflichtung, diesen Gesetzen zu gehorchen, höchst strafbar, und zwiefaches Verbrechen das verderbliche Beispiel des ersten Bischofs, des von Autun, der treubrüchig den geforderten neuen Eid geleistet habe. Doch müsse vor Allem Spaltung der Kirche vermieden werden, deshalb verlange der Papst, bevor er strafen, oder überhaupt in dieser hochwichtigen Angelegenheit entscheidende Maßregeln ergreifen wolle, sorgfältiges Gutachten aller treuen französischen Bischöfe, wie nach ihrer nähern Localkenntniß vielleicht durch sanfte Mittel der Trennung und allen drohenden Übeln, jedoch ohne Nachtheil des Glaubens und der unerlaßlichen Kirchenzucht, noch vorzubeugen sei. Dem Schreiben an den König war eine Abschrift dieses Erlasses beigefügt, damit der Monarch die Unmöglichkeit, erwiesene Ketzerei zu genehmigen, erkennen möge; dem bürgerlichen Gesetz gebühre Gehorsam in bürgerlichen Angelegenheiten, nimmer aber für geistliche; deshalb hätte der Bischof von Clermont auch wohlgethan, den Bürgereid, jedoch mit Ausnahme jeder Beziehung auf Religion und Kirchensachen, zu leisten. Ludwig XVI. möge seines Krönungseides eingedenk sein, der dem Altar Schutz und Bewahrung seiner Rechte zusichere; dieser Verpflichtung offenbar entgegen, habe der Monarch die neue Constitution der Geistlichkeit genehmigt, dadurch Treubruch leider schon vieler Geistlichen und ketzerische Spaltung herbeigeführt. Sein Gewissen, und das Beispiel aller muthigen Vertheidiger der Religion würden ihm sagen, daß in Zukunft mehr Standhaftigkeit für den Glauben und kräfti-

ger Schutz, welchen er den treuen Dienern der Kirche angedeihen lasse, allein den verursachten Nachtheil ausgleichen könnten *).

Diesen beiden Schreiben folgte am 13. April eine päpstliche Erklärung an die gesammte französische Geistlichkeit, und an das französische Volk, welche zu Ende desselben Monats im Reiche bekannt wurde. Sie bezeichnete die Weihe der neu gewählten Bischöfe, die dem Papst erst neuerlich zu Ohren gekommen, als sichern Beweis vollendeter Kirchenspaltung, nach welchem ernste Maßregeln nicht länger aufgeschoben werden dürften. Gnade wolle jedoch der Stellvertreter Christi noch allen verleiteten Priestern angedeihen lassen, die den unbeschränkt geleisteten Eid binnen vierzig Tagen öffentlich zurücknähmen; wer aber dieses Zeichen der Reue verweigere, dem solle hiermit die Ausübung eines jeden geistlichen Geschäfts nach Ablauf obiger Frist gänzlich untersagt sein. Die Bischöfe, welche das Verbrechen der ungesetzlichen Weihe begangen, entsetzte der Erlaß sogleich ihres Amtes, erklärte alle kirchlichen Volkswahlen, so wie die neue Eintheilung der Sprengel und Kirchspiele für ungültig, verbot den gewählten Priestern jede Amtsverrichtung in ihren neuen Stellen, und drohte den Ungehorsamen mit augenblicklichem Bannfluch. Den treuen Geistlichen könne ihr Amt nur durch den rechtmäßigen Bischof, welcher sie

*) Sammlung der Briefe Pius VI. Bd. I. 78—167. 169—176. 197. 198. 199.

eingesetzt, nie aber durch eine weltliche Behörde genommen werden; deshalb bleibe ihnen die Verpflichtung, fortwährend so viel nur irgend von ihnen abhänge, für ihre Heerden zu sorgen, und besonders den muthigsten Widerstand jedem eingedrungenen Räuber entgegen zu setzen, welcher die ihrer Sorgfalt anvertrauten Seelen verführen wolle. Der Schluß warnte alle Bewohner des Reichs vor Gemeinschaft in geistlichen Dingen mit den eingedrungenen Priestern, und forderte zu verdoppelter Anhänglichkeit und Achtung für die rechtmäßigen Hirten auf *). Als indeß diese Erklärung erschien, hatte man bereits fast alle eidweigernde Geistliche aus ihren Ämtern und Kirchen entfernt, weshalb der Papst bald darauf die treuen Bischöfe mit besondern Vollmachten und Instructionen versah, zur Verrichtung des Gottesdienstes, in so fern derselbe nicht mehr regelmäßig stattfinden könne. Das Meßopfer unter freiem Himmel, an tragbaren Altären, die jeder Priester weihen durfte, wurde gestattet, so wie Erleichterung aller bisherigen Regeln für die Sacramente und jedes äußere Zeichen der Gottesverehrung, welche erstere, von der Hand eingedrungener Priester ausgetheilt, niemals Gültigkeit haben sollten. Die treuen Bischöfe erhielten Gewalt, ihre Gerichtsbarkeit einstweilen auch in den veränderten Sprengeln auszuüben, wenn die alte Eintheilung jetzt Hindernisse in den Weg legte, so wie ihnen ein späteres Breve die Wahl zu allen erledig-

*) Sammlung der Briefe Pius VI. Bd. I. 194—224.

ten Stellen anheimgab, weil die bisherige Art der Ernennung durch die neuen Einrichtungen häufig unausführbar geworden sei. Man findet nicht, daß diese Maßregeln irgend eine bedeutende äußere Wirkung hervorbrachten; die Nationalversammlung that vor der Hand nichts dagegen, als daß sie am 9. Juni bei harter Strafe die Bekanntmachung eines jeden Erlasses des römischen Hofs verbot, der nicht die vom Könige bestätigte Genehmigung der Gesetzgeber erhalten habe. Der Versuch einiger Bischöfe, in Hirtenbriefen öffentlich vor den eingedrungenen Priestern zu warnen, wurde durch gerichtliches Verfahren auf der Stelle vereitelt, und den vielen Klagen, welche man über die heimlichen Ränke der eidweigernden Geistlichen erhob, mangelte durchgängig beigefügter Beweis. Keinenfalls scheint sich der Erfolg aller geheimen Umtriebe dieser Art viel weiter erstreckt zu haben, als daß Anhänger des alten Kirchengesetzes treuen Priestern die Beichte ablegten, bei ihnen Messe hörten, und möglichst vermieden, aus anderer Hand als der ihrigen die Sacramente zu empfangen *).

Nach der Erklärung der Menschenrechte, welche ausdrücklich Religionsfreiheit zugestand, ließ sich dieß alles auch nicht hindern, in so fern die öffentliche Ordnung

*) Sammlung der Briefe Pius VI. Band I. 277 — 304. 201. Moniteur 1791. p. 668. 708. 709. 853. 856. 881. 885. Bertrand Histoire V. 49 — 51.

nicht dadurch gestört wurde *); demgemäß blieb den eidweigernden Geistlichen selbst zu Paris die Ausübung allgemeiner priesterlicher Verrichtungen in derselben Art gestattet, wie andern Glaubenssecten der freie, aber nicht öffentliche Gottesdienst; gewöhnlich lasen sie Messe, und hörten Beichte, in den Capellen der noch nicht verlassenen Frauenklöster. Wichtig für die Erkenntniß, welcher Partei jeder Bürger bei dem jetzigen Religionsstreite anhing, mußte die nahende Osterzeit werden, da der katholische Christ während derselben jedenfalls das heiligste Sacrament empfangen soll. Nach glaubhaften Berichten zeigte sich kurz zuvor auffallende Vermehrung der Zahl und des Unwesens der Volksredner in der Hauptstadt, die auf allen Plätzen und an jeder Straßenecke den Pöbel zu Gewaltthätigkeiten aufforderten **). Am 10. April, einem Sonntag, brachen auch zahlreiche Volkshaufen zur Zeit des Gottesdienstes in fast alle Frauenklöster, und Weiber mit Ruthen bewaffnet, mißhandelten die Nonnen und andere Frauen, welche der Messe eidweigernder Priester beiwohnten, auf die empörendste Weise. Eine Proclamation der Pariser Departementsdirectoren eiferte am folgenden Tage gegen diese Ausschweifungen, und bestimmte, daß der Geistlichkeit im Solde des Staats nur die Pfarrkirchen ausschließlich vorbehalten bleiben sollten, die übrigen könnten als freies Nationaleigenthum von der

*) Siehe Band II. Seite 208. des vorliegenden Werks.

**) Moniteur 1791. p. 481. 427.

Municipalität zu jedem andern Zweck, also auch zu Privatgottesdienst verkauft oder vermiethet werden, so wie derselbe in den Klostercapellen und im Innern einer jeden Wohnung ebenfalls gesetzlich stattfinden dürfe. Die Vereinigungsorte zur Privatgottesverehrung jeder Art, sagte ferner der Erlaß, müßten dem freien Volke so heilig sein, als die öffentlichen Gotteshäuser; bezeichnende Inschriften über den Eingängen der erstern sollten sie künftig von den letztern unterscheiden *). Eine zahlreiche Gesellschaft eifriger Anhänger des alten Kirchengesetzes, machte sogleich Gebrauch von diesen Bestimmungen, indem sie die ehemalige Theatinerkirche für ihren Ostergottesdienst miethete **); allein noch ehe derselbe am Palmsonntag (17. April) begann, hatte sich zahlreicher Pöbel um die Kirche versammelt, Ruthen mit drohender Inschrift über den

*) Moniteur 1791. p. 412. 419. 431. 432. Bertrand Histoire IV. 280. 281. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 354. 355.

**) Moniteur 1791. p. 451. Histoire des événemens arrivés à la paroise de St. Sulpice pendant la Révolution, principalement à l'occasion du serment ecclésiastique p. 56—58. Bertrand Histoire IV. 300. Die Municipalität ließ zu gleicher Zeit öffentlich bekannt machen, daß sie mit Erlaubniß der Departementsverwaltung die Theatiner und die Jacobinerkirche vermiethet habe. Da in letzterer die Constitutionsfreunde schon längst ihre Sitzungen hielten, so mochte die Zusammenstellung zur Beruhigung des Volks dienen sollen. Moniteur 1791. p. 443.

Eingang befestigt, und hienächst sowohl Geistliche als Laien, die sich in den Tempel begeben wollten, durch Mißhandlungen jeder Art, zu schleunigster Entfernung gezwungen. Da der Maire Bailly in Person an der Spitze bewaffneter Macht das Volk nicht zu zerstreuen vermochte, so unterblieb nicht nur dieser Gottesdienst, sondern auch jeder andere eidweigernder Priester während der ganzen Osterzeit. Bald nach derselben bestätigte die Nationalversammlung nicht allein obige Bestimmungen der Pariser Departementsverwaltung, sondern fügte noch hinzu, daß eidweigernden Geistlichen auch Messe lesen in den Pfarrkirchen nicht untersagt werden könne. In Folge dieses Decrets wiederholte man den Versuch, Privatgottesdienst in der Theatinerkirche zu halten, jedoch mit nicht besserem Erfolge als am Palmsonntag; der Pöbel drang in den Tempel, verjagte die Anwesenden, stürzte die Altäre um, und konnte erst am andern Tage durch die Zusicherung beruhigt werden, daß die Gesellschaft, welche die Kirche gemiethet, gänzlich auf ihr Vorhaben Verzicht leiste. Hierauf wagte man in der Hauptstadt nicht ferner die Bestimmungen über Religionsfreiheit in der Erklärung der Menschenrechte auf die Anhänger der katholischen Kirchengesetze anzuwenden *).

*) Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 212. 208. 209. Ferrières Mémoires II. 263. 264. Moniteur 1791. p. 450. 455. 528. 531. 535. 643. 644. 651. 664.

Der König war der Religion seiner Väter sehr ergeben, theilte die Gewissenszweifel ihrer eifrigsten Verehrer, und machte sich noch den Vorwurf, durch die Bestätigung der Decrete gegen die Kirche, wenn gleich gezwungen, doch sehr wesentlich zu der verderblichen Spaltung beigetragen zu haben. Er behielt die Priester seiner Capelle, welche alle den Eid verweigerten, zu seinem Privatgottesdienst bei, und verlangte kurz vor dem Eintritt der Charwoche von dem Bischof von Clermont geistlichen Rath, ob er unter den obwaltenden Umständen mit gutem Gewissen seine Osterandacht so wie bisher verrichten könne. Die Antwort war: öffentliches Ärgerniß erfordere auch öffentliche Reue; diese vermöge der Monarch jetzt ohne die größte persönliche Gefahr nicht zu bezeigen, ja es sei leicht möglich, daß man ihn, bleibe er während der Osterzeit in der Hauptstadt, zu sonst gebräuchlicher Theilnahme an dem Gottesdienst in der Pfarrkirche, welchen jetzt eingedrungene Priester verrichteten, nöthigen werde. Letzteres Beispiel möchte höchst nachtheilig auf alle treuen Anhänger der Religion wirken, deshalb rathe der Prälat die Osterandacht auszusetzen, was durch des Königs schwierige Lage hinreichend gerechtfertigt sei. Da der Monarch im Laufe des Monats März an einem heftigen Brustfieber gelitten hatte, so diente die Befestigung seiner Gesundheit zu einem schicklichen Vorwand, sich gleich jetzt

---

Rabaut Almanac historique de la Révolution p. LX. VII.

auf das Land nach St. Cloud zu begeben, wodurch man dem gefürchteten Zwange entging *). Schon längst eiferten die Jacobiner gegen die eidweigernden Priester in der Capelle des Königs, und auch Lafayette hatte früher den Wunsch geäußert, daß man sie entfernen möge. Später, unmittelbar nach dem Tode des verhaßten und gefürchteten Mirabeau, übergab er dem Könige eine Denkschrift **), welche im Eingang seinen unerschütterlichen Vorsatz erklärte, Aristocraten und Republikaner gleich eifrig zu bekämpfen, zu dem Zwecke der Feststellung einer freien monarchischen Constitution. Daß die bis jetzt beschlossene Verfassung eine solche sei, sollte die lange Abhandlung, welche demnächst folgte, beweisen. Der Schluß hob die Vortheile für den König in der Constitution heraus, forderte ihn auf, alle Personen, die ihr entgegen wären, von sich zu entfernen, Lafayette unbedingtes Vertrauen zu schenken, der ihm hinwieder treue Ergebenheit zusichere, und gewiß hoffe durch die Mittel in seiner Gewalt, nicht nur den Monarchen und seine Familie zu

*) Geheime Briefe I. 235—241. 203. 204. Moniteur 1791. p. 450. 718. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. p. 212. Bertrand Histoire IV. 292—294. 242. 299. Weber Mémoires II. 47. Toulongeon Histoire I. 269.

**) Wahrscheinlich war dieß der Entwurf, an welchem er nach seinem obenerwähnten Briefe an Bouillé schon im Monat Februar arbeitete; die Verbindung des Hofes mit Mirabeau mochte ihn von früherer Eingabe abgehalten haben.

ſchützen, ſondern auch die Verfaſſung, welche der Freiheit des Volks und des Königs gleich günſtig ſei, für immer feſtzuſtellen *). Das Pariſer Heer war allerdings der einzige Grund, worauf dieſe Zuſicherungen ruhten, und viele Beiſpiele bewieſen ſeine große Unzuverläſſigkeit; allein dem Könige blieb jetzt nach Mirabeau's Tode keine Ausſicht zur Rettung, als obiges Erbieten, oder die Flucht nach Montmedy, welche ſelbſt der Mann, der ſie hauptſächlich leiten ſollte, ernſtlich widerrieth. Unter den Papieren im ſogenannten eiſernen Schranke der Tuilerien fand ſich der Entwurf zu einem an Lafayette erlaſſenen Schreiben von des Monarchen Hand, worin Einverſtändniß mit den Anſichten des Generals, und das Vertrauen, welches er forderte, zugeſichert, jedoch zugleich bemerkt ward, daß die Ideen über die Anwendung der dargelegten Grundſätze nicht immer beſtimmt genug erſchienen, weshalb man die Perſönlichkeit des Feldherrn, als hauptſächliches Unterpfand des günſtigen Erfolgs betrachten müſſe **). Nach dieſer Erklärung mochte Lafayette dem Wunſche des Königs nach St. Cloud zu gehen, um ſo weniger entgegen ſein wollen, als zahlreiche Abtheilungen

*) Cam. Desmoulins Révolutions VI. p. 334—345. 380. 381. Moniteur 1791. p. 459. Bertrand Histoire IV. 283. 284. 298. 299. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 211. 212. Geh. Briefe ꝛc. I. 274. Jauffret Histoire du procès IV. 77. VII. 22—32.

**) Geheime Briefe I. 32. 33.

der Pariser Nationalgarde den Monarchen jederzeit nach dem Landhause begleiteten, so daß er dort wo möglich noch strenger und sicherer bewacht war, als in der Hauptstadt. Desto heftiger eiferten die Jacobiner gegen die Reise, zu welcher man, wie zu der früheren, alle Vorbereitungen öffentlich machen ließ. Sie behaupteten, der Monarch wolle von St. Cloud aus nach Compiegne, und von da nach Metz oder über die Gränzen des Reichs fliehen; 2000 bewaffnete Royalisten wären bereits in dem nahen Gehölz von Boulogne, durch welches der Weg zu dem Lustschlosse führt, verborgen, und es bleibe kein Mittel, die Gefahr, welche dem Reiche drohe, abzuwenden, als Aufstand des Volks, kräftiger Widerstand gegen die verderblichen Pläne des Hofes und des treulosen Generalcommandanten, der jetzt offenbar die Flucht begünstige *).

Den Montag der Charwoche hatte der König zur Abreise bestimmt. Während am Palmsonntage die oben erwähnten Unordnungen vor der Theatinerkirche stattfanden, erklärte sich im Schlosse ein Theil der wachthaben-

*) Bouillé Mémoires II. 40. Georgel Mémoires III. 131. 132. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 536. 424. Moniteur 1798. p. 633. 636. 656. Moniteur 1791. p. 456. 459. 467. Ferrières Mémoires II. 264. 265. Toulongeon Histoire I. 270. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 213. Rabaut Précis p. 235. Weber Mémoires II. 48. 49. Tagebuch des Revolutions-Tribunals III. Heft, Seite 163.

den Soldaten von den Centralcompagnien, gegen den Gottesdienst eidweigernder Priester in der Capelle des Monarchen, der wie gewöhnlich gehalten werden sollte; nur mit großer Mühe beruhigte sie Lafayette in so weit, daß sie die begonnene Messe endigen ließen*). Die Republikaner im Cordelierclub beschlossen noch denselben Abend eine öffentliche Anklage des Königs, der die Nation verrathe, indem er statt den neuen Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, durch sein Beispiel alle Widerspenstigen ermuthige. Im Orateur du Peuple einem jacobinischen Blatte, erklärte man zugleich, ein hoher Preis müsse auf den Kopf des Monarchen gesetzt werden, wenn er abreise; vergebens zähle der treulose Verräther, den die österreichische Furie in den Abgrund stürze, auf ein Heer von Unzufriedenen; die Köpfe seiner Anhänger in sein Lager geworfen, würden ihn von der Nichtigkeit seiner Hoffnungen überzeugen, und mehr als ein Scävola bedrohe das Leben des neuen Tarquin. Die Gährung in der Hauptstadt nahm nach dem Erscheinen dieser Schriften, die man an alle Straßenecken heftete, sichtlich zu; das Benehmen der Soldtruppen bei dem Gottesdienste im Schloß mußte jede Befürchtung vermehren, und Lafayette mochte nicht ohne Besorgniß sein, daß er wenige

*) Moniteur 1791. p. 450. Ferrières Mémoires II. 264. Bertrand Histoire IV. 299. 300. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 212. 213. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 385. 386.

Tage nach gegebenem Verſprechen, die Unabhängigkeit des Königs und die Conſtitution für immer zu ſichern, nicht vermögen werde, dem Monarchen die Thore von Paris zu einer Reiſe nach dem nächſten Luſtſchloß zu öffnen. Er traf, wie verſichert wird, ungeſäumt alle Anſtalten, von denen er Vereitlung eines ſo auffallenden Beweiſes ſeiner Ohnmacht hoffte *).

Der Republikaner Danton, einflußreiches Mitglied des Cordelierclubs, rühmte ſich ſpäter, beſonders durch ſeine Bemühungen dem Könige den Weg nach St. Cloud mit Bajonnetten und Piken geſperrt zu haben. Auch ſteigerten die öffentlich angeſchlagenen Beſchlüſſe jener Geſellſchaft hauptſächlich die Gährung in der Hauptſtadt, ſo daß man nicht ohne Grund den Widerſtand gegen die Abreiſe des Monarchen als ihr Werk, und deſſen Erfolg als Maßſtab der bis jetzt erlangten Gewalt der Republikaner betrachten konnte. Lafayette hatte die Wache im Schloß für den 18. April den bisher treuen Jägern anvertraut; nächſtdem wollte er in Perſon, an der Spitze zahlreicher Reuterei, welche er, ſo wie die erſteren, gleich bei ihrer Errichtung zum Gegengewicht der unzuverläſſigen Centralcompagnien beſtimmt hatte, den König nach

*) Moniteur 1791. p. 718. 475. Ferrières Mémoires II. 267. 268. 264. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 213—215. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 386—392. Tagebuch des Revolutions-Tribunals III. 163. Bertrand Histoire IV. 300. 301.

St. Cloud geleiten*). Als indeß gegen 11 Uhr Vormittags, ungeachtet der großen Volksmenge, welche sich um das Schloß sammelte, die Abreise versucht ward, widersetzte sich derselben nicht allein das Volk, sondern auch die Wache der Jäger; der Pöbel umgab dann die Wagen, ergoß sich in die niedrigsten Schmähungen gegen den Monarchen, besonders aber gegen die Königin, welche man mit den schändlichsten Mißhandlungen bedrohte, während Thätlichkeiten das Leben der Personen im Gefolge der königlichen Familie in die dringendste Gefahr brachten. Vergebens ermahnte, drohte, bat Lafayette sowohl, als der Maire Bailly; auch die Soldaten bedienten sich jetzt philosophischer Waffen, und erwiederten, wie ein Jacobiner berichtet, dem Feldherrn: wohl sei ihnen bekannt, daß ihr Widerstand die bestehenden Gesetze verletze, allein das gefährdete Wohl des Volks sei das höchste Gesetz. Außer Stand, den König augenblicklich zu befreien, eilte der Generalcommandant in Person nach dem entfernten Sitzungsgebäude der Departementsverwaltung, um diese Behörde, auf welche sich gegen die Republikaner zählen ließ, zur Bekanntmachung des Martialgesetzes aufzufor-

*) Tagebuch des Revolutions-Tribunals III. 166. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 588. 589. 593—400. Moniteur 1791. p. 467. Bertrand Histoire IV. 301. 302. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 216—223. Rabaut Précis p. 235. 236. Ferrières Mémoires II. 265. 266. Band IV. Seite 169. des vorliegenden Werks.

dern. Indeß auch Danton war Mitglied derselben, er widersetzte sich dem Antrage mit großem Eifer, und mochte dabei hauptsächlich auf die Gewalt der Umstände aufmerksam machen; denn mehr diese, als seine Vernunftgründe, sagt ein republicanisches Blatt, bewogen die Departements-Verwalter das Gesuch des Generals abzuschlagen. Die vermehrte Verlegenheit bewog Lafayette jetzt zu den Truppen seine Zuflucht zu nehmen, gegen deren wahrscheinliche Untreue die Jäger und die Reuterei ihn hatten schützen sollen; er führte die Centralcompagnie der Section de l'Oratoire gegen die Meuterer vor dem Schloß. Sie entsprach indeß mehr der früheren Befürchtung als dem neuen Vertrauen. Die Soldaten vereinigten sich mit den Jägern, nahmen Theil an den Schmähungen und Drohungen des Pöbels gegen den Monarchen, der mit seiner Familie zwei Stunden in beständiger Lebensgefahr unter dem wüthenden Volke bleiben mußte, und kehrten endlich ihre Waffen selbst gegen den General, als dieser, aufs höchste gereizt, unter sie sprengte, um wo möglich durch Aufopferung seiner Person die Ungehorsamen zu ihrer Pflicht zurückzuführen *). Lafayette hatte zuvor noch den Reutern Befehl ertheilt einzuhauen, allein sie zogen die Säbel nicht, das Fußvolk fiel seinem

*) Der König selbst gab Lafayette das Zeugniß, und zwar als er sich gänzlich außer seiner Gewalt glaubte, daß alles Mögliche von ihm geschehen sei, um die Abreise gegen Volk und Truppen zu erzwingen. Moniteur 1791. p. 718.

Pferde in die Zügel, entwaffnete die Adjutanten, die ihn umgaben, und nöthigte zuletzt den verzweifelnden Anführer, den König zu ersuchen, daß er in die Tuilerien zurückkehren möge. Dieß gestattete auch das Volk, und zerstreute sich dann im Laufe des Tages, allein große Gährung zeigte sich fortwährend in allen Theilen der Hauptstadt, so daß man ungesäumte Benutzung des ersten errungenen Sieges der erklärten Republikaner fürchten mußte *).

Es ward oben erwähnt, daß beide Lameths, persönliche Gegner des Grafen Mirabeau und mit den heftigsten Jacobinern in genauester Verbindung, sich doch niemals für die Republik erklärten. Der eifrige Republikaner Brissot stand an der Spitze eines schon zu Anfang der Revolution errichteten Vereins, Freunde der Schwarzen genannt, welcher vollkommene Gleichstellung der Colonien mit dem Mutterlande, so wie der verschiedenen Classen ihrer Bewohner unter sich bezweckte, und zu dem fast alle Jacobiner gehörten, die bei den letzten Verhandlungen über die Unruhen auf den Westindischen Inseln Barnave entgegen waren. Ungeachtet dieser Deputirte, als Mitglied der Partei der Lameths, sich nach dem

*) Mdme Campan Mémoires II. 138. 139. Ferrières Mémoires II. 50. 51. Rabaut Précis p. 236. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 503. 394. 395. 396. 413. Moniteur 1791. p. 507. Bertrand Histoire V. 290. Bouillé Mémoires II. 89.

Siege, welchen er damals fast ohne Mühe über die heftigsten Constitutionsfreunde davon trug, fortwährend zu ihnen hielt, unterließ doch Brissot nicht, in seiner Zeitschrift Le Patriote français gegen den Widersacher der beabsichtigten Gleichstellung und gegen die ganze Partei, wozu man ihn zählte, auf das lebhafteste zu eifern, wobei er ihnen monarchische Grundsätze und eine Castratenpolitik vorwarf, welche der Freiheit höchst verderblich sei. Der Republikaner Camille Desmoulins, nach seinen Schriften zu urtheilen, kein Freund geheimnißvoller Zurückhaltung, tadelte Brissot öffentlich über ein Benehmen, welches den so nothwendigen Verein gegen den gefährlichen Mirabeau zu trennen drohe; zwar sei Camille mit den Grundsätzen, die Barnave aufstelle, auch nicht einverstanden, allein bevor nicht die Jacobiner durch ihre weiter verbreiteten Töchtergesellschaften die Meinung in ganz Frankreich beherrschten, bevor sie nicht den Monarchisten alle Anhänger geraubt, die das französische Volk nur frei sehen wollten, wenn sein erster Beamter König heiße, und ein Capet sei, bevor endlich nicht durch den Einfluß der verbrüderten Clubs eine neue, bessere Legislatur als die jetzige gewählt werde; so lange müsse man um jeden Preis Zwietracht vermeiden. Wäre aber dieß Alles und besonders der letztere Wunsch erfüllt, dann wolle Camille der Erste sein, welcher mit Brissot vereint, zur Vollendung des großen Werks die Rednerbühne besteige *). Jener

*) Siehe S. 167. 172. 286. 287. des vorliegenden Bandes.

Weg war unendlich abgekürzt, ja vielleicht das Ziel schon erreicht, wenn sich die Soldtruppen der Hauptstadt nicht blos für die Wünsche der Republicaner, die sie am 17. und 18. April ausgesprochen, sondern auch für ihre allgemeinen Zwecke hatten gewinnen lassen. Dann drohte allen Gegnern der Republik augenblicklich das Geschick, welchem wahrscheinlich Mirabeau zu entrinnen suchte, als er zu dem Hofe überging; der eben genannte persönliche Feind der Lameths stand ihnen aber nicht mehr im Wege, und schon diese vereinten Umstände geben der Behauptung eines Zeitgenossen einige Wahrscheinlichkeit, daß beide Brüder mit ihrer ganzen Partei dem Könige jetzt ihre Dienste anboten, in so fern er genau nach ihren Vorschriften verfahren wolle. Andere Angaben lassen sich als Beweise auf diese beziehen, und zeigen zugleich,

---

Moniteur 1791. p. 545. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 321. Cam. Desmoulins Révolutions V. 510. VI. 92. 93. 178. 179. 180—186. 132—143. VII. 42. Dem Leser wird schon mehrmals die Stärke der Neigung französischer Philosophen, mit ihren Absichten bekannt zu machen, unbegreiflich erschienen sein; auch mochten ihre Gegner häufig diese Äußerungen unglaublicher Offenherzigkeit für leere Rede halten, bis der Erfolg fast immer ergab, daß man in der That die wirklichen Zwecke und Absichten dargelegt hatte. In wie fern diesem Verfahren Berechnung zum Grunde lag, oder ob allein der Nationalcharakter Ursach war, ist schwer zu entscheiden, besonders da das Glück die öffentlichen Pläne fast allzeit begünstigte.

daß die erprobten Anhänger des Monarchen seine damalige Lage für höchst gefährlich und danach für rathsam hielten, der Rettung für den Augenblick jede andere Rücksicht zu opfern *). Er begab sich auf ihren Rath am 19. April in die Nationalversammlung, erklärte dort, daß, da er die neue Verfassung angenommen, von welcher die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit einen wichtigen Bestandtheil ausmache, er auch alle Mittel in seiner Gewalt zur Ausführung derselben verwenden werde; dieser Zusicherung war indeß jetzt noch das Verlangen beigefügt, ungehindert nach St. Cloud gehen zu können, was um so wichtiger erscheine, da außerdem das Ereigniß am gestrigen Tage die zur Befestigung der Constitution so nöthige Meinung, daß der König frei sei, und ungezwungen die Decrete genehmige, gänzlich vernichten müsse. Der Jacobiner Chabroud, Präsident der Gesetzgeber, bezeigte ihre Zufriedenheit mit dem Anfange der königlichen Rede, ließ aber deren letzten Theil gänzlich unerwähnt **).

---

*) Bertrand Histoire IV. 310. 311. 315—317. V. 11. Bouillé Mémoires II. 6. 7. 49. Moniteur 1791. p. 473. Jeauffret Procès de Louis XVI. VII. 14. 15. Geheime Briefe ꝛc. im eisernen Schranke gefunden I. 107—110. 205.

**) Moniteur 1791. p. 454. 456. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 402—404. Bertrand Histoire IV. 304—309. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 223—226.

Denſelben Morgen benachrichtigte man den Monarchen, die Departements-Verwaltung ſehe kein Mittel zur Beruhigung des Volks, als Entfernung der Geiſtlichen und aller übrigen Perſonen aus der Umgebung des Königs, die man als Feinde der Revolution darſtelle; eine Adreſſe der genannten Behörde werde dieß ungeſäumt fordern. Es iſt leicht möglich, daß die gemeinſame Gefahr in dieſem kritiſchen Augenblicke alle Gegner der Republik zu gemeinſchaftlicher Berathung vereinte *). Die Partei der Lameths ſoll dem König zugleich den Entwurf zu einer Erklärung an alle fremde Höfe überreicht haben, worin er die Conſtitution aufs höchſte pries; verſicherte, ſie beglücke nicht allein das Volk, ſondern noch mehr ihn ſelbſt, indem er, der erſte Beamte einer großen Nation, ſeine ganze Macht, ſeine vollkommene Freiheit behalten, und nichts verloren habe, als die furchtbare läſtige Gewalt, Geſetze zu machen. Nur Feinde des Vaterlandes, welche die abgeſtellten Mißbräuche dem neuen Ruhme Frankreichs vorzögen, verläumdeten im Auslande die jetzige

*) Geheime Briefe ꝛc. I. 205. 257. Die im eiſernen Schranke gefundenen Papiere beſagen auch, daß Talleyrand, vormaliger Biſchof von Autun, vertrauter Freund des verſtorbenen Mirabeau, und ſchon hienach, ſo wie als Mitglied des Clubs von 1789, der Republik wahrſcheinlich entgegen, dem Könige unmittelbar nach dem 18. April ſeine Dienſte noch beſonders anbieten ließ. Jeauffret Procès de Louis XVI. VII. 14. 15.

Ordnung der Dinge, und wagten die lügenhafte Behauptung, der König sei nicht frei. Erinnere man sich der freudigen Zustimmung, die er jederzeit dem Verlangen der guten Bürger seiner Hauptstadt ertheilt hätte, in ihrer Mitte zu leben, so bedürfe eine so grobe Unwahrheit keiner ferneren Widerlegung, wie auch blos einige Bekanntschaft mit einer Constitution, in welcher das allgemeine Wohl auf die unerschütterlichen Säulen der Freiheit und Gleichheit aller Bürger gegründet sei, über den festen Entschluß des Monarchen, sie mit aller Kraft aufrecht zu erhalten, keinen Zweifel lassen könne. Die oben erwähnte Adresse der Departements-Verwalter forderte gleichfalls eine Erklärung dieser Art, eben so ein Gesuch der Municipalität, welches mit jener auch im übrigen übereinstimmte und dem Könige am nächsten Tage überreicht ward; die Lameths, der Club von 1789, dessen Mitglieder die Mehrzahl der Departements-Verwalter ausmachten, und die oberste Stadtbehörde, von Lafayette abhängig, alles Gegner der Republik, schienen demnach einverstanden, und dem Könige blieb keine Wahl, als sich ihren übereinstimmenden Rathschlägen zu unterwerfen, was er der Departements-Verwaltung am 21. April, durch eine öffentlich bekannt gemachte Antwort, auf ihre ebenfalls im Druck erschienene Adresse zu erkennen gab *).

*) Histoire et Anecdotes III. 247—255. 243—245. 229—231. Bertrand Histoire IV. 310. 311. 307. 308. V. 11. 6. Moniteur 1791, p. 473. 451. 459. 460. 467.

Die Republicaner ermangelten nicht, sogleich auf die Nichtigkeit, ja auf den Unsinn einer Erklärung aufmerksam zu machen, die unmittelbar nach den weltkundigen Ereignissen des 18. Aprils ganz Europa angeblich von der vollkommenen Freiheit des Königs überzeugen sollte. Nicht die Hand eines Ministers habe sie geschrieben, denn der Inhalt gleiche vollkommen den trefflichsten Adressen der Jacobiner oder Cordeliers; indeß der Kunstgriff sei zu plump, als daß er täuschen könne, und nur kriechender Sclavensinn benutze den Vorwand dieses Machwerks, um durch enthusiastischen Beifall, den er ihm zolle, die Vertheidiger der Freiheit irre zu führen *).

In so fern das Vorgeben, der König wolle von St. Cloud in das Ausland fliehen, während der letzten Zeit großen Eindruck auf das Volk gemacht hatte, konnte man von der erwähnten Erklärung, die offenbar hauptsächlich

---

718. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 425—431. 409.

*) Cam. Desmoulins Révolutions VI. 432—440. Sonderbarerweise haben selbst Royalisten nicht nur die Behörden sehr bitter getadelt, welche diese Erklärung forderten, sondern auch den König, daß er sie gab. Man sollte meinen, der den Umständen nach allerdings fast unsinnige Inhalt dieser Schrift hätte jeden Denkenden so schnell außer Zweifel über ihren Zweck setzen müssen, als die Häupter der Republicaner; dann ließ sich ihr aber auch in keiner andern Beziehung, als daß sie für den Augenblick auf die niedern Volksclassen wirken sollte, Wichtigkeit beilegen.

dieſe Beſchuldigung entkräften ſollte, leicht die meiſte Wirkung erwarten. Gewiß iſt, daß Lafayette erſt am Tage, als der König ihr in der Antwort an die Departements-Verwalter öffentlich ſeine Zuſtimmung gab, den Verſuch erneute, ſo wie nach der Ermordung von Foulon und Berthier ſeine Entlaſſung zu fordern. Der Erfolg bewies, daß die Beſürchtung: das Pariſer Heer möchte bereits für die allgemeinen Zwecke der Republicaner gewonnen ſein, noch ungegründet war. Ungeachtet der thätigſten Gegenbemühungen der Cordeliers und aller ihrer Anhänger im Jacobinerclub vereinigte ſich die Mehrzahl der Truppen mit der Municipalität, um von dem Feldherrn Wiederannahme ſeiner Stelle zu erbitten. Dem überwiegenden Beiſpiele kamen endlich auch die Bataillone nach, welche anfangs keine Erklärung gaben, und als ſich Lafayette dem allgemeinen Wunſche fügte, erneuerte das ganze Heer den Eid des Gehorſams mit dem Zuſatze, daß, wer ihn verweigere, von der Nationalgarde ausgeſchloſſen werden ſolle, ſo wie die frechen Beleidiger des Monarchen auf der Stelle zu beſtrafen und wegzujagen ſeien *). Demgemäß löſ'te der Generalcommandant am 26. April die Centralcompagnie der Section de l'Oratoire

*) Moniteur 1791. p. 482. 463. 465. 467. 475. 486. 499. Histoire et Anecdotes III. 258 — 264. 267. 268. 400. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 447 — 449. 419. 449—468. 502—505. Bertrand Histoire IV. 319. 320. Band III. Seite 142. 143. des vorliegenden Werks.

auf, bildete sie aber gleich wieder aus denselben Soldaten, nur mit Ausnahme von 14 Mann, die man für immer entließ. Der König sendete nicht allein die geforderte Erklärung an die fremden Höfe, sondern gab auch die Reise nach St. Cloud auf, entfernte die eidweigernden Priester, nebst andern Personen, die man ihm als dem Volke verdächtig bezeichnete, aus seiner Umgebung, und wohnte am Ostertage dem Gottesdienst beeidigter Geistlichen in der Pfarrkirche bei. Durch diese vereinten Bemühungen und Maßregeln aller Gegner der Republik schien auch die Ruhe wenigstens für den Augenblick wieder befestigt, denn ein Volksaufstand, welchen man bei Gelegenheit der Verabschiedung der Oratoire-Compagnie versuchte, wurde leicht gedämpft und blieb ohne Folge *).

---

*) Moniteur 1791. p. 486. 483. 491. 507. 718. 475. 487. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 472. 541—543. 556. 411. Bertrand Histoire IV. 317. V. 291. Histoire et Anecdotes III. 234. 268. 269. Weber Mémoires II. 73. Relation du départ du Roi le 20. Juin 1791 écrite en Août 1791 dans la prison de la haute cour nationale d'Orléans par Mr. le Duc de Choiseul. p. 29. Geheime Briefe ꝛc. 203. Kein Theil der Geschichte, welche das vorliegende Werk darstellen soll, ist in Bezug auf Ursachen und wahren Zusammenhang so dunkel als dieser, deshalb hat man auch lediglich öffentliche Thatsachen oder dergleichen Schriften handelnder Personen angeführt, damit der Leser hienach frei die unzähligen Vermuthungen und

Die Republicaner machten allerdings nur einen Theil des Jacobinervereins aus, und ihre Widersacher darin konnten sich noch für die überlegene, für die leitende Partei der Gesellschaft halten, wogegen alle Mitglieder der Clubs gleichmäßig jede Möglichkeit der Wiederkehr unumschränkter Gewalt des Monarchen fürchteten. Lafayette theilte diese Besorgniß, so wie er auch das stehende Heer für das gefährlichste Mittel in den Händen der Aristocraten hielt. Wenige Tage nach dem Aufstande in Nancy hatten heimliche Mittheilungen einer patriotischen Gesellschaft an die Soldaten der Schweizergarde zu Paris ein Decret der Nationalversammlung veranlaßt, welches Verbindungen dieser Art zwischen den Linientruppen und den Clubs untersagte. Viele Befehlshaber gründeten auf diese Bestimmung auch das Verbot, jeder Theilnahme der Soldaten an den öffentlichen Sitzungen politischer Gesellschaften, und der Marquis von Bouillé behauptet, daß es wesentlich zur Wiederherstellung der Ordnung und des Gehorsams unter den Regimentern in seinem Commando-Districte beigetragen habe *).

Im April 1791 entstanden zu Weißenburg im Elsaß zwischen den Soldaten und Offizieren des Regi-

---

Erklärungen, welche sie veranlaßten, und die alle von gleichem Werthe sind, beurtheilen möge.

*) Moniteur 1790. p. 1090. Moniteur 1791. p. 432. 446. 493. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 164. Bouillé Mémoires II. 41.

ments Beauvoiſis, blutige Händel wegen dieſes Verbots, und der General Kellermann, Befehlshaber in dem Bezirke, ein Anhänger der Jacobiner, trug bei dem Kriegsminiſter, indem er das Ereigniß meldete, auf beſtimmte Erlaubniß für alle Individuen des ſtehenden Heeres an, gleich frei und ungehindert den Sitzungen der Conſtitutionsfreunde beiwohnen zu dürfen. Duportail ward zwar, wie oben erwähnt, nicht minder heftig von den Republicanern angefochten, als ſein Beſchützer Lafayette; indeß beide mochten nach Beſeitigung der Gefahr, welche der 18. April gedroht hatte, das ſicherſte Mittel den Ariſtocraten jeden Einfluß auf die Linientruppen zu entziehen, leicht für wichtiger halten, als die Beſürchtung, daß die noch keineswegs überwiegenden Anhänger der Republik in den Jacobinerclubs, die Soldaten für ihre Zwecke gewinnen könnten. Dieſe Anſicht theilte wahrſcheinlich auch die Fraction der Conſtitutionsfreunde in der Geſellſchaft von 1789, denn ſie unterſtützte den Kriegsminiſter und den Militairausſchuß, als beide auf die Erlaubniß, welche Kellermann verlangte, antrugen, und dieſe wurde nach kurzem Widerſtande der Royaliſten und Conſtitutionnellen am 29. April durch ein Decret der Geſetzgeber für alle Soldaten des ſtehenden Heeres gewährt *). War der

*) Moniteur 1791. p. 446. 493. 494. Histoire et Anecdotes III. 398—401. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 499—502. Bouillé Mémoires II. 41. Bertrand Histoire IV. 320. 321.

Zweck, die adeligen Offiziere zu entfernen, oder den Gehorsam für sie zu vernichten, so sah man ihn auf der Stelle erfüllt. Hauptsächlich verbreitete die Hoffnung, in den Unteroffizieren angeregt, die Offiziere ersetzen zu können, sogleich Zwietracht in dem ganzen Heere; sie wurde durch Umlaufschreiben und Anträge der Clubs auf diese Änderung allerwärts unterstützt, und hatte bald die Folge, daß viele Regimenter ihre Offiziere wegjagten, andere den ihrigen jeden Augenblick gleiches Schicksal drohten. Ordnung und Kriegszucht schwanden hierbei noch schneller, als die Ereignisse zu Nancy sie wieder hergestellt, so daß man binnen kurzem Jacobiner und Royalisten über gänzlichen Verfall jener unerlaßlichen Grundlagen der Kriegsmacht klagen hörte. Nur die Republicaner äußerten laut triumphirende Zufriedenheit mit den günstigen Wirkungen eines Decrets, welches sie gleich anfangs als die heilsamste aller bisherigen Verordnungen der Nationalversammlung gepriesen hatten *).

Nicht minder erfreulich waren ihnen andere Unordnungen im Reiche, die man den Gesetzgebern fortwährend berichtete. Aus einigen Städten verjagte der Pöbel einen Theil der Bewohner, in andern floß Blut durch die Eifersucht der Constitutionsfreunde und ihrer Gegner. Das

*) Moniteur 1791. p. 681. 853. 536. 673. 672. 668. 679. Bouillé Mémoires II. 42. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 497. VII. 64. 65. 69. 73. Mémoires sur l'affaire de Varennes p. 201. 202.

Landvolk widersetzte sich den Behörden, übte noch Feindseligkeiten gegen die adeligen Gutsbesitzer aus, und legte, so wie der Pöbel in den Städten, dem Getreideverkehr Hindernisse in den Weg, obgleich in manchen Provinzen der Preis des Korns so weit herabsank, daß die Niedrigkeit desselben als Landplage betrachtet werden konnte. Dieß war der Fall zu Douay, als in der Mitte des Monats März das niedere Volk daselbst, vereinigt mit Soldaten der Besatzung, ohne andere Veranlassung, als daß man Getreide versenden wollte, einen Kornhändler zugleich mit dem Hauptmann der Nationalgarde aufhing, dessen Compagnie das Verbrechen hindern sollte. Die Municipalität hatte verweigert, das Martialgesetz bekannt zu machen, obgleich der Stadtcommandant sie dringend dazu aufforderte, und das Directorium des Norddepartements, welches sich zu Douay aufhielt, es ihr mehrmals gebot; letztere Behörde brachte dadurch den Pöbel in solchem Grade gegen sich auf, daß sie selbst nur durch schleunige Flucht nach Lille dem Strange entgehen konnte. Mit dem regsten Eifer vertheidigten hiernächst die Deputirten auf der äußersten linken Seite in der Nationalversammlung die angeklagte Municipalität, und nur mit Mühe vermochten ihre dießmal vereinten Gegner ein Decret durchzusetzen, welches die Beschuldigten dem Nationalgerichtshof in Orleans zur Untersuchung und Bestrafung überwies. Flugblätter der Republicaner äußerten besondere Zufriedenheit mit der Theilnahme der Soldaten an der Rechtspflege des Volks, welche schon durch diese

Übereinstimmung gerechtfertigt, und als nothwendig erwiesen werde *).

Bisher hatte jederzeit die Partei den Sieg davon getragen, welche Fortdauer der Unruhen wollte, und hienach dem Pöbel fernere Zügellosigkeit verhieß. Die früher entwickelten Verhältnisse, welche diesen Erfolg begründeten, fanden sich noch unverändert im ganzen Reiche **), die Erlaubniß für die Soldaten die Clubs zu besuchen, vernichtete die Schranke, welche durch das Ereigniß zu Nancy auf kurze Zeit entstanden war, und jenes Decret gab noch den überzeugendsten Beweis, daß in den Gegnern der Republik dasselbe zerstörende Princip, die überwiegende Furcht vor dem Hofe lag, welches bisher allen Widerstand gegen die sogenannten Volksparteien vereitelt hatte. Daß die jetzige, die Partei der Republicaner, das Übergewicht in den Jacobinerclubs gewinnen, die Soldaten beherrschen, die neuen Gesetzgeber (deren Wahl bei der nahen Beendigung der Constitution nicht mehr fern war) aus ihrer Mitte, oder durch ihren Einfluß ernennen werde, erklärte sie laut als sichere Hoffnungen, worauf sie die Erreichung ihrer Zwecke baue. Auch schien allerdings nur der erste, und wie schon die Bestandtheile der Clubs vermuthen ließen, keineswegs schwierige Schritt

*) Moniteur 1791. p. 77. 368. 384. 573. 202. 751. 137. 320. 331. 345. 399. 325. 327. 535. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 209—233.

**) Siehe Band IV. Seite 131—143. des vorliegenden Werks.

nothwendig, um der übrigen gewiß zu sein. Denn mit unglaublicher Schnelligkeit vermehrten sich die Gesellschaften der Constitutionsfreunde; über 400 fanden sich jetzt in Frankreich, zehn allein zu Paris, und 72 aus den Provinzen suchten demnächst an einem Tage um Verbrüderung mit dem Hauptclub in dem Jacobinerkloster nach. Berichte der Mitglieder stimmen mit anderen Quellen überein, wonach dieser mächtige, ausgebreitete Verein, jetzt in jedem bedeutenden Orte, wie über die meisten Behörden herrschte, die Wahlen zu allen Stellen leitete und bei der Einheit in seinen Maßregeln, welche beständig von der Muttergesellschaft ausgingen, an täglicher Vermehrung seines Einflusses und seiner Gewalt nicht zweifeln ließ *). Die Republicaner waren Herren der Hauptstadt und damit auch jener mächtigen Centralbehörde, sobald ihnen gelang den wichtigsten Bestandtheil des Pariser Heeres zu gewinnen; hiezu hatte aber am 18. April fast allein die geschickte Benutzung eines günstigen Vorwands hingereicht. Die Ohnmacht des Feld-

*) Cam. Desmoulins Révolutions VI. 164. 563. 498. 112—115. 166. 208. 119. 133. V. 495. 496. 460. 559. 560. VII. 87. Bouillé Mémoires II. 31. 32. Toulongeon Histoire I. 277. Moniteur 1791. p. 885. Bertrand Histoire V. 284. 285. Réponse de Malouet à la dénonciation du Club de la constitution monarchique par Mr. Barnave p. 9—10. Band IV. Seite 326. 327. des vorliegenden Werks.

herrn, welche dieser Tag bewies, vernichtete jede Hoffnung auf seinen Schutz; und die Schmach, die Mißhandlungen, die Gefahr, die der König mit seiner Familie erdulden mußte, entfernte jeden Zweifel über das Geschick, welchem er entgegen ging, sobald die Republicanerpartei den nur zu wahrscheinlichen Sieg errungen haben würde. Der Monarch erklärte später die Ereignisse des 18. Aprils als nächste Ursache seines Entschlusses zur Flucht nach Montmedy *); da nicht eher als nach jenem Tage wieder ernstliche Schritte zur Ausführung dieses Vorhabens erfolgten, so ist jedenfalls wahrscheinlich, daß erst die eben dargestellte Lage der Dinge um diese Zeit, welche allerdings keine andere Aussicht auf Rettung übrig ließ, Ludwig zur Wiederaufnahme eines Plans vermochte, der nicht minder gefahrvoll, als allen Neigungen und Eigenschaften des Monarchen entgegen war.

Nachdem Graf Artois und der Prinz von Condé, wie früher erwähnt, in Folge der Entdeckung ihrer Absichten auf Lyon, Turin verlassen hatten, fand letzterer mit dem größten Theile der französischen Ausgewanderten einen Zufluchtsort in der deutschen Stadt Worms, unter dem Schutze des Churfürsten von Mainz. Viele französische Offiziere, theils weggejagt von ihren Soldaten, theils nach ihrem Verlangen beabschiedet, vermehrten dort das Gefolge des Prinzen; der eifrige Royalist Vicomte Mirabeau gehörte unter diese Zahl, und war der

*) Moniteur 1791. p. 718. 741.

Erste, welcher in dem Flecken Ettenheim, zu dem Bisthum Strasburg gehörig, jedoch rechts des Rheins, auf deutschem Boden gelegen, einen Theil jener Emigranten kriegerisch kleidete und rüstete. Ohne daß sie noch feindselige Absichten gegen die herrschenden Philosophen in Frankreich erklärten, konnte doch nach allen Umständen kein Zweifel über dieselben sein *). Graf Artois blieb nach seiner Entfernung von Turin noch in Italien; der ehemalige Minister Calonne fand sich zu ihm, und beide beschied der neue deutsche Kaiser Leopold für den 20. Mai nach Mantua, wohin er sich nach einer Reise durch seine italienischen Besitzungen begeben wollte. Zu Ende des Monats April soll Ludwig XVI. den Grafen Durfort in geheim an Artois gesendet haben, mit dem Auftrage, diesem Prinzen von der Lage der Dinge in Frankreich genaue Kenntniß zu geben, und ihn aufzufordern, daß er, bei der dringenden Nothwendigkeit baldigster Flucht des Königs, alle dienlichen Vorbereitungen im Auslande zur Sicherung des Erfolgs dieses wichtigen Schritts mit thätigstem Eifer betreiben möchte. Durfort hätte hierauf Artois zu der Unterredung mit dem Kaiser begleitet und folgenden Plan, den letzterer genehmigte, oder vielmehr vorschrieb, nach Paris zurückgebracht. In Folge

*) Siehe Seite 61. 62. 191. 192. 114. des vorliegenden Bandes. Moniteur 1791. p. 331. 683. 853. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 143. 144. Histoire et Anecdotes III. 47—50. 384. 385. IV. 134—136.

bereits hinreichend vorgerückter Unterhandlungen mit fast allen Mächten des westlichen Europa, sollten diese schon im nächsten Monat Juli 100,000 Mann gegen die französischen Grenzen rücken lassen. Von einem drohenden Manifest, den Heeren vorausgeschickt, hoffte man Befreiung des Königs ohne Anwendung der Waffen, und dann auch leichte und gütliche Änderung der jetzigen unseligen Verhältnisse in Frankreich. Das gefährliche Unternehmen der Flucht habe der Kaiser dringend widerrathen *). In denselben Quellen, welche diesen Plan, und die früher berichteten Unterhandlungen des Baron Breteuil erwähnen, wird auch versichert, daß zu gleicher Zeit der Minister Montmorin, unbekannt mit Obigem, und doch auf Befehl des Königs, zur Ausführung eines dritten von ihm ausgegangenen Plans durch den österreichischen Gesandten zu Paris mit dem Wiener Hofe unterhandelte. Indeß auf jedem Blatte dieser Berichte finden sich Widersprüche, oder auffallende Unwahrscheinlichkeiten **), und gewiß ist, daß von allen genannten Mäch-

*) Mémoires d'un homme d'état I. 116—122. Bertrand Histoire V. 7—16. 18. 22.

**) In den Mémoires d'un homme d'état ist (I. 116) als Beweis für die Wahrheit ihres Berichts, dessen vollkommene übereinstimmung mit der Erzählung angeführt, welche Bertrand de Moleville liefert. Wer ersteres Werk und die Literatur der Geschichte jener Zeit näher kennt, wird indeß zugestehen müssen, daß viele Stellen desselben höchst wahrscheinlich

ten niemals ein öffentlicher Schritt geschah, welcher auf versuchte Ausführung oder auch nur auf Existenz dieser Entwürfe schließen läßt. Eben so wenig hat im Auslande zur Förderung der Flucht des Königs irgend eine bekannt gewordene Anstalt oder Bewegung stattgefunden; als wichtiger Beweis der Kenntniß fremder Höfe von dem Vorhaben läßt sich die spätere bestimmte Versicherung des damaligen Grafen von Provence betrachten, daß Gustav III., König von Schweden, unter dem Vorwande des Gebrauchs der Bäder in Aachen und Spaa, sich lediglich zu dem Zweck in diese Orte begeben habe, um an den wichtigen Begebenheiten, welche der Flucht Ludwigs XVI. folgen mußten, thätig Theil zu nehmen. Auch schlossen Jacobiner aus der Ankunft jenes unternehmenden Fürsten an der französischen Grenze auf sein Einverständniß mit dem Hofe zu Paris und die Absicht eine Gegenrevolution zu bewirken. Dabei scheint ihnen aber der Plan zur Flucht selbst undurchdringliches Geheimniß geblieben zu sein; denn so häufig auch das alte Gerücht, der König werde fliehen, erneuert, und Detail, wie das Vorhaben bewerkstelligt werden solle, angegeben

---

Compilation, oder bloße Auszüge von der Hand des Herausgebers sind, wodurch er ein Ganzes bilden wollte. Der größte Theil des Berichts von den Unterhandlungen vor der Flucht Ludwigs XVI. trägt auch vollkommen diesen Charakter, und nur obige Bemerkung, die bei gegründetem Verdacht allerdings mehr als dreist sein würde, kann Zweifel erregen.

ward, so trifft dieß doch niemals mit irgend einer der wirklich beabsichtigten Maßregeln überein. Von allen andern geheimen Verhandlungen des Hofes berichteten dagegen jacobinische Blätter, wie der Leser bemerkt haben wird, fast jederzeit gegründete Umstände, noch lange ehe sich durch den Erfolg oder die Zeit nähere Aufklärung ergab *).

Nach den Versicherungen des Marquis Bouillé lag er dem Könige seit den ersten Verabredungen zur Flucht nach Montmedy, fortwährend an, Österreich zu bewegen, daß es ein Truppencorps bei Luxemburg zusammenziehen möge. Anfangs beabsichtigte er mit dieser Maßregel hauptsächlich einen günstigen Vorwand zur Vereinigung der getreuen Regimenter bei erstgenannter Festung, indem solche bedroht erscheinen sollte; als aber die Jacobinerclubs, nachdem die Soldaten ihren Sitzungen beiwohnen durften, so höchst nachtheilig für die Zwecke des Generals auf den Geist seiner Untergebenen wirkten, glaubte er den Monarchen, selbst in Montmedy, keinenfalls ohne auswärtige Hülfe schützen zu können, und erklärte dieß un-

*) Bertrand Histoire V. 16. 24. IV. 284—292. 311. Mémoires d'un homme d'état I. 113. Moniteur 1791. p. 747. 804. 835. 739. 625. 638. Moniteur 1790. p. 159. Bouillé Mémoires II. 60. Relation de la captivité de Monsieur frère du Roi p. 107. 48. 49. Cam. Desmoulins Révolutions VII. 4. V. 482. 483. Mémoires sur l'affaire de Varennes p. 252. 253.

umwunden, indem er obige Forderung auf das dringendste wiederholte. Der König erwiederte im Laufe des Monat Mai, wie Bouillé versichert, er habe Grund zu glauben, daß ein österreichisches Corps noch vor der Mitte des nächsten Monats bei Arlon zunächst der französischen Grenze eintreffen werde, und setzte bald darauf die Nacht zum 20. Juni für seine Entfernung aus Paris fest; der General richtete hienach das Detail seiner Anstalten ein *); wir wollen es zu besserem Verständniß des Erfolges, erst zugleich mit dem Berichte von der Ausführung des Unternehmens dem Leser vorlegen. Über die Maßregeln, welche der König beabsichtigte, wenn die Flucht gelungen sein würde, will Bouillé nie eine bestimmte Mittheilung erhalten haben; seine Vermuthungen stimmen mit andern Angaben und gelegentlichen Äußerungen unterrichteter Personen überein, wonach der Monarch die neue Constitution zu erhalten und nur insoweit abzuändern wünschte, als unerlaßlich nothwendig erschien, um ihren Bestimmungen Gehorsam zu verschaffen. Zu diesem Zwecke sollten erst gütliche Unterhandlungen mit der Nationalversammlung eröffnet, und dabei jede nähere Verbindung mit den Ausgewanderten vermieden werden, um zu zeigen, daß der Monarch keinenfalls die Wiederherstellung der alten Verfassung beabsichtige. Nur unbedingte Verweigerung

*) Bouillé Mémoires II. 4. 45. 46. 41—44. 55. 57. 37. Louis de Bouillé Mémoires p. 44. 50. 54. 201. 202. 71. 77.

von den großen Residenzen nicht fehlen, in Berlin, Wien, Dresden, München, Kassel, Hannover, Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart, Weimar, Gotha, Meiningen, Oldenburg, Braunschweig, Schwerin, Neustrelitz, Detmold, Bückeburg, Sondershausen, Rudolstadt, Sigmaringen, Hechingen, Donaueschingen, Lübeck, Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M. und Homburg v. d. H. Die Gesandten sind in der Regel zugleich Vertreter des Deutschen Reichs bei den Höfen, an denen sie beglaubigt sind. Die Gesandten der Großmächte haben den Rang vor den Gesandten der Mittelstaaten, diese vor den Gesandten der Kleinstaaten, und innerhalb jeder dieser Klassen entscheidet das Dienstalter. Die Gesandten haben das Recht, sich persönlich bei dem Monarchen, an dessen Hofe sie beglaubigt sind, zu melden und diesem Schreiben ihrer Regierung zu überreichen. Sie haben ferner das Recht, s

deß seinem Befehlshaber, dem Obristen Mauduit, unerschütterlich ergeben, bis am 2. März 1791 ein Geschwader von zwei Linienschiffen und zwei Fregatten mit zwei Bataillons Landtruppen am Bord vor Port au Prince eintraf. Der Jacobinerclub und die Mannschaft des Schiffes Leopard zu Brest theilten, wie behauptet wird, ihre Stimmung für die Generalversammlung den Soldaten und Matrosen vor der Abfahrt mit; vergebens gebot der Gouverneur Blanchelande, in einen andern Hafen als Port au Prince einzulaufen; die Mannschaft widersetzte sich den Offizieren, brachte die Schiffe an letztgenannte Stadt, und stieg mit der Erklärung ans Land, sie wisse, daß der Ort in zwei Parteien getheilt sei und wolle die Aristocraten wohl zur Ordnung bringen. Zwei Tage später hatten auch Trinkgelage, welche ein Theil der Einwohner allen Soldaten gab, und die drohende Behauptung der Neuangekommenen, sie wären von der Nationalversammlung gesendet, um das Colonialregiment, wenn es sich nicht, nach dem erwähnten falschen Decret, freiwillig für die Patrioten erklären wollte, mit Gewalt dazu zu zwingen, den Geist dieses Truppencorps gänzlich geändert. Es forderte von Mauduit öffentliche Abbitte der Gewaltthat, welche er am 29. Juli gegen den Provinzialausschuß verübt, und als keine Drohung diesen Offizier hiezu bewegen konnte, hieben ihn Soldaten seines Regiments mit den Neuangekommenen vereinigt, vor dem ehemaligen Sitzungshause des Ausschusses nieder, und trugen seinen Kopf auf einem Spieße in der Stadt um-

her. Der Gouverneur und die Einwohner seiner Partei retteten ihr Leben nur durch schleunige Flucht in den Nordbezirk, der ihnen Schutz gewährte. Die Mitglieder des Provinzialausschusses bildeten jetzt eine Municipalität, belohnten die Soldaten, feierten den errungenen Sieg durch glänzende Feste, und meldeten selbst den Gesetzgebern des Mutterlandes das Ereigniß, indem sie es pflichtmäßigen, gelungenen Aufstand der unterdrückten Patrioten gegen Mißbrauch und Tyrannei der ausübenden Gewalt nannten *).

Unordnungen solcher Art gefährdeten in Frankreich Individuen, dagegen konnten sie in den Colonien leicht Vernichtung der ganzen aus Europa stammenden Bevölkerung herbeiführen. Diese betrug auf den französischen Inseln in Amerika ungefähr 50,000 Menschen, welche mit einer wenig geringeren Anzahl freier Mulatten den urbaren Boden, 600,000 Negersclaven als Eigenthum, und alle bürgerlichen Rechte theilten. Die königliche Regierung hatte zwischen beiden erstern Einwohner-Classen keinen Unterschied gemacht, als daß sie Richter-, Beamten- und Offizierstellen ausschließlich an Weiße vergab, und diesen noch einige herkömmliche Ehrenvorrechte einräumte. Bei der Einführung des neuen politischen Systems bemächtigten sich die eingeborenen Weißen (Creolen) des Rechts zu wählen, und allein gewählt zu wer-

*) Moniteur 1791. p. 476. 676. 677. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 313 — 320.

den, so daß die neue Gleichheit ohne Einfluß auf die Verhältnisse der Farbigen blieb. Die Mulatten versuchten, wie früher erwähnt, gleich Anfangs, jedoch damals vergeblich, die neuen Grundsätze auch auf sich anzuwenden; bewaffnet gleich den Creolen, dabei ein kräftiger Menschenschlag, meist mit dem Landbau beschäftigt, konnten sie aber die verweigerten Rechte leicht noch erzwingen, wenn der Zwist unter den Weißen fortdauerte, und wenn besonders die europäische Kriegsmacht auf den Inseln durch Unordnung und Ungehorsam ihre bisherige Furchtbarkeit verlor. Errangen die freien Farbigen politische Geichheit, oder gab man, um dieß zu vermeiden, sie ihnen freiwillig, jedenfalls mußte das Beispiel den größten Eindruck auf die vielfach überlegene Negerbevölkerung machen, deren Sclavenstand die Grundlage aller Cultureinrichtungen in den Colonien war. Er konnte nicht aufgehoben werden, ohne diese zu vernichten, und andererseits, Sclaverei von 600,000 Menschen fortbestehen zu lassen, während sich Alles änderte, das Wort Freiheit allerwärts ertönte, den Sprößlingen der Sclaven, ihren nächsten Blutsverwandten Gleichheit mit der hohen Classe der Weißen ward, dieß schien doppelt schwierig bei den jetzigen Verhältnissen so geringer Anzahl Herren, und besonders bei dem Zustande ihrer bewaffneten Macht. In den letzten Jahrzehnden hatte man zwar die Neger weit milder als früher behandelt, allein ihre Rohheit, ihre natürliche Rachsucht, der lange Druck, wurde er besonders abgeworfen, ließen das Schrecklichste für alle Weißen

vorausſehen, wenn die Sclaven jemals das Gefühl und die Mittel zur Anwendung ihrer ungeheuren Überlegenheit erhielten *).

Zwei Meinungen theilten Frankreich in Bezug auf dieſe Befürchtungen, welche beide Parteien für gegründet halten mußten. Der Handelsſtand, dem Barnave und der Colonialausſchuß beiſtimmten, erklärte Gleichſtellung der Mulatten mit den Weißen für höchſt gefährlich, dagegen behauptete die Geſellſchaft der Freunde der Schwarzen, mit allen ihren Anhängern, beſonders in den Jacobinerclubs, dieſe Emancipation ſei nicht allein die heiligſte Rechtspflicht für ein freies Volk, ſondern auch das einzige Mittel die Colonien zu beruhigen, und zu erhalten. In den Verhandlungen der Nationalverſammlung, welche am 7. Mai über die letzten Berichte aus St. Domingo eröffnet wurden, gab erſtere Partei als Haupturſache der Unruhen die Beſorgniß der weißen Coloniſten an, die Geſetzgeber möchten durch die Freunde der Schwarzen geleitet, zuerſt die freien Farbigen zu Activbürgern erheben, und dann als nächſten Schritt die Freiſprechung der Neger folgen laſſen, eine Maßregel, welche unausbleiblich den Untergang der ganzen weißen Bevölkerung nach ſich ziehen würde. Flugſchriften ohne Zahl, aus Frankreich geſendet, die den Sclaven wie den Mulatten Freiheit predigten, nährten dieſe Befürchtungen, welche allen bisherigen Widerſtand der Weißen veranlaßten, und ſie endlich

*) Moniteur 1791. p. 552. 562. 559. 550.

zu dem letzten Rettungsmittel nöthigen würden, sich andern Seemächten in die Arme zu werfen. Es sei hier die Frage, sagte Barnave, ob man von allgemeinen philosophischen Grundsätzen abgehen, oder indem man sie befolgte, den Verlust der Colonien, und damit des vortheilhaftesten Handels, des einzigen Erwerbzweigs für Millionen Bewohner des Mutterlandes, herbeiführen solle. Nur letztere Rücksicht, das gefährdete Wohl des Vaterlandes, könne ihn bewegen, seine bisherigen Meinungen aufzugeben und für diesen Fall von einer Lehre abzugehen, deren eifrigster Verfechter er beständig gewesen sei. Der Colonialausschuß, von drei andern Ausschüssen unterstützt, schlug vor, die Creolen ungesäumt für immer zu beruhigen, durch die Erhebung ihres Wunsches zum Constitutionsartikel, daß nie ohne Antrag der Colonialversammlung irgend ein Gesetz über die persönlichen Verhältnisse der verschiedenen Einwohnerclassen gegeben werden dürfe. Zugleich möge der Befehl zu schleunigster Wahl und Vereinigung von Abgeordneten aller Colonien, beauftragt Vorschläge zur Verbesserung der Lage sämmtlicher Farbigen zu entwerfen, diesen Beweis sein von der regen Theilnahme der französischen Gesetzgeber an ihrem Geschick *).

*) Für Alles, wofür noch keine Beweisstellen angezeigt worden sind, dienen die folgenden. Moniteur 1791. p. 546. 528. 529. 530. 1311. 545. 546. 579. 548—550. 552—556. 558—564. 571. 566. 675. 689. 692. 979. 980. 1443. 750. 780.

So wichtig für Frankreich dieſe Verhandlung erſchien, ſo ſtand ſie doch in keiner unmittelbaren Beziehung mit den nächſten Zwecken der damaligen politiſchen Parteien in jenem Lande; daher trennten ſich dieſe auch hinſichtlich der vorliegenden Frage: einzelne Republicaner traten der Meinung des Colonialausſchuſſes bei, wogegen Mitglieder des Clubs von 1789 und ſelbſt Lafayette die Anſicht der Negerfreunde eifrigſt verfochten, unter denen man die heftigſten Anhänger der Republik fand. Gegen den Vorſchlag der Ausſchüſſe wurde nächſt der Ungerechtigkeit, freien Bürgern das angeborne Recht der Theilnahme an der Selbſtregierung zu entziehen, die Gefahr eingewendet, welche gegründete Unzufriedenheit der Mulatten mindeſtens in nicht geringerem Grade drohe, als der Weißen unbilliger Verdruß. Jene könnten ſich ſo gut wie dieſe, fremden Seemächten ergeben, nie aber augenblickliche Freilaſſung der Neger wünſchen, ihr, wie der Creolen wichtigſtes Eigenthum. Die Freunde der Schwarzen läugneten die Abſicht, gleich jetzt Sclaverei in den Colonien gänzlich aufzuheben, ſo auch daß man Flugſchriften, von ihnen ausgegangen, auf den Inſeln verbreitet hätte. Nach und nach möge die Freiheit dort allgemein werden, dieß ſei aber unmöglich, nehme man das vorgeſchlagene Decret an, denn nimmer würden Colonial-

878. Moniteur 1792. p. 47. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 313. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 566. 569. 571. 572. 588—592.

verſammlungen aus lauter Creolen beſtehend, auf Geſetze zu Gunſten der Farbigen antragen. Das bisherige Reſultat der Dictatur, die man Barnave und ſeinem Ausſchuſſe leider ſeit langer Zeit eingeräumt, ſei Aufruhr, Mord, Bürgerkrieg geweſen, alles gewöhnliche, ja die unausbleiblichen Folgen der Ungerechtigkeit; doppelt unſinnig erſcheine danach die Prophezeihung des Untergangs oder Verluſts der Colonien, ſobald man den Weg der Gerechtigkeit einſchlagen würde; er allein führe zum Heil, und der erſte Schritt darauf müſſe die Erhebung der freien Farbigen zu Activbürgern ſein; dieſer ſchon würde zur völligen Beruhigung der Colonien hinreichen.

Nach dem lebhafteſten Wortſtreit, erklärten ſich am 15. Mai die meiſten Stimmenden für letztern Antrag, jedoch dahin beſchränkt, daß Abſtammung von freien Eltern zur Erlangung der politiſchen Rechte erfordert wurde. Alle Farbige ohne dieſen Vorzug blieben in ihrem bisherigen Verhältniß, welches auch nur in Folge beſtimmter Anträge der Colonialverſammlungen von den Geſetzgebern des Mutterlandes ſollte geändert werden können. Ungeachtet des letzten Artikels weiſſagte die unterliegende Partei die unſeligſten Folgen jener Bewilligung, welche zwar ungeſäumt in den Colonien bekannt gemacht ward, allein noch nicht zur Ausführung kam, weil ſich die Abfaſſung einer näheren Inſtruction, die das Decret begleiten ſollte, lange verzögerte. Noch ehe man in Amerika Kenntniß von dem neuen Geſetz erhielt, ergaben ſich die Meuterer auf Martinique von ſelbſt dem Gouverneur,

und die neue Municipalität zu Port au Prince sah sich durch die fortdauernde Zügellosigkeit des Colonialregiments, welches seinen Obristen ermordet hatte, genöthigt, es entwaffnen zu lassen. Man sendete dasselbe hierauf nebst den meuterischen Truppen aus den übrigen Inseln nach Frankreich, wodurch die Ruhe für jetzt in sämmtlichen amerikanischen Colonien wieder hergestellt schien. Die Gesetzgeber des Mutterlandes, welche das Decret zu Gunsten der Farbigen durchgesetzt hatten, erlangten bald darauf auch Stimmenmehrheit für den Antrag, die erste Generalversammlung von St. Domingo, den Ausschuß des Westbezirks, und selbst die Mannschaft des Schiffes Leopard, von Schuld und Anklage gänzlich freizusprechen; Barnave zog sich nach dieser zweiten Niederlage aus dem Colonialausschusse zurück. Die Mitglieder der Nationalversammlung aus den Colonien hatten gleich nach erfolgtem Beschluß am 15. Mai erklärt, daß sie ferner den Sitzungen nicht beiwohnen würden, um, wie ihre Freunde hinzufügten, den Verdacht der Theilnahme an so verderblichen Maßregeln von sich abzuwenden *).

Auf der zweiten Nebenbühne für die Wirkungen der neuen Philosophie, dem päpstlichen Gebiete an der Durance, fanden zu dieser Zeit weit blutigere Ereignisse statt,

*) Cam. Desmoulins Révolutions VI. 476. 477. Moniteur 1791. p. 1059. 1356. 602. 510. 519. 551. 367. 508. 1060. 1357. 387. 512. 461. 600. 1358. 538. 498. 504. Weber Mémoires II. 327.

als in den Colonien, und selbst in Frankreich. Nach der Einnahme von Cavaillon hatten die streitenden Parteien Versuche gemacht, sich zu einigen; in Folge derselben gingen die Stellvertreter zu Carpentras auseinander, und die Municipalität von Avignon berief eine Wahlversammlung aus sämmtlichen Besitzungen des Papstes im französischen Reiche, zu welcher mehrere Gemeinden der Grafschaft Venaissin auch Abgeordnete sendeten. Als sich indeß die Mitglieder dieses neuen Vereins den Namen beilegten: Wähler des Departements Vaucluse, des 84. von Frankreich, erklärten sich die übrigen Orte der Grafschaft nebst der Stadt Carpentras gegen die Absicht, welche jene Benennung aussprach, und bildeten eine Centralbehörde von Deputirten aus ihrer Mitte, in dem Dorfe St. Cecile. Von beiden Seiten rüstete man sich demnächst eifrigst zum Kriege; die Wahlversammlung erklärte, nach dem Beispiele des großen Nachbarreichs, die Besitzungen der Geistlichkeit für Nationaleigenthum, welches theilweise zur Errichtung und Besoldung von 1000 Mann Fußvolk und 300 Reutern verwendet werden sollte. Zusicherung des übermäßigen Soldes von 10 Groschen täglich, zog bald eine große Anzahl Ausreißer der nächsten französischen Besatzungen herbei, die mit Gesindel aus dem ganzen Reiche vereinigt, ein Heer von mehr als 3000 Mann bildeten, ungerechnet die Bürgermiliz von Avignon, durch welche es noch bedeutend verstärkt werden konnte. Die Versammlung zu St. Cecile hatte auch binnen kurzem mehrere tausend Mann, doch meist nur

Bewohner der Grafschaft ohne alle Kriegsübung, unter den Waffen.

Lavillasse, Maire des Fleckens Vaison in Venaissin, und sein Gehülfe Anselme, gehörten zu den Wählern in Avignon; sie begaben sich bei dieser Lage der Dinge für einige Tage nach ihrer Heimath zurück und wurden dort am 14. April vom Pöbel ermordet. In Avignon maß man das Verbrechen den Eingebungen der Versammlung zu St. Cecile bei, und das neue Heer, vereinigt mit der Bürgermiliz, zog schon am folgenden Tage aus zur blutigsten Rache. Vor der Stadt Sarian stieß es am 19. April auf die Kriegsmacht der Gegner; diese mußte nach einem heftigen Gefecht weichen, die Sieger begingen die fürchterlichsten Grausamkeiten bei der Plünderung von Sarian, welche folgte, zugleich wurden alle Dörfer der Umgegend verbrannt, und der Tag schloß mit der Ermordung des Feldherrn der Armee von Avignon, eines ehemaligen Schleichhändlers, Namens Partrix, den ein Theil seiner Soldaten der Verrätherei beschuldigte, und auf der Stelle niederschoß. Das Heer wählte zu der erledigten Stelle einen andern Schleichhändler, Jourdan, genannt der Kopfabhacker. Er soll, wie häufig behauptet worden ist, am 6. October 1789, zu Versailles den beiden ermordeten Gardes du Corps die Köpfe abgehauen haben, für welche That er obigen Beinamen erhielt. Jacobiner versicherten dagegen in der Nationalversammlung, schändliche Bosheit seiner Feinde messe Jourdan fälschlich jenes Verbrechen bei; er sei zwar rauh, aber von Natur

gutmüthig, und nur wenn man ihn reize, werde er wild, auch allerdings zum Henker, ja zum grausamsten Tiger, sobald er erst Blut gesehen hätte *).

Dieser General mit einem solchen Heere, sah sich noch zur ausgedehntesten Benutzung aller Hülfsquellen des feindlichen Landes gezwungen, wenn seine Truppen bestehen sollten; denn bei einem sehr kleinen Bezirke, in den er eingeengt war, erforderte allein ihr übermäßiger Sold mehr als die Erhaltung der vierfachen Anzahl anderer europäischer Krieger zu kosten pflegte. Jourdan zog von Sarian gegen Carpentras, fand aber dort so hartnäckigen Widerstand, daß alle Angriffe, welche er im Laufe von sechs Wochen gegen den Ort versuchte, mit großem Verlust seines Heeres abgeschlagen wurden. Keine Erpressung, keine Grausamkeit ist denkbar, die nicht Noth, Rache, Raub- und Mordsucht des Feldherrn und der Truppen von Avignon während dieses Zeitraums erfunden, und in dem wehrlosen platten Lande der Grafschaft verübt hätten. Dieß gestanden Jacobiner, welche für Jourdan und die Partei, zu der er gehörte, in der französischen Nationalversammlung sprachen, mit den Worten zu: die begangenen Verbrechen sind allerdings so schrecklich, daß selbst die Berichte der Aristocraten, deren Inhalt am gräßlichsten erscheint, die Wirklichkeit nicht vergrößern

*) Moniteur 1791. p. 508. 1356. 533. 506. 603. 505. Weber Mémoires II. 327. 328. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 477—479.

konnten. Die Soldaten legten sich endlich selbst den Namen bei: tapfere Räuber der Armee von Vaucluse, und in großer Schrift an den Hüten befestigt, wurden diese Worte das Feldzeichen der Armee. Die anziehende Kraft desselben, verbunden mit der des hohen Soldes, verstärkten das Heer, ungeachtet seines Verlustes durch die feindlichen Waffen, nach und nach bis auf 6000 Mann, so daß die Stadt Carpentras im Begriff stand, die Beute des fürchterlichen Feindes zu werden, als jene Trennung, welche die glücklichen Erfolge der siegreichen Parteien in Frankreich jederzeit begleitet hatte, auch in Avignon eintrat *).

Die Wahlversammlung des Departements Vaucluse, Stellvertreterin des ganzen souverainen Volks, glaubte von Allem die Selbstregierung desselben einrichten zu müssen, und vergab die wichtigsten Ämter an ihre leitenden Mitglieder; diese hießen Duprat, Mainvielle, Lescuyer, Tournal, Rovere, bekleideten auch Stellen bei der Municipalität von Avignon, welche die Wähler berufen hatte,

*) Moniteur 1791. p. 622. 507. 1059. 519. 357. 573. 1385. 1071. 600. 602. 659. 1356. 358. 1069. 1066. Weber Mémoires II. 329. Nennen der Gräuel, welche der gräßliche Bürgerkrieg in der Grafschaft Venaissin erzeugte, würde jedes Gefühl beleidigen; als Beispiel diene, daß man elf junge Leute aus ein und demselben Orte nicht eher niederschoß, als bis ihre Mütter herbeigebracht waren, um dem Schauspiele zuzusehen.

und bewogen durch das Beispiel der erlangten Vortheile ihre sämmtlichen Collegen in letztgenannter Behörde zu dem Verlangen der Aufnahme in die Wahlversammlung. Die Begünstigten wollten diesem nicht genügen, fürchteten aber die Gewalt des Stadtrathes in dem Gebiete seiner unmittelbaren Wirksamkeit, weshalb sie mit dem größten Theile der Wähler Avignon verließen. Jourdan nahm sie auf, und sie wurden mit ihm vereint die Gebieter der Armee. In ihrer Eigenschaft als Stellvertreter des ganzen sich selbst regierenden Volks, forderten sie jetzt auch von Avignon Unterstützung für das Heer an Geld, Mund- und Kriegsbedarf; die Municipalität verweigerte Alles; Jourdan, von jener höchsten Volksbehörde unter seinem Schutz mit der vollziehenden Gewalt beauftragt, drohte Plünderung, Einäscherung der Stadt, und daß er ihre Vorsteher werde hängen lassen. Diese entsetzten hinwieder die entwichenen Wähler aller ihrer Stellen, nahmen ihre zurückgebliebene Habe in Beschlag, erließen in Folge einer eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung Verhaftsbefehle gegen sie und Jourdan, und geboten der Bürgermiliz, ungesäumt das Heer zu verlassen. Letzterer Befehl ward zwar nicht sogleich befolgt, allein die Trennung der Behörden hemmte die Wirksamkeit der Armee, und ermuthigte die Belagerten in Carpentras zu dem Versuch, Hülfe von Außen herbeizuführen. Er gelang über Erwartung. Agenten in den gebirgigten Theil der Grafschaft gesendet, sammelten dort erst einzelne Haufen des geflüchteten Landvolks, zogen durch das Verspre-

chen gleich hohen Soldes mit den Gegnern, Verstärkung herbei, und vereinigten ihre Banden nach mehreren glücklichen Gefechten mit feindlichen Parteien zu einem Heere, welches der Armee von Vaucluse an Zahl weit überlegen war. Diese, noch durch den innern Zwist geschwächt, stand in großer Gefahr, als neue Beschlüsse der französischen Gesetzgeber die Lage der Dinge auf diesem Schauplatze gänzlich änderten *).

Zu den ersten Schritten der Wähler in Avignon hatte die erneuerte Bitte um Vereinigung mit Frankreich gehört, unterstützt durch beigefügte schriftliche Wünsche der meisten Gemeinden in der Grafschaft. Besonders auf diese Äußerungen, als Beweis, daß jetzt die Mehrzahl des Volks in den päpstlichen Besitzungen gleiches Verlangen hege, gründete der Jacobiner Menou, Berichterstatter des Ausschusses für die Angelegenheiten von Avignon, am 30. April den Antrag, das Gesuch ungesäumt zu gewähren, indem nur dadurch das unglückliche Land, zerfleischt von allen Furien des Bürgerkrieges, noch gerettet werden könne. Die Gegner verlangten vor Allem Einsicht der Papiere, welche den Wunsch der Gemeinden enthalten sollten; unter allerlei Vorwand verweigerte sie indeß der Ausschuß, sah sich aber endlich doch zur Auslieferung genöthigt. Nach genauer Durchsicht

*) Moniteur 1791. p. 600. 1059. 1069. 1356. 1357. 603. 622. 633. 659. 1358. 1360. 1060. 1066. Weber Mémoires II. 329. 333. 330. 327.

berichtete der Conſtitutionnelle Clermont Tonnère, von 44 Protocollen, alle nur in Abſchrift vorhanden, und ſelbſt dieſe noch häufig von fremder Hand geändert, drückten blos drei das Verlangen der Vereinigung aus; die übrigen, ſämmtlich in der Schreckenszeit nach der Einnahme von Cavaillon abgefaßt, enthielten nichts als die Bitte um Schutz, oder um einſtweilige Verbrüderung mit den benachbarten Departements, als Sicherungsmittel gegen die noch drohenden Gräuel, bis die Geſetzgeber Frankreichs über das künftige Geſchick der Grafſchaft entſchieden haben würden. In Bezug auf dieſes hätte keine der letztern Gemeinden einen beſtimmten Wunſch geäußert. Am 4. Mai verwarfen 487 Stimmen gegen 316 den Antrag des Ausſchuſſes; Clermont Tonnère, dem die Jacobiner hauptſächlich die Schuld dieſes Ausgangs beimeſſen mochten, wurde, als er das Sitzungshaus verließ, von dem Pöbel, der ihn an den Laternenpfahl hängen wollte, hart gemißhandelt, und konnte nur mit Mühe gerettet werden. Am 24. Mai erklärte Menou, der Wunſch der Grafſchaft für die Vereinigung ſei allerdings nicht ſo allgemein, als der von Avignon, deshalb möge man vor der Hand blos dieſe Stadt Frankreich einverleiben, wodurch der Bürgerkrieg ebenfalls gedämpft werden könne; dieſen Antrag verwarfen nur 374 gegen 368 Stimmen. Bei der erſten Verhandlung hatten ſich die Jacobiner, mit ihnen beide Lameths und ihr zahlreicher Anhang, auf das lebhafteſte gegen Vermittlung eines Friedens zwiſchen den ſtreitenden Parteien erklärt, wobei

sie unumwunden äußerten, jede Einmischung Frankreichs, die nicht mit Besitznahme des päpstlichen Gebiets verbunden sei, bringe jetzt allein den geschlagenen Aristocraten Vortheil und raube den Patrioten die Früchte des errungenen Siegs. Als man den zweiten Vorschlag des Ausschusses zurückwies, war die überlegene Armee von Carpentras gegen die von Vaucluse vereinigt, und drohte ihr große Gefahr; auch trugen die Constitutionsfreunde jetzt selbst auf Vermittlung an; die Mehrheit der Versammlung erklärte sich dafür, und schon am 3. Juni reisten drei Jacobiner, Lescene, Verninac und der Abbé Mulot, als königliche Commissarien nach Orange ab, um dort den Frieden zu vermitteln. Dieß gelang ihnen auch, so daß am 14. Juni folgendes Übereinkommen von Abgeordneten der Armee von Vaucluse, der Partei in Carpentras, der Municipalität von Avignon und der Wähler unter Jourdans Schutz abgeschlossen ward, für welche letztere, wie später von Royalisten behauptet worden ist, die Commissarien auffallende Parteilichkeit zeigten. Alle Feindseligkeiten sollten unverzüglich eingestellt, die Heere entlassen, die Gefangenen zurückgegeben werden. Die Wähler bei der Armee von Vaucluse erkannte man als rechtmäßige Wahlversammlung für das ganze päpstliche Gebiet in Frankreich an, beauftragt, die Bestimmung seines künftigen politischen Zustandes zu leiten, ohne daß irgend eine andere Behörde sich in dieses Geschäft mischen dürfe; der Flecken Beatrides, jetzt keiner Partei unterworfen, wurde ihr künftiger Sitzungsort. Am 4. Juli er-

klärte sich die Nationalversammlung zu Paris mit diesem Vertrage einverstanden, genehmigte auch den Zusatzartikel, daß die Commissarien nach ihrem Ermessen französische Truppen in Avignon und Venaissin einrücken lassen könnten, um die Vollziehung zu sichern. Gleich darauf wurde diese in Bezug auf die Armee von Carpentras vollständig bewirkt, zugleich besetzten französische Regimenter sowohl die Grafschaft als Avignon, und Jourdan führte sein Heer, begleitet von den Wählern, welche Mitglieder der Municipalität letzterer Stadt gewesen waren, in dieselbe, um es von dort aus zu entlassen. Die nächsten Ereignisse von Wichtigkeit fallen in einen weit spätern Zeitraum *).

Der Leser gestatte, daß hier mehrere Verhandlungen und Beschlüsse der französischen Gesetzgeber außer Zusammenhang mit dem Gange der Begebenheiten dargelegt werden; dieser hatte wenig Einfluß auf ihre Entstehung, so wie sie, wenn gleich Kenntniß derselben zur Beurtheilung der Lage der Dinge schon jetzt erforderlich ist, erst später wichtig wurden. Nach einem Berichte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, erstattet am 13. März, waren vier deutsche Fürsten, die Herzöge von

*) Moniteur 1791. p. 512. 602. 496—498. 500. 503—506. 508—510. 512—514. 516—518. 603. 488. 607. 1060. 647. 760. 766. 776. 1065. 1357. 1358. 1066. 1068. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 520—523. Bertrand Histoire IV. 25. 26. Weber Mémoires II. 330. 331.

Würtemberg und Zweibrücken, Prinz Maximilian, des Letztern Bruder, und der Fürst von Leiningen, auf die Entschädigungsvorschläge der französischen Regierung für ihre Lehnbesitzungen im Elsaß eingegangen, und man unterhandelte über den Geldbetrag; die übrigen Deutschen, welche verloren, suchten fortwährend Verwendung des Kaisers und des gesammten Reiches nach, am lebhaftesten die Bischöfe, für welche, wie der Minister jetzt ausdrücklich bemerkte, nach den Grundsätzen der neuen Constitution kein Ersatz möglich sei; hoffentlich werde Zeit und Vernunft sie zum Schweigen bringen. Bald darauf erfolgte die Meldung, daß der Kaiser alle Reichsglieder zu einem Gutachten aufgefordert habe, über die Maßregeln, welche nun, da Frankreich der Ermahnung des Reichsoberhaupts die bestehenden Verträge unverletzt zu lassen, kein Gehör gebe, zur Bewahrung der Rechte so vieler beeinträchtigter Fürsten und Stände genommen werden müßten. Die Gesetzgeber übergingen beide Anzeigen mit Stillschweigen, genehmigten aber am 18. Juni den Antrag ihres diplomatischen Ausschusses, die Entschädigung, welche das Decret vom 28. October 1790 blos für die Lehnrechte im Elsaß zugestand, auch auf die übrigen Provinzen des Reiches auszudehnen, so wie außer dem Capital auch die bisher verlornen Einkünfte vergütigt werden sollten. Zugleich erwähnte man, daß diese Bestimmung, welche gleich dem früher bewilligten Ersatz keineswegs Rechtspflicht, sondern lediglich ein Beweis des Wohlwollens der französischen Nation für befreundete

Nachbarn sei, das wichtigste Hinderniß der Unterhandlungen mit den oben genannten vier deutschen Fürsten beseitigen würde *).

Das wirksame Mittel der Presse und öffentlichen Anschläge zur Aufregung des Volks hatte, wie früher erwähnt, am 17. und 18. April auch den Republicanern große Dienste geleistet. Denselben Tag, an welchem die ungehinderte Beabschiedung der Oratoire-Compagnie bewies, daß die eben genannte Partei noch keineswegs auf die Pariser Truppen für alle Fälle rechnen könne, versuchte man auch, sie in der Anwendung jenes kräftigen Mittels möglichst zu beschränken. Die Departementsdirectoren der Hauptstadt forderten von den Gesetzgebern nicht allein strenge Strafbestimmungen gegen den Unfug der Presse, sondern auch, daß Beschwerden und Anklagen künftig nie von einer Gesellschaft oder Corporation, so wie am 17. April die Klage gegen den König von dem gesammten Cordelierclub, sollten ausgehen und bekannt gemacht werden dürfen. Der bisherige Mißbrauch des Beschwerderechts beweise, daß solches nur Individuen, und zwar allein Activbürgern zuzugestehen sei; so erscheine auch Übertragung unstatthaft; deshalb müsse sich jeder Bürger durch Unterzeichnung seines Namens zu den Beschwerden, die er führe, bekennen. Gleiches sei erforderlich, wenn man Meinungen durch öffentlichen Anschlag verbreiten wolle, die ebenfalls nie als von einer Gesellschaft oder

*) Moniteur 1791. p. 393. 490 — 490b. 515. 517. 535.

Corporation ausgehend, angekündigt, noch weniger aber in Form eines Beschlusses oder einer Weisung abgefaßt werden dürften. Letztere stehe nur den Behörden zu, für deren Bekanntmachungen durch Anschlag, künftig, um der Verwechslung vorzubeugen, in den Städten ein besonderer Ort zu bestimmen sei. Den Sections- und Gemeindeversammlungen untersagte das vorgeschlagene Gesetz sogar Berathung über irgend einen andern Gegenstand, als Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Mit größter Heftigkeit widersetzte sich die äußerste linke Seite in der Nationalversammlung allen diesen Bestimmungen, welche jede Kraft vereinzelten, und wonach kein Bürger ferner wagen könne, gegen mächtigen Despotismus, von dem wichtigsten Recht des freien Mannes, dem zu fordern und sich zu beschweren *), Gebrauch zu machen. Den Artikel, welcher am lebhaftesten bekämpft ward: daß blos Activbürgern Petition gestattet sein solle, gaben die Vertheidiger des Decrets auch von selbst auf, erlangten aber Stimmenmehrheit für alle übrigen, mit Ausnahme des verlangten Strafgesetzes gegen Preßunfug, welches man erst später als einen Theil der Constitution zur Berathung bringen wollte. Die neue Verordnung erhielt den Namen Petitionsdecret; republicanische Blätter äußerten un-

*) Diese doppelte Bedeutung legte der Constitutionsausschuß dem Worte Petition bei, im Gegensatz von bitten (supplier), welches dem freien Manne nicht anstehe. (Moniteur 1791. p. 538.)

umwunden, da nun dem Volke das Mittel der Sectionsversammlungen und der gemeinsamen Beschwerde entrissen sei, bleibe ihm nichts übrig als Aufstand, offne Gewalt, um künftig seiner Meinung oder dem Ausdruck seiner Unzufriedenheit mit Tyrannen und Verräthern das nöthige Gewicht zu geben *).

Nach den allgemeinen Bestimmungen zur neuen Einrichtung der bewaffneten Macht, konnte, wie früher erwähnt, Niemand Activbürgerrecht üben, der sich nicht zum Dienst der Nationalgarde einschreiben ließ. Am 27. April erfolgte der Antrag, daß die Einzeichnung ungesäumt erfolgen müsse, wonach aus dieser Mannschaft sogleich Compagnien gebildet werden sollten. Den Nichtactivbürgern, welche gleich beim Ausbruch der Revolution die Waffen ergriffen, möchte fernere Dienstleistung als Bürgersoldaten gestattet sein, wenn sie nicht von schlechter Führung wären, oder bösen Willens verdächtig. Indem die Republicaner Fortdauer der Unruhen wollten, hielten sie sich mit Grund der Ergebenheit des besitzlosen Pöbels gewiß. Daher war auch das große Hinderniß des unmittelbaren Einflusses der niedern Volksclassen, besonders auf die Wahlen, das Activbürgerrecht, der Gegenstand ihrer heftigsten Angriffe. Der eben angeführte Vorschlag gab aber demselben noch größere Ausdehnung, indem er binnen

*) Moniteur 1791. p. 481. 482. 538. 539. 540. 542. 544. Cam. Desmoulins Révolutions VI. 560—563. VII. 83—86.

kurzem der begünstigten Classe auch noch den Vorzug verschaffen mußte, allein bewaffnet zu sein. Hauptsächlich diese Folge, welche die Nation in bewaffnete Herren und viele Millionen wehrlose Sclaven theile, wendeten die Deputirten auf der äußersten linken Seite gegen den Antrag ein, für welchen sich indeß die meisten Stimmenden erklärten. Die gebotene Einzeichnung nannte man Conscription der Nationalgarde *).

Als der Royalist Cazalès, wie früher berichtet worden ist, im Februar 1790 zugleich mit dem Antrage die Nationalversammlung aufzulösen, das Verbot neuer Wahl aller bisherigen Gesetzgeber zu der nächsten Legislatur in Vorschlag brachte, bestand die Partei der Democraten noch ungetrennt, konnte in den meisten Fällen der Stimmenmehrheit gewiß sein, und erhielt solche auch leicht gegen beide Anträge. Seitdem hatte sich jener Verein in mehrere Zweige getheilt, und der neueste, die Republicaner, durfte für seinen Hauptzweck keineswegs auf die Mehrheit der jetzigen Deputirten zählen, so wie fast keiner in seinen Reihen stand, der vermöge erworbener Berühmtheit mehr als die Übrigen auf neue Wahl rechnen konnte. Im Interesse dieser Partei lag demnach jetzt Alles, was der Royalist damals vergeblich gefordert hatte;

*) Moniteur 1791. p. 485. 489. 490. 617. 620. 539. 712. 572. 841. 869. Cam. Desmoulins Révolutions VII. 113. 114.

auch äußerte sie in ihren Blättern fortwährend den lebhaftesten Wunsch baldigster Auflösung des bisherigen gesetzgebenden Körpers, und ihre Häupter in der Nationalversammlung widersetzten sich am 16. Mai mit größtem Eifer dem Vorschlage des Verfassungsausschusses, Wählbarkeit der Mitglieder einer jeden Legislatur für die nächste als Constitutionsartikel festzustellen. Man hat behauptet, Royalisten und Republicaner hätten sich gegen ein Gesetz vereinigt, welches den überwiegenden Einfluß der Gründer des neuen Verfassungswerks, welchem beide Parteien, nur in verschiedener Absicht, den Untergang geschworen, auch auf den nächsten gesetzgebenden Körper ausdehnen konnte. Andere, und zwar Anhänger der Republik, bezeichnen hauptsächlich den Neid der Menge auf die wenigen ausgezeichnetern Männer, welche neue Wahl hoffen durften, als Ursache der großen Stimmenmehrheit, die sich gegen den Antrag des Ausschusses ergab. Sie war so groß, daß sie sich keinenfalls blos als Resultat jenes Vereins betrachten läßt, auch führten am 16. Mai nur Republicaner den Streit gegen Mitglieder des Clubs von 1789, die allein den Vorschlag vertheidigten. Nachdem Robespierre in einer langen Rede die Großmuth der Abgeordneten zu dem glänzenden Beispiele der Uneigennützigkeit aufgefordert hatte, sich selbst noch ausdrücklich den Eintritt in die neue Legislatur zu verbieten, brachte die Versammlung fast einstimmig auch dieses Opfer, und beschloß kurz darauf, daß in dem Zeitraume vom 12. bis 25. Juni die Primairversammlungen

vereinigt *), die Wähler ernannt, und von diesen am 5. Juli im ganzen Reiche die Wahlen zu dem nächsten gesetzgebenden Körper, so wie zu der Jury des Nationalgerichtshofes, begonnen werden sollten. Die Bestimmung der Zeit des Zusammentritts der neuen Abgeordneten blieb bis nach Beendigung der Wahlen ausgesetzt **).

Einen großen Schritt zur Freiheit nannten republicanische Blätter diese Beschlüsse; die Freude der Partei ward indeß durch den unerwünschten Ausgang einer andern Verhandlung gestört, die ihr mit Recht noch wichtiger erscheinen mochte. Herr der bewaffneten Macht, des Grundsteins aller Herrschaft, konnte sie nur durch die Entfernung der adeligen Offiziere werden; noch zu langsam wirkte ihr für diesen Zweck das Decret, welches den Soldaten Besuch der patriotischen Gesellschaften gestattete; nach dem neuen Petitionsgesetze verlangten jetzt die Individuen aller Clubs, aller Behörden, unter Einfluß

*) Hierbei ergab sich, daß jetzt 4,298,360 Activbürger in Frankreich waren, davon 77,372 allein zu Paris. Von diesen machten indeß, wie früher erwähnt, bei der zuletzt stattgehabten Wahl des Maire, nur 14,000 Gebrauch von ihren Rechten, welches man als sträflichsten Beweis der Gleichgültigkeit für das allgemeine Wohl jetzt bitter tadelte. Moniteur 1791. p. 619. 695.

**) Cam. Desmoulins Révolutions VI. 164. 165. 199. 563. VII. 86. VI. 600. 601. Moniteur I791. p. 568. 571. 572. 619. Ferrières Mémoires II. 278—285. Bertrand Histoire V. 26. 27.

der Republicaner, in unzähligen Adressen an die Nationalversammlung, augenblickliche Verabschiedung sämmtlicher Offiziere des stehenden Heeres, denen man als Aristocraten, als gebornen Feinden der Freiheit, in jetziger Zeit der Gefahr, unmöglich den Befehl über die Vertheidiger derselben Constitution lassen könne, die sie verabscheuten. Dieses dringende Gesuch mochte die Wichtigkeit des Gegenstandes für die Einführung der Republik auch ihren Gegnern beweisen, durch welche jene Erlaubniß bewirkt worden war; sie widersetzten sich auf das ernstlichste der geforderten allgemeinen Maßregel, während solche, als natürliche Folge ihres Decrets, wie früher erwähnt, bereits häufig zur Ausführung kam. Zwar gestanden die Wortführer, meistens Mitglieder des Clubs von 1789, den Republicanern zu, daß die Rüstungen der französischen Ausgewanderten am Rheine, verbunden mit erwiesen bösem Willen mehrerer Monarchen gegen die neue Freiheit, welcher durch den eben geschlossenen Frieden im Norden und Osten von Europa die nöthigen Streitmittel zu freier Verfügung erhalten hätte, Frankreich mit Einfall und Krieg bedrohten; allein gerade diese Gefahr erfordere Beibehaltung der erfahrnen Anführer des Heeres, gegen welche man jetzt durch die verderblichsten Mittel, Haß und Mißtrauen der Soldaten zu erzeugen suche. Folgende Maßregel werde letzteres heben, indem sie mit Zuverlässigkeit die Gegner der neuen Verfassung von den Anhängern derselben trennend, jene zugleich außer Wirksamkeit setze. Durch das Heiligste für den

Offizier, durch sein Ehrenwort, solle jeder schriftlich den früher geleisteten Bürgereid, und zwar noch mit dem Zusatze bekräftigen, daß er Treubruch und Verschwörungen gegen die Constitution, welche nur irgend zu seiner Kenntniß kämen, thätigst entgegenwirken, und für Versäumniß in dieser Hinsicht, so wie für jede Verletzung des Eides, unbedingt als infam betrachtet werden wolle. Diese schriftliche Erklärung sei den Soldaten vorzuzeigen; wer sie geleistet, erhalte durch ein neues Patent Bestätigung in seiner Stelle, jeder Verweigernde aber ungesäumt den Abschied, jedoch mit dem vierten Theil seines bisherigen Gehaltes als Pension, damit man nicht Zwang gegen die übernommene Verpflichtung einwenden könne. Den Urheber der drohenden Rüstungen französischer Ausgewanderter am Rheine, den Prinzen von Condé, möge ein zweites Decret zur Rückkehr nach Frankreich binnen 14 Tagen, oder Entfernung von der französischen Grenze auffordern, wobei er noch öffentlich erklären müsse, nie etwas gegen die neue Constitution, und die Ruhe seines Vaterlandes unternehmen zu wollen. Im Fall des Ungehorsams würde er als Rebell betrachtet, seine Güter eingezogen und jeder Franzose, der ferner mit ihm Verbindung unterhalte, als Hochverräther bestraft werden. Dem letztern Antrag widersetzten sich die Royalisten allein, gegen den ersteren kämpften sie zugleich mit den Republicanern, jedoch aus dem sehr verschiedenen Grunde, weil ihnen, wie sie angaben, die Abforderung des Ehrenworts, nachdem der Bürgereid bereits geleistet worden

ſei, als die unnöthigſte und empfindlichſte Beleidigung der Offiziere erſcheine. Beide Parteien unterlagen; die Vorſchläge ihrer Gegner wurden am 11. Juni unverändert angenommen, und ſchon am 17. deſſelben Monats reiſte Duveyier, vormaliger Pariſer Wähler, nach Worms ab, um Condé das Decret, welches ihn betraf, zu überbringen. Auch geſtattete der Prinz die Mittheilung, ſchickte aber den Abgeſandten ohne Antwort zurück *).

*) Cam. Desmoulins Révolutions VI. 599. VII. p. 130. 131. 51—66. La vie du Gén. Dumouriez II. 105. Histoire et Anecdotes de la Révolution III. 395. 390. 391. 3t. 10—13. 163—167. Bertrand Histoire V. 47. 48. Moniteur 1791. p. 672. 673. 678. 679—682. 637. 639. 703. 717. 747.

Verbesserungen.

Seite 50 Zeile 3 l. verlas statt vorlas
= 51 = 19 l. Frechheit st. Freiheit
= 113 = 17 l. Bestallungen st. Bestellungen
= 223 = 13 fehlt hinter Freiheit ein (,)
= 248 = 19 ist das (,) hinter: unmittelbar, zu streichen.

Digitized by Google

Geschichte

der

Staatsveränderung in Frankreich

unter König Ludwig XVI.

Sechster Theil.

h. Usinger /66.
Cat. 695

Digitized by Google

Geschichte
der
Staatsveränderung
in
Frankreich
unter König Ludwig XVI.
oder
Entstehung, Fortschritte und Wirkungen
der
sogenannten neuen Philosophie in diesem Lande.

Sechster Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1833.

Übersicht des Inhalts.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Seite

Detail der Anstalten zur Flucht Ludwigs XVI. nach Montmedy 1

Die königliche Familie verläßt in der Nacht zum 21. Juni die Tuilerien und die Hauptstadt 23

Die Entfernung derselben wird am Morgen des 21. entdeckt, Maaßregeln Lafayette's 25

Roland und Madame Roland 27

Maaßregeln, welche die Nationalversammlung im Verfolg der Flucht des Königs anordnet 29

Sitzung des Jacobinerclubs am 21. Juni 31

Die königliche Familie erreicht am 21. Nachmittags vier Uhr Pont Sommevelle; die dort aufgestellte Cavallerieabtheilung ist abmarschirt 33

Erörterung der verschiedenen Angaben über diesen Umstand . 35

Der König wird bei der Durchreise in St. Menehould von dem Postmeister Drouet erkannt 52

Letzterer kommt dem Monarchen in Varennes zuvor, wo die bewaffneten Bürger seine Weiterreise hindern . . 58

Seite

General Bouillé bricht, als ihm Nachricht davon zukommt, mit dem Reiterregiment Royal Allemand Morgens nach fünf Uhr von Stenay nach Varennes auf . . . 60

Die von Lafayette der königlichen Familie nachgesendeten Offiziere langen in Varennes an, ihre Vorstellungen bestimmen Ludwig XVI. zur Rückreise, welche am 22. Juni früh acht Uhr angetreten wird 63

General Bouillé trifft nach neun Uhr vor Varennes ein, kehrt bei der Unmöglichkeit, den Monarchen zu retten, nach Stenay zurück und flüchtet darauf über die Grenze 64

Beschlüsse der Nationalversammlung in Bezug auf die königliche Familie 66

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Verhältnisse und Absichten der Parteien unmittelbar nach der Rückkehr des Königs 71

Louvet 72

Bericht der Ausschüsse über die Flucht des Königs und darauf gegründete Decrete der Nationalversammlung vom 15. und 16. Juli 1791 74

Sitzung des Jacobinerclubs am 15. Juli 78

Ereignisse zu Paris am 17. Juli 83

Entstehung des Feuillansclubs 88

Die Asche Voltaire's wird in das Pantheon gebracht . 93

Abschaffung der Ritterorden 94

Avignon und Venaissin werden Frankreich einverleibt . 94

Kriegsrüstungen der Ausgewanderten 97

Vorläufiges Defensivbündniß zwischen Österreich und Preußen, 25. Juli 1791 99

Zusammenkunft des Kaisers und Königs zu Pilnitz . . 99

Seite

Bekanntmachung der dort gefaßten Beschlüsse durch die französischen Prinzen 101
Beendigung der Constitution 102
Ludwig XVI. leistet den Eid auf dieselbe 105
Allgemeine Amnestie für politische und Militairverbrechen . 106
Die besoldeten Centralcompagnien des pariser Heeres werden von demselben getrennt, die Linientruppen umgeformt; Bildung einer constitutionellen Leibwache des Königs . 108
Dekrete gegen die Clubs- und Volksgesellschaften . . 109
Dekret über die Verhältnisse der Sclaven und Farbigen . 110
Die Nationalversammlung beendet ihre Sitzungen, 30. September 1791 111
Wahl der Abgeordneten zu der gesetzgebenden Nationalversammlung 113
Parteien derselben (Jacobiner, Feuillans) 114
Bertrand de Moleville und Cahier de Gerville treten in das Ministerium 115
Maaßregeln der Jacobiner zum Erreichen ihrer Zwecke . 116
Zustand des Reichs bis zum April 1792 . . . 117
Vermehrung der Assignaten bis zum Betrage von 412 Millionen Thaler 118
Erhöhung des Werthes des baaren Geldes, und damit Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse 118
Raub und Plünderungen in allen Theilen des Reichs, als Folgen des Elends der niedern Volksclassen . . 119
Begnadigung und Triumphzug der Schweizer vom Regiment Chateauvieux 122
Einwirkung der Republikaner auf die Disciplin bei den Land- und Seetruppen 123
Verhältnisse der Geistlichkeit und ihre Folgen . . . 123
Dekret gegen die eidweigernden Priester 125

Seite

Der König versagt demselben seine Zustimmung . . 128
Der hohe Nationalgerichtshof wird wieder zu Orleans vereinigt 129
Ernennung eines Aufsichtsausschusses der Nationalversammlung 129
Einführung der Guillotine 130

Anhang.

I. Bekanntmachung der Rechte des Menschen und des Bürgers 131
II. Constitutionsakte 137

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Detail der Anstalten zur Flucht Ludwigs XVI. nach Montmedy. Ausführung der Flucht des Königs. Roland und Madame Roland. Rückreise Ludwigs XVI. nach Paris.

Die beabsichtigte Flucht Ludwigs XVI. nach Montmedy war für den Monarchen, für Frankreich, für ganz Europa von nicht zu berechnender Wichtigkeit, und zugleich ein Unternehmen solcher Art, daß der geringfügigste Umstand über den Ausgang entscheiden konnte. Das kleinste Versehen vermochte welthistorische Schuld von dem fürchterlichsten Gewicht nach sich zu ziehen; wie vollkommen die handelnden Personen dies erkannten, bewiesen sie theils durch große Sorgfalt in ihren damaligen Maaßregeln, theils durch die Lebhaftigkeit des Eifers, womit sie solche später vertheidigten. Letzterer griff oft die Mitwirkenden an, welche in ihrer Rechtfertigung hinwieder Schuld beimaßen; der Verfasser wird versuchen, zugleich mit dem

Detail aller Thatsachen von Einfluß das Resultat dieses Streits, so daß der Leser danach urtheilen könne, darzulegen. Selbst Gegner des Marquis von Bouillé bestätigen seine Versicherung, er habe dem Könige von den drei Wegen wenig verschiedener Länge, die man aus der Hauptstadt nach Montmedy einschlagen konnte, den über Rheims angerathen; gegen die Straße durch Verdun wendete er die höchst jacobinischen Gesinnungen sowohl der Einwohner, als der Besatzung dieser Festung ein, und dem Seitenwege von Clermont aus, über Varennes, mangelte Posteinrichtung in letzterem Orte, so daß zu dem nöthigen Wechsel des Gespanns Aufstellung besonderer Pferde erforderlich war, wodurch leicht Verdacht erregt werden konnte. Der Monarch fürchtete dagegen, in Rheims, wo seine Krönung stattgefunden, so allgemein gekannt zu seyn, daß dort am leichtesten Entdeckung möglich, wobei sich, wegen der Größe der Stadt, in ihr niemals schleunige Hülfe von Bouillé's Truppen hoffen ließ; er entschied sich aus diesen Gründen für die Seitenstraße über Varennes. Reitereiabtheilungen, unter schicklichem Vorwande in den kleinen Orten aufgestellt, durch welche dieselbe von Chalons aus führte, sollten im Nothfalle die Bewohner im Zaume halten, so daß der Monarch nur etwas mehr als die Hälfte des Weges ohne allen Schutz zurückzulegen hatte. Bouillé wendete, wie er versichert und Andere bestätigen, auch gegen diese Maaßregel die Gefahr leicht zu erzeugenden Verdachts ein, brachte sie aber, als der König darauf bestand, unter dem Vorwande in Ausfüh-

rung, die Reiter sollten von Ort zu Ort Geldwagen geleiten, die man von Paris erwarte *).

Obgleich im Herzogthum Luxemburg und in den übrigen österreichischen Niederlanden durchaus keine Truppenbewegung oder andere bemerkbare Anstalt zur Unterstützung des Vorhabens Ludwigs XVI. stattfand, so wußte doch Bouillé durch fortwährende Verbreitung falscher Gerüchte von Rüstungen der benachbarten Österreicher allgemeine Besorgniß eines nahen Einfalls in Frankreich zu erzeugen. Ihr hauptsächlich verdankte er die Möglichkeit, ohne allen Verdacht 8—10 Bataillone und zwischen 20 und 30 Escadrons **) einigermaaßen zuverlässiger Truppen, meist Schweizer und Deutsche, an die Grenze von Luxemburg so nahe um Montmedy zu verlegen, daß auch die entferntesten diese Festung in zwei, höchstens drei Märschen erreichen konnten ***). Von der

*) Comte Louis de Bouillé Mémoires. p. 155. 159. 46—47. 49. 204. 268. Relation du départ du Roi par Choiseul. p. 58. 59. 169. Bouillé Mémoires. T. II. p. 4. 35—36. 57. Bertrand de Moleville Histoire. T. V. p. 304.

**) Der Marquis von Bouillé schrieb, wie es scheint, ganz aus dem Gedächtniß und konnte daher leicht in Zahlenangaben irren. Wo sein Sohn, der häufig Listennachweisungen mittheilt, und andere glaubhafte Berichte von dem seinigen abweichen, ist, sowie obenstehend, die Abweichung ausgedrückt worden; das Detail läßt sich aus den angezogenen Quellen entnehmen.

***) Louis de Bouillé Mémoires. p. 60 — 64. 139.

Reiterei ſtand das Regiment Royal Allemand, 300 Mann ſtark, in Stenay, wo Bouillé in Perſon unter dem Vorwande einer Reiſe zur Beſichtigung der Grenzfeſtungen *) am 20. Juni eintraf. Hundert Huſaren des Regiments Lauzun unter dem Rittmeiſter Deslon ſollten in Dun die Maasbrücke ſichern; 60 Huſaren deſſelben Regiments deckten in Varennes, wo ſich keine Poſteinrichtung befand, die Pferde zum Umſpannen für den Wagen des Königs, über welche der zweite Sohn des Marquis von Bouillé, begleitet von noch einem Offizier, dem Grafen von Raigecourt, des Regiments Royal Allemand, die Aufſicht erhielt; 140 Dragoner unter dem Obriſten Graf Carl Damas lagen in Clermont, 30 Dragoner, befehligt vom Hauptmann Dandoins in St. Menehould. Auf der Straße von Paris nach dieſem Orte, zu Pont Sommevelle, eine Poſtſtation von Chalons, ſtanden 40 Huſaren von Lauzun als erſter Poſten zum Empfange des Königs. Bouillé hatte 250,000 Thaler von dem perſönlichen Einkommen des Monarchen erhalten, um die nöthigen Ausgaben zu beſtreiten; einen Theil dieſer Summe vertheilte er, mit

---

205. Bouillé Mémoires T. II. p. 39. 60—61. Choiseul Relation du départ de Louis XVI. p. 36. 38. 59. 60—61.

*) Zur Täuſchung der zahlreichen Jacobiner und andern Gegner des Königs in Metz, beſtimmte Bouillé bei der Abreiſe aus dieſer Stadt ſeine Rückkehr auf den 22. Juni und ließ ſpäter für denſelben Tag Gäſte zu einer großen Abendmahlzeit einladen (ſ. Choiseul Relation. p. 61.).

dem Vorgeben, es sey Geld, welches bei dem schwankenden Zustande der Finanzen den Sold der Truppen sichern solle, an die Anführer der Regimenter, um nöthigenfalls durch Geschenke die Soldaten für den König bestimmen zu können. Bis zum Tage der Ausführung zog man von den Untergebenen des Marquis von Bouillé, außer seinen beiden Söhnen, Niemand in das Geheimniß, als die Obristen Graf Carl Damas und Herzog von Choiseul, den Dragonerhauptmann Dandoins in St. Menehould und einen Offizier des Generalstaabes, den Baron Goguelat *).

Letzterer war der Königin vor längerer Zeit durch Aufnahmen ihrer Gärten von St. Cloud und Trianon, die er ihr überreichte, bekannt geworden; sie hatte ihm nach Ausbruch der Revolution Vertrauen geschenkt, zur Führung ihres geheimen Briefwechsels, wie zu Sendungen an den Grafen Esterhazy, österreichischen Gouverneur vom Hennegau, gebraucht, und empfahl ihn als vollkom-

*) Louis de Bouillé Mémoires in den Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 137—138. 166—167. 208—209. 105. 77. 73. 83. 79. 214. 64—66. 145—149. 69. 203. Bouillé Mémoires. T. II. p. 56—63. 38—39. 59. Choiseul Relation etc. p. 59—62. 40. 125. 127. 196. 126. 174. 60. 61. 36. 37. 28. 118—123. Bertrand de Moleville Histoire. T. V. p. 304. Moniteur 1791. p. 724. Histoire du Procès de Louis XVI. p. Jeauffret. T. I. p. 56—65. T. VII. p. 130—133. Pièces trouvées dans le secrétaire du Roi, Recueil II. p. 1.

men ergeben und zuverläſſig, um die nöthiger werdenden mündlichen Verabredungen zu beſorgen *). Den Herzog von Choiſeul-Stainville ſchlug hinwieder Bouillé zu den Sendungen von ſeiner Seite dem Könige vor, welcher, wie der Sohn des Generals behauptet, anfangs Beſorgniß über die Wahl eines noch jungen Mannes zu dieſen ſchwierigen Aufträgen äußerte, der ihm überdem früher als leichtſinnig geſchildert worden war. Beide rechtfertigten indeß während der Vorbereitungen das in ſie geſetzte Vertrauen; ohne Verdacht zu erregen, wurden durch ſie alle Verabredungen getroffen, und daher ſchien man wohl berechtigt, ihnen auch die wichtigſten Rollen bei der Ausführung zu übertragen **).

---

*) Zur Charakteriſtik des Baron Goguelat führt Bertrand de Moleville (Histoire de la Révolution. T. III. p. 270—271.) folgende Anekdote an, die allerdings ſo bezeichnend wäre, wie ſie ihrem Inhalte nach und vermöge des allgemein ſtattgefundenen Stillſchweigens über eine ſo auffallende, empörende Handlung höchſt unglaublich iſt. Als der Herzog von Orleans nach ſeiner Rückkehr aus England im Juli 1790 wieder am Hofe erſchien, habe ihn Goguelat in einem Vorzimmer bei den Schultern gefaßt, auf den Abſätzen herumgedreht und laut zugerufen: „Ah Schurke, da biſt du wieder! Wie kannſt du dich unterſtehen, hier zu erſcheinen?“

**) Baron de Goguelat Mémoire. p. 8—11. 23—25. Choiseul Relation etc. p. 124. 151. 39—44. Mémoires sur l'affaire de Varennes. Louis de Bouillé p. 66—72.

Der schwierigste Moment des gefährlichen Unternehmens, die unbemerkte Entfernung des Monarchen mit seiner ganzen Familie aus dem streng bewachten Schlosse der Tuilerien, lag jedoch außer ihrem Bereich; hiezu mußten einige Personen des Hofes und der königlichen Dienerschaft in das Geheimniß gezogen werden, während die übrigen keine Ahnung davon haben durften. Nachdem bereits, wie oben erwähnt, die Nacht vom 19. auf den 20. Juni zur Abreise bestimmt worden war, änderte Krankheit einer Dienerin des jungen Dauphin, welche um die beabsichtigte Flucht wußte, den Tag ihres gewöhnlichen Dienstes bei dem Prinzen, vom 19. auf den 20. Juni; man glaubte die andere Kammerfrau den Gegnern des Königs ergeben und fürchtete, sie möge aus einer zweiten Abweichung von dem geregelten Dienstgange Verdacht schöpfen; deshalb verlegte der Monarch den Moment der Entfernung aus den Tuilerien von der Mitternachtsstunde des 19. auf die des 20. Juni, benachrichtigte auch den Marquis v. Bouillé noch so zeitig davon, daß der Marsch der Truppen und alle übrigen Anstalten danach eingerichtet werden konnten. Zwar hat der General behauptet, diese Verzögerung habe wichtige Nachtheile herbeigeführt; indeß die spätern Aussagen aller andern glaubwürdigen Augenzeugen, und selbst der Bericht eines Sohnes des Marquis, welcher die Vertheidigung des Vaters bezweckt, überzeugen vom Gegentheil, so daß dieser Aufschub unerwähnt bleiben könnte, wäre er nicht lange Zeit für eine Haupturſache des Erfolgs der Unternehmung angesehen

worden *). Der Änderung gemäß ging Baron Goguelat am 20. Juni mit den 40 nach Pont Sommevelle bestimmten Husaren von Varennes ab, blieb die Nacht in St. Menehould, wo sein Aufenthalt, da die neu eingeführte Meldung durchgehender Truppen bei der Municipalität von ihm unterlassen worden war, Mißtrauen und Unruhe erzeugte, und fand am 21. Juni gegen Mittag in Pont Sommevelle den Herzog von Choiseul, welcher einige Stunden vor dem Monarchen aus Paris hatte abgehen sollen. Goguelat mußte auf diesem Marsche den Weg und alle Anstalten nochmals besichtigen, war dann beauftragt, sobald ein dem Könige vorausgehender Courier in Pont Sommevelle eintreffen würde, mit untergelegten Reitpferden, die er zu Varennes und St. Menehould hinterlassen, bis Stenay zurückzugehen und auf dem Wege die Führer der Reitereiabtheilungen von der nahen Ankunft des Monarchen zu benachrichtigen, damit sie sich, soweit es, ohne Aufsehen und Verdacht zu erregen, irgend möglich war, zum Empfange und um zu folgen in Bereitschaft setzen konnten. Besonders große Vorsicht hatte Bouillé seinem Sohne empfohlen, der am 21. Juni die dem Herzog von Choiseul gehörigen Pferde zum Umspan-

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 61. Mémoires sur l'affaire de Varennes, darin Louis de Bouillé Mémoires. p. 77—78. Rapport du Comte Charles de Damas. p. 208—210. Choiseul Relation. p. 42—44. 142. 196. 64. Bertrand Histoire. T. V. p. 306. Moniteur 1791. p. 724. Weber Mémoires. T. II. p. 81.

nen für den Wagen des Königs und mit ihnen zusammen das Reitpferd zum Wechseln für Goguelat in einem Gasthofe zu Varennes fand, wo sie denselben Morgen eingetroffen waren. Nach der Weisung, welche der jüngere Bouillé erhielt, hatte Goguelat den Einstellungsort für diese Pferde bestimmt; sie sollten angeschirrt im Stalle und unter beständiger genauester Aufsicht des jüngern Bouillé bleiben, bis jener Offizier, dem Könige vorauseilend, eintreffen und den Punkt zum Umspannen anzeigen würde. Dem Könige war als solcher ein kleines Gehölz an der Straße dicht vor der Stadt bezeichnet worden, wohin man die Pferde, ohne Verdacht zu erregen, nicht füglich früher als ganz kurze Zeit vor der Ankunft des Wagens bringen konnte. Den Einstellungsort der Pferde wußte der König nicht. Goguelat hat später gegen die mehrfachen Zeugnisse, auf welche alles hier zuletzt Berichtete gegründet ist, blos die doppelsinnige Phrase gerichtet: „ich war nie mit der Sorge für die Pferde zum Umspannen beauftragt und konnte es nicht seyn, da mich meine Sendung 15 Stunden von Varennes entfernte."

Bestimmter erklärt er sich gegen die Behauptung, welche zuerst in Weber's Memoiren dargelegt und später von dem Herzog von Choiseul ausführlicher bestätigt ward, daß der Marquis von Bouillé für den Fall etwa nothwendiger Entfernung der Husaren von Pont Sommevelle, noch ehe der Courier des Königs daselbst eingetroffen seyn würde, Goguelat ausdrücklich angewiesen, für seine Person um jeden Preis und selbst verkleidet in der Nähe des

Orts zurückzubleiben, damit der Courier ihn finden, ihm etwanige Befehle des Monarchen mittheilen und er dann den wichtigen Auftrag, den Reitereiposten und hauptsächlich dem Offizier bei den Umspannungspferden zu Varennes die verabredete Benachrichtigung zu ertheilen, ausführen könne. Choiseul läßt unerwähnt, allein viele Zeugnisse bestätigen noch den Befehl an ihn, nach Ankunft des Couriers selbst dem Könige vorauszueilen, wenn ja Goguelat durch ganz unerwartete Zufälle davon abgehalten werden sollte *).

Da der Herzog, dem Plane zur Flucht gemäß, den König erst wenige Stunden vor der Ausführung verließ, so konnte er die letzten Weisungen des Monarchen erhalten, auch nöthige Änderungen der Anstalten am besten beurtheilen und verfügen; deshalb stellte Bouillé sämmtliche Reitereiposten und commandirte Offiziere auf dem ganzen Wege unter seinen Befehl. Durch die Husaren aus Pont Sommevelle sollte er hinter St. Menehould den Weg nach Varennes sperren und jeden dem Könige

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 168. 107. 97. 114. 161—162. 172. 73—75. 156. 167. 207. 187—189. 83—87. 152. 158. 166. 206. 212. 258. 220. 108. Choiseul Relation. p. 157. 167. 127. 64—65. 109. 153. 170. 111. 62. 61. 65. 109—110. 73. Bertrand de Moleville Histoire. T. V. p. 307. 310. 305. 303. Goguelat Mémoires. p. 16. 25. 38—39. 26. 56. 51. 55. 56. Weber Mémoires. T. II. p. 100. 103. Bouillé Mémoires. T. II. p. 63—64.

etwa folgenden Courier oder Reisenden anhalten lassen. Die Befehlshaber der übrigen Abtheilungen, sowie auch Choiseul, waren angewiesen, nur dann dem Monarchen, allein auch auf das Entschiedenste mit gewaffneter Hand Hülfe zu leisten und ihn zu befreien, wenn er Schwierigkeiten fände, außerdem aber durchaus jeden Schein zu vermeiden, als sey ihnen der durchgehende Wagen bekannt; erst einige Zeit nach der Weiterreise möchten sie folgen und sich nach und nach unter dem Herzoge vereinigen. Dieser hatte noch mit dem Grafen Fersen für den Fall des Mißlingens der Flucht aus den Tuilerien verabredet, daß, wenn am 21. Juni um $3\frac{1}{2}$ Uhr nach Mitternacht der Wagen des Königs nicht in Bondy, der ersten Poststation außer Paris, eingetroffen seyn würde, so solle ein vertrauter Courier, welcher, um Pferde zu bestellen, bis dahin vorausgegangen war, ohne allen Aufenthalt nach Pont Sommevelle eilen, damit der Herzog, wenn Sperrung der Hauptstadt andere Benachrichtigung unmöglich mache, durch jene in den Stand gesetzt sey, sich und die Reiterabtheilungen durch ungesäumten Rückzug gegen Montmedy in Sicherheit zu bringen *).

Bouillé hatte durch Goguelat und Choiseul die Genehmigung des Monarchen zu jedem Detail dieser Anstal-

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 73 — 75. 156. 167. 207. 213. 205 — 206. 209. 152. 157. 212. Choiseul Relation. p. 49. 62. 63. 55. Bouillé Mémoires. T. II. p. 59. 64.

ten einholen lassen, so wie man ihn hinwieder, vermittelst dieser Offiziere, über alle Vorbereitungen in der Hauptstadt zu Rathe zog *). Der König wollte jedenfalls zugleich mit seiner Person auch seine ganze Familie retten: ungetrennt, Gattin, Schwester, Kinder, theilend jede Hoffnung und jede Gefahr. Für so viele Personen, zu denen noch die Frau von Tourzel, Oberhofmeisterin der königlichen Kinder, kam, ohne deren Kenntniß diese durchaus nicht in der Nacht aus dem Schlosse zu bringen waren, bedurfte man ein geräumiges, festes Fuhrwerk, möglichst gesichert gegen jeden Zufall, der die größte Schnelligkeit der Reise, auf welche Alles ankam, unterbrechen konnte. Graf Fersen ließ, angeblich in Folge einer früheren Bestellung gleicher Art, die er bei demselben Fabrikanten gemacht, für Bekannte in Rußland, mit genauester Sorgfalt einen neuen Reisewagen anfertigen, einfach und von gewöhnlichem Ansehen, allein im Verborgenen mit Ersatzstücken für alle Theile des Fuhrwerks versehen, die durch Zerbrechen Aufenthalt verursachen konnten. Die innere Einrichtung ersparte zugleich den Reisenden jedes Aussteigen, und Koffer, nebst andern äußern Behältnissen ließen auf Bestimmung zur weitesten Reise schließen, blieben aber leer, damit der Wagen leicht zu fahren seyn möge; blos etwas baares Geld nebst einem kleinen Vorrath Lebens-

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 65. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 72. 95. 257—259. Goguelat Mémoires. p. 24—25. Choiseul Relation. p. 59.

mittel für die dreißigstündige, ununterbrochene Reise nahm die königliche Familie mit sich *). Da schon durch die Münzen die Züge des Monarchen allgemein gekannt waren, so schlug man vor, noch einen Mann mit in den Wagen zu nehmen, damit der König nicht Veranlassung erhalte, sich auch nur am Schlage zu zeigen. Der Herzog von Choiseul versichert, zwischen ihm und dem Ma-

*) Weber Mémoires. T. II. p. 75. 82. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 39—40. 47. 89. 94. 222. 259. Choiseul Relation. p. 44—45. 50. Moniteur 1791. p. 741. 808. Nach den Memoiren der Madame Campan (T. II. p. 139—144. 318—319.) mußte sie als Kammerfrau, ihrer eifrigen Abmahnung entgegen, auf ausdrücklichen Befehl der Königin, schon seit dem Monat März viel Wäsche und Kleidungsstücke für die beiden Kinder, wie für die Monarchin neu anfertigen und einer andern Vertrauten in Arras zugehen lassen, die nach gelungener Flucht die Sachen durch das Ausland der Königin zubringen sollte. Auch wäre sogar ein Reise-Putztisch zu gleichem Zweck nach Brüssel geschickt worden, aus welcher Sendung eine untreue Kammerfrau Verdacht geschöpft und einen Monat vor Ausführung der Flucht dem Maire von Paris angezeigt habe, man treffe im Schloß Anstalten zu einer Abreise. Gewiß ist, daß die königliche Familie die Reise antrat, ohne irgend etwas zur Bequemlichkeit mit sich zu führen, sowie nach Versicherung der pariser Stadtbehörden ihnen zuerst am 11. Juni eine Benachrichtigung von vermutheten Vorbereitungen zuging, welche dem Anscheine nach wenig von ihnen beachtet wurde und jedenfalls ohne allen Einfluß auf den Erfolg blieb (s. Moniteur 1791. p. 717.).

jor der ehemaligen französischen Garde, Grafen d'Agoult, sey die Wahl gewesen, der König habe aber nach einiger Überlegung die ganze Vorsichtsmaaßregel für unnütz erklärt *).

Die Kammerfrau der Tochter des Königs und die des jungen Dauphin, welche vermöge ihres Dienstes am Tage der Flucht unausbleiblich um das Geheimniß wissen mußten, konnten ohne die größte Gefahr für ihr Leben nicht zurückbleiben; in einem besondern Fuhrwerke sollten sie Paris verlassen und die Reise dann auf demselben Wege wie die königliche Familie fortsetzen. Leonard, einen Kammerdiener der Königin, schickte man unter geeignetem Vorwande mit dem Herzoge von Choiseul voraus, ohne daß er den wahren Zweck der Reise kannte.

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 61. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 40. 92—93. 103. 207. Choiseul Relation. p. 45. 50. Weber Mémoires. T. II. p. 317. Bouillé und nach ihm Mehrere geben an, die Weigerung der Frau v. Tourzel, das Recht ihres Amtes aufzugeben, unausgesetzt um die königlichen Kinder zu seyn, habe den König von dem Entschluß zurückgebracht, d'Agoult mit in den Wagen zu nehmen; da indeß Bouillé Benachrichtigung davon erst am 15. Juni erhalten haben will, und der Reisepaß, den man für die königliche Familie verschafft, schon am 5. Juni und nur für einen Mann in dem Wagen verlangt ward (s. Moniteur 1791. p. 727—728.), so mochte dem Könige wohl überhaupt, bei den Umständen dieser Reise, der fremde Mann in der Mitte der Frauen und Kinder seiner Familie nicht genehm erscheinen.

Unmittelbar zur Begleitung wollte der König blos drei ehemalige Gardes du corps unter dem Äußern als Lakaien und Couriere mit sich nehmen. Graf d'Agoult suchte sie aus, gab ihnen drei Tage vor der Abreise Kenntniß von ihrer Bestimmung und der Monarch in Person unterrichtete sie auf das sorgfältigste von ihren Obliegenheiten, aus einem Aufsatze, welcher zugleich genaue Angabe aller betreffenden Anordnungen des Marquis von Bouillé enthielt. Nachdem sie die königliche Familie aus dem Schlosse geleitet haben würden, sollte Graf Valory, einer der Gardes du corps, auf bereitstehendem Pferde nach Bondy vorauseilen, dort die nöthigen Postpferde bestellen und, gleich nach Ankunft des königlichen Wagens wieder vorausgehend, das Geschäft, Pferde zu bestellen und bereit zu halten, in derselben Art auf allen Stationen bis Montmedy besorgen. Choiseul und Goguelat, die er nebst den Husaren zu Pont Sommevelle finden würde, möchte er an augenblicklichen Abgang des letztern zur Benachrichtigung der übrigen Reitereiabtheilungen und des Offiziers bei den Pferden zum Umspannen in Varennes erinnern; das Gehölz, links der Straße vor diesem Städtchen, zeigte der Monarch als den Ort an, wo letzterwähnte Pferde bei Valory's Ankunft schon bereit stehen sollten. Der zweite Garde du corps (Herr v. Malden) erhielt seinen Platz als Lakai auf dem Kutscherſitz; für den dritten (Herrn v. Dumoutier) wurde noch ein Pferd bestellt, um beständig dicht hinter dem Wagen zu folgen. Der König befahl ausdrücklich, daß diese Ord-

nung auf der ganzen Reise genau beobachtet werden sollte *).

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 264. 249—252. 256—259. 222. 262. Choiseul Relation. p. 66. 46—48. 54—55. 69—72. 57. 77. 80. Madame de Campan Mémoires. T. II. p. 328. Weber Mémoires. T. II. p. 311. 83—84. 310. 100. 103. Moniteur 1791. p. 808. 805. 741. Bertrand Histoire. T. V. p. 82—83. Vorstehender Erzählung liegt der Bericht des Grafen Valory zum Grunde; nach den Behauptungen des Herzogs von Choiseul war aber mit dem Monarchen verabredet worden, daß ein Garde du corps, beauftragt, die Pferde zu bestellen, dem königlichen Wagen immer wenigstens eine Stunde vorausgehen und von jeder Poststation weiter reiten müsse, sobald er den zweiten Courier — dieser ebenfalls dem Wagen voreilend — würde ankommen sehen. Hätte sich der König in der That mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt, so ist nicht denkbar, daß er, bei genauester Befolgung aller übrigen, von ihr allein abgegangen seyn sollte, ohne Choiseul davon zu benachrichtigen, der erst am 20. Juni Nachmittags Paris verließ; wohl aber erscheint sie völlig unausführbar, weshalb die genaue Berechnung, welche für alle Theile des Unternehmens stattfand, kaum nur an einen solchen Vorschlag glauben läßt. Der erste Courier vermochte nämlich niemals eine Stunde Vorsprung zu gewinnen, wenn der zweite, den er erwarten mußte, bei den bestellten Pferden blieb, bis der Wagen ankam, und that letzterer dies nicht, so würden beide Gardes du corps allerwärts fast zugleich eingetroffen und die Umspannpferde ohne Aufsicht, also zu beliebiger anderer Verfügung der Postmeister geblieben seyn, was bei der großen Anzahl Stationen leicht Ursache mehrfachen Aufenthalts

Man hatte im Voraus sorgfältig die Zeit berechnet, in welcher der Monarch, wenn durchaus kein Aufenthalt stattfand, jeden wichtigen Punkt seines Weges erreichen konnte. Erhielten die Postknechte, damit sie nicht auf die Reisenden aufmerksam werden möchten, blos das gewöhnliche höchste Trinkgeld, so wurden ungefähr 13 Stunden für die Strecke bester Kunststraße von dem Thore der Hauptstadt bis Chalons (21½ geographische Meilen) erfordert. Der Weg von den Tuilerien bis zum Thore konnte leicht eine Stunde kosten, sonach war zwei Uhr Nachmittags die wahrscheinliche Zeit der Ankunft in Chalons. Von dort aus muß damals die Beschaffenheit der Landstraßen und Posteinrichtungen weniger günstig gewesen seyn, denn für die zehn geographischen Meilen von Chalons nach Varennes nahm man neun Stunden, für die ferneren 6½ Meilen bis Montmedy sechs Stunden an, so daß der Wagen um eilf Uhr zu Varennes, um fünf Uhr Morgens zu Montmedy seyn sollte. Er ließ sich nach Verhältniß dieser Berechnung gegen vier Uhr Nachmittags in

---

werden konnte. Zugleich erscheint der Courier bei dem Wagen, für den Fall, daß unterwegs ein Pferd des Gespanns unbrauchbar ward, so wie für andere nicht vorauszusehende Zufälligkeiten sehr wichtig, während pünktliche Ausführung des Auftrags, den Goguelat erhalten, alle Zwecke erfüllte, die außer dem Bestellen der Pferde, welches bei den französischen Posteinrichtungen nur ganz kurze Zeit vor Ankunft des Wagens nöthig war, mit dem weiten Vorauseilen des ersten Garde du corps nur irgend verbunden seyn konnten.

Pont Sommevelle (zwei geographiſche Meilen von Chalons), zwiſchen ſieben und acht Uhr in St. Menehould (vier Meilen weiter) und gegen neun Uhr in Clermont (zwei Meilen) erwarten *).

Da in Frankreich zu jener Zeit ohne Reiſepaß durchaus nicht fortzukommen war, ſo veranlaßte Graf Ferſen, daß Frau von Korff, eine ruſſiſche Dame ſeiner Bekanntſchaft, um einen Paß für ſich, zwei Kinder, einen Kammerdiener, eine Kammerfrau und drei Lakaien zur Rückkehr in ihr Vaterland nachſuchte. Der ruſſiſche Geſandte verlangte und erhielt ihn auf gewöhnlichem Wege von dem franzöſiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ſchon am 5. Juni. Frau von Korff ſchrieb demnächſt, ſie habe aus Verſehen den Paß zugleich mit einigen unnützen Papieren verbrannt und bitte um Erneuerung, welche auch erfolgte; das zweite Exemplar händigte Ferſen der Königin ein, mit dem erſten entkam die ruſſiſche Dame aus Frankreich **). Eine Sorge für den Monar-

*) Choiseul Relation. p. 56. 58. 80. 55. Bertrand Histoire. T. V. p. 307. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 46. 187. Auch iſt das Land bergiger und von Varennes ab war ſchlechter Weg (ſ. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 225.).

**) Choiseul Relation. p. 47. 124. 194. Moniteur 1791. p. 727. 728. 729. 741. Weber Mémoires. T. II. p. 82—83. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 20. Girtanner hiſtoriſche Nachrichten. Bd. VI. S. 14—15.

chen lag noch in dem Aufenthalte seines Bruders, des Grafen von Provence, zu Paris; man unterrichtete ihn schon früher von dem Plane zur Flucht, und er beschloß, nebst seiner Gemahlin zu gleicher Stunde mit dem Könige aus der Hauptstadt, allein nicht geraden Weges nach Montmedy, sondern durch die österreichischen Niederlande dahin zu gehen. Ein alter Paß wurde durch Radiren zu seinem Gebrauch eingerichtet *). Nachdem am Abende des 20. Juni Alles vorbereitet war, übergab der König seinem Kammerdiener noch ein Paket, mit dem Befehl, es folgenden Morgens dem Intendanten seines persönlichen Einkommens zu überschicken. Es enthielt eine Erklärung der Gründe und des Zwecks der Reise nach Montmedy, welche der Intendant La Porte dem Justizminister, dieser der Nationalversammlung übergeben sollte. Der traurige Zustand des Reichs, persönliche Gefangenschaft des Monarchen, zunehmende Gewalt der Jacobiner, welche dem Lande gänzliche Anarchie, dem Könige und seiner Familie schmählichen Untergang drohe, waren nach dem Inhalte der Schrift die Hauptbeweggründe zur Entfernung aus der Hauptstadt. Als Beweis ihrer Existenz und Triftigkeit folgte eine kurze Darstellung des bestehenden Ganges der Verwaltung und seiner Folgen, der Fortschritte des Jacobinervereins, der Kränkungen und Belei-

*) Choiseul Relation. p. 29 — 30. Relation des derniers événements de la captivité de Monsieur frère du Roi Louis XVI. p. 54. 89. 36—37. 43. 48. 57. 61.

digungen, welche der Monarch seit dem Beginn der Revolution hatte erdulden müssen; die Ereignisse des 18. April überträfen endlich alle früher erlittene Schmach und setzten außer Zweifel, daß selbst der Generalcommandant des Pariser Heeres mit persönlicher Aufopferung den König nicht ferner schützen könne. Sicherheit und Freiheit des Willens wolle der Monarch zu erlangen suchen, ohne welche die Erfüllung seiner Pflichten, sowie gültige Annahme der Constitution unmöglich sey. Er, der aufrichtigste, beste Freund des Volks, kenne kein größeres Glück und keinen höheren Zweck, als auf unerschütterlichen Grundlagen einer freien Verfassung die Wohlfahrt der Nation für immer zu sichern. Dem Aufsatze war das Verbot an die Minister beigefügt, bis auf weiteren Befehl des Königs Verordnungen in seinem Namen zu unterzeichnen *).

Vorliegendes Werk erwähnte bereits, wie unzählig oft das alte Gerücht, der König werde fliehen, erneuert, und in vielen Tagesblättern das Detail beabsichtigter Maaßregeln zur Ausführung des Vorhabens angegeben ward; gleich häufig und widersprechend sind die spätern Behauptungen über das Interesse der verschiedenen Parteien und Personen bei der Flucht und über ihre Mitwissenschaft um dieselbe. Für jede Meinung sind Gründe angeführt; allein dies Alles darzulegen, würde Bände erfordern, wes-

*) Moniteur 1791. p. 716. 718. Bertrand Histoire. T. V. p. 272—292. Relation de la captivité de Monsieur. p. 41. 45—46. Weber Mémoires. T. II. p. 92.

halb man sich hier blos auf Angabe der erweislichen Thatsachen beschränken muß. Gouvion, der Majorgeneral des Pariser Heeres, Befehlshaber in dem Schlosse der Tuilerien und darin wohnend, berichtete später der Nationalversammlung, einer ersten geheimen Benachrichtigung am 11. Juni, von Vorbereitungen im Schlosse, die auf baldige Entfernung der königlichen Familie schließen ließen, wären mehrere gefolgt, auch der Municipalität, dem Generalcommandanten und dem Untersuchungsausschusse der Nationalversammlung mitgetheilt worden. Diese Behörden bestätigten die Aussage, sowie daß Gouvion die Wachen und alle Vorsichtsmaaßregeln noch vermehrt, namentlich Offiziere beauftragt habe, des Nachts in Person die Ausgänge zu beobachten. Hierbei erwähnt der Präsident des Untersuchungsausschusses, als seiner damals geäußerten Meinung, man müsse zwar aufmerksam seyn, allein auch nicht unnütz Lärm und Behelligung verursachen. Der Garde du corps, Graf Valory, welcher den König begleiten sollte, erhielt, wie er versichert, von der Königin Auftrag, soweit irgend möglich zu erforschen, ob sein Landsmann und alter Bekannte, der Majorgeneral, in der That Verdacht hege. In vertraulichem Gespräch hätte Gouvion auf Erwähnung der Besorgnisse, welche die Tagesblätter ausstreuten, erwiedert: Ich wette meinen Kopf, daß der König jetzt durchaus kein Verlangen trägt, Paris zu verlassen. Eine zweite Unterredung am Abende des 20. Juni, gab Valory den Glauben an fortdauernde Sicherheit des Generals, so daß er der Königin die Über-

zeugung äußerte, jene neu eingetretene Verstärkung der Wachen habe zuverlässig keinen andern Zweck, als die Schreier zu beschwichtigen; selbst Lafayette hege in diesem Augenblick gewiß keinen Verdacht. Da seit zwei Jahren unausgesetzt von Flucht des Königs gesprochen und geschrieben worden war, so erscheint allerdings leicht möglich, daß die oben genannten Behörden neuen, schwankenden Benachrichtigungen blos der Form nach Aufmerksamkeit schenkten, besonders da ohnedies fortwährend genaueste Bewachung der königlichen Familie stattfand *).

Gewöhnlich zog sich der König gegen 11 Uhr Nachts in sein Schlafzimmer zurück; während der Stunde bis um Mitternacht verließen dann viele Personen des Hofes und der Dienerschaft das Schloß, weshalb die königliche Familie hoffen konnte, zu dieser Zeit bei ihrer Entfernung am leichtesten der Aufmerksamkeit der Schildwachen zu entgehen. Die beiden Kinder führte Frau von Tourzel noch vor 11 Uhr aus den Tuilerien und erwartete mit ihnen in einem Miethwagen, welchen Graf Fersen, als Kutscher verkleidet, an die Ecke der Straße St. Nicaise und des Carousselplatzes gebracht, die Ankunft der königlichen Eltern. Der Monarch ging bald, nachdem er sich

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 252—256. 259. 261. 59. 90—91. Choiseul Relation. p. 67. Moniteur 1791. p. 717. Weber Mémoires. T. II. p. 65—66. 310. 89—91. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 150—153. S. vorliegendes Werk. Bd. V. S. 256. 354—355.

in sein Schlafzimmer begeben, zu der Königin hinab, las dort den drei Gardes du corps, die sich einzeln eingefunden, den Aufsatz nochmals vor, der das genaueste Detail ihrer Obliegenheiten enthielt, und trat um Mitternacht, von dem Grafen Valory begleitet, den Weg aus dem Schlosse an. Seine Schwester, die Prinzessin Elisabeth, von Malden geführt, ging in einiger Entfernung vor ihm; Moutiers gab der Königin den Arm, die dem Monarchen folgte. Alle waren in einfacher Bürgerkleidung; der König und die Frauen trugen noch möglichst große Hüte wegen der tageshellen Erleuchtung des Schloßhofes. Einige Zeit zuvor hatte sich der König den Schlüssel zu der verlassenen Wohnung seines ersten Kammerherrn, des Herzogs von Villequiers, verschafft, den man in Folge der Ereignisse am 28. Febr. und seines Streites mit Lafayette vom Hofe entfernen mußte. Durch einen Ausgang dieser Zimmer, weniger beobachtet als die königliche Wohnung, gingen die Fliehenden. Als die Königin den Schloßhof verließ, begegnete sie dem Wagen des Generalcommandanten Lafayette von Fackeln begleitet; in der Furcht, entdeckt zu seyn, wich sie vom Arme ihres Führers; diesem gelang es aber, nachdem der Wagen schnell vorüberfuhr, sie zu beruhigen und ohne Hinderniß und Aufenthalt gelangten Alle an die Miethkutsche. In dieser brachte Fersen sämmtliche königliche Personen gegen ein Uhr nach Mitternacht eben so glücklich zu dem Reisewagen, welcher, mit vier Pferden bespannt, unter Aufsicht eines deutschen Bedienten, dem alle Kenntniß der

französischen Sprache abging, vor dem Stadtthore St. Martin in Bereitschaft stand. Auch alles Übrige erfolgte genau nach der Verabredung. Valory kam auf einem bereitgehaltenen Pferde zeitig genug voraus nach Bondy, um die Postpferde zu bestellen; er fand dort die beiden Kammerfrauen, welche sich etwas früher aus Paris entfernt, und nachdem Fersen, wieder als Kutscher, den königlichen Wagen bis zu jener Station gebracht hatte, ging die Reise ungesäumt in der vorher bestimmten Ordnung weiter. Graf Fersen gewann auf Nebenwegen eine andere Poststraße, auf welcher er glücklich aus Frankreich entkam; so erreichte auch der Graf von Provence, welcher nebst seiner Gemahlin den Palast Luxemburg ebenfalls um Mitternacht verließ, ohne Hinderniß die österreichischen Niederlande *).

*) Moniteur 1791. p. 805. 742. 791. 727. 733. 743. 756. Weber Mémoires. T. II. p. 73—74. 84—88. 56—59. 310—312. 317. Histoire et Anecdotes de la Révolution française. T. IV. p. 20—21. 24. 38—40. Bouillé Mémoires. T. II. p. 73. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 260—264. 89—92. Choiseul Relation. p. 75—79. 66—69. 48. Camille Desmoulins Révolutions. T. II. p. 153—154. Relation de la captivité de Monsieur. p. 83. 103. Was in obigem Texte berichtet wird, ist der einfache und allerdings wahrscheinliche Hergang, welcher sich einigermaaßen erweisen läßt. Leicht könnte er Vielen für eine so wichtige Begebenheit zu gewöhnlich scheinen, und fast in allen zusammengestellten Erzählungen finden sich noch Nebenumstände, welche spannen, verzie-

Alle bekannt gewordenen Umstände lassen sich mit der Versicherung eines unterrichteten Zeitgenossen vereinigen, daß in dieser Hauptstadt zuerst der Arzt des Dauphin die Entfernung der königlichen Familie bemerkte, indem er sich dem Gebrauche nach gegen sieben Uhr Morgens zum Besuch des jungen Prinzen in dessen Zimmer begab. Der Maire und der Generalcommandant wurden hierauf zuerst gerufen, sie benachrichtigten den Präsidenten der Nationalversammlung, welcher diese sogleich vereinigte; Lärmtrommel und Sturmglocke setzten Nationalgarde und Volk in Bewegung. Letzteres drohte Lafayette Gefahr, indem viele Stimmen in den Straßen ihm unter Wuth und Rachegeschrei Beförderung der Flucht des Monarchen beimaßen; indeß erhielten die Sold- und Bürgertruppen Ordnung und Sicherheit, so daß sich der Pöbel mit der Vernichtung aller Schilde und Zeichen an den Häusern, welche Namen oder Wappen des Königs und seiner Familie trugen, begnügen mußte. Während der ersten Bewegung hielt das Volk zwei Offiziere vom Staabe des Generalcommandanten an, deren einer — Romoeuf sein Name — vor die Nationalversammlung gebracht, als seinen Auftrag erklärte, aus der Hauptstadt zu eilen, um den König wo möglich noch anzuhalten. Unter dem

---

ren, Erwartung, Furcht einflößen, zugleich Anklage oder Entschuldigung begründen sollen, aber sämmtlich ganz unerwiesen geblieben sind. Deshalb glaubte der Verfasser, ungeachtet ihrer häufigen Wiederholung selbst in den oben angeführten Schriften, sie alle unerwähnt lassen zu müssen.

Schutze einiger Mitglieder der Versammlung, die ihn bis an das Thor begleiteten, verließ er hierauf Paris ungefähr um zehn Uhr Morgens. Sein späterer Bericht besagt, daß er, nach verschiedenen ihm zugekommenen Anzeigen, den Weg nach Chalons gewählt, diesen Ort am 21. Juni um neun Uhr Abends erreicht und dort einen andern Offizier der pariser Nationalgarde, Namens Baillon, angetroffen habe, der zu gleichem Zwecke, wie er, von Lafayette ausgesendet gewesen sey. Beide vereint eilten demnächst der königlichen Familie weiter über St. Menehould nach *).

---

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 265 — 267. Choiseul Relation. p. 51. 68 — 69. 101 — 102. Histoire du départ du Roi, à Paris chez Devaux. 1791. I Vol. in 8. p. 1. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 148. 154. 180. Weber Mémoires. T. II. p. 95. 97 — 98. Bertrand de Moleville Histoire. T. V. p. 81. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 48. Moniteur 1791. p. 715. 718. 727. 724. Die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges dieser Adjutanten ist häufig als Beweis angeführt worden, daß Lafayette um das Vorhaben der Flucht gewußt und sie blos zugelassen habe, um den König zurückbringen zu können. Als Thatsache spricht gegen diese Behauptung, daß zwei Adjutanten vom Volke angehalten wurden, von denen dann nur einer nach Chalons kam; dieser fand dort Baillon, der zu gleichem Zwecke, wie er, Paris verlassen hatte. Da man sonach von drei Personen mit Bestimmtheit weiß, die einzeln ausgesendet worden, um den König anzuhalten, so ist wohl wahr-

Madame Roland, die Gattin eines königlichen Fabrikeninspectors zu Lyon, hat Memoiren hinterlassen, in welchen sie sich eine begeisterte Verehrerin der Revolution nennt und durch Angaben des überzeugendsten Details ihre beständige Theilnahme an dem literarischen und politischen Wirken ihres gleichgesinnten Gatten und seiner Freunde außer Zweifel setzt *). Was sie erzählt, trägt an sich den Stempel der Wahrheit und stimmt fast durchgängig mit andern glaubwürdigen Berichten und allen bekannt gewordenen Umständen überein. Mit Brissot eng verbunden, kam Roland im Febr. 1791 nach Paris, von welcher Zeit ab sich in dem Zimmer seiner Frau an vier Abenden jeder Woche Pethion, Robespierre, Brissot und andere Häupter der Republikaner vereinigten, um, wie Madame Roland sich ausdrückt, über die öffentliche Sache

---

scheinlich, daß auch mehrere noch diesen Auftrag hatten, um nach eigenem Ermessen oder in vorgeschriebenen verschiedenen Richtungen den König aufzusuchen. Zur Erwähnung derer, die unrechte Wege eingeschlagen, wie wahrscheinlich der zweite Adjutant, den man in Paris anhielt, fand sich dann keine Veranlassung.

*) Appel à l'impartiale posterité par la citoyenne Roland, femme du ministre de l'intérieur, ou recueil des écrits qu'elle a redigés, pendant sa détention aux prisons de l'Abbaye et de Sainte Pelagie. A Paris chez Louvet. 4 parties in 8. P. I. p. 126. 34—35. 37. 45. 50. 52. 54. 57. 64. 69—70. 79. 114. Partie II. p. 11—12. P. IV. p. 139. Mémoires de l'abbé Guillon de Montléon. T. I. p. 55—62.

zu Rathe zu gehen *). Die Flucht des Königs, sagt derselbe Bericht, erfüllte besonders Pethion und Brissot mit Freude und Hoffnungen; sie glaubten, dieser Schritt werde den Untergang des Monarchen herbeiführen, und man müsse ihn auf das Thätigste benutzen, um die Gemüther für die Republik zu stimmen, zu welchem Zwecke auch sogleich die Herausgabe einer neuen Zeitschrift unter dem Titel: Der Republikaner beschlossen wurde. Dabei hätten jene Männer als wichtigstes Hinderniß ihres großen Vorhabens die neuerliche Verbindung der Partei beider Lameths mit Lafayette und seinen Anhängern betrachtet, wodurch die große Mehrzahl der Nationalversammlung zum Schutz der neuen, noch monarchischen Constitution vereinigt ward **). Wohl mochten die Mitglieder des Clubs

*) In einer 1823 erschienenen Geschichte der französischen Revolution sagt Thiers, ihr Verfasser, indem er von dem Einflusse spricht, welchen Madame Roland im Jahre 1791 auf ihren Gatten und die Häupter der Republikaner übte: sie war jung und schön; jene Männer, begeistert für die Freiheit und Philosophie, beteten in ihr die Schönheit, den Geist und ihre eigenen Meinungen an, die sie hegte (s. T. II. p. 70—71.). Indeß Madame Roland war, wie sie selbst in ihren Memoiren angiebt (Abtheilung III. p. 15.), damals 37 Jahre alt; Thiers mag dies übersehen haben und zeichnete sich nun frei ein glänzendes Bild, welches den Einfluß einer Frau auf die ernsten Republikaner, wenn nicht entschuldigen, doch verschönern konnte.

**) Madame Roland Appel etc. P. I. p. 34—40. S.

von 1789 und die Partei der Lameths die Gefahr erkennen, welche die Republikaner in Folge der Flucht des Königs dieser Verfassung drohten; leicht konnte ihnen zugleich Erhaltung des Monarchen zur Sicherung der Constitution nothwendig erscheinen; jedenfalls mußten sie aber ihre Gewalt im Reiche und das neue System gegen die Schritte bewahren, welche sich von dem Könige, sobald er in Freiheit war, wenn auch nur zu theilweiser Wiederherstellung seiner frühern Macht vermuthen ließen.

Die Stadtbehörden, Lafayette ergeben, meist Mitglieder des Clubs von 1789, stellten die Flucht als Entführung des Monarchen und seiner Familie dar, von den Feinden des Volks verbrecherisch unternommen. Der mächtige Verein jener Gesellschaft und der Partei beider Lameths bewies in der Nationalversammlung vollkommene Übereinstimmung, schlug alle Beschlüsse vor und setzte sie vermöge großer Stimmenmehrheit auf der Stelle durch. Ungeachtet der oben erwähnten Erklärung des Königs, welche der Intendant La Porte gleich nach Entdeckung der Flucht überreichte, sprach die Versammlung in Allem, was sie erließ, ebenfalls nur von Entführung des Monarchen und behauptete in einer Proclamation an das französische Volk, welche dienen sollte, jene Erklärung zu widerlegen, sie sey dem Könige durch dieselben Verbrecher,

---

vorliegendes Werk Bd. V. S. 336—342. Guillon Mémoires. T. I. p. 62. 98.

welche ihn wider seinen Willen entführt, entrissen worden. Zugleich erfolgte aber auch das Verbot, irgend einem Befehle zu gehorchen, der nicht von den Gesetzgebern ausgegangen und in ihrem Auftrage von den Ministern erlassen sey; diese wies man an, die Beschlüsse der Versammlung auch ohne königliche Genehmigung zu vollziehen, und an alle Behörden, sowie an die Linientruppen und Bürgermiliz erging die Verordnung, den König und seine Entführer anzuhalten, wo man sie finden würde, überhaupt bis auf weitern Befehl weder Personen noch Geld oder Kriegsbedürfnisse aus dem Reiche zu lassen. Zum Schutz gegen äußere Feinde beschloß die Versammlung, von den vermöge des Decrets vom 27. April zur Nationalgarde eingeschriebenen Activbürgern auf der Stelle 300,000 Freiwillige aufzubieten, die ungesäumt in Compagnien und Bataillone zusammengestellt, für Kriegsgebrauch bewaffnet, ausgerüstet und gleich den Linientruppen zum Schutz der Grenzen herangezogen werden sollten. Der erst am 11. Juni angeordneten Abnahme des Ehrenworts aller Offiziere auf unbedingt treue Erfüllung des Bürgereides fügte man jetzt noch die Verpflichtung hinzu, keinem Befehle zu gehorchen, welcher nicht in Folge eines Decrets der Nationalversammlung gegeben seyn würde. Eine große Anzahl Abgeordneter aus der Mitte der Gesetzgeber sollte sich schleunigst in die Grenzprovinzen begeben, um dort in Person bei allen Regimentern den Eid mit diesem Zusatze leisten zu lassen; wer ihn verweigerte, setzte sich augenblicklicher Verabschiedung aus,

ſowie noch jeder Offizier, deſſen Benehmen verdächtig erſchien, einſtweilen der Dienſtleiſtung entbunden werden ſollte. Zugleich waren dieſe Commiſſarien mit Anordnung der Maaßregeln zur Sicherung der Grenzen und Erhaltung der Ruhe beauftragt, welche ſie in Gemeinſchaft mit den Generalen und den Verwaltungsbehörden an Ort und Stelle für rathſam erachten möchten *).

Von nicht minder großer Bedeutung als die Sitzung der Geſetzgeber mußte an dieſem wichtigen Tage die der Geſellſchaft erſcheinen, in welcher ſich faſt alle Perſonen und moraliſchen Elemente vereinigten, von denen entſcheidender Einfluß auf die Zukunft Frankreichs zu erwarten war. Der große allgemeine Jacobinerclub in der Hauptſtadt verſammelte ſich zu früherer Stunde wie gewöhnlich und Mitglieder der republikaniſchen Tochtergeſellſchaften, namentlich die des Cordeliersvereins, zeigten ſich zuerſt im Saale, wie auf der Rednerbühne. Auch von den Geſetzgebern kam Robespierre vor allen, um den Club von den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung in Kenntniß zu ſetzen, gegen deren Tendenz, die das lügenhafte Vorgeben, der König ſey entführt worden, nur zu klar darlege, er ſich auf das Heftigſte ausſprach. Dieſer Tag hätte zur Befreiung des Volks von der Laſt der ſo ſchädlichen als koſtbaren königlichen Perſon der ſchönſte der Revolu-

*) Moniteur 1791. p. 715. 716. 720. 721. 723. 841. 783. 728. 857. Weber Mémoires. T. II. p. 96. S. vorliegendes Werk Bd. V. S. 378—379. 382—383.

tion werden können, allein die verdorbene Mehrheit in der Versammlung gestattete der geringen Anzahl wahrer Volksfreunde nicht einmal, ihre Anträge vorzubringen, und gleich jetzt werde auch im Jacobinersaal der Club von 1789 mit seinem ganzen Anhange erscheinen, um den Patrioten Begünstigung ihrer unversöhnlichsten Feinde, ja Verein mit ihnen vorzuschlagen. Großen Beifall fand die Rede bei der Versammlung, wie sie eben bestand; indeß unmittelbar darauf trat in der That mit dem Maire, dem Generalcommandanten, den Ministern die ganze Zahl der Gesetzgeber ein, welche die getadelten Beschlüsse durchgesetzt hatte, und so lebhaft die Republikaner auch fortfuhren zu eifern, namentlich Danton gegen Lafayette, so vermochten sie doch hier so wenig als in der Nationalversammlung ein günstiges Resultat für ihre Wünsche herbeizuführen. Die Sitzung schloß mit überlegenem Beifall, den man ihren Gegnern zollte, besonders Lafayette, welcher durch die Lameths selbst vertheidigt ward. Diese Erfahrung in beiden Versammlungen mochte den Unterliegenden einige Vorsicht einflößen; ihre Flugblätter und Anschläge an den Straßenecken enthielten in den nächsten Tagen blos Schmähungen gegen den Monarchen, nur wo möglich noch niedriger als bisher und von so empörender Gemeinheit, wie sich kaum der Verworfenste vom Pöbel gegen seines Gleichen auszudrücken pflegt. Allein Republik und Verlangen danach wurden nicht ausgesprochen, auch bemerkte man keine Anregung zu Aufruhr, sowie überhaupt die erste Nachricht von der Flucht des Königs

in ganz Frankreich für den Augenblick mehr höchste Spannung als große Bewegung erzeugte *).

Der Monarch legte indeß die ganze Strecke seines Weges, auf der er ohne allen Schutz war und daher am meisten befürchten mußte, genau in der vorberechneten Zeit und ohne Hinderniß zurück. Nur wenige Minuten Aufenthalt kostete die Wiederherstellung eines Zugstranges, der bei Montmirail zerriß **); ungefähr um zwei Uhr Nachmittags traf der Wagen in Chalons ein, ging gleich weiter und mochte wenig vor oder nach vier Uhr zu Pont Sommevelle seyn, wo der erste Posten der Schutzwachen stehen mußte, welche von da ab in ununterbrochener Kette bis Montmedy die Reise sicherten. Allein keine Spur des Herzogs von Choiseul, seiner Truppe und des Generalstaabs-Offiziers, der nun vorauseilend alle Posten von der nahen gewissen Ankunft des Monarchen benachrichtigen und besonders die Umspannpferde aus Varennes auf den vorbestimmten Punkt bestellen sollte, fand sich in

*) Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 145—146—149. 179—180. 187. 194. 206. 216—217. 161—178. 181. 222. Histoire et Anecdotes de la Révolution française. T. IV. p. 100—101. 102—106. Weber Mémoires. T. II. p. 321—324. Procès verbal, de la séance du 21. Juin 1791, de la Société des amis de la Constitution séante aux Jacobins à Paris, besonders abgedruckt.

**) Mémoires sur l'affaire de Varennes, p. 268—269.

Sommevelle. Der Courier Valory vernahm blos auf vorsichtige Nachfrage, daß die am Morgen eingetroffenen Husaren, in Folge einiger Bewegung der Landleute gegen sie, vorlängst auf der Straße nach St. Menehould wieder abmarschirt wären. Obschon in großer Verlegenheit, nicht nur gleich den ersten Posten unbesetzt, sondern auch durchaus keine Benachrichtigung von den Personen zu finden, welchen die Ausführung der wichtigsten Maaßregeln zur Fortsetzung der Reise oblag, entschloß sich der König dennoch, da hier, wie bisher allerwärts, im Äußern vollkommene Ruhe herrschte, ungesäumt weiter zu reisen. Er kam um halb acht Uhr nach St. Menehould, wenig später als neun Uhr nach Clermont, gegen eilf Uhr bei sehr dunkler Nacht an das Gehölz vor Varennes, wo die Umspannpferde stehen sollten. Nirgends fand sich Spur oder Benachrichtigung von Choiseul, Goguelat und ihren Husaren; zu St. Menehould und Clermont sah man zwar die Dragoner, welche daselbst stehen sollten, allein keineswegs auf die Ankunft der Reisenden bereit, vielmehr gaben die Anführer dieser Abtheilungen beim Umspannen durch wenige flüchtige Worte zu erkennen, daß ihnen statt der erwarteten Nachricht von der Durchreise die Besorgniß aus Sommevelle mitgetheilt worden sey, der König werde an diesem Tage nicht durchkommen, weshalb sich Choiseul ungesäumt zu dem General Bouillé begeben wolle. Nächstdem hatte sich aber weder er, noch irgend eine Person seiner Begleitung auf dieser

Landstraße, die nach Stenay zu Bouillé führte, bemerken lassen *).

Folgende Erzählung, durch welche sich Choiseul und Goguelat zu entschuldigen suchten, diente später zur Aufklärung des Räthsels. Die Bauern eines Gutes nahe bei Pont Sommevelle, der Frau von Elbeuf gehörig, hätten kurz zuvor die Entrichtung der nicht aufgehobenen Grundzinsen verweigert und jetzt die angekommenen Husaren als bestimmt zu der Militairexecution betrachtet, welche man ihnen angedroht. Auf dem Gute und in benachbarten Orten, welche sich schon früher zur Unterstützung der Bedrohten verpflichtet, sey jetzt die Sturmglocke geläutet worden; vieles Volk habe die Husaren umgeben mit allen Zeichen größten Mißtrauens; selbst von Chalons wären Gensd'armes zur Beobachtung der räthselhaften Truppen eingetroffen und ohnerachtet des laut und oft erklärten Vorwandes, sie erwarten eine Geldsendung, hätte sich endlich die Meinung verbreitet, die Husaren könnten auch wohl zum Geleit der Königin dienen sollen. Den Courier, welcher nach der früher erwähnten Behauptung des Herzogs von Choiseul dem Könige immer um eine Stunde vorzueilen hatte, erwartete er schon gegen zwei Uhr Nachmittags **); als derselbe, wie der Herzog in

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 268—280. 221. 284. 222—223. Mémoires de Choiseul. p. 132. 139. 140. 158. 175. 183. 189. 88. 111. 143. 85. Moniteur 1791. p. 724. 729. Goguelat Mémoires. p. 26.

**) Selbst mit Unrecht, wenn jene Behauptung des Herzogs,

seiner zuerst erschienenen Vertheidigungsschrift sagt, um vier Uhr noch nicht angekommen war, sendete er seinen Kammerdiener mit Leonard, dem der Königin, nach Stenay ab, wobei letzterer Auftrag erhielt, Herrn von Damas zu Clermont, dem jüngern Bouillé in Varennes und endlich dem General selbst — Worte des Herzogs — von seiner Lage und seinem Erwarten in Pont Sommevelle Nachricht zu geben. Hier nahmen indeß Gährung und Mißtrauen unter dem versammelten Volke immer mehr zu; Choiseul fürchtete, sein längeres Verweilen möchte ungehinderte Durchreise des Königs nicht nur hier, sondern auch zu Chalons, wo es Verdacht erzeugen konnte, unmöglich machen und da, wie er behauptet, der voraus erwartete Courier Abends um $5\frac{3}{4}$ Uhr noch nicht eingetroffen war, so verließ er mit seiner ganzen Begleitung zu dieser Stunde Pont Sommevelle und ging im Schritt, immer hoffend, der Courier werde ihn bald einholen, bis zwei starke Stunden von letztgenanntem Orte, auf der Chaussee nach St. Menehould zurück. Er schlug dann,

---

ungeachtet der früher angeführten, dagegen sprechenden Umstände, gegründet gewesen wäre; denn man konnte den König nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung, welche Choiseul in seiner Rélation p. 56. liefert, um zwei Uhr in Chalons erwarten, den Courier also, nach jener Behauptung, um ein Uhr. Von Chalons nach Sommevelle sind zwei geographische Meilen, daher vermochte der Courier nicht füglich um zwei Uhr und der Wagen des Königs noch weniger um drei Uhr dort zu seyn. (S. Choiseul Rélation. p. 80.)

als ihm Goguelat die Unzufriedenheit berichtete, welche das Versäumniß der Meldung an die Municipalität in St. Menehould bei dem Durchzuge der Husaren erzeugt, den höchst beschwerlichen Nebenweg durch den Argonner Wald nach Varennes ein, fand nur Führer, die ihn zu Fuß geleiten konnten, und mußte sich mehrmals mit dem Säbel in der Faust den Weg öffnen, gesperrt durch Bauern, welche die Sturmglocke zusammenrief. Der wenig gebahnte Pfad durch sumpfigen Wald und über steile Berge war bei der sehr dunklen Nacht so schwierig, daß die Husaren häufig die Pferde am Zügel führen mußten. Einer verletzte sich schwer durch einen Fall, und die Anstalten, ihn fortzubringen, verursachten noch Aufenthalt von drei Viertelstunden. Sechs starke geographische Meilen sind auf diesem Wege von Sommevelle nach Varennes, dennoch will Choiseul eine Viertelstunde nach Mitternacht daselbst eingetroffen seyn, wie solches auch alle andern Berichte bestätigen. Der Monarch erreichte nach des Herzogs Angabe Pont Sommevelle drei Viertelstunden nach dem Abmarsche der Husaren, um 6½ Uhr Abends *).

Erwiesene Thatsachen und Umstände lassen die Treue dieses Berichts in Zweifel ziehen; wir wollen sie ihm hier gegenüberstellen. Durch vielfache, gänzlich unverdächtige

*) Choiseul Rélation. p. 79—85. 153. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 234. Goguelat Rélation. p. 25—26. 57. Moniteur 1791. p. 724.

Zeugnisse sind die bereits angeführten Stunden der Ankunft des Monarchen zu St. Menehould, Clermont und Varennes erwiesen*); zwei andere Wagen, deren in diesen Verhandlungen Erwähnung geschieht, legten den Weg von Chalons, oder von Pont Sommevelle bis Varennes ebenfalls mit möglichster Eile zurück und bedurften fast dieselbe Zeit wie der Monarch, wenn er, wie Valory behauptet hat, um vier Uhr von Pont Sommevelle, um zwei Uhr von Chalons abging. Der Wagen nämlich, worin der Kammerdiener Leonard, verließ, wie Choiseul in einem zweiten zur Berichtigung des ersten erlassenen Vertheidigungsschreiben angiebt, erstgenannten Ort drei Stunden vor dem Abmarsche der Husaren, also insofern man die übrige Erzählung des Herzogs als richtig an-

*) Der Herzog hat p. 86. seiner Relation die Zeit der Ankunft des Monarchen in den beiden zuerst genannten Orten um eine Stunde später angesetzt, da er wohl die Unmöglichkeit bemerken mochte, in einer Stunde vier geographische Meilen zu fahren, wie der Monarch hätte thun müssen, wenn er 6½ Uhr in Sommevelle, 7½ Uhr in St. Menehould war. Indeß die oben angeführten Zeugnisse kommen von so verschiedenen Behörden und Augenzeugen, welche durchaus keinen Zweck als den richtiger Angabe haben konnten, und stimmen bis auf einzelne Abweichung von wenigen Minuten oder höchstens einer Viertelstunde so vollkommen untereinander, als mit den überzeugendsten Nebenumständen überein, daß sie jeden Zweifel unmöglich machen. Dabei sah sich der Herzog genöthigt, mehrmals in seinem Bericht zu Behauptungen ähnlicher Art Zuflucht zu nehmen.

nimmt, 2¾ Uhr Nachmittags. Nach mehrfachen unverdächtigen Zeugnissen traf er zu Clermont 7½ Uhr, zu Varennes 9½ Uhr ein, legte somit die acht geographischen Meilen bis zu letztgenanntem Orte in 6¾ Stunden zurück *). Romoeuf und Baillon, die Adjutanten des General Lafayette, mit den bestimmtesten und strengsten Befehlen der damaligen Beherrscher Frankreichs an sämmtliche Behörden versehen und zu rücksichtsloser Anwendung aller Mittel, welche ihre Reise beschleunigen konnten, ermächtigt, brauchten dennoch nur zwei Stunden weniger Zeit von Paris nach Chalons und eine Stunde weniger von Chalons nach Varennes, als der schwere Wagen des Monarchen, dessen Fortkommen durch nichts beeilt werden durfte, woraus sich Verdacht schöpfen ließ, nicht einmal durch erhöhtes Trinkgeld. Sie kamen in eilf, er in dreizehn Stunden von Paris nach Chalons, sie in acht, er in neun Stunden von Chalons nach Varennes **).

---

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 162. 115. 190. 218. Choiseul Rélation. p. 142.

**) Choiseul Rélation. p. 192. 25. 101. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 238. Goguelat Mémoire. p. 53. Moniteur 1791. p. 727. Für die Sorgfalt und richtigen Annahmen bei der oben mitgetheilten Berechnung wahrscheinlicher Geschwindigkeit der Reise des Königs sprechen nicht nur die genau übereinstimmenden Resultate der Ausführung, sondern auch das gleichmäßige Verhältniß der größern Schnelligkeit, mit welcher Romoeuf und Baillon die Strecken zwischen Paris und Chalons und zwischen Chalons und Va-

Bei diesem geringen Unterschiede der Zeit, in welcher die drei Wagen letzterwähnte Strecke Weges zurücklegten,

rennes zurücklegten. Auf ersterer fuhr der König die geographische Meile in 36, Romoeuf in 30 Minuten, auf letzterer jener in 54, die nacheilenden Offiziere in 48 Minuten. Dieser Umstand spricht zugleich gegen die Angabe, welche sich zuerst in den Memoiren des Marquis von Bouillé findet (T. II. p. 73.), daß der Monarch bei Montmirail durch Wiederherstellung seines zerbrochenen Wagens zwei Stunden aufgehalten worden sey. Fast in alle Beschreibungen der Flucht des Königs (s. Goguelat Mémoire. p. 15. Bertrand Histoire. T. V. p. 82. 307. Madame Campan Mémoires. T. II. p. 329. Weber Mémoires. T. II. p. 317.) hat man diese Angabe blindlings aufgenommen, welche wahrscheinlich durch eine dunkle Nachricht von dem unbedeutenden Aufenthalte veranlaßt ward, den, wie Valory erzählt, das Zerreißen eines Zugstranges bei Montmirail verursachte. Gleich gründlos erscheint vermöge obigen Umstandes die Behauptung in den Zeitschriften der heftigsten Jacobiner, daß Ludwig XVI. langer Befriedigung seiner bekannten starken Eßlust in einem Wirthshause die wichtige Zeit zur Reise geopfert habe (s. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 187. Weber Mémoires. T. II. p. 317. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 283.). Romoeuf und Baillon mußten vermöge ihrer Verhältnisse schneller reisen können als der Monarch; da aber der Unterschied der Geschwindigkeit auf der ganzen Reise völlig gleich, dabei wenig bedeutend war und die Adjutanten ohne alle Unterbrechung forteilten, so ist durchaus langer Aufenthalt des Monarchen unterwegs höchst unwahrscheinlich, wo nicht als unmöglich zu betrachten.

wonach der schnellste 48 Minuten, der langsamste, der des Königs, 54 Minuten zu einer geographischen Meile bedurfte, fällt einerseits die Unmöglichkeit um so greller in die Augen, daß der Monarch erst um 6½ Uhr in Sommevelle und doch um 11 Uhr in Varennes, ja um 7½ Uhr vier Meilen von Sommevelle in St. Menehould gewesen seyn soll, während andererseits die Angaben des Grafen Valory, welche so vollkommen mit Zeit und Raum, wie mit der Schnelligkeit und den Verhältnissen der andern Reisenden übereinstimmen, fast schon hierdurch außer Zweifel gesetzt sind. Indeß noch mehr geschieht es durch Vergleich der Schilderung des Marsches der Husaren nach Varennes, wie Choiseul selbst solche liefert, mit der Stunde ihrer Ankunft in diesem Orte und mit dem Geschwindigkeitsverhältniß der Reise des Königs. Kam der Monarch in der That nur drei Viertelstunden nach dem Abmarsche der Husaren durch Sommevelle und sie ritten, wie der Herzog sagt, zwei starke Stunden Weges im Schritt auf der Chaussee, so mußte der Wagen und jedenfalls der Courier, welcher allerwärts um zehn Minuten bis zu einer Viertelstunde voraus ankam, sie vor dem Trennungspunkte der Wege erreichen. Weiter, nach diesem langsamen Marsche, die schlechten Wege durch den Wald, bei dunkler Nacht, die Pferde am Zügel führend, zurückzulegen, dazu mehrfacher Aufenthalt, und doch den ganzen Weg von sechs starken geographischen Meilen in 6½ Stunden, erscheint völlig unmöglich. Dagegen stimmen Zeit, Raum und Umstände wohl überein, wenn der

Monarch um vier Uhr zu Sommevelle war und Choiseul wenig später, als nach seiner zweiten Vertheidigungsschrift Leonard abgereist seyn soll, nämlich noch vor drei Uhr, den Ort verließ. Bei 1¼ Stunde Vorsprung konnte er nicht leicht vor dem Trennungspunkte der Wege eingeholt werden und in 9½ Stunden lassen sich sechs Meilen selbst bei schwierigem Wege und einigem Aufenthalte zurücklegen. Für die Annahme fast gleichzeitigen Abgangs des Herzogs und des Kammerdieners von Sommevelle spricht aber noch besonders der Inhalt eines Zettels, welchen Choiseul durch Leonard an den Grafen Damas in Clermont abgeben ließ und dessen Abschrift dieser seinem in Druck erschienenen Berichte beifügte. Sie lautet wörtlich: „Es ist kein Anschein mehr, daß der Geldwagen (le tresor) heute durchkommen wird; ich gehe ab, um mich zu dem Marquis von Bouillé zu begeben; morgen werden Sie neue Befehle erhalten" *). In einem Briefe, welchen Choiseul zu seiner Vertheidigung im Jahre 1800 an den Marquis von Bouillé schrieb, leugnete er, diese Benachrichtigung auf irgend eine Weise gegeben zu haben **). Als aber nach Wiederherstellung des Throns der Bourbonen mehrere übereinstimmende Zeugnisse, worunter auch diese Abschrift, im Druck erschienen, machte der Herzog eine größere Vertheidigungsschrift bekannt, in welcher sowohl das bereits oben erwähnte Zugeständniß einer Be-

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 218.

**) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 151.

nachrichtigung im Allgemeinen enthalten ist, als auch eines Zettels an den Hauptmann Dandoins in St. Menehould Erwähnung geschieht, worin Choiseul seine Besorgniß über die lange Verzögerung der Ankunft des Königs ausgedrückt und von der Nothwendigkeit gesprochen habe, sich vielleicht mit seinen Husaren entfernen zu müssen, deren Gegenwart die öffentliche Ruhe störe. Daß Dandoins sowie Damas durch Leonard einen Zettel erhielt, wird noch durch anderweites Zeugniß bestätigt, nach welchem derselbe auch wahrscheinlich ganz gleichen Inhalts mit dem zuerst erwähnten gewesen ist *).

Der Herzog fühlte unstreitig die Unmöglichkeit der Entschuldigung seines Benehmens, wenn er zugestand, Pont Sommevelle noch vor drei Uhr verlassen zu haben; denn selbst nach seinem Berichte erwartete er den König erst zu dieser Stunde, so wie er auch selbst seiner oben angeführten Verabredung mit dem Grafen Fersen erwähnt, wonach er durch einen Courier Nachricht erhalten sollte, wenn der König Morgens halb vier Uhr nicht in Bondy eingetroffen war, als Zeichen mißlungener Flucht und zum Abmarsch für die Truppen aus Sommevelle **). Der Monarch konnte um zwei Uhr in Bondy seyn, demgemäß jener Eilbote erst anderthalb Stunden später bei dem Herzoge als dieser den König erwartete, wonach

*) Choiseul Rélation. p. 81—82. 162—163. 131. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 96. 218.

**) Choiseul Rélation. p. 80. 66—67.

durch den Abmarsch um drei Uhr auch jede Möglichkeit aufgegeben wurde, die wichtige Benachrichtigung zu erhalten. Die, welche Choiseul den Offizieren auf dem Wege geben ließ, erschien aber gänzlich ohne Grund und Ursache, wenn sie, ja der Herzog in Person, früher abgegangen war, als man auf die Ankunft des Monarchen rechnen durfte. Daher bleibt er auch fest bei seiner Behauptung von der Stunde des Abmarsches der Husaren und der Zeit der Ankunft des Königs in Sommevelle, obgleich mehrere hier bereits angezogene Stellen seines Berichtes selbst das höchst Unwahrscheinliche derselben, wo nicht die Unmöglichkeit, daß sie richtig sey, darthun. Minder bestimmt sind, wie bereits erwähnt, seine Angaben über die Zeit der Abreise des Kammerdieners; jedenfalls läßt sich aber die letzte allein mit den erwiesenen Thatsachen und Umständen vereinigen. Die Volksbewegung, welche in der Erzählung des Herzogs nächst der zu lange verzögerten Ankunft des Monarchen als Ursache des Abmarsches von Sommevelle angegeben ist, kann jedenfalls nur von geringer Dauer und Bedeutung gewesen seyn; denn bei der kurz darauf erfolgten Durchreise des Königs zeigte sich keine Spur mehr, und während in unzähligen Berichten der Landesbehörden wie einzelner Personen die geringfügigsten Umstände von einigem Einfluß auf die wichtige Begebenheit erwähnt sind, herrscht über diesen Volksaufstand, welcher den folgenreichen Schritt des Abmarsches der Husaren veranlaßt haben soll, gänzliches Stillschweigen.

Der Leser sieht, daß durch den Abgang dieser Truppe und des Herzogs an sich keine der verabredeten Maaßregeln gestört ward, als die ihr insonderheit obliegende Sperrung der Straße nach Montmedy für Couriere, die man dem Könige nachsenden konnte. Hätte Choiseul in seiner Benachrichtigung an die zurückstehenden Offiziere diese davon mit Erwähnung, daß er einen andern Weg nehme, unterrichtet und ihnen jenen Dienst übertragen, so würde er in dieser Beziehung entschuldigt seyn; indeß Alles, was er that und erließ, beweist, daß er in dem Augenblicke seines Abganges, und also, wie oben erwiesen, höchst wahrscheinlich noch ehe er den König nur erwarten durfte, ohne irgend einen rechtfertigenden Grund alle Hoffnung auf die Ankunft verlor. Dies allein läßt erklären, wie weder Goguelat, noch irgend ein Anderer dem bestimmten Befehle nachkam, im Falle nothwendigen Abmarsches der Husaren zur Benachrichtigung des Königs zurückzubleiben. Von ihr hing die Möglichkeit ab, daß der Monarch die Umspannpferde in Varennes fand, denn weder er selbst, noch die Offiziere auf dem Wege wußten das Haus, wo sie standen, und der jüngere Bouillé hatte, wie oben erwähnt, ausdrücklichen Befehl, zur möglichsten Vermeidung alles Aufsehens sie nicht eher aus dem Stalle ziehen zu lassen, als auf Benachrichtigung durch Goguelat. Dieser leugnet, wie früher berichtet ist, jenen Auftrag erhalten zu haben, dagegen sagt Choiseul in seiner Vertheidigungsschrift, der Marquis von Bouillé selbst hätte ihn noch in Metz von dem ganzen Detail dieser wichtigen

Bestimmung des Baron Goguelat unterrichtet *). Um so befremdender erscheinen folgende Worte des Herzogs, womit er in demselben Aufsatze jede Schuld der Vernachlässigung des erwähnten Befehls von sich, dem obersten Anführer sämmtlicher Schutzwachen, unter dem auch der Baron stand, welcher den ganzen Rückzug mit ihm machte, abwälzen will. „Der Streit über diesen Punkt ist allein zwischen dem Marquis von Bouillé und Goguelat, ich bin gänzlich fremd dabei; der geheime Befehl des Marquis an diesen Offizier kann mich durchaus nichts angehen **)." Goguelat, bekannt mit allen Maaßregeln und ihrem Zusammenhange, dabei schon als Offizier des Generalstaabes wohl zu Rath verpflichtet in so hochwichtiger Angelegenheit, sucht auf dieselbe Art wie Choiseul hinwieder jeden Antheil von Schuld an dem Abmarsche von sich zu weisen. Er sagt: „Ich nicht, sondern der Herzog befehligte; er nimmt alle Verantwortung auf sich und stützt sie auf sehr triftig erscheinende Beweggründe ***)."

Aus Allem, was bisher dargelegt worden ist, kann der Leser vielleicht ein Urtheil über das Benehmen dieser beiden Offiziere fällen, allein nicht leicht möchte sich noch auf eine wahrscheinliche Ursache desselben schließen lassen.

---

*) Goguelat Mémoires. p. 55. Choiseul Rélation. p. 61—62. 111. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 162.

**) Choiseul Mémoires. p. 109.

***) Goguelat Mémoires. p. 46.

Folgende Thatsache dürfte wenigstens hinsichtlich des Herzogs zu einiger Aufklärung auch hierüber dienen: Seine erste Vertheidigungsschrift enthält in Bezug auf den jüngern Bouillé, welchem hauptsächlich die Sorge für das, was zu Varennes geschehen mußte, oblag, folgende Stellen: „Nur zu Varennes wurde alle Vorsicht vernachläßsigt. Ermangelung der allereinfachsten Vorsichtsmaaßregeln zu Varennes war allein Ursache des Ausgangs. Unter den Ursachen des Ausganges ist offenbar die wichtigste und entscheidendste der Mangel aller Vorsicht zu Varennes. An sämmtlichen besetzten Punkten waren alle Vorsichtsmaaßregeln genommen, außer zu Varennes, welcher Posten dem jüngern Bouillé anvertraut war." Dieser befand sich, als viele Jahre nach dem Ereigniß die Vertheidigungsschrift erschien, in einem andern Welttheile, allein sein Sohn, als Offizier in französischem Dienste, zu Paris. Der junge Mann schrieb an den Herzog: Verpflichtet zur Vertheidigung der Ehre seines weit entfernten Vaters, stelle er ihm zur Wahl, entweder alle die falschen Beschuldigungen zurückzunehmen, welche in der Schrift gegen seinen Vater gerichtet wären, während doch hauptsächlich Choiseul selbst den Ausgang verschuldet, oder ohne Verzug diejenige Genugthuung zu geben, welche unter Männern von Ehre gebräuchlich sey. Die Antwort des Herzogs, wie sich solche im Anhange zu dem später erschienenen Bericht des Oheims des jungen Offiziers abgedruckt findet, erklärt den Mann, von welchem in jenen Stellen die Rede ist und allein seyn kann, für völlig

schuldlos an dem Ausgange der Unternehmung. Choiseul habe blos sein Bedauern ausdrücken wollen, daß nicht noch überflüssige Vorsichtsmaaßregeln — précautions surabondantes — genommen worden wären; kein Vorwurf könne den Vater des Offiziers treffen, alle erhaltenen Befehle hätte er ausgeführt und seine Schuldigkeit vollkommen gethan. Vom 11. November 1822 ist das Aufforderungsschreiben, vom 12. November die Antwort datirt *). Nimmt der Menschenkenner beide für ächt an, wie sie es zweifelsohne sind, so dürfte er auf eine Ursache der Übereilung und der Vernachlässigungen in Sommevelle schließen, welche nicht selten ist. Bei großen und wichtigen Unternehmungen reicht oft der gewöhnliche Grad des Muthes und der Seelenstärke nicht hin, um im entscheidenden Augenblicke das übermannende Gefühl der Gefahr zu unterdrücken, welches leicht alle Besonnenheit rauben kann und keinen Willen übrig läßt als den, zu entrinnen. Selbst kräftige Seelen unterliegen zuweilen im unseligen Moment einem geringen Anstoße, und bei der Wichtigkeit der Sache, der Nähe der Entscheidung, dem beklemmenden Gefühl, welches in solchen Lagen aus längerem Erwarten zu entstehen pflegt, könnte leicht Versammlung und unruhiges Bezeigen weniger Menschen, besonders für nicht großen persönlichen Muth und wenig erprobte Festigkeit, hinreichend zu solchem Anstoß gewesen

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 160 — 165. Choiseul Rélation. p. 112.

seyn. Das übermannende Gefühl des Einen, hauptsächlich des Anführers, theilt sich dann nur zu leicht Andern mit, wenigstens läßt in dem vorliegenden Falle die oben erwähnte ähnliche Art der Entschuldigung auf eine ähnliche innere Stimme schließen. Was früher von der Meinung des Königs über Choiseul und in Bezug auf Charakteristik des Baron Goguelat angeführt worden ist, dürfte zur Bestätigung obiger Schlüsse dienen, wenn hinreichender Beweis für jenes vorhanden wäre. Übrigens erbittet der Verfasser Verzeihung für dies lange, leicht ermüdende Detail. Die Flucht des Königs ist indeß der Ring, an welchen sich eine Kette der größten und fürchterlichsten Ereignisse reiht; daher entstand die Hoffnung, den Leser möchte Durchsicht einiger Blätter nicht gereuen, welche über die wahren Ursachen des Ausganges jener folgenreichen Begebenheit, so weit irgend möglich, aufklären sollen.

Die Bewohner der Provinzen Frankreichs, welche der König durchreisen mußte, mochten in großer Mehrzahl für die Revolution gestimmt seyn, damit gegen Bouillé, den Sieger von Nancy, eingenommen, so daß die Reiterabtheilungen an allen Orten, wohin sein Befehl sie führte, Mißtrauen erzeugten. Bürger suchten dies zu Clermont und St. Menehould den Soldaten mitzutheilen, denen nach Versicherung ihrer Offiziere ohnedem nicht mehr unbedingt zu vertrauen war; nur abgesondert von den Bürgern, Bouillé und den Monarchen selbst an der Spitze, ließ sich noch mit Gewißheit auf sie zählen. In St.

Menehould hatte die unterlaſſene Meldung der weitergehenden Huſaren noch mehr aufgeregt, ſo daß die Municipalität eben angekommene Flinten für die Nationalgarde ſogleich unter die Bürger vertheilen ließ, welche während des ganzen Tages am 21. Juni Unruhe zeigten und Beſorgniß irgend eines verrätheriſchen Zweckes der anweſenden und durchgezogenen Reiter. In Folge vorſichtigen Benehmens der Befehlshaber ſtanden indeß die Dragoner an beiden Orten, ohne den Verdacht zu vermehren, am Nachmittage bei ihren Pferden zum Aufſitzen bereit, als die ſchriftliche Benachrichtigung von Choiſeul durch den Kammerdiener Leonard abgegeben wurde. Dieſer ſagte zugleich, die Huſaren wären bei ſeinem Abgange noch in Sommevelle geweſen; Damas ſchloß daraus, der Herzog wolle ſich nur für ſeine Perſon zu dem General Bouillé begeben, und da der eingegangene Zettel erſt für den nächſten Tag neue Befehle verhieß, ſo glaubte jener Offizier, alle früheren Beſtimmungen blieben bis dahin noch in Kraft, ſo daß er auf die Ankunft des vorausgehenden Offiziers vom Generalſtaabe und ſpäter auch der Huſaren rechnen könne, wenn, wie er hoffte, der Monarch, ungeachtet einiger Verzögerung, doch noch durchkommen ſollte. Selbſt der Herzog ließ ſich erwarten, da ſeine Nachricht durchaus keine Veranlaſſung zu der Vermuthung gab, er werde einen andern Weg nehmen. In Gemäßheit der erhaltenen Zeilen und dieſer Schlüſſe glaubte Damas einerſeits die Bereitſchaft der Reiter nicht auf die ungewiſſe und höchſt wahrſcheinlich nun jedenfalls verzögerte Ankunft

des Königs bedeutend verlängern zu können, ohne Gefahr der Vermehrung des Mißtrauens, welches in der That anfing, sich lauter zu äußern, und leicht große Hindernisse der Durchreise zu erzeugen vermochte; andererseits setzten ihn die zu erwartenden Benachrichtigungen, wenn der König ja noch eintreffen sollte, in den Stand, die Dragoner zeitig genug wieder zu sammeln, um mit ihnen dem Monarchen, wenn er unentdeckt durchkam, der frühern Bestimmung gemäß in einiger Zeit nachfolgen zu können. Indeß erst eine Stunde später, als Leonard eintraf, um 8½ Uhr, entließ Damas die Dragoner, welche in Übereinstimmung mit den versammelten Bürgern eben begannen, auch ihre Verwunderung über das lange vergebliche Erwarten auszudrücken. Dandoins hatte aus demselben Grunde zu St. Menehould die Pferde einige Zeit nach Eingang der Benachrichtigung des Herzogs absatteln lassen; kaum eine halbe Stunde später, als dies an beiden Orten geschah, langte zum großen Erstaunen der Offiziere der Wagen des Monarchen an und ging, wie oben erwähnt, auch ohne alles Hinderniß weiter. Bürger und Soldaten, die noch auf der Straße waren, betrachteten das Fuhrwerk zwar mit Neugierde, allein ohne für den Augenblick Verdacht oder vermehrte Unruhe zu zeigen *).

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 105. 168. 169. 209—212. 214—223. 271—273. 276—277. Choiseul Relation. p. 127—132. 139. 142—143. 189. Bouillé

Nur ein Mann in St. Menehould, der Poſtmeiſter Drouet, vormals Dragoner im Regiment Condé, kam, während man vor ſeinem Hauſe die Pferde wechſelte, nach ſeinen ſpätern Ausſagen vor der Nationalverſammlung, der Wahrheit folgender Weiſe auf die Spur. Er glaubte zuerſt in einer der Frauen die Königin zu erkennen; faßte hierauf den Mann, welcher tief im Wagen ſaß, näher ins Auge und fand große Ähnlichkeit ſeiner Züge mit dem Bildniß des Königs auf Aſſignatenzetteln. Ein kurzes eifriges Geſpräch des Hauptmann Dandoins mit einem der Couriere (mit Valory) *) und die Umſtände des Mar-

---

Mémoires. T. II. p. 76. Weber Mémoires. T. II. p. 104. Moniteur 1791. p. 724. 729.

*) Der hiſtoriſche Nachlaß jener Zeit liefert zwei Abdrücke der Ausſagen des Poſtmeiſters Drouet vor der Nationalverſammlung, die verſchiedentlich von einander abweichen; obige Stelle iſt hier aus dem Moniteur 1791. p. 729. aufgenommen; der Abdruck, welcher der Relation des Herzogs von Choiſeul p. 139. beigefügt iſt, beſagt dagegen: leiſe aber eifrig geſprochene Worte des Königs aus dem Wagen zu dem Courier hätten Drouet in ſeiner Vermuthung beſtärkt. Valory ſelbſt und noch ein anderer Augenzeuge erwähnen letzterer nicht, wohl aber jener kurzen Unterredung Dandoins, die auch den Umſtehenden ſichtlich aufgefallen ſey (ſ. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 272—273. Choiseul Relation. p. 132.). Da die drei berichtenden Augenzeugen, worunter Drouet, des gewiß gleich nach dem Ereigniß ſehr merkwürdig erſcheinenden Umſtandes nicht gedenken, daß der König in

ſches und des Aufenthaltes der Huſaren und Dragoner beſtärkten ſeine Vermuthung, welche er indeß, als ihm ſelbſt noch zweifelhaft, erſt nach dem Abgange des Wagens einigen Mitbürgern und der Municipalität mitzutheilen wagte. Demnächſt lief aber die wichtige Neuigkeit in der kleinen Stadt ſchnell von Haus zu Haus, die Bürger eilten bewaffnet auf die Straße, um den Abmarſch der Dragoner zu hindern, welchen Dandoins indeß unter einem andern ſchicklichen Vorwande befohlen hatte, und Drouet entſchloß ſich, in Begleitung eines alten Kameraden, des ehemaligen Dragoners Guillaume, dem Könige

---

Perſon mit ſichtbarer Unruhe den Poſtmeiſter über den Weg nach Varennes befragt habe, ſo verdient dieſe beſondere Angabe eines Sohnes des Marquis von Bouillé, welcher damals zu Stenay bei dem Vater war, wenig Glauben (ſ. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 103—104.). Es wird darauf zugleich die Behauptung gegründet, welche mit zur Entſchuldigung des Generals dienen ſoll, eine wichtige Urſache des Ausganges der Flucht ſey die Weigerung des Königs geweſen, den Major d'Agoult mit ſich zu nehmen, der jene Erkundigung einziehen konnte, während der Monarch, tief im Wagen, dem Blicke der Umſtehenden möglichſt entzogen blieb. Nicht von St. Menehould, ſondern von Clermont ging indeß ſchon damals eine ſehr gute Straße nach Varennes ab (ſ. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 227.), was dem Könige nach ſo häufiger Berathung über das Unternehmen durchaus nicht unbekannt ſeyn konnte; das Unnöthige der Erkundigung trägt daher offenbar noch zu ihrer Unwahrſcheinlichkeit bei.

nachzureiten. Da neues Satteln und Packen Zeit erforderte, so gelang es den Bürgern, die Dragoner noch in den Ställen festzuhalten; nur ein Wachtmeister — sein Name Le Gage — entrann und eilte, dem Obristen Damas nach Clermont Nachricht von den Ereignissen in St. Menehould zu bringen. Er bemerkte unterwegs die Verfolger des Königs, hielt sie auch dafür und suchte sie einzuholen, allein in einem Gehölz verlor er sie aus dem Gesicht. Zu spät hatten diese indeß nach der Berathung mit der Municipalität St. Menehould verlassen, um den Wagen zu Clermont einholen zu können, vielmehr begegneten ihnen noch vor letzterer Stadt schon die zurückkehrenden Postpferde, durch deren Führer Drouet, ihr Herr, die Richtung der Reise nach Varennes erfuhr; er umging hierauf Clermont, um wo möglich auf näher führenden Feldwegen noch vorzukommen. In diesem Orte erregte der Befehl an die Dragoner, sich wieder zu versammeln, welchen Damas in Folge der Benachrichtigung durch Le Gage aus St. Menehould unter dem Vorwande ertheilte, so eben Befehl zum Abmarsch erhalten zu haben, neues Mißtrauen und große Unruhe; die Municipalität und das zu Clermont befindliche Districtsdirectorium machten dem Obristen Gegenvorstellungen, fanden bei ihm kein Gehör, allein ihre Aufforderung und das Zureden der Bürger destomehr bei den Reitern, welche zuletzt ihrem Anführer vollständig Gehorsam verweigerten. Damas entkam indeß für seine Person mit wenigen Getreuen glücklich aus der Stadt und es gelang ihm auch, den

Weg einschlagen zu können, welchen der König genommen hatte *).

Indem der Kammerdiener Leonard zu Varennes bei seiner Durchreise den jüngern Bouillé und Raigecourt blos mündlich von der Besorgniß unterrichtete, der König habe seine Reise nicht fortsetzen können, obgleich er zuverlässig aus Paris entkommen sey, und dabei auch hier die Versicherung gab, die Husaren unter Choiseul wären, als er von ihnen schied, noch auf ihrem Posten gewesen, so glaubten jene Offiziere, fortwährend pünktlichst nach den früheren Befehlen verfahren zu müssen. Nicht minder bestimmt erwarteten sie, da die erhaltene Nachricht durchaus auf keine Änderung der Anordnungen schließen ließ, Benachrichtigung durch Goguelat, im Fall der König noch Sommevelle erreichte; sie war ihnen nöthiger als den übrigen Offizieren, indem danach die Pferde erst auf den noch unbekannten Punkt zum Umspannen gebracht werden sollten. Demgemäß erachteten sie auch für das Wichtigste ihres Auftrages nächst strengster Bewahrung des Geheimnisses und unausgesetzter Bereitschaft, keinenfalls den vorausgehenden Offizier des Generalstaabes zu verfehlen. Sie zogen sich nach Einbruch der Nacht in

*) Choiseul Relation. p. 132—139. 140. 143—144. 146. 189. 191. 193. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 104 — 106. 169 — 171. 223—230. 272—277. Moniteur 1791. p. 724. 729. 727. Weber Mémoires. T. II. p. 104—107. Bouillé Mémoires. T. II. p. 75—77.

das Wirthshaus zurück, welches Goguelat als den Einstellungsort der Pferde kannte und wo sich auch sein Pferd zum Wechseln befand; es lag in dem kleineren Theile des Städtchens Varennes, den die Aisne, über welche im Orte eine Brücke führt, von der sogenannten Oberstadt trennt, durch die man von Clermont aus zuerst kommen muß. Wegen Mangel an Offizieren bei dem Regiment Lauzun befehligte die 60 Husaren zu Varennes ein sehr junger Unterlieutenant — sein Name Rohrig *) — dieser sollte nach ausdrücklichem Befehl des General Bouillé keinenfalls vor der Ankunft des Monarchen in das Geheimniß gezogen werden; nach Einbruch der Nacht hatte ihn indeß Raigecourt wiederholt erinnert, die Pferde gezäumt in dem Kloster der obern Stadt, wo sie standen, und die Husaren zum Aufsitzen bereit zu halten, damit er augenblicklich nach Ankunft der Geldwagen sie weiter geleiten könne; zugleich sendete der jüngere Bouillé in großer Besorgniß über die Nachricht, welche Leonard

*) Baron Goguelat und Andere nennen ihn Rodwell (s. Goguelat Mémoires. p. 27. Bertrand Histoire. T. V. p. 313. Weber Mémoires. T. II. p. 113.), wahrscheinlich eine bei Franzosen gewöhnliche Entstellung ihnen schwer auszusprechender Namen. Selbst der Rittmeister des jungen Offiziers giebt ihm in seinem ausführlichen Berichte (s. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 167 — 179.) beständig den Namen Rohrig, weshalb, da sich kein anderer Offizier vom Regiment Lauzun als er zu Varennes befand, Verwechselung der Person nicht stattfinden konnte.

ertheilte, einen Husaren nach Clermont, um von dem Obersten Damas, da er Sommevelle näher war, Erkundigung einzuziehen *). Bei diesem Stande der Dinge zu Varennes erreichte der Wagen des Königs gegen eilf Uhr das Gehölz vor dem Orte, wo die Pferde zum Umspannen stehen sollten; der vorauseilende Garde du corps hatte es bereits vergebens durchsucht, war dann in die obere Stadt geritten, in welcher gänzliche Stille herrschte, um nach dem Gespann zu fragen, und kehrte, als er nichts erfuhr, wohl aber das Rollen des ankommenden Wagens vernommen hatte, zu diesem zurück, in der Hoffnung, die Pferde könnten sich noch gefunden haben. Die Königin war indeß selbst ausgestiegen, um in dem nächsten Hause Erkundigung einzuziehen; nach dem Bericht des Grafen Valory kam während dem der Postmeister Drouet vorüber und rief den Postknechten zu, durchaus nicht weiter zu fahren, da der König in dem Wagen sey; sobald die Königin nebst den Gardes du corps, die sie begleiteten, zurück war, bewogen indeß Versprechen und Drohungen die Postknechte zum Fortsetzen der Reise, so daß sich nach 35 Minuten Aufenthalt **) der Wagen im

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 110. 107. 81. 109. 115 — 117. 171. 188. 190 — 192. 226. 158. Weber Mémoires. T. II. p. 108 — 109. Bertrand Histoire. T. V. p. 310.

**) Choiseul versichert, vom Könige selbst, der nach seiner Uhr gesehen, diese Angabe der Dauer des Aufenthalts erhalten zu haben, s. Choiseul Relation. p. 111.

schnellsten Lauf der Stadt zu wieder in Bewegung setzte. Hinterließ man auf dem Wege zwischen Sommevelle und Clermont nur irgend eine Person mit der Nachricht, in welchem Hause zu Varennes das Gespann stand, so reichte diese Zeit zehnfach hin, die Reisenden vermittelst der seit Nachmittags aufgezäumt stehenden Pferde weiter zu fördern; allein ohne diese Vorsicht verloren, erreichte während dieser kostbaren Minuten auch Drouet Varennes, und es gelang ihm, mit Hülfe eines Gastwirths, dessen Haus er noch offen fand, in weniger als einer halben Viertelstunde acht bis zehn gleichgesinnte Männer aufzubieten, die den Wagen an dem indeß gesperrten Thore anhielten. Zugleich ertönten Sturmglocke und Lärmtrommel im Orte; der Gemeindeprocurator, ein Lichterzieher, Namens Sauce, erklärte den Reisenden, man halte sie für die königliche Familie, und noch ehe die Husaren und ihr Offizier, getrennt durch den Fluß von dem jüngern Bouillé, die Ursache des Lärms nur ahnen konnten, war der Monarch schon in das Haus des Gemeindeprocurators gebracht und alle Männer im Orte unter den Waffen *).

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 107—111. 171. 234—235. 278—288. Choiseul Relation. p. 88—89. 111. 112. 140—141. Bouillé Mémoires. T. II. p. 77—79. Weber Mémoires. T. II. p. 109—112. Bertrand Histoire. T. V. p. 310—311. Moniteur 1791. p. 729. Goguelat Mémoires. p. 26. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 29. Drouet erhielt zur Belohnung für die That von der Nationalversamm-

Sie bewiesen gleichen Geist mit den Bewohnern von St. Menehould und Clermont, so daß die Gewißheit, es sey der König, den man angehalten, nur den Eifer, die Weiterreise zu hindern, vermehrte. Die Municipalität sendete nach Hülfe in die benachbarten Orte, aus denen bald Tausende von bewaffneten Landleuten, durch die Sturmglocken geweckt, nach Varennes zogen; die Bürger hatten sich vor Allem der Pferde zum Umspannen, deren Bestimmung nun erklärt war, bemächtigen wollen, so daß Bouillé und Raigecourt im Augenblicke, als der Lärm aus der obern Stadt ihnen zu Ohren kam, auch schon die Thüre ihres Wirthshauses belagert sahen. Beide Offiziere gewannen indeß mit einem Theil des Gespanns, indem sie rasch durch die Menge setzten, noch glücklich das Freie *), warteten einige Zeit vor dem Orte in der Hoffnung, die Reisenden könnten, noch durchkommend, der Pferde bedürfen und brachten, als diese Aussicht schwand, ihrem General nach Stenay die erste Nachricht von dem unglücklichen Ereignisse; sie selbst kannten es nur durch das Geschrei des Volks und wußten weder Veranlassung noch Umstände **). Der General hatte die

---

lung 7500, Sauce 5000, Guillaume 2500 Thaler. Allen ihren ersten Gehülfen verehrte man ebenfalls verhältnißmäßige Geldsummen. Moniteur 1791. p. 958.

*) Zwei Pferde nebst dem Kutscher fielen in die Gewalt des Volks, indem das eine mit einem Dreschflegel zu Boden geschlagen ward. Choiseul Relation. p. 159.

**) Choiseul Relation. p. 99. 159. 167. 168. Mémoires

Nacht mit wenigen Begleitern im Freien auf der Straße von Stenay nach Dun zugebracht und ritt in großer Besorgniß, da bis zu Tagesanbruch weder der Monarch noch ein Courier eintraf, gegen erstgenannten Ort zurück, wo nach seinem Befehl das Reiterregiment Royal-Allemand noch vor Tage zum Ausrücken bereit seyn sollte. Sein Sohn, jetzt beauftragt, das Regiment zu holen, fand den Befehl nicht befolgt, so daß es sich erst nach fünf Uhr in Marsch setzte, obgleich die Nachricht aus Varennes noch vor 4½ Uhr eingegangen war *); Offiziere und Soldaten zeigten indeß den besten Willen, als ihnen der Feldherr das unselige Ereigniß ohne Rückhalt und mit der Aufforderung bekannt machte, ungesäumt unter seiner eigenen Anführung nach Varennes zur Befreiung des Monarchen zu eilen. Fünf starke geographische Meilen in bergigem Lande und damals auf schlechten Wegen sind von Stenay dahin; das Regiment legte sie, den General an der Spitze, in fortwährend starkem Trabe zurück **).

---

sur l'affaire de Varennes. p. 111. 114. 124. 172. 175. 193—194. 235. 118. 256. Weber Mémoires. T. II. p. 112—113. Bertrand Histoire. T. V. p. 311—312. Moniteur 1791. p. 725. Goguelat Mémoires. p. 29.

*) Der Kammerdiener Leonard hatte sich von Varennes aus in der Nacht so lange aufgehalten, daß er erst um diese Zeit bei dem General anlangte (s. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 126.).

**) Choiseul Relation. p. 156. 168. Mémoires sur l'af-

Als Choiseul und Goguelat, wie früher erwähnt, ungefähr eine Stunde nach der Verhaftung des Königs Varennes erreichten, kamen sie zwar ohne Aufenthalt in den Ort, allein sie fanden die bewaffneten Bürger so zahlreich, auch bereits die dortigen Husaren, welche ihr jugendlicher Anführer bei dem unerwarteten großen Ereignisse nicht zusammenzuhalten wußte, unter sie gemischt, daß gewaltsame Befreiung des Monarchen allein durch die 40 Reiter aus Sommevelle fast unmöglich erschien. Choiseul und Damas, welcher um dieselbe Zeit eintraf, wollen indeß, als man ihnen gestattete, den König zu sprechen, einen solchen Versuch in Vorschlag gebracht haben, den aber der Monarch von der Hand wies. Indem die Municipalität ihm schuldige Ehrfurcht bezeigte, ersuchte sie blos um Aufschub der Reise bis zum Morgen, um dann mit ihrer Bürgermiliz sicheres Geleit geben zu können; auch hoffte der König auf die Ankunft des Generals Bouillé, an den Goguelat im Augenblicke als er zu Varennes eintraf, noch unbekannt mit dem Abgange der Offiziere bei den Umspannpferden, den Lieutenant Rohrig abgesendet hatte. Der nie sich verleugnenden Sinnesart des Königs gemäß erhielten diese Aussichten auf Befreiung hauptsächlich durch die Gewißheit Glauben und Gewicht,

---

faire de Varennes. p. 88. 122 — 128. 194. Weber Mémoires. T. II. p. 120. Bertrand Histoire. T. V. p. 313. 314. Moniteur 1791. p. 805. 806. Bouillé Mémoires. T. II. p. 65 — 69.

daß Anwendung der Gewalt jedenfalls und sogleich Blut kosten müsse. Jeder Augenblick brachte indeß mehr bewaffnete Landleute in die Stadt, die Aisnebrücke wurde verrammelt und stark besetzt, Drohungen und Zureden der unendlich überlegenen Menge erschütterten zuletzt die Treue der Husaren aus Pont Sommevelle, die Anfangs guten Muth und Geist bewiesen. Ganz nutzlos war daher die Ankunft des Rittmeisters Deslon mit 60 Husaren aus Dun, welcher auf Nachricht, die ihm Rohrig im Vorbeigehen ertheilte, schnellsten Laufes nach Varennes geeilt war. Man ließ ihn für seine Person zwar in die Stadt zu dem Könige, dem er aber nur die Unmöglichkeit melden konnte, mit der geringen Zahl seiner Reiter sich den Weg über die Brücke zu bahnen *). Bei dieser Lage der Dinge erschienen die Adjutanten Ramoeuf und Baillon, versehen mit dem Decret der Nationalversammlung, welches den Monarchen und seine Entführer anzuhalten gebot, wo man sie finden würde.

---

*) Choiseul Relation. p. 89—101. 146—147. 154. 164—166. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 118—121. 176—178. 230—233. 292—293. 290. 94—95. Goguelat Mémoires. p. 21—22. 27. 29—30. 32. 59. Bouillé Mémoires. T. II. p. 77. 79—80. Weber Mémoires. T. II. p. 114—118. 121—122. Bertrand Histoire. T. V. p. 312—316. Moniteur 1791. p. 805. Mit militairischer Vorsicht ließ der Rittmeister Deslon den Rest seiner Husaren zur Sicherung des Maasüberganges in Dun für das nachfolgende Regiment Royal Allemand zurück.

Der letztgenannte Offizier verfehlte nicht, bei Überreichung des Decrets das allezeit wirksamste Mittel zur Bestimmung der Entschlüsse des Königs anzuwenden: er schilderte ihm die Hauptstadt den fürchterlichsten Schrecknissen des Bürgerkrieges ausgesetzt, jedes Eigenthum, jedes Leben in Gefahr, selbst Weiber und Kinder unter dem Mordmesser; nur schleunigste Rückkehr der ganzen königlichen Familie könne dem gräßlichen Unheil vielleicht noch vorbeugen oder doch Einhalt thun. Kaum waren die Offiziere aus dem Zimmer des Monarchen und hatten sich unter das versammelte Volk gemischt, so rief dieses auch: Rückkehr nach Paris! worauf der König mit seiner Einwilligung nicht länger zögerte *). Gegen acht Uhr

*) Ließ Choiseul seine Husaren, wenn er auch wegen befürchteter Aufregung in St. Menehould nicht durch diesen Ort gehen wollte, auf irgend einem Punkte der ganzen Strecke Weges von Sommevelle bis dahin zurück, so genügten sie im freien Felde allein unter den Augen ihrer Vorgesetzten unbedingt dem Befehle, die nachfolgenden Couriere aufzufangen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der König noch allein durch die Befolgung dieser Anordnung gerettet worden wäre, denn erst nach Ankunft der Adjutanten forderte das Volk die Rückkehr nach Paris, und nicht berechnen läßt sich der Einfluß, welchen Bouillé mit dem Regiment Royal Allemand, wenn er vor ihnen eintraf, auf das Ereigniß haben konnte. Je mehr Umstände sich indeß gegen Choiseul und Goguelat vereinigen, je größer wird die Pflicht, mit ihnen zugleich auch Alles zu erwähnen, was zur Minderung des nachtheiligen Eindrucks dienen kann. Hierzu gehört unstreitig die That-

Morgens trat er mit sämmtlichen Personen, die ihn aus den Tuilerien begleitet hatten, umgeben von vielen Tausenden bewaffneter Bürger und Landleute, die Rückreise auf demselben Wege an, den er gekommen war. Die drei Gardes du corps wurden auf den Bock seines Wagens gesetzt; den Herzog von Choiseul, Grafen Damas und Baron Goguelat behielt man zu Varennes in Haft und übergab sie später, nebst einigen andern Offizieren, dem Nationalgerichtshofe zu Orleans. Als der General Bouillé mit dem Regiment Royal Allemand kurz nach neun Uhr vor Varennes eintraf, erkannte er bald die Unmöglichkeit, mit erschöpften Pferden, durch schnellen Ritt von fünf Meilen Weges, den König noch einzuholen und dann ihn aus den Händen so überlegener Anzahl Bewaffneter zu befreien; er entschloß sich zur Rückkehr nach Stenay und von dort zur Flucht auf das österreichische Gebiet, welches er auch, nebst seinen Söhnen und vielen andern Offizieren, glücklich erreichte. Die Übrigen, nebst den Truppen, leisteten bald darauf die von der Nationalversammlung neuerlich vorgeschriebenen Eide, worauf man

---

sache, daß der König und die Königin beide Offiziere wenige Monate nach der mißlungenen Flucht wieder gnädig empfingen und ersteren in ihre Umgebung aufnahmen, in welcher er noch längere Zeit und bis äußere Umstände seine Entfernung erzwangen, geblieben ist. S. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 108. Goguelat Mémoires. p. 33—34. 65. Madame de Campan Mémoires. T. II. p. 159 — 160.

ihre Entschuldigung, blos nach den Befehlen ihres höchsten Vorgesetzten und ohne alle Kenntniß seiner Zwecke gehandelt zu haben, als genügend annahm *).

Will sich der Leser die Schilderung des Zuges der königlichen Familie am 6. October 1789 von Versailles nach Paris vergegenwärtigen, so erhält er damit ein treues Bild ihrer Rückreise von Varennes, welche nur durch die viertägige Dauer um so länger und schmerzlicher ward **). Die Gesetzgeber sendeten auf die erste Nachricht von der Verhaftung des Königs ***) ihm drei Commissarien aus

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 130—135. 238—240. 293—296. 179. 194. 195. 153. Choiseul Mémoires. p. 25. 101—108. 146—147. 161. 192. 156. 172. 174. Goguelat Mémoires. p. 30—31. Weber Mémoires. T. II. p. 118—120. 123—126. Bouillé Mémoires. T. II. p. 69—72. Moniteur 1791. p. 727. 805. 806. 804. Bertrand Histoire. T. V. p. 317.

**) S. vorliegendes Werk Bd. IV. S. 22—23. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 295—311. Weber Mémoires. T. II. p. 126—127. 135. Ferrières Mémoires. T. II. p. 363—366. Bertrand Histoire. T. V. p. 89. 96. 101—102. Moniteur 1791. p. 725. 732—733.

***) Ein Eilbote aus Varennes überbrachte sie am 22. Juni um zehn Uhr Abends. Höchst wahrscheinlich ging er nicht später als anderthalb Stunden nach der Verhaftung des Monarchen, nämlich ungefähr um ein Uhr Morgens, ab. Mit großem Interesse und allen Mitteln zu möglichster Eile bedurfte er dann, wenn auch sein Weg durch die Hauptstadt

ihrer Mitte entgegen, deren Wahl gegenseitige Rücksicht der Hauptparteien in der Versammlung bezeichnete: Pethion, eifrig für die Republik, Barnave, monarchischer Jacobiner, Latour Maubourg, im Club von 1789. Der neue mächtige Verein, als dessen Stellvertreter bei der Sendung man die beiden letztgenannten Abgeordneten betrachten konnte, bewies indeß hinsichtlich aller Beschlüsse fortwährend sein entschiedenes Übergewicht; so widersprachen die Republikaner vergebens dem Antrage des Constitutionsausschusses, die bereits angeordnete Wahl neuer Gesetzgeber bis auf Weiteres auszusetzen, und ein Decret folgenden Inhalts, den heftigsten Jacobinern viel zu mild, in den Augen der Royalisten bei weitem zu streng, erhielt als Vorschlag jenes Vereins doch große Stimmenmehrheit. Der König, die Königin, der Dauphin sollten in den Tuilerien jedes unter Aufsicht einer besondern Wache gestellt werden. Strenge Haft und ungesäumtes Verhör aller Begleiter des Monarchen; ihm selbst und seiner Gemahlin möchten Abgeordnete der Nationalversammlung, wozu man drei Mitglieder des Clubs von 1789 wählte, schriftliche Erklärung über die Flucht abfordern. Fernerweite Ermächtigung der Minister, alle Beschlüsse der Gesetzgeber ohne königliche Genehmigung zu vollziehen *).

---

in Rechnung kömmt, kaum zwei Stunden weniger als der Wagen des Königs, so daß dies ein zweiter Beweis der Unmöglichkeit irgend langen Aufenthalts des Monarchen unterwegs erscheint.

*) Moniteur 1791. p. 712. 722. 724. 728—729. 731. 736.

Am 25. Juni Abends sieben Uhr betrat der Monarch nach langem, fürchterlichem Zuge durch die Hauptstadt aufs Neue sein kaum verlassenes Gefängniß; großer Gefahr waren dabei die drei Gardes du corps auf dem Bocke des Wagens ausgesetzt, und obgleich Bürgermiliz sie rettete, so blieb doch keiner ohne Wunden *). Ihre wichtige Theilnahme an der Flucht gab Veranlassung, die Leibwache zu Pferde, deren Mannschaft nach ihrem muthigen Widerstande am 6. October zu Versailles, wie früher erwähnt, in die Heimath entlassen worden war, nun gänzlich aufzulösen. Meist arme Edelleute, unterstützte der König diese unglücklichen Getreuen nebst den Offizieren und Soldaten der französischen Garde, welche am 14. Juli 1789 nicht übergingen und die man ebenfalls entlassen hatte, indem er aus seinem persönlichen Einkommen einem Jeden, der in Frankreich blieb, den bisherigen

---

741. 811. 810. 812. 815. 835. 873. Weber Mémoires. T. II. p. 128. 320. Bertrand Histoire. T. V. p. 89. 99. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 106—107. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 205. 220. 248.

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 311—317. Weber Mémoires. T. II. p. 135—144. Bertrand Histoire. T. V. p. 113—115. Ferrières Mémoires. T. II. p. 372—373. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 114—116. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 200—202. Moniteur 1791. p. 733. 739. 795.

Sold fortbezahlen ließ *). Viele begaben sich indeß, verzichtend auf diese Hülfe, zu den Brüdern des Königs, welche nach der gelungenen Flucht des Grafen von Provence beide ihren Aufenthalt zu Koblenz, der Residenz des Churfürsten von Trier, nahmen. Die Auswanderung nahm überhaupt um diese Zeit bedeutend zu, hauptsächlich von Offizieren, welche sich theils weigerten, die Verpflichtung zu ausschließlichem Gehorsam für die Decrete der Gesetzgeber einzugehen, theils als verdächtig entlassen oder von den Soldaten gewaltsam entfernt wurden. Die erledigten Stellen besetzte man sogleich mit zuverlässigen Anhängern der Revolution, besonders mit vielen Unteroffizieren, beschloß, das ganze Heer bis auf den Kriegsfuß vollzählig zu machen und verordnete ungesäumten Abmarsch an die Grenzen von 97,000 Mann, der 300,000 Freiwilligen aus der Bürgermiliz, welche das Decret vom 21. Juni aufrief **). Die mißlungene Flucht des Königs

*) Moniteur 1791. p. 733. 735. Pièces trouvées dans le secrétaire du Roi. Recueil. VI. p. 1—34. 39—42. II. 94—97. 113. VI. 35—41. VIII. 16. Jauffret Histoire du Procès de Louis XVI. T. IV. p. 194—197. Bei der französischen Garde mochten nur wenige oder keine ihrer frühern Offiziere geblieben seyn, denn es waren fast alle Feldwebel zu Hauptleuten befördert worden, s. Moniteur 1791. p. 1304.

**) Relation des derniers événemens de Monsieur frère du Roi Louis XVI. p. 109. Bouillé Mémoires. T. II. p. 101—102. Moniteur 1791. p. 720. 780. 783. 756.

hatte alle gewöhnlichen Folgen gescheiterter Unternehmungen: sie schlug Muth und Hoffnung seiner persönlichen Anhänger in Frankreich gänzlich nieder und lieferte mehr als irgend ein anderes Ereigniß Gelegenheit und Mittel zur Befestigung des neuen Systems.

---

804. 841—844. 884. 766. 851. 875. 885. 889. 1124. 1193.
La vie de Dumouriez. T. II. p. 319—320.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Verhältnisse und Absichten der Parteien unmittelbar nach der Rückkehr des Königs. Louvet. Decrete der Nationalversammlung vom 15. und 16. Juli 1791. Ereignisse zu Paris am 17. Juli 1791. Entstehung des Feuillansclubs. Büzot. Prieur. Roederer. Die Asche Voltaire's wird in das Pantheon gebracht. Abschaffung der Ritterorden. Avignon und Venaissin werden Frankreich einverleibt. Kriegsrüstungen der Ausgewanderten. Erklärung von Pilnitz. Beendigung der Constitution, sie wird vom Könige angenommen. Letzte Decrete der Nationalversammlung; sie beendet ihre Sitzungen. Wahl der Abgeordneten zu der gesetzgebenden Nationalversammlung; Parteien; erste Sitzung derselben. Bertrand de Moleville und Cahier de Gerville werden Minister. Wege der Jacobiner zum Erreichen ihrer Zwecke. Zustand des Reichs bis zum April 1792. Land- und Seetruppen. Begnadigung und Triumphzug der Schweizer vom Regiment Chateauvieux. Verhältnisse der Geistlichkeit und ihre Folgen. Decret gegen die eidweigernden Priester, welchem der König seine Zustimmung versagt. Der hohe Nationalgerichtshof

wird wieder zu Orleans vereinigt. Ernennung eines Aufsichtsausschusses. Einführung der Guillotine. Gaudet.

Die schwierige Frage, wie dieses selbst sich gestalten sollte? schien zugleich der bestimmten Entscheidung näher als jemals. Der Monarch wirklicher und erklärter Gefangener; große Mehrzahl der Gesetzgeber einig für die Constitution, wie sie zuletzt beschlossen worden war; die Minister, Männer derselben Partei, oder vielmehr der verschiedenen Parteien, die sich zu ihr vereinigt hatten; die Behörden der Hauptstadt: der Maire, fast alle Departementsverwalter, der Generalcommandant, gehörten ebenfalls zu ihren eifrigsten Mitgliedern; das zahlreiche pariser Heer, in dessen Händen sich auch die Person des Königs befand, hatte seinem Anführer neuerlich Beweise des Gehorsams gegeben, und ließ um so mehr gleiche Stimmung ferner hoffen, da die Lameths, bisher allein Nebenbuhler des Generalcommandanten in Bezug auf den Befehl über diese Macht, seine Freunde, seine Vertheidiger geworden waren; endlich dasselbe Übergewicht des Vereins der jetzigen Constitutionellen im Jacobinerclub der Hauptstadt wie in der Nationalversammlung; die Tochtergesellschaften in den Provinzen konnten demnach im Sinne der Constitution geleitet werden, und alle Mittel dieses bisher jeder bestehenden Ordnung so gefährlichen Vereins ließen sich somit für die neue Verfassung anwenden. Weit größer und wichtiger erschienen diese

Vortheile und Mittel der jetzigen Constitutionellen, als die der Anhänger der englischen Verfassung nach den Ereignissen des 14. Juli 1789 und dem Rücktritt Neckers in das Ministerium *); ihre allein noch zu fürchtenden Gegner, die Verehrer der Republik, hatten nichts für sich, als den Umstand, welcher vormals auch nur allein die Demokraten unterstützte: sie konnten Aufruhr, Zügellosigkeit und alle Vortheile, welche der Besitzlose davon hoffen durfte, ferner fordern, verheißen, während das neue Gesetz Gehorsam, wenn auch für des Volkes selbst gewählte Behörden, gebot, und diese zur Sicherung des Eigenthums und der Personen verpflichtete. Wie der Kampf gegen dies Gesetz schwieriger war, mußte die Art, in welcher er geführt wurde, die Mittel und der Ausgang auch merkwürdiger und belehrender seyn.

Gleichzeitige wie spätere Äußerungen der eifrigsten Republikaner lassen keinen Zweifel über ihre Absichten. So erklärte Camille Desmoulins: „Die republikanische Regierungsform sey offenbar die angemessenste Verfassung für Frankreich;" und in Bezug auf den zurückgebrachten Monarchen: „Da das Thier in der Schlinge ist, so muß man es tödten." Der junge Dichter Louvet **), der Häupter der Partei, sagt von ihren damaligen Zwecken:

*) S. Bd. III. S. 123—127. des vorliegenden Werkes.

) Damals 27 Jahre alt, Verfasser des mehr als schlüpfrigen Romans: **Les Aventures du Chevalier de Faublas. Er war zu Anfang der Revolution Diener in einer Buchhandlung.

„Wir reine Jacobiner wagten es, nach dem gründlichen Ruhme der unsterblichen Ehre zu streben, das Königthum selbst zu tödten, erst in Frankreich, nachher in der ganzen Welt.“ Brissot, welcher damals hauptsächlich die Schritte der Republikaner leitete, erklärt als seine Gesinnungen und Absichten: „Seit ich zu denken vermag, hasse ich die Könige und das Königthum; mein ganzes Leben ist ein unausgesetzter Kampf für die Republik gewesen; indem ich die Abschaffung der Königswürde im Auge hatte, fürchtete ich nichts so sehr, als daß der König sich keiner Verrätherei schuldig machen möchte, denn diese mußte ihm verderblich werden und das Königthum vernichten, welches allein noch der Größe der französischen Nation entgegenstand.“ Er sagt ferner: „Die Constitutionellen predigten Ordnung, Gehorsam dem Gesetze, Ehrfurcht für die Behörden, zum Vortheil des Königs und damit gegen die Revolution; wer für die Revolution war, mußte Unordnung, Auflösung wollen; um Republikaner zu seyn, mußte man zerrütten, auflösen *).“

*) Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 298. A Maximilien Robespierre et à ses Royalistes p. J. B. Louvet. p. 18. J. P. Brissot à tous les républicains de France sur la société des Jacobins de Paris. à Paris. 1 Vol. in 8. p. 8. 16. 17. 27 — 28. Blieben die hier angeführten Schriften der Republikaner dem zu Paris lebenden Geschichtschreiber Thiers unbekannt, oder wollte er sie nicht berücksichtigen? Er sagt (Histoire de la Révolution française. T. II. p. 63. und 72.): Diese Partei

Indeß mit dem ausgesprochenen Zwecke der Republik, diese Regierungsform gegen die eben erwähnten Mittel und Vortheile der Constitutionellen gleich jetzt durchzusetzen, erschien unmöglich. Fast alle Republikaner begnügten sich, nach der Rückkehr des Monarchen seine Absetzung, dann Untersuchung und Richterspruch gegen ihn zu verlangen; sein natürlicher Erbe, der minderjährige Dauphin, sollte ihn ersetzen und statt dieses Kindes ein Regent oder Regentschaftsrath, von der Nation gewählt, die vollziehende Gewalt ausüben *). In der Nationalversammlung, in allen Clubs, von zahlreichen Volksrednern auf den Straßen und in unzähligen Druckschriften, besonders in vielen Maueranschlägen wurden diese Forderungen wiederholt und vertheidigt. Sie wären im Sinne der Constitution, die unverändert bleibe, indem selbst die Bestimmung der Unverletzlichkeit des Königs nur schein-

---

war nur aus Mißtrauen gegen den König republikanisch; als sie sich momentan überzeugte, er wolle in der That die Constitution aufrecht erhalten, hörte sie auch auf, für die Republik zu seyn.

*) Am 26. Juni erklärte der Herzog von Orleans in öffentlichen Blättern, daß er für jetzt und für immer auf das Recht zur Regentschaft, welches ihm die Constitution zugestanden, Verzicht leiste. Weder er, noch Andere geben irgend einen wahrscheinlichen Grund für diesen Schritt an. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 236. Journal des Débats. Nr. 22. p. 2. Bertrand Histoire. T. V. p. 112. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 126—128.

bar beeinträchtigt sey, denn nicht für eine Handlung, die er noch als Monarch begangen, solle er bestraft werden, sondern nachdem er durch die Flucht aus der Hauptstadt, welche keinen andern Zweck gehabt, als die Nation mit Krieg zu überziehen, sich selbst entsetzt, sey er als Privatmann durch die Fortsetzung dieses verbrecherischen Vorhabens schuldig des Hochverraths an der Nation, und ihr Wohl, das höchste aller Gesetze, fordere, daß jeder Versuch gegen die Freiheit unausbleiblich geracht werde. Da sich Stimmenmehrheit in der Nationalversammlung für diese Anträge nicht erwarten ließ, so verlangte man Entscheidung des ganzen Volks über das Geschick des Monarchen, indem eine geringe Zahl sogenannter Gesetzgeber, gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gewählt, so wenig befugt wäre, ihre Meinung für den Willen der Nation auszugeben, als die Aristokratie der Activbürger dazu berechtigt sey, welche sich blos durch Ermangelung der Wappen von der Feudalaristokratie unterscheide *). Ähnlichen Vergleichen der Hauptzüge der neuen Consti-

*) Journal des Débats de la société des amis de la constitution séante aux Jacobins à Paris. 1791. Nr. 19. p. 2. Nr. 20. p. 4. Nr. 23. p. 1. Nr. 25. p. 2. 3. Nr. 26. p. 3. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 239—241. 281—284. 299—326. Nr. 86. p. 44. Moniteur 1791. p. 756—757. 814—816. Bertrand Histoire. T. V. p. 132. 162—165. Ferrières Mémoires. T. II. p. 289—290. L'ami du peuple. Nr. 525. p. 2. 3. Nr. 28. p. 2. 3.

tution mit der alten Verfassung, zum Beweise, daß der Zweck der Revolution keineswegs erreicht, vielmehr der Monarch, wenn er seine Vortheile zu benutzen wisse, unbeschränkter sey als jemals, stellte man andere Erklärungen gegenüber, welche die Nutzlosigkeit des gänzlich überflüssigen Königs zeigten, sobald er sich mit dem wörtlich angewiesenen constitutionellen Wirkungskreise begnüge. Diese Urtheile der damaligen französischen Republikaner dürften von dauerndem Interesse seyn, hinsichtlich der ganzen neuen Theorie, auf Selbstherrschaft des Volks gegründeter Monarchien.

Habe der Monarch vormals die Gesetze gegeben, die Abgaben aufgelegt und als sein Eigenthum betrachtet, Beamte, Richter ernannt, die Armee befehligt und zur Unterjochung der Bürger verwenden können, so sey ihm auch allein alles Ungerechte, Nachtheilige, was dabei geschehen, zur Last gelegt worden. Er war verantwortlich vor Gott, seinem Gewissen, wie in den Augen der ganzen Welt, und oft leisteten ihm die Parlemente, vereinigt mit den Pairs des Reichs, unabhängig durch das Eigenthum erkaufter Stellen und vom Gefühl der Würde ihrer alten Familien wie von einem gewissen Gemeingeist beseelt, noch unüberwindlichen Widerstand. Jetzt verhindere das Veto des Königs jedes Gesetz, welches die Stellvertreter des Volkes geben wollten, und verstehe der Monarch die leichte Kunst, durch Ränke, unterstützt von den großen Mitteln einer reichen Civilliste, die Mehrzahl jener Gesetzgeber zu gewinnen, wie es in diesem Augenblick ge-

schehen sey, so wäre kein Verbrechen, keine Verschwendung, keine Grausamkeit denkbar, die er nicht außer aller Verantwortung begehen könne. Das Verhaßte, Schändliche jeder Handlung komme auf die, welche die Befehle des Monarchen als Gesetze, als angebliche Äußerung des Volkswillens, vor dem sich Alles beugen müsse, erließen; dabei vertheile sich die Last der Schmach auf die große Anzahl und jedem Einzelnen werde sie leicht. Wie lächerlich erscheine bei diesem Zustande die Verblendung des Volks, welches sich mit den großen Worten: Freiheit, Gleichheit, in den Schlaf wiegen lasse, während es niemals mehr Sclave als jetzt gewesen sey.

Die andere Darstellung zeigte einen König, dem nur das Recht zusteht und der sich auch darauf beschränkt, Handlungen und Beschlüsse, für welche seine Minister allein verantwortlich sind, und auf die sie demnach keinem Andern Einfluß gestatten sollten, zu genehmigen und zu unterzeichnen. Ein Blödsinniger, ein Kind, ja eine bloße Maschine erscheine hinreichend, diese Bestimmung zu erfüllen; ein solcher Monarch sey nichts Anderes, als eine Art Stempel, welchen die Minister auf ihre Ausfertigungen drückten. Den Verehrern dieser monarchischen Verfassungen müsse man sagen, was der Vorübergehende dem Geizigen, der seinen Schatz verloren: lege einen Stein an die Stelle, er nützt Dir so viel, als was Du vermissest. — Ob es nicht Wahnsinn sey, von der Nation für eine solche Maschine Millionen zu erpressen, oder in die Hand des Unternehmenden, mit der Stellung eines constitutio-

nellen Monarchen und diesen Summen, die Möglichkeit zu legen, das Volk unter das härteste, schmählichste Joch zu beugen? war die Frage, welche jeder Darstellung folgte und die alle Schriften und Reden der Republikaner in unendlich verschiedenen Formen und Wendungen wiederholten *).

Indeß bisher war im Laufe der Revolution jede bedeutende Veränderung durch materielle Gewalt bewirkt worden; auch verließen sich jetzt die Verehrer der Republik keineswegs allein auf Reden und Schriften, sondern sie machten ungesäumt einen Versuch, durch Anwendung der Macht, die beständig den Parteien, welche Fortdauer der Unordnungen wollten, zu Gebote stand, das Übergewicht oder Alleinherrschaft wenigstens im Jacobinerclub zu gewinnen. Der Sitzungssaal hatte noch keine Bühnen für die Zuhörer; diese nahmen Platz neben den Mitgliedern; nach den Versicherungen der Constitutionellen fanden sich um diese Zeit viele verdächtige Menschen in der Gesellschaft ein, die niedrigsten Schmähungen und Drohung der gemeinsten Gewaltthat trafen Jeden, der andere Meinung äußerte als die Republikaner, und diese gestanden einigen Grund der Klagen zu, indem allerdings aufbrausende Lebhaftigkeit zuweilen die Grenzen überschritten

*) L'ami du peuple ou le publiciste parisien, par Marat 1791. Nr. 554. p. 1—8. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 241—242. 281—283. Ferrières Mémoires. T. II. p. 388—391.

und die Redefreiheit beschränkt habe. Als Beispiel kann ein Vorfall dienen, den das Journal der Jacobinerverhandlungen selbst berichtet. Man meldete der Gesellschaft, ein Anwesender habe am Morgen in einem Privathause beleidigende Worte gegen Robespierre ausgestoßen; der Angeklagte entschuldigte sich sogleich, man ließ abstimmen, und durch Stimmenmehrheit der Mitglieder wurde seine Rechtfertigung als befriedigend anerkannt. Sobald aber dieser Beschluß erklärt war, faßten andere Anwesende den Gerechtfertigten und stießen ihn zum Saale hinaus. Unterstützung solcher Art ließ sich aus dem nahen Palais Royal jeden Augenblick herbeiziehen, auch wagten die meisten constitutionell gesinnten Gesetzgeber bald nicht mehr in dem Club zu erscheinen, und nur die Meinungen und Beschlüsse der Republikaner wurden den Tochtergesellschaften ferner als Resultate der Ansichten des großen, leitenden Vereins in der Hauptstadt bekannt gemacht *).

Die Constitutionellen glaubten bei diesem Eifer, diesen nicht unwichtigen Fortschritten der Gegner, ihnen bald möglichst jede Hoffnung auf Erreichung ihrer nächsten Zwecke benehmen zu müssen, wobei zugleich Bestrafung der Gehülfen zur Flucht des Königs, Sicherung der Annahme der Verfassung und ihre Erhaltung gegen künftige ähnliche Schritte des Monarchen berücksichtigt ward.

*) Journal des Débats des Jacobins 1791. Nr. 22. p. 2. Nr. 27. p. 1. Nr. 28. p. 2. Nr. 39. p. 1. Nr. 76. p. 3. 4. Nr. 83. p. 1. Camille Desmoulins Révolutions. Nr. 86. p. 45 – 46.

Barnave selbst soll im Sinne der Absichten seiner Partei die rechtfertigenden Erklärungen abgefaßt haben, welche, wie oben erwähnt, drei Abgeordnete der Nationalversammlung *) dem Könige und seiner Gemahlin über ihre Flucht aus der Hauptstadt abforderten. Die Königin berief sich darin allein auf ihre Pflicht als Gattin, die ihr nie gestattet und nie gestatten werde, ihren Gemahl zu verlassen; zur Entschuldigung der Personen, welche ihr gefolgt, versicherte sie, ihnen sey erst im Augenblicke der Abreise Befehl dazu gegeben worden, und nie hätten sie den Zweck und die Vorbereitungen gekannt. Der König gab wieder die Ereignisse des 18. April als hauptsächlichste Veranlassung seines Entschlusses an, bei dem er die Absicht gehegt, den wichtigen Einwand gegen die Constitution: er habe sie nicht in Freiheit genehmigt, zu beseitigen. Jedes Einverständniß mit fremden Mächten oder den Ausgewanderten wurde abgeleugnet und die Versicherung des unerschütterlichen Vorsatzes, nie des Reiches Grenzen zu überschreiten, wiederholt. In der Absicht, die Lage Ludwigs XVI. zu erleichtern, schrieb zu dieser Zeit der General Bouillé aus Luxemburg an die Nationalversammlung: ihm allein müsse sie die Schuld der Unternehmung beimessen; er habe den Plan entworfen, den lange widerstrebenden König durch immer erneuerte, dringende Vorstellungen zur Annahme vermocht und alle Anordnungen getroffen. Der Brief war in sehr heftigen

*) Tronchet, Duport, d'André.

Ausdrücken abgefaßt und drohte am Schlusse mit der Rache aller europäischen Monarchen, wenn dem königlichen Paare nur ein Haar ihrer Häupter gekrümmt würde; denn die Sache der gefangenen Souveraine, deren Geschick, nach den neuen Grundsätzen, allen gekrönten Häuptern drohe, sey die Sache aller Fürsten *).

Sieben Ausschüsse der Nationalversammlung, darin meist constitutionelle Deputirte, erhielten Auftrag, gemeinsam Bericht über die Flucht und die jetzt nothwendigen Maaßregeln zu erstatten. Sie erklärten am 13. Juli: Entsetzung und Strafe des Monarchen könnten nicht stattfinden, da die Constitution erstere nur allein für den Fall bestimme, wenn der König das Reich verlasse und der Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leiste; jeder Strafe stehe aber die Unverletzlichkeit und Heiligkeit seiner Person entgegen **). Desto schwerer müsse der Arm des Gesetzes Urheber und Beförderer des verderblichen Unternehmens treffen; dem Nationalgerichtshofe zu Orleans gebühre der Spruch, und alle Verdächtige wären diesem Tribunal sogleich zu überliefern. Zum Schutze der Constitution für die Zukunft möchte aber erforderlich seyn, Entsetzung des

*) Moniteur 1791. p. 753 — 754. 741 — 742. 743. 745. Weber Mémoires. T. II. p. 146 — 147. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 140 — 143. Ferrières Mémoires. T. II. p. 377 — 384. Bouillé Mémoires. T. II. p. 82 — 87.

**) Siehe Band III. S. 210. und Band V. S. 310. des vorliegenden Werkes.

Königs zu bestimmen, wenn er ein Heer zur Bekämpfung der Nation anführe, dasselbe Unternehmen Generalen gestatte oder befehle und wenn er seinen auf die Verfassung geleisteten Eid widerrufe. Sobald der König entsetzt, trete er in den Privatstand zurück und müsse für später begangene Verbrechen der gesetzlichen Strafe unterworfen seyn. Als nothwendig für den Augenblick schlugen die Ausschüsse vor, die ausübende Gewalt noch ferner allein in den Händen der Minister zu lassen und zwar bis die beendigte Constitution dem Könige zur Annahme vorgelegt werden könne. So lebhaft die Republikaner in der Nationalversammlung besonders die zuerst erwähnte Erklärung bekämpften, so ward sie doch nebst allen übrigen Anträgen am 15. und 16. Juli mit großer Stimmenmehrheit angenommen und nur Gewalt, Aufstand, blieb der unterliegenden Partei zur Erreichung ihrer Absichten übrig *).

*) Moniteur 1791. p. 805 — 806. 808 — 809. 810 — 812. 814 — 816. 818 — 819. 822. Bertrand Histoire. T. V. p. 151 — 162. 168 — 169. Geheime Papiere, im Palast der Tuilerien gefunden. Bd. III. S. 384 — 389. Die Anhänger der alten Verfassung hatten sich gleich den Republikanern gegen die obigen Beschlüsse der Nationalversammlung erklärt, indeß aus dem verschiedenen Grunde, daß Gefangenschaft und einstweilige Entsetzung des Königs dem Grundsatze der Unverletzbarkeit seiner Person und seiner Würde gänzlich entgegen wären. Sobald sie ihren Widerstand nutzlos sahen, unterzeichneten 290 Deputirte dieser Partei eine Protestation gegen das Verfahren der Gesetzgeber, in welcher zugleich erklärt ward, daß nur Interesse für die Person des Königs sie

Noch während der Verhandlungen über die wichtigen Dekrete verdoppelte sich der Eifer aller Volksredner, wie die Heftigkeit des Inhalts der jacobinischen Blätter und Maueranschläge. Die Municipalität hat versichert, viel auswärtiges Gesindel sey zugleich so wie bisher vor jeder Volksbewegung in die Hauptstadt gekommen, und nach dem Beispiele des Aufstandes zur Erstürmung der Bastille war jetzt die erste Thätlichkeit, daß der Pöbel am Abend des 15. Juli fast in allen Schauspielhäusern die Darstellungen unterbrach und die Säle schloß. Außer diesen, seit der Revolution von allen Philosophenparteien angewendeten Mitteln zum Aufstande benutzten die Republikaner noch den wichtigen Vortheil ihrer neuerlichen Überlegenheit im Jacobinerclub, und zwar, um ihn nicht zu gefährden, auf dieselbe Weise, wie sie ihn errungen. Ein zahlreicher Haufe, Männer und Frauen, zog spät am genannten Abende aus dem Palais Royal in den Sitzungssaal *) und forderte die einflußreiche Gesellschaft zu einer

---

bewegen könne, ferner an den Verhandlungen einer Versammlung Theil zu nehmen, welche die von ihr selbst gegebenen Gesetze mit Füßen trete; daher würden sie auch künftighin nur allein noch zur Vertheidigung des Monarchen und seiner Familie thätig seyn, bei allen übrigen Verhandlungen aber Stillschweigen beobachten. (S. die vollständige Übersetzung in Girtanner's historischen Nachrichten. Bd. VI. S. 38—44.)

*) Die Republikanerin Madame Roland sagt: Um zehn Uhr Abends sah ich mehrere hundert Volksredner und Freudenmädchen aus dem Palais Royal in den Sitzungssaal ziehen;

Bittschrift an die Nationalversammlung gegen die Vorschläge der sieben Ausschüsse auf; am andern Tage sollte solche dem Volke auf dem Marsfelde am Altar des Vaterlandes zur Unterschrift vorgelegt und zugleich an alle Tochtervereine im ganzen Reiche als Beschluß des leitenden Clubs mit dem Verlangen gesendet werden, sie ebenfalls zu unterzeichnen. Dem Antrage ward sogleich genügt. Brissot, Danton, La Clos, letzterer bereits erwähnt als Freund und thätigster Anhänger des Herzogs von Orleans, setzten noch in der Nacht die Schrift auf, welche nächst den früher angeführten Forderungen der Republikaner in Bezug auf den Monarchen die Erklärung enthielt, daß die Unterzeichneten Ludwig XVI. niemals als ihren König anerkennen würden, bevor nicht die Mehrheit der Nation ihren Willen, dem Inhalte dieser Bittschrift entgegen, ausgesprochen habe *).

Am 16. Juli ward die Schrift auf den Altar des

---

die Gesellschaft berathschlagte dann im Verein mit diesem Haufen, der auch seine Stimme gab; man stellte sogleich die Grundzüge der Bittschrift fest. Madame Roland Appel. I. p. 41.

*) Moniteur 1791. p. 822. 828. 851. Journal des Débats. Nr. 27. p. 4. Nr. 36. p. 1. Nr. 45. p. 4. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 329. Nr. 86. p. 5—7. Tagebuch des Revolutionstribunals. III. 109. Madame Roland Appel. I. p. 41—42. Weber Mémoires. T. II. p. 148. Histoire et Anecdotes. T. V. p. 240. Bertrand Histoire. T. V. p. 176.

Vaterlandes zur Unterzeichnung gelegt; vieles Volk zog nach dem Marsfelde, dort, wie auf allen Plätzen der Stadt, forderten Jacobiner, hauptsächlich aber die Mitglieder des Cordeliersclubs, zu gewaltsamen Maaßregeln auf, und für den nächsten Tag ward allgemeine Versammlung auf dem Platze der Bastille anberaumt, von wo aus der Zug nach dem Marsfelde angetreten werden sollte. Die Jacobiner behaupteten später, sobald am 16. Juli die Entscheidung der bestrittenen Angelegenheit durch die letzten Beschlüsse der Nationalversammlung erfolgt sey, hätten zwölf Abgeordnete der Gesellschaft die erste Bittschrift vom Altar des Vaterlandes zurückgeholt. Indeß am frühen Morgen des folgenden Tages fand, trotz eines strengen Verbots der Municipalität, die Versammlung statt. Zwei Personen niedern Standes, die, wie versichert wird, sich früh unter den Altar des Vaterlandes gesetzt, um ihr Frühstück zu verzehren, wurden dort vom ankommenden Volke ergriffen und zwar zum nächsten Polizeicommissair gebracht, allein vor seiner Thür hing man sie an den Laternenpfahl, schnitt ihnen die Köpfe ab und trug solche auf Spießen in der Stadt umher. Gährung herrschte auf allen Punkten; die Constitutionellen erkannten, daß Gewalt der Waffen ungesäumt entscheiden müsse. Lafayette scheint wieder vorzugsweise die zuletzt errichteten Soldtruppen, Jäger, Reiterei, Geschütz angewendet zu haben, und sie entsprachen jetzt besser seinem Vertrauen als am 18. April. Die Municipalität ließ das Martialgesetz verkündigen und die rothe Fahne ausstecken; der Maire und de

Generalcommandant zogen gegen Abend an der Spitze der Truppen auf das Marsfeld, und als das Volk sie mit Steinwürfen und Pistolenschüssen empfing, gaben die Jäger Feuer, wodurch, nach den Berichten der Stadtbehörden, eilf oder zwölf Menschen getödtet und mehrere verwundet wurden; auch einige Mann von der Nationalgarde sollen auf dem Platze geblieben seyn. Wie ernster Gebrauch der Waffen gegen den meuterischen Pöbel bisher jederzeit im Laufe der Revolution, so hatte auch diese geringe Wirkung den schnellsten und vollständigsten Erfolg; nicht nur die Versammlung um den Altar des Vaterlandes zerstreute sich auf der Stelle, sondern blos das Gerücht des Ereignisses stellte noch denselben Abend die vollkommenste Ruhe in allen Theilen der Hauptstadt wieder her. Als demnächst die siegreichen Constitutionellen durch ein Dekret der Nationalversammlung Verhaftung der Volksredner und Schriftsteller, welche aufgewiegelt, Untersuchung und Richterspruch gegen sie geboten, flohen alle Häupter der Cordeliers und mehrere andere Jacobiner, darunter Santerre, aus der Hauptstadt; viele Clubs wurden geschlossen, Drucker verhaftet, Pressen vernichtet, allein den großen Mutterverein selbst ließ man unangetastet; er hielt seine Sitzungen nach wie vor im Jacobinerkloster fort *).

*) Moniteur 1791. p. 819. 822—828. 830. 845. 847. 849. 851. 853. 925. Journal des Débats d. J. Nr. 27. p. 2. Nr. 29. p. 2. Nr. 35. p. 2. Nr. 36. p. 1. 2. Nr. 41. p. 3.

Zu wichtig mußte indeß sein Einfluß jedenfalls noch im ganzen Reiche bleiben, als daß die Constitutionellen, da der eben errungene Sieg über die bewaffnete Macht der Republikaner zur Vernichtung des Clubs unbenutzt blieb, nicht wenigstens auf Mittel gegen seine Einwirkung hätten denken sollen *). Schon am 15. und 16. Juli

---

Nr. 44. p. 4. Nr. 45. p. 4. Nr. 47. p. 4. Madame Roland Appel. I. p. 41—42. 105. II. p. 60. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 330—331. Nr. 86. p. 8—18. Nr. 88. p. 25. 31. Nr. 92. p. 47. L'ami du peuple. Nr. 522. p. 2. Nr. 523. p. 8. Nr. 524. p. 4—7. Nr. 524 a. p. 4—5. Nr. 551. p. 1. Nr. 571. p. 7—8. Nr. 574. p. 1. Geheime Staatspapiere, in den Tuilerien gefunden. Bd. III. S. 176. Tagebuch des Revolutionstribunals. Bd. III. S. 109—110. 207. Bertrand Histoire. T. V. p. 176—182. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 240—246.

*) Nach dem leichten, entscheidenden Erfolg am 17. Juli und so vielen Zeichen gänzlicher Entmuthigung der Republikaner erscheint befremdend, daß die Constitutionellen nicht sogleich das Werk vollendet und durch Vernichtung des Jacobinerclubs in der Hauptstadt der besiegten Partei und zugleich dem gefährlichen Vereine das Haupt zertraten, während der Körper, die Tochtergesellschaften in den Provinzen, unter der Leitung der Sieger wohl fortbestehen konnten. War Lafayette zu dieser Zeit, wenn nicht die Seele, doch jedenfalls das wichtigste Werkzeug der Gegner der Republik, und damit unfehlbar von größtem Einfluß auf ihre Entschlüsse, so läßt sich bei seinem früheren schwankenden Benehmen vielleicht einiges Licht aus folgenden Behauptungen entschiedener Republikaner zie-

vereinigten sich fast alle Mitglieder der Nationalversammlung, die zugleich Jacobiner waren, in der Kirche des Klosters der Feuillans, nahe gelegen am Sitzungssaale der Gesetzgeber, so daß man zur Unterbringung ihrer Ausschüsse und Canzleien die übrigen Klostergebäude benutzt hatte. Auch viele Constitutionsfreunde, die nicht Deputirte waren, fanden sich ein. Der Club von 1789 und die

---

hen. Brissot und nach ihm Camille Desmoulins, so wie Madame Roland versichern: der pariser Generalcommandant habe ersteren und viele andere Republikaner lange Zeit mit der vertraulichen Versicherung getäuscht, daß er die Republik herbeiführen wolle, ja selbst um die Zeit der Flucht des Königs einen Plan dazu ausarbeiten lassen. Erst die Ereignisse nach derselben hätten erwiesen, daß er die Republikaner betrog, worauf auch gänzlicher Bruch mit ihm erfolgt sey. Madame Roland meint dabei, Lafayette könne auch wohl zwischen seiner innern Überzeugung von der besten Regierungsform und dem drohenden Ansehen der äußern Umstände, der gefürchteten Folgen zu großer Überlegenheit des Volks, schwankend gewesen seyn. In diesem innern Streite zwischen Theorie und scheinbar drohender Erfahrung hätte er vielleicht die Herstellung einer Art Gleichgewicht in der äußern Lage der Dinge für das Klügste erachtet. S. Brissot sur les Jacobins. p. 9. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 331. Madame Roland Appel. II. p. 59. Da jetzt der große Kampf im Reiche nur zwischen den Schöpfern der neuen Constitution, den siegreichen Feinden aller alten Einrichtungen, und den Republikanern schwebte, so konnte Furcht vor dem gänzlich ohnmächtigen Hof nicht füglich mehr zur Schonung des wichtigsten Werkzeugs der letztern beitragen.

Partei der Lameths bildeten die Hauptbestandtheile des getrennten Vereins, somit gehörten fast alle ersten Begründer des Bretagner Clubs dazu, und indem der Präsident und die Secretaire der bisherigen Jacobiner selbst mit übertraten, konnte wohl erklärt werden, daß die eigentlichen, ursprünglichen Constitutionsfreunde jetzt im Feuillanskloster ihre Sitzungen hielten. Einige Republikaner der Nationalversammlung, wie Pethion und der Abbé Gregoire (welcher indeß zum Bischof von Blois gewählt worden war), kamen auch in die ersten Versammlungen, doch nur in der Absicht, von der Trennung abzubringen; allein schon am 17. Juli erklärten die Feuillans — wie man gleich von jetzt ab die Mitglieder des getrennten Clubs nannte — durch Umlaufschreiben an alle Tochtergesellschaften, daß sie den allein wahren, ursprünglichen Verein der Constitutionsfreunde bildeten, genöthigt, das Jacobinerkloster zu verlassen, wo eine Menge Neuaufgenommener die Freiheit der Meinungen durch Gewaltthat beschränkt und statt die Constitution zu schützen, sie auf das Heftigste angegriffen habe. Die Tochtervereine möchten dem Mutterclub, welcher jetzt im Feuillanskloster sey, unverbrüchlich treu bleiben, so wie dessen bisheriger Präsident und die Secretaire Verbindung und Briefwechsel mit ihnen ununterbrochen und nach gewohnter Form unterhalten würden. Als am 17. Juli diese Trennung im Jacobinerclub öffentlich berichtet ward, zeigte sich keine entschiedene Meinung, bis Nachricht von der Niederlage der Volksversammlung auf dem Marsfelde einging; un-

mittelbar darauf beſchloß man aber eine Erklärung an die verbrüderten Geſellſchaften, daß alle Meinungen und Äußerungen, die man dem Muttervereine im Jacobinerkloſter beimeſſe, unwahr und ſchändliche Verläumdung wären, er ſey vielmehr der Verpflichtung, welche ſchon ſein Name andeute, unverbrüchlich getreu und ſchwöre allen Beſchlüſſen der Geſetzgeber pünktlichſten Gehorſam. In den nächſten Tagen zeigten ſich bei den Jacobinern kaum ſechs oder acht Mitglieder der Nationalverſammlung: als Robespierre, Pethion, Gregoire, Buzot, Prieur, Röderer, und dieſe, ſo wie die ganze Geſellſchaft, boten Alles auf, um Wiedervereinigung zu bewirken, wogegen die Feuillans höchſtens Übertritt der übrigen Jacobiner zu ihrem Vereine, und zwar nach Aufnahmegeſetzen, welche dieſer feſtſtellte, erlauben wollten *).

Indeß die jetzigen Conſtitutionellen hatten vermöge der Abſicht, durch Beförderung der Unordnungen im Reiche und Aufſtand ihre früheren Gegner, die Verehrer der engliſchen Verfaſſung, zu beſiegen, auch die nöthigen Elemente für dieſe Zwecke in die Clubs gebracht; es durfte

*) Moniteur 1791. p. 837. 859. Journal des Débats d. J. Nr. 27. p. 1. Nr. 28. p. 1—3. Nr. 29. p. 1—3. Nr. 30. p. 2. 4. Nr. 31. p. 2. 3. Nr. 33. p. 2. Nr. 34. p. 2. Nr. 35. p. 4. Nr. 36. p. 2. Nr. 39. p. 1. Nr. 46. p. 2. Madame Roland Appel. I. p. 42—43. Camille Desmoulins Révolutions. Nr. 86. p. 45—48. Bertrand Histoire. T. VI. p. 235—236. Oeuvres de Pethion. T. IV. p. 47.

nicht befremden, daß jene Elemente ſich der Partei zuwendeten, welche jetzt durch gleiche Mittel ſiegen wollte, und bald ergab ſich noch ihre große Überlegenheit in den Jacobinervereinen. Sehr Wenige, und dieſe faſt nur theilweiſe, erklärten ſich für die Feuillans, die Meiſten ſprachen zwar den Wunſch der Wiedervereinigung aus, allein auch eine ſehr große Anzahl ſicherte den Jacobinern unverbrüchliche Treue zu und verdammte mit großer Heftigkeit ihre Gegner; zugleich bildeten ſich in allen Theilen des Reichs ſchnell neue Clubs, die um Verbrüderung mit den Jacobinern nachſuchten. Dieſer anfangs wahrſcheinlich beiden Theilen unerwartete Erfolg brachte in die geſchlagene Partei Muth und Kraft zurück; viele der geflüchteten Mitglieder fanden ſich wieder in der Hauptſtadt ein, der Cordelierclub und andere begannen ihre Sitzungen aufs Neue, mehrere Geſetzgeber trennten ſich von den Feuillans, um zu den Jacobinern zurückzukehren, und Robespierre erklärte nach kurzer Zeit von der Rednerbühne der Geſellſchaft: die Conſtitution, welche der Verfaſſungsausſchuß jetzt als vollendet der Nationalverſammlung zur Annahme vorlege, brächte durch jeden ihrer Artikel die Nation aufs Neue unter das ſchmählichſte Joch des Despotismus. Während zugleich die anerkannt eifrigſten Republikaner zu Präſidenten und Secretairen des Clubs gewählt wurden *), gab derſelbe ſein Bemühen um Wieder-

*) Orleans blieb nebſt ſeinem Sohne, dem Herzog von Chartres, den Jacobinern unverbrüchlich treu und ward kurze

vereinigung bald gänzlich auf, und ausgesprochen wie geschieden für immer, traten Jacobiner und Feuillans, Republikaner und Anhänger der bis dahin beschlossenen monarchischen Constitution von nun an als unversöhnliche Feinde in die Schranken. Dabei zeigte sich gleich jetzt, daß die Constitutionellen sich nicht getäuscht, wenn sie, obschon Philosophen, von dem Siege der Republik, für ihre Personen gleiches Geschick mit allen Gegnern der neuen Philosophie, ja mit den bedrohtesten Aristokraten gefürchtet; denn Lameth, Barnave, die lang gefeierten Helden der Freiheit, wurden ferner nur noch mit Maury und Cazalés zusammen genannt und allein durch größere Heftigkeit des Ausdrucks der Rache und des Hasses gegen sie von den letztern unterschieden *).

Zeit nach der Trennung unter den lebhaftesten Zeichen des Beifalls der Gesellschaft zugleich mit Callot d' Herbois, eifrigstem Anhänger von Robespierre und Marat, zum Secretair gewählt (s. Journal des Débats Nr. 44. p. 1. Nr. 48. p. 3.). So viel indeß auch später von Macht und Thätigkeit der Partei des Orleans und ihren Absichten für ihn zu dieser Zeit gesprochen und geschrieben worden ist, so geschah doch durchaus nichts Öffentliches oder Erwiesenes, was nur irgend auf einen solchen besondern Verein und die ihm beigemessenen nächsten Zwecke schließen läßt.

*) Journal des Débats d. J. Nr. 33. p. 1—3. Nr. 34. p. 3. Nr. 35. p. 1. 2. Nr. 36. p. 1. Nr. 37. p. 1. 2. Nr. 39. p. 1. 3. 4. Nr. 40. p. 1. Nr. 43. p. 2. 3. Nr. 46. p. 1. Nr. 62. p. 1. 4. Nr. 76. p. 4. Nr. 92. p. 4. Nr. 32. p. 1. 2. Nr. 51. p. 1. Nr. 71. p. 1. Nr. 50. p. 4. Nr. 86.

Indeß selbst die entschiedenste Trennung, die wüthendste Feindschaft vermochte das Band nicht ganz zu lösen, welches der gemeinschaftliche Glaube an die Fundamentalsätze der Lehre um alle Philosophen schlang. Sobald jene verwirklicht, verherrlicht werden konnten, ohne den besondern Zwecken der Parteien zu schaden, vereinigten sich auch Jacobiner und Feuillans, gleich allen Philosophensecten, deren angeblicher Grund der Trennung bis jetzt allezeit nur Verschiedenheit der Ansicht von der besten Form zur Ausübung der Oberherrschaft des Volks gewesen war. Wie früher für Rousseau ein Standbild, so hatte die Nationalversammlung am 30. Mai Voltaire, dem großen Stifter der neuen Lehre in Bezug auf Religion, die Ehre des Pantheons zuerkannt; am 11. Juli wurde seine Asche mit großer Feierlichkeit in den Tempel gebracht, und somit blieb nur Montesquieu, obgleich Begründer des politischen Systems der Selbstregierung, vom öffentlichen Anerkenntniß seiner Verdienste ausgeschlossen, indem er eine bestimmte Regierungsform unbedingt für die beste anerkannt, welcher die jetzige Mehrzahl der französischen Gesetzgeber abhold war *). Nicht minder über-

---

p. 1. Nr. 111. p. 1. 2. Nr. 80. p. 1. Nr. 90. p. 1. 2. Nr. 110. p. 1. Camille Desmoulins Révolutions. Nr. 87. p. 16. Nr. 88. p. 25. 40. Jauffret Histoire du Procès de Louis XVI. T. I. p. 36. Bd. V. S. 278. 338. des vorliegenden Werkes.

*) Moniteur 1791. p. 555. 627. 790. 802. Bertrand Histoire. T. V. p. 149—151. Ferrières Mémoires.

einſtimmend erklärten ſich am 30. Juli Feuillans und Jacobiner für Abſchaffung aller Ritter- und Ehrenorden, die auch Vorzug der Geburt, Unterſchied des Standes bezeichneten *), und am 14. September ſetzte die jetzige unbedingte Überlegenheit jeder Übereinſtimmung dieſer Parteien den oft verworfenen Antrag durch, Avignon und Venaiſſin Frankreich einzuverleiben. Den Gegengrund, im Sinne der neuen Philoſophie, welchen die Verehrer der engliſchen Conſtitution bisher eingewendet: daß ſich noch niemals die Mehrzahl der Bewohner frei und beſtimmt für die Vereinigung erklärt habe, ſuchte man durch Reſultate neuer Abſtimmungen, beſtätigt von den franzöſiſchen Vermittelungscommiſſarien, zu entkräften. Einfache Behauptung ohne jeden Verſuch des Beweiſes, Frankreich habe alte Rechte auf die Grafſchaften, und feierlich geäußerter Wunſch großer Mehrzahl der Gemeinden und Staatsbürger für die Vereinigung, war auch Alles, was das Dekret als Rechtsbegründung eines Schrittes angab, welcher für ganz Europa von der größten Bedeutung ſeyn mußte. Mit dem päbſtlichen Hofe ſollten Verhandlungen über etwa nöthige Entſchädigung angeknüpft werden, doch ohne Aufenthalt der Beſitznahme ſelbſt, zu welcher man ungeſäumt drei Commiſſarien, unter dieſen wieder den Jacobiner Lescene, ernannte **).

T. II. p. 467 — 470. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 189 — 193.

*) Moniteur 1791. p. 878. 879 — 880.

**) Moniteur 1791. p. 1056 — 1057 — 1059 — 1060. 1065 —

Während die Feuillans ihren wichtigen Sieg am 17. Juli über den gefährlichſten Feind der Conſtitution zu ſeiner Vernichtung unbenutzt ließen und er aufs Neue Muth und Kraft gewann, ſchien ihr Hauptaugenmerk auf baldigſte Vollendung und Annahme der Verfaſſungsakte gerichtet zu ſeyn. Dieſe Richtung ihres nächſten Strebens wurde vielleicht mit durch Rückſicht auf eifrige Bemühungen anderer Gegner veranlaßt. Bei der jetzigen Ohnmacht der Royaliſten wie der Philoſophenpartei, welche die Form der engliſchen Verfaſſung wollte, im Reiche ſelbſt, konnten die Ausgewanderten nur noch von eigener Kraft und Unterſtützung fremder Mächte Erhaltung der alten Einrichtungen oder eine Conſtitution für Frankreich hoffen, die einem großen Theile des Adels, darunter namentlich dem Grafen von Provence, beſtändig annehmbar erſchienen war. Anhänger Ludwigs XVI. mußten zugleich, vermöge ſeiner erklärten Gefangenſchaft und des heftigen Verlangens der Jacobiner, ihn richten und beſtrafen zu laſſen, größte Beſorgniß für ſeine Perſon hegen; dabei vereinigten die Häupter der Republikaner mit den Gründen für ihre Forderung noch den unzweideutigen Ausdruck der Überzeugung und des Sinnes, allen Fürſten in Europa gleich gefährlich zu werden. Ihr Sieg, vor Kurzem wenigſtens noch ſehr ungewiß oder fern, konnte jetzt offenbar jeden Augenblick eintreten, damit die Gefahr

---

1066. 1068 — 1069. 1073. 1119. 1313. Bd. V. S. 223 — 230. 371 — 373. des vorliegenden Werkes.

für alle monarchiſchen Regierungen, welche vorliegendes Werk bereits früher darlegte. Hierauf aufmerkſam zu machen, war beſonders eine Rede geeignet, welche Briſſot am 10. Juli im Jacobinerclub zur Unterſtützung der Forderung hielt, Ludwig XVI. ungeſäumt zu richten und zu beſtrafen. Er ſagte: Wenn man Euch droht, die fremden Mächte würden über Frankreich herfallen, ſo frage ich, wer ſeyd Ihr? Seyd Ihr ein freies Volk? und man wagt, Euch mit einigen gekrönten Räubern und ihren Sclavenbanden zu drohen? Frankreich zählt mehr bewaffnete Bürger, als ganz Europa Söldlinge dagegen auszuſpeien vermag. Jene Räuber wiſſen, daß ihre Sache Tyrannenſache iſt, während die unſrige Freiheit und das Wohl aller Völker; ſie wiſſen, daß wir ihre Unterthanen und Söldner faſt als eben ſo viel Vertheidiger betrachten können. Was kann daher ihr Zweck und ihre Berechnung ſeyn? Die Verbreitung jener Erklärung der Menſchenrechte zu hindern, welche alle Throne bedroht; ſo lange als möglich das Vorurtheil zu erhalten, welches ſie umgiebt und ſchützt. Frankreich wird, wie früher Amerika, der hehre Altar ſeyn, von welchem aus ſich der heilige Funke in allen Völkern entzündet, deren Zwingherren ſich ihm nahen wollten. Und welcher könnte es wagen? Der in Holland, wo ein gebieteriſches, verabſcheutes Weib, ein blödſinniger und verachteter Fürſt, ſclaviſche Generalſtaaten, Prieſter- und Adelsparteien, bereit, ſich zu zerfleiſchen, und aufrührkeriſches Geſindel, dem Fürſten zu Gebote, neben einander leben, ohne Geld, ohne Credit,

ohne Schiffe, ohne Truppen? Preußen? Wo die Inquisition auf dem Throne sitzt, denn sein Herr ist nichts anderes, als ein wollüstiger Inquisitor. Solche Gegner fürchtet die Freiheit nicht. Österreich? Leopold bedarf der Ruhe, Brabant erschrickt noch vor seinen Ketten. Verdient der Don Quixotte des Nordens, der Schwede Gustav, nur Erwähnung? Spaniens Monarch, vom tödtlichen Streiche getroffen wie alle anderen Herrscher, windet sich nur noch, um die Wirkung zu verzögern. Er weiß, das Signal zum Überschreiten der Pyrenäen geben, heißt die Freiheit in sein Königreich rufen. Aus dieser Übersicht ergiebt sich, daß alle auswärtigen Staaten die Wirkungen der französischen Revolution zu fürchten haben, Frankreich aber durchaus nichts von ihnen. Will Frankreich mit seinen drei Millionen bewaffneter Bürger den Ton annehmen, welcher dem Gerechten und Freien, den Tyrannen gegenüber, ansteht, so werden unsere Ausgewanderten augenblicklich aus ihren Staaten verschwinden und man wird bei uns die Gemüther ferner nicht mit unnützen Befürchtungen aufregen *).

Graf Artois hatte sich, auf die Nachricht von der Ankunft des Grafen von Provence in Brüssel, ebenfalls dahin begeben, und beide Prinzen fanden demnächst einen Zufluchtsort in Coblenz, wo ihr Oheim, der Churfürst

*) Moniteur 1791. p. 803—804. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 299—328. S. Bd. V. S. 242—246. des vorliegenden Werkes.

von Trier, sie aufnahm. Die österreichische Regierung gestattete zwar den französischen Ausgewanderten, deren Anzahl, wie früher erwähnt, jetzt bedeutend zunahm, in den Niederlanden freien Aufenthalt, allein sie gab weder Bewaffnung, noch Bildung militairischer Abtheilungen zu. Beides erlaubte dagegen Churtrier, so wie der Churfürst von Mainz in Worms und schon früher der Bischof von Straßburg in Ettenheim. Auch wurden von nun an Kriegsrüstungen der Ausgewanderten in den Staaten dieser drei Fürsten, unter oberer Leitung der Brüder Ludwigs XVI., mit Thätigkeit betrieben, und Graf Artois begab sich im Monat August nach Wien, um den Kaiser Leopold zu ernsten Schritten für den gefangenen Monarchen und die Zwecke der Emigranten zu bewegen *). Das erste bekannt gewordene und erwiesene Zeichen bestimmten Willens des Kaisers Leopold zu einiger Hülfe war indeß bereits erfolgt. Von Padua aus erließ er zu Anfang des Monats Juli, also unmittelbar nach eingegangener Nachricht von der Verhaftung Ludwigs XVI., eine dringende Aufforderung an die vornehmsten europäischen Höfe, gemeinsam zu erklären, daß die Sache des Königs von Frankreich die aller Souveraine sey, weshalb hiermit ver-

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 151. Ferrières Mémoires. T. III. p. 35. Relation d'un voyage à Bruxelles et à Coblence. p. 92. 97—98. Moniteur 1791. p. 1027. 1233. 1299. 1354. 1365. Moniteur 1792. p. 67. 259.

langt werde, den Monarchen ungesäumt in Freiheit zu setzen, damit er gänzlich ungezwungen die neuen Gesetze genehmigen möge. Nur in Folge dieser freiwilligen Zustimmung könnten die vereinigten Mächte die Constitution als gültig anerkennen, während sie im entgegengesetzten Falle alle ihnen zu Gebote stehenden Kräfte anwenden würden, um das Ärgerniß einer usurpirten Gewalt, die erklärtem Aufruhr gleiche, zu endigen. Unausbleibliche Rache drohte die Erklärung noch für jedes fernere Verbrechen gegen die Person und die Familie Ludwigs XVI. Demnächst schlossen Österreich und Preußen am 25. Juli ein vorläufiges Defensivbündniß zu dem Zwecke, gemeinschaftlich die übrigen aufgeforderten Mächte zu der vorgeschlagenen Verbindung zu bewegen, und am 25. August begaben sich Leopold und Friedrich Wilhelm II. in Person nach Pilnitz, dem Sommeraufenthalte des Churfürsten von Sachsen, zu näherer Verabredung der erforderlichen Maaßregeln. Graf Artois, in Begleitung des ehemaligen Minister Calonne, folgte dem Kaiser, so wie auch der Marquis von Bouillé zu der wichtigen Conferenz beschieden worden war *).

Letzterer sagt, und ein wohl unterrichteter Zeitgenosse

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 131—132. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 452—454. Girtanner historische Nachrichten. Bd. VI. S. 13—14. Moniteur 1791. p. 959. 1015. 1085. 1055. 1091. 1187. Moniteur 1792. p. 59. 259.

bestätigt, Leopold und seine vertrautesten Rathgeber hätten zwar die Gefahr erkannt, welche die Jacobiner im Allgemeinen drohten, allein auch auf das Bestimmteste Ansicht und Vorsatz gehegt, nie die Waffen, sondern lediglich Unterhandlungen zur Hülfe des gefangenen Königs oder Unterstützung der Ausgewanderten anzuwenden. Die Kräfte, Hülfsmittel und befestigten Grenzen Frankreichs erschienen ihnen so furchtbar, daß sie jeden Ausweg der Nachgiebigkeit dem Kriege vorzogen, und Ludwig XVI. im Sinne seines Abscheus vor gewaltsamen Mitteln und Blutvergießen, zu dieser Zeit von Österreich selbst in geheim den Rath erhielt, die Constitution unbedingt anzunehmen. Obgleich, wie Bouillé versichert, Friedrich Wilhelm II. kriegerischer gesinnt war, so vermochten doch die eifrigsten Bemühungen des Grafen Artois und seiner Begleiter von den beiden Monarchen nichts weiter zu erlangen, als schriftliche Erklärung, die man dem Prinzen aushändigte, daß Österreich und Preußen bereit wären, im Verein mit den übrigen europäischen Mächten, wenn diese, wie nicht zu bezweifeln sey, sich geneigt zu Bündniß und Hülfe, wozu man sie aufgefordert, erwiesen, alle Kräfte thätig anzuwenden, damit der König von Frankreich in den Stand gesetzt werde, bei vollkommener Freiheit den Grund zu einer monarchischen Verfassung zu legen, gleich angemessen den Rechten des Souverains, wie dem Wohle der französischen Nation. Am 27. und 28. August begaben sich beide Monarchen in ihre Staaten zurück, ohne daß in Bezug auf kriegerische Maaßregeln oder

Rüstungen irgend etwas beschlossen oder verabredet worden war. Artois ging nach Coblenz, und von dort machten sämmtliche ausgewanderte französische Prinzen die erhaltene Erklärung, begleitet von einem Schreiben an Ludwig XVI., folgenden wesentlichen Inhalts, durch den Druck bekannt. Bei der Unmöglichkeit jeder andern Mittheilung an den gefangenen Monarchen bleibe nur dieser Weg, ihm die Hülfe der europäischen Mächte zuzusichern, für den Fall, daß die Nationalversammlung ihre Drohung verwirklichen sollte, den Thron für erledigt zu erklären, sobald der König die Annahme der jetzt beschlossenen Constitution verweigere. Diese vernichte die Rechte der Krone, des königlichen Hauses und fast aller Unterthanen des Monarchen; sie sey den tausendjährigen Gesetzen und Herkommen des Reichs, dem Krönungseide und den Vorschriften der Cahiers, welche treulose Abgeordnete in allen Theilen übertreten hätten, gänzlich zuwider. Pflicht und Ehre forderten von dem Könige um so mehr, dies Werk der Ungerechtigkeit zu verwerfen, da er seine Person und seine Krone durch die zugesagte Hülfe aller europäischen Mächte gesichert sähe. Sollte er jedoch in seinem jetzigen Zustande als Gefangener aufrührerischer Unterthanen zur Annahme genöthigt werden, so protestirten sämmtliche Prinzen im Voraus gegen dieselbe und gegen alle Befehle, welche er aus seiner jetzigen Gefangenschaft würde erlassen müssen, als erzwungen und somit ungültig vor Gott und Menschen. Der österreichische Hof scheint das Schreiben der Prinzen, so wie, daß die Erklärung von

Pilnitz auf diese Weise öffentlich bekannt gemacht ward, keineswegs günstig aufgenommen zu haben *).

Die Nationalversammlung hatte einen besondern Revisionsausschuß ernannt, welcher alle zur Aufnahme in das Verfassungsinstrument geeigneten Dekrete sondern und dieses daraus zusammenstellen sollte. Schon am 5. August legte er seine Arbeit den Gesetzgebern vor, wobei Häupter der Constitutionellen erklärten, diese Acte, in welcher die Stellvertreter des Volks dessen Willen ausdrückten, könne weder von einem Einzelnen geändert werden, noch von seiner Zustimmung abhängig seyn; zugleich bestimmte ein neuer Artikel: Verweigerung des Constitutionseides werde als Verzicht des Königs auf die Krone angesehen. Nächstdem erhielt das Instrument, während der Berathung über dasselbe, noch folgende wichtige Zusätze oder Änderungen früherer im vorliegenden Werke mitgetheilter Dekrete. Obgleich dem Volke das unveräußerliche Recht zustehe, die Constitution zu ändern, so solle doch während der beiden nächsten Legislaturen nicht einmal ein Antrag dazu gemacht werden dürfen. Sämmtliche Colonien schloß man von dem Verfassungsgesetz des Mutterlandes aus. Der frühere Vorschlag zu förmlicher Erklärung: daß die Nation auf jeden Eroberungskrieg verzichte,

*) Bertrand Histoire. T. V. p. 217—219. 245—250. T. VI. p. 274—275. Bouillé Mémoires. T. II. p. 111. 132—137. 139—140. 163—164. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 454—485. Moniteur 1791. p. 1090. 1103—1104. 1115. Moniteur 1792. p. 258—259.

ward jetzt mit der Zusicherung begleitet angenommen, nie wolle sie ihre Waffen gegen die Freiheit anderer Völker anwenden. Endlich hob eine Änderung des Wahlgesetzes die Bedingung der Wählbarkeit zum Nationalabgeordneten auf, mit dem Betrage einer Mark Silbers besteuert zu seyn. Alle Activbürger sollten künftig dazu gewählt werden können, dagegen nur Besitzer oder Pächter zu Wählern, welche ein jährliches Einkommen im Betrage des Lohns für 150 Tage Handarbeit genossen oder deren Pachtsumme dem Werth von 400 Tagen gleichkam. Was sonst die Constitution Wesentliches enthielt und auf den Gang wie zum Verständniß der bisher geschilderten Ereignisse von Einfluß gewesen ist, ward bereits, so wie die Beschlüsse nach und nach erfolgten, in vorliegendem Werke angeführt. Allein demgemäß zerstreut, würde Übersicht des Ganzen nur durch ermüdende Wiederholung verschafft werden können, so wie viele Constitutionsartikel nicht aufgenommen worden sind, deren Einfluß sich erst in der Folge ergab. Zudem ist diese Verfassungsacte gleichsam der Rahmen, das Fachwerk geblieben, für aller Völker spätere Constitutionsentwürfe im Sinne der neuen Philosophie; geringe Änderungen gaben der hier festgestellten Selbstregierung des Volkes republikanische oder jede andere beliebige Form. Diese Umstände mögen entschuldigen, daß die vollständige Verfassungsacte als Anhang hier beigefügt worden ist. Die Gesetzgeber erklärten sie am 3. September für beendigt, und ließen das Werk noch an demselben Tage durch sechzig Abgeordnete dem Könige

überreichen. Zum Beweise der Freiheit, in der er es annehmen könne, wurden zugleich die äußern Formen der Gefangenschaft des Monarchen aufgehoben, und in dieser Hinsicht Alles wieder auf den Fuß gestellt, wie vor seiner Flucht aus der Hauptstadt *).

Wohl konnten Ludwig XVI. die Rechtsgründe von Gewicht erscheinen, welche das eben dargelegte Schreiben der ausgewanderten Prinzen gegen die Constitution anführt; schreckend, wo nicht unübersteiglich, zeigte sich zugleich die Schwierigkeit, mit den Formen und Mitteln der Selbstregierung des Volks, wie die Verfassungsacte sie angab, ein Reich zur Ruhe und Ordnung zurück zu führen, welches sich seit zwei Jahren im Zustande höchster Aufregung und fast gänzlicher Gesetzlosigkeit befand. Indeß jenes Schreiben verwies allein auf eine Hülfe, die erst durch diplomatische Unterhandlungen mit allen europäischen Mächten herbeigeführt werden sollte; der Monarch, welcher sie leitete, gab, wie nicht blos behauptet wird, sondern nach später eingetretenen Umständen höchst wahrscheinlich ist, unter der Hand selbst den Rath zu unbedingter Annahme der Constitution. Wurde sie versagt, so erhielt der Zustand der Gesetzlosigkeit unbestimmte Verlängerung, die Gährung im ganzen Reiche mußte jedenfalls augenblicklich zunehmen und die Gefahr des Bür-

*) Moniteur 1791. p. 900—914—920—950. 973—996. 1010—1025. 1029—1030. 1033. Bertrand Histoire. T. V. p. 210—215. T. VI. p. 19—20. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 379—384. 389.

gerkrieges, welche Ludwig seit dem Ausbruche der Revolution fast zu allen Schritten gegen die alten Begriffe von Recht und gegen sein und seines Hauses Interesse bewogen hatte, war offenbar niemals so drohend und so nahe als jetzt. Seine Minister, vereinigt mit der Partei, welche ihn allein noch gegen die Republikaner schützte, drangen dabei mit größter Lebhaftigkeit auf die unbedingte Zustimmung, und die Constitutionellen sollen dem Könige als nächsten Preis Begnadigung sämmtlicher Gehülfen bei seiner Flucht, vermittelst einer beabsichtigten Amnestie für alle strafbaren Handlungen in Beziehung auf die Revolution, zugesichert haben. Diesen vereinten Umständen gab Ludwig nach, indeß im Gefühl, Unrecht zu thun, mit Widerwillen und trüber Ahnung schwerer Folgen. Ein Gemüth, wie das seinige, konnte in dem festen Entschlusse, dem Eide, welchen er auf strengste Befolgung der Constitution und Anwendung aller Kräfte zu ihrer Erhaltung leisten würde, unverbrüchlich treu zu seyn, Rechtfertigung, Trost und Stärkung finden; auch bestätigte jede folgende Begebenheit, die glaubwürdigsten Zeugnisse aller Parteien, daß jener Vorsatz im Augenblicke der Annahme der Constitution so fest in der Seele des Monarchen stand, als er solchen mit strengster Gewissenhaftigkeit unausgesetzt befolgte. Am 14. September leistete der König den Eid in der Nationalversammlung und trug zugleich auf die Amnestie an *), welche bei der Genehmigung von den Ge-

*) Man findet die Behauptung, Lafayette habe die Amnestie

setzgebern noch auf alle seit dem 1. Juni 1789 begangene Militairverbrechen ausgedehnt ward, so wie dasselbe Dekret die früheren Beschlüsse gegen die Ausgewanderten und jede Beschränkung der Freiheit, beliebig in und außerhalb Landes zu reisen, aufhob. Während sich in jacobinischen Blättern unverholen Wuth und Haß gegen das vollendete Werk aussprach, konnten sie nicht umhin, selbst die grenzenlose Freude zu schildern, welche die Verkündigung der Constitution in der Hauptstadt erzeugte. Alles schien sich jetzt für den großen Act und gegen seine Widersacher zu vereinigen: jene Blätter erwähnen zugleich Verwünschung der Aristokraten und der Republikaner, Frohlocken über den gegen beide Parteien errungenen Sieg; nur beklagen sie demnächst das Volk, welches in unbegreiflicher Blindheit seine treuesten Freunde, die ihm die Augen öffnen wollten, mit seinen unversöhnlichen Todfeinden vermenge *).

---

vorgeschlagen s. Madame de Staël Considérations. T. I. p. 430. Thiers Histoire. T. I. p. 343. Ob er es in geheim gethan, ward bis jetzt nicht bekannt; gewiß ist, daß der Schluß des Schreibens, in welchem der König die Nationalversammlung von seinem Entschlusse, die Constitution anzunehmen, unterrichtete, auch den Antrag auf Vergessenheit und Aufhebung aller Anklagen und Untersuchungen in Bezug auf die Revolution enthielt. Nachdem man es in der Sitzung verlesen, brachte Lafayette diese Stelle sogleich in die gewöhnlichen Formen eines Dekrets, welches mit einigen Zusätzen und Änderungen von den Gesetzgebern angenommen wurde. Moniteur 1791. p. 1070. 1073.

*) Camille Desmoulins Révolutions. Nr. 93. p. 24

Alle Deputirte dritten Standes, welche sich zuerst Nationalversammlung nannten, hatten am 20. Juni 1789 im Ballspielsaale zu Versailles den Eid geleistet, keinenfalls eher auseinander zu gehen, als bis eine neue Constitution des Reichs begründet seyn würde; demnach entstand aus jenem Eide keine Verpflichtung für die Versammlung, sich jetzt zu trennen. Von wohlunterrichteten Zeitgenossen wird aber behauptet, daß fast alle Abgeordnete des langen, mühsamen Geschäfts so müde waren, als hinwieder fast die ganze Nation, obgleich hoch erfreut über das vollendete Verfassungswerk, ihrer lang gesehenen Gesetzgeber. Auch hatten die meisten Deputirten, zu der jetzigen constitutionellen Partei gehörig, durch Volkswahl die bedeutendsten geistlichen und weltlichen Ämter erhalten, zu deren Verwaltung und Genuß sie nur Auflösung der Versammlung führen konnte. Von diesen Ab-

---

—25. L'ami du peuple. Nr. 525. p. 2—3. Nr. 528. p. 2—3. Nr. 536. p. 6—7. Nr. 537. p. 2—3. Nr. 544. p. 8. Nr. 548. p. 3. Ferrières Mémoires. T. II. p. 494. Choiseul Relation. p. 108. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 153. 320. Goguelat Mémoires. p. 33. Bertrand Histoire. T. V. p. 216—222. 251—252. T. VI. p. 22—24. Geheime Staatspapiere. Bd. III. S. 519—531. Thiers Histoire. T. II. p. 291—292. Correspondance de Louis XVI. par Mis Williams. T. II. p. 10. 23. 65. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 390—413. 490—494. Moniteur 1791. p. 1069—1070. 1073. 1084. 1091.

geordneten ging jetzt schon am Tage als der Revisionsausschuß den beendigten Constitutionsentwurf vorlegte, der sogleich genehmigte Vorschlag aus, das unterbrochene Wahlgeschäft in der Maaße fortsetzen zu lassen, daß es bis zum 5. September beendigt sey; demnächst möchten sich die neuen Deputirten ungesäumt in die Hauptstadt begeben, wo ihnen der 30. September als letzter Sitzungstag der constituirenden Versammlung, so wie der Tag darauf als erster für die gesetzgebende (erste Legislatur) angekündigt ward *). Die Zeit bis dahin benutzten die siegreichen Feuillans noch zu verschiedenen Maaßregeln, welche ihr Werk sichern oder Lieblingsideen leitender Mitglieder verwirklichen sollten. Vergeblich widersetzten sich die Republikaner sämmtlichen Anträgen. Die gefährlichen Centralcompagnien des pariser Heeres trennte man nebst den übrigen Soldtruppen der Hauptstadt von der Bürgermiliz und bildete Linientruppen daraus, die jedoch den bisher genossenen hohen Sold beibehielten. Drei so entstandene Infanterieregimenter (Nr. 103, 104, 105.), zwei Jägerbataillone, eine Abtheilung Nationalgensd'armerie zählten 9792 Mann, die Offiziere eingerechnet **). Ein neuer

*) Necker de la Révolution française. T. II. p. 151. 155. Bertrand Histoire. T. V. p. 227 — 228. Histoire et Anecdotes. T. III. p. 11 — 12. T. IV. p. 496. La vie de Dumouriez. T. II. p. 119. Moniteur 1791. p. 900. 1124. Ferrières Mémoires. T. II. p. 490.

**) Moniteur 1791. p. 894. 897. 1240. 1302. 1304. 1441. Moniteur 1792. p. 119. 179. 473. 477. Thiers Hi-

Constitutionsartikel bestimmte 1200 Mann Fußvolk und 600 Reiter, erlesen aus Heer und Bürgermiliz, zur besondern Leibwache des Monarchen. Dieser ernannte den Herzog von Brissac zu ihrem Anführer, doch hielt man die Bildung der Truppen so lange auf, daß sie erst im Monat März nächsten Jahres ihren Dienst im Schlosse antraten. Ein anderes Dekret verordnete, daß außerdem die Leibwache der Schweizer, 2600 Mann stark, noch einstweilen fortbestehen und zum Schutze des Königs in der Hauptstadt bleiben möchte *). Die gefährlichsten Feinde der Constitution, die Clubs und Volksgesellschaften, sollte ein Beschluß zügeln, welcher ihnen politische Existenz und jeden Einfluß auf Behörden und öffentliche Angelegenheiten ausdrücklich absprach. Übertretung des Gesetzes durch störende Einwirkung der Vereine auf Gerichte und Verwaltungen, oder Bittschriften und andere Erlasse gegen die Bestimmungen des Petitionsdekrets sollten an Activbürgern durch Verlust ihrer Rechte als solche für sechs Monate bis zwei Jahre und an andern Personen mittelst einer Geldstrafe von 300 Thalern geahndet werden **).

---

stoire. T. II. p. 19. Journal des Débats des Jacobins. Nr. 90. p. 4. Nr. 93. p. 3.

*) Weber Mémoires. T. II. p. 160. Moniteur 1791. p. 981. 1076—1077. 1146—1147. 1163. Moniteur 1792. p. 319. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 372.

**) Journal des Débats des Jacobins. Nr. 68. p. 3. Nr. 71. p. 2. Nr. 110. p. 1. Ferrières Mémoires. T. II. p. 488—490. Moniteur 1791. p. 1140. Histoire et

Barnave, so tief gekränkt durch das Dekret, welches den frei gebornen Mulatten alle politischen Rechte zugestand, daß er den Colonialausschuß auf der Stelle verließ, brachte am 23. September Aufhebung desselben in Antrag, und daß künftig Gesetze über die politischen Verhältnisse der Sclaven und aller Farbigen nur allein von den Colonialversammlungen beschlossen und dem Könige unmittelbar zur Genehmigung vorgelegt werden möchten. Dieser Vorschlag, weit ausgedehnter als der, welchen die Versammlung am 15. Mai verwarf, erhielt jetzt große Stimmenmehrheit *). Nachdem man noch den Nationalgerichtshof zu Orleans, als in Folge der Amnestie nicht ferner nothwendig, aufgehoben, und der Maire Bailly, so wie der Generalcommandant Lafayette erklärt hatten, daß Beide ihre Stellen, durch und für die Revolution erhalten, jetzt bei Beendigung derselben niederlegten **), fand am 30.

Anecdotes. T. IV. p. 506—509. Bertrand Histoire. T. V. p. 257—258. Bd. V. S. 376—377. des vorliegenden Werkes.

*) Bertrand Histoire. T. V. p. 255. T. VI. p. 45—48. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 223—233. Moniteur 1791. p. 1099. 1189. 1191. 1204.

**) Ein früheres Dekret der Nationalversammlung über die Bildung der Bürgermiliz in der Hauptstadt hatte bereits bestimmt, daß die Stelle des Generalcommandanten eingehen sollte; die Anführer der sechs Divisionen, in welche derselbe Beschluß das Ganze der 60 Bataillone theilte, wechselten im Oberbefehl, dem Jeder künftig für den Zeitraum eines Mo-

September die letzte Sitzung der bisherigen Gesetzgeber in Gegenwart des Monarchen statt. Thouret, der Präsident, schloß sie mit den Worten: Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß sie den Zweck ihrer Sendung erfüllt hat und daß alle ihre Sitzungen geendigt sind. Sehr viele Deputirte begaben sich demnächst in ihre Heimath, wo die meisten Constitutionellen durch Wahl erhaltene Ämter antraten; Mehrere dieser Partei, worunter auch verschiedene Häupter derselben, blieben indeß in der Hauptstadt und wurden fortwährend als die leitenden Mitglieder der Feuillansgesellschaft betrachtet. Diese bestand fort, so wie sich auch in ihrer feindseligen Stellung gegen die Jacobiner nichts änderte *).

Das vorliegende Werk machte den Triumph bemerklich, welchen die neue Philosophie am 4. Mai 1789 feierte, als man die Abgeordneten aller Bewohner Frankreichs vereinigt sah, um eine Selbstregierung des Volks nach den Grundsätzen dieser Lehre einzurichten. Ein neuerer

---

nats vorstand, s. Moniteur 1791. p. 1072. Bailly mußte sich nach dem Municipalgesetze jedenfalls zu Anfang Novembers neuer Wahl unterwerfen (s. Bd. IV. S. 113. 316. Bd. V. S. 109. des vorliegenden Werkes), auch blieb er bis dahin noch in seiner Stelle. Lafayette gab das Commando am 8. October ab (s. Moniteur 1791. p. 1189.).

*) Ferrières Mémoires. T. II. p. 498—500. Bertrand Histoire. T. V. p. 267—271. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 513—525. Moniteur 1791. p. 1147. La vie de Dumouriez. T. II. p. 157.

eifriger Philoſoph, Geſchichtſchreiber der Revolution, ſagte ſpäter von dieſem Vereine: Man ſah alle erleuchteten Männer einer Nation verſammelt, mit dem Willen und der Gewalt, die Forderungen der Philoſophie zu verwirklichen *). Vortheilhaftere Verhältniſſe als dieſe, für günſtigen Erfolg, für Erfüllung aller Verheißungen, welche die Lehre machte, und deren die Einleitung vorliegenden Werkes erwähnt, dürften nicht denkbar ſeyn. Daß indeß, während das Gebäude einer tauſendjährigen Staatseinrichtung von Grund aus zerſtört ward und das neue der Selbſtregierung des Volks entſtand, Unheil jeder Art, und zwar offenbar allein als Folge dieſes Vernichtungs- und Entſtehungsprozeſſes, über das Reich und alle ſeine Bewohner hereinbrach, konnte mit Recht als natürliche Wirkung jenes Prozeſſes betrachtet und entſchuldigt werden. Nicht eher, als nachdem das große Werk vollendet daſtand, ließ ſich verlangen, daß es erfülle, was die Lehre verhieß, wenn ihre Grundſätze, ſo wie jetzt in Frankreich, frei, uneingeſchränkt und vollkommen verwirklicht werden würden. Sonach gewähren erſt die Ereigniſſe nach Vollendung der Conſtitution unbedingte Belehrung auf dem Erfahrungswege über den wahren Werth des unendlich wichtigen, vielleicht auf alle künftige Zeiten einflußreichen Syſtems. Der Verfaſſer erkennt mit dem höheren Zwecke der Geſchichte, die er von jetzt ab bearbeitet, auch die

---

*) Bd. II. S. 273—274. des vorliegenden Werkes. Thiers Histoire de la Révolution française. T. II. p. 1.

doppelt heilige Verpflichtung zu tiefstem Forschen und strengster Unparteilichkeit. Letzterer hofft er auf dem bisherigen Wege zu genügen, indem das Werk nur aus möglichst erwiesenen Thatsachen und unbedingt gewissen Äußerungen der handelnden Personen zusammengesetzt werden soll. Reichte bei unverbrüchlicher Treue der kurze Lebensfaden nicht hin für die erste Pflicht, das Werk zu vollenden, so wird der Verfasser es mit der Hoffnung aufgeben, daß vielleicht der große Zweck, der ihm so lange Jahre unverrückt vor Augen stand, eine geschicktere Hand bewegen werde, zu beenden, was durch den Blick auf ihn begann.

Von den Wahlen zu Nationalabgeordneten für die erste Legislatur sagen Royalisten jener Zeit und selbst Jacobiner, daß die Clubs letzterer Partei großen Einfluß darauf geübt und sie meist auf eifrige Anhänger ihres Systems geleitet hätten. Dagegen erklären sich heftige Republikaner sehr unzufrieden mit dem Ergebniß, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen; nur wenige wahre Volksfreunde, wie Brissot, Condorcet und der Abbé Fouchet, jetzt Bischof von Caen, wären gewählt worden, während eine große Anzahl der neuen, constitutionell gesinnten Volksbeamten die Mehrheit bilde. Diese habe auch in der ersten Sitzung der gesetzgebenden Nationalversammlung (wie sich die neue Legislatur nannte) am 1. October die Ernennung zweier ihrer eifrigsten und verwerflichsten Mitglieder, Pastoret und Ducastel, zum Prä-

ſidenten und Vicepräſidenten bewirkt. Gewiß iſt, daß nach thätigſter Bemühung der Jacobiner, die neuen Deputirten in ihre Geſellſchaft zu ziehen, und zwar mit dem ausgeſprochenen Zwecke, damit in derſelben alle Dekrete der Nationalverſammlung vorbereitet werden möchten, nach Monatsfriſt die Zahl dieſer Mitglieder des Clubs zweihundert betrug. Zur Feuillansgeſellſchaft gehörten gegen Ende des Jahres 264 Nationalabgeordnete. Da durchaus keine Wahl auf Royaliſten oder erklärte Verehrer der engliſchen Conſtitution gefallen war, welche in der conſtituirenden Verſammlung die Sitze zur Rechten des Präſidenten einnahmen, ſo vereinigten ſich jetzt die Feuillans auf dieſer Seite, die Jacobiner nahmen dagegen zur Linken Platz und gaben Jenen, da man ſich noch nicht füglich unumwunden gegen Anhänger der beſtehenden Verfaſſung erklären konnte, den Beinamen der Miniſteriellen, zur Bezeichnung ihrer engen Verbindung mit den Miniſtern des Königs und der gegenſeitigen Abhängigkeit. Heftige Ausfälle richteten Republikaner in Rede und Schrift gegen eine dritte Klaſſe von Abgeordneten, die ſie Einſchläferer nannten: dieſe halte Feigheit und niederer Eigennutz von jeder entſchiedenen Erklärung zurück, ſie fürchteten über Alles politiſche Bewegung, die ihr Wohlſeyn ſtören könne, und würden freudig Pflicht und Ehre jedem perſönlichen Vortheile opfern. Da die Geſammtzahl der Deputirten 747 ſeyn ſollte, ſo zählte die Klaſſe, welche weder Feuillans noch Jacobiner war, ebenfalls zwiſchen zwei- und dreihundert. Dieſe Eintei-

lung der neuen Gesetzgeber bildete sich gleich in ihren ersten Sitzungen *).

Zu den großen Vortheilen der Constitutionellen gehörte ihre fortdauernde innige Verbindung mit den Ministern und dem Hofe, welcher letztere in ihnen seine alleinigen Beschützer sah, während erstere, mit weniger Ausnahme, Geschöpfe der leitenden Mitglieder jener Gesellschaft waren. Die Entlassung des Ministers Montmorin und des Marineministers Thevenard, auf ihr dringendes Verlangen, änderte auch nichts in diesem Verhältniß, denn der ehemalige Intendant zu Rennes, Bertrand de Moleville, bereits erwähnt in vorliegendem Werke **), welcher das Seewesen übernahm, hielt sich streng in den Grenzen

*) Bertrand Histoire. T. V. p. 254. T. VI. p. 40—41. 49. 138—139. Ferrières Mémoires. T. III. p. 6. 14—15. Bouillé Mémoires. T. II. p. 148. La vie de Dumouriez. T. II. p. 120. 157. 223. L'ami du peuple. Nr. 552. p. 1. Nr. 568. p. 2. Nr. 570. p. 4—5. Nr. 571. p. 2. Nr. 574. p. 7. Nr. 579. p. 2. Nr. 580. p. 1. Nr. 587. p. 5. Journal des Débats des Jacobins. Nr. 19. p. 1. Nr. 60. p. 2. Nr. 62. p. 3. Nr. 71. p. 1. 4. Nr. 72. p. 1. Nr. 73. p. 2. Nr. 74. p. 1. Nr. 87. p. 4. Bertrand Histoire. T. II. p. 95. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 283. T. V. p. 16—19. Oeuvres de Pethion. T. IV. p. 32. Correspondance de Louis XVI. T. II. p. 14. Moniteur 1791. p. 1014. 1023. 1086. 1119. 1150. 1374. Moniteur 1792. p. 90. 491. Bd. IV. S. 111. Bd. V. S. 273. des vorliegenden Werkes.

**) Bd. II. S. 148. des vorliegenden Werkes.

der Constitution und einig mit den jetzigen Ministern, ungeachtet seiner Gesinnung eines entschiedenen Royalisten. Cahier de Gerville, eifrigster Anhänger der neuen Verfassung, ersetzte Delessart, dem der König die auswärtigen Angelegenheiten übertrug *), im Ministerium des Innern. Die Jacobiner schlugen zur Bekämpfung dieses Vereins ihrer Gegner unter den Abgeordneten und des Hofes fast dieselben Wege ein, welche bisher im Laufe der Revolution jede Partei zum Sturz der herrschenden genommen hatte: Beförderung und Vermehrung der Unordnungen im Reiche, wie solches bereits oben, nach den Erklärungen der leitenden Häupter, erwähnt worden ist; thätigste Bemühung, Bürgermiliz und Truppen zu gewinnen oder ihnen eine hinreichende bewaffnete Macht aus dem besitzlosen Pöbel entgegenzustellen; Entfernung der Minister durch unendliche Anklagen und Hindernisse. Zugleich bestürmte man den König unausgesetzt, ein anderes Ministerium aus Jacobinern zu bilden, und leitete die bevorstehende Wahl mehrerer Behörden der Hauptstadt auf talentvolle und entschiedene Republikaner. Zu diesen bisher jederzeit angewendeten Mitteln fügten die Jacobiner noch ein neues, welches hauptsächlich den Monarchen und das Königthum überhaupt stürzen sollte. Ihre Häupter erklärten später: fortdauernder Friede würde den despotischen

*) Der König hatte erst andere Minister für das Seewesen und die auswärtigen Angelegenheiten ernannt, welche aber die gefährlichen Stellen nicht annahmen.

Scepter in der Hand Ludwigs XVI. befeſtigt haben, und nur äußerer Krieg, baldigſter Krieg, konnte Frankreich die Republik geben; dieſe und der Untergang des Königs, den der Krieg tödten mußte, ſey ihr Zweck geweſen, als ſie Entzündung offenen Kampfes mit dem Auslande zu dem wichtigſten Gegenſtande ihrer eifrigſten Bemühungen machten. Bevor Gang und Erfolg des Strebens der Republikaner auf dieſen verſchiedenen Wegen dargelegt werden können, iſt eine Überſicht des Zuſtandes der Monarchie in dem nächſten Zeitraume erforderlich; er bedingte und begründete das Detail der Pläne und Mittel zur Ausführung, während Zweck und die angegebenen Hauptzüge des Entwurfs zur Erreichung unverändert bleiben *).

Das wirkſamſte materielle Übel, die Urſache weitern Unheils, welche ſeit dem Ausbruch der Revolution entſtanden war, blieb fortwährend die Entfernung des baa-

*) Bertrand Histoire. T. VI. p. 21—24. 93—95. 99. 102—103. 132—133. 295. 299. Ferrières Mémoires. T. III. p. 47—48. La vie de Dumouriez. T. II. p. 138. 141. L'ami du peuple. Nr. 617. p. 1. Bertrand Mémoires. T. II. p. 15. 97. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 450. T. V. p. 174. Correspondance de Louis XVI. p. 14—16. 27. Cordier Procès de Louis XVI. p. 155. Necker de la Révolution française. T. II. p. 249—251. Brissot sur les Jacobins. p. 8. Louvet récit de mes perils. p. 8. Moniteur 1791. p. 1103. 1269. 1276. 1389. 1395. 1399. 1402. Moniteur 1792. p. 1148.

ren Geldes aus dem Umlaufe, und der geringe Ertrag der öffentlichen Abgaben. Letzterer zwang fast jeden Monat zu Vermehrung der Assignaten, so daß die bisher gestattete Umlaufssumme von dreihundert Millionen Thaler bis zum April 1792 auf vierhundert und zwölf Millionen erhöht werden mußte. Außerdem hatten sich nach und nach die Scheine von geringerem Nennwerthe, welche einzelne Städte und sogar Privatpersonen ausgaben, um die Scheidemünze zu ersetzen, ins Unendliche vermehrt, so daß man deren zu Paris allein für mehr als zwölf Millionen Thaler fand, und nach ähnlichem Verhältniß in den meisten Städten. Diese große Masse Scheinmünze hob den Werth des baaren Geldes, welches beinahe nur noch im Auslande zu kaufen war, jetzt auf das Doppelte ihres Nennwerthes, und damit stieg der Preis der Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Bedürfnisse fast in gleichem Grade. Die Erhöhung der Preise vermehrte die Ausgaben der Regierung wie der Privatpersonen, so daß erstere das Übel des Papiergeldes mit jedem Tage vergrößern, und selbst der wohlhabendste Mann, Luxus gänzlich aufgebend, sich auf den unerläßlichsten Verbrauch beschränken mußte *). Letzterer Umstand verminderte fort-

*) Einen seltsamen Gegensatz mit diesem Zustande der Finanzen und seinen Wirkungen bildet der Bericht, welchen der Deputirte Montesquieu im Namen des Finanzausschusses der constituirenden Versammlung in ihren letzten Sitzungen erstattete. Er sagte darin: Die Gesetzgeber hätten in allen Finanzzweigen Unordnung gefunden und Ordnung hergestellt, ein ver-

während die Erwerbsmittel der niedern Volksklassen, und der jetzt steigende Preis der ersten Bedürfnisse erzeugte bald gänzliche Unmöglichkeit der Subsistenz eines großen Theils der Handarbeiter *). Als schon am 5. December Abgeordnete des Norddepartements der Nationalversammlung berichteten, daß 300,000 Bewohner desselben in der größten Noth und nicht ferner von Unordnungen zurückzuhalten wären, zu denen grenzenloses Elend zwinge, erklärten Gesetzgeber, jedes der 83 Departements könne mit vollem Recht ein gleiches Gemälde darstellen, sowie auch in der That bald in allen Theilen des Reichs Raub, Plünderung und Gewaltthat jeder Art fast ohne Beschränkung stattfanden. Manche früher geschilderte Wirkung neuer Einrichtungen zeigte sich dabei in nachtheiligster Progression, so daß Nationalgarde und selbst Municipalitäten besonders auf dem platten Lande nicht nur Verbrechen ungehindert geschehen ließen, sondern auch Theil nahmen

---

wüstendes System, wodurch das Reich seit Jahrhunderten verheert worden, sey von Grund aus zerstört, und wenn sich ergebe, daß jetzt neunzig Millionen Thaler weniger an öffentlichen Abgaben eingingen als früher, so habe solche das Volk nicht bezahlt und ziehe daher den Nutzen von diesem Mangel im Schatze. Moniteur 1791. p. 1—7. nach p. 1140.

*) Moniteur 1791. p. 1134. 1282. 1189. 1319. 1474. 1523. 1383. 1469. Moniteur 1792. p. 88. 102. 114. 142. 148. 160. 205. 228. 229. 238. 286. 300. 302. 336. 362. 367. 394. 400. 416. 486. Bertrand Histoire. T. VI. p. 77. Bd. V. S. 78—79. 96—97. des vorliegenden Werkes.

an Verheerung der Schlösser, Plünderung der Märkte, gewaltsamem Herabsetzen der Getreidepreise und Unterbrechung allen Verkehrs mit Lebensmitteln. Man sah jetzt Banden bis zu achttausend Mann stark, mit solchen Vergehungen beschäftigt, im Lande umherziehen, und Wunden, Tod, wie letzterer am 3. März 1792 den Maire Simonneau in Etampes traf, straften nicht selten die Versuche der Volksbehörden zur Aufrechthaltung der Gesetze. Zwist und Eifersucht zwischen den Departementsdirectorien und ihren Untergebenen, den Municipalitäten, zeigten sich dabei fast allerwärts, so daß häufig die Forderung der ersteren, das Martialgesetz oder andere Mittel gegen Aufstand, welche fast ausschließlich von letzteren abhingen, anzuwenden, sie zu gänzlicher Unthätigkeit oder selbst zu Maaßregeln im Sinne der Aufrührer bewog. Schon dies Verhältniß der Unterbehörden machte wesentliche Wirksamkeit der Centralverwaltung des Monarchen und der Minister fast unmöglich, wenn auch nicht, so wie früher den Demokraten, jetzt den Republikanern in der Nationalversammlung sehr häufig gelungen wäre, Anträge auf ernste Anwendung gewaltsamer Mittel zur Herstellung der Ruhe zu beseitigen und die ausübende Gewalt blos auf Milde und Überredung zu verweisen. Solcher Weisung gegenüber standen fortwährende Aufforderungen republikanischer Blätter zu Aufruhr, zu Mord, Vernichtung des Königs, der Aristokraten, wozu man namentlich die Departementsdirectorien rechnete, und besonders aller Häupter der Constitutionellen, welche das Volk, blieben sie die Stärkeren,

wie am 17. Juli ohne Mitleid ſchlachten würden, komme ihnen nicht gerechte Rache ſchnell zuvor*).

Das Geſetz gegen den Einfluß der Volksgeſellſchaften auf Gerichte und Verwaltung blieb nach einem amtlichen Berichte des Miniſters des Innern ſehr häufig ohne Wirkſamkeit, ſo daß die Clubs entweder die Behörden zu nachtheiligen Maaßregeln verleiteten oder ihnen als Nebenbuhler um Gewalt und Anſehen entgegentraten. Ihr Bemühen, die Soldaten des ſtehenden Heeres zu gewinnen, erſchien den Feuillans ſchon längſt ſo furchtbar, daß ſie noch in der conſtituirenden Verſammlung verſucht, die von ihnen früher bewirkte Erlaubniß des Beſuchs der Clubs für die Soldaten zu widerrufen; allein der Antrag blieb damals ohne Folge und in der neuen Legislatur ver-

*) Moniteur 1791. p. 1236. 1329. 1364—1365. 1357. 1369. 1385. 1394. 1396. 1403. 1418. 1421. 1429. 1447. 1454. 1471—1472. Moniteur 1792. p. 14. 35. 158. 183. 191—192. 204. 205. 206. 208. 154. 182. 186. 191. 234. 241. 244. 270. 276. 279. 280. 282. 283. 287. 290. 291. 298. 301—302. 312—313. 325. 336. 358. 366. 375—376. 384. 385. 386. 406. 408. 420. 433. 436. 437. 444. 445. 459. 487—491. Bertrand Histoire. T. VI. p. 77. Ferrières Mémoires. T. III. p. 14—15. L'ami du peuple. Nr. 522. p. 8. Nr. 524. p. 8. Nr. 525. p. 2. Nr. 526. p. 6. Bd. IV. S. 131—143. 154—155. des vorliegenden Werkes. Faſt alle hier angegebene Beweisſtellen im Moniteur ſind amtliche Berichte, gegen deren Wahrheit Niemand Zweifel erhob.

mochten sie kaum den Vorschlag des Jacobiner Carnot *) zu beseitigen, daß durch ein Dekret jeder Krieger zu berechtigen sey, Befehlen eines Vorgesetzten, die er der Constitution und den Gesetzen entgegen erachte, Gehorsam zu verweigern; fände man später die Ansicht des Soldaten ungegründet, so müsse er sich einer Disciplinarstrafe unterwerfen. Kurz zuvor erlangten die Republikaner ein Dekret, welches die Amnestie für alle Verbrechen, während der Revolution begangen, auch auf die Soldaten des Schweizerregiments Chateauvieux ausdehnte, die, wie früher erwähnt, zur Strafe für ihre Meuterei und den Widerstand mit bewaffneter Hand in Nancy von einem Kriegsgericht ihrer Landsleute zu den Galeeren verurtheilt worden waren. Die Protestationen der Schweizercantone gegen eine Begnadigung, die ihnen nach den bestehenden Verträgen allein zustehe und welche zugleich alle Fundamente der Kriegszucht untergrabe, blieben unbeachtet; im Triumph wurden die vierzig Soldaten als Märtyrer der Freiheit von Brest nach Paris, man konnte sagen von einem Jacobinerclub zum andern geführt, bis zuletzt die Muttergesellschaft in der Hauptstadt den Siegeszug mit einem großen Feste auf dem Marsfelde vor dem Altar des Vaterlandes beschloß. Wie früher die ähnlichen Bemühungen der Demokraten, blieben auch jetzt die der Re-

*) Der Nationaldeputirte Carnot, damals 38 Jahre alt, war Ingenieurhauptmann und bereits rühmlich bekannter Schriftsteller.

publikaner nicht ohne Wirkung auf das Herz; Minister und Bischofsgehilfen zeigten sich fortwährend unter Land- und Seemassen, so wie auch jetzt Bergsten sicher An ertheilte Vorbehalten in der geistgedrückten Verfassung kam").

Lucier die Gewalt, der neue Minister des Innern, ehrgeizige Philosoph und sehr heimlosgesinnte gänzlich gesinnt für die Aufhebung der päpstlich-katholischen Kirche in Frankreich, berichtete am 18. Februar 1792 der gesetzgebenden Versammlung, die zwei Sektion, in welche sich die katholischen Christen zur die Meise theilten, bestünde nicht bei einem persönlich wesentlichen Glaubensunterschied über sich aus äußeren Formen des Gottesdienstes, stimmten doch die meisten Meiler, die der päpstlichen, Kirche, die der Constitutionellen, überhaupt genannt werden. Jene, diese Gewalt, bekennen auf eine Weise, welche ihre Dogmatiken, den heiligen Priestern Gott, Strafe[illegible] und suchen sich den nach gestaltig misachten

[illegible]d Histoire. T. VI. p. 179—180. 195. 257—[illegible]. Histoire et Anecdotes. T. V. p. 370—[illegible]ementale. No. 278. p. 4. 6. Oeuvres de [illegible]V. p. 79—217. Journal des Débats d. [illegible]ix [illegible]. No. 67. p. 1—2. No. 88. [illegible]93. 809. 1096. 1128. 1291. [illegible]1403. 1405. 1495. 1504. [illegible]870. 881. 815. 816. 818. [illegible]h. V. G. 181—182. 187. [illegible]

[illegible]n heiligen Geistlichen ist

Gottesdienſt ihrer Meinung zu verſchaffen; letztere hingegen hinderten häufig gewaltſam die kirchlichen Vereine der erſteren und verhingen willkürliche Strafen gegen den fanatiſchen Eifer, welcher Sacramente und andere geiſtliche Dinge nur aus der Hand eidweigernder Prieſter habe annehmen wollen. Die Wahrheit dieſes Berichts ward durch alle Thatſachen beſtätigt, welche man der Nationalverſammlung nach und nach meldete. Die Jacobiner, der Pöbel, ihre bewaffnete Macht, und nicht ſelten die Municipalitäten ſchloſſen den päpſtlich Geſinnten widergeſetzlich Kirchen und Bethäuſer, mißhandelten, verhafteten ſie bei ihrem Gottesdienſte und kamen darüber häufig mit Departementsdirectorien in Zwiſt, welche die Freiheit des Gottesdienſtes nach der Erklärung der Menſchenrechte in der Conſtitution*) aufrecht erhalten wollten. Andererſeits beſtand der weſentliche Inhalt ſelbſt der bitterſten Klagen, welche nach der früher erwähnten Beruhigung der Vendée noch über eidweigernde Prieſter und ihre Anhänger eingin-

---

nahmen, trug zu dieſer Stimmung der päpſtlich Geſinnten gegen ſie noch weſentlich bei. So verheiratheten ſich mehrere öffentlich, und ein Abbé Cournand zu Paris brachte nächſt ſeiner Braut noch zwei früher mit ihr erzeugte Kinder auf das Rathhaus, als er dort, nach dem neuen Geſetz, gleich andern Bürgern ſeine Heirath der Municipalität anmeldete und von ihr den Vertrag beſtätigen ließ. Zwei andere Geiſtliche waren als Zeugen bei der Handlung. Moniteur 1791. p. 1191. Moniteur 1792. p. 2.

*) S. Conſtitution, Abſch. I. Artikel 3.

gen, in nichts Anderem, als was der Minister im Allgemeinen angedeutet hatte, auch sucht man vergebens nach einem Beispiele gerichtlichen Verfahrens gegen Beschuldigte, wonach gesetzliche Strafe verhängt worden wäre. Schon am 6. November 1791 veranlaßte indeß eine Klage solcher Art aus dem Departement Mayenne und Loire den Antrag in der Nationalversammlung, auf ernstliche Maaßregeln gegen die eidweigernden Priester, und wenige Tage darauf machte der Gesetzgebungsausschuß folgenden Vorschlag. Alle Geistliche, welche bisher den Bürgereid verweigert und ihn binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des vorliegenden Beschlusses nicht geleistet haben würden, sollten ihrer Pension auf der Stelle verlustig seyn; nächstdem brächten sie Unruhen jeder Art, die in ihren Wohnorten ausbrächen, in den Verdacht der Empörung gegen das Vaterland und damit unter besondere Aufsicht der Behörden, welchen endlich das Dekret Gewalt gab, die Geistlichen ungesäumt zu entfernen, wenn sich Religion als Vorwand der Unordnungen zeige. Gerichtliches Verfahren blieb für den Fall der Anklage wegen wirklicher Vergehen vorbehalten *).

Selbst der constitutionelle Bischof und Nationalabgeordnete Tarné, welcher sonach den Bürgereid geleistet,

*) Moniteur 1791. p. 1298. 1319—1320. 1323. 1326—1327. 1328. Moniteur 1792. p. 70. 81—82. 103—104. 106. 154. 158. 206. 210. 445. Girtanner historische Nachrichten. Bd. VII. S. 143—144. Histoire et Anecdotes. T. V. p. 177—178.

erhob sich gegen diesen Vorschlag. Es sey höchst ungerecht und zugleich dem Verbot zuwider, die Constitution während der Dauer dieser und der nächsten Legislatur zu ändern, indem die Verfassungsacte ausdrücklich alle geistlichen Pensionen für Nationalschuld erkläre *), und man sich solcher niemals durch spätere, rückwirkende Bedingungen entledigen könne, so wie nur Activbürger und öffentliche Beamte zu dem Bürgereid verpflichtet wären, wonach die Geistlichen, wenn auch aus verkehrter, fanatischer Meinung, schon ihre Stellen geopfert hätten. Lasse sich wohl bei widergesetzlicher Ausdehnung der Verpflichtung erwarten, daß Rücksicht auf die kümmerlichste Pension bewirken werde, was der Verlust reicher Pfründen nicht vermochte? Siege aber die Verkehrtheit, wie vorauszusehen, so erzeuge man einen durch drohenden Hungertod bis zur höchsten Verzweiflung gereizten Feind, der im ganzen Lande verbreitet, auf unzählige Familien Einfluß habe, während Gerechtigkeit, Duldung in unbeschränkter Freiheit des Gottesdienstes und strengster Handhabung der Gesetze gegen schuldig befundene Individuen das mächtige Reich der Freiheit, gegründet auf drei Millionen bewaffnete Bürger, unendlich besser sichern würden, als alle ungerechte Gewalt. Der Republikaner Isnard sagte andererseits: Offenbar drohe dem herrschenden System dringende Gefahr der Empörung, wozu die entsetzten Priester anreizten; Erfahrung lehre, daß Aufruhr nur in der Ge-

*) S. Constitution, Abschn. V. Art. 2.

burt durch kräftige Strenge mit Zuverlässigkeit zu ersticken sey; die Möglichkeit, daß ein Einzelner ganze Völker in Fesseln halte, beruhe auf energischer Befolgung dieses Grundsatzes; hätte Ludwig XVI. ihn nicht zu Anfang der Revolution außer Augen gesetzt, so würde sich die Nationalversammlung nicht auf ihrer jetzigen Stelle, und das Volk noch unter dem Joche befinden. Indeß der Despot begehe offenbar das gräßlichste Verbrechen, indem er rücksichtslose Strenge zur Erhaltung der Tyrannei anwende, wogegen selbst die härtesten Maaßregeln Act der Gerechtigkeit würden, sobald das ganze Volk sich ihrer für die Freiheit bediene; mit schwerster Schuld belasteten sich seine Stellvertreter, indem sie das Unerläßliche verabsäumten. Der Vorschlag des Ausschusses verhänge zwar Strafe gegen die eidweigernden Priester, allein er lasse ihnen alle bisherigen Mittel zur Fortsetzung ihrer Vergehen, und unausbleiblich würden die Bestraften, neu aufgereizt, noch weit mehr Böses stiften als zuvor. Nur eine Maaßregel vermöge das Übel mit der Wurzel auszureißen: Verbannung aller nicht beeidigten Geistlichen aus dem Reiche. Sie möchte allerdings nicht ohne Blutvergießen auszuführen seyn, allein man werde mit Wenigem viel Blut ersparen; man opfere ein vom Krebs ergriffenes Glied zur Rettung des ganzen Körpers. Die Mehrheit der Gesetzgeber verwarf den Weg des Rechts, erklärte sich aber für die mildeste Ungerechtigkeit, indem sie bis zum 25. November alle Artikel des Dekrets, welches der Ausschuß vorgeschlagen hatte, annahm. Der Widerwille des

Monarchen gegen Härte und Unrecht sah sich diesmal durch die völlig einige Meinung seiner Minister unterstützt, welche sämmtlich die Sanction so offenbarer Verletzung der Verfassungsacte widerriethen. Das Departementsdirectorium von Paris, fast aus lauter Feuillans bestehend, überreichte dem Könige noch eine Bittschrift gegen die Genehmigung und machte solche öffentlich bekannt, worauf der Monarch am 19. December der Nationalversammlung in der vorgeschriebenen Form erklären ließ, daß er ihren Beschluß verwerfe. Wuth und Rache der Jacobiner sprachen sich zwar demnächst mit verdoppelter Heftigkeit gegen den König, die Minister und besonders das Departementsdirectorium aus, indeß der Verein dieser Gewalten hatte für jetzt noch hinreichende Consistenz, um bei dem gemeinsamen Entschluß beharren zu können. Die Verhältnisse der Geistlichen blieben ungeändert und brachten fortwährend die in dem oben dargelegten Bericht des Ministers Cahier de Gerville erwähnten Wirkungen hervor *).

Die Verhaftung vieler Edelleute und anderer päpstlich Gesinnten durch die Municipalität zu Caen, im Widerspruch mit dem dortigen Departementsdirectorium, bei

*) Ferrières Mémoires. T. III. p. 28—29. Bertrand Histoire. T. VI. p. 104—112. 122—130. 135—139. 162. 199—203. Journal des Débats des Jacobins. Nr. 107. p. 3. Moniteur 1791. p. 1200. 1298. 1331. 1332. 1338. 1342—1344. 1346. 1368—1369. 1380. 1382. 1383. 1431—1432. 1455. 1481. Moniteur 1792. p. 337. 412. Histoire et Anecdotes. T. V. p. 196—215.

einem Gottesdienste eidweigernder Priester veranlaßte am 11. November den Antrag zur Berufung des hohen Nationalgerichtshofes der ersten Legislatur. Sein Sitz ward wieder nach Orleans verlegt, und man überwies ihm nach und nach viele Angeklagte wegen Verbrechen gegen die Nation, ohne daß jedoch irgend ein Strafurtheil dieses Gerichts bekannt geworden ist. Von 84 zu Caen Verhafteten erklärte selbst der eifrige Republikaner Gaudet, welcher im Namen des Gesetzgebungsausschusses der Nationalversammlung über das Ereigniß berichtete, nur Einen in so weit verdächtig, daß Anklage gegen ihn stattfinden könne, alle Übrigen mußten nach fast dreimonatlicher Haft als völlig schuldlos entlassen werden *). Die Staatsinquisition der constituirenden Versammlung, den Untersuchungsausschuß, ersetzten die neuen Gesetzgeber ebenfalls noch im Laufe des Monats November durch eine völlig ähnliche Behörde, die den Namen Aufsichtsausschuß erhielt, mit dem ausgesprochenen Zwecke, auf Alles zu wachen, was der Constitution gefährlich werden könne **). Zu dem Bemerkungswerthen, was von der gesetzgebenden

*) Ferrières Mémoires. T. III. p. 39—46. Bertrand Histoire. T. VI. p. 117—121. Moniteur 1791. p. 1322. 1324. 1360. 1365. 1403. Moniteur 1792. p. 81—82. 83—84. 103—104. 154. 141. Bd. V. S. 269—270. des vorliegenden Werkes.

**) Bertrand Histoire. T. VI. p. 141—142. Moniteur 1791. p. 1379. 1396. Moniteur 1792. p. 84. S. Bd. III. S. 170. des vorliegenden Werkes.

Verſammlung in Bezug auf Rechtspflege geſchah, iſt hier noch die Einführung eines neuen Inſtruments zu erwähnen, durch welches die allein beibehaltene Todesſtrafe der Enthauptung ſicherer und ſchneller als bisher vollzogen werden ſollte. Die Maſchine iſt ſpäter allgemein unter dem Namen Guillotine bekannt geworden *).

*) Moniteur 1791. p. 337. S. Bd. V. S. 272. des vorliegenden Werkes. Dem Verfaſſer iſt keine beſtimmte Angabe, wer der Erfinder ſei, vorgekommen. Ein Arzt, Namens Guillotin, war Mitglied der erſten Nationalverſammlung und ſchlug zu ihrer Sitzung am 20. Juni 1789 den Ballſpielſaal zu Verſailles vor (ſ. Bd. II. S. 326. des vorliegenden Werkes). Vielleicht hielt man den Anſpruch auf eine ſolche Erfindung nicht für ehrenvoll, während das Volk doch die Maſchine nach dem damals bekannt gewordenen Erfinder nannte.

Anhang.

I.

Bekanntmachung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

„Die Stellvertreter des französischen Volkes, welche die Nationalversammlung ausmachen, haben überlegt, daß Unwissenheit, Vergessenheit oder Verachtung der Rechte des Menschen, die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verdorbenheit der Regierungen sind. Sie haben sich daher entschlossen, in einer feierlichen Bekanntmachung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen aus einander zu setzen, damit diese Bekanntmachung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig gegenwärtig sei und dieselben, ohne Unterlaß, an ihre Rechte und an ihre Pflichten erinnere; damit die Handlungen der gesetzgebenden und die der ausübenden Gewalt, indem sie nunmehr jeden Augenblick mit dem Zwecke einer politischen

Einrichtung verglichen werden können, desto mehr geachtet werden, und damit die Klagen der Bürger des Staates, welche künftig auf diese einfachen und unwiderlegbaren Grundsätze gegründet sein müssen, jederzeit auf die Erhaltung der Constitution und auf das Wohl des Ganzen hinzielen mögen."

„Demzufolge erkennt die Nationalversammlung und macht bekannt, in Gegenwart und unter dem Schutze des höchsten Wesens, daß folgende Rechte die Rechte des Menschen und des Bürgers seien.

Erster Artikel.

Die Menschen werden frei und an Rechten gleich geboren, und bleiben auch so. Der gesellschaftliche Unterschied kann auf keine andere Rechte, als auf das gemeine Beste, gegründet sein.

Zweiter Artikel.

Der Zweck einer jeden politischen Verbindung ist Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Dritter Artikel.

Der Grund einer jeden Oberherrschaft ruht seiner Natur nach in der Nation: keine Gesellschaft von Menschen, kein einzelner Mensch kann eine Gewalt ausüben, welche nicht ausdrücklich von ihr herkommt.

Vierter Artikel.

Freiheit besteht in der Macht, Alles thun zu können, was Andern nicht schadet. Demzufolge hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen keine anderen Schranken, als diejenigen, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselbigen Rechte zusichern. Diese Schranken können bloß allein durch das Gesetz bestimmt werden.

Fünfter Artikel.

Das Gesetz darf keine anderen Handlungen verbieten als solche, welche der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt.

Sechster Artikel.

Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens; alle Staatsbürger haben das Recht, in Person, oder durch ihre Stellvertreter an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Das Gesetz muß für Alle Eines und Dasselbe sein, sowohl wenn es beschützt als wenn es straft. Da alle Bürger des Staates vor den Augen des Gesetzes gleich sind, so haben sie auch gleichen Anspruch auf alle Ehrenstellen, öffentliche Stellen und Geschäfte, nach ihren Fähigkeiten und ohne andern Unterschied, als denjenigen, welchen Tugenden und Talente machen.

Siebenter Artikel.

Niemand kann angeklagt, in Verhaft genommen, oder gefangen gehalten werden, es sei denn in einem von denjenigen Fällen, welche das Gesetz bestimmt hat, und auf diejenige Weise, welche durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Wer einen willkührlichen Befehl auswürkt, gibt, ausübt, oder ausüben läßt, muß gestraft werden: aber jeder Staatsbürger, welcher kraft des Gesetzes citirt oder in Verhaft genommen wird, muß augenblicklich Folge leisten; er wird strafbar, wenn er widersteht.

Achter Artikel.

Das Gesetz darf nur solche Strafen festsetzen, welche ganz eigentlich und deutlich nothwendig sind, und Niemand kann gestraft werden, es sei denn kraft eines vor dem begangenen Verbrechen gegebenen und bekannt gemachten Gesetzes, und nur in dem Falle, wenn ein solches Gesetz auch gesetzmäßig angewendet wird.

Neunter Artikel.

Da jeder Mensch so lange für unschuldig zu halten ist, bis er für schuldig erklärt worden, so muß, wenn es unumgänglich nothwendig gehalten wird, ihn in Verhaft zu nehmen, jede unnöthige Strenge bei der Festhaltung seiner Person durch das Gesetz ernstlich verboten sein.

Zehnter Artikel.

Niemand darf um seiner Meinungen willen

beunruhigt werden, auch nicht um seiner Religionsmeinungen willen, so lange ihre Verbreitung nicht die durch das Gesetz bestimmte öffentliche Ordnung stört.

Eilfter Artikel.

Freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines von den kostbarsten Rechten des Menschen; jeder Bürger des Staates darf daher frei sprechen, schreiben und drucken; doch muß er sich verantworten, wenn er in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen diese Freiheit mißbrauchen sollte.

Zwölfter Artikel.

Die Aufrechthaltung der Rechte des Menschen und des Bürgers erfordert eine öffentliche Gewalt: diese Gewalt ist demzufolge zum allgemeinen Besten vonnöthen; aber sie ist nicht zu dem besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist, vorhanden.

Dreizehnter Artikel.

Zur Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und zu den Ausgaben der Verwaltung, ist eine allgemeine Beisteuer unumgänglich nothwendig; sie muß unter alle Bürger des Staates im Verhältnisse ihres Vermögens gleich vertheilt sein.

Vierzehnter Artikel.

Alle Bürger des Staates haben das Recht, entweder durch sich selbst, oder durch ihre Stellvertreter zu be-

ſtimmen, ob eine öffentliche Beiſteuer nothwendig ſei; zu derſelben freiwillig ihre Zuſtimmung zu geben; zu unterſuchen, wie dieſelbe angewendet werde, und zu beſtimmen, wie groß ſie ſein, auf welche Weiſe ſie eingefordert werden und wie lange ſie dauern ſolle.

Funfzehnter Artikel.

Die Geſellſchaft hat das Recht, von einem jeden öffentlichen Verwalter über ſeine Verwaltung Rechenſchaft zu fordern.

Sechszehnter Artikel.

Jede Geſellſchaft, in welcher über die Aufrechthaltung der Rechte nicht gewacht wird, und in welcher die Gewalt nicht gehörig beſtimmt und vertheilt iſt, hat keine Conſtitution.

Siebenzehnter Artikel.

Da das Eigenthum ein unvergebliches und heiliges Recht iſt, ſo kann Niemand deſſelben beraubt werden, außer, wenn die öffentliche Noth, geſetzmäßig erwieſen, es deutlich erheiſcht, und auch dann nur unter der Bedingung einer vorhergegangenen gerechten Schadloshaltung.

II.

Constitutionsakte.

„Da die Nationalversammlung die französische Constitution auf diejenigen Grundsätze, welche dieselbe so eben (in der Bekanntmachung der Rechte) anerkannt und erklärt hat, zu gründen gesonnen ist, so schafft sie unwiderruflich alle Einrichtungen ab, welche der Freiheit und der Gleichheit der Rechte entgegen waren."

„Es gibt künftig weder Adel, noch Pairschaft, noch erbliche Auszeichnungen, noch Unterschied der Stände, noch Lehnregierung, noch irgend einen Titel, eine Benennung oder ein Vorrecht, welches sich davon herschreibt, noch irgend einen Ritterorden, noch irgend eine Zunft, oder ein Ordenszeichen, zu welchem man Adelsproben verlangte, oder welche eine ausgezeichnete Geburt voraussetzten, noch irgend eine andere Uebermacht, als diejenige der öffentlichen Beamten, wenn dieselben in der Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen sind.

Oeffentliche Aemter können künftig weder gekauft noch geerbt werden.

Es gibt künftig weder für einen Theil der Nation, noch für irgend ein Glied derselben irgend ein Vorrecht, oder eine Ausnahme von dem, allen Franzosen gemeinen Rechte.

Es gibt künftig weder Innungen noch Zünfte der Künste und Handwerker.

Das Gesetz erkennt künftig weder religiöse Gelübde, noch irgend eine andere Verpflichtung, welche den Rechten der Natur, oder der Constitution zuwider wäre.

Erster Abschnitt.

Von den natürlichen Rechten, welche die Constitution in Schutz nimmt.

Die Constitution verbürgt die folgenden natürlichen und bürgerlichen Rechte:

1. Daß alle Staatsbürger zu Stellen und Geschäften zugelassen werden, ohne einen andern Unterschied, als welchen Tugenden und Talente machen.

2. Daß alle Auflagen, unter alle Bürger des Staates im Verhältnisse mit dem Vermögen derselben gleichmäßig vertheilt werden sollen.

3. Daß dieselben Verbrechen ohne Unterschied der Personen auf dieselbe Weise bestraft werden sollen.

Die Constitution verbürgt ferner, als natürliche und bürgerliche Rechte:

Einem jeden Menschen die Freiheit zu sprechen, zu gehen, zu bleiben, oder zu verreisen, ohne angehalten, oder aufgehalten werden zu können, außer auf diejenige Weise, welche die Constitution vorschreibt.

Einem jeden Menschen die Freiheit zu sprechen, zu schreiben, zu drucken und seine Gedanken bekannt zu machen, ohne daß die Schriften vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Censur oder Aufsicht unterworfen werden könnten; auch die Freiheit, denjenigen Gottesdienst auszuüben, welchem er zugethan ist.

Den Staatsbürgern die Freiheit, sich ruhig und unbewaffnet versammeln zu dürfen, wenn sie den Polizeigesetzen Genüge leisten.

Die Freiheit, der constitutionsmäßigen Obrigkeit von einzelnen Personen unterzeichnete Bittschriften zusenden zu können.

Die gesetzgebende Gewalt soll keine Gesetze machen dürfen, welche der Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte schaden, oder welche ein Eingriff in diese, in dem gegenwärtigen Abschnitte vorgezeichneten und durch die Constitution verbürgten Rechte sind. Da aber die Freiheit nur darin besteht, Alles thun zu können, was weder den Rechten eines Andern, noch der öffentlichen Sicherheit schädlich ist, so kann das Gesetz Strafen für diejenigen Handlungen festsetzen, welche dadurch, daß sie ent-

weder die öffentliche Sicherheit oder die Rechte eines Andern angreifen, der Gesellschaft schädlich sein würden.

Die Constitution verbürgt die Unverletzbarkeit des Eigenthums, oder die billige und vorläufige Entschädigung für dasjenige Eigenthum, dessen Aufopferung das öffentliche Bedürfniß, gesetzmäßig erwiesen, erheischt.

Die zu den Ausgaben des Gottesdienstes und zu andern Bedürfnissen des öffentlichen Wohls vormals bestimmten Güter gehören der Nation, und es kann dieselbe zu allen Zeiten frei damit schalten.

Die Constitution verbürgt einen jeden Verkauf, welcher nach der durch das Gesetz bestimmten Weise geschehen ist, oder noch geschehen möchte.

Die Bürger des Staats haben das Recht, die Diener ihres Gottesdienstes zu wählen oder zu ernennen.

Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Almosenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke oder schwache Arme zu unterstützen und den starken Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht im Stande sein sollten, sich welche zu verschaffen.

Es soll ein öffentlicher Unterricht errichtet und eingerichtet werden, welcher allen Staatsbürgern gemein und in Rücksicht solcher Theile der Erziehung, die allen Menschen unentbehrlich sind, kostenfrei sein soll. Die dazu nöthigen Schulen sollen allmählig errichtet werden und mit der Eintheilung des Königreiches im Verhältnisse stehen.

Es sollen Nationalfeste festgesetzt werden, um das Andenken der französischen Revolution zu erhalten sowohl als die Brüderschaft unter den Staatsbürgern, und um in denselben Anhänglichkeit an die Constitution, an das Vaterland und an die Gesetze zu erwecken.

Es soll ein für das ganze Königreich geltendes Civil-Gesetzbuch entworfen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Königreiches, und von dem Zustande der Staatsbürger.

1. Das Königreich ist Eins und untheilbar. Der Boden desselben ist in drei und achtzig Departements eingetheilt; ein jedes Departement in Bezirke; ein jeder Bezirk in Cantone.

2. Französische Staatsbürger sind:

Diejenigen, welche in Frankreich von einem französischen Vater erzeugt und geboren sind.

Diejenigen, welche in Frankreich von einem fremden Vater erzeugt und geboren sind, und sich in dem Reiche niedergelassen haben.

Diejenigen, welche im Auslande von einem französischen Vater gezeugt, nach Frankreich gekommen sind, sich daselbst niedergelassen und den Bürgereid geleistet haben.

Endlich auch Diejenigen, welche im Auslande geboren sind, aber in irgend einem Grade von einem der Religion wegen vertriebenen Franzosen oder Französin

abstammen; vorausgesetzt, daß sie sich in Frankreich wohnhaft niederlassen und den Bürgereid leisten.

3. Diejenigen, welche außerhalb des Reiches von fremden Eltern gezeugt sind, aber sich in Frankreich aufhalten, werden französische Staatsbürger, wenn sie fünf Jahre anhaltend in dem Reiche gelebt haben, und wenn sie noch überdieß in dem Reiche unbewegliche Güter sich erworben, oder eine Französin geheirathet, oder eine landwirthschaftliche oder handelschaftliche Einrichtung angelegt und den Bürgereid geleistet haben.

4. Die gesetzgebende Gewalt kann aus wichtigen Gründen einem Ausländer die Naturalisationsakte geben, ohne andere Bedingungen, als daß sich derselbe in Frankreich niederlasse und den Bürgereid leiste.

5. Der Bürgereid lautet: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu sein, und aus allen meinen Kräften die von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution aufrecht zu erhalten."

6. Die Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers geht verloren:

a) Durch die Naturalisation in fremden Ländern.

b) Durch die Verurtheilung zu Strafen, welche bürgerlich entehren, so lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist.

c) Durch ein Contumaz-Urtheil, so lange dasselbe nicht zurückgenommen ist.

d) Durch die Aufnahme in irgend einen ausländi-

schen Ritterorden oder in irgend eine ausländische Innung, welche entweder Adelsproben, oder eine ausgezeichnete Geburt, oder religiöse Gelübde erfordert.

7. Das Gesetz sieht die Verheirathung bloß als einen bürgerlichen Contract an. Die gesetzgebende Gewalt wird für alle Einwohner ohne Ausnahme die Form bestimmen, nach welcher die Geburten, die Verheirathungen und die Todesfälle gerichtlich bestätigt werden sollen. Auch wird dieselbe diejenigen öffentlichen Beamten anzeigen, welche die Urkunden annehmen und aufbehalten sollen.

8. Die französischen Staatsbürger, in dem Verhältnisse derjenigen örtlichen Verbindungen betrachtet, welche aus ihrem Zusammenflusse in Städten und in gewissen Strecken auf dem Lande entstehen, heißen Gemeinden.

Die gesetzgebende Gewalt kann die Ausdehnung der Strecke für jede Gemeinde bestimmen.

9. Diejenigen Staatsbürger, welche eine Gemeinde ausmachen, haben das Recht, nach der durch das Gesetz bestimmten Weise auf eine gewisse Zeit Diejenigen unter sich zu wählen, welchen unter dem Titel Bürgerräthe die Führung der besonderen Geschäfte der Gemeinde obliegt.

Es sollen den Bürgerräthen auch einige das innere Wohl des Staates betreffende Geschäfte aufgetragen werden können.

10. Die Art, wie die Bürgerräthe, in der Ausübung der bürgergerichtlichen Geschäfte sowohl, als in Ausübung derjenigen Geschäfte, welche ihnen um des gemeinen

Besten willen übertragen sein werden, verfahren sollen, wird durch die Gesetze bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Gewalten.

1. Die Oberherrschaft ist Eins, untheilbar, unveräußerlich und unvergeblich. Sie gehört der Nation zu; weder irgend ein Theil des Volkes, noch irgend ein einzelner Mann kann sich die Ausübung derselben anmaßen.

2. Die Nation, von welcher allein alle Gewalt ausgeht, kann dieselbe nur durch Uebertragung ausüben.

Die französische Constitution ist stellvertretend. Die Stellvertreter sind der gesetzgebende Körper nebst dem Könige.

3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, welche aus jeweiligen Stellvertretern besteht, von dem Volke frei gewählt, damit sie diese Gewalt ausübe, mit der Genehmigung des Königs und auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

4. Die Regierungsform ist monarchisch; die ausübende Gewalt ist dem Könige übertragen, um unter seiner Autorität vollzogen zu werden, durch Minister, oder durch andere verantwortliche Wortführer, auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

5. Die richtende Gewalt ist Richtern übertragen, welche auf eine bestimmte Zeit von dem Volke gewählt werden.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Nationalversammlung, welche den gesetzgebenden Körper ausmacht, besteht ununterbrochen (est permanente) und besteht nur aus Einer Kammer.

2. Sie soll alle zwei Jahre aufs Neue gewählt werden. Ein jeder Zeitraum von zwei Jahren ist eine Legislatur.

3. Der vorige Artikel soll den nächstfolgenden gesetzgebenden Körper nicht angehen, und die Gewalt desselben soll am letzten April 1793 aufhören.

4. Die Erneuerung des gesetzgebenden Körpers soll als ein vollgültiges Recht angesehen werden.

5. Den gesetzgebenden Körper kann der König nicht auseinandergehen lassen.

Erste Abtheilung. Zahl der Stellvertreter. Grundlagen der Stellvertretung.

1. Die Zahl der Stellvertreter des gesetzgebenden Körpers ist siebenhundert und fünf und vierzig, im Verhältnisse der drei und achtzig Departements, aus denen das Reich besteht, und unabhängig von der Zahl der Stellvertreter, welche den Kolonien bewilligt werden möchten.

2. Die Stellvertreter werden unter die drei und achtzig Departements, nach dem dreifachen Verhältnisse der Bodenfläche, der Bevölkerung und der Steueranlagen, vertheilt.

3. Unter den siebenhundert und fünf und vierzig Stell-

vertretern stellen zweihundert und sieben und vierzig die Bodenfläche vor.

Jedes Departement wird drei derselben erwählen; ausgenommen des Departement von Paris, welches nur Einen erwählen wird.

4. Zweihundert und neun und vierzig Stellvertreter stellen die Bevölkerung vor.

Die gänzliche Summe der activen Bevölkerung des Königreichs ist in zweihundert und neun und vierzig Theile getheilt, und jedes Departement ernennt so viele Stellvertreter, als es solcher Bevölkerungstheile in sich begreift.

5. Zweihundert und neun und vierzig Stellvertreter stellen die Steueranlagen vor. Die gänzliche Summe der Steueranlagen des Königreiches ist ebenfalls in zweihundert und neun und vierzig Theile getheilt, und jedes Departement ernennt so viele Stellvertreter, als es Theile der Steueranlagen bezahlt.

Zweite Abtheilung. Urversammlungen. Ernennung der Wahlherren.

1. Um eine gesetzgebende Nationalversammlung zu bilden, werden sich die Activbürger alle zwei Jahre, in den Städten und in den Cantons, in Urversammlungen versammeln. Die Urversammlungen haben das volle Recht, sich am zweiten Sonntage im März zu versammeln, falls dieselben nicht eher, durch die öffentlichen Beamten, die von dem Gesetze dazu bestimmt sind, zusammenberufen worden sein sollten.

2. Um Activbürger zu sein, muß man:

Geborner oder naturalisirter Franzos;

Fünf und zwanzig volle Jahre alt sein.

Seit der, durch das Gesetz bestimmten Zeit, in der Stadt, oder in dem Canton, ansäßig gewesen sein.

An irgend einem Orte des Königreiches eine Steuer, die wenigstens dem Werthe dreier Tagesarbeiten gleich ist, bezahlen, und die Quittung vorzeigen.

In keinem Zustande der Dienstbarkeit sein; d. h. Niemand um Geld dienen.

Von dem Bürgerrathe seines Wohnortes in das Verzeichniß der Nationalgarde eingeschrieben sein.

Den Bürgereid geleistet haben.

3. Alle sechs Jahre wird der gesetzgebende Körper das minimum und das maximum des Werthes einer Tagesarbeit festsetzen, und die Verwalter der Departements werden für jeden Bezirk die örtliche Bestimmung machen.

4. Keiner kann das Recht eines Activbürgers an mehr als an einem Orte ausüben, noch seine Stelle durch einen Andern vertreten lassen.

5. Von der Ausübung der Rechte der Activbürger sind ausgeschlossen:

Diejenigen, welche sich in dem Zustande der Anklage befinden.

Diejenigen, welche, nachdem sie sich in dem gesetzmäßig bewiesenen Zustande des Bankerots befunden und ihre Gläubiger nicht bezahlt haben, solange sie

nicht eine Generalquittung von ihren Gläubigern vorzeigen können.

6. Die Urversammlungen werden die Wahlherren ernennen, im Verhältnisse mit der Anzahl der Activbürger, welche in der Stadt, oder in dem Canton, ansäßig sind.

Auf jede hundert Activbürger (es seien dieselben in der Versammlung gegenwärtig oder nicht) wird ein Wahlherr ernannt.

Von 151 bis zu 250 werden zwei ernannt, und so weiter.

7. Niemand kann zum Wahlherrn ernannt werden, wenn er nicht, außer den zum Activbürger nöthigen Eigenschaften, noch die folgenden besitzt: in Städten unter 6000 Seelen der Besitzer oder Nutznießer eines Gutes ist, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von zweihundert Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Miethsmann einer Wohnung, welche, auf denselben Rollen, einem Einkommen von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird.

In den Städten unter 6000 Seelen: Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Miethsmann einer Wohnung, welche, auf denselben Rollen, einem Einkommen von 100 Tagen Arbeit gleich geschätzt ist.

Und auf dem Lande: Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Pächter von Gütern, welche, auf

denselben Rollen, dem Werthe von 400 Tagen Arbeit gleich geschätzt werden.

In Rücksicht Derjenigen, welche, zu gleicher Zeit, Eigenthümer oder Nutznießer, und Miethsmänner oder Pächter sind, wird das Vermögen zusammen genommen den zu ihrer Wahlfähigkeit bestimmten Betrag ausmachen müssen.

Dritte Abtheilung. Wahlversammlungen. Ernennung der Stellvertreter.

1. Die in jedem Departement ernannten Wahlherren werden sich versammeln, um die Zahl der Stellvertreter, deren Ernennung ihrer Abtheiluug gehört, zu erwählen, sowohl als eine Anzahl von Stellersetzern, welche dem dritten Theile der Zahl der Stellvertreter gleich sei.

Die Wahlversammlungen haben das volle Recht, sich am ersten Sonntage des Märzmonats zu versammeln, falls sie nicht vorher, von den durch das Gesetz dazu bestimmten öffentlichen Beamten zusammenberufen sein sollten.

2. Die Stellvertreter, sowohl als die Stellersetzer, werden durch die Stimmenmehrheit gewählt, und können nur unter den Activbürgern des Departements gewählt werden.

3. Alle Activbürger, ihr Stand, Religion und Steueranlage seien welche sie wollen, können zu Stellvertretern der Nation erwählt werden.

4. Jedoch sind die Minister, sowohl als die andern auf eine unbestimmte Zeit ernannten Organe der ausübenden Gewalt, die Commissarien des Nationalschatzes, die Einnehmer der Steuern und der Nationalgüter, wie auch Diejenigen, die, unter welcher Benennung es auch sein

mag, von dem Könige abhängende, Civil- oder Militairämter bekleiden, gehalten, sich zu erklären: ob sie, mit Niederlegung ihres Amtes, Stellvertreter sein wollen.

Hierzu sind ferner gehalten die Verwalter, die Unterverwalter, die Bürgerräthe und die Commandanten der Bürgermiliz.

5. Die Ausübung gerichtlicher Aemter verträgt sich nicht mit der Stellvertretung der Nation, so lange die Legislatur dauert.

Die Richter sollen durch ihre Stellersetzer ersetzt werden; und der König wird für die Besetzung der Stellen seiner Commissarien bei den Gerichten sorgen.

6. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers können zu der nächstfolgenden Legislatur wiederum erwählt werden: aber sie können nachher nicht anders, als nach einer dazwischen verstrichenen Legislatur, abermals gewählt werden.

7. Die von den Departements ernannten Stellvertreter sollen nicht die Stellvertreter irgend eines Departements, sondern der ganzen Nation sein, und es kann ihnen kein Auftrag gegeben werden.

Vierte Abtheilung. Haltung und Einrichtung der Urversammlungen und Wahlversammlungen.

1. Die Geschäfte der Urversammlungen und Wahlversammlungen schränken sich darauf ein, zu wählen. Sogleich nach geschehenen Wahlen werden dieselben aus einander gehen; sie können nicht wieder zusammenkommen,

ehe ſie nicht zuſammenberufen ſind, ausgenommen in dem Falle, welchen der erſte Artikel der zweiten Abtheilung, und demjenigen, welchen der erſte Artikel der dritten Abtheilung angegeben hat.

2. Kein Activbürger kann bewaffnet in eine Verſammlung kommen, oder in derſelben ſeine Stimme geben.

3. Die bewaffnete Macht kann in das Innere der Verſammlung nur dann gebracht werden, wenn es die Verſammlung ausdrücklich verlangt: es wäre denn, daß Gewaltthätigkeiten vorfielen, in welchem Falle der Befehl des Präſidenten hinlänglich ſein würde, um die bewaffnete Macht herbeizurufen.

4. Alle zwei Jahre ſoll, in einem jeden Bezirke, von Canton zu Canton, ein Verzeichniß der Activbürger verfertigt werden, und das Verzeichniß eines jeden Cantons ſoll, in demſelben, zwei Monate vor der Zeit, da ſich die Urverſammlung verſammelt, gedruckt und angeſchlagen werden.

Die Klagen, welche entſtehen könnten, entweder um den auf dem Verzeichniſſe ſtehenden Activbürgern dieſe Eigenſchaft ſtreitig zu machen, oder von Denjenigen, welche ſich für unrechtmäßiger Weiſe ausgelaſſen halten, ſollen vor die Gerichtshöfe gebracht und ſchnell entſchieden werden.

Bei der nächſtfolgenden Urverſammlung ſoll dieſes Verzeichniß zur Regel dienen, nach welcher die Staatsbürger zugelaſſen werden; nämlich in allem demjenigen, was nicht durch vor der Haltung der Verſammlung gefällte Urtheilsſprüche abgeändert worden iſt.

5. Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Eigenschaften sowohl als die Vollmachten Derjenigen zu untersuchen, die sich in denselben einfinden, und ihre Entscheidungen sollen vorläufig vollzogen werden, jedoch so, daß der gesetzgebende Körper bei der Untersuchung der Vollmachten seiner Mitglieder einen gültigen Urtheilsspruch fällen wird.

6. In keinem Falle und unter keinem Vorwande kann weder der König, noch irgend ein von Demselben ernannter Wortführer sich in Dasjenige mischen, was die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, die Haltung der Versammlungen, die Form der Wahlen, oder die politischen Rechte der Staatsbürger angeht; jedoch mit Vorbehalt der Geschäfte der königlichen Commissarien, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in welchen die die politischen Rechte der Staatsbürger betreffenden Streitigkeiten vor die Gerichtshöfe gebracht werden müssen.

Fünfte Abtheilung. Vereinigung der Stellvertreter zu der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Stellvertreter sollen sich, an dem ersten Montage des Monats Mai, an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur vereinigen.

2. Sie sollen sich vorläufig in eine Versammlung bilden, unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen, um die Vollmachten der gegenwärtigen Stellvertreter zu untersuchen.

3. Sobald sich dreihundert und drei und siebzig an-

erkannt bevollmächtigte Mitglieder beisammen befinden: so sollen sie sich den Titel: gesetzgebende Nationalversammlung beilegen. Diese wird einen Präsidenten erwählen, sowie auch einen Vicepräsidenten und Secretairs, und sie wird ihre Geschäfte beginnen.

4. Während dem Laufe des ganzen Monats Mai kann die Versammlung, wenn die Anzahl der gegenwärtigen Stellvertreter unter 373 sein sollte, kein Gesetz beschließen.

Es kann dieselbe einen Beschluß fassen, um die abwesenden Mitglieder zu nöthigen, sich in einem Zeitraume von spätestens vierzehn Tagen an der ihnen angewiesenen Stelle einzufinden, bei einer Strafe von 3000 Livres, falls sie nicht eine Entschuldigung vorbringen, welche von der Versammlung für gültig erklärt wird.

5. Am letzten Tage des Monats Mai sollen sich die gegenwärtigen Mitglieder, ihre Zahl sei welche sie wolle, zu einer gesetzgebenden Nationalversammlung vereinigen.

6. Die Stellvertreter sollen, alle mit einander, in dem Namen des französischen Volkes, den Eid aussprechen: Frei zu leben, oder zu sterben. Nachher sollen sie, jeder einzeln, den Eid schwören: aus allen ihren Kräften die von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution des Königreiches aufrecht zu erhalten; während dem Laufe der Legislatur nichts vorzuschlagen, und in nichts einzuwilligen, was ein Eingriff in

dieſelbe ſein möchte; auch in Allem der Nation, dem Geſetze und dem Könige getreu zu ſein.

7. Die Stellvertreter der Nation ſind unverletzbar. Sie können, wegen Desjenigen, was ſie, in der Ausübung ihres Amtes als Stellvertreter, geſagt, geſchrieben oder gethan haben, zu keiner Zeit zur Rede geſtellt, angeklagt oder gerichtet werden.

8. Sie können, wegen Criminalſachen, auf der That angehalten, oder kraft eines Verhaftbefehles, gefangen genommen werden. Aber alsdann ſoll dem geſetzgebenden Körper, ohne Aufſchub, davon Nachricht gegeben werden, und der Prozeß wird nicht eher angefangen, ehe nicht der geſetzgebende Körper entſchieden hat: es ſei Urſache zu einer Anklage vorhanden.

Zweites Kapitel.

Von dem Königthum, von der Regentſchaft und von den Miniſtern.

Erſte Abtheilung. Von dem Königthum und von dem Könige.

1. Das Königthum iſt untheilbar und dem regierenden Stamme erblich übertragen, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erſtgeburt, und mit immerwährender Ausſchließung der Weiber und ihrer Abkömmlinge.

(Ueber die Entſagungen der Krone in der gegenwärtig regierenden Familie iſt noch nichts feſtgeſetzt worden.)

2. Die Person des Königs ist unverletzbar und geheiligt. Sein einziger Titel ist: König der Franzosen.

3. Es giebt in Frankreich keine Macht, welche über die Macht des Gesetzes erhaben wäre. Der König herrscht blos vermöge des Gesetzes und blos im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

4. Der König soll, bei seiner Thronbesteigung, oder sobald er volljährig geworden ist, der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers, den Eid schwören: der Nation und dem Gesetze getreu zu sein; alle ihm übertragene Macht anzuwenden, um die von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution aufrecht zu erhalten und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist, so soll der König eine Proclamation bekannt machen, in welcher dieser Eid enthalten ist, sowohl als das Versprechen, denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper vereinigt sein werde.

5. Wenn, nach geschehenem Ansuchen des gesetzgebenden Körpers, der König, in Zeit von einem Monate, diesen Eid nicht geleistet hat, oder wenn, nachdem er denselben geleistet hat, er ihn zurücknimmt: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

6. Sollte der König sich an die Spitze einer Armee stellen und dieselbe gegen die Nation kehren; oder sollte

er sich nicht auf eine feierliche Weise einem solchen Unternehmen, falls dasselbe in seinem Namen geschähe, widersetzen: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

7. Sollte der König, wenn er das Königreich verlassen hat, nach ergangener Einladung des gesetzgebenden Körpers nicht zurückkommen, und zwar innerhalb der Zeit, welche durch die Proclamation wird festgesetzt werden und welche wenigstens zwei Monate betragen muß: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

Die vorgeschriebene Zeit fängt von dem Tage an, an welchem die Proclamation, an dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers, wird bekannt gemacht worden sein. Und die Minister sind, bei ihrer Verantwortlichkeit, gehalten, alle Handlungen der ausübenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung in den Händen des abwesenden Königs suspendirt sein soll.

8. Nach der förmlichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der König in die Klasse der Staatsbürger gehören; er soll, so wie diese, für alle nach seiner Abdankung unternommenen Handlungen angeklagt und gerichtet werden.

9. Die Privatgüter, welche der König bei seiner Thronbesteigung besitzt, bleiben unwiderruflich mit den Nationalgütern vereinigt. Er kann über diejenigen, welche er als Privatmann ankauft, schalten; hat er über dieselben nichts festgesetzt, so fallen sie, nach seinem Tode, ebenfalls der Nation anheim.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones

durch eine Civilliste, deren Betrag der gesetzgebende Körper, bei einer jeden Veränderung der Regierung, für die ganze Dauer derselben bestimmen wird.

11. Der König wird einen Verwalter der Civilliste ernennen, welcher die königliche Gerichtsbarkeit ausüben wird, und gegen welchen alle Klagen, die dem Könige zur Last fallen, geführt, so wie auch alle Urtheile gesprochen werden. Die zu Gunsten der Gläubiger der Civilliste gesprochenen Urtheile sollen an der Person des Verwalters und an seinen Gütern vollzogen werden.

12. Der König soll, außer der Ehrenwache, welche ihm von den Bürgersoldaten des Orts seines Aufenthalts geliefert wird, noch eine, von der Civilliste bezahlte, Wache haben. Diese soll nicht mehr als zwölfhundert Mann zu Fuß und sechshundert Mann zu Pferd betragen können. Die Offizierstellen und die Art der Beförderung sollen bei dieser Wache eben so sein, wie bei den Linientruppen; aber Diejenigen, welche die Wache des Königs ausmachen, können keine Stelle unter den Linientruppen erhalten.

Der König kann seine Leibwache nur aus denen wählen, welche gegenwärtig unter den Linientruppen Dienste thun, oder auch aus den Staatsbürgern, die schon seit einem Jahre unter der Bürgermiliz gedient haben, vorausgesetzt, daß sie sich in dem Königreiche aufhalten, und daß sie den Bürgereid geleistet haben.

Die Leibwache des Königs kann zu keinem andern Dienste verlangt oder befehligt werden.

Zweite Abtheilung. Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis zum vollendeten achtzehnten Jahre minderjährig; während seiner Minderjährigkeit wird das Reich durch einen Regenten beherrscht.

2. Die Regentschaft gehört demjenigen Verwandten des Königs, welcher nach der Ordnung der Erblichkeit des Throns der nächste ist und fünf und zwanzig Jahre erreicht hat; vorausgesetzt, daß er Franzos sei und sich in dem Königreiche aufhalte; daß er nicht wahrscheinlicher Erbe einer andern Krone sei, und daß er vorher den Bürgereid geleistet habe.

Die Weiber bleiben von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Sollte ein minderjähriger König keinen Verwandten haben, welcher die genannten Eigenschaften in sich vereinigt, so wird der Regent des Reiches auf die in den folgenden Artikeln anzugebende Art gewählt werden.

4. Der gesetzgebende Körper kann den Regenten nicht erwählen.

5. Die Wähler eines jeden Bezirks werden sich in dem Hauptorte des Bezirks vereinigen, zufolge einer Proclamation, welche, in der ersten Woche der neuen Regierung, von dem gesetzgebenden Körper erlassen werden soll, falls derselbe versammelt ist. Wenn der gesetzgebende Körper auseinandergegangen sein sollte: so würde der Minister der Gerechtigkeitspflege gehalten sein, dieselbe Proclamation, in derselben Woche, ergehen zu lassen.

6. Die Wähler sollen, in einem jeden Bezirke, durch die schriftliche Sammlung der Stimmen, und nach der Mehrheit derselben, einen wahlfähigen und in dem Bezirke ansäßigen Staatsbürger bezeichnen, welchem sie, zufolge des bei seiner Wahl geführten Protokolls, einen besondern Auftrag geben werden, der sich auf das einzige Geschäft einschränkt, denjenigen Staatsbürger zu wählen, welchen er, in seiner Seele und in seinem Gewissen, für am würdigsten hält, zum Regenten des Königreichs ernannt zu werden.

7. Die in den Bezirken ernannten und abgesendeten Staatsbürger sollen gehalten sein, sich in derjenigen Stadt zu versammeln, in welcher der gesetzgebende Körper seine Sitzungen hält, spätestens am vierzigsten Tage nachdem der minderjährige König auf den Thron gelangt ist. Daselbst sollen sie die Wahlversammlung bilden, welche den Regenten ernennen wird.

8. Die Erwählung des Regenten soll durch schriftliche Stimmengebung und durch die Mehrheit der Stimmen geschehen.

9. Die Wahlversammlung kann sich mit nichts Anderem als mit der Wahl beschäftigen, und es soll dieselbe auseinandergehen, sobald die Wahl geendigt sein wird. Jedes andere Gesetz, welches sie zu geben unternehmen möchte, wird für constitutionswidrig und nichtig erklärt.

10. Die Wahlversammlung soll, durch ihren Präsidenten, das Protokoll der Wahl dem gesetzgebenden Körper überreichen lassen, welcher, nachdem er die Rechtmä-

ßigkeit der Wahl wird untersucht haben, dieselbe durch eine Proclamation in dem ganzen Königreiche bekannt machen wird.

11. Der Regent soll, bis zu der Volljährigkeit des Königs, alle Geschäfte des Königthums versehen; und er ist für seine Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

12. Der Regent kann nicht eher die Ausübung seines Amts antreten, ehe er nicht der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers, den Eid geleistet hat: der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu sein; alle, dem Könige übertragene Macht, deren Ausübung ihm, während der Minderjährigkeit des Königs, anvertraut ist, dazu anzuwenden, die, von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution aufrecht zu erhalten und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist so soll der Regent eine Proclamation bekannt machen, in welcher der Eid enthalten ist, so wie auch das Versprechen: denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper versammelt sein werde.

13. So lange der Regent die Ausübung seiner Geschäfte nicht angetreten hat, bleibt die Genehmigung der Gesetze suspendirt und die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit alle Geschäfte der ausübenden Gewalt zu versehen.

14. Sobald der Regent den Eid geleistet haben wird, soll der gesetzgebende Körper seinen Gehalt bestimmen, und dieser soll während der ganzen Dauer der Regentschaft nicht abgeändert werden können.

15. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des zu der Regentschaft berufenen Verwandten, dieselbe auf einen entfernten Verwandten fallen, oder ihm durch die Wahl übertragen werden sollte, so wird der Regent, welcher dieses Amt angetreten hat, bis zu der Volljährigkeit des Königs fortfahren, dasselbe zu bekleiden.

16. Die Regentschaft des Königreiches überträgt kein Recht über dasjenige, was die Person des minderjährigen Königs angeht.

17. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut werden. Wenn er keine Mutter hat, oder wenn dieselbe zu der Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns wieder verheirathet ist, oder wenn sich dieselbe während der Minderjährigkeit verheirathet, so soll die Aufsicht dem gesetzgebenden Körper übertragen sein.

Es können, zu der Aufsicht über den minderjährigen König, weder der Regent, noch die Abkömmlinge desselben, noch die Weiber gewählt werden.

18. Sollte der König wahnsinnig werden, und dieser Wahnsinn völlig anerkannt, gesetzmäßig bestätigt und von dem gesetzgebenden Körper, in drei auf einander, von Monat zu Monat folgenden Sitzungen, erklärt sein: so ist der Fall einer Regentschaft vorhanden, solange der Wahnsinn dauert.

Dritte Abtheilung. Von der Familie des Königs.

1. Der wahrscheinliche Thronerbe soll den Namen des königlichen Prinzen tragen.

Ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers, und die Einwilligung des Königs, kann er das Königreich nicht verlassen.

Hat er dasselbe verlassen, und ist er, in einem Alter von achtzehn Jahren, nicht nach Frankreich zurückgekommen, nachdem er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Körpers dazu aufgefordert worden ist: so wird er angesehen, als habe er das Recht der Thronfolge aufgegeben.

2. Solange der wahrscheinliche Thronerbe minderjährig ist, soll derjenige volljährige Anverwandte, welcher zunächst zu der Regentschaft berufen ist, in dem Königreiche sich aufzuhalten gehalten sein.

Sollte derselbe das Reich verlassen haben, und nach geschehener Aufforderung des gesetzgebenden Körpers nicht in dasselbe zurückkehren: so wird er angesehen, als habe er sein Recht an die Regentschaft aufgegeben.

3. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, welche über denselben die Aufsicht hat, oder der gewählte Aufseher das Königreich verlassen, so verlieren dieselben die Aufsicht. Wenn die Mutter des minderjährigen wahrscheinlichen Thronerben das Königreich verlassen sollte, so könnte sie nicht mehr, sogar wenn sie zurückkäme, über ihren minderjährigen, nunmehr König gewordenen Sohn

die Aufsicht haben; ausgenommen vermöge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers.

4. Es soll ein Gesetz gegeben werden, um über die Erziehung des minderjährigen Königs und die Erziehung des minderjährigen wahrscheinlichen Thronerben zu bestimmen.

5. Diejenigen Mitglieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, genießen die Rechte der Activbürger, sind aber zu keiner Stelle, Amt oder Geschäft, wozu das Volk ernennt, wahlfähig.

6. Die Ministerstellen ausgenommen, können sie alle Aemter und Stellen erhalten, zu denen der König ernennt. Jedoch können sie nicht den Oberbefehl über eine Landarmee oder über eine Seemacht haben, auch nicht die Stelle eines Gesandten bekleiden; ausgenommen mit der auf den Vorschlag des Königs gegebenen Einwilligung des gesetzgebenden Körpers.

7. Diejenigen Glieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, sollen zu dem Namen, welcher ihnen bei derjenigen bürgerlichen Handlung, die ihre Geburt beweiset, gegeben worden ist, die Benennung französischer Prinz hinzusetzen. Der Vorname darf nicht als ein Familienname, oder irgend ein vermöge der gegenwärtigen Constitution abgeschaffter Titel sein.

8. Die Benennung Prinz soll keinem andern Manne gegeben werden können; auch soll dieselbe weder irgend ein

Vorrecht, noch irgend eine Ausnahme von dem allen Franzoſen gemeinen Rechte gewähren.

9. Die Akte, vermöge welcher die Geburten, Heirathen und Todesfälle der franzöſiſchen Prinzen geſetzmäßig anerkannt ſind, ſollen dem geſetzgebenden Körper vorgelegt werden, und derſelbe ſoll befehlen, ſie in dem Archiv niederzulegen.

10. Es ſoll den Gliedern der Familie des Königs keine wirkliche Apanage geſtattet werden.

Die jüngern Söhne des Königs ſollen, wenn ſie das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben, oder wenn ſie ſich verheirathen, eine Apanagenleibrente erhalten, deren Betrag durch den geſetzgebenden Körper beſtimmt werden wird, und welche mit dem Abſterben ihrer männlichen Nachkommenſchaft aufhören ſoll.

Vierte Abtheilung. Von den Miniſtern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Abſetzung ſeiner Miniſter.

2. Die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalverſammlung ſowohl, als der nachfolgenden Legislaturen, die Mitglieder des Caſſationsgerichtes und Diejenigen, welche zu den höchſten Geſchwornen (haut Juré) gehören, können zu keiner Miniſterſtelle befördert werden; auch keine Stelle, kein Geſchenk, kein Gnadengehalt, keine Beſoldung und keinen Auftrag von der ausübenden Gewalt oder von den Wortführern derſelben erhalten, weder ſo lange ihr Amt dauert, noch zwei Jahre nachdem ſie daſſelbe zu bekleiden aufgehört haben. Dies ſoll auch von

Denjenigen gelten, welche auf dem Verzeichnisse unter den höchsten Geschwornen auch nur eingeschrieben sind, während der ganzen Zeit, während welcher sie auf diesem Verzeichnisse stehen.

3. Keiner kann irgend eine Stelle in den Kanzleien der Minister, oder in den Kanzleien der Verwalter der öffentlichen Einkünfte, oder überhaupt irgend eine Stelle, zu welcher die ausübende Gewalt ernennt, erhalten, ohne den Bürgereid zu leisten, oder ohne zu beweisen, daß er denselben geleistet habe.

4. Kein Befehl des Königs kann vollzogen werden, wenn derselbe nicht von ihm unterzeichnet und von einem Minister unterschrieben ist.

5. Die Minister sind für alle von ihnen gegen die Sicherheit des Volkes und gegen die Constitution begangenen Verbrechen verantwortlich.

6. In keinem Falle kann ein mündlich oder schriftlich gegebener Befehl des Königs einen Minister seiner Verantwortlichkeit entziehen.

7. Die Minister sollen gehalten sein, dem gesetzgebenden Körper jährlich, zu Anfange der Sitzungen, eine Uebersicht der in ihrem Departement nöthigen Ausgaben zu übergeben; von der Anwendung der, für dasselbe bestimmten Geldsummen Rechenschaft abzulegen, und die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in die verschiedenen Theile der Regierung möchten eingeschlichen haben.

8. Kein Minister kann, so lange er diese Stelle bekleidet, oder auch nachdem er dieselbe nicht mehr bekleidet,

wegen Geschäften seiner Verwaltung, ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers, vor ein Criminalgericht gezogen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Erste Abtheilung. Gewalt und Geschäfte der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Constitution überträgt dem gesetzgebenden Körper ausschließend die folgende Gewalt und Geschäfte:

a. Gesetze vorzuschlagen und zu beschließen. Der König kann bloß den gesetzgebenden Körper ersuchen, einen Gegenstand in Berathschlagung zu nehmen.

b. Die öffentlichen Ausgaben festzusetzen.

c. Die öffentlichen Abgaben zu bestimmen; die Art, den Betrag, die Dauer und die Erhebungsweise derselben festzusetzen.

d. Die Vertheilung der Steueranlagen unter die Departements zu machen, über die Anwendung der öffentlichen Einkünfte zu wachen und sich darüber Rechnung ablegen zu lassen.

e. Neue öffentliche Aemter festzusetzen, oder die vorhandenen abzuschaffen.

f. Den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und den Namen der Münzen festzusetzen.

g. Die Einführung fremder Truppen auf das französische Gebiet, sowol als einer fremden See-

macht in die Häfen des Königreiches, zu erlauben oder zu verbieten.

h. Jährlich, nach dem Vorschlage des Königs, die Anzahl der Männer und der Schiffe festzusetzen, aus denen die Landmacht und die Seemacht bestehen soll; sowie auch die Besoldung und die Anzahl der Männer eines jeden Grades; die Regeln der Aufnahme und der Beförderung; die Art, wie die Truppen ausgehoben und verabschiedet, die Art, wie die Schiffe bemannt werden sollen; die Zulassung einer fremden Landmacht oder Seemacht in den französischen Dienst, und die Pensionen der Truppen nach ihrer Verabschiedung.

i. Alles zu bestimmen, was die Verwaltung des Staates angeht, und den Verkauf der Nationalgüter zu befehlen.

k. Vor dem höchsten Nationalgerichtshofe die verantwortlichen Minister sowohl, als die vorzüglichsten Wortführer der ausübenden Gewalt anzuklagen.

So wie auch vor demselben Gerichtshofe Diejenigen, welche eines Verbrechens oder einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Staats oder gegen die Constitution verdächtig sind, anzuklagen und gegen dieselben den Prozeß zu führen.

l. Gesetze zu geben, zufolge welcher persönliche Ehrenzeichen Denjenigen, die dem Staate Dienste geleistet haben, bewilligt werden sollen.

m. Der gesetzgebende Körper hat allein das Recht,

dem Andenken großer Männer öffentliche Ehrenbezeigungen zuzuerkennen.

2. Der Krieg kann nicht anders erklärt werden, als zufolge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers, welcher nach dem förmlichen und nothwendigen Vorschlage des Königs gefaßt und von ihm genehmigt worden ist.

In dem Falle, daß Feindseligkeiten zu befürchten oder schon angefangen wären, oder wenn ein Bundesgenosse unterstützt, oder irgend ein Recht durch die Gewalt der Waffen behauptet werden müßte, soll der König ohne Verzug dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben und die Beweggründe zu wissen thun.

Wenn der gesetzgebende Körper Ferien hat, so soll der König denselben sogleich zusammenberufen.

Beschließt der gesetzgebende Körper, daß der Krieg nicht statt finden solle: so wird der König sogleich Maaßregeln nehmen, um allen Feindseligkeiten zuvorzukommen oder denselben ein Ende zu machen. Wegen jedes Aufschubes sind die Minister verantwortlich.

Findet der gesetzgebende Körper, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angriff von den Ministern, oder von irgend einem Wortführer der ausübenden Gewalt sind, so soll der Urheber des Angriffs vor dem Criminalgerichte angeklagt werden.

Während des ganzen Laufs des Krieges kann der gesetzgebende Körper den König ersuchen, über den Frieden zu unterhandeln, und der König ist gehalten, in dieses Ansuchen einzuwilligen.

Sobald der Krieg aufhört, soll der gesetzgebende Körper die Zeit bestimmen, in welcher die über den Friedensfuß ausgehobenen Truppen verabschiedet werden sollen. Die Armee soll auf ihren vorigen Zustand zurückgebracht werden.

3. Dem gesetzgebenden Körper kommt es zu, die Friedens-, Bundes- und Handelsverträge zu bestätigen, und kein Vertrag soll ohne diese Bestätigung gültig sein.

4. Der gesetzgebende Körper hat das Recht, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen, dieselben so lange fortzusetzen, als er es für nothwendig hält, und bis zu einer festgesetzten Zeit aus einander zu gehen. Zu Anfang einer jeden Regierung soll der gesetzgebende Körper, wenn er nicht vereinigt ist, gehalten sein, sich ohne Aufschub zu versammeln.

Es hat derselbe das Recht der Polizei an dem Orte seiner Sitzungen, bis auf eine gewisse Entfernung außer demselben, welche er selbst bestimmen wird.

Es hat derselbe das Recht der Aufsicht über seine Mitglieder. Aber er kann keine stärkere Strafe aussprechen, als den Verweis, Hausarrest auf acht Tage oder Gefängnißstrafe auf drei Tage.

Es hat derselbe das Recht, zu seiner Sicherheit und zu der Erhaltung der Ehrerbietung, die ihm gebührt, über die Truppen zu verfügen, die mit seiner Einwilligung in derjenigen Stadt, in welcher er seine Sitzungen halten wird, vorhanden sind.

5. Die ausübende Gewalt kann kein Corps von Linientruppen innerhalb einer Entfernung von dreißigtausend Klaftern von dem gesetzgebenden Körper durchziehen oder sich aufhalten lassen, es geschähe denn dieses auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers, oder mit Erlaubniß desselben.

Zweite Abtheilung. Haltung der Sitzungen und Art, sich zu berathschlagen.

1. Die Berathschlagungen des gesetzgebenden Körpers sollen öffentlich sein, und die Protokolle seiner Sitzungen sollen gedruckt werden.

2. Der gesetzgebende Körper kann indessen, wenn es ihm gefällt, sich in einen allgemeinen Ausschuß verwandeln.

Wenn funfzig Mitglieder dieses verlangen, so muß es geschehen.

So lange der allgemeine Ausschuß dauert, sollen sich die Zuhörer entfernen, der Lehnstuhl des Präsidenten soll unbesetzt bleiben, und die Ordnung soll durch den Vicepräsidenten erhalten werden.

3. Ueber kein Gesetz kann berathschlagt und beschlossen werden, außer nach der folgenden Weise.

4. Der Vorschlag zu dem Gesetze soll dreimal vorgelesen werden, zu drei verschiedenen Zeiten, zwischen denen der Zwischenraum wenigstens acht Tage betragen muß.

5. Nach einer jeden Vorlesung sollen die Debatten anfangen; aber dennoch kann der gesetzgebende Körper, nach der zweiten oder dritten Vorlesung, erklären: daß der Vor-

schlag bis zu einer andern Zeit ausgesetzt sein, oder daß über denselben gar nicht beschlossen werden solle. In dem letzten Falle kann der Vorschlag zu diesem Gesetze in demselben Jahre abermals vorgetragen werden.

Jeder Vorschlag zu einem Beschlusse soll gedruckt, und, noch ehe die zweite Vorlesung geschieht, ausgetheilt werden.

6. Nach der dritten Vorlesung soll der Präsident in Berathschlagung bringen und der gesetzgebende Körper entscheiden, ob er sich im Stande befinde, einen Beschluß zu fassen, oder ob er die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben wolle, um sich indessen noch fernere Erläuterungen zu verschaffen.

7. Der gesetzgebende Körper kann nichts beschließen, wenn nicht die Sitzung wenigstens aus zweihundert Mitgliedern besteht, und kein Beschluß soll anders als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

8. Ein jeder Vorschlag zu einem Gesetze, welcher der Berathschlagung unterworfen und nach der dritten Vorlesung verworfen worden ist, kann in demselben Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden.

9. Der Eingang jedes Gesetzes soll enthalten 1) das Datum der drei Sitzungen, in welchen die Vorlesung des Vorschlages geschehen ist. 2) Den Beschluß, vermöge welches nach der dritten Vorlesung festgesetzt worden ist, daß der Vorschlag zum Gesetze erhoben werde.

10. Der König soll seine Genehmigung denjenigen Gesetzen versagen, deren Vorrede die Beobachtung der

so eben angeführten Formalitäten nicht enthalten wird. Sollte ein solcher Beschluß genehmigt worden sein, so können die Minister denselben nicht siegeln und bekannt machen. Ihre Verantwortlichkeit soll in dieser Rücksicht sechs Jahre lang dauern.

11. Von den so eben angeführten Verfügungen sind ausgenommen: diejenigen Beschlüsse, welche nach einer vorhergegangenen Berathschlagung des gesetzgebenden Körpers für dringend anerkannt und erklärt worden sind. Allein sie können während des Laufes derselben Sitzung abgeändert oder auch zurückgenommen werden.

Der Beschluß, vermöge welches der Gegenstand für dringend erklärt wird, soll zugleich die Beweggründe dieser Erklärung angeben. Auch soll dieses vorhergegangenen Beschlusses in dem Eingange des Gesetzes Erwähnung geschehen.

Dritte Abtheilung. Von der königlichen Genehmigung.

1. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers werden dem Könige vorgelegt, welcher denselben seine Einwilligung versagen kann.

2. Sollte der König seine Einwilligung versagen, so ist diese Weigerung bloß aufschiebend.

Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die den Beschluß vorgelegt hat, nach einander denselben Beschluß, in denselben Ausdrücken werden vorgelegt haben, dann soll der König angesehen werden, als habe er seine Genehmigung gegeben.

3. Die Einwilligung des Königs ist auf einem jeden Beschlusse durch die folgende, von dem Könige unterzeichnete Formel ausgedrückt: „Der König willigt ein und wird vollziehen lassen."

Die aufschiebende Verweigerung ist auf die folgende Weise ausgedrückt: „Der König wird untersuchen."

4. Der König ist gehalten, auf einem jeden Beschlusse seine Einwilligung oder seine Verweigerung innerhalb zwei Monaten nach der Vorlegung auszudrücken.

5. Ein jeder Beschluß, welchem der König seine Genehmigung verweigert hat, kann ihm, von derselben Legislatur, nicht noch einmal vorgelegt werden.

6. Die von dem Könige genehmigten Beschlüsse, sowohl als diejenigen, welche ihm von drei auf einander folgenden Legislaturen vorgelegt sein werden, haben gesetzliche Kraft und tragen den Namen der Gesetze.

7. Jedoch sollen, ohne der Genehmigung zu bedürfen, als Gesetze vollzogen werden diejenigen Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche ihre Einrichtung als eine berathschlagende Versammlung betreffen. Ferner was ihre innere Polizei, sowohl als die Polizei angeht, welche sie in dem bestimmten äußern Bezirk ausüben kann.

Auch was die Untersuchung der Vollmachten ihrer gegenwärtigen Mitglieder angeht.

Befehle an abwesende Mitglieder.

Die Zusammenberufung der Urversammlungen, die sich verspätet haben.

Die Ausübung der constitutionsmäßigen Polizei über die Verwalter und Bürgerräthe.

Was die Fragen über die Wahlfähigkeit oder über die Gültigkeit der Wahlen betrifft.

Gleichfalls sind der Genehmigung nicht unterworfen die Beschlüsse, welche die Verantwortlichkeit der Minister betreffen, so wie auch diejenigen Beschlüsse, durch welche Jemand angeklagt wird.

8. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche die Festsetzung, die Aufschiebung und die Einnahme der öffentlichen Steuern betreffen, sollen den Namen und den Titel: Gesetze, tragen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Genehmigung unterworfen zu sein: es sei denn wegen solcher Einrichtungen, welche andere Strafen als Geldstrafen und Geldbußen auflegen würden.

Diese Beschlüsse können nicht anders als nach Beobachtung der in den 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Artikeln der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten gegeben werden, und der gesetzgebende Körper soll nichts in dieselben einfließen lassen können, was einen andern Gegenstand betrifft.

Vierte Abtheilung. Verhältniß des gesetzgebenden Körpers zu dem Könige.

1. Wenn der gesetzgebende Körper zum ersten Mal versammelt ist, so sendet derselbe dem Könige eine Gesandtschaft, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Sitzung eröffnen und die Gegenstände

vorschlagen, von denen er glaubt, daß dieselben während der jährlichen Sitzung in Ueberlegung genommen werden müßten. Jedoch soll diese Formalität nicht als nothwendig angesehen werden, um den gesetzgebenden Körper in Thätigkeit zu setzen.

2. Sobald der gesetzgebende Körper seine Sitzungen auf länger als auf vierzehn Tage aussetzt, ist derselbe gehalten, den König durch eine Gesandtschaft davon, wenigstens acht Tage vorher, zu benachrichtigen.

3. Wenigstens acht Tage vor der Endigung einer jeden jährlichen Sitzung sendet der gesetzgebende Körper dem Könige eine Gesandtschaft, um demselben den Tag anzukündigen, an welchem er sich vornimmt, seine Sitzungen zu endigen. Der König kann kommen, um die Sitzungen zu beschließen.

4. Hält es der König um des Wohls des Staates willen für wichtig, daß die Sitzung fortgesetzt werde, oder daß die Aussetzung derselben nicht statt finde, oder daß die Sitzung auf eine kürzere Zeit ausgesetzt werde, so kann er zu diesem Ende eine Botschaft senden, über welche der gesetzgebende Körper zu berathschlagen gehalten ist.

5. Der König soll, so oft das Wohl des Staates ihm dieses zu erfordern scheint, in der Zwischenzeit der Sitzungen den gesetzgebenden Körper zusammenberufen; so wie auch in solchen Fällen, welche von dem gesetzgebenden Körper, ehe derselbe auseinanderging, sind vorausgesehen und bestimmt worden.

6. So oft sich der König nach dem Orte der Sitzun-

gen des gesetzgebenden Körpers begeben wird, soll er durch eine Gesandtschaft empfangen und zurückgeführt werden. In das Innere des Saales kann er sich von Niemand anders als von dem königlichen Prinzen und von den Ministern begleiten lassen.

7. In keinem Falle kann sich der Präsident unter der Gesandtschaft befinden.

8. So lange der König gegenwärtig ist, soll der gesetzgebende Körper aufhören ein berathschlagender Körper zu sein.

9. Die Briefe des Königs an den gesetzgebenden Körper sollen allemal von einem Minister unterzeichnet sein.

10. Die Minister des Königs sollen Zutritt zu der gesetzgebenden Nationalversammlung haben, und es soll in derselben eine besondere Stelle für sie vorhanden sein. Sie sollen, so oft sie es verlangen, über die Gegenstände, welche ihre Verwaltung betreffen, und auch wenn sie aufgefordert werden, Erläuterungen zu geben, gehört werden. Eben so sollen sie auch über Gegenstände, welche zu ihrer Verwaltung nicht gehören, angehört werden, so oft ihnen die Nationalversammlung zu sprechen erlauben wird.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.

1. Die höchste ausübende (oder vollziehende) Gewalt ruht ausschließenderweise in den Händen des Königs.

Der König ist das höchste Oberhaupt der allgemeinen Verwaltung des Reiches. Die Sorge, für die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe zu wachen, ist ihm anvertraut.

Der König ist das höchste Oberhaupt der Landmacht und der Seemacht.

Dem Könige ist die Sorge übertragen, über die äußere Sicherheit des Reiches zu wachen und die Rechte und Besitzungen desselben zu erhalten.

2. Der König ernennt die Gesandten und die übrigen Wortführer der politischen Unterhandlungen.

Er überträgt das Commando der Armeen sowohl, als der Flotten, und die Grade eines Marschalls von Frankreich und eines Admirals.

Er ernennt zwei Drittheile der Contre-Admirâle, die Hälfte der General-Lieutenants, General-Majors, Schiffskapitains und der Obristen der Nationalgendarmerie.

Er ernennt den dritten Theil der Obristen und der Obrist-Lieutenants, und den sechsten Theil der Schiffslieutenants; jedoch alles dieses nach den Gesetzen der Beförderung.

Er ernennt in der Civilverwaltung des Seewesens die Oberaufseher, die Controleurs, die Schatzmeister der Zeughäuser, die Aufseher der Arbeiten, die Unteraufseher der Civilgebäude, die Hälfte der Aufseher der Verwaltung und die Unteraufseher des Bauwesens.

Er ernennt die Commissarien bei den Gerichtshöfen.

Er ernennt die Oberaufseher der Einfuhr- und Ausfuhrzölle und die Verwalter der Nationalgüter.

Er wacht über das Schlagen und Prägen der Münzen und ernennt die Beamten, denen diese Aufsicht bei der Hauptcommission und in den Münzen übertragen ist.

Das Bildniß des Königs wird auf alle Münzen des Königreiches geprägt.

3. Der König läßt den öffentlichen Beamten offene Briefe, Bestallungen und Beglaubigungsbriefe ausfertigen; so wie auch Andern, die damit versehen sein müssen.

4. Der König läßt das Verzeichniß der Gnadengehalte und Belohnungen aufsetzen, damit dasselbe dem gesetzgebenden Körper, in einer jeden seiner jährlichen Sitzungen vorgelegt und, wenn es angenommen wird, genehmigt werde.

Erste Abtheilung. Von der Bekanntmachung der Gesetze.

1. Der ausübenden Gewalt ist aufgetragen, die Gesetze mit dem Siegel des Staates siegeln und bekannt machen zu lassen. Auch ist derselben aufgetragen, diejenigen Gesetze des gesetzgebenden Körpers, welche der Genehmigung des Königs nicht bedürfen, bekannt zu machen und vollziehen zu lassen.

2. Von jedem Gesetze sollen zwei Originalabschriften ausgefertigt werden. Beide sollen von dem Könige unterzeichnet, von dem Minister der Gerechtigkeitspflege unterschrieben und mit dem Siegel des Staates gesiegelt werden.

Die eine dieser Abschriften bleibt in den Archiven des Justizministeriums; die andere wird in das Archiv des gesetzgebenden Körpers niedergelegt.

3. Die Bekanntmachung der Gesetze geschieht nach der folgenden Formel:

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und vermöge des constitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Franzosen: allen Gegenwärtigen und Nachkommenden Unsern Gruß. Die Nationalversammlung hat beschlossen und Wir wollen und befehlen, was da folgt."

(Hier soll die wörtliche Abschrift des Beschlusses, ohne irgend eine Veränderung eingerückt werden.)

„Wir tragen auf und befehlen allen verwaltenden Körpern und Gerichtshöfen, daß sie das Gegenwärtige in ihre Bücher sollen eintragen; in ihren Abtheilungen und an den Orten, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, sollen vorlesen, bekannt machen, anschlagen und, als ein Gesetz des Königreiches, vollziehen lassen. Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir diese Schrift unterzeichnet und derselben das Siegel des Staates aufdrücken lassen."

4. Ist der König minderjährig: so sollen die Gesetze, Proclamationen und andere, während der Regentschaft erlassene königliche Verordnungen auf folgende Weise lauten:

„N. (der Name des Regenten), Regent des Königreiches, im Namen des N. (hier der Name des Königs) durch Gottes Gnaden und vermöge des constitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Franzosen" u. s. w.

5. Die ausübende Gewalt ist gehalten, die Gesetze den

verwaltenden Körper zu übersenden, so wie auch den Gerichtshöfen diese Uebersendung bescheinigen zu lassen, und sich darüber bei dem gesetzgebenden Körper zu rechtfertigen.

6. Die ausübende Gewalt darf kein Gesetz geben, nicht einmal ein vorläufiges, sondern blos Proclamationen, die den Gesetzen angemessen sein müssen und in denen die Vollziehung derselben befohlen oder an die Vollziehung erinnert wird.

Zweite Abtheilung. Von der innern Verwaltung.

1. Es gibt in jedem Departement eine höhere und in jedem Bezirke eine untergeordnete Verwaltung.

2. Die Verwalter haben gar keine Art von eigener Vollmacht.

Sie sind von dem Volke auf eine gewisse Zeit gewählte Wortführer, um unter der Oberaufsicht und dem Ansehen des Königs die verwaltenden Geschäfte zu besorgen.

3. Sie können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen oder die Vollziehung der Gesetze aufhalten, oder irgend eine gerichtliche Handlung unternehmen, oder militairische Einrichtungen machen.

4. Den Verwaltern ist vorzüglich aufgetragen, die Auflagen zu vertheilen und über das Einkommen aller Steuern und öffentlichen Einkünfte in dem ihnen angewiesenen Strich Landes die Aufsicht zu haben. Der gesetzgebenden Gewalt kommt es zu, die Art und Weise, ihre

Geschäfte zu führen, zu bestimmen, sowohl was die genannten Gegenstände, als auch was die übrigen Theile der innern Verwaltung betrifft.

5. Der König hat das Recht, die Beschlüsse der Departementsverwalter zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen und Befehlen, die er ihnen zugesandt hat, entgegen sind.

Er kann in dem Falle eines fortdauernden Ungehorsams, oder wenn sie durch ihre Beschlüsse die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, sie in ihren Aemtern suspendiren.

6. Die Verwalter der Departements haben ebenfalls das Recht, die Beschlüsse der Unterverwalter der Bezirke zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen oder den Beschlüssen der Departementsverwaltung zuwider sind, oder auch den Befehlen, welche die letztere ihnen gegeben oder zugesendet hat.

Sie können auch in dem Falle eines anhaltenden Ungehorsams der Unterverwalter, oder falls diese letztern durch ihre Beschlüsse die Sicherheit und die öffentliche Ruhe in Gefahr setzen sollten, dieselben von ihren Geschäften suspendiren; jedoch unter der Bedingung, dem Könige davon Nachricht zu geben, welcher die Suspension bestätigen oder aufheben kann.

7. Der König kann, wenn die Departementsverwaltungen sich der in dem vorigen Artikel ihnen gegebenen Macht nicht bedienen, geradezu die Beschlüsse der Unterverwalter vernichten und dieselben in solchen Fällen suspendiren.

8. So oft der König die Suspension der Verwalter oder Unterverwalter ausgesprochen hat, soll er dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben.

Dieser kann entweder die Suspension aufheben oder dieselbe bestätigen, oder auch die strafbare Verwaltung ganz aufheben, und wenn es der Fall erfodert, alle Verwalter oder einige unter ihnen, vor die Criminalgerichte bringen oder ein Anklagedecret gegen sie aussprechen.

Dritte Abtheilung. Von den auswärtigen Verbindungen.

1. Der König allein kann auswärtige politische Verbindungen unterhalten, die Unterhandlungen leiten, Kriegszurüstungen machen, welche denen der benachbarten Staaten gleich seien, die Landmacht und die Seemacht nach Gutbefinden vertheilen und über ihre Bewegungen in Kriegszeiten verfügen.

2. Eine jede Kriegserklärung soll in folgenden Ausdrücken geschehen: „Von Seiten des Königs der Franzosen im Namen der Nation."

3. Dem Könige kommt es zu, mit allen fremden Mächten, alle Friedensverträge, Bündnisse und Handlungsverträge, so wie auch andere Uebereinkünfte, die er zum Besten des Staates für nöthig halten möchte, zu beschließen und zu unterzeichnen; jedoch müssen dieselben von dem gesetzgebenden Körper genehmigt werden.

Fünftes Kapitel.

Von der richtenden Gewalt.

1. Die richtende Gewalt kann in keinem Falle, weder von dem gesetzgebenden Körper, noch von dem Könige ausgeübt werden.

2. Die Gerechtigkeit soll unentgeltlich durch von dem Volke auf eine bestimmte Zeit erwählte Richter verwaltet werden. Die Richter erhalten ihre Bestallung vom Könige, der dieselbe nicht verweigern kann. Sie können nicht anders als nach einem gerichtlich erwiesenen Unrecht abgesetzt und nicht anders als nach einer richtig befundenen Anklage suspendirt werden. Der öffentliche Ankläger soll von dem Volke gewählt werden.

3. Die Gerichtshöfe können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, nicht die Vollziehung der Gesetze aufhalten, keine Eingriffe in die Geschäfte der Verwaltung thun, auch nicht die Verwalter wegen ihrer Geschäfte vor sich citiren.

4. Die Staatsbürger können vor keine andern Richter gebracht werden, als vor die, welche ihnen das Gesetz anweist; es geschähe nun dieses durch irgend eine Commission, oder auf irgend eine andere, durch das Gesetz nicht vorgeschriebene Weise.

5. In das Recht der Staatsbürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter beilegen zu lassen, kann durch die Gesetze des gesetzgebenden Körpers kein Eingriff geschehen.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keine Civilklage annehmen, so lange nicht dargethan wird, daß die Parteien vor Vermittlern erschienen sind, oder daß der Kläger seinen Gegner vor die Vermittler citirt habe, um zu einem Vergleiche zu gelangen.

7. Es sollen in den Cantons und in den Städten einer oder mehrere Friedensrichter vorhanden sein. Die Zahl derselben soll durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden.

8. Es kommt der gesetzgebenden Gewalt zu, die Zahl der Gerichtshöfe sowohl, als den Umfang der Gerichtsbarkeit derselben und die Anzahl der Richter, aus denen ein jeder Gerichtshof bestehen soll, festzusetzen.

9. In Criminalfällen kann kein Staatsbürger anders als nach einer vor die Geschwornen gebrachten oder von dem gesetzgebenden Körper beschlossenen Anklage (wenn der Fall von der Art ist, daß es dem letztern zukommt anzuklagen) gerichtet werden.

Wenn die Anklage vorgebracht ist, dann sollen die Geschwornen über die Thatsache erkennen und entscheiden.

Dem Angeklagten soll gestattet werden, bis zwanzig von den Geschwornen auszuschlagen, ohne daß er nöthig hätte, seine Gründe anzugeben.

Die Geschwornen, welche über die Thatsache urtheilen, können nicht unter zwölf an der Zahl sein.

Die Anwendung des Gesetzes soll durch die Richter geschehen.

Die Führung des Prozesses soll öffentlich geschehen,

und man kann dem Angeklagten den Beistand eines Rathgebers nicht verweigern.

Ein Jeder, welcher von einem gesetzmäßigen Geschwornengericht für unschuldig erklärt worden ist, kann künftig nicht mehr wegen derselben Thatsache verfolgt oder angeklagt werden.

10. Niemand kann gefangen genommen werden, es sei denn um ihn vor den Polizeibeamten zu führen. Niemand kann gefangen oder zurückgehalten werden, es sei denn vermöge eines Befehls der Polizeibeamten oder vermöge des Befehls eines Gerichtshofes, oder vermöge eines Anklagedecrets des gesetzgebenden Körpers, in denjenigen Fällen, in welchen demselben der Spruch zukommt; oder vermöge des Verdammungsurtheils zu einer züchtigenden Gefängnißstrafe.

11. Ein Jeder, welcher angehalten und vor den Polizeibeamten gebracht wird, soll sogleich oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden verhört werden. Ergiebt sich aus der Untersuchung, daß kein Gegenstand zu einer Anklage gegen ihn vorhanden ist, so soll er sogleich in Freiheit gesetzt werden. Ist Ursache vorhanden, ihn nach dem Gefangenhause zu senden, so soll er dahin sobald als möglich gebracht werden und in keinem Falle später als nach drei Tagen.

12. Kein Gefangener kann zurückbehalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft stellt, nämlich in allen Fällen, in denen das Gesetz erlaubt, daß man nach gestellter Bürgschaft frei sein könne.

13. Niemand kann in dem Falle, in welchem seine Gefangenschaft auf das Gesetz sich stützt, anderswohin als nach solchen Orten geführt, oder an andern Orten festgehalten werden, als an solchen, welche gesetzmäßig und öffentlich für Gefangenhäuser erklärt sind.

14. Kein Wächter oder Gefangenwärter kann irgend Jemand aufnehmen oder zurückbehalten, es sei denn vermöge eines Befehls, vermöge eines Anklagedecrets, oder vermöge eines Urtheilsspruches (so wie es oben im 10. Art. angegeben ist); auch nicht, ohne daß der Name des Gefangenen in das Verzeichniß eingeschrieben werde.

15. Ein jeder Wächter oder Gefangenwärter ist gehalten, ohne daß ihn irgend ein Befehl dessen überheben könnte, den Gefangenen dem Civilbeamten, welcher die Polizeiaufsicht über das Gefangenhaus hat, so oft es von demselben verlangt wird, vorzustellen.

Eben so wenig kann die Vorstellung der Person des Gefangenen seinen Verwandten und Freunden abgeschlagen werden, wenn sie einen Befehl von dem Civilbeamten überbringen. Und dieser soll allemal gehalten sein, einen solchen Befehl auszufertigen, woferne nicht der Wächter oder Gefangenwärter einen Befehl des Richters vorzeigt, welcher in sein Buch eingeschrieben ist, und vermöge welches dem Gefangenen nicht erlaubt wird, mit Jemand zu sprechen.

16. Ein Jeder, dem das Gesetz nicht erlaubt gefangen zu nehmen (seine Stelle und seine Geschäfte seien welche sie wollen), soll, falls er den Befehl, einen Staats-

bürger gefangen zu nehmen, gibt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, des Verbrechens einer willkührlichen Gefangennehmung schuldig sein. Desselben Verbrechens ist auch ein Jeder schuldig, der selbst in den auf das Gesetz sich stützenden Fällen der Gefangennehmung einen Staatsbürger nach einem Orte hinbringen, daselbst aufnehmen oder zurückhalten wird, welcher nicht öffentlich und gesetzmäßig für ein Gefängniß erklärt ist; so wie auch ein jeder Wächter oder Gefangenwärter, welcher den, in den Artikeln 14 und 15 vorgeschriebenen Einrichtungen zuwiderhandeln sollte.

17. Niemand kann wegen Schriften, die er, es sei über welchen Gegenstand es auch wolle, hat drucken oder bekannt machen lassen, verfolgt oder angeklagt werden; es sei denn, daß derselbe vorsätzlich zu Ungehorsam gegen das Gesetz, zu der Herabwürdigung der constitutionsmäßigen Gewalten, zum Widerstande gegen die Befehle derselben, oder zu irgend einer Handlung, welche für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das Gesetz erklärt ist, aufgefordert habe.

Die Handlungen der constitutionsmäßigen Gewalten zu tadeln, ist erlaubt. Aber für vorsätzliche Verläumdungen gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten und gegen die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen bei der Ausübung ihrer Amtspflichten kann von Denjenigen, welche der Gegenstand derselben sind, eine gerichtliche Genugthuung verlangt werden.

Verläumdungen und Beleidigungen, gegen wen es

auch sein mag, wenn dieselben die Handlungen des Privatlebens betreffen, sollen auf Verlangen des Beleidigten zur gerichtlichen Klage kommen.

18. Niemand kann, weder civil noch criminell, wegen gedruckter oder bekannt gemachter Schriften gerichtet werden, wenn nicht durch ein Geschwornengericht erkannt und erklärt ist: 1) daß die angeklagte Schrift etwas Strafbares enthalte; 2) daß der Angeklagte der Thäter sei.

19. Es soll für das ganze Reich nur ein einziges Cassationsgericht geben, und dieses soll neben dem gesetzgebenden Körper versammelt sein. Seine Geschäfte sollen darin bestehen, daß es spreche:

a. Ueber das Verlangen, daß Urtheilssprüche der höhern Gerichtshöfe aufgehoben werden sollen.

b. Ueber das Verlangen, daß ein Prozeß von dem einen Gerichtshofe zu einem andern gebracht werden könne, weil der erstere mit Recht verdächtig sei.

c. Ueber die Klagen gegen einen ganzen Gerichtshof.

20. Das Cassationsgericht kann, bei Aufhebung der Gerichtshöfe, niemals über die Sache selbst entscheiden; sondern nachdem dasselbe den Urtheilsspruch über einen Prozeß, in welchem die gesetzlichen Formen verletzt worden sind, oder in welchem das Gesetz offenbar verletzt worden ist, aufgehoben hat, soll der Prozeß selbst an den Gerichtshof, welcher über denselben zu sprechen hat, zurückgesendet werden.

21. Wenn der Urtheilsspruch zweimal aufgehoben ist, und der Ausspruch des dritten Gerichtshofes aus densel-

den Gründen angegriffen wird, als der Ausspruch der beiden erstern; so soll der Prozeß nicht mehr vor das Cassationsgericht gebracht werden können, ohne vorher dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden zu sein. Dieser soll einen Beschluß fassen, welcher das Gesetz erklärt, und das Cassationsgericht soll gehalten sein, sich diesem Beschlusse zu fügen.

22. In jedem Jahre soll das Cassationsgericht gehalten sein, vor die Schranken des gesetzgebenden Körpers eine Gesandtschaft von acht seiner Mitglieder zu senden, welche demselben von den gesprochenen Urtheilen Rechenschaft ablegen. Neben einem jeden dieser Urtheile soll sowol eine kurze Nachricht von dem Prozesse, als der Text des Gesetzes stehen, nach welchem das Urtheil gesprochen worden ist.

23. Ein höchster Nationalgerichtshof, welcher aus Mitgliedern des Cassationsgerichtes und aus Hochgeschwornen besteht, soll über die Verbrechen der Minister und der vornehmsten Wortführer der ausübenden Gewalt entscheiden, so wie auch über die Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates angreifen, nachdem vorher der gesetzgebende Körper ein Anklagedecret wird haben ergehen lassen.

Der höchste Gerichtshof soll sich nur nach einer Proclamation des gesetzgebenden Körpers versammeln und in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Klaftern von dem Orte, wo die Legislatur ihre Sitzungen hält.

24. Die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe sollen auf folgende Art abgefaßt sein:

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden, und vermöge des constitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Nachfolgenden unsern Gruß. Der Gerichtshof zu ..... hat das folgende Urtheil gesprochen:

(Hier soll der Urtheilsspruch stehen, in welchem der Name der Richter genannt sein muß.)

„Wir verordnen und befehlen allen Gerichtsdienern, denen es aufgetragen werden wird, den genannten Urtheilsspruch vollziehen zu lassen, unsern Commissarien bei den Gerichtshöfen darüber zu wachen; und allen Commandanten und Offizieren der öffentlichen Macht bewaffnete Hülfe zu leisten, wenn sie dazu gesetzmäßig aufgefordert werden sollten. Zu mehrer Beglaubigung ist der gegenwärtige Urtheilsspruch von dem Präsidenten des Gerichtshofes sowohl als von dem Secretair unterzeichnet worden."

25. Die Geschäfte der Commissarien bei den Gerichtshöfen sollen sein: bei den zu fällenden Urtheilssprüchen, die Beobachtung der Gesetze zu verlangen und die Urtheilssprüche vollziehen zu lassen.

Sie sollen nicht öffentliche Ankläger sein, aber sie sollen über alle Anklagen gehört werden. Auch sollen sie während des Prozesses auf Beobachtung der Formalitäten und vor dem Urtheilsspruche auf die Anwendung des Gesetzes dringen.

26. Die Commissarien des Königs bei den Gerichtshöfen sollen dem Director der Geschwornen, entweder kraft ihres Amtes, oder zufolge der von dem Könige erhaltenen Befehle anzeigen:

a. Eingriffe in die Freiheit einzelner Staatsbürger, in die freie Circulation der Lebensmittel und anderer Gegenstände des Handels, sowie auch in die Einsammlung der Abgaben.

b. Verbrechen, durch welche die Vollziehung der von dem Könige (in Rücksicht auf die Vollziehung der ihm übertragenen Amtsgeschäfte) gegebenen Befehle verhindert oder aufgehalten wird.

c. Verbrechen gegen das Völkerrecht und Widersetzung gegen die Vollziehung der Urtheilssprüche und anderer Vollziehungsbefehle, die von constitutionsmäßigen Gewalten ausgehen.

27. Der Minister der Gerechtigkeitspflege soll dem Cassationsgerichte durch den königlichen Commissarius, und ohne daß dieses dem Rechte der interessirten Parteien nachtheilig sein könnte, Beschlüsse anzeigen, in welchen die Richter die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben möchten.

Der Gerichtshof soll diese Beschlüsse aufheben. Und wenn ein Unrecht geschehen ist, so soll die Thatsache dem gesetzgebenden Körper angezeigt werden, welcher das Anklagedecret erlassen wird (woferne ein solches statt findet) und welcher die Angeklagten dem höchsten Nationalgerichtshof übergeben wird.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Macht.

1. Die öffentliche Macht ist vorhanden, um den Staat gegen die äußern Feinde zu vertheidigen und in dem Innern desselben die Erhaltung der Ruhe und die Vollziehung der Gesetze sicher zu stellen.

2. Es besteht dieselbe:

a) aus der Armee zu Wasser und zu Lande;

b) aus denjenigen Truppen, welche ausdrücklich für den Dienst des Innern bestimmt sind;

c) und aus den Activbürgern, nebst ihren Kindern, wenn dieselben im Stande sind, die Waffen zu tragen, und wenn sie in dem Verzeichnisse der Bürgermiliz eingeschrieben sind.

3. Die Bürgersoldaten machen weder ein militairisches Corps noch eine besondere Einrichtung in dem Staate aus. Es sind die Staatsbürger selbst, welche zu dem Dienste der öffentlichen Macht berufen werden.

4. Die Staatsbürger können sich niemals als Bürgermiliz vereinigen oder als Bürgermiliz handeln; es sei denn vermöge einer gesetzmäßigen Auffoderung oder Bevollmächtigung.

5. Sie haben sich in dieser Rücksicht einer durch das Gesetz bestimmten Einrichtung unterworfen.

Sie können in dem ganzen Königreiche nur Eine Kriegsdisciplin, nur Eine und dieselbe Uniform haben.

Der Unterschied der Grade sowohl als die Unterord-

nung besteht nur in Rücksicht auf den Dienst und so lange die Dienstzeit dauert.

6. Die Offiziere werden auf eine gewisse Zeit gewählt und können nachher nicht anders, als wenn sie eine Zeit lang gemeiner Soldaten Dienste gethan haben, wieder gewählt werden.

Niemand soll die Bürgermiliz in mehr als einem Districte commandiren.

7. Alle Theile der öffentlichen Macht, welche zu der Sicherheit des Staates gegen die äußern Feinde angewendet werden, sollen unter den Befehlen des Königs stehen.

8. Kein Corps oder Detaschement der Linientruppen kann, ohne eine gesetzmäßige Auffoderung in dem Innern des Reiches thätig sein.

9. Kein Wortführer der öffentlichen Macht darf in das Haus irgend eines Staatsbürgers eintreten, es sei denn, um Befehle der Polizei und der Gerechtigkeitspflege zu vollziehen, oder in Fällen, welche von dem Gesetze förmlich vorausgesehen worden sind.

10. Das Aufbieten der öffentlichen Macht steht in dem Innern des Königreiches den Civilbeamten, nach den von der gesetzgebenden Gewalt bestimmten Regeln zu.

11. Wenn Unruhen in irgend einem Departement stattfinden, so soll der König, unter der Verantwortlichkeit der Minister, die zu der Vollziehung der Gesetze und der Herstellung der Ordnung nöthigen Befehle geben; aber unter der Bedingung, daß dem gesetzgebenden Körper, wenn

derselbe versammelt ist, davon Nachricht ertheilt, und wenn derselbe nicht versammelt ist, daß derselbe zusammenberufen werde.

12. Die öffentliche Macht muß sich nothwendig leidend verhalten. Kein bewaffneter Körper kann sich berathschlagen.

13. Die Landmacht sowohl als die Seemacht und die zu der innern Sicherheit bestimmten Truppen sind besondern Gesetzen unterworfen, sowohl in Rücksicht auf die Erhaltung der Unterordnung, als in Rücksicht auf die Formalitäten bei den Gerichten und in Rücksicht auf die Natur der Strafen für militairische Vergehungen.

Fünfter Abschnitt.

Von den öffentlichen Gewalten.

1. Die öffentlichen Abgaben sollen in jedem Jahre von dem gesetzgebenden Körper nach darüber gehaltener Berathschlagung festgesetzt werden. Es können dieselben nicht länger bestehen, als bis zu dem letzten Tage der Sitzung des folgenden Jahres, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

2. Die, zu der Abtragung der Nationalschuld und zu der Bezahlung der Civilliste nöthigen Summen können unter keinem Vorwande zurückbehalten oder verweigert werden.

Der Gehalt der, vermöge der Beschlüsse der con-

stituirenden Nationalversammlung, in den Ruhestand gesetzten, beibehaltenen, gewählten oder ernannten Priester des katholischen Gottesdienstes macht einen Theil der Nationalschuld aus.

Der gesetzgebende Körper kann in keinem Falle der Nation die Bezahlung der Schulden irgend eines Menschen aufladen.

3. Die ausführlichen Rechnungen der Departements der Minister sollen, von den Ministern oder Oberaufsehern unterzeichnet und beglaubigt, durch den Druck bekannt gemacht werden; und dieses soll zu Anfang der Sitzungen einer jeden Legislatur geschehen.

Eben das soll auch mit den Rechnungen über die Einnahme der verschiedenen Abgaben und aller anderer öffentlichen Einkünfte geschehen.

Die Rechnungen über diese Ausgaben und Einnahmen sollen nach ihren verschiedenen Arten unterschieden werden und die von Jahr zu Jahr in einem jeden Bezirke eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten.

Die besondern Ausgaben eines jeden Departements, welche die Gerichtshöfe, die verwaltenden Körper und andere Einrichtungen betreffen, sollen ebenfalls bekannt gemacht werden.

4. Die Verwalter der Departements sowohl als die Unterverwalter können keine öffentliche Abgabe festsetzen, auch keine Vertheilung derselben machen, die sich auf eine längere Zeit erstrecken würde, oder eine größere Summe

beträfe, als von dem gesetzgebenden Körper bestimmt worden ist; auch können sie nicht, ohne von dem gesetzgebenden Körper bevollmächtigt zu sein, über irgend ein örtliches Anlehen, welches den Staatsbürgern des Departements zur Last fallen würde, sich berathschlagen, oder ein solches erlauben.

5. Die ausübende Gewalt wacht über die Einnahme und die Anwendung der Auflagen, und gibt alle, zu diesem Zwecke nöthigen Befehle.

Sechster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der französischen Nation zu den auswärtigen Nationen.

Die französische Nation entsagt einem jeden Kriege, welcher in der Absicht unternommen würde, Eroberungen zu machen, und es wird dieselbe niemals ihre Kräfte gegen die Freiheit irgend eines Volkes anwenden.

Die Constitution erkennt kein sogenanntes **Droit d'aubaine** an.

Die Ausländer, sie mögen sich in Frankreich aufhalten oder nicht, erben von ihren ausländischen oder französischen Eltern.

Sie können in Frankreich gelegene Güter kaufen oder zum Geschenke annehmen, und mit denselben so gut wie jeder französische Staatsbürger schalten, in so ferne sie sich dabei an die von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten halten.

Ausländer, welche sich in Frankreich aufhalten, sind denselben criminellen und Polizeigesetzen unterworfen, denen auch die französischen Staatsbürger unterworfen sind; ausgenommen desjenigen, was in der Uebereinkunft mit fremden Mächten festgesetzt ist. Ihre Personen, ihre Güter, ihr Erwerb und ihr Gottesdienst sind eben so gut, wie die der gebornen Franzosen von dem Gesetze beschützt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der constitutionsmäßigen Beschlüsse.

1. Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unveräußerliche Recht besitze, die Constitution abzuändern. Aber sie beschließt dennoch, in Erwägung, daß es dem Vortheile der Nation gemäßer ist, sich zu der Abänderung derjenigen Artikel, deren Unbequemlichkeit die Erfahrung gelehrt haben möchte, nur solcher Mittel zu bedienen, welche aus der Constitution selbst hergenommen sind; daß zu diesem Zwecke eine Revisionsversammlung zusammenberufen werden soll, auf die folgende Weise.

2. Wenn drei auf einander folgende Legislaturen über die Abänderung irgend eines Artikels der Constitution einen gleichförmigen Wunsch geäußert haben, so soll die verlangte Revision stattfinden.

3. Die nächste Legislatur sowohl, als die auf dieselbe

folgende, können die Abänderung keines einzigen Artikels der Constitution vorschlagen.

4. Von den drei Legislaturen, welche in der Folge einige Veränderungen vorschlagen möchten, sollen die beiden ersten sich mit diesem Gegenstande nur in den zwei letzten Monaten ihrer letzten jährlichen Sitzung beschäftigen, und die dritte an dem Ende ihrer ersten jährlichen Sitzung, oder zu Anfang der zweiten Sitzung.

Ihre Berathschlagungen über diesen Gegenstand sollen denselben Formalitäten unterworfen sein wie die Gesetze, aber die Beschlüsse, welche ihr Verlangen ausdrücken werden, sollen der Genehmigung des Königs nicht unterworfen sein.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit zweihundert und neun und vierzig Mitgliedern, welche in jedem Departement (durch die Verdoppelung der gewöhnlichen, im Verhältnisse mit der Bevölkerung gewählten Mitglieder) ernannt werden, wird die Revisionsversammlung ausmachen.

Diese 249 Mitglieder sollen ernannt werden, nachdem die Wahl der Stellvertreter bei dem gesetzgebenden Körper geendigt sein wird, und es soll darüber ein besonderes Protokoll geführt werden.

Die Revisionsversammlung soll nur aus Einem Hause bestehen.

6. Die Mitglieder der dritten Legislatur, welche die Veränderung verlangt hat, können zu der Revisionsversammlung nicht gewählt werden.

7. Die Mitglieder der Revisionsversammlung sollen,

nachdem sie alle mit einander den Eid geleistet haben: frei zu leben oder zu sterben, noch ein Jeder einzeln schwören: „daß sie sich darauf einschränken wollen, über diejenigen Gegenstände, welche ihnen vermöge des einstimmigen Wunsches der drei vorhergegangenen Legislaturen vorgelegt worden seien, zu beschließen; daß sie überdieß die, von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution aus allen ihren Kräften aufrecht erhalten, und daß sie in Allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu sein wollen."

8. Die Revisionsversammlung soll gehalten sein, sich nachher und ohne Aufschub mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche ihrer Untersuchung unterworfen worden sind. Sobald ihre Arbeit geendigt sein wird, sollen die zweihundert und neun und vierzig überzählig ernannten Mitglieder sich entfernen, ohne in irgend einem Falle an der Gesetzgebung Theil nehmen zu können.

„Die Colonien sowohl als die französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika sollen in der gegenwärtigen Constitution nicht mit einbegriffen sein, ungeachtet dieselben einen Theil des französischen Reiches ausmachen."

„Keine der, vermöge der Constitution eingesetzten Gewalten hat das Recht, dieselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen abzuändern; ausgenommen die Veränderungen, welche durch das Mittel der Revision darin gemacht werden möchten, gemäß dem oben angeführten siebenten Abschnitte."

Die constituirende Nationalversammlung übergibt die Constitution der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, sowie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den Weibern und Müttern, der Anhänglichkeit der jungen Staatsbürger und dem Muthe aller Franzosen.

„Die, von der constituirenden Nationalversammlung erlassenen Beschlüsse, welche in der Constitutionsakte nicht enthalten sind, sollen als Gesetze vollzogen werden; und die vorherigen Gesetze, welche vermöge dieser Beschlüsse nicht abgeschafft worden sind, sollen gleichfalls beobachtet werden, so lange die einen oder die andern durch die gesetzgebende Gewalt nicht widerrufen oder abgeändert sein werden."

„Vernier, Präsident."

„Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry (Bischof des Maasdepartements), Darche, Secretairs."

Digitized by Google

Digitized by Google

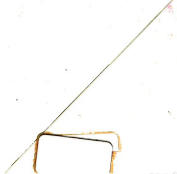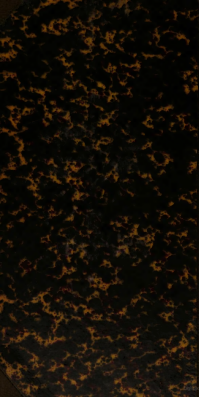
Digitized by Google